


Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für

die Pfalz.

Jahrgang

1838.



Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Sach-Register.

A.

B.

Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Kreises Pfalz.

№ 1. Speyer, den 5. Januar **1838.**

Inhalt:

Ex off. Nr. 4254 O. pr. den 4. Januar 1838.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1816 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rekrutirungsrath des Kreises Pfalz wird am 18. des laufenden Monats, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Bergzabern, Kaiserslautern und Pirmasens über die Militär-Conscription der Altersklasse 1816, nach §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes, in öffentlicher Sitzung vorzunehmen; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 3916 O. pr. den 30. Dezember 1837.

(Die Rettung eines Kindes durch den Königl. Oberstlieutenant Brackel zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. October l. J. rettete der Königl. Oberstlieutenant Brackel, im Königl. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, das in den reißenden Mühlbach gefallene Kind des Bierbrauers Helwig zu Zweibrücken von der augenscheinlichen Gefahr des Ertrinkens.

Aus besonderem höchsten Auftrage des Königl. Staatsministeriums des Innern bringt die unterzeichnete Stelle diese edle Handlung, unter voller Anerkennung ihrer Verdienstlichkeit, zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 27. Dezember 1837.

Königlich Bayrische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 3086 A. pr. den 4. Januar 1838.

(Die Anwendung des Stempels bei Abquittirung der an die Gemeinden hinausgegebenen Einstandskapitalien entwichener Einsteher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Juli und 22. Dezember l. J., unterliegt, im Hinblick auf den §. 84, Absatz 3, der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 13. März 1830, und nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VII., die Abquittirung der, der Heimathsgemeinde auszufolgenden Einstandskapitalien von Deserteurs dem Stempel, welches sämmtlichen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 29. Dezember 1837.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Buchner.

Lacher, coll.

№ 3889 O. pr. den 29. Dezember 1837.

(Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsanstalt der Königl. Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank beabsichtigte Aufstellung des Kaufmanns Nikolaus Völkel zu Grünstadt als Agent der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt für den Bezirk der Kantone Grünstadt und Göllheim, und zwar anstatt des bisherigen Agenten Hohfeld, hat die höchste Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern erhalten, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Speyer, den 27. Dezember 1837.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. № 3748 O. pr. den 24. Dezember 1837.

(Den Unterricht der Schuldienst-Präparanden zur Aufnahme in das Schullehrerseminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß derjenigen Schullehrer, bei denen der Vorbereitungs-Unterricht für das Jahr 1838 genommen werden kann, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß jene Vorbereitungs-Kenntnisse, an welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar geknüpft ist, in der höchsten Ministerialverordnung vom 31. Januar 1836 (Amtsblatt № 14 pag. 102) angegeben sind.

Zugleich werden diejenigen Schuldienst-Erspectanten, welche die Concursprüfung am Schullehrerseminar im Jahre 1835 bestanden und eine Qualificationsnote erhalten haben, in Kenntniß gesetzt, daß sie in Gemäßheit derselben höchsten Ministerialverordnung §. 56 gehalten sind, im Laufe des Jahrs 1838 die eigentliche Anstellungsprüfung zu bestehen, und die Königl. Bezirks-Schul-Inspectionen sind angewiesen, sämmtliche in ihren Bezirken verwendete Schuldienst-Erspectanten dieser Categorie darauf mit der weitern Eröffnung aufmerksam zu machen, daß der Beginn dieser Prüfung seiner Zeit öffentlich werde ausgeschrieben werden.

Speyer, am 18. Dezember 1837.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Buchner.

Schalk, coll.

Landcommissariat.	Kanton.	Schullehrer katholischer Confession.	Schullehrer protestantischer Confession.
Bergzabern.	Annweiler.	Christian Kiefer zu Ramberg.	Heinr. Aug. Huber zu Annweiler.
		Carl Seitter zu Annweiler.	Michael Baser zu Rechtenbach.
	Bergzabern.	Gabriel Oehl zu Bergzabern.	Conrad Hornberger zu Mühlhofen.
		Anton Dienes zu Kapsweyer.	Ph. Jac. Hünerfauth zu Gleishorbach.
		Peter Schulz zu Ingenheim.	
Cusel.	Cusel.	Christian Velten zu Cusel.	Sebast. Seißler zu Cusel.
			Martin Orschied zu Konken.
			Phil. Seyl zu Altenglan.
	Lauterecken.	" " "	Christian Hildebrand zu Lauterecken.
			Joh. Lehmann zu Nußbach.
	Wolfstein.	" " "	Jacob Schwarm zu Neunkirchen.
			Jacob Andreä zu Jettenbach.
			Jacob Braun zu Föckelberg.
			Phil. Keiper zu Rathskirchen.
Frankenthal.	Frankenthal.	Ludwig Dahl zu Frankenthal.	Jacob Bierling zu Frankenthal.
		Lorenz Graß zu Eppstein.	Friedr. Ad. Koch zu Lambsheim.
			Ph. Friedr. Stichter zu Gerolsheim.
			Carl Göring zu Flomersheim.
	Grünstadt.	Jacob Eckeroth zu Dirmstein.	Valent. Schäfer zu Großkarlbach.
		Joseph Fuß zu Sausenheim.	Jac. Krieger zu Grünstadt.
		Joh. Flory zu Hettenleidelheim.	Andr. Roos zu Kindenheim.
		Jac. Trunk zu Grünstadt.	Moses Heß, isr. Lehrer zu Grünstadt.
Germersheim.	Candel.	J. Gg. Schellenberger zu Rheinzabern.	Johannes Koch zu Candel.
		Joh. Val. Winstel zu Pfortz.	Adam Braun zu Erlenbach.
		Franz Franger zu Rülzheim.	
		Jac. Ant. Haas zu Scheibenhardt.	
	Germersheim.	Franz Glaß zu Germersheim.	Joh. Humbert zu Zeiskam.
		Joh. Bapt. Commissar zu Leimersheim.	Heinr. Ludw. Sachs zu Zeiskam.
		Joh. Georg Saal zu Oberlustadt.	

Landcommissariat.	Kanton.	Schullehrer katholischer Confession.	Schullehrer protestantischer Confession.
Homburg.	Homburg.	Christian Velten zu Homburg.	Heinrich Maurer zu Homburg.
			Carl Ad. Schramm zu Lambsborn.
	Landstuhl.	Joh. Henrich zu Reichenbach.	Ludw. Böttler zu Bruchmühlbach.
		Pet. Henrich zu Mühlbach.	Carl Leonhard zu Reichenbach.
		Georg Ad. Lang zu Hauptstuhl.	Carl Kiefer zu Matzenbach.
			Carl Kunz zu Spesbach.
			Joh. Schubert zu Vogelbach.
	Waldmohr.	Carl Graß zu Mittelberbach.	Joh. Georg Blaufuß zu Limbach.
		Peter Kiefer zu Kübelberg.	Jacob Cordier zu Steinbach.
		Joh. Schmitt zu Brücken.	
Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Franz Ant. Sproß zu Kaiserslautern.	Peter Schmitt zu Kaiserslautern.
		Carl Eckenroth zu Kaiserslautern.	Adam Marzal zu Kaiserslautern.
		Joh. Ad. Schlabeck zu Weilerbach.	Georg Thielmann zu Kaiserslautern.
		Pet. Schäffler zu Enkenbach.	Wilh. Braun zu Enkenbach.
	Otterberg.	Jacob Kempter zu Otterberg.	Daniel Berger zu Otterberg.
		Joh. Eimer zu Schallodenbach.	Ph. Dahl zu Otterberg.
			Carl Friedr. Frenger zu Mehlbach.
			Carl Lehmann zu Heimkirchen.
	Winnweiler.	Carl Franz Fuhrmann zu Winnweiler.	Jac. Schmitt zu Winnweiler.
		Jacob Scheidel zu Hochstein.	Wilhelm Weißmann zu Münchweiler.
		Joh. Ad. Platz zu Börrstadt.	
		Peter Neurohr zu Imsweiler.	
Kirchheimbolanden.	Göllheim.	Joseph Döll zu Göllheim.	Jac. Blaufuß zu Göllheim.
			Frz. Heinr. Hoffmann zu Standebühl.
			Conrad Küstner zu Kerzenheim.
			Elias Fleischmann zu Eisenberg.
	Kirchheim.	Joseph Ludw. Stöckel zu Kirchheim.	Jacob Scherrer zu Dannenfels.
		Valentin Hillenbrand zu Stetten.	Franz Rettig zu Gauersheim.
			Adam Stichter zu Bolanden.
			Ludw. Rauch zu Mauchenheim.
			Ph. Heinz zu Einselthum.

Landcommissariat.	Kanton.	Schullehrer katholischer Confession.	Schullehrer protestantischer Confession.
Kirchheimbolanden.	Obermoschel.	Jacob Beilstein zu Bingert.	Pet. Rebinger zu Obermoschel. Joh. Wild zu Altenbamberg. Wilhelm Purpus zu Schiersfeld.
	Rockenhausen.	Friedr. Schlick zu Rockenhausen.	Georg Pet. Risch zu Rockenhausen.
Landau.	Landau.	Anb. Huth zu Landau. Bonifaz Adelmann zu Offenbach. Joh. Ad. Christiani zu Mörlheim. Ludw. Schültz jun. zu Herxheim.	Michael Jung zu Landau. Ph. Jac. Abel zu Landau. Mich. Engel zu Nußdorf. Sebast. Kern zu Nußdorf. Jacob Becker zu Essingen. Joh. Hauck zu Impflingen.
	Edenkoben.	Ant. Leonhard zu Hainfeld. Jacob Ferner zu Edenkoben. Joh. Ad. Borell zu Kirrweiler. Joh. Ziegler zu Maikammer.	Georg Pet. Moser zu Edenkoben. Friedr. Kost zu Edenkoben. Conr. Heinr. Heffert zu Böchingen.
Neustadt.	Dürkheim.	Georg Wentz zu Friedelsheim. Carl Grothe zu Niederkirchen. Joh. Hendel zu Leistadt.	Carl Eberle zu Wachenheim. Friedr. Drescher zu Freinsheim. Joh. Ph. Müller zu Ungstein. Georg Crolly zu Gönheim. Heinr. Worster zu Ellerstadt.
	Neustadt.	Friedr. Ignaz Schäffer zu Neustadt. Franz Hauck zu Mußbach. Ph. Jos. Schöfer zu Grävenhausen.	Christian Knöbel zu Haßloch. Phil. Jac. Degen zu Haardt. Jac. Rheinberger zu Haardt.
Pirmasens.	Dahn.	Franz Reichert zu Dahn. Joh. Georg Kneis zu Bundenthal. Georg Lauth zu Fischbach.	" " "
	Pirmasens.	Peter Serr zu Pirmasens. Joseph Kirschenheuter zu Rodalben. Jac. Breitling zu Trulben.	David Stempel zu Pirmasens. Conrad Hasemann zu Thaleischweiler. Tobias Runk zu Rünschweiler.
	Waldfischbach.	Jacob Frisch zu Weselberg. Wilh. Dietrich zu Hermersberg. Jacob Hirth zu Clausen.	Jacob Eckhard zu Waldfischbach. David Sommer, isr. Lehr. zu Herschberg.

Landcommissariat.	Kanton.	Schullehrer katholischer Confession.	Schullehrer protestantischer Confession.
Speyer.	Mutterstadt.	Johann Rief zu Mutterstadt. Anton Ginkel zu Maudach. Nikol. Stamer zu Böhl.	Georg Lackmann zu Mutterstadt. Conrad Krebs zu Alsheim. Joh. Fink zu Böhl. Michael Behringer zu Iggelheim.
	Speyer.	Andreas Wolfer zu Harthausen. Ph. Pet. Hofelder zu Otterstadt. Jacob Lorenz zu Schifferstadt. Valentin Dewald zu Waldsee.	Nikol. Walther zu Speyer. Jac. Zimmermann zu Speyer. Joh. Klein zu Speyer.
Zweibrücken.	Blieskastel.	Ant. Wittenmeyer zu Bebelsheim. Bernh. Zahm zu Blieskastel. Joh. Bastian zu Ommersheim. Heinr. Hettesheimer zu St. Ingbert.	" " "
	Neuhornbach.	Georg Bügler zu Altheim. Joh. Heinrich zu Medelsheim.	Joh. Pet. Welsch zu Neuhornbach.
	Zweibrücken.	Joh. Zahm zu Zweibrücken.	Martin Krämer zu Zweibrücken. Friedr. Stutz zu Zweibrücken. Joh. Decker zu Mittelbach. Ludwig. Braun zu Webenheim.

Ad Nm. Exh. 2669 O. pr. den 4. Januar 1838.

(Die Anlage der neuen Straßenstrecke zwischen Wachenheim und Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Entschädigungen für die zu obenbezeichnetem Straßenbau in Anspruch genommenen Grundstücke wurden unterm 29. d. M. zur Zahlung angewiesen, die betreffenden Mandate der Königl. Rheinkreiskasse zugeschlossen, und das Königl. Landcommissariat Neustadt mit der weitern amtlichen Behandlung beauftragt.

Nº	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächen-Inhalt.	Betrag.		
			Ruthen.			
2	Johann Georg Leopold	Dürkheim.	4,7	70	30	
16	Jacob Stempel	id.	4,1	69	42	
17	Conrad Hofmann	id.	4,4	74	48	
18	Georg Friedrich Henel	id.	25,4	431	48	
		Summa . .		646	48	

Speyer, den 30. Dezember 1837.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. Dezember 1837, die durch die Entlassung des Gerichtsboten Bauer erledigte Gerichtsbotenstelle zu Wolfstein, dem Notariatsgehülfen Jacob Frey zu Lauterecken, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 21. Dezember 1837, allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Friedrich Kiefer zu Pirmasens zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, den Rechtscandidaten Ernst Dietsch von Münchberg im Obermainkreise zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte daselbst, und den Rechtscandidaten Georg Düpre aus Frankenthal zum functionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Frankenthal zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Dezember 1837, den Arzt der Kreis-Armenanstalt, Dr. Medicinae Julius Bettinger, zum Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausschusses in Speyer zu ernennen.

Durch höchste Minsterial-Entschließung vom 4. Dezember 1837, ist die durch die Versetzung des katholischen Decans und Pfarrers Jacob Mayer von Kirchheimbolanden nach Diedesfeld erledigte Stelle eines Mitglieds des Scholarchates der lateinischen Schule zu Kirchheimbolanden, dem dermaligen katholischen Pfarrer Andreas Baumann daselbst übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1837, wurde der katholische Pfarrer und Bezirksschulinspections-Verweser, Matthias Schane zu St. Martin, zum wirklichen

katholischen Bezirksschulinspector für den Kanton Edenkoben in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 28. Dezember 1837, wurde der Schuldienst-Exspectant, Conrad Lergenmüller von Hainfeld, zum zweiten Gehülfen an der katholischen Schule zu Edesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, de dato 28. Dezember 1837, wurde der Schuldienst-Exspectant, Friedrich Urig, zum Privatgehülfen des katholischen Schullehrers Sager zu Lauterecken, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1837, wurde der Schuldienst-Exspectant und bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, Johann Berlet von Mutterstadt, zum Verweser gedachter Schule ernannt.

Zufolge Königl. Regierungsbeschlusses, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1837, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Adam Thelius von Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Schauerberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1837, wurde der bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Weisenheim a. B., Adam Ripperger, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Bierbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1837, wurde der Schuldienst-Exspectant, Ludwig Damsee von Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Morlautern, obenerwähnten Landcommissariats, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Dezember 1837.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. prpt. . . .	102½	102¼
detto à 3½ % prompt		100⅝
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		5
Bank-Actien, ...	510	508

Berichtigung.

In der besondern Beilage zu № 66 des vorjährigen Amts- und Intelligenzblattes ist auf der 3. Seite, 2. Spalte, Zeile 9 und 10, statt „Muttisch-Mussahlischen" zu lesen „Nuttisch-Mussehlischen," ferner auf der 4. Seite, 1. Spalte, Zeile 21, statt „Buckert" — „Nuckert" und auf der 2. Spalte, Zeile 6, statt „Schmerz" — „Schwerz."

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Kreises Pfalz.

№ 2. Speyer, den 9. Januar 1838.

Inhalt:

Mehl-Ausfuhr nach Amerika. — Erhebung der Steuern. — Vertheilung des Staatsbeitrages von 30,000 fl zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr $18^{37}/_{38}$. — Dienstesnachrichten.

Ad Num. 4223 O. pr. den 7. Januar 1838.

(Die Mehl-Ausfuhr nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Amtsblatt № 57 vom verflossenen Jahre ist ein höchstes Ministerial-Rescript vom 25. September v. J. zur Publicität gebracht worden, worin auf die Wichtigkeit der Wiederherstellung der Seeschifffahrt aus dem teutschen Rhein, resp. von Cöln aus, in Bezug auf den Absatz bayrischer Natur- und Industrie-Erzeugnisse aufmerksam gemacht worden ist.

In Folge neuerer höchster Entschließung vom 26. vorigen Monats und Jahres wird in demselben Betreffe Folgendes bekannt gemacht:

„Wie im Allgemeinen diese directe Seeschifffahrt auf den erweiterten Absatz bayrischer Industrie-Erzeugnisse nach den überseeischen Ländern in kurzer Zeit den wichtigsten Einfluß äußern wird, so ist es insbesondere das erste und wichtigste Natur-Erzeugniß des Landes, das Getraide, dem in veränderter Gestalt ein höchst ergiebiger Absatz hier eröffnet werden kann, was sofort für die bayrische Landwirthschaft eine neue und gewiß segensvolle Periode herbeiführen würde.

Die jetzige Ausfuhr des teutschen Getraides nach Amerika ist immerhin den Wechselfällen verschiedenartiger Conjuncturen unterworfen, wogegen die Mehlausfuhr nach Ost- und Westindien, und selbst nach Nordamerika ein regelmäßiger und sehr Gewinn bringender Handelsartikel werden kann. Dafür sprechen folgende Gründe:

Der 10jährige Durchschnittspreis des Waizens in New-York ist 37 à 40 Schillinge pr Quarter oder 22 fl 12 kr bis 24 fl pr 1 Schäffel 2¼ Metzen bayrischen Maaßes. Bei diesem Preise, welcher nur selten und dann nur um ein Unbedeutendes zurückgeht, liegt es klar am Tage, daß mit dem Waizen-Mehl ein sehr gewinnbringender Handel nach den vorgenannten überseeischen Ländern unternommen werden kann, und dieß noch umsomehr, als auch der Arbeitslohn und das Brennmaterial die

2

Mehlfabrikation in New-York außerordentlich vertheuern, und die teutschen Staaten, sohin besonders das getraidereiche Bayern in den Stand setzen, bei der Mehl-Ausfuhr nach Cuba und Jamaika immer noch eine höchst vortheilhafte Concurrenz mit Baltimore und New-York zur Zeit behaupten zu können. Bezüglich der Construirung der amerikanischen Mahlmühlen und der Fabrikation des sogenannten Dauermehles wird auf die Juli- und Augusthefte v. J. des von dem polytechnischen Verein herausgegebenen Kunst- und Gewerbblattes, welche sich ausschließend mit Beschreibung der Kunstmühlen unter Beigabe der nöthigen Zeichnungen beschäftigten, hingewiesen und dabei noch Folgendes bemerkt:

Bei Erzeugung dieses Dauermehles kommt es vor Allem darauf an, nur ganz trockenen und reinen Waizen ohne Erhitzung zu mahlen, wobei in der Regel drei Sorten Mehl, nämlich ordinäres, mittleres und ganz feines gewonnen werden können.

Bei guter und sehr vorsichtiger Behandlung bei dem Mahlen übertrifft schon die ordinäre Sorte das durch die dermaligen Mühlen gewonnene sogenannte Mundmehl.

Zur Verpackung und Versendung desselben werden Fäßchen aus Buchenholz von

15½ Zoll rhein. Maaßes im Durchmesser Breite und 27 Zoll rhein. Maaßes Höhe

benützt, welche viermal mit drei hölzernen Reifen gebunden, und außerdem nach vollendeter Füllung unten und oben mit sogenannten Kopfreifen versehen werden. Das Buchenholz behauptet vor dem Eichenholz deswegen den Vorzug, weil letzteres leichter Feuchtigkeit annimmt, und sich das Mehl in denselben nicht so gut hält, wie in jenen aus Buchenholz.

Nach gehöriger Abkühlung des Mehles muß dasselbe mittels einer Schraubenpresse so fest als möglich in das Fäßchen eingepreßt werden, bis dasselbe bis an den Rand voll ist.

Der Pflanzer in Westindien sucht durchaus nur die feinen, nicht saueren, Qualitäten Mehl, d. h. nur Waizen- nicht Roggen-Mehl."

Da es die allerhöchste Willensmeinung ist, daß vorstehende Notizen zur allgemeinsten Kenntniß des gewerbtreibenden und kommerzirenden Publikums gelangen, so hat man nicht nur die Bekanntmachung derselben durch das Amts- und Intelligenzblatt verfügt, sondern beauftragt auch die Königl. Landcommissariate, die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die gelesensten Localblätter zu veranlassen, sowie man auch erwartet, daß die Königl. Polizeibehörden hieraus Veranlassung nehmen werden, die Mühlenbesitzer auf den ausserordentlichen Werth der amerikanischen Mahlmühlen wiederholt aufmerksam zu machen und die Begründung solcher Unternehmungen, nach Umständen durch Vereinigung Mehrerer in eine Gesellschaft, auf geeignete Weise zu fördern.

Schließlich wird bemerkt, daß der unterfertigten Stelle mit dem angeführten höchsten Rescripte ein Muster jener Mehlsorte, wie sie nach Amerika zum Handel ausgeführt wird, und dort Absatz findet, sowie auch ein Frachttarif für die directe Fahrt zwischen Cöln und London zugekommen ist, wovon auf Verlangen hierorts Einsicht genommen werden kann.

Speyer, den 4. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ex off. Nr. 3419 A. pr. den 5. Januar 1838.

(Erhebung der Steuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Erhebung der Steuern bezüglich des dienstlichen Geschäftsganges nicht länger der gebührenden Re-

gelmäßigkeit entbehren möge, hat die unterzeichnete Stelle es für nöthig erachtet, zur Ausfertigung der Hebrollen zu schreiten.

Dieselben sind daher, die im Finanzgesetz vom 17. November (Amtsblatt № 73) §. 8 lit. c. f. bezeichneten Steuern, nämlich:

73 (drei und siebzig) Prozent der Grundsteuer;
60½ (sechzig und ein halb) Prozent der Gewerbsteuer;
88 (acht und achtzig) Prozent der Personal- und Mobiliarsteuer;
die ganze Thür- und Fenstersteuer;
52½ (zwei und fünfzig ein halb) Prozent der Steuerprinzipalsumme

umfassend, in der gewöhnlichen Form ausgefertigt worden, — und werden nunmehr an die Königl. Steuercontrolämter zur Auflegung in den Gemeinden, und sofort zur Aushändigung an die Steuer-Einnehmer übersendet.

Da jedoch bisher die zur definitiven Feststellung der Schuldigkeit sowohl im Ganzen als im Einzelnen gesetzlich erforderliche Mitwirkung des Landraths nicht statt finden konnte; so hat zur Zeit noch auch die zwangsweise Beitreibung der in den Hebrollen eingestellten Beträge nicht statt.

Die Steuer-Einnehmer haben sich daher vor der Hand und bis zur Erlassung eines weitern Beschlusses jeder Zwangs-Einschreitung zu enthalten, im Uebrigen aber mit der Einhebung und Ablieferung, Empfangsbescheinigung und Buchung u. s. w. ganz wie sonst nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Speyer, den 5. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Kreises Pfalz, Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Buchner.

Lacher, coll.

Ad Num. Exh. 2436 E. pr. den 5. Januar 1838.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages von 30,000 ƒ zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des allergnädigst bewilligten Staatsbeitrages von 30,000 Gulden zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 18$\frac{37}{38}$ ist unterm 18. November 1837 von dem Königl. protestantischen Ober-Consistorium vollzogen worden. Die volle Antheilsrate einer Pfarrerswittwe oder minorennen Doppelwaise ist darnach auf siebenzig sieben Gulden bestimmt, und der den im Rheinkreise lebenden Wittwen und Waisen zugetheilte Antheil im Ganzen mit 5165 Gulden 25 Xr. anher übermacht worden, welches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffenden Raten den Betheiligten durch die einschlägigen Decanate sofort hinausgezahlt werden.

Speyer, den 3. Jänner 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Kreises Pfalz.
Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Januar 1838, wurde der Gemeinderath Christian Raquet zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister zu Otterberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Kreises Pfalz, vom 3. Januar dieses Jahres, wurde der Gemeinderath Justus Krick zu Elschbach, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten ernannt.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 29. Dezember 1837 den Schuldienst-Exspectanten Nicolaus Reggel von Wittersheim zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1837, wurde der Schulcandidat Michael Laux von Elmstein zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Mädchenschule zu Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen Kreises Pfalz.

№ 3. Speyer, den 12. Januar **1838.**

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, rücksichtlich der Wechselgerichtsbarkeit.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, rücksichtlich der Wechselgerichtsbarkeit beschlossen und verordnen was folgt:

I.

Der Gerichtssprengel des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu München erstrecket sich über den ganzen Kreis Oberbayern.

II.

Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Straubing erstrecket sich über seinen bisherigen Bezirk, mit Ausnahme des Landgerichts Cham, und über den dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut durch Unsere Verordnung vom 7. d. M. angewiesenen Gerichtssprengel.

III.

Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Passau erstrecket sich über seinen bisherigen Gerichtssprengel, mit Ausnahme der Landgerichte Altötting und Burghausen.

IV.

Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Regensburg erstrecket sich über die sämmtlichen Gebietstheile des Kreises Oberpfalz und Regensburg.

3

V.

Die Oberbehörde vorstehender Gerichte bleibt das Wechsel- und Merkantilgericht zweiter Instanz dermal zu Landshut.

VI.

Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz zu Bamberg erstrecket sich, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte und der in der preußischen Gerichtsordnung befindliche Wechselprozeß eingeführt sind, auf die sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Kreises Oberfranken.

VII.

Die Oberbehörde dieses Gerichts bleibt das Wechsel-Appellationsgericht zu Bamberg.

VIII.

Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz zu Ansbach erstrecket sich mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Nürnberger und das in dem preußischen Landrechte enthaltene Wechselrecht eingeführt sind, auf die übrigen Gebietstheile des Kreises Mittelfranken.

IX.

Die Oberbehörde dieses Gerichts bleibt das Wechsel-Appellationsgericht zu Ansbach.

X.

Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz zu Memmingen erstrecket sich mit Ausnahme der Stadt Augsburg auf die sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Kreises Schwaben und Neuburg.

XI.

Die Oberbehörde dieses Gerichtes bleibt das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg.

XII.

Das Wechselgericht erster Instanz zu Augsburg, das Handelsgericht erster und zweiter Instanz zu Nürnberg und das dortige Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht, so wie die Wechselgerichte des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg bleiben unverändert.

XIII.

Besagte Gerichte üben vom 1. Jänner 1838 an die ihnen in Wechsel- und Merkantilsachen zustehende Gerichtsbarkeit in den durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Gerichtssprengeln aus. Die am 1. Jänner 1838 bei den bisherigen Wechselgerichten erster und zweiter Instanz anhängigen und noch nicht erledigten Rechtssachen aus denjenigen Districten, welche den durch Unsere Verordnung vom 29. November d. J. gebildeten Kreisen neu zugetheilt worden sind, gehen von diesem Zeitpunkte an an diejenigen Wechselgerichte über, welche durch die vorstehende Bestimmung der Wechselgerichts-Sprengel für dieselben zuständig werden.

München, den 15. Dezember 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der funct. Generalsecretär:
Frhr. v. Tautphöus,
Appellationsgerichtsrath.

Bekanntmachung,

den Vollzug der Art. XIII. № 2 und XV. № 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837, gegen Churhessen betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern, dann des Innern.

Nachdem die churfürstlich hessische Regierung bezüglich der Bestimmungen des Art. XIII. № 2 und des Art. XV. № 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen sich erklärte:

1. daß in dem Churstaate ordnungsmäßige Pässe, welche königlich bayerischen Unterthanen von Bezirks-

Seine Majestät der König haben Sich am 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehenden Individuen den Verdienstorden des heiligen Michael zu verleihen, und zwar:

I. das Großkreuz:

dem K. Staatsrathe von Schilcher;

dem K. Staatsrathe von Kobell;

dem Generallieutenant, Stadt-Commandanten von Braun;

II. das Kommenthur-Kreuz:

dem Kriegsminister, Generallieutenant Freiherrn von Hertling;

dem Capitaine des Gardes, Generallieutenant Graf von Seyssel d'Air;

dem Staatsrathe von Grandauer;

dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, Appellationsgerichts-Präsidenten Freiherrn von Waldenfels in Bamberg;

dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian-Werburg in Bayreuth;

dem hochwürdigen Bischofe Schwäbl von Regensburg;

dem Appellationsgerichts-Präsidenten von Schmidtlein in Aschaffenburg;

dem geheimen Rathe von Schelling;

dem geheimen Rathe Franz von Kobell;

dem geheimen Rathe von Orff;

dem Regierungs-Vicepräsidenten von Seutter in Regensburg;

dem Ministerialrathe von Fink,

dem General-Major Freiherrn von Zoller;

III. das Ritterkreuz:

dem Rathe und geheimen Secretär Hexamer;

dem Ministerialrathe Bezold;

dem geheimen Secretär Braun;

dem Appellationsgerichts-Director von Schmid in Amberg;

dem Appellationsgerichts-Director Seiling in Bamberg;

dem Oberappellationsgerichtsrathe Seiffert;

dem General-Staatsprocurator Korbach in Zweibrücken;

dem Kreis- und Stadtgerichts-Director von Silberhorn in Augsburg;

dem Kreis- und Stadtgerichts-Director Wenning in Würzburg;

dem Appellationsgerichtsrathe Freiherrn von Leoprechting in Neuburg;

dem Appellationsgerichtsrathe Freiherrn von Palaus in Bamberg;

dem Oberkirchen- und Schulrathe Mehrlein;

dem Oberbaurathe Freiherrn von Pechmann;

dem Regierungsrathe und Stadtcommissär Wiesend in Würzburg;

dem Regierungsrathe Manz in Ansbach;

dem Regierungsrathe Freiherrn von Strauß in München;

dem Professor der Akademie der bildenden Künste Heinrich Heß;

dem Hofmaler Peter Heß;

dem geistlichen Rathe Müller, Pagenhofmeister in München;

dem geistlichen Rathe Hauber in München;

dem geistlichen Rathe Dätzel in Regensburg;

dem Professor der Theologie Engelhardt an der Universität in Erlangen;

dem Professor der Theologie Möhler an der Universität in München:

dem Professor der orientalischen Sprachen Rückert an der Universität in Erlangen;

dem Landcommissär Freiherrn von Hofenfels in Zweibrücken;

dem Landrichter von Haasy in Wolfrathshausen;

dem Landrichter Schels in Griesbach;

dem Landrichter Reber in Landau;

dem Landrichter Gerstner in Ingolstadt;

dem Landrichter Lindig in Amberg;

dem Landrichter von Wächter in Wunsiedel;

dem Landrichter Puchta in Erlangen;

dem Landrichter Kummer in Eltmann;

dem Landrichter Gebhard in Kempten;

dem Landrichter Leixl in Günzburg.

Dem Vorstande der General-Zolladministration Knorr;

dem Ministerialrathe Gietl;

dem Vorstande der Steuerkataster-Commission Ilg;

dem Director der Regierung, Kammer der Finanzen, Buchner in Speyer;

dem Oberberg- und Salinenrathe Fuchs in München;

dem General-Zolladministrationsrathe Beyer, dermalen in Berlin;

dem Regierungsrathe und Fiskal Windwart in Amberg;

dem Regierungsrathe Alwens in Speyer;

dem Rathe und Archivar Auerweck in München.

Dem Ministerialrathe Friedrich Bauer Freiherr von Heppenstein;

dem Gendarmerie-Hauptmann Langensee;

dem Hauptmann Lehmair in Athen.

Dem Handelsmanne und Mitgliede der Kammer der Abgeordneten Bestelmaier in Nürnberg;

dem Handelsmanne Lichtenberger in der Rheinschanze;

dem Fabrikherrn Steigerwald in Würzburg.

Dienstesnachrichten.

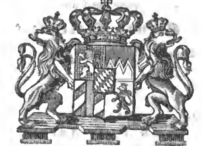
Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. geheimen Legationsrath Philipp von Flad unterm 1. Jänner l. J. zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Jänner l. J. zu der bei dem Oberappellationsgerichte erledigten Rathstelle den Rath des Appellationsgerichts für den Kreis Oberpfalz und Regensburg, Ignaz von Reichert, zu befördern.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. Januar d. J., ist der Pfarrer zu Winnweiler, Priester Johann Dumont, zum katholischen Distrikts-Schulinspector für den Kanton Winnweiler ernannt, und demselben zugleich die Function eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Kaiserslautern, interimistisch übertragen worden.

Durch Rescript Königl. Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1838, wurde der Gemeinderath Johann Margan von Fischbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeisterei-Adjunkten allda ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Kreises Pfalz.

№ 5. Speyer, den 17. Januar 1838.

Bekanntmachung,

den Art. V. der besonderen Konvention über die Scheidemünzen, vom 25. August vorigen Jahres betr.

K. Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Art. V. der besonderen Ko-vention über die Scheidemünzen vom 25. August vorigen Jahres wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Kreiskassen diejenigen Behörden seyen, bei welchen — außer der hiesigen Münzstätte — die inländischen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke gegen kursfähige grobe Münzsorten zu jeder Zeit in so ferne umgewechselt werden können, als die zur Umwechslung bestimmte Summe nicht weniger als Einhundert Gulden beträgt.

München, am 5. Jänner 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister,

der Generalsecretär:

Gietl.

(Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen des Kreises Pfalz im Jahr 1837 vermachten Stiftungen werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Kreises Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Verzeichniß
der den katholischen Kirchen des Kreises Pfalz im Jahr 1837 vermachten Stiftungen.

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung. fl	Betrag der Stiftung. kr	Zweck der Stiftung.
1.	Maria Eva Hilger	Weingarten	Germersheim	Weingarten	30	—	für 1 Anniversarium.
2.	Ferdinand u. Anna Maria Pancera	Neustadt	Neustadt	Neustadt	30	—	— 1 id.
3.	Anna Maria Fettig und Barbara Schorr	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
4.	Margar. Schwarz	Erbach	Homburg	Homburg	46	40	— 1 id.
5.	Maria Kath. Zwislers Erben	Ottersheim	Germersheim	Ottersheim	30	—	— 1 id.
6.	Katharina Hofmann	Germersheim	id.	Germersheim	40	—	— 2 Seelenmessen.
7.	Franziska Hofmann, Wittwe von Frz. Peter Schwind	Rheinzabern	id.	Rheinzabern	46	40	— 1 Anniversarium.
8.	Johann Peter	Biesingen	Zweibrücken	Biesingen	33	—	— 1 id.
9.	Kath. Pistorius, Wittwe Toussaint Loyson	Zweibrücken	id.	Zweibrücken	60	—	— 1 id.
10.	Maria Eva Hörner geb. Hartenstein	Rülzheim	Germersheim	Rülzheim	40	—	— 1 id.

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung. ƒl	Betrag der Stiftung. Xr	Zweck der Stiftung.
11.	Anna Maria Knöll, Wittwe Krög	Neuburg	Germersheim	Neuburg	50	—	für 1 Anniversarium.
12.	Jacob Dietrichs Erben	Ramstein	Homburg	Ramstein	30	—	— 1 id.
13.	Maria Anna Burkhardt und Ottilia Hühner	Schaidt	Germersheim	Schaidt	46	40	— 2 id.
14.	Von einer Ungenannten	. . . . .	. . . . .	Herxheim	70	—	— 1 zwölfstündiges Gebet u. 1 Engelamt.
15.	Georg Jacob Heiser	Göcklingen	Landau	Göcklingen	440	—	— 2 Engelämter und 8 Anniversarien.
16.	Franz Pletsch	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	100	—	zur Verwendung der Hälfte Interessen für die Kirche, zur Vertheilung der andern Hälfte an die Armen katholischer Confession.
17.	Michael Hellmann	Herxheimweiher	Landau	Herxheimweiher	40	—	für 1 Anniversarium.
18.	Von einem Ungenannten	in Tholey	. . . . .	Kirrberg	30	—	— 1 Seelenmesse.
19.	Geschwister Gutfrucht	Grethen ꝛc.	Neustadt	Grethen	30	—	— 1 Anniversarium.
20.	Familie Tillmann	Freinsheim	id.	Freinsheim	80	—	— 2 id.
21.	Magdalena Weihrauch	Schweigen	Bergzabern	Schweigen	46	40	— 1 id.
22.	Georg Förster u. Barb. Martin	Appenhofen	Billigheim	Bergzabern	33	—	— 1 id.
23.	Pfarrer Jos. Leop. Baumgart	Ruppertsberg	Neustadt	Ruppertsberg	526	58	100 ƒl für 2 Anniversarien, 426 ƒl 58 Xr Betrag seiner Forderung an die Kirche für Anniversarien ꝛc. ꝛc., als Schenkung für dieselbe.
24.	Barbara Wippel	Roxheim	Frankenthal	Roxheim	100	—	für 2 Engelämter.
25.	Kath. Danzer	Ormesheim	Zweibrücken	Ormesheim	33	—	— 1 Anniversarium.
26.	Pension. Hauptmann Hausmann	Pirmasens	Pirmasens	Pirmasens	20	—	zur Erhöhung einer frühern Stiftung von 30 ƒl auf 50 ƒl.
27.	Mathi. Dienes Wittwe	Wernersberg	Bergzabern	Wernersberg	30	—	für 1 Anniversarium.

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung fl	Betrag der Stiftung kr	Zweck der Stiftung.
28.	Georg Adam Emmerlings Erben	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	für 1 Anniversarium.
29.	Chorsängerverein	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
30.	Elisabetha Gelb	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	400	—	— 12 Engelämter.
					30	—	— 1 Anniversarium.
31.	Martin Bubel u. Ehefrau	Medelsheim	Zweibrücken	Medelsheim	40	—	— 1 id.
32.	Heinr. Schröders Erben	Wachenheim	Neustadt	Wachenheim	30	—	— 1 id.
33.	Kath. Bach	Niederkirchen	id.	Niederkirchen	30	—	— 1 id.
34.	Sabine Hoffmann	Rülzheim	Germersheim	Rülzheim	60	—	— 1 id. und Vertheilung von 1 fl jährlich unter die Ortsarmen.
35.	Michael Conrad	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	—	— 1 Anniversarium.
36.	Kath. Urschel geb. Stery	Weilerbach	Kaiserslautern	Weilerbach	60	—	— 2 Seelenmessen.
37.	Elisab. Lindemann geb. Theiring	Berg	Germersheim	Berg	50	—	— 1 Anniversarium.
38.	Kath. Busch geb. Scheerer	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
39.	Heinr. Bardenz Erben	Weilerbach	Kaiserslautern	Weilerbach	60	—	— 2 id.
40.	Regina Wilhelm, verwitt. Nagel	Maikammer	Landau	Maikammer	30	—	— 1 id.
41.	Maria Schincel geb. Reichert	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	30	—	— 1 id.
42.	Kaspar Guillot	Landau	Landau	Landau	90	—	— 3 Seelenmessen.
43.	Katharina Wolbert	Offenbach	id.	Offenbach	72	—	— 2 Anniversarien.
44.	Die Erben der Emilie Schott	Knittelsheim	Germersheim	Knittelsheim	30	—	— 1 Anniversarium.
45.	Die Erben der Eheleute Joh. Jung	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
46.	Jacob Juliano	Haßloch	Neustadt	Haßloch	50	—	— 1 id.
47.	Katharina Windkopf	Speyer	Speyer	Speyer	20	—	— 1 Seelenmesse.
48.	Apollonia Gerlinger	Dürkheim	Neustadt	Dürkheim	30	—	— 1 Anniversarium.
49.	Katharina Maier	Eußersthal	Bergzabern	Eußersthal	60	—	— 2 id.
50.	Barbara Walchs Erben	Forst	Neustadt	Forst	50	—	— 1 id.
51.	Katharina Negel	Wittersheim	Zweibrücken	Wittersheim	30	—	— 1 id.
52.	Katharina Herget	Friesenheim	Speyer	Friesenheim	50	—	— 1 id.

№	Des Stifters Namen.	Wohnort.	Land-commissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung. fl	Xr	Zweck der Stiftung.
53.	Georg Tropf u. Ehefrau Reg. Eck	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	ein halber Morg. Acker		für 2 Anniversarien.
54.	Georg Balth. Sonan	Queichheim	Landau	Queichheim	25	—	— 1 Anniversarium.
55.	Mar. Katharina Müller, Wittwe Hoffelder	Waldsee	Speyer	Waldsee	30	—	— 1 ib.
56.	Johann Mack	Flomersheim	Frankenthal	Eppstein	33	—	— 1 ib.
57.	Jacob Daut	ib.	ib.	ib.	30	—	— 1 ib.
58.	Pfarrer Andr. Resch Erben	Horbach	Pirmasens	Horbach	30	—	— 1 ib.
59.	Joseph Fosselmann	Minfeld	Germersheim	Minfeld	30	—	— 1 ib.
60.	Michael Lutz	Venningen	Landau	Venningen	100	—	— 3 ib.
61.	Michael Spies	Großfischlingen	ib.	ib.	35	—	— 1 ib.
62.	Anna Mar. Katzenmaier	ib.	ib.	ib.	35	—	— 1 ib.
63.	Johann Hund	ib.	ib.	ib.	35	—	— 1 ib.
64.	Peter Rohr	Fehrbach	Pirmasens	Fehrbach	30	—	— 1 ib.
65.	Andreas Helfrich	Staffelhof	ib.	ib.	30	—	— 1 ib.
66.	Andreas Pfeiffer	Höhfröschen	ib.	ib.	30	—	— 1 ib.
				Summa	4017	38	

pr. den 15. Januar 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Stadtcommissariate Lindau die Druckschrift:

   „Das Königl. hanöver'sche Patent, die teutschen Stände und der Bundestag. Von Dr. L. S. Wurm, Professor in Hamburg. Leipzig bei Brockhaus 1837."

2. Von dem Königl. Commissär der Stadt Augsburg:

   „Die Nummer 191 der in Kempten erscheinenden Zeitung: Neueste Weltbegebenheiten vom Jahre 1837."

Durch allerhöchste Ministerial-Rescripte vom 14. und 15. v. M. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 23. Dezember 1837.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis fl.	Waizen. Mittel-Preis kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis fl.	Korn. Mittel-Preis kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis fl.	Spelz. Mittel-Preis kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Dezemb.	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	1	1	—	6	36	33	33	—	5	29	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	10	10	—	5	23	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	—	—	—	-	—	18	18	—	5	36	166	166	—	3	20
"	9. "	5	5	—	6	48	21	21	—	5	40	230	230	—	3	20
"	16. "	—	—	—	-	—	30	30	—	5	44	224	224	—	3	20
"	23. "	2	2	—	7	32	19	19	—	5	20	150	150	—	3	24
"	30. "	2	2	—	6	40	33	33	—	5	36	230	230	—	3	20
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	5	5	—	2	24
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	1	1	—	6	4	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	170	170	—	6	24	312	312	—	5	10	1417	1417	—	2	34
"	12. "	191	191	—	6	29	292	292	—	5	17	1239	1239	—	2	33
"	19. "	260	260	—	6	21	287	287	—	5	20	1353	1353	—	2	41
"	27. "	74	74	—	6	16	89	89	—	5	28	438	438	—	2	48
Landau	2. "	—	—	—	-	—	5	5	—	5	32	82	82	—	3	8
"	7. "	17	17	—	7	12	51	51	—	5	38	310	310	—	3	18
"	9. "	18	18	—	6	26	—	—	—	-	—	24	24	—	3	20
"	14. "	35	35	—	6	48	82	82	—	5	36	516	516	—	3	18
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	49	49	—	7	6	28	28	—	5	36	232	232	—	3	16
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	18	18	—	3	16
"	28. "	12	12	—	7	6	52	52	—	5	36	460	460	—	3	16
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	17	17	—	3	18
Neustadt	2. "	53	53	—	6	40	42	42	—	5	20	147	147	—	3	—
"	5. "	59	59	—	7	—	19	19	—	5	31	41	41	—	2	58
"	9. "	58	58	—	6	58	45	45	—	5	36	67	67	—	3	—
"	12. "	89	89	—	6	58	100	100	—	5	36	107	107	—	3	15
"	16. "	103	103	—	6	50	103	103	—	5	32	97	97	—	3	5
"	19. "	127	127	—	6	43	33	33	—	5	40	100	100	—	3	12
"	23. "	36	36	—	7	6	21	21	—	5	36	63	63	—	3	6
"	27. "	56	56	—	6	45	24	24	—	5	36	76	76	—	3	6
"	30. "	53	53	—	7	—	41	41	—	5	36	171	171	—	3	—
Speyer	5. "	368	368	—	6	37	21½	21½	—	5	15	88½	88½	—	2	45
"	12. "	257¼	257¼	—	6	40	53	53	—	5	15	58½	58½	—	2	40
"	19. "	337	337	—	6	34	24½	24½	—	5	12	91½	91½	—	2	45
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Zweibrücken	7. "	308	308	—	7	30	416	416	—	5	11	38	38	—	2	40
"	14. "	353	353	—	7	34	348	348	—	5	15	9	9	—	2	44
"	21. "	161	161	—	7	14	198	198	—	5	21	4	4	—	2	25
"	28. "	173	173	—	7	27	229	229	—	5	22	27	27	—	2	34

ſicht

Dezember 1837 im Rheinkreiſe.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Gerſt. Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurde nichts eingeſendet.
—	—	—	—	—	9	9	—	4	27	47	47	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	18	18	—	2	40	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	52	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	52	3	3	—	2	46	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	56	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	54	4	4	—	2	44	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	52	3	3	—	2	40	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	—	36	36	—	2	18½	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	10	10	10	—	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	14	14	—	2	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	11	11	—	2	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	21	21	—	2	23	
—	—	—	—	—	252	252	—	4	25	454	454	—	2	18	
—	—	—	—	—	239	239	—	4	19	292	292	—	2	24	
—	—	—	—	—	205	205	—	4	21	394	394	—	2	32	
—	—	—	—	—	29	29	—	4	19	151	151	—	2	35	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	44	7	7	—	2	32	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	48	34	34	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	44	25	25	—	2	36	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	40	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	44	8	8	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	48	19	19	—	2	44	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	—	3	3	—	2	36	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	15	17	17	—	2	45	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	33	24	24	—	2	48	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	36	19	19	—	2	50	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	40	41	41	—	3	45	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	35	31	31	—	2	46	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	44	26	26	—	2	40	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	44	16	16	—	2	40	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	37	13	13	—	2	52	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	48	26	26	—	2	54	
—	—	—	—	—	76	76	—	4	14	38	38	—	2	29	
—	—	—	—	—	22½	22½	—	4	13	27½	27½	—	2	37	
—	—	—	—	—	29½	29½	—	4	15	28¼	28¼	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	fand kein Markt ſtatt.
48	48	—	7	9	84	84	—	4	45	231	231	—	2	9	
30	30	—	6	51	55	35	—	4	27	242	242	—	2	8	
29	29	—	7	17	54	54	—	4	46	111	111	—	2	10	
20	20	—	7	—	67	67	—	4	27	116	116	—	2	16	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Dezember 1837 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Dezember.	9	—	10	—	5	—	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. "	6	—	8	—	4	2	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 6. Dezember.	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	12	—
"	vom 13. "	—	—	—	—	5	1⅓	8	—	20	—	12	—
"	vom 20. "	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	20	—	12	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	20	—	12	—
Landau . . .	vom 2. November.	9	—	11	—	6	—	8	1⅓	24	—	20	—
"	vom 7. Dezember.	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	20	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. Dezember.	—	—	—	—	5	2	8	—	24	—	16	—
"	vom 16. bis 31. "	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 1. Dezember.	—	—	—	—	5	—	6	2⅔	20	—	16	—
"	vom 8. "	—	—	—	—	5	—	6	2⅔	20	—	16	—
"	vom 15. "	—	—	—	—	5	—	6	2⅔	20	—	16	—
"	vom 22. "	—	—	—	—	5	1⅓	6	1⅓	20	—	16	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	5	1⅓	6	2⅔	20	—	16	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Kreises Pfalz.



№ 6. Speyer, den 24. Januar 1838.

Inhalt:

Ex off. Nr. 5188 O. pr. den 22. Januar 1838.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1816 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. dieses wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der unterzeichnete Rekrutirungsrath am 3. Februar l. J. mit der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1816 in öffentlicher Sitzung fortfahren, und an dem vorbemerkten Tage jene der Landcommissariate Cusel, Landau und Zweibrücken vornehmen wird.

Speyer, den 19. Januar 1838.

Königl. Bayer. Rekrutirungsrath des Kreises Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 4805 O. pr. den 17. Januar 1838.

(Die Verhütung des Mißbrauches mit dem für die Einnahms-Journale der Verifications-Gebühren von Maaß und Gewicht bestimmten Papier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Mißbrauch, welcher mit Abschnitten von dem für die Einnahmen der Verificatoren von Maaß und Gewicht bestimmten Papier gemacht wurde, hat man sich veranlaßt gefunden, den Verbrauch dieses Papieres einer strengeren Controle zu unterstellen.

Demzufolge wird künftig das den Verificatoren benöthigte gedruckte Papier in Heften von hundert Bogen dahier gebunden, auf dem Secretariate der unterfertigten Behörde paginirt, mit Handzug versehen und so lange der dermalige Vorrath der Druckbogen hinreicht, mit dem Regierungssiegel in der Art bezeichnet werden, daß jeder

Ausschnitt aus dem Journal einen Theil dieses Gepräges trägt.

Die Königl. Landcommissariate haben sich nach Ansicht des Gegenwärtigen von den Verificatoren die Einnahms-Journale, welche sie zur Zeit führen, ausliefern zu lassen und sie unverzüglich hierher einzusenden, damit auch in diesen das Siegel der unterfertigten Behörde in der angegebenen Art aufgedruckt werden kann.

Von dem Tage der eben angeordneten Ablieferung der Einnahms-Journale an die Königl. Landcommissariate und so lange bis der dermalige Vorrath der Druckformulare verbraucht und demnach ein anderes Formular zum Gebrauch hinausgegeben seyn wird, — darf kein Verificator, bei Verlust seines Dienstes, einen Quittungsausschnitt abgeben, welcher nicht einen Theil des Gepräges des diesseitigen Regierungssiegels trägt.

Speyer, den 13. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 3890 O. pr. den 15. Januar 1838

(Die Straßenpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da ohnerachtet der durch das Intelligenzblatt vom 9. Juli 1825, Seite 773, ferner vom 5. Juli 1826, Seite 458 bekannt gemachten Verordnungen über die Straßenpolizei, welche durch das Amts- und Intelligenzblatt vom 5. November 1829, Seite 307, allen Polizeibehörden aufs neue zur strengsten Ueberwachung anempfohlen wurden, in neuester Zeit sich die Vergehungen der Fuhrleute, hinsichtlich des vorgeschriebenen Ausweichens wieder so gehäuft haben, daß seit kurzem mehrere bedeutende Unglücksfälle statt fanden, so liefert dieses den Beweis, daß diese Anordnungen noch nicht gehörig in Vollzug gesetzt und die Contravenienten zur geeigneten Bestrafung den Gerichten übergeben werden.

Die unterzeichnete Stelle findet sich daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit veranlaßt, wiederholt Folgendes zu verfügen:

1. Die Königl. Landcommissariate sind angewiesen, die Bestimmungen der allegirten Verordnungen nochmals in allen Gemeinden ihres Bezirks bekannt machen zu lassen, den Ortsvorständen deren Ueberwachung aufs Strengste einzuschärfen und dieselben zu beauftragen, die Polizei- und sonstige Gemeindediener, sowie die Feldschützen zu einer ununterbrochenen Aufsicht anzuhalten und denselben zur Pflicht zu machen, gegen jeden Contravenienten ohne alle Nachsicht zu protokolliren und der einschlägigen competenten Gerichtstelle zur Bestrafung anzuzeigen, unter dem Zusatze, daß jeder dieser Angestellten, dem eine Nachläßigkeit oder sträfliche Nachsicht in dieser Beziehung erwiesen wird, ohne alle Rücksicht von seiner Stelle sogleich entfernt, oder nach den Bestimmungen der Verfügung vom 28. Juni 1834, bekannt gemacht durch das Intelligenzblatt № 30 jenes Jahrs, pag. 331, bestraft werden wird.
2. Eine gleiche Weisung wird dem Commando der K. Gendarmerie hinsichtlich der Stations-Commandanten und den Königl. Bau-Inspectionen in Bezug auf die Straßen-Wärter ertheilt.
3. Die Vorstände dieser Behörden haben sich bei ihren Dienstesreisen auf alle Art zu erkundigen, ob ihre Untergebenen ihre Schuldigkeit thun, und wenn sie das Gegentheil erfahren, die angedrohte Entlassung gegen die Strafbaren entweder sogleich selbst zu verfügen, oder bei der Kreisregierung zu beantra-

gen und dadurch ihre eigene Verantwortlichkeit zu decken.

Speyer, den 10. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Buchner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 93 I. pr. den 20. Januar 1838.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten Pfarrstelle an der Alexanderskirche in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 19. vorigen Monats und Jahres erfolgte Ableben des quiescirten Königl. Decans und Stadtpfarrers Klöckner ist die erste Pfarrstelle an der Alexanderskirche zu Zweibrücken in Erledigung gekommen.

Die protestantische Kirchengemeinde besteht in der Stadt Zweibrücken und in dem dazu gehörigen Mühlenthalerhofe und der Schifflicker Mühle, beide ¼ Stunde von der Stadt entfernt; die Zahl der Protestanten beträgt 4921 Seelen. In den beiden Kirchen, welche in der Stadt bestehen, theilen drei Geistliche, denen für Nothfälle ein Vicar beigegeben ist, die Pfarrgeschäfte, so daß immer einer den dritten Sonntag frei behält, und jeder in der dritten Woche die Casualien versieht.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die seitherigen Erträgnisse in 1246 fl 33 Xr, worunter 221 fl 40 Xr an Güter-Ertrag begriffen sind.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurs-Termin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Gesuche mit den erforderlichen Beweisschriften bei dem einschläglichen Decanate abzugeben und von diesem an das Königl. Decanat Zweibrücken zu befördern sind, welch Letzteres solche dann mit gutachtlichem Bericht anher einbegleiten wird.

Speyer, den 17. Januar 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Kreises Pfalz.

Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 22. Januar 1838.

(Die Preisevertheilung bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zu München am 1. October 1837 betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins bringt aus dem so eben erschienenen Berichte über die Feier des Central-Landwirthschaftsfestes vom 1. October 1837 zu München nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, welche Landwirthe und Individuen aus dem Rheinkreise (jetzt Pfalz) durch Medaillen, Diplome und Ehren-Erwähnungen die verdiente Anerkennung für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins erhalten haben:

A. Für mehrfache Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt: erhielt ein Ehrendiplom:

Dr. Alois Sauer, Anwalt zu Frankenthal.

B. Für Cultivirung öder Gründe, Wein- und Obstbaumpflanzungen wurden einer ehrenvollen Erwähnung würdig erkannt:

1. David Burk, Gutsbesitzer zu Königsbach, Landcommissariats Neustadt;
2. Friedr. Jac. Frey, Gastwirth zu Neustadt a. H.;
3. Jacob Petermann, Deconom in Wollmesheim, Landcommissariats Landau.

C. Für Anlage neuer Waldungen erhielt die große silberne Vereinsmedaille:

Kornel. Hast, Schullehrer in Göcklingen, Landcommissariats Landau.

D. Wegen verdienstvoller Leistungen als Gemeinde-Vorstand in landwirthschaftlicher Beziehung empfing die kleine silberne Vereinsmedaille:

Franz Jacobus, Bürgermeister in Schifferstadt.

Ein Ehrendiplom:

Bürgermeister Reiß zu Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt.

E. Für Flachs- und Hanfgespinnst erhielt die große silberne Medaille:

Franziska Karg, Frau des Bezirksgefängnißwärters in Kaiserslautern.

F. Für Leistungen im Futterbau empfing die große silberne Medaille:

Der Königl. Friedensrichter Heinr. Ziegenhain in Speyer.

Das Kreis-Comité wünscht, daß die öffentliche Bekanntmachung dieser Ehren-Auszeichnungen dazu dienen möge, zu fernern ausgezeichneten Leistungen in der Landwirthschaft und zu künftigen Preisbewerbungen bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zu ermuntern, dessen Zweck ist, daß Bewohner aller Kreise Bayerns für verdienstvolle Leistungen in irgend einem Zweige der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden.

Speyer, den 22. Januar 1838.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Fürst v. Wrede.

v. Stichaner,
d. z. Secr.

Dienstesnachrichten.

Die Bildung des Scholarchats für die lateinische Schule zu Blieskastel durch den Bürgermeister daselbst, Peter Hofmann, den katholischen Pfarrer Peter Klee, den Stadtrath Wies und den Subrector Langer, wurde durch Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar d. J. bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar l. J., wurde

1. der bisherige Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Rodalben, Joseph Kirschenhenter, zum Lehrer, und

2. der Schuldienst-Exspectant Johann Baptist Bernauer von Landau, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Ruppertsberg, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Gottfried Weibel von Steingruben zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Bayer. Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 14. Januar 1838 den Schuldienst-Exspectanten Peter Deßloch von Wattweiler zum provisorischen Gehülfen für die kleine Knabenklasse an der protestantischen Schule zu Pirmasens ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Kreises Pfalz.

№ 7. Speyer, den 26. Januar **1838.**

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Benennung der Königlichen Kreisstellen betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, und in weiterer Entwicklung der geschichtlichen Grundlage derselben, bezüglich der Benennung Allerhöchst-Ihrer Kreisstellen, zu bestimmen, was folgt:

I.

Die Kreis-Regierungen und Appellationsgerichte haben sich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern, Niederbayern u. s. w.", dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und „Königlich Bayerisches Appellationsgericht von Oberbayern, Niederbayern u. s. w." dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II.

Da der fernere Gebrauch des Wortes „Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königreichs widerstreitet, so ist derselbe überall zu vermeiden, wo nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben ist.

Wo aber unter der ebenbemerkten Voraussetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, soll die Benennung desselben nicht durch ein Hauptwort, sondern durch ein Beiwort, beigefügt werden, z. B. der Niederbayerische Kreis, der Oberpfälzisch-Regensburgische Kreis, der Schwäbisch-Neuburgische Kreis u. s. w.

III.

Diese Bestimmungen sind in gleicher Weise von den untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorstellungen zu beobachten.

Die vorstehenden allerhöchsten Anordnungen werden

zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 17. Januar 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger.
Staatsrath v. Abel.
Durch den Minister
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
den Vollzug des Art. XIV. der Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837, den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1837 № 39, Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises J. 1837, № 44) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regierungen der Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe und der fürstlich Reussischen Lande jüngerer Linie der in jener Bekanntmachung erwähnten Erklärung beigetreten sind, weßhalb hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der Verordnung vom 17. Jänner 1837 auch die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen der obengenannten Länder als des Visa einer königlich bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht zu erachten sind.

München, den 12. Jänner 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Gise. Staatsrath v. Abel.
Durch den Minister,
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
Erleichterung der Waarendurchfuhr betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

In Folge der Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 24. Dezember 1835 (Regierungsblatt № 73, Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises J. 1836, № 3) bekannt gemachte Controlgebühr zu einem halben Kreuzer vom Zollzentner für die in dieser Bekanntmachung unter lit. b. und — mit Ausnahme der unterm 19. Dezember 1836 (Regierungsblatt № 54, Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises J. 1837, № 2) in anderer Weise begünstigten Mainhäfen — auch unter lit. c. bezeichneten Transitlinien nunmehr auch für deren Verlängerung von Mittenwald bis einschließlich Freilassing, und zwar vom 1. Februar an, neben Erlassung der Begleitschein-, Plombier- und Chaussee-Gebühren, gleichmäßige Anwendung finde.

München, den 13. Jänner 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.
Durch den Minister:
der General-Secretär
Giehl.

Ad Nm. 3045 O. pr. den 22. Januar 1838.

(Sicherheitsmaßregeln gegen die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge mehrfacher Unglücksfälle, welche in den letzten Jahren durch wüthende Hunde im diesseitigen Kreise herbeigeführt wurden, hat sich das Königl. Staats-Ministerium des Innern vermöge höchsten Rescripts vom 30. November v. J. veranlaßt gefunden, die durch Verfügung unterfertigter Stelle vom 3. April 1822 (Kreis-Intelligenzblatt № 63, Seite 269) angeordnete periodi-

sche Visitation der Hunde in der Art ausdehnen zu lassen, daß dieselbe jährlich zweimal statt finde, und zwar in der kältesten und in der heißesten Jahreszeit.

Zur Sicherung des Vollzugs der in der erwähnten Königl. Ministerial-Entschließung enthaltenen Bestimmungen wird Nachstehendes verfügt:

1.

Bei der künftighin in den Monaten Januar und Juli vorzunehmenden Visitation der Hunde sind die Hundezeichen durch neue, den Jahrgang und die Nummer I. für die Januar- und II. für die Juli-Untersuchung als Gepräge tragende Zeichen zu ersetzen.

2.

Zur Deckung der Kosten dieser Maßregel ist jedesmal eine Entschädigung von zwölf Kreuzern, für Visitationsgebühren und Anschaffungskosten der Zeichen, zu entrichten.

3.

Indem es den Königl. Bezirks- und Local-Polizeibehörden zur Pflicht gemacht wird, die Ausführung dieser Maßregel mit allem der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Ernste zu überwachen und vollziehen zu lassen, werden dieselben sowie die Königl. Kantonsphysikate wiederholt mit der genauen und unausgesetzten Beachtung der ihnen durch die bestehenden Vorschriften zugewiesenen Obliegenheiten und Verrichtungen beauftragt. Sie haben hienach hauptsächlich auch dahin zu wirken, daß das Publikum über Entstehung und Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Thieren und Menschen, und über die Mittel der Vorbeugung sowohl, als der Behandlung, besonders im ersten Augenblicke des Ausbruches, aufklärende Belehrung erhalte.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch Einrückung in das Kreis-Amtsblatt und in die Local-Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 19. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nr. 5181 O. pr. den 22. Januar 1838.

(Die Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Thiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte des Jahrs 1833, № 9, 1834, № 19, bekannt gemachten Verfügungen, als auch auf die in № 24 des Amtsblattes 1834 angegebenen Maßregeln zur Vertilgung jener der Landwirthschaft schädlichen Thiere, als: Mäuse, Sperlinge, Raupen, Rebstecher und anderen, werden die Königl. Landcommissariate, die Königl. Baubeamten und die sämmtlichen Localbehörden zur genauen Befolgung dieser Vorschriften angewiesen, und man gewärtiget, daß dieselben diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Man macht bei diesem Anlasse wiederholt auf das im Amtsblatte 1834, Seite 257, empfohlenen Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse aufmerksam.

Es hat sich besonders dann als sehr wirksam bewährt, wenn die Löcher und Gänge der Feldmäuse zur Zeit wann die Erde zugefroren ist, mit Rotthacken fest zugeschlagen werden.

Die Ortsvorstände haben ungesäumt dieses Vertilgungsmittel auf ihren Bännen anzuordnen, und wenn die Gutsbesitzer und Pächter versäumen, diese Arbeiten auf ihren Feldern in der vorgeschriebenen Zeit selbst vorzunehmen, dieselben auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Im verwichenen Jahre haben besonders die Engerlinge — (Maikäferlarven — gewöhnlich Kappesstößer genannt) — sehr bedeutenden Schaden an den Feldproducten verursacht.

Durch planmäßiges Abschütteln der Maikäfer von den Obstbäumen, welches gleich Anfangs im Mai vor ihrer Paarung geschehen müßte, könnte der Vermehrung der Engerlinge oder Kappesstößer, welche von ihnen herrühren, schon sehr wirksam begegnet, und das Abfressen der Blätter und Blüthen der Obstbäume, welches in man-

chen Jahren so verderblich ist, als jenes der Raupen verhütet werden.

Da aber in der Nähe von Waldungen, in denen die Maikäfer in großer Menge sich einfinden, dieses Mittel mindestens zur Vertilgung der Engerlinge auf den Feldern allein nicht ausreichend ist, indem der Eigenthümer dadurch nur seine Bäume von den Verheerungen der Maikäfer schützen könnte, seine Grundstücke aber nicht vor jenen der Engerlinge, welche von den auch von fremden Bäumen kommenden Maikäfer dahin gebracht werden, und bis zu ihrer Umgestaltung in Maikäfer 4 — 5 Jahre im Boden bleiben, so erscheint das Auflesen der Engerlinge hinter dem Pfluge, durch den sie in großer Menge zu Tag befördert werden, als eines der wirksamsten Mittel zur Vertilgung dieses schädlichen Insectes.

Die Ortsvorstände werden daher aufgefordert, zu dem Ende geeignete Local-Verordnungen zu erlassen, und den Vollzug derselben durch die Feldschützen streng überwachen zu lassen.

Von den Gutsbesitzern läßt sich um so mehr guter Wille in Befolgung dieser Anordnungen erwarten, als jeder zunächst nur die Abwendung des ihm drohenden eigenen Schadens zu berücksichtigen hat.

Speyer, den 21. Jänner 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Kreises Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 4961 O — pr. den 22. Januar 1837.

(Brand in der Gemeinde St. Martin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem, am 14. Dezember v. J., in der Gemeinde St. Martin statt gehabten Brande haben sich

1. Johann Jacob Heck, Kaminfeger,
2. Balthasar Eichhorn, } Zimmerleute,
3. Mathes Meter, } Zimmerleute,
4. Lorenz Mehle, Tüncher, und
5. Wendel Bonn, Kaminfeger,

sämmtlich von Edenkoben, durch angestrengte ausdauernde Thätigkeit, und Letzterer sogar sich augenscheinlicher Lebensgefahr aussetzend, auf eine rühmliche Weise ausgezeichnet, was hiemit, unter wohlverdienter Anerkennung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Kreises Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Präsidenten am Bezirksgerichte in Frankenthal dem dermaligen Staatsprokurator am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Friedrich Merkel, zu verleihen; an dessen Stelle den seitherigen I. Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Kreises Pfalz, Caspar Rattinger, zu ernennen, als dessen Nachfolger den II. Staatsprokurator an diesem Gerichte, Karl Friedrich Heintz, zu berufen; die hiedurch erledigte Stelle eines II. Staatsprokurators an genanntem Appellationsgerichte dem dermaligen Substituten des Königl. Staatsprokurators zu Zweibrücken, Maximilian Dall'Armi, zu übertragen, und endlich zum Substituten des Königl. Staatsprokurators zu Zweibrücken den seitherigen functionirenden Substituten zu Landau, Godwin von Hörmann, zu ernennen.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 8. Speyer, den 31. Januar 1838.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Erweiterung der Zollbegünstigungen gegen die Schweiz betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Nachdem Wir mit Unseren Zollverbündeten über die Erweiterung der nach Inhalt Unserer Verordnung vom 18. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 1213 bis 1217, Amtsblatt des Rheinkreises von 1835, № 61) bisher der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeräumten Zollbegünstigungen Uns vereinbart haben, so beschließen Wir, unter der Bedingung, daß die Schweiz in ihrem eidgenössischen und Kantonal-Zollwesen keine für Unser Königreich und sämmtliche Zollvereinsstaaten nachtheilige Veränderung eintreten lassen, und die Erwartungen erfüllen werde, welche Wir und die mit Uns im Zollvereine stehenden Regierungen bezüglich ihrer Mitwirkung zum Schutze der Vereins-Zollgefälle zu hegen berechtiget sind, so wie unter Vorbehalt weiterer mit der Eidgenossenschaft zu treffender Verabredungen, und verordnen im Einverständnisse mit der Königl. Württembergischen und Großherzoglich Badischen Regierung, bis auf weiteres, wie folgt:

Der Schweiz werden, unter Fortdauer der übrigen in Unserer Verordnung vom 18. November 1835 ausgesprochenen Zollbegünstigungen, vom 1. des künftigen Monats Februar an, noch weiter folgende Zollbegünstigungen eingeräumt:

1. Die Einfuhr von mageren Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern auf der Grenze von Lindau bis Eimeldingen (Schusterinsel) gegen ein Viertel der allgemeinen Tarifsätze, ohne Unterschied, ob das Vieh zur Nachzucht bestimmt ist, oder nicht; jedoch mit Ausschluß desjenigen Viehes,

welches heerdenweise oder zum feilen Verkaufe auf größeren Jahrmärkten eingeführt wird;

2. die Ermäßigung des Einfuhrzolles für Schweizerkäse von bisherigen 3 ƒl 7½ Xr künftig auf 2 ƒl 30 Xr per Zollcentner;

3. die Einfuhr des Schweizerischen Obstmosts (Cider) und des Schweizerischen Essigs zu dem gleichen Begünstigungssatze (50 Xr per Zollcentner), wie die Schweizer weißen Seeweine;

4. die Zulassung von

a) Schweizerischem Extrait d'Absynthe (Wermuthgeist),

b) Schweizerischem Kirschengeist und

c) Schweizerischen Strohgeflechten (Tarif-Artikel 35 b.) gegen die Hälfte der betreffenden allgemeinen Tarifsätze.

Endlich wird

5. die nachträgliche Einfuhr desjenigen Quantums Schweizerischer Seidenwaaren, welche für die Jahre 1834 und 1835 gegen die Hälfte des tarifmäßigen Zolles hätte eingeführt werden dürfen, unter Beobachtung der dießfälligen besonderen Vorschriften gestattet.

Gegenwärtige Unsere Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 17. Jänner 1838.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. v. Wirschinger.
Staatsrath v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Gietl.

Bekanntmachung,

die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.

Staatsministerium des Innern.

Die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoch nach Ostern, also am 18. April laufenden Jahrs, nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruction vom 27. Mai 1830 bei der Königl. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit allgemein kundgegeben, daß

I. in Gemäßheit der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 3. October 1836 die Vorbedingnisse der Admission zu dieser Prüfung

1. in der mit Erfolg vollendeten lateinischen Schule,

2. in dem Absolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und technischen Richtung vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände an einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem wissenschaftlichen Gymnasio oder bei einem zum wissenschaftlichen Gymnasial-Unterrichte befähigten öffentlichen Lehrer, und

3. in dem Absolvirthaben einer polytechnischen Schule unter besonderer Berücksichtigung des speziellen Berufes

bestehen, daß

II. eine Ausnahme von dieser Regel blos hinsichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei dem Erscheinen der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 3. October 1836 die dritte Gymnasialklasse bereits erreicht oder überschritten hatten, und daß blos bezüglich dieser die Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums die Stelle des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbsschule vertrete; daß ferner

III. den Candidaten für den höheren Staatsbaudienst noch überdieß der Ausweis über das Gehörthaben der den Bau-Candidaten durch §. 115 und 121 der

Vollzugsweisung vom 4. April 1836 vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Gegenstände an der technischen Hochschule obliege, und daß endlich

IV. die erwähnten Ausweise den Admissionsgesuchen um so mehr vollständig beizulegen seyen, als das Unterlassen dieser Vorschrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, sondern lediglich die Zurückweisung des Gesuches nach sich ziehen würde.

München, den 15. Januar 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Staatsrath v. Abel.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Erhöhung des Ausgangszolles von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation an der Zollgrenze gegen die Schweiz betr.

K. Staatsministerium der Finanzen.

In Uebereinstimmung mit der gelegenheitlich der Verhandlungen der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung, die Erhöhung des Ausgangszolles von Lumpen und andern Abfällen an der Grenze gegen die Schweiz betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der im Zolltarife für die Jahre 18$\frac{37}{39}$, IIte Abtheilung, Num. 24 für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation festgesetzte Ausgangszoll im Betrage zu 3 fl 26¼ kr. vom Zollcentner, mit dem Eintritte des Monats Februar gegenwärtigen Jahres, an der Zollgrenze längs der Schweiz auf den Betrag von 5 fl 6¼ kr. für den Zollcentner erhöht werde.

München, den 15. Jänner 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Gietl.

Bekanntmachung,

die vierte Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr.

Nachdem die in der Bekanntmachung vom 4. dieses (Regierungsblatt № 1, S. 7, Amtsblatt № 4) angekündigte vierte Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld mit dem Betrage von drei Millionen Gulden heute öffentlich vollzogen worden, so wird das Ergebniß derselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich die Bemerkung wiederholt, daß die gezogenen Obligationen von den einschlägigen Spezial-Schuldentilgungskassen am 1. Mai laufenden Jahres nebst dem bis dahin verfallenen Zinsratum baar eingelöst werden, wenn nicht die Gläubiger es vorziehen sollten, dieselben in neue zu 3½ Prozent verzinsliche, verloosbare Obligationen, nach freier Wahl auf ihren Namen oder au porteur umwandeln zu lassen.

Von dem für die Einlösung bestimmten Zeitpunkte an hört jede weitere Verzinsung auf.

München, den 16. Januar 1838.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen	Nummern			Obligationen	Nummern
1	I	au porteur	1 bis 200	9	CLXXIV	auf Namen	34601 — 34800
2	XXXIX	au porteur	7601 — 7800	10	CXCVI	au porteur	39001 — 39200
3	LXXVII	auf Namen	15201 — 15400	11	CCIII	au porteur	40401 — 40600
4	CXXIX	au porteur	25601 — 25800	12	CCXII	au porteur	42201 — 42400
5	CXL	au porteur	27801 — 28000	13	CCLXVIII	au porteur	53401 — 53600
6	CXLVIII	au porteur	29401 — 29600	14	CCLXX	auf Namen	53801 — 54000
7	CLXV	auf Namen	32801 — 33000	15	CCLXXXVIII	auf Namen	57401 — 57600
8	CLXIX	au porteur	33601 — 33700				
		auf Namen	33701 — 33800				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern sind die Nummern des Haupt- oder Commissions-Katasters, welche auf den Obligationen mit rother Dinte bezeichnet worden.

Ad Nm. Exh. 243 C. C. pr. den 27. Januar 1838.

(Die rechtzeitige Vorlage von Quiescenz-Verlängerungs-Gesuchen der auf gewisse Zeit quiescirten Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen genauer Bezeichnung der in der Bekanntmachung vom 17. August v. J. (Amtsblatt № 48) berührten Obliegenheit der rechtzeitigen Anbringung von Quiescenz-Verlängerungs-Gesuchen wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. dieses, zur geeigneten Maßnahme in vorkommenden Fällen eröffnet, daß die Termine aller auf bestimmte Zeit beschränkten Quiescenz-Bewilligungen und deren Verlängerungen vom Tage der allerhöchsten Bewilligung an, und nicht von jenem des zufällig verspäteten Quiescenz-Antrittes, oder der späteren Insinuation einer Quiescenz-Verlängerung zu berechnen seyen.

Speyer, den 22. Januar 1838.

Königl. Bayer. Regierungs-Präsidium der Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Bertheau, coll.

№ Ex off. 4059 A. pr. den 30. Januar 1838.

(Getraide-Normalpreise für $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für das Finanzjahr $18\frac{37}{38}$ berechneten Getraide-Normalpreise für die einzelnen Rentamts-Bezirke bekannt gemacht.

Rentamtsbezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel					
	Waizen oder Kern.		Korn oder Roggen.		Hafer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Annweiler	13	21	12	20	5	55
Bergzabern						
Dahn						
Kandel	13	29	12	18	5	49
Landau						
Blieskastel						
Homburg	16	47	11	23	4	40
Zweibrücken						
Dürkheim						
Grünstadt	14	32	11	54	5	20
Edenkoben	13	13	12	23	6	—
Frankenthal						
Oggersheim	14	32	11	34	5	17
Germersheim	15	12	11	50	5	43
Kaiserslautern						
Kirchheimbolanden						
Landstuhl						
Lauterecken	14	10	11	28	5	4
Obermoschel						
Winnweiler						
Kusel	15	28	11	26	4	52
Pirmasens	15	28	11	26	4	52
Neustadt	14	59	12	7	6	23
Speyer	14	55	11	40	5	41

Speyer, den 29. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Buchner.

Lacher, coll.

Nro. ex off. 5658 O. pr. den 30. Januar 1838.

(Anlegung zweier Eisenbahnen, insbesondere die Betheiligung der Gemeinden an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Actien-Einzeichnungen für die Anlegung zweier Eisenbahnen in der Pfalz bereits einen solchen Fortgang gewonnen haben, daß das vorläufig festgesetzte Kapital voraussichtlich in ganz kurzer Zeit gedeckt seyn wird, und da es im Interesse des Kreises liegt, daß eine möglichst große Anzahl Actien im Kreise selbst in festen Händen untergebracht werde, so findet man sich veranlaßt, mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 12. d. M., (Amts- und Intelligenzblatt S. 21), die Gemeinden, welche im Falle sind Actien nehmen zu können, aufmerksam zu machen, daß sie ihre Einzeichnungen zu beschleunigen haben, wenn sie vermeiden wollen, späterhin von der Theilnahme ausgeschlossen zu werden.

Speyer, den 30. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 5069 O. pr. den 30. Januar 1838.

(In Umlauf gesetzte falsche Bayer. Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind dahier falsche Sechskreuzerstücke in Umlauf gesetzt worden, welche auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs, umschrieben Ludwig I. König von Bayern, und auf der andern Seite das Bayer. Wappen mit der Umschrift: Landmünz 6 K., und unten die Jahrszahl 1835 tragen. Ihr Gepräg ist schlecht, ihre Farbe ist weiß, und ihr Klang gleicht dem des Bleies.

Man macht dieß zur Warnung des Publikums hiemit bekannt.

Speyer, den 22. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Königl. allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Jänner l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der ehemalige Königl. griechische Minister-Präsident, Staatsrath Ritter von Rudhart, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Großkreuz des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Erhebung in den Adelsstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. November v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den ersten rechtskundigen Bürgermeister zu Bayreuth und Landtags-Abgeordneten, Erhard Christian Hagen und dessen beide Vettern, nämlich den Secretär des Königl. Appellationsgerichtes für Mittelfranken, Georg Friedrich Gustav Hagen, dann den Königl. Hauptmann in Aschaffenburg, Heinrich Wilhelm Hagen, sammt ihren rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geschlechts mit dem Beinamen von Hagenfels in den Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. April 1836 dem Joseph Weitenhiller, Glasermeister aus Eichstädt, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung von farbigen Schiefer-Dachplatten, Ofen- und Tischplatten, Fenstergesimsen, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 17. October v. J. dem Eduard Kick und Compagnie aus Schnaitenbach, Landgerichts Amberg, in der Oberpfalz und Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren bei Ausscheidung des Porzellain- und Steingut-Materiales für den Zeitraum von acht Jahren,

und unterm 30. October v. J. dem Bezirks-Ingenieur Droßbach aus Amberg und den Mechanikern Max Droßbach und Johann Manhardt aus München ein Gewerbsprivilegium auf die Verfertigung einer neu construirten Flachs- und Hanfspinnmaschine und auf das bei derselben angewendete Prinzip für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar 1838, wurde der Schuldienstexspectant, Franz Freidinger, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Walsheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Unglücksfälle.

Am 3. October 1837 fiel der 4½ Jahre alte Knabe des Jacob Hornig von Altripp in ein Hanf-Brechloch, die noch brennenden Späne ergriffen die Kleider des Kindes, das bald darauf auf dem Wege nach dem Dorfe, zu welchem es zurückeilen wollte, entseelt gefunden wurde.

Am 5. Oct. entfernte sich das 4jährige Söhnchen des Christian Morschheimer von Gerolsheim aus dem elterlichen Hause, lief in einen benachbarten Hof und stürzte allda in einen offenstehenden Brunnen, in welchem es ertrank.

Das 3½jährige Töchterchen des Peter Buschmann von Erfweiler verbrannte sich am 30. Oct. bei einem auf einer Wiese angezündeten Feuer so sehr, daß es nach 2 Stunden starb.

Am 30. Oct. wurde ein Einwohner von Hettenleidelheim in seiner Scheune, und am 22. November ein Einwohner von Wachenheim an der Dürkheimer Straße todt gefunden. Beide waren dem Trunke sehr ergeben, und dieser hat wahrscheinlich den plötzlichen Tod von beiden veranlaßt.

Am 9. Nov. erstickte die 4jährige Tochter des Nik. Weinhämerer von Annweiler an einer rohen Bohne.

Die Wittwe Magdalena Kahlenbrunner von Niedergailbach hatte am 18. Nov. ihren Ofen mit Hanf umstellt, und entfernte sich aus der Stube, in welcher sie ihr 18monatliches Kind zurückließ. Der Hanf entzündete sich durch die Hitze des Ofens und das Feuer wurde alsbald von der genannten Wittwe wahrgenommen, die sich in die Flammen stürzte, um ihr Kind zu retten, und sich hierbei so sehr beschädigte, daß sie am 27. d. M. an den Folgen verstarb.

Am 1. December verwundete der Sohn des Andreas Zapp von Reipolzkirchen seine 5jährige Schwester durch das Abfeuern einer Flinte, welche man unvorsichtiger Weise hatte im Zimmer stehen lassen.

Am 3. Dec. wurde das 2 Jahr alte Knäbchen des Joh. Georg Rott von Rheinzabern, in der Küche am Feuer spielend, durch die Flamme, welche seine Kleider ergriff, dermaßen beschädiget, daß es an den Brandwunden nach Verlauf von 24 Stunden starb.

Am 7. Dec. wollte ein Einwohner von Harthausen, der sich in Geschäften in Haßloch aufhielt, mit einem durchreisenden Fuhrmanne nach Hause fahren. Bei dem Einsteigen leerte derselbe einen Schoppen Branntwein in kurzer Zeit, und am Ziele der Fahrt wurde er entseelt im Wagen gefunden.

In dem Hause [illegible] Lorenz Mund von Dudenhofen brannte am 17. Dec. ein Strohsack, welcher am Ofen getrocknet werden sollte, an. Durch den in der verschlossenen Stube erzeugten Rauch erstickte das in der Wiege befindliche und ohne Aufsicht gelassene einjährige Kind des Hauseigenthümers.

Andreas Oetscher, Taglöhner von Grevenhausen, gerieth am 21. Dec. aus Unvorsichtigkeit in den Riemen der neuen Tuchmaschine, wodurch er so bedeutend verletzt wurde, daß der Tod unmittelbar darauf erfolgte.

Auch in der vergangenen Neujahrsnacht haben sich wieder in mehreren Gemeinden, wie zu Freckenfeld, Mittelbach, Schwegenheim, durch das Abschießen von Gewehren und Pistolen Unglücksfälle ereignet. Die Urheber des bei solchen Veranlassungen verübten Muthwillens sind meistens kaum den Schuljahren entwachsen, und es dürfte vielleicht den vernunftgemäßen Vorstellungen der Lehrer gelingen, der Schuljugend die Thorheit anschaulich zu machen, sich einem durch die Gesetze verbotenen nächtlichen Unfuge hinzugeben, welcher durch die Anreizung eines sträflichen Herkommens den Theilnehmern verlockend erscheint, aber häufige Unfälle in seinem Gefolge führet, und schon manches Menschenleben dahin gerafft hat.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Januar 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102¼	102
detto à 3½ % prompt		100¼
Lott. Loose E — M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	6	
Bank-Actien, ...	510	508

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 9. Speyer, den 5. Februar 1838.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Nachdem der am 1. November vorigen Jahres zu Hannover abgeschlossene Staatsvertrag — die Beförderung der Verkehrsverhältnisse zwischen dem teutschen Zollvereine und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine betreffend — die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und darauf hin die Auswechselung der gegenseitigen Ratificatious-Urkunden erfolgt ist: so wird dieser Vertrag mit seinen Beilagen andurch nachstehend vermittelst des Regierungsblattes in Folge Allerhöchster Vollmacht öffentlich bekannt gemacht.

München, den 9. Jänner 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Gise.

Durch den Minister,
der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einer Seits,

und Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämmtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuer-Verbandes, anderer Seits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Major, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannover'schen, Großherzoglich Oldenburg'schen, Herzoglich Braunschweig'schen und fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militär-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren geheimen Cabinets-Rath, Dr. Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens und Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweig'schen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Churfürstlich Hessischen Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst ihren Kammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunschweig'schen Orden Heinrichs des Löwen;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath, August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Klasse vom Herzoglich Braunschweig'schen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Churfürstlich Hessischen Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechselung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-Systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen und

Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Art. 2.

Zur gründlichern Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweig'schen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1. Seine Majestät der König von Hannover, die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigischen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3. Seine Majestät der König von Preußen

a) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereines ausgeschlossenen Gebietstheilen:

den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,

den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b) mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Roclum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich von der Lemförder-Chaussée liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden,

nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuer-Vereine beitreten.

Art. 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, dem Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modificationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereines zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter der Lit. E. beigefügt ist.

Art. 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handels-Vereins im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen, so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Art. 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841 festgesetzt und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und sofort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Art. 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum ersten Dezember dieses Jahres, zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

A.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Art. 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vor-

behalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Art. 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention Behufs deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Art. 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Art. 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre. Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Art. 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe

Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

(unterz.) Carl Wilhelm Ernst Frhr. v. Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilh. Engelmann.
Georg Friedr. Frhr. v. Falcke.
Ernst Friedr. Gg. Hüpeden.
Gerh. Friedr. August Jansen.
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

B.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Art. 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreiches Preußen, und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitrittes werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königl. Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannover'schen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königl. Hannover'schen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königl. Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Königl. Hannover'schen Landestheilen auf; und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6.);
b) der im Innern des Zollvereins, — nach den auch für die fraglichen Königl. Hannover'schen Landes-

theile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, — eine Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königl. Hannover'schen Landestheilen und in den angrenzenden Königl. Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speziell betheiligten beiden Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7.

1. Die Verbrauchsabgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlichen Hannover'schen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen

Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Königl. Hannover'scher Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländischen Gegenständen für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2. Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Königl. Hannover'schen Regierung vorbehalten bleibt.

Art. 8.

Von den Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königl. Hannover'scher Seits gehalten werden.

Art. 9.

Die den im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirkes in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königl. Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehen-

den Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 10.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deßhalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königl. Hannover'schen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königl. Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Art. 12.

Der Königl. Hannover'schen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannover'schen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Art. 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königl. Hannover'sche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Hannover'schen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Art. 14.

Die Königl. Hannover'sche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königl. Preußischen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, deßfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannover'schen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Art. 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deßhalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunzianten-Antheile, dem Königl. Hannover'schen Fiskus zu.

Art. 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafver-

wandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannover'schen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Art. 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königl. Hannover'sche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

C.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunschweig'schen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten mit Ihrem Fürstenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabstorf und dem Dorfe Hessen unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitrittes werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden deßfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweig'schen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweig'schen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letztern frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender nach Maßgabe der Art. 5 und 6);
b) der im Innern des Zollvereins — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunschweig'schen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigne Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;
c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;
e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht

schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzogl. Braunschweigischen Landestheilen und in den angrenzenden Königl. Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein' Bewenden.

Art. 7.

1. Die Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Art. 1 benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Herzoglich Braunschweigischer Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangs-Abgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen, allgemein gelgt sind.

b) In allen Ländern, in welchen vom vereinsländischen Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2. Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten bleibt.

Art. 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denselben Gewerbsverhältnissen stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen, in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweig'scher Seits gehalten werden.

Art. 9.

Die, den im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königl. Preußischen Provinzialsteuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieß irgend gestatten, zu erschweren. Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen, nach Maaßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königl. Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Art. 12.

Der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweig'schen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Art. 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweig'schen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweig'sche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift, „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen 2c. mit den Braunschweig'schen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen des

jenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Art. 14.

Die Herzoglich Braunschweig'sche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königl. Preußischen Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, deßfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweig'schen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Art. 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deßhalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem Herzoglich Braunschweig'schen Fiscus zu.

Art. 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweig'schen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Art. 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Pabstorf und das Dorf Hessen eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 19.

Da die im Herzogthume Braunschweig derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweig'sche Regierung vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

D.

Uebereinkunft

zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.

Art. 1.

Seine Majestät der König von Preußen treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1. mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins, dessen Mitglied Allerhöchst-Dieselben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:
   a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
   b) dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,
   c) den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder
2. zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:
   a) dem Dorfe Roclum,
   b) dem Dorfe Würgassen,
   c) dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
   d) dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königl. Hannover'sche, dann Fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedachten Landestheilen mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den der Zeit bestehenden deßfallsigen Königl. Hannöverischen und Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuerdirection zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königl. Preußischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königl. Preußischen Landestheilen und dem Gebiete des

Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabrizirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Biere unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königl. Preußischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5.

In den, dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regiepreisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königl. Preußischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Art. 6.

Die Verbrauchsabgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen für Rechnung der Königl. Preußischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativem Genusse vorbehalten, jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Art. 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königl. Preußischen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eignen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königl. Preußischer Seits gehalten werden.

Art. 8.

Die den im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königl. Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich Braunschweigischen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Art. 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchstdero fraglichen Landestheilen, zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stelle nach Maaßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königl. Preußischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in den anzuschließenden Königl. Preußischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königl. Hannöverschen resp. der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung untergeordnet seyn.

Art. 11.

Der Königl. Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Art. 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königl. Preußischen Landestheilen sollen den Preußischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuer-Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen rc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königl. Preußischen Adler führen.

Art. 13.

Die Königl. Preußische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königl. Hannöver'schen oder Herzoglich Braunschweig'schen Grenz-Steuer-Aemtern 1ster Klasse oder Hauptsteuer-Aemtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, deßfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königl. Preußischen Behörden zwar nach Maaßgabe der daselbst zu publizirenden Straf-

11

gesetze, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Art. 15.

Die von den Preußischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den deßfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denunciaten-Antheile der Königl. Preußischen Staatskasse zu.

Art. 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Art. 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Vereine in Beziehung auf die dem letztern anzuschließenden Königl. Preußischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, deßgleichen an Bier- und Brandweinsteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

(Gez.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr. von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.
Georg Friedr. Freiherr von Falcke.
Ernst Friedr. Georg Hüpeden.
Gerhard Friedr. Aug. Jansen.
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

E.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deßhalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besondern Verabredung vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Art. 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf

die geringern Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Steuer-Verbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen statt finden werden, den Umfang derselben, und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modifiziren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Verbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimationen der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Verbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Art. 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarkt-Verkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Art. 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarkts-Verkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereins-Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Art. 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereins-Gebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Art. 6.

Für das aus dem einen Vereins-Gebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh, soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Art. 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsamen auf Mühlen des anderen Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben ange-

meldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controlmaaßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Art. 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
b) Kreide zum Vermahlen,
c) Wachs zum Bleichen,
d) Glocken zum Umgießen,
e) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung,
f) Gemälde zum Restauriren,
g) wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
h) leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, — zum Färben. Bei gewerblichem derartigem Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht stattfinden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Art. 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Art. 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereins-Gebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Art. 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Art. 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangs-Verkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

a) in der Richtung von Hammeln nach Osnabrück

über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Pr. Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangs-Abgabe

ad a, auf fünfzehn Silbergroschen, und

ad b, auf zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

(unterz.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Beilage zum Artikel 2 der Uebereinkunft E.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	sgr.	Bemerkungen.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund	A.E.A.	.	frei.		
2	Bärme oder Hefe, frische	A.E.A.	.	frei.		
3	Bier aller Art in Fässern	25.a.	Preuß. Ctne von 110 Pfd.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei . . .	3.b.	″	1	15	
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. .	3 b.	″	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentner und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Butter in Stücken	25.g.	″	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein	A.E.A.	″	—	10	
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte .	5.Anm.	″	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech .	6.c.	″	1	—	
10	Eisenblech, verzinntes	6.d.	″	2	—	
11	Eisen- und Stahldraht aller Art . .	6.d.	″	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten Röhren ꝛc., deßgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6.e.1.	″	—	25	
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinäre, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; deßgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6.e.2.	″	3	—	
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer . . .	9.a.	Preußischer Scheffel.	—	1	Der ermäßigte Zollsatz findet nur so lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als 1/2 Ggr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	sgr.	Bemerkungen.
15	Glas, grünes Hohlglas	10 a.	Preuß. Centr. von 110 Pfd.	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die, so wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen. Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10 b.	„	2	15	
17	Holzwaaren, gebeizte, lakirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; deßgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	12 e.	„	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse . . .	25.p.	„	3	—	
19	Hopfen	13.	„	—	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse) . Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Centnern.	25.o.	„	1	5	
21	Kleie	A.E.A.	„	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12.e.	„	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher .	19.a.	„	3	—	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen . .	19.b.	„	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
25	Leder:					
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch und weißgares Leder . .	21.a.	„	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lakirtes Leder	21.b.	„	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21.c.	„	6	25	
26	Leinengarn, rohes	22 a.	.	frei.		Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf und Leinengarn eine Ausgangsabgabe erhoben werde.
27	Leinwand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	22.d.	.	frei.		
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich oder Drillich .	22.e.	.	frei.		

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	sgr.	Bemerkungen.
29	Lichter, Talg-.	23.	Preuß. Entr. von 110 Pfd.	3	—	
30	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete.	6.e.3.	"	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereins-Zolltarif ad pos. e. e. 3. maaßgebend.
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc.	25.q.	"	1	5	
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22.c.	"	1	—	
33	Oelkuchen.	A.E.A.	"	—	7½	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
34	Oel in Fässern (Rüböl).	26.	"	1	5	
35	a) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen	38.c.	"	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellanfabrik zu Fürstenberg und deren Faktorei zu Braunschweig, sowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Nölar und Aurich.
	b) Porzellan, weißes	38.e.	"	5	—	
	c) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	38.f.	"	20	—	
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder)	12. Anm.	"	—	1	
37	Schrot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25.q.	"	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königl. Hannoverschen, Großherzogl. Oldenburgischen und Herzogl. Braunschweigischen Gebiete die Bewohner der nicht über 2 Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
38	Seife, gemeine, weiße	31.b.	"	3	—	
39	Vieh:					Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Odenburg-Braunschweigschen Steuer-Vereine die jetzt bestehende Eingangsabgabe für Ochsen auf 2 Thlr. 12 ggr. Kühe " 1 " 12 " Schweine " — " 12 " erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangsabgabe von 1 Thlr. 12 ggr. und resp. 1 Thlr. per Stück einzulassen.
	a) Ochsen	39.b.	Stück	2	15	
	b) Kühe	39.c.	"	1	15	
	c) Rinder (Fersen)	39.d.	"	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere	39.e.	"	—	15	

№ 5650 O. pr. den 3. Februar 1838.

(Den Kurs der 24-Kreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem fortwährend das Gerücht verbreitet wird, daß den 24-Kreuzerstücken eine Herabsetzung des Kurses bevorstehe, dieses Gerücht aber von betrügerischen Speculanten benützt werden soll, um namentlich vom Landvolke diese 24-Kreuzerstücke mit einem Vortheile von 2 bis 3 Kreuzern einzuwechseln, wobei der Gewinn öfters noch durch Bezahlung in abgewürdigten Scheidemünzen erhöht werde, so ist die unterfertigte Stelle durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 24. v. M. ermächtigt worden, diesem verbreiteten falschen Gerüchte öffentlich zu widersprechen.

Speyer, den 1. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 5416 O. pr. den 5. Februar 1838.

(Die Verrechnung der Schulversäumniß-Strafgelder in den Gemeinde-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verfügung vom 17. Dezember 1819, Intelligenzblatt pag. 369, ist bestimmt, daß die Strafgelder für Schul-Versäumnisse zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für fleißige arme Kinder verwendet werden sollen.

Nachdem die Verwendung und Verrechnung dieser Gelder zu dem bestimmten Zwecke nicht aller Orte gleichförmig und mit der erforderlichen Vollständigkeit vollzogen wird, so werden hierüber nachstehende Vorschriften zur genauen Darnachachtung ertheilt:

1. Die Gemeinde-Einnehmer haben am Ende des Schuljahres den Orts-Schul-Commissionen die Beträge der erhobenen Schulstrafgelder Kund zu geben.
2. Die Orts-Schul-Commissionen haben hierauf nach den Bestimmungen des Art. 8. der obigen Verordnung die Anschaffung der Preisebücher ꝛc. zu besorgen, und die Rechnungen dem Bürgermeisteramte mit der Bescheinigung der richtigen Ablieferung zu übergeben, welches durch Zahlungs-Anweisung auf den Gemeinde-Einnehmer ihre Berichtigung veranlaßt.
3. In den Gemeinde-Rechnungen sind diese Einnahmen und Ausgaben gehörig vorzutragen, und erstere durch die Straflisten, letztere durch die gehörig quittirte Rechnungen der Buchhändler ꝛc. zu belegen.

Speyer, den 27. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 184 I. pr. den 5. Februar 1838.

(Den Bau der protestantischen Kirche in Thüngen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. protestantische Decanate der Pfalz.

Nach einem unterm 14. d. M. an die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangenen Königl. Ministerial-Rescripte haben Seine Majestät der König die Veranstaltung einer auf alle protestantische Kirchengemeinden des Königreichs sich erstreckenden Collecte zum Behufe der Erbauung, oder bei etwaiger Unzulänglichkeit des Ertrags zum Anbau und zur Erweiterung der bereits bestehenden protestantischen Kirche zu

Thüngen, Königl. Landgerichts Carlstadt, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem die Königl. protestantischen Decanate der Pfalz hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten solche zugleich den Auftrag, diese Collecte in allen Pfarreien nach vorgängiger Bekanntmachung, Sonntag, den 11. März vornehmen zu lassen, den Ertrag zu erheben, und mit einem doppelten Sortenzettel an die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einzubefördern, und seiner Zeit über das Resultat Anzeige anher zu erstatten.

Speyer, den 31. Januar 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

Schnellenbühel.

Dimroth.

Diensteснachrichten.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. Januar d. J. haben Seine Königliche Majestät den Rechtscandidaten August Werner von Speyer zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau zu ernennen geruht.

Laut allerhöchster Entschließung vom 22. dieses haben Seine Majestät der König dem bisherigen Rentbeamten zu Lauterecken, Peter Wertensohn, seiner Bitte gemäß, das Königl. Rentamt Winnweiler in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung, vom 24. Jänner d. J., auf die durch das Ableben des Gerichtsboten Stier erledigte Gerichtsbotenstelle zu Kirchheimbolanden den Gerichtsboten Friedrich Ludwig Frentzel zu Otterberg auf allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und die dadurch erledigte Gerichtsbotenstelle zu Otterberg dem Notariatsgehülfen Johann Baptist Scherer von Kaiserslautern allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Walther zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1838, wurde Wilhelm Benz, Lehrer zu Karlsberg, zum Lehrer an der vereinigten Schule zu Frankeneck, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 11. Speyer, den 8. Februar 1838.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Anstellungs-Prüfung der Studienlehrer protestantisch-geistlichen Standes behufs ihres Eintritts in das Pfarramt betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden **Uns** bewogen, bei der verschiedenen Deutung, zu welcher die Bestimmung in §. 24 №. 3 lit. b. der Beförderungs-Ordnung der protestantischen Geistlichen vom 27. October 1820 beziehungsweise in jener vom 23. Jänner 1809, §. V lit. i. (Regierungsblatt von 1809 S. 233) hinsichtlich der, den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes für einen künftigen Eintritt in das Pfarramt alternativ gesetzten Bedingung Anlaß gegeben hat, diese Bestimmung dahin näher zu erläutern, daß

a) unter der daselbst geforderten Anstellungs-Prüfung nicht die, im Allgemeinen mit demselben Ausdrucke bezeichnete zweite Candidaten-Prüfung, sondern die besondere Anstellungs-Prüfung, welche mit diesem letztern Ausdrucke in der allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1813 §. V (Regierungsblatt von 1813 S. 1435) vorgeschrieben ist, zu verstehen sey, und daß

b) diese besondere Anstellungs-Prüfung den im Lehramte angestellten Pfarramts-Candidaten, wenn sie später, als ihre Concurs-Reihe, in das Pfarramt eintreten wollen, in keinem Falle, sie mögen die zweite Candidaten-Prüfung bestanden haben oder nicht, erlassen werde, so ferne sie nicht den anderen Theil der alternativen Forderung, nämlich Besuch der Diözesan-Synoden, Bearbeitung der Synodal-Fragen und zeitweises Predigen pünktlich erfüllt haben, in welcher Beziehung **Wir** jedoch zur möglichsten Vermeidung jeder nachtheiligen Störung des Lehramtes den Lehrern protestantisch-geistlichen Stan-

des die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, so weit es nur immer geschehen kann, durch geeignetes Benehmen der Decanate mit den Rectoraten erleichtert wissen wollen.

Wir tragen Unserem protestantischen Oberconsistorium auf, zum Vollzuge gegenwärtiger Entschließung, deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt erfolgen wird, das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Januar 1838.

Ludwig.

Staatsrath v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

(Den Vollzug des Gesetzes über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben, im Vollzuge des Art. VI. des Gesetzes vom 17. November v. J., den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise — jetzt im Kreise Pfalz — betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Die Wahlen zur Integral-Erneuerung der Gemeinderäthe in sämmtlichen Gemeinden des Kreises Pfalz sollen während der Monate April und Mai d. J. vorgenommen, und, mit Vermeidung jeder Verzögerung oder Unterbrechung, nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden.

II. Mit der Eröffnung der Wahlverhandlung in jeder Gemeinde ist der bisherige Gemeinderath als aufgelöst zu betrachten, und es bildet sich der Wahl-Ausschuß nach Vorschrift des Art. V. № 2 des Gesetzes vom 17. November v. J.

III. Die neu gewählten Gemeinderäthe sind, nach Beendigung und vollkommener Berichtigung des Wahlgeschäftes in ihr Amt einzuweisen, und zugleich jene Mitglieder, welche den durch Tit. X §. 3 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid noch nicht abgelegt haben, nach dieser Vorschrift eidlich zu verpflichten.

IV. Nach vollzogener Wahl in einer Gemeinde wird Unsere Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern, gemäß dem Art. 13 des Gesetzes vom 16. Thermidor X. (4. August 1802) die Bürgermeister und Adjunkten aus den Mitgliedern des Gemeinderathes ernennen und einweisen. Bis dahin haben die dermaligen Bürgermeister und Adjunkten ihre Amts-Verrichtungen fortzusetzen.

Unsere Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen, und seiner Zeit den Personalstand sämmtlicher Gemeinderäthe, und zwar in den Stadt- und Marktgemeinden, mittelst Einrückung in das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt, in den übrigen Gemeinden aber durch Einrückung in die Localblätter und durch Anschlag am Gemeindehause zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 4. Januar 1838.

Ludwig.

Staatsrath v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Nro. 5988 O. pr. den 8. Februar 1838.

(Den Vollzug des Gesetzes über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. November 1837, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe in der Pfalz betr., und der vorstehenden hierauf bezüglichen Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar d. J., werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.

Die Wahlen geschehen in der durch die Instruction vom 25. November 1818, Amtsblatt XXVI. vorgeschriebenen Form. Die Bürgerlisten oder Verzeichnisse der zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Bürger, sind sogleich an die Königl. Landcommissariate einzusenden.

2.

Die Verzeichnisse der passiv wahlfähigen Bürger in den Städten sind nach Vorschrift des Art. II. des Gesetzes vom 17. November 1837 ungesäumt aufzustellen, und, nach vorheriger Revision, durch den Druck und öffentlichen Anschlag in den betreffenden Städten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

3.

Die Königl. Landcommissariate haben nach Maaßgabe der jüngsten Volkszählung eine Tabelle über die Zahl der in jeder Gemeinde ihres Amtsbezirks zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner, nach den Vorschriften der Art. I. und II. des Gesetzes vom 17. November v. J. aufzustellen. Die hienach in jeder Gemeinde zu wählende Anzahl Gemeinderäthe und Ersatzmänner ist in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen, und eine Abschrift der Tabelle hieher zu senden.

4.

Die Wahlen geschehen unter Leitung der Königl. Landcommissäre oder der Königl. Landcommissariats-Actuare, welche sich in dieses Geschäft dergestalt zu theilen haben, daß die Wahlen in der durch Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar d. J. vorgeschriebenen Frist, ohne Unterbrechung der übrigen Amtsgeschäfte vollzogen werden können.

5.

Nach vollzogener Wahl sind die Wahlverhandlungen einzusenden, und die Königl. Landcommissariate haben dieselben mit ihren Vorschlägen zur Besetzung der Bürgermeister- und Adjunktenstellen zu begleiten.

Die Wahlanzeigen über die in den Städten gewählten Gemeinderäthe sind in duplo einzusenden.

Speyer, den 4. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung,

in Betreff der Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schiffahrt mit den Niederlanden.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

In dem zwischen Preußen und den Niederlanden unter dem 3. Juni v. J. abgeschlossenen Schifffahrtsvertrage, Art. 7 lit. B. hat die Regierung der Niederlande folgende Bestimmungen zugestanden:

1. Gänzliche Freiheit von ihrem conventionsmäßigen Rheinzolle (Anlage lit. C. der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831) für alle Gegenstände ohne Unterschied der Herkunft, welche auf dem Rheine thalwärts auf preußischen Schiffen eingeführt werden, und zur Ausladung in einem niederländischen Hafen bestimmt sind, um dort entweder der Consumtion übergeben, oder in die Niederlagen gebracht zu werden;

2. Herabsetzung der vorgedachten Abgaben auf die Hälfte, für alle Gegenstände, ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem niederländischen Hafen auf preußische Schiffe geladen sind, und auf dem Rheine zu Berg ausgeführt werden;
3. Befreiung der preußischen Schiffe von dem Recognitions-Gelde bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen.

In Gemäßheit einer hiezu noch besonders getroffenen Verabredung haben auch die Schiffe derjenigen anderen Uferstaaten des Rheins, des Mains und des Neckars, welche ihrerseits der Schifffahrt bereits Vortheile oder Begünstigungen ohne Unterschied der Flagge bewilligt haben, die vorstehend unter 1 bis 3 gedachten Vortheile zu genießen.

Da Bayern zu diesen Uferstaaten gehört, so findet dieses ebenfalls auf die Schiffe der Königl. Bayer. Unterthanen Anwendung.

In gleicher Weise ist bezüglich der Art. 1 bis 5 des erwähnten Schifffahrtsvertrages, welche also lauten:

Art. 1.

Die preußischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleußen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergegeldern-, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Angestellten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst oder bei ihrem Ausgange jetzt auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen contrahirenden Theile gesetzlich statt finden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Staate zugehörigen Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Art. 3.

Da es die Absicht der hohen contrahirenden Theile ist, zwischen den Ihren beiderseitigen Staaten angehörigen Schiffen in Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf denselben eingeführten Erzeugnisse oder anderer Handelsgegenstände zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar, weder von den hohen contrahirenden Theilen, noch durch in Deren Namen oder unter Deren Autorität handelnde Gesellschaften, Corporationen oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Art. 4.

Alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Königreichs Preußen auf preußischen Schiffen in Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa, oder aus letzteren auf niederländischen Schiffen in preußische Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus preußischen Häfen auf niederländischen Schiffen nach niederländischen Häfen in Europa oder aus letzteren auf preußischen Schiffen nach preußischen Häfen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgt wäre.

Die Prämien, Rückzölle oder andere Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder der Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt sind, sollen gleichmäßig auch bei der direct zwischen den beiderseitigen Häfen auf Schiffen des anderen Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Art. 5.

Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Betreff der Schifffahrt zugestehen sollte, so soll diese Begünstigung auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird,

noch ferner verabredet worden, daß dieselben auf die anderen obengenannten Uferstaaten unter der Bedingung einer vollkommenen Reciprocität Anwendung finden sollen. Da nun zu Folge allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs diese Reciprocität von Seiten Bayerns beobachtet werden soll, so werden diese Verabredungen zu Gunsten des Schifffahrts-Verkehrs mit den Niederlanden hiedurch aus allerhöchster Vollmacht zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 26. Januar 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Gise.

Durch den Minister,
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachung,

den Uebergang ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus und nach den, dem Zollvereine einverleibten Königl. hannöverischen und herzoglich braunschweigischen Gebietstheilen betr.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem mit dem Beitritte einiger Königl. hannöverischer und herzoglich braunschweigischer Landestheile zum großen deutschen Zollverein, als:

der Königl. hannöverischen Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode;
des herzoglich braunschweigischen Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, des Amtes Calvörde, dann des braunschweigischen Antheils an dem Dorfe Pabstdorf und des Dorfes Hessen,

auch eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der im Königreiche Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung erfolgt, sonach eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten Landestheilen und den preußischen Landen auch mit denjenigen innern Erzeugnissen hergestellt worden ist, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder auf der andern Seite nothwendig machen würde; so haben hinsichtlich des Verkehrs zwischen dem Königreiche Bayern und den obenbezeichneten Königl. hannöverischen und herzoglich braunschweigischen Landestheilen mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen ebenfalls diejenigen Bestimmungen Platz zu greifen, welche durch den Artikel 11 des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 für den Uebergang

a) aus Bayern nach Preußen

von Bier,
„ Branntwein,

von Tabak,
" Traubenmost und Wein;
b) aus Preußen nach Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des pfälzischen Kreises)
von Bier,
" geschrotetem Malz
festgesetzt worden sind.

Vorstehende Anordnung wird daher zur geeigneten Beachtung der bei solchem Verkehr Betheiligten sowohl, als der betreffenden Behörden bekannt gemacht.

München, den 22. Januar 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Gietl.

№ 5382 O. pr. den 7. Februar 1838.

(Die den Freiwilligen des Königl. griechischen Heeres verliehenen Denkzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betreff des den Freiwilligen des Königl. griechischen Heeres verliehenen Denkzeichens wurde nachstehende Entschließung von Seite des Königl. Kriegs-Ministeriums an die Divisions- und Corps-Commandos unterm 6. v. M. erlassen, welche zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 5. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König von Griechenland haben für die in Bayern geworbenen Freiwilligen Allerhöchst-Ihres Heeres ein Denkzeichen gestiftet, und hierüber die aus der Anlage ersichtlichen näheren Bestimmungen ertheilt.

Dieses wird hiemit zur weitern Bekanntmachung mit dem Beifügen eröffnet, daß Seine Königliche Majestät allen jenen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche nach den erwähnten Bestimmungen auf dieses Denkzeichen Anspruch und dasselbe bereits erhalten haben oder noch erhalten werden, gemäß allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. zu gestatten geruhen, solches anzunehmen und zu tragen.

München, den 6. Jänner 1838.

Die Form des Denkzeichens ist dieselbe, wie jene des an das königlich bayerische Hülfscorps verliehenen; das Material aber Bronze, Grund und Kranz bronzirt, Inschrift und Ränder hellglänzend in Metall ausgearbeitet. Die Inschrift ist nur auf der Rückseite abgeändert. Das Band, an welchem das Denkzeichen getragen wird, unterscheidet sich von jenem, welches für das königlich bayerische Hülfscorps bestimmt wurde, nur durch einen schmalen weißen Rand, welchen ersteres enthält.

Anspruch auf dieses Denkzeichen gewährt die treue Erfüllung und Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten allen Angehörigen des freiwilligen griechischen Truppencorps (daher auch sämmtlichen Sanitäts- und Administrations-Beamten) ohne Unterschied des Grades, und selbst auch denjenigen, welche vermög früherer Dienstleistung bereits das Denkzeichen des königlich bayerischen Hülfscorps besitzen.

Als getreuliche Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten ist nicht zu erachten:

1. Die Ersatzmannstellung; doch haben Seine Majestät der König von Griechenland denjenigen, welche zum Zwecke der Ansiedlung in Griechenland Ersatzmänner gestellt haben, nachdem sie wenigstens 2 Jahre der Militärpflicht obgelegen, die Ansprüche auf das Denkzeichen reservirt;
2. Die Dienstleistung mit solch' fehlerhafter Aufführung, daß hiedurch für den Abschied die Leumunds-Note „tadelhaft" begründet wurde;
3. Eine durch Desertion unterbrochene Dienstzeit;
4. Wenn eine Verurtheilung wegen eines militärischen Verbrechens oder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens statt hatte.

Die Entlassung wegen körperlicher Untauglichkeit normirt keinen Grund des Ausschlusses, wenn der Entlassene in die Cathegorie der Real-Invaliden gehörte; diejenigen aber, welchen aus besonderer Rücksicht auf nachtheiligen Einfluß des Clima's die Rückkehr in die Heimath nach allerhöchsten Bestimmungen verstattet wurde, haben das Denkzeichen nicht anzusprechen.

Zur Legitimation über die Berechtigung, das Denkzeichen zu tragen, wird für Unteroffiziere und Soldaten diese Bemerkung im Abschiede beigesetzt.

Den bereits mit Abschied abgegangenen Individuen wird das Denkzeichen durch ihre Heimathsbehörden übersendet, und von diesen die Berechtigung, solches zu tragen, auf der Rückseite des Abschiedes amtlich bestätigt werden.

Die Offiziere und Militärbeamten erhalten das Denkzeichen mittelst Dienstschreibens ihrer vorgesetzten Commandostellen; die bereits ausgetretenen durch jenes Commando, unter welchem sie zur Zeit ihrer Entlassung gestanden, oder wenn solches gegenwärtig nicht mehr besteht, von jener Commandostelle, zu welcher die aufgelöste Heeresabtheilung transferirt wurde.

Ad Nm. 5299 O. pr. den 7. Februar 1838.

(Die Salzaufladegebühr bei den Filial-Niederlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung allenfallsiger Benachtheiligungen des Publikums bei den Filial-Salzniederlagen ist von der Königl. General-Salinen-Administration nachstehendes Ausschreiben an die Königl. Salzämter der Pfalz ergangen, welches in Folge Ansinnens der gedachten Königl. General-Administration vom 17. v. M. anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß bei einigen Filial-Salzniederlagen im Kreise Pfalz, von den Salzkäufern willkührliche Bezahlungen für das Aufladen der Säcke gefordert werden, so sieht sich die Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zur Vermeidung dem Publikum nachtheiliger Uebergriffe veranlaßt, hiemit zu bestimmen:

1. Daß jedem Käufer unbenommen bleiben müsse, die von ihm erkauften Salzsäcke selbst aus dem Magazin zu bringen und aufzuladen, daher auch jede diesfallsige Aufladgebühr zurückzuweisen.
2. Will oder kann jedoch ein Käufer die erkauften Säcke nicht selbst aufladen, so soll er nicht mehr als einen Kreuzer für den Sack an das Personal der Filial-Niederlage hiefür zu bezahlen schuldig seyn.
3. Allenfallsige Ueberschreitungen dieser Anordnungen sind zur geeigneten Maaßnahme anzuzeigen.

München, den 17. Jänner 1838.

Ex off. Nr. 6010 O. pr. den 7. Februar 1838.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1816 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß deren diesjährige Revisions-Verrichtungen am 17. des laufenden Monates mit definitiver Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Germersheim, Homburg und Kirchheim über die Altersklasse 1816 in öffentlicher Sitzung fortgesetzt, und sodann am 3. März l. J. mit jener der Landcommissariate Frankenthal, Neustadt und Speyer geschlossen werden.

Speyer, den 5. Februar 1838.

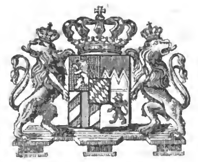
Königl. Bayer. Rekrutirungsrath der Pfalz.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Januar 1838, den Director der Regierung von der Pfalz, Kammer der Finanzen, Dr. August Buchner, zum Vorstande der Staatsschuldentilgungs-Commission in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und die hiedurch erledigte Directorstelle dem Regierungsrathe bei der obengenannten Regierungskammer, Franz Alwens, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Februar 1838, wurde der Gemeinderath Peter Schaaf von Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Königlich  **Bayerisches**

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 12. Speyer, den 15. Februar **1838.**

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Benennung der Kreiskassen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem über die Benennung der Kreiskassen Zweifel entstanden sind, so haben Seine Majestät der König am 28. d. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß in Zukunft die Benennung: Königliche Kreiskasse von Oberbayern, Königliche Kreiskasse von Schwaben und Neuburg u. s. w. gebraucht werden soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 31. Jänner 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Gietl.

Ex off. Nr. 5898 O. pr. den 7. Februar 1838.

(Eingriffe in Gemeinde-Eigenthum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon mehrmals hat die unterzeichnete Stelle die Erfahrung gemacht, daß bei Eingriffen, welche an Gemeinde-Eigenthum statt fanden, nicht nur die zur Anstellung von Besitzstörungsklagen gesetzlich vorgeschriebene Frist versäumt, sondern daß auch selten gehörig unterschieden wurde, ob der Eingriff auf dem Wege einer possessorischen Klage abzuwenden, oder eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten sey, wenn die Besitzstörung zugleich eine Contravention bildete, wie solches bei Eingriffen in das Gebiet von Vicinalwegen durch Ueberpflügen, Versperrung, Deterioration oder sonstige Beschädigungen der Fall ist.

Hieraus mußte für die betreffenden Gemeinden der doppelte Nachtheil erwachsen, daß sie zur Betreibung kostspieliger und langwieriger petitorischer Prozesse genö-

thigt wurden, und daß die Beseitigung des durch jene Störungen ihnen verursachten Schadens in die Länge gezogen ward.

Bezüglich der, das Gemeinde-Eigenthum betreffenden Besitzstörungen, welche keine Contravention bilden, ist, nach vorher eingeholter Ermächtigung der Königl. Regierung, ohne weiteres Zögern eine Besitzstörungsklage zu erheben, damit die Gemeinden nicht der zur Anstellung solcher Klagen durch den Art. 23 des Proz.-Ges.-Buches vorgeschriebenen einjährigen Frist verlustig werden.

Was dagegen jene Eingriffe und Besitzstörungen anlangt, welche nach der bestehenden Gesetzgebung als eine Polizeicontravention oder ein zuchtpolizeiliches Delict betrachtet werden können, so ist denselben durch rechtzeitige Veranlassung einer strafrechtlichen Verfolgung gegen die Urheber solcher Zuwiderhandlungen zu begegnen; es ist deshalb vor Allem die Thatsache selbst zu constatiren und gegen den Urheber derartiger Eingriffe ein Protokoll zu errichten, welches sofort dem betreffenden Gerichte zu übergeben ist, da in solchen Fällen, wo auf den Grund des errichteten Protokolles hin, die Königl. Staatsbehörde von Amtswegen klagend auftritt, wo also die betreffende Gemeinde nicht im Prozesse erscheint, ohnerachtet sie sich bei einer Verurtheilung des Beschuldigten im Besitze geschützt findet, zu einer Civilklage der Gemeinde vorerst keine Veranlassung gegeben ist.

Sämmtliche Ortsvorstände werden zugleich ernstlich an die ihnen obliegende Pflicht gemahnt, dafür zu wachen, daß keine Eingriffe in das Gemeinde-Eigenthum geschehen, und es sich angelegen seyn zu lassen, die zur Beseitigung wirklich stattgehabter Eingriffe nothwendigen Schritte ohne Zögern vorzunehmen, damit nicht nach Verfluß eines Jahres für die Urheber derselben ein Besitzstandsrecht erworben werden könne.

Dieselben werden daher beauftragt:

1. Die mit der Huth des Gemeinde-Eigenthums beauftragten Individuen anzuweisen, alle Eingriffe oder Frevel, welche zu ihrer Wahrnehmung gelangen, ihnen ungesäumt zur Anzeige zu bringen;
2. sofort derartige Vorfälle durch Protokolle sorgfältig zu constatiren, und dieselben
3. an das betreffende Landcommissariat einzubefördern, welches das Bürgermeisteramt belehren wird, auf welchem Wege der Gegenstand zu behandeln sey.

Speyer, den 3. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

№ 5892 O. pr. den 12. Februar 1838.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Vollzug der überschriebenen Uebereinkunft (vid. Amtsblatt von 1835, Seite 424) haben sich Anstände erhoben, welche in einem höchsten Ministerial-Rescript vom 27. v. M. dahin erläutert wurden, daß die Verpflegung und ärztliche Behandlung der aus einem der beiden Länder (Bayern und Würtemberg) gebürtigen mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen in dem anderen Lande ausnahmsweise dann nicht statt zu finden hat, wenn der Handwerksgeselle unmittelbar aus dem Auslande kommt, d. h. noch kein Visa einer Bayerischen oder beziehungsweise würtembergischen Behörde erhalten hat, oder noch in seine Heimath zurückgelangen kann, ohne übernachten zu müssen.

Speyer, den 7. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 5927 O. pr. den 12. Februar 1838.

(Teutschlands Mehlhandel nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Titel: „Der Mehlhandel Teutschlands „nach Amerika. (Hannover im Verlage der Helm'schen „Buchhandlung. 1838.)“ ist von dem Assessor Dr. von Reden, Secretär des Gewerbe-Vereins für das Königreich Hannover, eine sehr interessante Schrift erschienen, welche höchst beachtenswerthe Notizen enthält.

Da der Mehlhandel für Teutschland überhaupt, für Bayern aber bei seinem außerordentlichen Getreide-Reichthum insbesondere, immer größere Wichtigkeit gewinnt, und die Nothwendigkeit immer dringender hervortritt, sich von diesem wichtigen und sehr vortheilhaften Handel nicht ausschließen zu lassen, vielmehr an demselben so schleunig als möglich den thätigsten Antheil zu nehmen, so hält man sich verpflichtet, den Handelsstand des Regierungsbezirks auf das Erscheinen der erwähnten Schrift aufmerksam zu machen, und zugleich, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 4. v. M. (Amtsblatt № 2) wiederholt auf das durch diesen Handel bedingte Erforderniß der Errichtung amerikanischer, oder wenigstens der schleunigsten Verbesserung der bestehenden Mahlmühlen nach Art der amerikanischen, hinzuweisen.

Speyer, den 9. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 5821 O. pr. den 12. Februar 1838.

(Die Ausübung der Fuhrwesenspolizei auf der Straße von Mannheim nach Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 27. Januar d. J., wurde auf den gestellten Antrag gestattet, daß das die Straße von Mannheim nach Kaiserslautern passirende, zweispännige, mit schmalen Radreifen versehene Fuhrwerk sich auf der sogenannten Frankensteiner Steige eines dritten Pferdes als Vorspann bediene; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 5786 O. pr den 12. Februar 1838.

(Ein abhanden gekommenes Zahlungs-Mandat für Herstellung einer Scheune am Forsthaus zu Jägerthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein zu Gunsten des Maurermeisters Ferdinand Berger von Hardenburg am 15. Dezember 1837 ausgestelltes Abschlagszahlungs-Mandat im Betrage von 73 fl für Herstellung einer Scheune am Forsthause im Jägerthale № 347, ist dem Unternehmer abhanden gekommen. Es werden daher alle Cassen hiemit angewiesen, dasselbe, im Falle es präsentirt werden sollte, nicht auszuzahlen, sondern der Königl. Kreiscasse der Pfalz zur Vorlage zu bringen, welche beauftragt ist, das Duplikat hievon nach Verlauf von 3 Wochen zu honoriren.

Speyer, den 8. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 4087 A. pr den 8 Februar 1838.

(Die dießjährigen Kataster-Operationen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung der Königl. bayer. Steuer-Kataster-Commission wird die Kataster-Messung im Laufe dieses Operations-Jahres (1838) sich auf die Kantone Dahn, Pirmasens, Waldfischbach, Annweiler und Bergzabern und auf die Vollendung der Vermessung des Landcommissariats Germersheim erstrecken. Zur Vorbereitung dieser Messungen aber, zur Ergänzung und Renovation der ältern betreffenden Triangulirungen, so wie zur Vollendung der Triangulirung des Kantons Waldfischbach ist der Trigonometer Wieland bereits abgeordnet und angewiesen worden.

Indem man dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Königl. Amtsbehörden, insbesondere die Königl. Landcommissariate und Forstämter, deren Amtsbezirke sich über die genannten Kantone erstrecken oder an dieselben anstoßen, zur willfährigen und kräftigen Unterstützung der durch die Königl. Kataster-Commission beauftragten Vollzugs-Organe aufgefordert, so wie zur strengsten Wachsamkeit über die unverletzte Erhaltung der trigonometrischen Signale und Constatirung allenfallsiger Signal-Frevel auf den Grund des Ausschreibens vom 4. October 1822 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 773) und der §§. 12, 13 und 14 des Grundsteuergesetzes von 1828 angewiesen. Zugleich werden die Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Grundsteuergesetzes in Erinnerung gebracht, damit seiner Zeit behufs der Vermessung eine vollkommen entsprechende Vermarkung der Grundstücke und Gemeindebänne, so wie eine genügende Markungs-Vorweisung statt habe.

Speyer, den 6. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Dezember 1837, dem Spenglermeister Marold aus München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Verbesserung der Lüdersdorf'schen Gas- oder Dampflampen für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Philipp Pfirrmann von Heuchelheim, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Mädchenschule zu Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Februar l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Wörth, Landcommissariats Germersheim, Ferdinand Wüst, zum provisorischen Lehrer, und der Lehrer an dieser Schule, Georg Adam Wüst, zum Gehülfen daselbst ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 8. Februar 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. prpt. . .		102¼
detto à 3½% prompt		100½
Lott. Loose : E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		8
Bank-Actien, ...		511

Ad Nrm. 6196 O. pr. den 15. Februar 1838.

(Die Collecte für eine katholische Kirche zu Haibach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben dem Gesuche der Gemeinde Haibach, Landgerichts Aschaffenburg, um Bewilligung einer Sammlung in den katholischen Kirchen des Königreichs für den Bau einer neuen Kirche zu Haibach, woselbst sich gegenwärtig nur eine Kapelle befindet; welche nicht für die Hälfte der auf dieselbe hingewiesenen Bewohner der Dörfer Haibach und Grünmorsbach Raum gewährt, allergnädigst stattzugeben geruht.

Diese Collecte wird in den katholischen Kirchen der Pfalz am Palmsonntage, den 8. April l. J., erhoben werden.

Die Königl. Landcommissariate werden mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, die eingehenden Beiträge an unterzeichnete Stelle abzuliefern.

Speyer, den 12. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 16. Februar 1838.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtcommissariate Würzburg verfügte Beschlagnahme der Flugschrift:

„Kritische Bemerkungen über die Cölner Sache. Ein offener Brief an Niemand, den Kundbaren und das urtheilsfähige Publikum, von Peter Einsiedler, herausgegeben von Ernst v. Lasaulx, Würzburg in Commission der Stahel'schen Buchhandlung, 1838."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. l. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und öffentliche Ausschreibung zu geschehen habe.

Speyer, den 9. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierungs-Kammer des Innern, vom 7. Februar 1838, wurde dem praktischen Arzte, Med. Dr. Fleischmann von Wolfstein, die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt in Rockenhausen niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Remling von Mertesheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar l. J., wurde der bis-

herige Lehrer zu Mechtersheim, Georg Gard, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Ruppertsberg, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Otterstadt, Landcommissariats Speyer, Philipp Jacob Hoffelder, in definitiver Eigenschaft als Lehrer daselbst bestätigt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 15. Speyer, den 4. März 1838.

(Die Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Districts-Schulinspectoren geistlichen Standes betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien, Lyceen, lateinischen Schulen und Erziehungs-Institute, dann der Districts-Schul- und Seminar-Inspectoren zu beschließen geruht, daß diese Beamten, so ferne sie dem geistlichen Stande angehören, bei den Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, und einem Mäntelchen zu erscheinen haben.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge dieses Allerhöchsten Beschlusses sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Februar 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Staatsrath v. Abel.

Durch den Minister,
der General-Secretär
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär
Gossinger.

Ad Nm. Exh. 418 G. C. pr. den 26. Februar 1838.

(Das Gesetz: die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Absätzen 5 und 6 des Artikels XXII. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. (Amtsbl. №. 71) wird durch ein untergelaufenes Versehen auf die Artikel XX. statt XIX. und resp. XXI. statt XX. hingewiesen.

In Gemäßheit Königl. Ministerial-Rescripts vom 16. dieses werden demnach diese Absätze in folgender Weise berichtiget:

5. Zu Art. XIX.

Die competente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleißigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungsversuch zu entscheiden hat.

6. Zu Art. XX.

Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Speyer, den 24. Februar 1838.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Bertheau.

№ 6471 O. pr. den 22. Februar 1838.

(Die Liquidation der Renten der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuerliquidations-Commission in Neustadt macht die Anzeige, daß bei Anmeldung der Natural-Grundrenten, welche Gemeinden und Stiftungen zu fordern haben, von den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Behufs der Liquidation dieser Renten beinahe durchgängig nur die alten ehemaligen Landesmaaße und Gewichte angegeben würden. Da dieses den in der Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1827 (Intelligenzblatt 1827 Seite 210) allegirten Gesetzen und Verordnungen entgegen ist, und in die Steuer-Liquidationen die neuen Maaße und Gewichte eingetragen werden müssen, so werden die gedachten Verwaltungen hiemit angewiesen, die Naturalrenten, welche die Gemeinden, Wohlthätigkeits- und Cultus-Stiftungen zu fordern haben, bei der Königl. Steuerliquidations-Commission in metrischen zugleich aber (zur Verhütung möglicher Irrungen) auch in den ehemaligen Landesmaaßen und Gewichten anzugeben.

Speyer, den 17. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 4441 O. pr. den 28. Februar 1838.

(Das Ausgraben verscharrter Thierkörper zur Gewinnung der Knochen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß an einigen Orten die noch nicht vollständig in Verwesung übergegangenen Leichen von Thieren ausgegraben wurden, um die Knochen, namentlich zur Verfertigung des Knochenmehls und des sogenannten Elfenbeinschwarzes zu erhalten.

Da der Geruch solcher Leichen auf die Gesundheit anerkannt den nachtheiligsten Einfluß ausübt, so wird nach Einsicht des Gesetzes vom 28. September — 6. October 1791, und des Beschlusses vom 27. Messidor V Folgendes verfügt:

1. Das Knochensammeln von verscharrten Thieren darf nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters oder Adjunkten der betreffenden Gemeinde, und nur an den hiefür speziell bestimmten Orten stattfinden.

2. Bei dem Ausgraben ist ein von dem Ortsvorstande zu bezeichnender Sachverständiger beizuziehen, welcher darüber zu wachen hat, daß keine Knochen herausgenommen werden, an welchen sich noch Reste von Fleisch befinden. Derselbe hat für diese Bemühung an den Unternehmer der Nachgrabung eine von dem Ortsvorstande vorher festzusetzende Entschädigung anzusprechen.

3. Gruben, in welchen an ansteckenden Krankheiten gefallenes Vieh vergraben ist, dürfen in keinem Falle wieder geöffnet werden.

4. Wegen des Transports der Knochen ist sich nach der Verfügung vom 19. Dezember 1834 (Amts- und Intelligenzblatt d. J. S. 661) zu achten.

5. Ueber jede Contravention gegen vorstehende Bestimmungen soll ein Protokoll errichtet, und dem betref-

senden Polizeigerichte zur Bestrafung mitgetheilt werden.

Speyer, den 23. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nm. 6866 O. pr. den 1. März 1838.

(Brand zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 18. Februar l. J. in dem Hause des Handelsmannes Heinrich Cramer statt gehabten Brande haben

1. Daniel Landes, Gutsbesitzer und Wirth,
2. Michael Steinhäuser, Metzger,
3. der Polizeidiener Roll und
4. der Gendarm Kroll, sämmtlich von Speyer,

durch schnelle Hülfe, Eifer und wohlbemessene Thätigkeit dem fernern Umgreifen des Feuers Einhalt gethan, und sich dadurch um ihre Mitbürger verdient gemacht, welches, unter wohlgefälliger Anerkennung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 27. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7031 O. pr. den 3. März 1838.

(Die neue theoretisch-praktische Gesanglehre von Johann Adam Becht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Musik- und Gesanglehrer an der lat. Schule zu Landau, Johann Adam Becht, hat eine „Neue, theoretisch-praktische Gesanglehre für Studienanstalten, Institute und teutsche Schulen“ herausgegeben, welche sich nicht nur nach dem Urtheile der Sachverständigen durch einen eben so gründlichen als klaren, nach den Vorschriften der reinen Melodie streng durchgeführten, vom Einfachen und Leichtern zum Zusammengesetzten und Schwereren allmählig und folgerecht übergehenden Vortrag der Grundsätze und Regeln, sondern zugleich auch dadurch auszeichnet, daß jedem Theile des Unterrichts durchaus passende, stufenweise voranschreitende Uebungen und zahlreiche mehrstimmige Gesänge mit Klavierbegleitung beigegeben sind, welche nicht nur durch ihre reinen Melodien gefallen, sondern überdieß, ihres streng sittlichen, zu allem Guten erhebenden Charakters wegen, vorzüglich geeignet sind, bei verschiedenen Anlässen, bei Spaziergängen mit den Schulkindern ins Freie, bei den öffentlichen Prüfungen und sonstigen Schulfeierlichkeiten, bei Namens- und Geburtstagen der Eltern, dann beim Religions-Unterrichte, bei Leichenbegängnissen und kirchlichen Festen rc. rc. das kindliche Gemüth anzuregen und für Tugend und echte Herzensfrömmigkeit zu gewinnen.

Die Vorstände der Studienanstalten und die Lehrer an den teutschen Schulen werden daher auf diese Gesanglehre aufmerksam gemacht, und die Anschaffung derselben zum Gebrauche bei dem Gesang-Unterrichte um so mehr empfohlen, als das ganze aus drei Abtheilungen bestehende Werk um den billigen Preis von 1 fl 45 kr. zu haben ist.

Speyer, den 26. Februar 1838

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

pr. den 2. März 1838.

(Die Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Königl. Gendarmerie in der Pfalz betr.)

Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, (Amtsblatt IX. p. 165) und der sich darauf beziehenden allerhöchsten Erläuterungs-Verordnung vom 17. Juni 1829 (Amtsblatt IV. p. 38) auf die Königl. Gendarmerie in der Pfalz waren Zweifel entstanden, die zur Folge hatten, daß Gendarmen vor die Civilgerichte durch directe Insinuationen vorgeladen worden sind, während ihnen untersagt war, solchen directen Vorladungen Folge zu leisten.

Das Königl. Staatsministerium der Justiz hat durch höchste Entschließung vom 12. d. M. diese Zweifel und Anstände dahin resolvirt:

1. daß die Gendarmen dem militärischen Stande ausschließlich angehören, und daß die hierüber früher obwaltenden Bedenken in dem allerhöchsten Königl. Rescripte vom 24. Dezember 1833 (Amtsblatt 1834, Seite 10) als vollständig gehoben erklärt sind, woraus sich als rechtliche nothwendige Folge von selbst ergebe, daß hinsichtlich der Gendarmen sowohl in bürgerlichen als in Straffachen alle jene Gesetze und Verordnungen zur Anwendung kommen müssen, welche für alle andern Militärpersonen gelten, in specie hier das Gesetz vom 15. August 1828 und die erläuternde allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1829;
2. daß die im §. 4, 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Functionen und Befugnisse, welche den Commandanten der Regimenter, selbstständiger Bataillone oder Corps zustehen, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung durch die Gendarmerie-Compagnie-Commandanten hinsichtlich der bürgerlichen Rechtssachen ihrer Untergebenen ausgeübt werden sollen.

Demgemäß werden, aus höchstem Auftrag des Königl. Staatsministeriums der Justiz, die betreffenden gerichtlichen Beamten angewiesen, das Gesetz vom 15. August 1828 und die erläuternde allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1829 bei allen zur Königl. Gendarmerie gehörenden Individuen, eben so wie bei andern Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

Zweibrücken, den 27. Februar 1838.

Der General-Staatsprocurator
bei dem Königl. Appellationsgerichte für die Pfalz.

Korbach.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Schullehrer Georg Reinhold zu Sitters, Landcommissariats Kirchheimbolanden, die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwig-Ordens zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Februar l. J., die Function des General-Staatsprokurators am Cassationshofe für die Pfalz dem Oberappellationsgerichtsrathe, Franz Xaver Molitor, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Seine Königliche Majestät haben die durch das Ableben des Gerichtsboten Bassing erledigte Gerichtsbotenstelle in Göllheim dem Anwaltsgehülfen Johann Heinrich Kiefer zu Landau allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Februar l. J. die Stelle eines katholischen Kreisscholarchats-Mitgliedes zu Speyer dem Domkapitular alldort, Johann Martin Foliot, und jene des protestantischen Mitgliedes dem Decan und protestantischen Pfarrer zu Speyer, Johann Wagner, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 10. Februar 1838 die protestantische Pfarrei zu Haardt, Landcommissariats Neustadt, dem Pfarramts-Candidaten Karl Ferdinand Culmann aus Niederkirchen zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar 1838, wurde der Gemeinderath Michael Klein von Münchweiler, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 26. Februar l. J., dem bisherigen Lehrer zu Bolanden, Georg Adam Stichter, die erledigte Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Marnheim, Landcommissariats Kirchheim, in definitiver Eigenschaft übertragen, und

den bisherigen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Marnheim, Jacob Mohr, zum Vorbereitungslehrer an derselben Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Exspectant, Georg Jacob Hüther von Maßweiler, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Irheim, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Februar 1838.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102¾	102⅜
detto à 3½ % prompt		101
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		16
Bank-Actien	521	518

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand. (Hectoliter)	Waizen. verkauft. (Hectoliter)	Waizen. eingestellt. (Hectoliter)	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand. (Hectoliter)	Korn. verkauft. (Hectoliter)	Korn. eingestellt. (Hectoliter)	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand. (Hectoliter)	Spelz. verkauft. (Hectoliter)	Spelz. eingestellt. (Hectoliter)	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
Dürkheim	3. Januar.	1	1	—	6	36	15	15	—	5	36	4	4	—	2	40
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	44	44	—	5	34	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	19	19	—	7	12	50	50	—	5	32	330	330	—	3	12
"	13. "	14	14	—	7	12	8	8	—	5	44	176	176	—	3	20
"	20. "	4	4	—	7	12	24	24	—	5	48	160	160	—	3	28
"	27. "	1	1	—	7	20	30	30	—	5	48	250	250	—	3	21
Frankenthal	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	5	5	—	6	56	2	2	—	5	28	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	100	100	—	6	27	212	212	—	5	30	715	715	—	2	51
"	9. "	96	96	—	6	34	335	335	—	5	26	809	809	—	2	50
"	16. "	49	49	—	6	37	167	167	—	5	37	635	635	—	2	55
"	23. "	115	115	—	6	37	152	152	—	5	44	568	568	—	2	58
"	30. "	130	130	—	6	45	232	232	—	5	49	719	719	—	3	1
Landau	4. "	9	9	—	7	8	83	83	—	5	36	493	493	—	3	6
"	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	249	249	—	3	10
"	11. "	—	—	—	-	—	25	25	—	5	36	465	465	—	3	12
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	55	55	—	3	8
"	18. "	2	2	—	7	12	11	11	—	5	36	147	147	—	3	16
"	20. "	—	—	—	-	—	1	1	—	5	36	52	52	—	3	20
"	25. "	—	—	—	7	30	58	58	—	5	38	460	460	—	3	17
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	46	46	—	3	14
Neustadt	2. "	104	104	—	6	40	40	40	—	5	38	37	37	—	3	8
"	6. "	65	65	—	6	50	105	105	—	5	22	251	251	—	3	—
"	9. "	84	84	—	6	48	33	33	—	5	20	38	38	—	2	54
"	13. "	34	34	—	6	42	46	46	—	5	26	86	86	—	3	—
"	16. "	60	60	—	6	55	24	24	—	5	33	39	39	—	2	48
"	20. "	11	11	—	6	50	47	47	—	5	36	88	88	—	3	8
"	23. "	64	64	—	7	3	40	40	—	5	35	103	103	—	3	10
"	27. "	43	43	—	7	15	18	18	—	5	40	148	148	—	3	15
"	30. "	104	104	—	7	10	46	46	—	5	42	103	103	—	3	4
Speyer	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	283	283	—	6	44	26½	26½	—	5	24	124½	124½	—	2	38
"	16. "	92	92	—	6	46	8½	8½	—	5	27	32½	32½	—	2	33
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	71	71	—	6	46	27	27	—	5	32	47½	47½	—	2	52
Zweibrücken	4. "	242	242	—	7	19	334	334	—	5	22	5	5	—	2	18
"	11. "	173	173	—	7	20	236	236	—	5	19	—	—	—	-	—
"	18. "	38	38	—	7	23	141	141	—	5	32	—	—	—	-	—
"	25. "	204	204	—	7	22	177	177	—	5	42	—	—	—	-	—
"																

sicht

Januar 1838 in der Pfalz.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerste. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	40	72	72	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	26	41	41	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	deßgleichen.
—	—	—	—	—	20	20	—	4	44	2	2	—	2	44	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	46	5	5	—	2	42	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	50	2	2	—	2	50	
—	—	—	—	—	22	22	—	4	56	2	2	—	2	50	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	9	10	10	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17½	17½	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	—	2	33	
—	—	—	—	—	85	85	—	4	25	391	391	—	2	34	
—	—	—	—	—	232	232	—	4	24	370	370	—	2	29	
—	—	—	—	—	164	164	—	4	25	141	141	—	2	36	
—	—	—	—	—	118	118	—	4	30	189	189	—	2	42	
—	—	—	—	—	150	150	—	4	29	316	316	—	2	36	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	24	60	60	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	30	9	9	—	2	50	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	30	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	28	10	10	—	2	50	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	30	1	1	—	2	44	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	36	6	6	—	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	48	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	30	23	23	—	2	40	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	32	31	31	—	2	47	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	32	31	31	—	2	50	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	30	33	33	—	2	50	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	36	9	9	—	3	5	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	38	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	40	20	20	—	3	5	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	48	15	15	—	3	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	43	36	36	—	3	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	116	116	—	4	19	34	34	—	2	32	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	—	6	6	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	deßgleichen.
—	—	—	—	—	55	55	—	4	34	111	111	—	2	39	
45	45	—	6	44	28	28	—	4	37	181	181	—	2	18	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	47	91	91	—	2	21	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	41	48	48	—	2	28	
4	4	—	6	45	18	18	—	4	42	83	83	—	2	31	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Januar 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. r.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 16. Januar.	9	—	10	—	5	—	8	—	20	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. ″	6	—	8	—	9	—	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 3. Januar.	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	20	—	12	—
″	vom 10. ″	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	20	—	12	—
″	vom 17. ″	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	20	—	12	—
″	vom 31. ″	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	20	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Januar.	9	—	11	—	6	—	8	1½	20	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. ″	—	—	—	—	5	2	8	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 5. Januar.	—	—	—	—	5	1⅓	6	2⅔	20	—	16	—
″	vom 12. ″	—	—	—	—	5	—	6	2⅔	20	—	16	—
″	vom 19. ″	—	—	—	—	5	1⅓	6	2⅔	20	—	16	—
″	vom 26. ″	—	—	—	—	5	1⅓	6	2⅔	20	—	16	—
″													

Von dem Brutto-Ertrag sind vorher die Lasten, wie z. B. Förstergehalt, Grundsteuer vom Wald, Cultur-Kosten, Fabrications-Kosten, und die etwaigen Abgaben und Gegenleistungen an das Königl. Staatsärar oder an die Privatwaldbesitzer abzuziehen, und der hienach verbleibende reine Ertrag in der Tabelle unter Rubrik 4 und 5, nach Klafterzahl und Geldanschlag einzustellen.

In dem Protokolle des Gemeinderaths sind sowohl die Brutto-Erträgnisse als auch die Lasten genau aufzuführen, damit daraus die Ermittlung des Reinertrags deutlich ersehen werden kann.

Art. 4.

Auf dieselbe Weise sind in dem Protokolle die Nutzungen aus Pfründen und Allmenden, aus Bau- und Leseholz, Streuwerk und Weideberechtigungen genau zu beschreiben, deren jährlicher Ertrag zu taxiren, die etwa darauf ruhenden Lasten in Abzug zu bringen, und der hienach sich ergebende jährliche reine Gesammt-Ertrag, in die Columnen 6, 7, 8 und 9 einzustellen.

Art. 5.

In die Columnen 10 und 11 werden die Summen eingestellt, welche aus Hospizien- und sonstigen Wohlthätigkeits-Fonds jährlich rein auf den Stiftungszweck verwendet werden. Von der Gesammt-Ausgabe sind daher vorher die Administrations-Kosten, Steuern und sonstigen Abgaben abzuziehen, und solches in dem Protokolle näher zu erläutern.

Art. 6.

Die Gesammtsumme der Columnen 5, 7, 8 und 9 wird in die Columne 12, und der Totalbetrag der Columnen 10 und 11 in die Columne 13 eingestellt.

Art. 7.

Die Durchschnittssummen, welche in die Columnen 15 und 16 einzutragen sind, werden durch Division der Summen in den Columnen 12 und 13 mit der Familienzahl der betreffenden Gemeinden gefunden.

Art. 8.

Der zwanzigfache Theil der Durchschnittssummen in den Columnen 15 und 16 bildet die Erhöhung des Bürgereinzugs-Geldes, und wird in die Columnen 18 und 19 eingetragen. Wenn jedoch die Totalsumme 200 fl mit Einschluß des einfachen Bürgereinzugs-Geldes übersteigen sollte, so tritt bis zu dieser Maximalsumme eine verhältnißmäßige Reduction ein.

Art. 9.

Bei Aufstellung dieser Tabellen haben die Gemeinden alle übertriebenen oder gar unrichtigen Angaben strengstens zu vermeiden, und nur solche Nutzungen einzustellen, welche wirklich flüssig sind. Berechtigungen, welche zur Zeit nicht anerkannt sind, können zwar in den Protokollen erwähnt, allein in der Tabelle nicht vorgetragen werden.

Gemeinde-Nutzungen, für welche in der Tabelle eine besondere Columne nicht vorgesehen ist, werden unter der ihrer Natur am meisten entsprechenden Rubrik vorgetragen.

Art. 10.

Die Königl. Landcommissariate werden die Angaben und Aufstellungen der Gemeinden, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; zu dem Ende haben dieselben nicht allein die Tabellen und Protokolle den betreffenden Königl. Forstämtern wegen Prüfung der Waldnutzungen mitzutheilen, sondern auch auf den Grund der frühern Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen die Angaben zu revidiren und die einzelnen Positionen richtig zu stellen. Die Revisionsbemerkungen der Landcommissariate sind auf die Spezial-Tabellen der Gemeinden zu setzen.

Art. 11.

Nach beendigter Revision fertigen die Königl. Landcommissariate Haupt-Zusammenstellungen für ihre Amtsbezirke an, und senden dieselben in duplo mit den Protokollen, Spezial-Tabellen und sonstigen Belegen hieher.

In diesen Hauptverzeichnissen, wozu das Formular für die Spezial-Tabellen anzuwenden ist, sind auf jeder Seite nicht mehr als 10 Gemeinden vorzutragen.

Namen der Gemeinden.	Familienzahl.	Betrag des einfachen Bürgereinzugs-Geldes.	Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen und aus Berechtigungen in Staats- und Privatwaldungen.						Unterstützungen aus Stiftungs- u. besondern Wohlthätigkeitsfonds, welche von der Gemeindecasse getrennt sind.		Capitalwerth der Nutzungen		
			Brandholz		Pfründen und Allmenden		Bauholz- und Leseholz-Berechtigungen.	Weide und Streuwerk.	Spitäler.	sonstige Unterstützungsfonds.	aus dem Gemeinde-Vermögen.	aus dem Stiftungs-Vermögen.	Total.
			in Klafter.	in Geld-Anschlag.	Flächenmaaß nach Aren.	in Geld-Anschlag.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Hievon trifft im Durchschnitt eine Familie			Festsetzung der Erhöhung des einfachen Bürgereinzugs-Geldes									Hiezu der Betrag des einfachen Bürgereinzugs-Geldes.	Total des Bürgereinzugs-Geldes.	Bemerkungen.
			durch den Gemeinderath.			durch das Landcommissariat			durch die Kreisregierung					
aus dem Gemeinde-Vermögen.	aus dem Stiftungs-Vermögen.	Total.	aus dem Gemeinde-Vermögen.	aus dem Stiftungs-Vermögen.	Total.	aus dem Gemeinde-Vermögen.	aus dem Stiftungs-Vermögen.	Total.	aus dem Gemeinde-Vermögen.	aus dem Stiftungs-Vermögen.	Total.			
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Ex. off. Nro 7232 O. pr. den 6. März 1838.

(Verwaltungs-Resultate der in der Pfalz bestehenden Spar-Kassen im Etats-Jahre 18 36/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Resultaten der Verwaltung der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, welche man hiemit zur Kenntniß des Publikums bringt, geht hervor, daß diese in jeder Beziehung so wohlthätigen Anstalten bis jetzt nur noch in sehr wenigen Gemeinden den erwünschten Erfolg gehabt haben, was nur darin seinen Grund haben muß, daß der Sinn des diesseitigen über die Errichtung von Sparkassen erlassenen Ausschreibens vom 12. August 1836 (Amtsblatt v. 1836, № 39, Seite 441) im allgemeinen noch nicht gehörig erfaßt und gewürdiget worden ist, und daß es überhaupt noch an dem nöthigen Impuls fehlt, um zu bewirken, daß diese Anstalten auch wirklich ins Leben treten. Einsichtsvolle Dienstherrschaften, Fabrik-Inhaber und Handwerksmeister können am meisten dazu beitragen, und es läßt sich erwarten, daß sie in Berücksichtigung der großen Vortheile, welche ihnen sowohl als ihren Heimaths-Gemeinden und ihren Arbeitsleuten durch Erweckung des Sparsamkeits-Sinnes der letzteren zufließen, sich bereitwillig dazu finden, wenn sie von den Behörden dazu aufgefordert und unterstützt werden.

Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen,

Ordnungs-Nummer.	Gemeinden, in welchen Sparkassen bestehen.	Datum der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahmen.		Betrag der Ausgaben.		Activer Cassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand. Uebertrag aus 18 35/36.		Zugang 18 36/37.		Abgang 18 36/37.		Betrag für 18 36/37.		Activ-Zinsrückstände mit Schluß 18 36/37.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Speyer	24. Nov. 1828	8804	2	7288	21	1515	41	13844	40	4145	—	800	—	17189	40	472	9
2	Frankenthal	13. Mai 1836	854	—	841	—	13	—	—	—	740	—	—	—	740	—	—	—
3	Kaiserslautern	13. " "	458	—	454	50	3	10	—	—	371	—	—	—	371	—	—	—
4	Zweibrücken	13. " "	5042	32¼	5326	35	—	—	—	—	4967	56	358	—	—	—	—	—
5	Landau	31. Oct. 1836	3868	27	3848	54	19	33	—	—	3200	—	—	—	3200	—	—	—
6	Kirchheim	7. Febr. 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Homburg	15. " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Landstuhl	15. " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Dürkheim	25. " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Bergzabern	1. März 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Annweiler	1. " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Blieskastel	29. " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neuhornbach	29. " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Cusel	6. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Edenkoben	31. " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Germersheim	17. Juni 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	St. Ingbert	24. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Grünstadt	19. Juni 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Königl. Landcommissariate, in deren Amtsbezirke bereits Sparkassen errichtet sind, werden daher beauftragt, die Localbehörden, die einsichtsvolleren Fabrik-Inhaber, Dienstherrschaften und Handwerksmeister mit dem Inhalte des angeführten Rescriptes mehr bekannt zu machen, und durch persönliches Benehmen mit denselben dahin zu wirken, daß sich in den Gemeinden, wo Sparkassen bestehen, Vereine von Dienstherrschaften, Fabrik-Inhabern und Handwerksmeistern bilden, welche sich unter sich das Wort geben, keine männlichen oder weiblichen Arbeiter in Dienst zu nehmen, die sich nicht im Voraus verpflichten, einen (wenn auch nur geringen) Theil ihres Arbeitsverdienstes zur Einlegung in die betreffende Sparkasse zu bestimmen, respective ihren Dienstherrn oder Meister zu einer solchen Einlegung für sie zu ermächtigen.

Das Resultat der Erledigung dieses Auftrages haben die Königl. Landcommissariate in Zeit von 4 Monaten hieher zu berichten.

Speyer, den 3. März 1838

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

nebst Angabe deren Verwaltungs-Resultate im Jahre 1837/38.

An den Capitalien participiren als Schuldner: Privaten zu 5 pCt.		Gemeinden und Corporationen zu 5 pCt.		Gemeinden und Corporationen zu 3½ pCt.		Gemeinden und Corporationen zu 4 pCt.		Passiv-Capitalien-Stand. Uebertrag aus 1836/37.		Zugang 1837/38.		Abgang 1837/38.		Betrag für 1837/38.		Passiv-Zins-rückstände mit Schluß 1837/38.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
12767	40	4422	—	—	—	—	—	14226	26	7472	26	2922	10	18776	42	266	45	
740	—	—	—	—	—	—	—	—	—	849	—	100	—	749	—	4	—	
371	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	78	—	4886	—	—	—	5322	—	358	—	4964	—	74	36½	
3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3868	27	642	—	3226	27	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fanden im Jahre 1837 noch keine Einlagen statt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Königl. allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Februar l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Vorstand der obersten Baubehörde, geheime Rath L. von Klenze, den ihm von dem Könige der Franzosen verliehenen Orden der Ehrenlegion annehmen und tragen dürfe.

Diensteenachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 14. Februar l. J. allergnädigst geruht, die bei dem Staatsministerium der Justiz erledigte dritte Ministerial-Rath- und zugleich General-Secretärs-Stelle dem Oberappellationsgerichts-Rath Simon Haller in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu der bei dem Oberappellationsgerichte erledigten Rathstelle den bisherigen Präsidenten des Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Friedrich Daniel Pixis, zu befördern.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, den Notär Wilhelm Henck zu Oggersheim auf die zu Germersheim erledigte Notärstelle auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März l. J., wurde dem practischen Arzte Dr. Ludwig Feller aus Zweibrücken die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in der Kreishauptstadt Speyer ertheilt.

Königlich Bayerisches

Amts- und  Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 17. Speyer, den 16. März 1838.

Inhalt:

Ad Nrm. 6986 O. pr. den 10. März 1838.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem höchsten Normativ-Rescripte vom 29. Dezember v. J. zufolge ist die Befugniß zum Erwerbe durch Musikmachen in den jenseitigen Kreisen des Königreichs durch die Erlangung eines Lizenzscheines in allen denjenigen Fällen bedingt, wo der Musiker nicht entweder als notorischer Virtuose des In- oder Auslandes durch seinen Reisepaß, oder als Mitglied eines musikalischen Institutes höherer Ordnung durch sein Anstellungs-Decret, oder als Militär-Hautboist durch einen legalen Ausweis über diese Eigenschaft, oder endlich als Thürmer oder concessionirter Musiker durch Ernennungs- und resp. Concessions-Urkunde, über Personal-Verhältnisse und Befähigung sich zu legitimiren vermag.

Die Lizenzscheine für einen Ort oder Polizeibezirk werden von der einschlägigen Bezirkspolizeibehörde, — für mehrere solche Bezirke oder einen ganzen Kreis von der zuständigen Kreisregierung, endlich für mehrere Kreise von dem Königl. Staatsministerium des Innern bewilliget.

Bezüglich der Vorbedingungen zur Ertheilung der Lizenzscheine ist vorgeschrieben:

a) Jeder Bewerber hat sich über verhältnißmäßige Befähigung zur Musik durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen. Diese Zeugnisse müssen, sofern es sich nur von der Erlaubniß für einen Ort oder Polizeibezirk handelt, von Musikverständigen, deren Tüchtigkeit der Lizenz verleihenden Distriktspolizeibehörde zulänglich bekannt ist, — in allen andern Fällen von den Vorständen der Schullehrer-Seminarien des betreffenden Kreises ausgestellt seyn, welche die Prüfung des Bewerbers durch die untergebenen Musiklehrer in ihrer Anwesenheit vornehmen zu lassen haben;

b) Völlig ungetrübter Leumund ist die zweite wesentliche Vorbedingung der Lizenz-Erlangung;

c) Insbesondere ist bei jenen Bewerbern, welche sich nicht über vorzügliche Leistungen zweifellos legitimiren können, neben strengster Bedachtnahme auf ihren Leumund darauf zu sehen, daß sie vermöge ihres Alters, Geschlechtes oder ihrer körperlichen Beschaffenheit zu productivem oder anderm nützlichen Erwerb nicht fähig sind, und daß die Zahl der Musiker der letztern Art, sowie ihr Bezirk, möglichst beschränkt werde;

d) In der Regel darf nur Ein Individuum und zwar das Familienhaupt sich durch Musik Erwerb verschaffen. Sollten ausnahmsweise Mitglieder derselben Familie gleiche Lizenz erhalten, so sind ihnen besondere auf sie persönlich lautende Scheine zu ertheilen.

Gesuche, welche von den Kreisregierungen oder von dem Staatsministerium des Innern zu bewilligen sind, hat die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Gesuchstellers zu instruiren und darüber in der nachstehend vorgeschriebenen tabellaeischen Form zu berichten. Die Berichte sind, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse bei einzelnen Bewerbungen eine gesonderte Bericht-Erstattung nothwendig machen, jährlich einmal, und zwar am 1. Dezember für alle Bittsteller gleichzeitig der betreffenden Kreisregierung nebst den abgelaufenen Lizenzscheinen gutachtlich vorzulegen, und bei Begutachtung zu Lizenzen für ganze Kreise oder für das ganze Königreich Beweise der besondern Fähigkeit und

Ta

zur Begutachtung über die zu erneuernden

Laufende №	Der Musik-Patentbewerber			Wohnort derselben.	Seit wann und auf welchen Erwerbszweig ansässig geworden.	Seit wann sie als Musikanten herumziehen.	Welchen Erwerb sie sich bisher auf der Musik verschafft haben.
	Vor- und Zuname.	Alter.	körperliche Beschaffenheit in Beziehung auf Erwerbsfähigkeit.				

Würdigkeit des Bewerbers, und des Besitzes des benöthigten Reisegeldes zu liefern.

Da nun einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 19. v. M. zufolge die patentisirten Musiker der Pfalz den im Eingange als Ausnahme bezeichneten concessionirten Musikern nicht gleichgestellt werden können, weil sie den in den obern Kreisen gesetzlich bestimmten Vorbedingungen und insbesondere dem Nachweis über Befähigung nicht unterworfen sind, und daher, sofern sie nicht zu einer andern der oben angeführten Ausnahms-Cathegorien gehören, allerdings eines Lizenzscheines bedürfen, um in den oberen Kreisen des Reiches durch Musik Verdienst zu suchen, — so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden auf obige Vorschriften bezüglich der Befugniß zur Ausübung der Musik in den jenseitigen Kreisen aufmerksam zu machen und insonderheit die Königl. Landcommissariate anzuweisen, in vorkommenden Fällen, die Gesuche diesseitiger Kreisbewohner, welche eine Erlaubniß zum Erwerb durch Musik in den jenseitigen Kreisen des Königreiches zu erhalten wünschen, nach den gegebenen höchsten Vorschriften zu instruiren und in einer dem unten folgenden für die jenseitigen Behörden vorgeschriebenen Schema analogen Form zur gutachtlichen Vorlage zu bringen.

Speyer, den 8. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

belle

Patente für herumziehende Musikanten.

Namen	Alter	Bisherige Verwendung	In welchen Bezirken und Kreisen sie bisher ihren Erwerb als Musikanten gesucht haben.	Leumund im Allgemeinen und in Beziehung auf Sittlichkeit, Nüchternheit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit insbesondere.	Vermögens-Betrag und worin das Vermögen bestehe.	Welche Instrumente sie spielen und in welchem Grade der Befähigung.	Motivirtes Gutachten mit besonderer Bemerkung der früheren Ahndungen und Bestrafungen.
der Familienglieder einschlüssig der Ehefrau.							

№ 7326 a. pr. den 14. März 1838.

(Münzverhältnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem großherzoglich hessischen Regierungsblatte des laufenden Jahres, Stück 10, publicirte Verordnung wegen des Curses verschiedener Münzsorten, insbesondere der fremden Scheidemünze, wird nachstehend, unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember v. J. (Amtsblatt № 75) zur Kenntniß der Einwohner der Pfalz gebracht, um dieselben auf die in dem Großherzogthume Hessen ausser Cours gesetzten Münzsorten aufmerksam zu machen.

Gegenwärtiger Bekanntmachung ist durch Aufnahme in die Local-Wochenblätter und durch besondere Verkündigung in den Grenzgemeinden die größtmögliche Veröffentlichung zu sichern.

Speyer, den 12. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Verordnung,
den Curs der fremden Münzsorten im Großherzogthum betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben zu Unserm Bedauern wahrnehmen müssen, daß, in einigen Theilen Unserer Provinz Oberhessen, dem Preußischen und Kurhessischen Thaler, und seinen Unterabtheilungen bis zur kleinsten Theilmünze herab, ein höherer Kurswerth beigelegt wird, als sein innerer Werth zuläßt, und Unsere deßfallsigen Verordnungen festsetzen; welches Veranlassung gegeben hat, daß große Massen solcher geringhaltiger Theilmünzen in einem viel niedrigern Kurs eingewechselt werden, um sie dann wieder in dem oben bemerkten gesetzwidrigen höhern Kurs, mit unerlaubtem Gewinn, im Einzeln auszugeben, wodurch besonders der ärmere Theil Unserer Unterthanen in großen Nachtheil geräth, indem sie dadurch Geldsorten in die Hände bekommen, welche weder zu Zahlungen öffentlicher Abgaben oder Kapitalzinsen, noch im Verkehr mit andern Bezirken, wo jener gesetzwidrige Kurs nicht gilt, in demselben Werthe gebraucht werden können, worin sie dieselben empfangen haben. Um diesem Uebel zu steuern, hat zwar eine bedeutende Anzahl rechtlicher Gewerbsleute jener Gegenden, die einen solchen wucherhaften Gewinn verabscheuen, den lobenswerthen Entschluß gefaßt, sich gegenseitig zu verbinden, keine der oben bezeichneten Münzsorten höher, als zu dem verordnungsmäßigen Werthe, anzunehmen und auszugeben, und die nicht kursfähigen fremden Münzen ganz aus dem Geldverkehr im Inlande zu verbannen. Da aber dieselben unausbleiblich das Opfer ihrer Rechtlichkeit werden müßten, wenn jene Maaßregel nicht allgemein angenommen und befolgt werden sollte, indem alsdann Andere, welche sich davon ausschließen, nur desto größern Gewinn aus ihrem wucherhaften Verfahren ziehen würden, und überdieß dieses Uebel weiter vorzudringen, und sich auch auf andere Münzen auszudehnen droht; so haben Wir, zur Verhütung der daraus entspringenden Nachtheile, und zum besondern Schutze des ärmern Theils Unserer Unterthanen verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Es ist verboten, den Preußischen und Kurhessischen Thaler mit seinen Unterabtheilungen, sowie irgend eine andere kursfähige Münze, in einem höhern Werthe als Zahlung anzubieten oder auszugeben, als sie in der auf Unsern Befehl erlassenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1837 (Regierungsblatt № 2 von 1838) tari-

sirt worden ist. *) Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird bei Zahlungen bis zu zwanzig Gulden mit einer Polizeistrafe von fünf Gulden für jeden einzelnen Fall belegt; bei Zahlungen über zwanzig Gulden beträgt die Strafe jedesmal den vierten Theil der Zahlung. Diese Strafen sind von demjenigen zu entrichten, der die Zahlung anbietet oder leistet; die eine Hälfte derselben erhält der Denunciant, die andere Hälfte fällt dem Armenfonds desjenigen Orts anheim, wo die Contravention stattgefunden hat.

Art. 2.

Alle ⅓ und ⅙ Thaler, welche nicht von Preußischem oder Kurhessischem Gepräge sind, sowie die Kurhessischen ⅓ und ⅙ Thaler, welche vor dem Jahr 1833 ausgeprägt worden sind, bleiben im Großherzogthum außer Kurs gesetzt, unbeschadet der besondern Verträge über deren Annahme bei den Zollkassen; es sollen jedoch die hier bezeichneten nicht kursfähigen ⅓ Thaler zu drei und dreißig Kreuzer und die ⅙ Thaler zu sechszehn Kreuzer von Unsern öffentlichen Kassen bis zum 1. Mai dieses Jahres eingewechselt, und an die Münzstätte in Darmstadt zum Einschmelzen eingesandt werden.

Art. 3.

Rücksichtlich der kleinern Theilmünzen, welche nicht kursfähig sind, wird nachträglich zum Art. 3 Unserer Verordnung vom 21. November 1837 (Regierungsblatt № 45 von 1837) bestimmt, daß auch die $\frac{1}{12}$ Thaler zu acht Kreuzer, die $\frac{1}{16}$ Thaler zu sechs Kreuzer, die $\frac{1}{30}$ Thaler zu drei und einem halben Kreuzer und die $\frac{1}{32}$ Thaler zu drei Kreuzer bis zum 1. Mai dieses Jahres von Unsern öffentlichen Kassen angenommen und eingewechselt, von letztern aber bei schwerer Ahndung nicht weiter ausgegeben, sondern an die Münzstätte nach Darmstadt zum Einschmelzen eingesandt werden sollen.

Nach diesem Termin sind die hier bezeichneten Theilmünzen ebenso, wie alle übrigen fremden Scheidemünzen auch in den Grenzbezirken des Großherzogthums ganz außer Kurs gesetzt.

Art. 4.

Sollte irgend Jemand außer Kurs gesetzte Münzen einwechseln, und sie im Großherzogthum wieder ausgeben, oder auf andere Weise im Inlande verbreiten, so soll er mit einer Polizeistrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten Gefängniß bestraft werden.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Erscheinen derselben im Regierungsblatt in Kraft, und Unser Ministerium des Innern und Justiz, sowie Unser Ministerium der Finanzen, ist jedes so weit diese Verordnung seinen Wirkungskreis berührt, mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 16. Februar 1838.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil. v. Hofmann.

---

*)

1. der ganze Kronenthaler zu	2 fl	42 Xr
2. der ganze Conventionsthaler zu	2 fl	24 Xr
3. der halbe Conventionsthaler zu	1 fl	12 Xr
4. der Sechsbätzner zu		24 Xr
5. der Dreibätzner zu		12 Xr
6. der ganze Preußische u. Kurhessische Thaler zu	1 fl	45 Xr
7. der ⅓ Preußische und Kurhessische Thaler zu		35 Xr
8. der ⅙ Preußische und Kurhessische Thaler zu		17½ Xr

Ad Nro. 7208 O. pr. den 13. März 1838.

(Die Werktags- und Sonntags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Seine Königliche Majestät bezüglich der Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit der Jugend, un-

ter dem 26. Februar d. J. zu beschließen geruht haben, wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Schulpflicht soll in den teutschen Schulen Bayerns (Werktags- und Feiertagsschulen) den Zeitraum vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre umfassen.
2. Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes, nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre; — und zwar in Schulen auf dem Lande mit dem Beginne des Sommer-, in den Stadtschulen aber, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, — mit dem Beginnen des Wintersemesters.
3. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet bei den Katholiken nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre nur dann statt, wenn das Kind in der Schluß-Prüfung als hinlänglich unterrichtet sich zeigt; außerdem hat jedes Kind, besonders wenn dasselbe im Schulbesuche nachlässig war, die Werktagsschule noch ein Jahr zu besuchen.

   Bei den Protestanten tritt die Entlassung aus der Werktagsschule erst nach erfolgter Confirmation, d. i. nach dem zurückgelegten 13. Lebensjahre ein. — Alles dieses kommt jedoch nur in so fern zur Anwendung, als die Kinder nicht in eine höhere Lehranstalt, lateinische, Gewerbs- oder höhere Töchterschule übergehen.
4. Die Feiertagsschule ist von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu besuchen.

   Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei jenen statt, welche eine höhere oder besondere Lehranstalt besuchen, oder welche hinreichenden Privatunterricht genießen. Letztere haben jedoch jedes Jahr an der öffentlichen Schulprüfung Theil zu nehmen.
5. Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate werden Sorge tragen, daß allenthalben an den Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren in der Kirche für die reifere, im Alter der Feiertags-Schulpflicht stehende Jugend wieder eingeführt werden. Daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höheren Lehranstalt angehören, oder besonderen Religions-Unterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen.
6. Das Verbot für die Jugend, Wirthshäuser, Tanzplätze ꝛc. zu besuchen, ist allenthalben mit Strenge zu handhaben. Nur in einzelnen Fällen ist den Eltern zu gestatten, ihre Söhne und Töchter an anständige Vergnügungsorte mitnehmen zu dürfen.
7. Die bestehenden Verordnungen über Schulbesuch, Schulversäumnisse, Entlassung ꝛc. sind mit aller Strenge fortan zu handhaben.

Die Königl. Landcommissariate und die Königl. Distrikts-Schulinspectionen haben über den Vollzug dieser allerhöchsten Beschlüsse zu wachen und längstens bis zum ersten September d. J. über den Erfolg Bericht zu erstatten.

Speyer, den 9. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Lutteringshausen, coll.

Ad Nro. 5948 O. pr. den 13. März 1838.

(Sicherheitsmaaßregeln gegen die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Verordnung vom 19. Januar l. J. (Amtsblatt № 7) und mit Berücksichtigung jener vom 3. April 1822 (Kreis-Intelligenzblatt № 63, S. 269) wird verfügt:

1. In allen Gemeinden des Kreises hat die vorgeschriebene periodische Visitation der Hunde statt zu finden;

2. Diese Untersuchung soll durch Thierärzte vorgenommen werden, welche hiefür eine Entschädigung von 3 Xr per Stück aus der zu erhebenden Kosten-Entschädigung von höchstens 12 Xr anzusprechen haben;
3. Die Königl. Landcommissariate haben sowohl die aufgestellten Bezirks-Thierärzte als auch in deren Verhinderung oder unter andern Umständen die selbstständigen Thierärzte zum regelmäßigen Vollzuge dieser Verfügung anzuweisen.

Speyer, den 10. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 7288 O. pr. den 10. März 1838.

(Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat die Agentur für ihre Lebensversicherungs-Anstalt, und zwar für die Stadt Zweibrücken dem dortigen Geometer J. G. Gentes übertragen, und es ist hierüber die höchste Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Innern erfolgt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 472 I. pr. den 10. März 1838.

(Den Debit der siebenten Auflage des protestantischen Gesangbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die siebente Auflage des Gesangbuches zum gottesdienstlichen Gebrauche für protestantisch-evangelische Christen, — Speyer 1838, gedruckt bei J. F. Kranzbühler — die Presse verlassen, so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Debit dieses Buches dem diesseitigen Consistorial-Secretariate übertragen ist, und die Exemplare, auf ordinär Druckpapier zu 24 Kreuzer, und auf fein Druckpapier zu 32 Kreuzer, gegen portofreie Einsendung des Betrags, nunmehr daselbst bezogen werden können.

Speyer, den 7. März 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nm. Exh. 445 I. pr. den 10. März 1838.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Ilbesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 8. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Christian Zinn, ist die Pfarrei Ilbesheim, Decanats Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht blos aus dem Pfarrorte, in welchem dermalen 496 Seelen protestantischer Confession sich befinden. Die Kirche zu Ilbesheim ist simultan. Das Pfarrhaus, an welchem ein dreiviertel Morgen großer Garten gelegen, befindet sich nebst den Oeconomie-Gebäuden in ganz gutem Zustande.

Die seitherigen Erträgnisse sind nach der im Jahre

1825 aufgenommenen Fassion zu 506 fl 43 kr berechnet, worunter an Gütterertrag (91 Morgen 15 Ruthen) 382 fl 30 kr begriffen. Zur Congrua von 600 fl fehlen sonach noch 93 fl 17 kr, welche der Pfarrei aus den disponibeln Dotationsmitteln pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den erforderlichen Beweisschriften, binnen sechs Wochen durch das ihnen vorgesetzte Königl. Decanat an das Königl. Decanat Kirchheim einzusenden, welches sämmtliche Meldungen seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbegleiten wird.

Speyer, den 7. März 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. März l. J., wurde genehmigt, daß dem practischen Arzt Dr. Med. Karl Crolly gestattet sey, sich in Freinsheim, Landcommissariats Neustadt, niederlassen zu dürfen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. März 1838, wurde genehmigt, daß Dr. Häußler zu Annweiler als practischer Arzt seinen Wohnsitz nach Bergzabern verlege, und dem Med. Dr. Jacob Emerich von Mutterstadt gestattet, als Arzt in Wolfstein zu practiziren.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März l. J., wurde der Schulgehülfe zu Rinnthal, Philipp Hünerfauth, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Erzenhausen, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

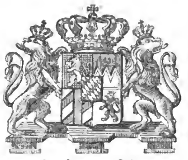
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Friedrich Müller von Schellweiler, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Haschbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Philipp Heinrich Reinhardt von Sembach, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Alsenbrück, Landcommissariats Kaiserslautern, für das Schuljahr 18 37/38 ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 8. März 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102⅞	102⅝
detto à 3½ % prompt	101⅜	100⅞
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	16	
Bank-Actien	519	517

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 18. Speyer, den 20. März 1838.

Inhalt:

Ad Nrm. 7531 O. pr. den 14. März 1838.

(Die Industrie-Ausstellung pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die nächste Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt München erst im künftigen Jahre stattfinde und am 1. October 1839 beginne.

Indem diese allerhöchste Verfügung gemäß Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 6. d. M. durch das Amts- und Intelligenzblatt publizirt wird, werden zugleich die Königl. Polizeibehörden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe allgemein auch den Gewerbtreibenden in den kleinern Orten bekannt gemacht, und diese dadurch in den Stand gesetzt werden, schon gegenwärtig ihre Vorbereitungen zu treffen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Industrie-Ausstellung werden später besonders kundgegeben werden.

Speyer, den 13. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 7624 O. pr. den 17. März 1838.

(Polizeiliche Anordnungen für den Landungsplatz Rheinschanze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die auf den Grund des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 28. v. M. von der Königl. General-Zolladministration anher mitgetheilten Anordnungen zur Handhabung der Ordnung und der Zollsicher-

heit in dem Landungsplatze Rheinschanze bei Mannheim zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Vorschriften

zur Handhabung der Ordnung und Zollsicherheit in dem begünstigten Landungsplatze Rheinschanze bei Mannheim.

§. 1.

Der Hafen der Rheinschanze erstreckt sich von dem Leinpfadbrückchen am Kolk bis zur Rheinbrücke, und umfaßt folgende Abtheilungen:

1. den Ladeplatz für Steinkohlen,
2. den Landungsplatz für unverzollte Güter,
3. den Landungsplatz für Güter des freien Verkehrs,
4. die sogenannte Schachtel für die Aus- und Einladungen von Oeconomie-Gegenständen, dann
5. den Raum oberhalb der Schachtel bis zur Rheinbrücke.

Sämmtlich diese Unterabtheilungen sind durch Placade gehörig bezeichnet.

§. 2.

In dem Ladeplatze für Steinkohlen dürfen nur jene Schiffe oder Nachen anlanden und anhalten, welche Steinkohlen in Ladung nehmen.

Andere leere Schiffe dürfen nur auf eingeholte besondere Erlaubniß des Hauptzollamtes dortselbst anhalten.

Alle hier haltenden Schiffe müssen sich jedoch zur Tageszeit zehn und zur Nachtszeit zwanzig Schritte von der untern Bordwand des Hafens für das Ausland entfernt halten, und dürfen ebensowenig innerhalb des letztbemerkten Hafens ihre Seile befestigen, als in dieser Gegend ihre kleinen Nachen anbinden.

§. 3.

Alle Schiffe, welche in den freien Landungsplatz für das Ausland ein-, oder aus diesem auslaufen wollen, sie mögen beladen oder leer seyn, können dies nur, wenn sie sich zuvor einen Erlaubnißschein hiezu vom Königl. Hauptzollamte erholt haben, welcher an den Hafenaufseher im Wachschiffe abzugeben ist.

Die innerhalb dieses Raumes haltenden Schiffer und ihre Angehörigen haben aller Handlungen, wodurch das Zollgefäll gefährdet oder verkürzt wird, sich zu enthalten und alle Vorschriften genauest zu befolgen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und Zollsicherheit im besagten Raume für nothwendig erachtet werden.

Als solche Vorschriften werden speziell bezeichnet:

a) daß zur Nachtszeit in diesem Theile des freien Landungsplatzes keine Güterladungen weder von einem Schiffe in das andere, noch vom Schiffe auf das Ufer, oder von dem Ufer auf das Ufer, oder von dem Ufer in das Schiff stattfinden, und ebensowenig große oder kleine Fahrzeuge, sie mögen leer oder beladen seyn, längs den Gränzen dieses Theils des Landungsplatzes anlanden oder von demselben abführen dürfen;

   In besonderen Nothfällen ist die Erlaubniß des Hauptzollamtes zu erholen;

b) daß außer den Eigenthümern der in diesem Hafen haltenden Fahrzeuge und ihren Angehörigen Niemand zur Nachtszeit den geschlossenen Hafen, und auch diese nur mit einer brennenden Laterne und innerhalb der gesetzlichen Polizeistunde passiren dürfen;

c) daß kein Schiffer außer seinem Dienstpersonale Jemanden den Aufenthalt auf seinem Schiffe ohne vorher hiezu erholte amtliche Erlaubniß gestatten darf, und

d) daß in der Niederlage, in dem Krahnen und in den Schupfen gar nicht, an den übrigen Orten des Rheinufers aber nur aus Pfeifen mit wohlschließen-

den Deckeln und zwar nur zur Tageszeit geraucht, ein Feuer aber längs des ganzen Hafens gar nicht angezündet werde.

§. 4.

Innerhalb des Raumes für den Landungsplatz der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände, welcher sich von der südlichen Bordwand des ausländischen Hafenplatzes bis zur Schachtel erstreckt, darf zunächst am Krahnen immer nur ein Schiff, und zwar dasjenige, welches in der Aus- oder Einladung begriffen ist, anlegen, und es muß immer soviel Raum bleiben, daß je nach Erforderniß dieses Schiff auslaufen und ein anderes sich an den Krahnen legen kann, ohne auf das obere Wachschiff zu drücken.

Das an den Krahnen liegende Fahrzeug hat sich gleichfalls zur Tageszeit zehn, und zur Nachtszeit zwanzig Schritte von dem oberen Wachschiffe entfernt zu halten.

An dem weitern gegen die Schachtel zu befindlichen Ufer können sich jene Fahrzeuge anlegen, welche zunächst zur Ein- oder Ausladung kommen, sie haben sich jedoch nach der Reihenfolge und in der Art anzulegen, wie selbe durch das Hauptzollamt und resp. durch die von demselben hiezu beauftragt werdenden Bedienstete vorgezeichnet wird.

Leeren Schiffen, welche gar keine Ladung, oder in noch unbestimmter Zeit einnehmen, kann nur auf besondere Bewilligung und wenn hinreichender Raum vorhanden ist, das Anhalten innerhalb dieses Raumes gestattet werden, außerdem haben sie sich auf Aufforderung sogleich zu entfernen.

§. 5.

In der Schachtel können nur Oeconomie-Gegenstände, nicht aber auch Kaufmannsgüter aus- oder eingeladen werden.

Die Fahrzeuge mit solchen Oeconomie-Gegenständen haben zuvor bei dem Königl. Hauptzollamte sich zu melden und einen Erlaubnißschein zu erholen, welcher mit einem Nummer versehen ist, wodurch zugleich die Reihenfolge der Ein- oder Ausladung bestimmt wird.

Ist die Schachtel bereits besetzt, so haben andere ankommende derlei Fahrzeuge sich oberhalb der Schachtel gegen die Rheinbrücke anzulegen, und dürfen in keinem Falle unterhalb der Schachtel halten bleiben.

Um den spätern Aus- und Einladungen, sowie der Ueberfahrt auf Nachen, nicht hinderlich zu seyn, dürfen durchaus keine Gegenstände, welcher Art sie seyen, in der Schachtel niedergelegt werden, sondern sie müssen von Schiff zur Fuhr, oder von Fuhr zu Schiff verladen werden.

Alle leeren Schiffe, denen nach dieser Anordnung kein Raum an einem andern Theile des Hafens gestattet ist, können sich oberhalb der Schachtel, jedoch mit Offenhalten des nöthigen Platzes für später kommende Fahrzeuge mit Oeconomie-Gegenständen bis zur Rheinbrücke resp. innerhalb der Landbrücke anlegen.

§. 6.

Alle Fahrzeuge, welche auf ihrer Bergfahrt begriffen, den Hafen vorüberfahren, müssen vor Erreichung des untern Wachschiffes, entweder sich vor Anker legen, oder unterhalb des genannten Wachschiffes anlanden, und, gleichwie in den übrigen Rheinhäfen, entlang des Hafens bis zur Rheinbrücke vorüber gezogen werden. Es ist daher allen zu Berg oder zu Thal vorüberziehenden Schiffen untersagt, sich mit Halen, Seilen und welch immer einem andern Instrumente an ein Wachschiff anzuklammern, dort fest zu halten oder fortzuschieben.

§. 7.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden mit Ordnungsstrafen, im Falle aber dabei eine Gefährdung oder Verkürzung des Zollgefälls unterlaufen ist, mit den auf solche Handlungen angedrohten Strafen, nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

Ad Nrm. 7538 O. pr. den 17. März 1838.

(Die Aufnahme von Privatacten durch Angestellte gegen Belohnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Des bestehenden, namentlich durch die allerhöchste Verordnung vom 7. September 1820 (Amtsblatt Stück IX. Pag. 140) ausgesprochenen Verbots ohnerachtet sollen sich Personen, die im öffentlichen Dienste angestellt sind, erlauben, die Fertigung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte gegen Belohnung zu übernehmen. Sämmtliche der Königl. Regierung der Pfalz untergeordnete Staatsdiener, Bürgermeister und Schullehrer werden wiederholt auf jenes Verbot aufmerksam gemacht, mit dem Beifügen, daß im Uebertretungsfalle auf die durch die angeführte allerhöchste Verordnung ausgesprochene Strafe von 10 Gulden im Disciplinarwege erkannt werden wird.

Speyer, den 15. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

---

pr. den 16. März 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften von der Polizeidirection München mit Beschlag belegt:

1. „Reise nach Südteutschland und Norditalien, von Dr. Johann Gistl, I. Theil.“
2. „Le livre du peuple par F. Lamennais. Bruxelles 1838.“

Durch allerhöchste Ministerial-Rescripte vom 6. März 1838 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 12. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2259 A. pr. den 16. März 1838.

(Die Leibeshaft in forstpolizeilichem Interesse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem Forststrafgesetze bezüglich der Anwendung der körperlichen Haft im forstpolizeilichen Interesse einen gleichen Vollzug zu sichern, wird im Einverständnisse mit der Königl. General-Staatsprokuratur folgendes zur genauen Beobachtung durch die einschlägigen Behörden verfügt.

1.

Da nach Art. 18 des Gesetzes die Verjährung der ausgesprochenen Strafen und Kosten binnen zwei Jahren vom Tage der in letzter Instanz gesprochenen Urtheile, oder der erlangten Rechtskraft der Urtheile erster Instanz erfolgt, und zwar ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen, so kann die im forstpolizeilichen Interesse gemäß Art. 85, al. ult. zu requirirende Leibeshaft für Geldbußen und Gerichtskosten nach Ablauf dieser zweijährigen Frist gleichfalls nicht mehr eintreten.

2.

Die wegen Forstfrevels zuerkannten Ersatzleistungen dagegen unterliegen nach Art. 18 zwar der civilgesetzlichen Verjährung von dreißig Jahren, und zufolge Art. 82 kann auch deßhalb in dem Falle die Leibeshaft besonders ein-

treten, wenn die Entschädigung, welche aber von mehreren Urtheilen nicht zusammengerechnet werden darf, wenigstens einen Gulden übersteigt; allein eine isolirte Anwendung der körperlichen Haft im forstpolizeilichen Interesse für die Entschädigung allein liegt nicht in dem Geiste des Gesetzes — Art. 84 und 85 — vielmehr ist sie immer für Geldstrafe, Kosten und Entschädigung zugleich, innerhalb der zweijährigen Frist, geltend zu machen.

Die Königl. Forstämter und Einnehmer werden demnach angewiesen, sich künftighin genau nach diesen Bestimmungen zu richten; erstere werden auch in den anzufertigenden Namensverzeichnissen derjenigen Forstfrevler, gegen welche die Leibeshaft im forstpolizeilichen Interesse angeordnet werden soll, Erwähnung machen, ob es sich von einem contradictorischen oder einem Contumazial-Urtheile handle, und von welchem Tage es sey.

Speyer, den 13. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kreiskassediener Joseph Sonleithner zu Speyer die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwig-Ordens zu verleihen.

Ludwigs-Walzmühle.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Februar l. J. die Bitte des Großhändlers und Mühlenbesitzers, Christian August Erich in München, seine Walzmühle nächst Tivoli in der Nähe des englischen Gartens „Ludwigs-Walzmühle“ benennen zu dürfen, so wie die Veröffentlichung dieser Benennung durch das Regierungsblatt, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Gewerbs-Privilegiumsverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Jänner l. J. dem Weißgerbergesellen Joh. Gottl. Steininger aus Ortenburg, Landgerichts Griesbach, in Niederbayern, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen eigene Verfahrungsweise in Verfertigung des sogenannten Hammerleders für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem Rothgerber-Gesellen Franz Anton Ham in München unterm 3. Mai 1834 verliehenen, und unterm 19. Juni desselben Jahres ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung fein lakirter Schirme aus Papier-Maché verfügt.

Vom Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Bürger und Stahlarbeiter Franz Kalnberger zu München unterm 13. October 1831 verliehenen und unterm 12. November desselben Jahres ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren Stahl auf Eisen zu schweißen, welches unterm 4. Januar v. J. auf fünf Jahre verlängert worden, ausgesprochen.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter			fl.	kr.
Dürkheim	1. Februar.	1	1	—	7	4	16	16	—	5	47	—	—	—	-	—
"	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	14. "	—	—	—	-	—	12	12	—	5	51	—	—	—	-	—
"	21. "	7	7	—	7	40	29	29	—	5	56	7	7	—	3	12
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	2	2	—	7	12	25	25	—	5	52	181	181	—	3	28
"	10. "	—	—	—	-	—	30	30	—	5	52	260	260	—	3	24
"	17. "	1	1	—	7	28	6	6	—	6	—	56	56	—	3	24
"	24. "	4	4	—	7	28	31	31	—	6	4	300	300	—	3	28
Frankenthal	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	6. "	113	113	—	6	48	247	247	—	5	56	1010	1010	—	3	5
"	13. "	65	65	—	6	35	169	169	—	5	54	760	760	—	3	2
"	20. "	134	134	—	6	42	240	240	—	6	3	603	603	—	3	3
"	27. "	49	49	—	6	57	204	204	—	5	57	960	960	—	2	58
Landau	1. "	2	2	—	7	30	60	60	—	5	38	426	426	—	3	15
"	3. "	2	2	—	7	12	—	—	—	-	—	79	79	—	3	16
"	8. "	27	27	—	7	25	38	38	—	5	42	343	343	—	3	17
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	30	30	—	3	20
"	15. "	5	5	—	7	24	42	42	—	5	48	320	320	—	3	19
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	26	26	—	7	26	10	10	—	5	54	279	279	—	3	22
"	24. "	—	—	—	-	—	2	2	—	5	48	9	9	—	3	26
Neustadt	3. "	61	61	—	7	12	57	57	—	5	40	100	100	—	3	10
"	6. "	103	103	—	7	16	53	53	—	5	43	91	91	—	3	7
"	10. "	32	32	—	7	12	35	35	—	5	42	104	104	—	3	5
"	13. "	93	93	—	7	21	67	67	—	5	55	71	71	—	3	16
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	110	110	—	7	24	37	37	—	6	5	100	100	—	3	20
"	24. "	102	102	—	7	35	74	74	—	6	—	131	131	—	3	20
"	27. "	103	106	—	7	32	74	74	—	6	8	102	102	—	3	25
Speyer	6 "	58	58	—	7	5	33	33	—	5	37	158	158	—	2	51
"	13. "	125	125	—	7	27	38	38	—	5	42	131	131	—	2	51
"	20. "	105	105	—	7	28	10	10	—	5	36	50	50	—	2	51
"	27. "	164	164	—	7	31	92	92	—	6	2	50	50	—	2	56
Zweibrüken	1. "	213	213	—	7	25	311	311	—	5	50	—	—	—	-	—
"	8. "	251	251	—	7	27	374	374	—	5	55	11	11	—	2	30
"	15. "	158	158	—	7	48	268	268	—	6	12	—	—	—	-	—
"	22. "	101	101	—	8	17	225	225	—	6	28	—	—	—	-	—

ſicht

Februar 1838 in der Pfalz.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	44	47	47	—	2	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurde nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	6	6	—	4	58	45	45	—	2	56	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	—	30	30	—	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	deßgleichen.
—	—	—	—	—	13	13	—	5	—	4	4	—	2	52	
—	—	—	—	—	11	11	—	5	—	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	23	23	—	5	4	6	6	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	23	23	—	2	37	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	19	19	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	15	15	—	2	37	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	48	14	14	—	2	40	
—	—	—	—	—	162	162	—	4	32	164	164	—	2	41	
—	—	—	—	—	172	172	—	4	38	119	119	—	2	47	
—	—	—	—	—	99	99	—	4	44	101	101	—	3	3	
—	—	—	—	—	253	253	—	4	55	222	222	—	2	58	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	44	9	9	—	2	50	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	48	1	1	—	2	50	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	52	31	31	—	2	53	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	—	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	2	2	—	5	12	4	4	—	3	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	48	16	16	—	3	5	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	48	32	32	—	3	—	
—	—	—	—	—	22	22	—	4	55	27	27	—	3	—	
—	—	—	—	—	24	24	—	5	—	22	22	—	3	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	fand kein Markt statt.
—	—	—	—	—	18	18	—	5	6	18	18	—	3	10	
—	—	—	—	—	38	38	—	5	6	12	12	—	3	10	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	20	17	17	—	3	15	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	41	9	9	—	2	46	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	42	3	3	—	2	50	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	28	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	81	81	—	4	58	21	21	—	2	55	
—	—	—	—	—	37	37	—	4	39	129	129	—	2	37	
—	—	—	—	—	57	57	—	5	—	118	118	—	2	37	
—	—	—	—	—	33	33	—	5	10	141	141	—	2	39	
10	10	—	7	37¼	49	49	—	5	15	67	67	—	2	43	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Februar 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	r.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Februar.	9	—	10	—	5	—	8	—	20	—	14	—
″	vom 16. bis 28. ″	9	2	11	—	5	1	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 28. ″	6	—	8	—	5	—	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 7. Februar.	—	—	—	—	5	2⅗	10	—	18	—	12	—
″	vom 14. ″	—	—	—	—	5	2⅖	9	—	18	—	12	—
″	vom 21. ″	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	18	—	12	—
″	vom 28. ″	—	—	—	—	5	2⅕	9	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 28. Februar.	9	—	11	—	6	—	8	1⅕	20	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 28. ″	—	—	—	—	5	2	8	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 2. Februar.	—	—	—	—	5	2⅗	6	2⅓	20	—	16	—
″	vom 9. ″	—	—	—	—	6	2⅖	6	2⅖	20	—	16	—
″	vom 16. ″	—	—	—	—	6	—	7	—	20	—	16	—
″	vom 23. ″	—	—	—	—	—	—	7	1⅕	20	—	16	—

Besondere Beilage zu № 18

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1838.

Ad Nrm. 12371 W. pr. den 3. März 1838

(Die Statuten der allgemeinen Armen-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat sich veranlaßt gefunden, die unterm 8. März 1826 errichteten Statuten der allgemeinen Armen-Anstalt der Pfalz, auf den Grund der seither gemachten Erfahrungen und der im Laufe der Zeit erlassenen Beschlüsse und Verfügungen, nach welchen in mehreren Bestimmungen derselben, Modificationen eingetreten sind, einer Revision zu unterstellen, und die demnach modificirten und vervollständigten Statuten hiemit zur Kenntniß der Behörden und Bewohner der Pfalz zu bringen.

Speyer, den 1. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen.

Statuten

der

allgemeinen Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz

zu Frankenthal.

Erster Theil.

Von der Bestimmung, Organisation und Verwaltung der Armen-Anstalt der Pfalz.

Erstes Kapitel.

Von der Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der allgemeinen Armen-Anstalt ist: Pflege und Heilung armer Kranken; — Versorgung von Preßhaften und Altersschwachen; — Verwahrung und Heilung von Irren; — Verpflegung und Unterricht von Taubstummen; — Sorge für Unterhalt, Erziehung und Unterricht armer Waisen. —

Alles dieses unter den, §§. 130 — 151, über die Aufnahme von Pfleglingen festgesetzten Bedingungen und Vorschriften.

Zweites Kapitel.

Von der Organisation der Anstalt.

§. 2.

Die allgemeine Armen-Anstalt steht unmittelbar unter der oberen Leitung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

§. 3.

Der Anstalt ist ein Verwalter unmittelbar vorgesetzt.

Ihm ist eine Aufsichts-Commission an die Seite gestellt.

Ein Arzt besorgt die Krankenpflege; — ihm ist nach Maaßgabe des Bedürfnisses ein Assistenzarzt beigegeben.

Ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher halten den Gottesdienst für die Pfleglinge ihrer Confession im Gebäude der Anstalt, und üben daselbst die Seelsorge aus.

Ein Lehrer giebt den Kindern und den Taubstummen Unterricht; — ihm kann je nach dem Erforderniß ein Gehülfe beigegeben werden.

§. 4.

Für die Führung des gesammten Rechnungswesens der Anstalt ist ein Rechnungsführer aufgestellt. Er ist kautionspflichtig, und dem Verwalter untergeordnet. — Seine Anstellung ist widerruflich.

§. 5.

So lange der dermalen als Secretär benannte Beamte in dieser Eigenschaft funktionirt, besorgt dieser die Schreibereien der Verwaltung.

Außerdem bestellt der Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit aus dem ihm hiefür zu bewilligenden Aversum ein taugliches Subject für diese Geschäfte.

§. 6.

Als Hülfspersonale für die Oekonomie und Polizei der Anstalt sind dem Verwalter ferner untergeordnet:

1. drei Oberaufseher; — sie werden auf den Vorschlag der Verwaltung von der Regierung auf Widerruf angestellt.
2. Die Saal-Aufseher und Aufseherinnen bei den gesunden Pfleglingen;
3. die Kranken-Wärter und Wärterinnen;
4. die Waschfrau;
5. die Köchin;
6. der Bäcker;
7. der Hausknecht;
8. der Pförtner;

Das von 2 — 8 incl. benannte Personale wird von dem Königl. Verwalter auf Wohlverhalten angenommen.

Die Anzahl der anzunehmenden Saal-Aufseher und Krankenwärter setzt die Regierung auf den Antrag der Verwaltung fest.

Das Hülfspersonale soll zunächst aus den tauglichen Pfleglingen der Anstalt gewählt werden; es genießt die Natural-Verpflegung in der Anstalt, und den im Budget festgesetzten Lohn.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung im Allgemeinen.

§. 7.

Die Verwaltung der allgemeinen Armen-Anstalt richtet sich im Allgemeinen nach dem von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, jährlich festgesetzten Budget, und nach den Beschlüssen und Anordnungen, welche diese Landesstelle für besondere Fälle erläßt.

Viertes Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Beamten der Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Wirkungskreis des Verwalters.

§. 8.

Der Verwalter leitet den gesammten Haushalt, die Polizei, und die innere Einrichtung des Instituts, und ist für die genaue Ausführung der festgesetzten Ordnung verantwortlich.

Er hat über die zweckmäßige, und den Statuten angemessene Geschäftsbesorgung der übrigen Beamten und des ganzen Dienstpersonale des Hauses stete Aufsicht zu führen, vorkommende Mißbräuche und Unordnungen abzustellen oder nach Maaßgabe ihrer Erheblichkeit bei der Regierung zur Anzeige zu bringen, überhaupt für den genauen Vollzug der Statuten und Regierungs-Anordnungen zu wachen, und keinerlei Abweichungen zuzulassen.

§. 9.

Der Verwalter entwirft, im Benehmen mit dem Rechnungsführer, jedes Jahr das Budget nach beiliegendem Formular № 1, und übergiebt es, mit einem, seine motivirten Anträge enthaltenden Erläuterungshefte in der letzten Hälfte des Monats August der Aufsichtscommission, welche es in den ersten zehn Tagen des Monats September mit einem ebenfalls motivirten Gutachten der Königl. Verwaltung zurückgiebt, um von dieser mit ihren allenfallsigen Bemerkungen der Königl. Kreisregierung zum Abschlusse übersendet zu werden.

Er wacht dafür, daß die in dem Budget bewilligten Kredite nicht überschritten, und daß die Gegenstände einer Ausgabe auf den entsprechenden Kredit imputirt werden.

Im Falle einer im Laufe des Jahres sich ergebenden Unzulänglichkeit einzelner Kredite hat der Verwalter über die eingetretene Nothwendigkeit einer nachträglichen Kredits-Eröffnung Bericht an die Königl. Regierung zu erstatten, und nach der Entschließung dieser Landesstelle zu verfahren.

Anticipationen von Ausgaben, wodurch Anschaffungen des laufenden Verwaltungsjahrs mit der Dotation des nächsten gedeckt werden, sind, als der Reinheit der Rechnung zuwiderlaufend, durchaus unzuläßig.

§. 10.

Dem Verwalter liegt ob, in der ersten Hälfte des Monats Juli, im Benehmen mit der Aufsichts-Commission, das Bedingnißheft für die anzuordnenden öffentlichen Versteigerungen zu entwerfen, und daselbe (sowohl von ihm als von der Aufsichts-Commission unterfertigt) vor dem 15. Juli der Königl. Regierung der Pfalz zur Genehmigung zu übersenden, hiernach, im Benehmen mit dem Königl. Landcommissariate, den Tag der Versteigerung festzusetzen, die Bekanntmachung in den Beilagen zum Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz und in den übrigen öffentlichen Blättern der Pfalz zu besorgen, bei der Versteigerung gegenwärtig zu seyn, um das Interesse der Armen-Anstalt dabei wahrzunehmen und die erforderliche Auskunft zu geben.

In den ersten Tagen nach der Versteigerung legt derselbe die Versteigerungsacten, welche von ihm und dem bei der Versteigerung anwesend gewesenen Mitgliede der Aufsichts-Commission mit unterzeichnet seyn müssen, dieser Commission zur Berathung vor, stellt gemeinschaftlich mit derselben gutachtliche Anträge darüber, und sendet diese zugleich mit den Versteigerungsacten, mit den jeweiligen Fleisch- und Brodtaxen und mit den Marktpreisen der Königl. Regierung zur Genehmigung ein.

Er wacht über die contractmäßige Lieferung sämmtlicher Naturalien und Stoffe, sowohl in Hinsicht ihrer Beschaffenheit als Quantität, weßhalb nur in seinem Beiseyn Lieferungen an den Rechnungsführer statt finden können.

Er sowohl, als der Rechnungsführer, ist befugt und verpflichtet, die Lieferung unzulässiger, geringhaltiger oder verdorbener Gegenstände zurückzuweisen.

Er sorgt dafür, daß stets ein hinlänglicher Vorrath von Kleidungsstücken, Leib- und Bettweißzeug in den Magazinen der Anstalt vorhanden sey, und daß es überhaupt nirgend an den nöthigen Effecten und Bedürfnissen, insbesondere der Krankenpflege, mangele.

§. 11.

In so ferne auf die besonderen Anträge der Königl. Verwaltung und auf das darüber abzugebende Gutachten der Aufsichts-Commission von der Königl. Regierung für gut gefunden wird, gewisse Gegenstände auf Accord liefern, oder in Oeconomie ankaufen zu lassen, oder Arbeiten in Regie auszuführen, hat sich die Verwaltung nach der dießfälligen Regierungs-Entschließung zu richten.

Ankäufe von kleinen Bedürfnissen des Haushalts besorgt der Verwalter im besten Interesse der Anstalt, und nach Maaßgabe des Budgets.

§. 12.

Der Verwalter stellt die Geldanweisungen nach den Krediten des Budgets aus, und hält Vormerkungen hierüber.

Geldanweisungen für Lieferungen von Naturalien, Stoffen und Mobiliargegenständen überhaupt können erst dann erfolgen, wenn von dem Rechnungsführer der Empfang und die geschehene Verbuchung des betreffenden Gegenstandes nach Quantität und Gattung auf dem Konto genau bescheiniget ist.

§. 13.

In dem Zahlungs-Mandate muß der Name, Stand und Wohnort des Empfängers, dann der Gegenstand der Ausgabe kurz und deutlich angegeben, die angewiesene Summe in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, und der betreffende Credit des Budgets mit dem Titel und Paragraph, unter welchem die Ausgabe zu verbuchen ist, angeführt werden.

Jedem Zahlungs-Mandate werden die Belege (Conti), welche die Zahlung veranlassen, allegirt und demselben beigefügt.

Wenn Rechnungen von Gewerbsleuten eingegeben werden, in welchen Aenderungen zu machen sind, so muß dieß auf den Rechnungen selbst geschehen, und wenn in denselben Posten vorkommen, welche auf verschiedene Credite zu imputiren sind, so ist die deßfallsige Ausscheidung auf einer Beilage zu machen.

§. 14.

Eine Geldanweisung an den Verwalter oder irgend einen Beamten oder an ein Individuum aus dem Hülfspersonale der Anstalt, um überhaupt Ausgaben mit der angewiesenen Summe zu bestreiten, findet nicht statt.

Jedoch kann für bestimmte Ausgaben auf gewisse Marktgegenstände und kleine Bedürfnisse, zu deren Ankauf der Königl. Verwalter ein Individuum aus dem Dienstpersonale beauftragt hat, eine Anweisung auf dasselbe erfolgen, so ferne von dem Verkäufer eine Quittung nicht erhalten werden kann.

Provisorische Geldanweisungen dürfen nur ausnahmsweise für Abschlagszahlungen stattfinden, wo die gleichzeitigen Abrechnungen mit den Lieferanten oder Unternehmern nicht möglich sind, und die Verwaltung sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Anstalt dabei keine Gefahr läuft.

In diesem Falle sind sie aber in den der Königl. Regierung (nach §. 21 hierunten) monatlich vorzulegenden Geldrechnungs-Extrakten unter Angabe der nähern Umstände aufzuführen.

§. 15.

Der Verwalter hat darauf zu sehen, daß alle Anweisungen ohne Aufenthalt bezahlt werden, und daß keine Schuld im Rückstande bleibe. Jeder Saumsal und jede Beschwerde ist sogleich abzustellen, und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Königl. Regierung zur Anzeige zu bringen.

§. 16.

Der Verwalter fertigt täglich eine Uebersicht über den Zu- und Abgang der Bevölkerung der Anstalt nach Formular 2 an; diese Uebersichten müssen jeden Tag längstens Morgens 9 Uhr gefertigt seyn und bereit liegen, um den Mitgliedern der Inspections-Commission, welche sich von Zeit zu Zeit zur Constatirung des Bevölkerungsstandes in der Anstalt einfinden, vorgelegt werden zu können.

Das zu diesen Uebersichten bestimmte Papier ist in Heften, welche für den Bedarf eines Monats zureichen, im Voraus zusammen zu nähen, und von dem davon zu machenden Gebrauche dem Vorstande der Aufsichts-Commission vorzulegen, um von ihm paraphirt und mit Seitenzahlen versehen zu werden.

Am Schlusse jeden Monats sind diese Hefte der Königl. Regierung einzusenden.

§. 17.

Der Verwalter weist alles an, was abzugeben ist an Naturalien, für Verpflegung und Kleidung, für das Lager und für sonstige Bedürfnisse der Pfleglinge und des Hauses.

Die tägliche Anweisung der Victualien und Consumtibilien geschieht in der unter № 3 beiliegenden Form.

§. 18.

Der Verwalter stellt täglich die Namenslisten über alle Pfleglinge und ihre Victualien-Bezüge, nach den verschiedenen Sälen abgetheilt, aus, und übergiebt sie dem Oeconom zum Gebrauche bei der Speisevertheilung.

In diesen Listen ist überhaupt jede täglich vorkommende Veränderung, insbesondere die der Krankenkost sorgfältig zu bemerken.

§. 19.

Am Schlusse jeden Monats entwirft der Verwalter die Kost-Ordnung für den ganzen folgenden Monat nach Formular № 4.

Die Verköstigung der Pfleglinge (die ärztlichen Ordinationen ausgenommen) sind hier für jeden Tag in der Woche einmal für allemal festzusetzen, und nur die Sonntage und Mittwoche, so wie die Montage und Donnerstage dürfen und müssen hinsichtlich der Verköstigung einander gleich seyn.

§. 20.

Der Verwalter ist verpflichtet, wenigstens zweimal im Jahre zu unbestimmten Zeiten von den Rechnungen, Journalen und Belegen, dann von dem Stande der Kasse und Magazine Einsicht zu nehmen, und das hierüber abzuhaltende Protokoll an die Königl. Regierung einzusenden.

Eben so hat sich der Verwalter von Zeit zu Zeit von der Uebereinstimmung der von den Oberaufsehern zu führenden Mobilien-Verzeichnisse mit den Büchern des Rechnungsführers zu überzeugen.

§. 21.

Am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs hat der Verwalter mit dem Rechnungsführer sämmtliche in den Magazinen vorhandenen Consumtibilien und Victualien aufzunehmen, darüber ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzusetzen, dem Rechnungsführer ein Exemplar davon einzuhändigen und denselben darin anzuweisen, daß er die vorhandenen Vorräthe für das nächste Jahr in Rechnungs-Einnahme vortrage.

§. 22.

Der Verwalter überzeugt sich persönlich in allen Theilen der Anstalt von dem pünktlichen Vollzuge der Anordnungen, von dem Zustande der Pfleglinge, der Magazinsvorräthe, der Kost, Kleidung, Geräthe und aller Zugehörungen des Instituts.

Insbesondere hat sich der Verwalter Gewißheit zu verschaffen, daß die täglich durch den Rechnungsführer zu verabreichenden Quantitäten an Naturalien aller Art wirklich nach ihrer Bestimmung abgeliefert, und sofort für die Bedürfnisse der Anstalt verwendet werden.

§. 23.

Der Verwalter untersucht von Zeit zu Zeit mit Zuziehung eines technischen Beamten den baulichen Zustand der Gebände, ordnet die kleineren Reparaturen an, und

erstattet Anträge über nothwendig werdende Hauptreparaturen oder neue Bauarbeiten.

Er sorgt für die Feuersicherheit, und für die gute Haltung zweckmäßiger Löschapparate.

§. 24.

Der Verwalter trifft alle Anordnungen in Beziehung auf die zweckmäßige Pflanzung und Kultur des Hausgartens.

Er wird hiebei auf die Bedürfnisse der Anstalt vorzüglich Rücksicht nehmen.

Er sorgt für die gehörige Verwendung des in der Anstalt erzeugten Düngers, so wie für die Verwerthung des Ueberflusses daran und der übrigen Abfälle, und aller unbrauchbar gewordenen Kleidungsstücke, Geräthe und sonstiger nutzlos gewordener Objecte.

§. 25.

Der Verwalter besorgt die gesammte Dienstes-Correspondenz der Anstalt; — er führt das Register über die Aufnahme, Entlassung und Sterbfälle von Pfleglingen, und macht der Civilstandsbehörde die Anzeige über die in der Anstalt vorgekommenen Geburten und Sterbfälle.

§. 26.

Am Anfange jeden Monats sendet der Verwalter an die Königl. Regierung das Verzeichniß über die im verwichenen Monate stattgehabten Populations-Veränderungen nach Formular № 5.

§. 27.

Nach Ablauf eines jeden Etatsjahrs hat der Verwalter eine Musterungsliste nach Formular № 6 zu fertigen und der Königl. Regierung vorzulegen.

§. 28.

In Ausübung der Disziplinar-Gewalt wirkt der Verwalter in den in diesem Statute vorgezeichneten Grenzen.

Er ist im Benehmen mit der Aufsichts-Commission befugt, gegen Oberaufseher bei erheblichen Dienstesvergehen die augenblickliche Suspension unter gleichzeitiger Anzeige bei der Königl. Regierung zu verhängen, und gegen das übrige Hülfspersonale nach vorläufiger Vernehmung des Fehlenden die Entlassung zu verfügen.

§. 29.

Nach Umfluß eines jeden Rechnungsjahrs erstattet der Verwalter einen umfassenden Jahresbericht über die Verwaltung der Anstalt in allen ihren Theilen, nach Anleitung der Ueberschriften der Kapitel der Statuten, fügt demselben die Uebersichten der Resultate der Verwaltung nach dem Vorbilde bei, welches in dem Amtsblatte von 1836, № 29, bereits enthalten ist, und legt das Ganze der Aufsichts-Commission zur Einsicht vor, welche es nach Ablauf von 10 Tagen, mit ihren Erinnerungen begleitet, der Königl. Verwaltung zurückgiebt, um von dieser mit ihren allenfallsigen Bemerkungen der Königl. Regierung übersendet zu werden.

Ueber alle wichtigen Vorfälle im Laufe des Jahres hat der Verwalter sogleich die Anzeige an Königl. Regierung zu machen, insbesondere über wahrgenommene Dienstes-Gebrechen von Beamten und dem übrigen Dienstpersonale der Anstalt.

§. 30.

Im Falle einer legalen Verhinderung kann der Verwalter, unter seiner Verantwortlichkeit, seine Functionen einem anderen Beamten übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis der Aufsichts-Commission.

§. 31.

Die Aufsichts-Commission, welche überhaupt dafür zu wachen hat, daß die gegenwärtigen Statuten in allen ihren Theilen genau vollzogen werden, besteht aus dem Vorstande des Landcommissariats Frankenthal und aus vier Einwohnern der Stadt Frankenthal, welche von der Königl. Kreisregierung dazu ernannt werden. Der Vorstand des Landcommissariats führt den Vorsitz.

Hinsichtlich der Erneuerung der Commission kommen die Bestimmungen der Art. 1—7 des Regierungs-Be-

schlusses vom 7. Germinal XIII., die Bildung und Erneuerung der Wohlthätigkeits-Commissionen überhaupt betreffend, in analoge Anwendung.

§. 32.

Es ist ihr jährlich das von der Königl. Verwaltung zu entwerfende Budget und das Bedingnißheft für die Lieferungs-Versteigerungen vor deren Einsendung an die Königl. Kreisregierung zur Einsicht und Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen, wie dies bereits oben verordnet ist.

§. 33.

Ein Mitglied der Commission hat ebenso wie der Königl. Verwalter der Armenanstalt der Pfalz den im Interesse dieser Anstalt abzuhaltenden Versteigerungen beizuwohnen, und dieselben mit zu unterzeichnen.

§. 34.

Bei Lieferungen von Naturalien und Stoffen, deren Uebernahme von der Königl. Verwaltung aus irgend einem Grunde beanstandet und verweigert wird, können die Lieferanten auf den Ausspruch der Aufsichts-Commission compromittiren, welches Recht den Lieferanten in den Bedingnißheften jedesmal ausdrücklich vorzubehalten ist. Die Mitglieder der Commission können übrigens auch außerdem ebenso wie der Königl. Verwalter jederzeit von den abzuliefernden Naturalien und Stoffen Einsicht nehmen, und von der vertragsmäßigen Qualität und Quantität sich Ueberzeugung verschaffen.

§. 35.

Die Aufsichts-Commission hat sich von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal in der Woche durch eines ihrer Mitglieder von der guten Qualität und Quantität der nach dem Kostregulativ und nach der Kostordnung für die Pfleglinge bestimmten Nahrungsmittel und von der regelmäßigen Vertheilung derselben Gewißheit zu verschaffen; entdeckte Unregelmäßigkeiten hat dieselbe entweder im Benehmen mit dem Königl. Verwalter zu beseitigen, oder gutachtliche Anträge deßhalb an die Königl. Kreisregierung zu stellen.

§. 36.

Eben so untersucht die Commission von Zeit zu Zeit die Uebersicht über den Zu- und Abgang der Bevölkerung und den Bestand derselben. Die Entlassung von Pfleglingen, welche als erwerbsfähig auch außerhalb der Anstalt ihr Unterkommen finden können, und der Anstalt auch nicht als Aufseher oder zu andern Diensten nöthig sind, hat dieselbe entweder im Benehmen mit dem Königl. Verwalter und mit dem Hausarzte zu bewirken, oder auch hierüber gutachtliche Anträge zu stellen.

§. 37.

In den im §. 11 dieser Statuten vorgesehenen Fällen giebt die Commission ihre gutachtliche Aeußerung, ohne welche die Königl. Verwaltung keine derartigen Geschäfte abschließen darf. Bei Verschiedenheit der Ansichten entscheidet die Königl. Kreisregierung.

§. 38.

Die im §. 28 dem Königl. Verwalter eingeräumte Disziplinar-Gewalt gegen die Oberaufseher und das übrige Hülfspersonal übt derselbe (die im §. 126 hierunten vorgesehenen Fälle, wo es sich von bloßen Lohn-Abzügen handelt, ausgenommen) nur im Benehmen mit der Aufsichts-Commission aus.

§. 39.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen gegen Pfleglinge der Anstalt wirkt die Aufsichts-Commission nach den im §. 265 enthaltenen Bestimmungen.

§. 40.

Im Laufe des ersten Quartals sind der Aufsichts-Commission die Rechnungen des verwichenen Jahrs sammt dem Inventarium, so wie auch der nach §. 29 zu erstattende Jahresbericht sammt den Uebersichten der Verwaltungs-Resultate zehn Tage lang zur Einsicht und Abgabe ihrer Erinnerungen vorzulegen.

§. 41.

Die Commission hat gleiche Aufsichts-Befugnisse und Pflichten wie der Königl. Verwalter hinsichtlich der in den §§. 20, 22, 23 und 71 gegenwärtiger Statuten, so wie überhaupt hinsichtlich aller darin und in den spätern Regierungs-Verfügungen enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Reinlichkeit, Beschäftigung der Pfleglinge, Krankenpflege, Schul-Unterricht, Humanität der Angestellten gegen die Pfleglinge und hinsichtlich der oeconomischen Anstalten, der Pflanzung des Hausgartens, und der der Anstalt gehörigen und der gepachteten Gründe, wie auch hinsichtlich des Viehstandes.

Sie kann diese ihre Befugnisse durch einzelne ihrer Mitglieder ausüben lassen, welchen zu dem Ende der Eintritt in alle Theile der Anstalt zu jeder Stunde offen steht.

§. 42.

Die Mitglieder der Aufsichts-Commission besuchen wöchentlich wenigstens einmal die Armen-Anstalt in allen ihren Theilen.

Die Commission hält monatlich, wenigstens einmal, Sitzung; der Vorstand kann die Commission außerordentlich versammeln, wenn die Umstände es erfordern; ihre Wahrnehmungen und Beschlüsse werden in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen, wovon sie monatlich eine Abschrift an die Königl. Kreisregierung einsendet.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit.

Findet die Commission Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung der Anstalt, oder Mißbräuche, so berichtet sie, im Falle die Gebrechen durch Rücksprache mit dem Verwaltee nicht sogleich beseitigt werden, an die Königl. Kreisregierung.

Die Commission mischt sich nicht in die Verwaltung.

Sie besorgt ihre Geschäfte ohne besondere Belohnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Rechnung führenden Oeconomen.

§. 43.

Der Rechnung führende Oeconom verwaltet die Kasse, besorgt die Oeconomie und führt das ganze Rechnungswesen der Anstalt.

Er hat die Aufsicht über die Mobilien, die Magazine, die Werkstätten, das Waschhaus, die Bäckerei, die Stallung und die Küche der Anstalt.

§. 44.

Der Rechnungsführer empfängt von dem Verwalter die von der Regierung auf die Dotation der Anstalt ausgefertigten Mandate und stellt dem Verwalter, welcher hierüber die Vormerkungen führt, Empfangsbescheinigungen aus.

Er erhebt die mandatirten Summen, stellt darüber Quittungen aus und sorgt für die rechtzeitige Eintreibung der ihm von der Königl. Regierung mittelst des Verwalters zugewiesenen außerordentlichen Einnahmen.

§. 45.

Der Rechnungsführer kann keine Zahlung leisten, wozu er nicht durch ein förmliches nach §. 12 u. 13 ausgestelltes Zahlungs-Mandat des Verwalters authorisirt ist, und an keinen andern als den darin bezeichneten Empfänger oder dessen Bevollmächtigten.

§. 46.

Der Rechnungsführer ist für die budgetmäßige Verrechnung verantwortlich, er kann daher über den Betrag der im Budget bewilligten Credite keine Zahlungen leisten, und hat dafür zu sorgen, daß die Gegenstände einer Ausgabe auf den entsprechenden Credit imputirt werden.

§. 47.

Er ist für die Richtigkeit seiner Belege verantwortlich. Er hat daher jedes ihm zur Zahlung vorgelegte Beleg, welches er nicht rechnungsfähig findet, zurückzugeben, und den Anstand ohne Aufenthalt sogleich zu beseitigen.

§. 48.

Er ist unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, Zahlungen, welche er als nicht im Interesse der Anstalt erachtet, der Königl. Regierung sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 49.

Der Rechnungsführer führt ein Journal über alle Einnahmen und Ausgaben an Geld.

Er hält ein Ausgabebuch, welches nach den Titeln und Paragraphen des Budgets eingetheilt ist, und woraus man zu jeder Stunde ersehen kann, welche Summen auf die verschiedenen eröffneten Credite imputirt sind.

Er hat bei der nahen Erschöpfung eines Credites den Verwalter bei Zeiten davon zu benachrichtigen, damit dieser die im §. 9 vorgeschriebenen Auflagen erfüllen kann.

§. 50.

Er stellt jährlich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Geld.

Die Form der Rechnung richtet sich genau nach der Form des Budgets, mit der alleinigen Ausnahme, daß in der Rechnung die Einnahmen voranzustellen sind.

Den Ausgaben der Rechnung werden die Credite des Budgets gegenüber gestellt.

§. 51.

Der Rechnungsführer ist verantwortlich und haftet mit seiner Caution für den Stand der Kasse.

§. 52.

Er nimmt die gelieferten Victualien, Consumtibilien und Stoffe, nachdem deren Qualität von ihm und dem Verwalter constatirt worden ist, in die Magazine der Anstalt auf.

Er bescheinigt die richtige Ueberlieferung der in Einnahme genommenen Gegenstände auf den Rechnungen der Lieferanten.

§. 53.

Der Rechnungsführer besorgt die Austheilung der Victualien und Consumtibilien nach der im §. 19 hieroben erwähnten Kostordnung und nach der im §. 17 vorgeschriebenen Anweisung des Verwalters.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gegenstände, welche er in die Küche abgiebt, wirklich zu dem Zwecke verwendet werden, wofür sie bestimmt sind.

§. 54.

Aus den auf den täglichen Anweisungen der Verwaltung (Formular № 3) befindlichen Uebersichten der Bestandtheile der Bevölkerung des Tages hat der Rechnungsführer am Ende des Monats eine Zusammenstellung nach Formular № 7 zu fertigen.

§. 55.

Aus dieser Zusammenstellung (Formular № 7) und aus den täglichen Anweisungen auf das Magazin (Formular № 3) hat derselbe die monatlichen Zusammenstellungen der Anweisungen nach dem Formular № 8 zu bilden, so zwar, daß eine Zusammenstellung für die Sonntage und Mittwoche des Monats, eine für die Montage und Donnerstage, und drei für die übrigen Wochentage für jeden eine gemacht wird.

§. 56.

Am Schlusse jeden Monates hat die Königl. Verwaltung die im Verlaufe desselben ausgestellten Anweisungen (Formular № 3), so wie die eben erwähnten Zusammenstellungen (№ 7 und 8), nachdem vorher deren Totalbeträge auf einem besondern Etat (auf welchem die auf der innern Seite der Anweisung, Formular № 3, befindlichen Colonnen beibehalten werden) summirt sind, der Königl. Regierung sammt der Kostordnung vom verwichenen Monate und sammt den im §. 178 hierunten vorgeschriebenen, mit einer Zusammenstellung begleiteten Krankenverpflegszetteln (Formular № 11) einzusenden, um auf dem Rechnungs-Commissariate sogleich der Revision unterstellt zu werden.

§. 57.

Am Jahresschlusse hat der Rechnungsführer nach der monatlichen Zusammenstellung der Verpflegten (Formular

№ 7) eine Zusammenstellung nach Formular № 9, und nach dieser und nach den monatlichen Zusammenstellungen der Anweisungen (Formular № 8), nach den verschiedenen Wochentagen, wie es im §. 55 angegeben ist, fünf Zusammenstellungen nach dem Formular № 10 zu bilden, und diese, ebenfalls nach vorgängiger Summirung ihrer Totalbeträge, wie dieß im vorhergehenden Paragraphen von den monatlichen Zusammenstellungen angegeben ist, so wie die Zusammenstellung nach Formular № 9, zugleich mit der Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben (in Folge des §. 40 hieroben) der Aufsichts-Commission zur Einsicht und Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen.

§. 58.

Der Rechnungsführer ist für die regulativgemäße Verabreichung der Speisen und Getränke an die Pfleglinge der Anstalt, so wie auch für deren Beschaffenheit verantwortlich.

Er wird sich täglich in der Küche überzeugen, daß die Speisen gut gekocht und gehörig zubereitet sind.

§. 59.

Der Rechnungsführer ist verpflichtet, bei jeder Vertheilung von Lebensmitteln zugegen zu seyn und solche zu leiten; er wird daher die täglich berichtigten, im §. 18 genannten Listen von dem Verwalter erhalten, welche nach den verschiedenen Unterabtheilungen den ganzen Bevölkerungsstand des Hauses spezifizirt enthalten müssen, und nach welchen er die in den verschiedenen Stunden des Tages zu machenden Austheilungen von Speisen und Getränken in Gegenwart der Oberaufseher an die Saal-Aufseher vornimmt.

§. 60.

Der Rechnungsführer hat jede Abgabe von Victualien und andern Consumtibilien an Personen, welche der Anstalt fremd sind, unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verweigern und zu verhindern.

§. 61.

Der Rechnungsführer wird ein wachsames Auge auf die Bäckerei der Anstalt haben und streng darauf sehen, daß das Brod gut ausgebacken ist, und daß ihm für eine bestimmte Quantität Mehl das richtige Verhältniß an Brod zurückgeliefert werde.

Er hat daher ein Register über das in die Bäckerei abgelieferte Mehl und von dem dagegen zurück erhaltenen Brode zu führen.

Er darf unter keinem Vorwande ein Brod, welches nicht wenigstens seit 24 Stunden gar gebacken aus dem Ofen ist, abgeben.

§. 62.

Der Rechnungsführer hat ein Register über die Milch-Einnahmen zu führen, welche der Viehstand der Anstalt giebt, und auf der rechten Seite die Ausgabe nach den verschiedenen Ablieferungen an die Pfleglinge der Anstalt auszuführen, welche Ablieferungen auf demselben Register von dem Verwalter und dem Hausarzte zu bescheinigen sind.

§. 63.

Es liegt dem Rechnungsführer ob, mit dem Verwalter beim Abschlachten der aus dem Viehstande der Anstalt gemästeten Kühe und Schweine wie auch der Kälber gegenwärtig zu seyn.

Er hat ein Protokoll über das befundene Gewicht an Fleisch und Fett aufzusetzen, welches von beiden Theilen zu unterzeichnen ist.

Er wird auf den Grund dieser Protokolle das darin bezeichnete Fleisch und Fett in der Victualien-Rechnung in Einnahme bringen.

§. 64.

Der Rechnungsführer nimmt die aus dem Hausgarten erzeugten Produkte auf die nämliche Art und Weise, als wären solche geliefert worden, in der Victualien-Rechnung in Einnahme, und sorgt überhaupt dafür, daß solche nur zum Besten der Anstalt verwendet werden.

§. 65.

Der Rechnungsführer führt ein Manual über Einnahmen und Ausgaben an Victualien und Consumtibilien aller Art.

§. 66.

Der Rechnungsführer stellt jährlich die Rechnung der Victualien und Consumtibilien.

§. 67.

Er giebt in die Werkstätten die nöthigen Stoffe und nimmt solche nach geschehener Verarbeitung in die Magazine zurück.

§. 68.

Er wird deßhalb offene Contis mit Folgenden halten:

1. mit der Wollspinnerei,
2. mit der Hanfspinnerei,
3. mit der Wollweberei,
4. mit der Leinweberei,
5. mit der Strickerei,
6. mit der Näherei,
7. mit der Schneiderei,
8. mit der Schuhmacherei,
9. mit der Schreinerei,
10. mit der Seilerei,
11. mit der Waschfrau;
    a) wegen des Bauchens und Zubereitens des leinenen Garns;
    b) für das Bauchen und Bleichen der Leinwand.

§. 69.

Der Rechnungsführer ist verpflichtet, alle Werkstätten mehrmalen des Tages durchzugehen, um sich zu überzeugen, ob die Stoffe, welche er in diese abgeliefert, nur allein im Interesse der Anstalt und wirklich zu dem Behufe verwendet werden, für welchen solche von dem Verwalter bestimmt worden sind.

§. 70.

Der Rechnungsführer führt ein Manual über alle Einnahmen und Ausgaben der rohen und verarbeiteten Stoffe.

Er stellt jährlich die Rechnung darüber.

§. 71.

Der Rechnungsführer ist verantwortlich und haftet mit seiner Caution für den Inhalt der Magazine der Anstalt und für die sich in den Werkstätten befindenden rohen und verarbeiteten Stoffe.

Er behält für sich die sämmtlichen Schlüssel der Magazine und kann ohne Vorwissen der Verwaltung keinen Fremden in die Magazine einführen.

§. 72.

So oft der Verwalter oder die Aufsichts-Commission durch eins oder einige ihrer Glieder den Stand der Kasse und Magazine untersuchen wird, hat der Rechnungsführer demselben die vollständige Einsicht derselben, dann der Journale, Manuale, Rechnungen, Belege und hierauf Bezug habenden Papiere sogleich und ohne Anstand zu gewähren.

§. 73.

Der Rechnungsführer giebt diese Geräthschaften, so wie auch die in den Werkstätten der Anstalt angefertigten und in die Magazine zurückgenommenen Gegenstände gegen schriftliche Anweisung des Verwalters in den Gebrauch ab.

§. 74.

Er hält ein General-Register über das sämmtliche Mobiliar-Vermögen der Anstalt, worin für jede besondere Art von Gegenständen ein offener Conto enthalten seyn muß, auf welchem er den Ein- und Abgang in Rechnung bringt.

§. 75.

Der Rechnungsführer führt ein zweites Register über alle Mobiliar-Gegenstände, welches eben so viele Abtheilungen enthalten muß, als Empfänger da sind, unter deren nähern Aufsicht und Verantwortlichkeit die Mobilien stehen.

Die Haupt-Abtheilungen sind:

a) Für den Arzt, wegen Aufbewahrung der chirurgischen Instrumente;
b) Für den Lehrer, für den Verschluß der Schulgegenstände und Bücher;
c) Für die drei Oberaufseher, die gesammte Anzahl Geräthe, Kleider, Weißzeug und andere Effekten, die sich in ihren Höfen befinden;
d) Für die Köchin, wegen den Küchengeräthschaften, die unter ihrer Aufsicht sind;
e) Für die Waschfrau, für die schmutzige Wäsche, die ihr jede Woche zur Reinigung überliefert wird, so wie auch für die Geräthschaften, die sich in der Küche befinden;
f) Für den Bäcker, wegen der Geräthschaften, die in der Bäckerei vorhanden sind;
g) Für den Hausknecht, für alle Mobilien, die sich auf jenen Speichern befinden, welche außer den unter der Aufsicht der Oberaufseher stehenden Höfen sind;
h) Für die verschiedenen Aufseher in den Werkstätten, wegen sämmtlichen Handwerksgeräthes, das in den Werkstätten befindlich ist;
i) Für den Kirchendiener, für die Kirchengeräthschaften, die unter dessen Aufsicht sind.

Dieses Register muß im Ganzen so eingerichtet seyn, daß zu jeder Stunde ausgemittelt werden kann, in welcher Abtheilung jeder Mobiliar-Gegenstand des Hauses befindlich ist.

§. 76.

Der Rechnungsführer hat für alle verschiedene Abtheilungen noch besondere Verzeichnisse zu führen, welche indessen in den Händen der interessirten Theile zu belassen sind.

Er wird, sobald er auf schriftliche Weisung des Verwalters einen Mobiliar-Gegenstand zum Gebrauche abgiebt, demjenigen, der solchen in Empfang zu nehmen hat, in dem für ihn bestimmten Verzeichnisse zu Last schreiben, so wie er auch für die in die Magazine zurückgelieferten, oder durch den Gebrauch, durch den Tod, Entlassung oder Entweichung von Pfleglingen abgängig gewordenen Gegenstände in den nämlichen Verzeichnissen die Entlastung vorzumerken hat.

§. 77.

Der Rechnungsführer hat bei der Aufnahme eines in die Anstalt einzutretenden Pfleglings protokollarisch mit Zuziehung des betreffenden Oberaufsehers zu constatiren, was der Aufzunehmende dem Institute an Kleidungsstücken und Weißzeug zubringt, und solche, wenn sie noch brauchbar sind, in denen dahin einschlagenden Registern und Verzeichnissen in Einnahme zu bringen.

Die deßfallsigen Protokolle sind dem Verwalter noch am Tage der Aufnahme zur Visirung vorzulegen.

§. 78.

Er muß bei Sterbfällen sich durch den betreffenden Oberaufseher sogleich die Kleidungsstücke, nach vorgängiger Reinigung, abliefern und solche, wenn es nothwendig befunden wird, ausbessern lassen, um sie alsdann zum weitern Gebrauche in den Magazinen aufzubewahren.

Den Oberaufseher wird er für diese zurückgelieferten Kleider in dem Verzeichnisse und in dem Haupt-Register entladen.

§. 79.

Der Rechnungsführer hat bei Urlaubsbewilligungen an die Pfleglinge der Anstalt, die Kleidungsstücke, welche der Beurlaubte mit sich nimmt, in ein Vormerkungs-Register einzutragen, und sich zu dem Ende den Beurlaubten durch den Oberaufseher mit den im Urlaubsscheine bewilligten Kleidungsstücken vorführen zu lassen.

§. 80.

Er wird bei förmlicher Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt auf die nämliche Weise, wie im vorhergehenden Paragraph verfahren, jedoch mit dem einzigen Unterschiede, daß die Kleidungsstücke, welche der Abge-

hende mit sich nimmt, nach vorgängiger, mit dem Verwalter protokollarischen Aufnahme in den betreffenden Registern und Verzeichnissen definitiv in Ausgabe gebracht werden.

§. 81.

Der Rechnungsführer hat bei Entweichung eines Pfleglings aus der Anstalt sich von dem betreffenden Oberaufseher die Kleidungsstücke angeben zu lassen, welche solcher mitgenommen hat, und darüber mit Zuziehung des Oberaufsehers eine protokollarische Aufnahme anzufertigen.

Er wird diese Kleidungsstücke, nachdem das Protokoll von dem Verwalter unterzeichnet worden ist, in dem Verzeichnisse und Hauptregister abschreiben.

§. 82.

Am Ende jeden Monats ist das sämmtliche Hülfspersonal, welches Kleidungsstücke, Weißzeug, Handwerksgeräth und sonstige Effekten und Mobilien, welche dasselbe unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit hat, gehalten, dem Rechnungsführer auf Pflicht und Gewissen den Abgang anzugeben, welchen obenbenannte Mobiliar-Gegenstände durch den Gebrauch erlitten haben.

Er ist verpflichtet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Angaben nach der reinen Wahrheit gemacht sind, und wird alsdann mit Zuziehung des betreffenden Dienstpersonals diese Abgänge durch protokollarische Aufnahme constatiren, welche Protokolle dem Verwalter zur Visirung vorzulegen sind.

Der Rechnungsführer hat sodann die abgegangenen Mobilien in den betreffenden Verzeichnissen und Registern definitiv in Ausgabe zu bringen.

§. 83.

Dem Rechnungsführer liegt ob, wöchentlich den Oberaufsehern für jede ihrer Abtheilung frischgewaschenes Weißzeug zu übergeben, und dagegen das unreine in Gegenwart der Waschfrau zurückzunehmen und es dieser zu überliefern, nachdem er vorher einen genauen Waschzettel doppelt angefertiget hat, wovon er ein Exemplar für sich behält und das andere der Waschfrau einhändigt. Nach diesem Waschzettel hat die Waschfrau in der folgenden Woche das Weißzeug nach Quantität und Qualität ordentlich rein gewaschen, das zerrissene davon abgesondert, wieder zurückzugeben.

§. 84.

Es wird dem Rechnungsführer zur Pflicht gemacht, ein wachsames Auge auf die Waschküche der Anstalt zu haben, und Sorge zu tragen, daß die Waschfrau keine Waschgeschäfte für andere Personen der Stadt übernimmt.

§. 85.

Der Rechnungsführer übergiebt die von der Waschfrau abgesonderte zerrissene Wäsche der Aufseherinn der Flickerei, und nimmt nach geschehener Reparatur dieselbe wieder in das Magazin zurück.

Er hat zu dem Ende ein Verzeichniß für die Flickreien zu halten, worin er der Aufseherinn die an sie abgelieferte zerrissene Wäsche zu Last schreiben, und sie späterhin für die zurückgelieferte reparirte Wäsche wieder entlasten wird.

§. 86.

Der Rechnungsführer überzeugt sich, daß zum Flicken der schadhaften Wäsche kein anderes Weißzeug verwendet wird, als solches, welches schlechterdings für den Gebrauch nicht mehr dienlich ist.

Er wird am Ende eines jeden Monats ein Protokoll über den Abgang aufsetzen, welches der Verwalter für die Richtigkeit mit zu unterzeichnen hat.

Das abgängige Weißzeug ist alsdann in den betreffenden Registern abzuführen.

Neues Weißzeug darf nur dann in Gebrauch gegeben werden, wenn es vorher mit dem Hausstempel versehen worden ist.

§. 87.

Die Schul-Requisiten sind von den Lieferanten derselben an den Rechnungsführer abzugeben, welcher sie, auf vorgängige Anweisung des Verwalters, je nach Be-

dürfniß, gegen Schein an den Lehrer der Anstalt abliefert.

Dieser hat dann dem Rechnungsführer über die Verwendung derselben monatlich eine specielle Nachweisung abzugeben, welche letzterer bei Stellung der Rechnungen den von dem Lehrer abgegebenen Scheinen beizufügen hat.

§. 88.

Am Ende jeden Rechnungsjahrs wird der Verwalter und der Rechnungsführer sämmtliche Mobilien, Kleidungsstücke, Weißzeug und sonstige Effekten der Anstalt aufnehmen, und der letztere wird darüber ein General-Inventarium anfertigen, welches die verschiedenen Gattungen der Objecte nach alphabetischer Ordnung, so wie auch den während des Jahrs statt gehabten Zu- und Abgang enthalten muß.

Dieses Inventarium wird von dem Verwalter und dem Rechnungsführer unterschrieben und der Königl. Regierung vorgelegt.

§. 89.

Der Rechnungsführer kann sich unter seiner Verantwortlichkeit eines Gehülfen bedienen; es ist jedoch die von ihm getroffene Wahl eines Individuums der Genehmigung der Königl. Regierung unterworfen.

Einem solchen Gehülfen kann der Rechner im Falle seiner legalen Verhinderung und unter seiner persönlichen Haftung seine Function übertragen.

§. 90.

Ohne Anzeige an die Königl. Verwaltung kann der Rechnungsführer keinen ganzen Tag von der Anstalt hinwegbleiben.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten und Befugnissen des Hausarztes und des unter seiner Leitung für die Krankenpflege wirkenden Personals.

§. 91.

Die hieher einschlagenden Bestimmungen sind in dem Kapitel „von der Sanitäts-Polizei und von der Krankenpflege“ enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten der der Anstalt beigegebenen Geistlichen.

§. 92.

Die Obliegenheiten der mit der Seelsorge der Pfleglinge beauftragten Geistlichen sind unter dem Kapitel „von den Religions-Uebungen der Pfleglinge“ vorgeschrieben.

Sechster Abschnitt.

Von den Pflichten des Lehrers der Anstalt.

§. 93.

Die Verrichtungen des Lehrers der Anstalt sind in dem Kapitel „von dem Unterrichte der Pfleglinge“ angegeben.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Secretär oder Schreiber der Anstalt.

§. 94.

Der dermalige Secretär oder künftig von dem Verwalter anzunehmende Schreiber hat alle Schreibereien der Königl. Verwaltung zu besorgen, und alle jene Geschäfte zu verrichten, mit welchen ihn der Königl. Verwalter, so ferne sie nicht diesem persönlich übertragen sind, oder nach diesen Statuten in den Wirkungskreis eines anderen Beamten einschlagen, für die Zwecke des Instituts zu beauftragen für gut finden wird.

§. 95.

Die täglichen Bureau-Stunden des Secretärs sind von Morgens 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr festgesetzt.

In dringenden Fällen ist er verbunden, auch außer dieser Zeit zu arbeiten.

Ohne Erlaubniß des Verwalters darf der Secretär in den ihm vorgeschriebenen Arbeitsstunden das Bureau nicht verlassen.

Achter Abschnitt.

Bestimmungen für das sämmtliche in den vorstehenden Abschnitten benannte Personal der Anstalt.

§. 96.

Das in den vorstehenden Abschnitten benannte Personal darf weder direct oder offen, noch unter anderm Namen irgend einen Antheil nehmen an Lieferungen und Veräußerungen, welche an die Armen-Anstalt der Pfalz oder resp. von ihr gemacht werden.

§. 97.

Zwischen dem Vermögen der Angestellten und jenem der Anstalt muß stets eine strenge Scheidung statt finden.

§. 98.

Die Angestellten dürfen kein Nutzvieh in der Anstalt halten und überhaupt keine Speise-Abfälle oder sonstige Gegenstände der Anstalt zu ihrem privativen Nutzen verwenden.

Fünftes Kapitel.

Von den Geschäften des Hülfspersonals der Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Von den Oberaufsehern.

§. 99.

Für jede der drei Hauptabtheilungen der Pfleglinge, nämlich der Männer, Weiber und Irren, ist ein Oberaufseher bestellt, welcher unmittelbar für die Ausführung aller durch den Königl. Verwalter und den Hausarzt getroffenen Maaßregeln zu wachen hat.

§. 100.

Jeder Oberaufseher hat die unmittelbare Aufsicht über sämmtliche Pfleglinge, Krankenwärter und Saalaufseher, und über alle Localitäten seiner Abtheilung.

Er führt Verzeichnisse über die zu seiner Abtheilung gehörigen Pfleglinge, und über jene insbesondere, welche Dienste leisten.

§. 101.

Die Oberaufseher haben dafür zu wachen, daß Unordnungen und Zänkereien der Pfleglinge verhütet werden, das Zusammentreffen beider Geschlechter nicht statt finde, und ein übermäßiger Lärm der Kinder in den Höfen nicht Platz greife.

§. 102.

Sie haben ihre Aufmerksamkeit nicht minder auf die Reinlichkeit der Pfleglinge, ihrer Bekleidung und Wohnung zu richten.

Sie haben dafür zu sorgen, daß neue Ankömmlinge, bevor sie einem Saal zugetheilt werden, gehörig gereiniget werden; — daß sämmtliche Pfleglinge, und vorzüglich die Kinder, täglich sich waschen, und an ihrem Körper keine Unreinlichkeit geduldet werde; — daß die Kleidungs- und Weißzeugstücke, vorzüglich bei den Kranken, so viel als möglich rein und nicht zerrissen sind, und in letzterem Falle sogleich ausgebessert, völlig unbrauchbare und eckelhafte Kleidungsstücke aber abgelegt werden; — daß die Zimmer, und darin befindlichen Geräthschaften stets reinlich; — daß die Krankenwärter und Saalaufseher hierauf besonders aufmerksam sind, und daß gleiche Reinlichkeit auf den Gängen, Stiegen, Höfen, Abtritten u. s. w. strenge beobachtet werde.

Bei vorfallenden Beschädigungen der Baulichkeiten hat der Oberaufseher sogleich der Verwaltung die Anzeige zu machen, welche den Urheber ausmitteln und nach Umständen beahnden wird.

§. 103.

Ueber das von dem Rechnungsführer empfangene Weißzeug, welches jeder Oberaufseher weiter an die Saalaufseher seiner Abtheilung abgiebt, hat derselbe Verzeichnisse zu führen, und darauf zu sehen, daß ihm gleiche Quantität und Qualität zurückgegeben werde.

§. 104.

Er muß sich angelegen seyn lassen, daß Weißzeug

und Kleidungsstücke, und sonstige Effecten, von den Pfleglingen nicht muthwillig verdorben, sondern so viel als möglich in gutem Stande erhalten werden.

Bei dem Austritt, der Entlassung, oder Entweichung eines Pfleglings hat der Oberaufseher ein Verzeichniß der von der Anstalt mitgenommenen Kleidungsstücke dem Rechnungsführer einzuhändigen.

§. 105.

Er hat genaue Aufsicht über Feuerung und Beleuchtung zu halten, und jeder Feuersgefahr mit größter Sorgfalt vorzubeugen.

§. 106.

Er hat darauf zu achten, daß die zum Gebrauche abgegebenen Gegenstände nicht zu anderen als den bestimmten Zwecken verwendet werden.

§. 107.

Er besorgt die regelmäßige Austheilung der verordneten Kost und Getränke unter die verschiedenen seiner Aufsicht anvertrauten Pfleglinge, und hat sich deßhalb vor jeder Austheilung der Speisen und Getränke in der Küche einzufinden.

Ist etwas gegen die Quantität und Qualität der Speisen zu erinnern, so hat er sogleich die Verwaltung hievon in Kenntniß zu setzen.

In den Fällen, wo es nach §. 200 gestattet worden ist, einem Kranken für sein Geld Lebensmittel anzukaufen, hat der Oberaufseher darauf zu achten, daß diese Einkäufe der Krankenwärter nicht in einen Handel zum Nachtheil der Kranken ausarten.

§. 108.

Der Oberaufseher hat täglich den Arzt bei seinen Besuchen in seiner Abtheilung zu begleiten, und darauf zu sehen, daß die ärztlichen Anordnungen genau in Vollzug kommen.

Wenn ein Pflegling erkrankt, so hat er dem Hausarzt, oder in dessen Abwesenheit dem Assistenzarzt sogleich die Anzeige zu machen, und bei Anfällen von Fallsucht oder Wahnsinn, hülfreiche Hand zu leisten.

§. 109.

Jeden Sterbfall und jede Entweichung eines Pfleglings hat der Oberaufseher unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen.

Er besorgt, daß der Verstorbene nach der ärztlichen Anordnung in das Todtenhaus gebracht, und der Sarg gefertiget werde.

Die der Anstalt gehörigen Effecten liefert er an den Rechnungsführer ab; die eigenthümlichen Gegenstände des Verstorbenen, als: Geld, Papiere u. s. w. übergiebt er der Königl. Verwaltung.

Es wird über diese Uebergabe ein Protokoll in duplo aufgesetzt, welches von dem Verwalter, von dem Rechnungsführer und von dem die Gegenstände überliefernden Oberaufseher zu unterzeichnen, und wovon ein Exemplar dem Rechnungsführer einzuhändigen ist, welcher das Geld in Empfang zu nehmen und zu verrechnen hat.

Er begleitet die Leiche auf den Begräbnißplatz, und sorgt dafür, daß die den Leichenzug bildenden Pfleglinge wieder in Ordnung in die Anstalt zurückkehren.

§. 110.

Kein Oberaufseher darf sich gegen Pfleglinge oder seine sonstigen Untergebenen eine körperliche Strafe oder Züchtigung erlauben; — es kömmt ihm nur zu, mündliche Zurechtweisungen zu geben, und wenn diese nichts fruchten, so wie in allen hauspolizeiwidrigen Fällen der Verwaltung die Anzeige zu machen, welche nach Vernehmung des Beschuldigten die weiteren Anordnungen treffen wird.

§. 111.

Ohne Erlaubniß der Verwaltung kann sich kein Oberaufseher Stundenlang aus der Anstalt entfernen.

Die beiden Oberaufseher für die Abtheilungen der Männer und der Weiber haben abwechselnd jeden Sonntag Nachmittag freien Ausgang, so daß alsdann der Bleibende für diese Zeit die Aufsicht über beide Abtheilungen hat.

Der Oberaufseher der Irren kann nur mit Zustimmung des Arztes seine Abtheilung verlassen, und es muß in diesem Falle für die Aufsicht der Irren genügende Vorsorge geschehen.

§. 112.

Sämmtliche Oberaufseher haben ihre Geschäfte mit Thätigkeit, Verläßigkeit und Redlichkeit zu erfüllen, und sich eines menschenfreundlichen, anständigen und sittlichen Betragens zu befleißen.

§. 113.

Insbesondere darf sich der Oberaufseher der Irren nicht hinreißen lassen, durch Schläge oder sonstige körperliche Züchtigungen einen Irren zu strafen, oder zur Ruhe zu bringen, sondern er darf durchaus nur die vom Arzte angegebenen Beruhigungsmittel anwenden; bleiben diese fruchtlos, so macht er die Anzeige.

Er hat darauf zu achten, daß Niemand zu Irren zugelassen werde, bei welchen der Zutritt anderer Personen untersagt ist, — und daß überhaupt Niemand in der Irren-Anstalt herum geführt werde, der hiezu von dem Verwalter oder dem Hausarzte nicht authorisirt ist.

Alle anderen Pfleglinge der Anstalt sind von ihm aus dem Bereiche seiner Abtheilung entfernt zu halten, wenn sie nicht etwa ein bestimmtes Geschäft dahin führt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Pförtner.

§. 114.

Außer den gewöhnlichen Geschäften eines Pförtners hat derselbe darauf zu sehen, daß kein Fremder ohne Anzeige in die Anstalt gehe; daß kein Pflegling ohne Erlaubniß die Anstalt verlasse; daß nichts heimlich und ohne Vorwissen der Verwaltung aus der Anstalt hinweg getragen werde; und daß kein unerlaubter Handel mit Victualien u. s. w. zwischen den Pfleglingen und den Auswärtigen statt finde.

Jede Wahrnehmung von Thatsachen, welche der Hausordnung zuwiderlaufen, hat der Pförtner sogleich dem Verwalter umständlich anzuzeigen; auch hat derselbe alle jene Anträge auf das Genaueste zu erfüllen, welche ihm der Verwalter bei besonderen Vorfällen im Interesse der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu ertheilen für gut finden wird.

Dritter Abschnitt.

Von der Köchin.

§. 115.

Die Köchin hat für gute Zubereitung und für die vorgeschriebene Quantität der Speisen, so wie für beständige Reinhaltung der Küche und Geräthe zu sorgen.

Sie darf durchaus keine andere Speisen kochen, als diejenigen, welche der Rechnung führende Oeconom bestimmen wird, und außer den bestimmten Austheilungen, welche nach den täglichen Speisezetteln in der Küche von dem Rechnungsführer geleitet, in Beiseyn der Oberaufseher an die Krankenwärter und Saalaufseher geschehen, an einzelne Pfleglinge, und an andere Personen nichts abgeben, sondern sie muß ihre Einrichtungen so treffen, daß die verschiedenen Austheilungen für Frühstück, Mittag- und Abendessen an den bestimmten Stunden vorgenommen werden können.

§. 116.

Sie selbst darf keine Speisen aus der Küche wegtragen.

§. 117.

Sie empfängt von dem rechnungsführenden Oeconomen alle nothwendigen Küchengeräthschaften, worüber er ihr zu gleicher Zeit ein zum Zu- und Abschreiben eingerichtetes Verzeichniß einhändigt, und mit welchem nach den §§. 75 und 82 zu verfahren ist.

§. 118.

Die nöthigen Küchengehülfen bestimmt der Verwalter aus der Zahl der dazu tauglichen Pfleglinge; dieselben haben der Köchin in Allem Folge zu leisten.

Vierter Abschnitt.

Von der Waschfrau.

§. 119.

Die Waschfrau ist für die Quantität und Qualität der nach §. 83 von dem Rechnungsführer übernommenen unreinen Wäsche verantwortlich, bis sie dieselbe ohne Abgang und vollkommen rein wieder eingeliefert haben wird; sie hat dabei diejenigen Stücke, welche einer Ausbesserung bedürfen, gesondert von den übrigen vorzulegen.

Für etwaigen Abgang oder stattgefundene Verwechslung sollen ihr auf Anordnung der Verwaltung Abzüge am Lohn bis zum Belaufe des Werthes gemacht werden.

Nicht gehörig gereinigte Stücke, so fern sie einer vollständigen Reinigung nicht unfähig sind, soll die Verwaltung auf Kosten der Waschfrau abermal waschen lassen.

§. 120.

Die Waschfrau hat dafür zu sorgen, daß alle jene Weißzeugstücke, die nicht in Gemeinschaft mit der übrigen Wäsche zu bringen sind, namentlich die Verbandstücke, die Weißzeugstücke der Krätzigen, Venerischen u. s. w. besonders gereinigt werden.

Sie darf neben der Wäscherei für die Anstalt keine Waschgeschäfte für andere Personen der Stadt übernehmen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Bäcker.

§. 121.

Der Bäcker muß für eine bestimmte Quantität und Qualität von Mehl, das ihm durch den Rechnungsführer übergeben wird, eine bestimmte Menge gut ausgebackenen Brodes an den Rechnungsführer abliefern.

Es muß immer, wenigstens für einen Tag, Vorrath von Brod vorhanden seyn.

§. 122.

Wenn sich der Bäcker wiederholt zu Schulden kommen läßt, nicht ausgebackenes oder schlecht zubereitetes Brod zu liefern, so soll die Verwaltung ihn durch ein tüchtigeres Individuum ersetzen lassen.

§. 123.

Der Bäcker darf an Niemand als an den Rechnungsführer Brod abliefern.

Unterschleife, oder Einverständnisse mit den Mehllieferanten, — Anforderungen oder Annahme von Trinkgeldern u. dgl. sollen auf der Stelle mit der Entlassung bestraft werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Hausknechte.

§. 124.

Die Verrichtungen des Hausknechtes bestehen in der Besorgung aller Geschäfte außerhalb der Anstalt, und im Innern derselben, welche einem anderen Individuum des Hülfspersonales ohne Beeinträchtigung seiner besondern Obliegenheiten nicht übertragen werden können.

Dahin gehören auf Anordnung der Königl. Verwaltung die kleineren Ankäufe auf dem Markte, das Holen verschiedener Artikel bei den Handelsleuten, die Aufsicht auf alle diejenigen Gebäude der Anstalt, die nicht unter der nächsten Aufsicht eines der drei Oberaufseher stehen, in Hinsicht auf Reinlichkeit, Feuersicherheit, Thürschließen u. s. w.

Der Hausknecht besorgt ferner auf Anordnung des Rechnungsführers und in dessen Gegenwart die Austheilung von Brod, Wein, Bier, Oel u. s. w. und leistet ihm Dienste in allen niedrigen Verrichtungen, die zum Zwecke seiner Geschäftsführung nöthig sind.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmungen, welche für das sämmtliche in den vorstehenden sechs Abschnitten genannte Hülfspersonal gelten.

§. 125.

Das in den vorstehenden sechs Abschnitten genannte Hülfspersonal ist für die ihm übergebene oder unter seine Aufsicht gestellte Geräthschaften verantwortlich. Wenn ein oder der andere Gegenstand durch sein Verschulden oder aus Mangel an gehöriger Aufsicht unbrauchbar wird oder abhanden kömmt, so hat, auf Antrag des Rech-

nungsführers, der Verwalter einen dem der Anstalt dadurch erwachsenden Verlust gleichkommenden Betrag an dem Lohne des betreffenden Hülfsangestellten in Abzug zu bringen.

§. 126.

Bei Nachlässigkeiten und Unordnungen im Dienste, welche sich das Hülfspersonal zu Schulden kommen läßt, hat der Oeconom dem Verwalter Anzeige zu machen, welcher dann, wenn dieselben nicht gerade so erheblich sind, daß sie die Entlassung aus dem Dienste nöthig machen, Disciplinar-Strafen mittelst Lohnabzügen bis zum Belaufe des Lohnes von fünf Tagen zum Vortheile der Anstalt zu verfügen hat.

§. 127.

Die in Folge der zwei vorstehenden §§. sich ergebenden Einnahmen hat der Verwalter jedesmal in sein Vormerkungsbuch einzutragen, und dem Rechnungsführer zur Einnahme unter dem betreffenden Titel einzuweisen.

Achter Abschnitt.

Von den Saalaufsehern.

§. 128.

Die Saalaufseher, welche bei den gesunden Pfleglingen aufgestellt sind, führen die nächste Aufsicht auf das Betragen derselben, und handhaben die vorschriftsmäßige Ordnung in dem Saale, welchem sie zugetheilt sind.

Sie sorgen für die Reinhaltung der Fußböden, für Lüftung und Räucherung des Saals, und für den statutenmäßigen Wechsel des Bett- und Leibweißzeuges; — sie wachen für die körperliche Reinlichkeit der Pfleglinge, für die Vollständigkeit und Reinlichkeit ihres Anzugs, für die gehörige Schonung der Effekten und Geräthschaften, und überhaupt für die Befolgung aller Obliegenheiten der Pfleglinge, so wie auch hinwiederum die Aufseher die Aufträge ihrer Vorgesetzten auf das Genaueste zu erfüllen haben.

Neunter Abschnitt.

Von dem Benehmen des Dienstpersonals der Anstalt überhaupt, und insbesondere gegen die Pfleglinge.

§. 129.

Der wohlthätige Zweck der Anstalt, als eines Zufluchtsortes für Arme und Unglückliche, fordert das gesammte Dienstpersonale auf zu einem menschenfreundlichen Benehmen gegen die Pfleglinge zur Unverdrossenheit in den Dienstleistungen, zum sittlichen Wandel und zur getreuen Verwendung der Fonde, und alles, auch des unbedeutenden Eigenthums der Anstalt für ihre geheiligte Bestimmung.

Der Königl. Verwalter hat hiefür mit aller Sorgfalt zu wachen; er wird die Fehlenden zurechtweisen; — nach Beschaffenheit der Umstände an die Regierung berichten; — oder so fern es das Hülfspersonale betrifft, nach seinen Befugnissen mit aller Strenge verfahren.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Anstalt.

Erstes Kapitel.

Von der Aufnahme der Pfleglinge.

§. 130.

Zur Aufnahme in die allgemeine Armen-Anstalt eignen sich zunächst solche Arme der Pfalz, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit sich noch überdieß in einem bleibenden oder vorübergehenden Zustande von körperlicher Gebrechlichkeit befinden, der ihre Behandlung und Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt nothwendig macht.

Insbesondere eignen sich zur Aufnahme in diese Anstalt: Blödsinnige, Taubstumme, Kinder in dem Alter von 8 bis 14 Jahren, Blinde, Wahnsinnige und mit außerordentlichen Mängeln behaftete arme Menschen, deren Zustand auf das öffentliche Mitleid ein Recht giebt, oder deren Entfernung aus der Gemeinde aus polizeilichen Gründen nöthig ist.

§. 131.

Die Zahl der aufzunehmenden Pfleglinge ist (nach Raum und Fonds bemessen) mit Inbegriff des in der Anstalt verpflegten Dienstpersonals auf fünf hundert festgesetzt.

Sobald die Bevölkerung diese Normalzahl übersteigt,

so können nur in höchst dringenden Fällen, wo eine Verpflegung des Aufzunehmenden außerhalb der Anstalt durchaus nicht thunlich ist, Aufnahmen in die Anstalt beantragt und bewilligt werden.

Zu den höchst dringenden Fällen gehören nur:

a) Raserei, Tobsucht oder sehr heftige und häufige epileptische Zufälle, wo das Leben des Aufzunehmenden selbst oder seiner Umgebung gefährdet und Feuersgefahr oder ein sittenverderbendes Scandal zu fürchten ist;
b) Zufälle, welche eine ohne Gefahr für das Leben oder die Wiederherstellung des Aufzunehmenden nicht zu verschiebende chirurgische Hülfe nöthig machen, die außer der Anstalt nicht geleistet werden kann;
c) Krankheiten, bei welchen Gefahr der Ansteckung und weitern Verbreitung obwaltet, welchen außerhalb der Anstalt auf keine Weise vorgebeugt werden kann;
d) Krankheiten, zu deren Heilung außergewöhnliche Anstalten z. B. Dampfbäder und andere Mittel nöthig sind, wozu Arme außerhalb der Armen-Anstalt der Pfalz und der Local-Spitäler, auf welche sie Anspruch haben, nicht gelangen können; endlich
e) solche Krankheiten, wo der Aufzunehmende, wegen unerträglichen Geruchs, zu großer Unreinlichkeit, zu großen Eckel erregenden Aeußern, bei rechtlichen Leuten außerhalb der Anstalt nicht in Pflege und Unterhaltung gegeben werden kann.

Auf diese dringende Fälle werden die Aufnahmen in die Anstalt selbst auch dann beschränkt, wenn die Bevölkerung den Normalstand zwar noch nicht erreicht hat, der zur Aufnahme Beantragte aber einer Gemeinde oder einem Landcommissariatsbezirke angehört, welche bereits so viele Pfleglinge in der Anstalt haben, daß ihre Anzahl diejenige bedeutend übersteigt, welche sie im Verhältnisse ihrer Bevölkerung zu jener der ganzen Pfalz und zu jener der Armen-Anstalt darin nur haben sollten.

§. 132.

Der Bevölkerungsstand der Armen-Anstalt der Pfalz wird von Zeit zu Zeit in dem Amts- und Intelligenzblatte angezeigt werden, damit, so lange derselbe den Normalstand übersteigt, die Verwaltungsbehörden ihre Anträge um Aufnahme in die Anstalt blos auf die im vorstehenden §. angegebenen Fälle beschränken.

§. 133.

Da die Pflege der im § 130 bezeichneten Armen zunächst eine Pflicht der durch das bürgerliche Gesetzbuch bezeichneten Familienglieder ist, und bei deren Ermangelung oder Unfähigkeit die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Armen auf der Gemeinde oder deren Wohlthätigkeits-Stiftungen beruht, so kann ein Anspruch auf die Versorgungs-Anstalt der Pfalz nur durch Nachweisung eines gänzlichen Abgangs der bei den Verwandten, oder bei der Gemeinde und deren Stiftungen zu suchenden Hülfe, oder durch die Beschaffenheit des körperlichen oder geistigen Zustandes des betreffenden Armen begründet werden.

§. 134.

In der Regel muß die Aufnahme in die Armen-Anstalt bei dem betreffenden Bürgermeisteramte oder Königl. Landcommissariate nachgesucht werden; es ist jedoch diesen Behörden gestattet, in den obenbezeichneten Fällen und unter den da angegebenen Voraussetzungen von Amtswegen deßfallsige Anträge zu stellen.

§. 135.

Zur Begründung der Aufnahme in die Anstalt müssen folgende Belege beigebracht werden:

1. Der Geburtsschein;
2. das Zeugniß des Gemeinderaths über die Armuth des Aufzunehmenden, und über den Abgang oder über die Unvermögenheit der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Verwandten;

In diesem Zeugnisse muß angegeben werden:

a) Ob und welches Vermögen der Aufzunehmende noch besitzt und welchen Werth dasselbe hat;
b) Ob derselbe noch einen Gatten oder Gattin, Eltern, Groß-Eltern, Kinder oder Enkel hat, — deren Namen, Alter, Stand, Wohnort, und ob und welches Vermögen oder Einkommen sie haben;

3. Auszug aus den Steuerrollen über die öffentlichen Abgaben, welche das aufzunehmende Individuum oder dessen zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichtete Verwandten zu entrichten haben;

   Auf diesem Auszuge hat der Steuer-Einnehmer zugleich zu bemerken, ob und welches Einkommen die betreffende Heimaths-Gemeinde aus Patrimonial-Vermögen hat, ob sie zur Bestreitung ihrer Verwaltungs-Bedürfnisse directe Umlagen machen muß, wie viel Prozent vom Gesammtsteuer-Kapital diese betragen, und wie viele Steuerpflichtige in der Gemeinde wohnen, die mehr als 30 ß Gesammtsteuer bezahlen;

4. Im Falle die Gemeinde ein Hospizium besitzt, die schriftliche Erklärung der Verwaltungs-Commission über die Ursachen, warum der betreffende Arme darin keine Aufnahme finden könne?

5. Das Zeugniß des Königl. Kantonsarztes über den Krankheitszustand; — dieses Zeugniß ist nach Vorschrift des §. 147 auszustellen;

6. Bei Kindern der Impfschein;

7. Bei Wahnsinnigen das Gutachten des Familienraths mit Angabe der einzelnen Thatsachen, aus welchen der Wahnsinn bewiesen werden will, sammt einem durch den Königl. Friedensrichter vorgenommenen Interrogatorium und Zeugen-Verhör.

Diese Belege, welche kostenfrei, und weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen sind, sendet die Localbehörde mit gutachtlichem Berichte an das Königl. Landcommissariat, um von demselben mit seinem Antrag der Regierung vorgelegt zu werden.

In diesem Berichte der Localbehörde müssen zugleich, um bei sich ereignenden Sterbfällen in der Anstalt den Bestimmungen der Art. 80 und 79 des Civil-Gesetzbuches genügen zu können, Vor- und Zunamen des Gatten des Aufzunehmenden, wenn er verheirathet oder Wittwer ist, so wie Vor- und Zunamen, Profession, Geburts- und Wohnort seiner Eltern angegeben werden.

§. 136.

Gesunde mit keinem Gebrechen behaftete Kinder können nur in so fern eine Aufnahme in dieser Anstalt finden, als für ihren Unterhalt und ihre Erziehung, so weit dieses den allgemeinen Fonden obliegt, keine annehmbaren Pflegeeltern auf dem Lande ausgemittelt werden konnten.

§. 137.

Die Aufnahme von vermögenden Individuen, in so fern dieselbe zum Zwecke ihrer Heilung von einer außerordentlichen Krankheit, oder zur Vornahme einer chirurgischen Operation, nachgesucht wird, ist nicht ausgeschlossen, so weit es ohne Beeinträchtigung des erforderlichen Raumes für die Aufnahme von Armen, denen dieses Institut zunächst gewidmet ist, geschehen kann; — und wenn nicht eine besondere mit dem bestehenden Kostregulativ und mit den Bestimmungen dieser Statuten überhaupt nicht im Einklang stehende Verpflegung und Behandlung verlangt wird; jedoch haben sie eine von der Regierung zu bestimmende verhältnißmäßige Entschädigung in die Kasse der Anstalt zu bezahlen.

Ueber den Betrag der Verpflegungskosten und über die aus dem Vermögen oder von dem Einkommen der Aufgenommenen an die Anstalt gemachten Zahlungen hat der Rechnungsführer offene Rechnung zu halten.

§. 138.

In so fern vermögende Eltern taubstummer Kinder diese an der Lehranstalt unterrichten lassen wollen, haben sie hiezu die Bewilligung der Kreisregierung nachzusuchen, und dabei durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen:

a) Daß der Taubstumme hinlängliche Beweise eines gesunden, natürlichen Verstandes gebe;

b) Daß er außer dem Mangel an Gehör und Sprache an keinem anderen dem Unterrichte hinderlichen Gebrechen leide;

c) Daß er sich in dem Alter zwischen 8 und 14 Jahren befinde.

Die Eltern haben für die Unterkunft ihrer Kinder in der Stadt Frankenthal zu sorgen, und für den Unterricht einen mäßigen Beitrag in die Kasse der allgemeinen Armen-Anstalt zu entrichten.

Diesen Beitrag setzt die Regierung bei der Bewilligung fest.

§. 139.

Das sogenannte Einkaufen mittelst Ueberlassung eines Capitals oder des Vermögens an die Anstalt, um die lebenslängliche Versorgung darin zu genießen, findet als der Bestimmung des Instituts zuwiderlaufend nicht statt.

§. 140.

Auch Fremde können im Falle eines ihnen in der Pfalz zugestoßenen Unglücks, oder einer Krankheit, bei dem Abgange anderer Hülfe und bei obwaltenden dringenden Umständen in diesem Institute ihre Aufnahme finden.

§. 141.

Eben so können Vaganten, welche einer bestimmten Gemeinde nicht zugewiesen werden können, jedoch in Folge der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge im Lande beibehalten werden müssen, in der Armen-Anstalt der Pfalz aufgenommen werden, woferne hinsichtlich ihrer Gewerbs-Unfähigkeit und körperlichen Gebrechlichkeit die oben angeführten Bedingungen eintreten; außerdem bleiben sie derjenigen Gemeinde zur Last, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 142.

Die Aufnahme in die Armen-Anstalt der Pfalz wird von der Königl. Regierung entweder unbeschränkt oder auf die Dauer gewisser Umstände bewilligt.

In diesem letzten Falle hat die Königl. Verwaltung der Anstalt die Befugniß, bei dem Aufhören der Ursache der Aufnahme, den Pflegling von Amtswegen mit dem erforderlichen Zeugnisse zu entlassen.

Im ersten Falle aber kann zwar die Königl. Verwaltung die Entlassung nicht selbst verfügen; es liegt ihr jedoch ob, woferne sie eine Aenderung der Umstände wahrnimmt, welche zu der Aufnahms-Bewilligung vorzüglich mitgewirkt haben, ihre Anträge auf Entlassung an die Königl. Regierung zu erstatten, welche nach Verhalt der Sache die Behörden vernehmen, und die Dimission oder Beibehaltung aussprechen wird.

§. 143.

Niemand darf, selbst nicht auf eine Nacht, ohne vorgängige Ermächtigung in die Anstalt aufgenommen werden. Nur in den im §. 131 bezeichneten dringenden Fällen kann der Verwalter provisorisch eine Aufnahme bewilligen, wenn die Dringlichkeit gehörig nachgewiesen ist, er muß jedoch am Tage der Aufnahme noch die berichtliche Anzeige darüber an die Königl. Regierung machen.

Kleidungsstücke können den in dringenden Fällen in der Art Aufgenommenen ebenfalls nicht ohne vorgängige Ermächtigung aus der Anstalt verabfolgt werden.

§. 144.

Diejenigen Verwaltungsbehörden, welche unter Vorschützung der Dringlichkeit des Falles Bewohner ihres Amtsbezirks unbefugter Weise in die Armen-Anstalt der Pfalz senden, haben die veranlaßten Transportkosten, so wie die Kosten der Verpflegung solcher Individuen in der Anstalt zu ersetzen, wenn die Bewilligung zur Aufnahme derselben nicht erfolgt.

§. 145.

Diejenigen Individuen, welche von der ihnen ertheilten Aufnahmsbewilligung binnen sechs Wochen vom Tage der Regierungs-Entschließung an gerechnet, ohne erhebliche, und gehörig bescheinigte Hindernisse keinen Gebrauch gemacht haben, können in diese Anstalt ohne weitere Regierungs-Bewilligung nicht aufgenommen werden.

§. 146.

Mit der Regierungs-Entschließung, welche die Aufnahme eines Individuums bewilliget, werden der Königl.

Verwaltung die den Antrag zur Aufnahme begründenden Belege (§. 135) mitgetheilt, wozu insbesondere das ärztliche Zeugniß gehört, welches so umständlich abgefaßt seyn soll, daß es zum Anhaltspunkt für den in der Anstalt zu befolgenden Heilungsplan dienen kann.

§. 147.

Das im §. 135 vorgeschriebene ärztliche Zeugniß zum Zwecke der Aufnahme muß folgende Angaben und zwar jede derselben in einem besondern §. wie hier folgt, enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter und Wohnort des die Aufnahme nachsuchenden Individuums;
2. Schilderung seiner allgemeinen körperlichen Constitution;
3. Eine genaue Beschreibung der bei der Untersuchung vorgefundenen psychischen und physischen Gebrechen und ihre Dauer;
4. Veranlassende Ursache derselben;
5. Die dagegen angewandten Heilmittel entweder nach eigener Beobachtung, oder nach Erzählung des Individuums oder seiner Verwandten ꝛc.;
6. Angabe, ob die Heilung wahrscheinlich sey oder nicht, und ob der Kranke in seinem Wohnorte eine zweckmäßige Pflege empfangen könne, oder ob seine Aufnahme in die Armen-Anstalt der Pfalz nöthig sey, und aus welchen Gründen.

§. 148.

Aerztliche Zeugnisse, welche nicht streng nach dieser Vorschrift abgefaßt sind, werden auf Kosten der betreffenden Kantonsärzte zur Umänderung zurückgesendet.

§. 149.

Wenn es sich bei der bei dem Eintritte eines Aufgenommenen vorgenommenen Untersuchung herausstellt, daß derselbe das im ärztlichen Zeugnisse angegebene Gebrechen entweder gar nicht, oder bei Weitem nicht in dem Grade hat, daß seine Aufnahme in die Anstalt nöthig gewesen wäre, so wird ein solches Individuum auf Kosten des betreffenden Kantonsarztes zurückgesendet, und in Wiederholungs-Fällen die Ausstellung solcher unrichtigen Zeugnisse noch ernstlicher gerügt werden.

§. 150.

Bei der Aufnahme von Wahnsinnigen insbesondere dient das von dem Königl. Friedensgericht aufgenommene Zeugenverhör und Interrogatorium des Wahnsinnigen, so wie die Berathschlagung des Familienraths zur zweckmäßigen Notiz über die hauptsächliche oder Gelegenheits-Ursache der Krankheit, so wie über das Betragen und den Grad der Gefährlichkeit des Unglücklichen; — weßwegen diese Actenstücke der Königl. Verwaltung mitgetheilt werden, um zum Zwecke der Behandlung den angemessenen Gebrauch davon zu machen.

§. 151.

Sobald ein Pflegling in der Anstalt ankömmt, wird derselbe vor Allem sorgfältig gereiniget, und es soll mit Berücksichtigung des §. 161 die in §. 170 über Handhabung der Sanitäts-Polizei gegebene Vorschrift befolgt werden.

Der ankommende Pflegling wird nach Ablegung seiner eigenen Kleidungsstücke mit reiner Wäsche und Kleidern versehen.

Seine mitgebrachten Kleider werden sodann in so ferne sie noch brauchbar sind, gereinigt, gelüftet, in das im §. 81 vorgeschriebene Register eingetragen, mit der Ordnungs-Nummer dieses Registers bezeichnet, und an einem für solche Gegenstände in den Magazinen reservirten Platze aufbewahrt, um dem Pfleglinge bei seinem Austritte gegen Zurücklassung der von der Anstalt erhaltenen Kleidung wieder zurückgegeben zu werden, oder nach Umständen zu anderweitiger Verfügung.

Zweites Kapitel.

Von der Abtheilung der Pfleglinge.

§. 152.

Die Pfleglinge der allgemeinen Armen-Anstalt zerfallen in drei Hauptabtheilungen, welche durch den Un-

terschied der Geschlechter, und durch die für Behandlung der Geisteskranken erforderlichen besonderen Einrichtungen bedingt sind.

Es besteht demnach:

1. Eine Hauptabtheilung der Pfleglinge männlichen Geschlechts;
2. Eine Hauptabtheilung der Pfleglinge weiblichen Geschlechts; und
3. Eine Hauptabtheilung der in der Irren-Anstalt zu verwahrenden und zu behandelnden Pfleglinge.

Einer jeden dieser Hauptabtheilung sind ihre bestimmten Räume in den Gebäuden der Armen-Anstalt gewidmet.

§. 153.

Die Pfleglinge dieser drei Hauptabtheilungen bilden, in Beziehung auf die Zwecke der Krankenpflege, zwei Klassen, je nachdem sie nämlich der ärztlichen Ordination und Behandlung unterworfen sind, oder nicht.

§. 154.

Die Unterabtheilung der ersten Klasse geschieht nach den über die Krankenpflege gegebenen Vorschriften.

§. 155.

Zu der zweiten Klasse werden außer den gesunden Pfleglingen, alle diejenigen gerechnet, welche der besonderen Sorgfalt und Aufsicht der Krankenpflege nicht bedürfen.

Die Pfleglinge dieser Klasse sind, jede in ihrer Hauptabtheilung, auf folgende Weise abgesondert, und in eigenen Sälen vertheilt, nämlich:

1. die Kinder bis zu 8 Jahren;
2. " " bis zu 16 Jahren;
3. die Erwachsenen bis zu 60 Jahren;
4. " " von 60 und darüber;
5. die Unreinlichen;
6. die Fallsüchtigen;
7. die Taubstummen;

Drittes Kapitel.
Von der Reinlichkeit.

§. 156.

Es soll in den Sälen, Gängen, Stiegen, Höfen, in der Küche, in der Bäckerei, in den Magazinen, Speisegewölben, Kellern und in allen Theilen der Anstalt die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Alle Tage müssen die Säle, Gänge und Stiegen gekehrt, und im Sommer alle Samstage gewaschen werden.

§. 157.

Das Innere der Anstalt soll in der Regel, und so weit es die Reinlichkeit nothwendig macht, alle Jahre geweißt werden.

§. 158.

Auf stete Reinhaltung der Luft in den Sälen soll besondere Aufmerksamkeit verwendet, und die erforderlichen Räucherungen dürfen nicht verabsäumt werden.

Das Tabakrauchen in den Sälen und überhaupt in den Gebäuden der Anstalt ist nicht gestattet.

§. 159.

Alle Pfleglinge müssen sich an jedem Morgen Gesicht und Hände rein waschen, und sich kämmen. Pfleglinge, welche Arbeiten verrichten, müssen das Waschen der Hände vor dem Essen wiederholen.

§. 160.

Die Pfleglinge sollen, besonders zur Sommerzeit angewiesen werden, alle acht oder längstens alle vierzehn Tage ihre Füße zu waschen. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Hausarztes überlassen, in Ansehung einzelner Pfleglinge hierin einen Aufschub anzuordnen, so wie in Beziehung auf die übrigen körperlichen Reinigungen eine angemessene Modification eintreten zu lassen.

§. 161.

Wenn es von dem Hausarzte für nöthig oder zuträglich gehalten wird, sollen die Pfleglinge in dem Badehause der Anstalt gebadet werden.

Besonders soll hierauf bei der Aufnahme der Pfleglinge in die Anstalt Bedacht genommen werden.

§. 162.

Die Pfleglinge sollen angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten; — und es ist darauf zu sehen, daß denen des männlichen Geschlechts von Zeit zu Zeit das Haar geschnitten, und der Bart abgenommen werde.

Ihre Hemden müssen jede Woche, die Betttücher in der Regel jeden Monat gewechselt, und die Strohsäcke alle Vierteljahre erneuert werden; — vorbehaltlich der für Kranke §. 120 getroffenen besonderen Bestimmungen.

Viertes Kapitel.

Von der Nahrung der Pfleglinge.

§. 163.

Die Kost der Pfleglinge der Armenanstalt der Pfalz zerfällt in zwei Klassen, nämlich:

1. Klasse: Kost für Kranke.
2. Klasse: Kost für Gesunde.

1. Klasse.

Kost für Kranke,

enthält drei Unterabtheilungen, nämlich:

1. Fette Kost, besteht für den ganzen Tag aus Folgendem:

Brod aus einer Mischung von halb Waitzen- halb Roggenmehl.

Ganze Portion — 500 Gramm (½ Kilogramm),
¾ „ — 375 „ (⅜ „),
½ „ — 250 „ (¼ „),
¼ „ — 125 „ (⅛ „).

Fleisch besteht ungekocht für den ganzen Tag:

Ganze Portion — 300 Gramm ($\frac{3}{10}$ Kilogramm),
¾ „ — 250 „ (¼ „),
½ „ — 200 „ (⅕ „),
¼ „ — 125 „ ($\frac{1}{8}$ „).

Fleischbrühsuppe, zwei für jeden Kranken ohne Rücksicht auf ganze, ¾, ½ oder ¼ Portionen, versetzt mit 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtes Brod, oder gerollte Gerst, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte.

2. Magere Kost, besteht für den ganzen Tag aus Brod von der nämlichen Mischung, wie bei der fetten Kost.

Ganze Portion — 500 Gramm (½ Kilogramm),
¾ „ — 375 „ (⅜ „),
½ „ — 250 „ (¼ „),
¼ „ — 125 „ (⅛ „).

Wassersuppe, zwei täglich für jeden Kranken ohne Unterschied der Portionen-Abstufung, versetzt mit der nämlichen Quantität und Gattung Substanzen, wie die Suppen bei der fetten Kost, und geschmälzt mit 20 Gramm Butter.

3. Diät-Portion, besteht für den ganzen Tag aus 5 Deciliter (½ Liter) Fleischbrühe oder Milch ohne Zusatz irgend einer andern Substanz.

Zu diesen drei Unterabtheilungen kann der Hausarzt auch Gemüs, dürre Zwetschgen, Brei, Milch, Eier und Milchwecke verschreiben. Die Portion besteht alsdann für den ganzen Tag zu

Gemüs, aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 20 Gramm Butter.

Zwetschgen, aus 125 Gramm (⅛ Kilogramm).

Brei, aus 5 Deciliter (½ Liter) Milch, und 50 Gramm ($\frac{1}{20}$ Kilogramm) Schwingmehl, oder Reis, oder Gries, oder dergleichen.

Milch, aus 5 Deciliter (½ Liter) ohne irgend einen Zusatz.

Eier } werden nach der verordneten Anzahl
Milchwecke } verabreicht.

Der Hausarzt bestimmt jeden Tag bei seinem Besuche des Morgens in den Krankenzetteln die Portionen

nach ganzen, ¾, ½ und ¼, welche während des Tags an die verschiedenen Kranken verabreicht werden sollen. Diese Abstufung hat jedoch keinen Bezug auf Suppe und Gemüs, welche Speisen stets in ganzen Portionen gegeben werden, wenn es nicht der Hausarzt in einzelnen Fällen ausdrücklich anderst verordnet.

Getränke verschreibt der Arzt besonders, die ganze Portion

Bier besteht aus 1 Liter	für den ganzen Tag.
Wein aus 5 Deciliter (½ Liter)	

2. Klasse.

Kost für Gesunde,

enthält folgende sechs Unterabtheilungen:

1. Für gesunde Kinder unter 8 Jahren,
2. " " " von 8 bis zu 16 Jahren,
3. " " Erwachsene von 16 zu 60 Jahren,
4. " sechszigjährige Pfleglinge und darüber,
5. " die zum Hausdienst verwendeten Pfleglinge,
6. " die gedungenen Dienstboten.

Diese sechs Unterabtheilungen erhalten folgende Kost:

Brod aus einer Mischung von halb Waitzen- halb Roggenmehl, besteht die Portion für den ganzen Tag, nämlich:

1. Für Kinder unter 8 Jahren — aus 500 Gramm (½ Kilogramm),
2. Für Kinder von 8 zu 16 Jahren — aus 500 Gramm (½ Kilogramm),
3. Für Erwachsene von 16 zu 60 Jahren — aus 600 Gramm (⅗ Kilogramm),
4. Für Sechszigihrige und darüber — aus 500 Gramm (½ Kilogramm),
5. Für die zum Hausdienst verwendeten Pfleglinge — aus 600 Gramm (⅗ Kilogramm),
6. Für die gedungenen Dienstboten — aus 600 Gramm (⅗ Kilogramm).

Die übrige Kost besteht täglich, nämlich:

1., 2. und 3. Unterabtheilung.

Gesunde Pfleglinge bis zu 60 Jahren.

Sonntags und Mittwochs.

Fleisch, ungekocht, 250 Gramm (¼ Kilogramm).

Fleischbrühsuppe, zwei für jeden Pflegling, versetzt mit 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollter Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Samstags.

Wassersuppe, zwei für jeden Pflegling, und zubereitet aus 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollter Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 10 Gramm Butter und 20 Gramm Einbrennmehl, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

4. und 5. Unterabtheilung.

Sechszigjährige und zum Hausdienst Verwendete.

Fleisch, ungekocht, 250 Gramm (¼ Kilogramm).

Fleischbrühsuppe, Mittags und Abends, für jeden versetzt mit 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

Bier, als Getränke für den ganzen Tag 5 Deciliter (½ Liter).

6. Unterabtheilung.

Gedungene und verköstigte Dienstboten.

Fleisch, ungekocht, 250 Gramm (¼ Kilogramm).

Fleischbrühsuppe, Mittags und Abends, für jeden versetzt mit 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, und

Gemüs, Mittags und Abends zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, geschmälzt wie die Gemüse der Kranken, mit 20 Gramm Butter, und

Bier, täglich 1 Liter als Getränke.

Bemerkung.

Während der Sommermonate, wann die Kartoffeln nicht mehr genießbar sind, oder ganz mangeln, auch bei sonstigen obwaltenden Umständen, kann den kranken und gesunden Pfleglingen Abends anstatt Suppe und Gemüs nur eine einzige aus Suppen- oder Gemüs-Substanzen zubereitete dicke Suppe abgegeben werden, für welche alsdann die normalmäßige Quantität doppelt genommen wird.

In diesem Falle besteht eine solche Suppe aus 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 1 Kilogramm Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, geschmälzt an jenen Wochentagen, an welchen für sämmtliche Verköstigte Fleisch gekocht wird, für jeden gesunden Pflegling mit fünf, für jeden Diener oder Kranken aber mit zehn Gramm Butter.

An den übrigen Tagen der Woche wird jedoch für jede solche Suppe jener Pfleglinge, welchen dieses Regulativ kein Fleisch gestattet, das Doppelte an Schmalz nebst 20 Gramm Einbrennmehl verwendet.

Frühstück.

1. Für Kranke.

Milch- oder Brodsuppe. Die Milchsuppe besteht aus 25 Centiliter (¼ Liter) Milch und 50 Gramm ($\frac{1}{20}$ Kilogramm) gemischtem Brod, und die Brodsuppe besteht aus 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) gemischtem Brod geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

2. Für die gesunden Kinder unter 8 Jahren.

Milch- oder Brodsuppe. Zusammengesetzt, wie für die Kranken.

3. Für alle übrigen gesunden Pfleglinge.

Süßholz und Isländisch-Moos-Trank. Bereitet für 100 Pfleglinge aus 400 Gramm (⅖ Kilogramm) Süßholz, und 200 Gramm (⅕ Kilogramm) isländischem Moos.

4. Für die gedungenen und verköstigten Dienstboten.

Täglich ½ Liter Milch und 1 Milchbrod.

Bemerkung.

Die Kost der Kindbetterinnen und säugenden Weiber ist jene der sechszigjährigen Pfleglinge, und die der Säuglinge richtet sich nach den Verschreibungen des Hausarztes.

Fünftes Kapitel.

Von der Kleidung und von dem Lager der Pfleglinge.

§. 164.

Die Kleidung der männlichen Pfleglinge besteht in folgenden Stücken:

Ein Hemd,
Kamisol, Weste und lange Beinkleider (alles im Sommer grauleinen, und im Winter von Tuch oder Biber),
Strümpfe (im Sommer von Leinen, im Winter von Wolle),
Halstuch, Sacktuch von Leinen,
Kappe von grauem Tuche,
lederne Schuhe.

§. 165.

Die Kleidung der weiblichen Pfleglinge besteht aus folgenden Stücken:
Hemd,
Leibchen,
Kamisol (im Sommer leinen, im Winter von Tuch),
Rock, (im Sommer leinen, im Winter von Tuch oder Biber),
leinene Schürze,
Halstuch von Leinen,
Haube von Leinen,
leinenes Sacktuch,
Strümpfe (im Sommer leinene, im Winter von Wolle),
lederne Schuhe.

§. 166.

Das Lager der Pfleglinge besteht aus einer Bettstelle, einem Strohsacke, einem Kopfkissen von Haaren, aus zwei Betttüchern, und je nach der Jahreszeit aus einer oder zwei wollenen Decken.

Jede Bettstelle ist nur für einen Pflegling bestimmt, und es dürfen unter keinen Umständen zwei zusammen in demselben Bette liegen.

Jede Bettstelle soll 32 Centimeter von dem Fußboden abstehen, 90 Centimeter breit, und 195 Centimeter lang und wenigstens 50 Centimeter von der nächsten Bettstelle entfernt seyn.

Die Bettstellen für Fallsüchtige sollen nur höchstens 29 Centimeter von dem Fußboden abstehen.

In den Krankensälen sind die abweichenden Bestimmungen des §. 189 zu beobachten.

Sechstes Kapitel.

Von der Sanitäts-Polizei und von der Krankenpflege.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten und Befugnissen des Hausarztes.

§. 167.

Der Hausarzt ist mit der Sorge für ärztliche und wundärztliche Behandlung und Pflege der Kranken in der Anstalt, und mit der Handhabung der Sanitäts-Polizei im Benehmen mit der Königl. Verwaltung beauftragt.

§. 168.

Der Hausarzt ist verbunden, täglich am Morgen die Anstalt zu besuchen.

Sind aber gefährliche Kranke darin, oder macht es sonst der Zustand der Kranken nothwendig, so muß dieses jeden Tag auch mehrmal geschehen.

§. 169.

Bei seinen Besuchen hat der Hausarzt die Anstalt zu durchgehen, um sich zu überzeugen, ob in allen Sälen und Abtheilungen frische Luft sey, überall die gehörige Reinlichkeit herrsche, ob Speisen und Getränk gesund und unverdorben, und ob die Pfleglinge ihrer Gesundheit angemessen gekleidet seyen.

Findet der Hausarzt hierin einen Mangel, so hat er den Königl. Verwalter sogleich hievon zu unterrichten, um die Abstellung des Gebrechens zu bewirken.

§. 170.

Bei dem Eintritte eines jeden Pfleglings in die Anstalt soll der Hausarzt oder der Assistenzarzt gegenwärtig seyn, um nach Maaßgabe des im ärztlichen Zeugnisse beschriebenen Krankheits-Zustandes und des eigenen Befunds, die Zutheilung des Kranken in den geeigneten Saal, und die etwa weiter erforderlichen medicinisch polizeilichen

Anordnungen im Benehmen mit dem Königl. Verwalter zu treffen.

§. 171.

Der Hausarzt kann zwar in Hinsicht auf Krankenpflege alles anordnen, was er zum Zwecke der Heilung oder zur Linderung der Schmerzen eines unheilbaren Uebels für nöthig erachtet.

Jedoch muß er in Darreichung der Arzneimittel nach dem für öffentliche Anstalten vorgeschriebenen Formular der zusammengesetzten Arzneimittel, und nach dem für die Kranken in §. 163 festgesetzten Kostregulativ, im Allgemeinen sich richten.

§. 172.

Jedem Kranken wird ein besonderes mit dem Namen und mit dem Tage seines Eintritts in den Krankensaal bezeichnetes Blatt (Formular № 1) gewidmet, unter dessen Rubrik die Nummer des Krankensaals und des Bettes, die für jeden Tag vorgeschriebene Kost, und die ordinirte Arznei, dann die Krankheit, und die besonderen Bemerkungen in den entsprechenden Columnen von dem Arzte eingetragen werden.

Die zu verabreichenden Nahrungsmittel für die Kranken hat der Hausarzt auf den täglichen Verpflegszetteln zu bescheinigen.

An jedem Krankenbette wird eine schwarze Tafel aufgehangen, worauf der Name des Kranken, die Krankheit und die Kost verzeichnet wird.

Der Arzt wird sich daher überzeugen, ob die Speisen und Getränke für dieselben gesund und unverdorben sind, auch in gehöriger vorgeschriebener Quantität verabreicht werden.

§. 173.

Da das mit der allgemeinen Armen-Anstalt verbundene Irren-Institut nicht nur als Verwahrungsort für unheilbare Irren, sondern auch zur Heilung von Wahnsinnigen bestimmt ist, so wird der Hausarzt eine eben so große Sorgfalt für eine angemessene Behandlung jener Unglücklichen, als auch für die Herbeiführung dieses letzteren Zweckes verwenden; — und die Königl. Verwaltung hat den Hausarzt in allen seinen Anordnungen zu unterstützen.

§. 174.

Die besondere Behandlung heilbarer Irren, ihre Beköstigung, ihre Wohnung, ihre Isolirung oder ihr Zusammenseyn mit anderen, der Besuch von Fremden oder Bekannten, ihre größere oder geringere Beschränkung, der anzuwendende Zwang, die nothwendig werdende Strenge, das Anhalten zur Arbeit: — überhaupt die ganze Anordnung ihrer Lebensweise kann einzig nur nach ärztlicher und keiner anderen Rücksicht bestimmt werden.

§. 175.

Die Bändigungsmittel, welche angewendet werden, um die als unheilbar erklärten Irren zu verhindern, sich selbst und ihren Umgebungen Schaden zuzufügen, dürfen nie in Schlägen oder solchen Maaßregeln bestehen, welche das Gefühl der Menschlichkeit beleidigen. Die Königl. Verwaltung wird vielmehr die Aufseher oder Wärter, welche sich solche Handlungen erlauben würden, mit der augenblicklichen Entlassung strafen.

§. 176.

Die Wahl der Bändigungsmittel wird zwar dem Hausarzte überlassen, jedoch soll derselbe sich von Anwendung der folgenden nicht zu leicht entfernen, nämlich:

Abbruch der gewöhnlichen Kost, Verwahrung im dunkeln Zimmer, das Schwungrad, die Zwangweste, das Zwangstehen, Begießen mit kaltem Wasser u. dgl.

§. 177.

Da auch eine regelmäßige an bestimmte Stunden gebundene Beschäftigung die häufige Rückkehr von Raserei-Paroxismen vermindert, so wird der Hausarzt dafür Sorge tragen, daß durch die Verwaltung solche für zweckdienlich erachtete Beschäftigungen zum Vollzuge kommen.

§. 178.

Bei einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit

unter den Pfleglingen sollen die von dem Hausarzte nöthig befundenen Mittel und Räucherungen angewendet, die erforderliche Absonderung der Pfleglinge vollzogen, auch Kleider und Betten, wenn hiedurch Ansteckung zu befürchten ist, nach seiner Anordnung verbrannt werden.

§. 179.

Der Hausarzt sorgt für die Verwahrung und Erhaltung der pathologisch-anatomischen Präparate, und wird, so weit die Leichenöffnungen Merkwürdigkeiten für die Wissenschaft darbieten, auf Fortsetzung einer zweckmäßigen Sammlung Bedacht nehmen.

Er hat die chirurgischen Instrumente unter seinem Verschlusse und Verantwortlichkeit, und führt Aufsicht über die gute Haltung der für die Krankenpflege nöthigen Vorrichtungen.

§. 180.

Am Anfange jeden Monats giebt der Hausarzt in dem nach §. 27 von der Verwaltung einzusendenden Verzeichnisse der im verwichenen Monate statt gehabten Populations-Veränderungen sein Gutachten über den Gesundheitszustand der neu aufgenommenen Pfleglinge, in welchem er den Krankheits-Zustand nach seinem Befuude anzugeben, und sich insbesondere darüber auszusprechen hat, ob derselbe von der Art war, daß die Aufnahme jedes betreffenden Pfleglings in die Anstalt wirklich unbedingt nöthig war oder nicht, und ob seine Beibehaltung oder Entlassung aus der Anstalt räthlich erscheint.

§. 181

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Hausarzt über den Gesundheits-Zustand des verflossenen Jahres einen Bericht an die Königl. Regierung zu erstatten, in welchem er die Resultate seiner ärztlichen Behandlung, den Aufwand der verbrauchten Arzneimittel, die Ergebnisse der Leichenöffnungen und seine Beobachtungen erörtert, und seine Ansichten über die seinem Wirkungskreis zukommenden inneren Einrichtungen der Anstalt, und etwa zu treffenden Verbesserungen vorzutragen hat.

Dieser ärztliche Bericht bildet eine Beilage zu dem in §. 29 vorgeschriebenen Jahresbericht der Verwaltung.

§. 182.

Sollte der Hausarzt auf mehrere Tage am Besuche der Anstalt verhindert seyn, so hat er dem Verwalter die Anzeige davon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ärztlichen Hülfspersonale.

§. 183.

Dem Hausarzt ist je nach dem Bedürfniß und der Ausdehnung der Krankenpflege ein Assistenzarzt beigegeben.

Derselbe soll ein angehender, wissenschaftlich gebildeter Arzt, und mit den Kenntnissen der höheren Chirurgie vertraut seyn, damit der doppelte Zweck seiner Bestimmung: die Beförderung der Krankenpflege des Instituts, und seine eigene praktische Ausbildung, erfüllt werde.

§. 184.

Der Assistenzart ist dem Hausarzte und in Verwaltungssachen dem Königl. Verwalter untergeordnet; er muß in der Anstalt wohnen, und kann sich ohne Vorwissen des Hausarztes und des Verwalters keinen ganzen Tag aus dem Institute entfernen.

Er hat alle jene ärztlichen Geschäfte zu vollziehen, welche ihm der Hausarzt zu übertragen für gut finden wird.

Insbesondere liegt ihm ob, für die Vollziehung der Anordnungen des Hausarztes zu wachen, und jeden Abend regelmäßig Besuche bei den Kranken der Anstalt zu machen.

Ohne Vorwissen oder Auftrag des Hausarztes kann er keine Arzneimittel verschreiben, ausgenommen in dringenden Fällen, und er ist alsdann verbunden, dem Hausarzte sogleich bei seiner Ankunft in der Anstalt die umständliche Anzeige zu machen.

§. 185.

Der Hausarzt kann angehende Aerzte, während ihres

Bienniums, jedoch stets nur unter seiner directen Aufsicht und Leitung in der Anstalt praktiziren lassen; solche Aerzte haben sich bei der Königl. Verwaltung zu sistiren, und deren Anordnungen in Bezug auf die Haus-Ordnung Folge zu leisten.

§. 186.

Ein wundärztlicher Gehülfe besorgt unter Leitung des Hausarztes oder Assistenzarztes die seinem Geschäfte eigenen niederen chirurgischen Verrichtungen.

Dritter Abschnitt.

Von der Abtheilung der Kranken, von ihrer Nahrung, ihrem Lager, ihrer Kleidung und ihren übrigen Bedürfnissen.

§. 187.

Der Hausarzt hat im Benehmen mit dem Königl. Verwalter dafür zu sorgen, daß die Kranken, so wie sie nach den Hauptabtheilungen der Pfleglinge ohnehin nach Geschlechtern geschieden sind, auch unter sich nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit getrennt werden.

Sie werden in bestimmten Krankensälen verpflegt.

Den Krebsigen, Venerischen, Krätzigen und allen Pfleglingen, welche an ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten leiden, sollen besondere Zimmer gewidmet werden; — eben so den Epileptischen.

Chronische Kranke, deren Uebel die besondere Aufmerksamkeit und Pflege von Krankenwärtern ꝛc. nicht erfordert, können, im Falle es momentan am Raume mangelt, in jenen Zimmern, wohin sie nach der in §. 155 festgesetzten Abtheilung gehören, beibehalten werden.

Wöchnerinnen und die neugebornen Kinder sollen von allen anderen Pfleglingen getrennt werden.

§. 188.

Die Nahrung der Kranken richtet sich nach den im §. 169 gegebenen Vorschriften.

§. 189.

Ihr Lager besteht aus einer Bettstelle, einem Strohsacke, einer Matratze von Haaren, einem oder zwei Kopfkissen von Haaren, aus zwei Betttüchern, und je nach der Jahreszeit aus einer oder zwei wollenen Decken.

Die Strohsäcke werden von Monat zu Monat erneuert, die Betttücher alle 14 Tage gewechselt, wenn beides nicht durch eine bestimmte Krankheit öfter nothwendig gemacht wird.

Venerische, Krätzige u. s. w. bekommen keine Matratze.

§. 190.

Jede Bettstelle ist nur für einen Kranken bestimmt, und es können in keinem Falle mehrere Kranke in ein Bett zusammen gelegt werden.

Jede Bettstelle muß von der anderen einen Meter entfernt stehen; — sie soll 32 Centimeter von dem Fußboden abstehen.

Der Zwischenraum zwischen zwei Reihen von Bettstellen darf nicht unter 3 Meter breit seyn.

§. 191.

Jeder Kranke hat neben seinem Bett ein Tischchen stehen, und an Geräthschaften bekömmt er zwei bis drei Gefäße für seine Speisen und Getränke, einen Löffel, ein Messer, eine Gabel, ein Spuckkästchen und ein Uringlas.

Außerdem muß in jedem Krankensaal eine hinlängliche Anzahl von Handtüchern vorhanden seyn.

§. 192.

Die Bekleidung der Kranken besteht außer dem Hemd, bei dem männlichen Geschlechte aus einem Ueberrock (Krankenmantel) ein Paar langen weiten Beinkleidern, Strümpfen, Schuhen, und einer Nachtmütze.

Bei dem weiblichen Geschlechte aus einem Rock, Kamisol, Halstuch, Strümpfen, Schuhen und einer Nachthaube.

Im Sommer sind diese Kleidungsstücke von Leinen; Im Winter von Wolle.

Die Hemden werden jede Woche gewechselt, wenn es nicht öfter nothwendig ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Krankenwärtern.

§. 193.

Es soll in jedem Krankensaale ein Krankenwärter seyn.

In außerordentlichen Fällen, bei epidemischen Krankheiten u. s. w. kann die Zahl der Krankenwärter vermehrt werden.

Die Bettstelle des Krankenwärters ist in demselben Saale, dem er zugetheilt ist.

§. 194.

Die Krankenwärter sollen lesen und schreiben können; — sie sollen zu allen Stunden bei Tag und bei Nacht ihre Geschäfte unverdrossen, reinlich, nüchtern, und uneigennützig erfüllen.

§. 195.

Sie müssen in den Sommermonaten um 5 Uhr, und in den Wintermonaten um 6 Uhr aufstehen, und alsdann vor allem die Leibstühle reinigen, die Säle säubern, nach Vorschrift beräuchern und lüften.

Den Tag über müssen sie nicht nur für die Reinlichkeit des Saales, des Fußbodens, der Betten und für Reinhaltung der Luft sorgen, sondern sich auch hauptsächlich die Reinlichkeit der Kranken selbst, durch Anhalten zum Waschen und Kämmen u. dgl. angelegen seyn lassen.

Bei schwachen Kranken haben die Krankenwärter diese Geschäfte selbst zu verrichten.

Sie haben auf das öftere Wechseln des Bettweißzeugs und auf die Reinlichkeit sämmtlicher Eß-, Trink- und Arznei-Gefäße zu achten.

Die Nachtgeschirre und Leibstühle müssen öfters gescheuert, und am Tage so gestellt werden, daß sie so wenig als möglich sichtbar sind.

§. 196.

Sie dürfen nicht zugeben, daß die Kranken die Arzneien ohne ihr Vorwissen nehmen, sondern sie müssen solche ihnen selbst reichen, und so lange verweilen, bis die Arznei wirklich genommen ist.

Bei äußerlichen Mitteln z. B. bei Einreibungen und dgl. müssen sie sich, wenn die Kranken dies selbst thun können, durch den Augenschein vergewissern, daß dieß ordentlich geschieht; — im entgegengesetzten Falle aber sollen sie den Kranken entweder belehrend zurechtweisen, oder selbst Hand anlegen.

In keinem Falle dürfen sie sich nach eigenem Gutdünken oder durch die Kranken bewegen lassen, eines oder das andere vom Arzte Angeordnete zu mehren, zu mindern, zu unterlassen, oder etwas Anderes dafür zu substituiren.

§. 197.

In Abwesenheit des Arztes haben die Krankenwärter das Verhalten eines jeden Kranken und alle äußeren Veränderungen der Krankheit genau zu beobachten, um darüber dem Arzte Meldung machen zu können.

Auffallend schnelle Veränderung einer Krankheit muß sogleich dem Arzte angezeigt werden.

Sie haben darauf aufmerksam zu seyn, daß kein Kranker den Arzt hintergehe, sowohl durch sich selbst angedichtete und nicht vorhandene Krankheits-Zufälle, als durch Verheimlichung von wirklich vorhandenen.

§. 198.

In der Frühe, Mittags und Abends müssen sie die Speiseportionen für die Kranken in der Küche abholen, und ihnen selbst nach Vorschrift überreichen, wobei sie sorgfältig darauf zu sehen haben, daß die Kranken die Speisen nicht unter sich verwechseln.

Was ein Kranker von seiner Portion nicht genießt, ist in die Küche zurückzutragen, und darf nicht an andere Kranke vertheilt werden.

Sollten in der Küche sowohl nach Quantität als Qualität die Portionen nicht gehörig verabfolgt werden, so müssen die Krankenwärter auf der Stelle bei ihrem Oberaufseher die schleunige Ersetzung des obwaltenden

Mangels nachsuchen, und im Wiederholungsfalle der Verwaltung oder dem Arzte die Anzeige machen.

Klagen der Kranken wegen und über die Kost nach dem Genusse der Speisen fallen nur auf den Krankenwärter zurück.

§. 199.

Die Kranken können von ihren Wärtern nicht angehalten werden, ihr Bett zu machen, ihre Gefäße zu reinigen, oder zur allgemeinen Reinigung des Saals beizutragen; — es sey denn, daß der Arzt zur Erleichterung der Krankenwärter solche Kranke, die hinreichende Kräfte besitzen, namentlich bezeichne.

§. 200.

Die Kranken müssen ohne Murren ihren Wärtern in Allem folgen, was diese das Recht haben, anzuordnen, dagegen haben sie die Befugniß, von ihren Wärtern alle diejenigen Hülfleistungen und persönliche Dienste zu erwarten, die sie selbst zu thun durch ihre Krankheit verhindert sind.

Gegenseitige Klagen sind dem Oberaufseher mitzutheilen, welcher sodann zur Ordnung zu verweisen oder die weitere Anzeige zu machen hat.

§. 201.

Insbesondere müssen die Kranken die ärztlichen Vorschriften streng befolgen, dürfen ihren Saal nicht ohne Erlaubniß des Arztes verlassen, und sich von Speisen und Getränken außer ihren vorgeschriebenen Portionen nichts zutragen lassen, oder letztere mit denen anderer Kranken des Saals vertauschen.

§. 202.

Den Krankenwärtern ist es auf das Strengste verboten, den Kranken ohne Vorwissen des Arztes für Geld Lebensmittel zu hinterbringen, oder ihnen durch Auswärtige dergleichen zutragen zu lassen.

In den Fällen, wo es erlaubt wurde, einem Kranken für sein Geld etwas auswärts zu kaufen, hat der Krankenwärter dieses seinem Oberaufseher zu melden.

§. 203.

Die Krankenwärter haben darauf zu achten, daß kein Kranker von Fremden etwas fordert, oder sich schenken läßt.

Geschenke von Fremden oder Verwandten dürfen denselben erst überlassen werden, wenn die Verwaltung dieses bewilliget hat.

§. 204.

Den Krankenwärtern ist es auf das Strengste untersagt, von den Kranken für geleistete oder zu leistende Dienste und dgl. Geld abzunehmen, oder auch nur von ihnen zu leihen.

§. 205

Ohne Erlaubniß des Verwalters und ohne Anzeige bei dem Arzte dürfen die Krankenwärter ihren Saal oder wohl gar die Anstalt auf mehrere Stunden nicht verlassen; noch weniger aber dürfen sie dieß ihren Kranken eigenmächtig erlauben.

§. 206.

Sie sollen dafür besorgt seyn, daß kein Kranker in seinen Religionsübungen gestört werde.

Verlangt ein Kranker einen Geistlichen, so muß dieß sogleich dem Oberaufseher angezeigt werden.

§. 207.

An den bestimmten Tagen haben die Krankenwärter die schwarze Wäsche abzuliefern, und neues Weißzeug für ihren Saal zu empfangen.

Sie müssen sich dieses vorzählen lassen, und sind alsdann verantwortlich für die richtige Wiederablieferung der Zahl und Gattung.

§. 208.

Werden eigentliche und anhaltende Nachtwachen in einem Saale nothwendig, so wechseln nicht nur die in jedem Hauptkrankensaal befindlichen beiden Krankenwärter ab, sondern es wird auch noch aus dem zunächst liegenden Saal, in welchem geringere Geschäfte zu besorgen sind, ein dritter zu ihrer Unterstützung beigezogen; —

dasselbe gilt auch bei Zubereitung der Bäder und dem Herbeitragen des nöthigen Wassers.

§. 209.

Sie dürfen unter keinem Vorwande einem ihrer Kranken eine Hülfleistung abschlagen, oder ihn aus irgend einem Grunde hart anfahren.

Sollte ein Kranker aus bösem Willen seinen Wärter über die Gebühr plagen, oder mißbrauchen wollen, so ist der Oberaufseher, und durch diesen die Verwaltung oder der Arzt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 210.

Die Krankenwärter haben den Oberaufsehern, welchen sie untergeordnet sind, willigen Gehorsam zu leisten.

Glauben sie gegründete Klagen gegen diese führen zu können, so müssen sie dieselben der Verwaltung oder dem Arzte anzeigen, dürfen sich aber den Anordnungen des Oberaufsehers nicht widersetzen.

§. 211.

Nachläßigkeit in den Dienst-Verrichtungen wird mit Verweisen und Abzügen am Lohn, unmoralische Handlungen aber werden auf der Stelle mit der Entlassung bestraft.

Eben so zieht die Uebertretung der in den §§. 202 und 204 enthaltenen Verbote nach Maaßgabe der Umstände die Entlassung nach sich.

Hinsichtlich der Abzüge am Lohn gelten die im §. 126 enthaltenen Bestimmungen.

§. 212.

Alles dasjenige, was bisher von den Krankenwärtern gesagt ist, gilt auch von den Irrenwärtern. Diese müssen insbesondere auf das pünktlichste allen Anordnungen nachkommen, und dürfen sich auch in der scheinbar unbedeutendsten Kleinigkeit nicht davon entfernen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Apotheker-Rechnungen.

§. 213.

So lange in der Anstalt keine eigene Haus-Apotheke eingerichtet ist, werden die Arzneien von den Stadt-Apothekern, nach getroffener oder noch zu treffender Uebereinkunft bezogen.

Die Rechnungen darüber sind monatlich in der Art an die Königl. Verwaltung zu übergeben, daß daraus der Monat und Tag, der Namen des Kranken, das Gewicht der Arznei und die Dosis ersichtlich sind. Die Rechnung wird sodann von dem Hausarzte für die Richtigkeit bescheinigt, von dem Königl. Kantonsarzte, nach Maaßgabe der bestehenden Uebereinkunft tarirt, und nach gehöriger Revision von Seiten der Kreisregierung von dem Verwalter zur Zahlung angewiesen.

Siebentes Kapitel.

Von der Beschäftigung der Pfleglinge.

§. 214.

Die Pfleglinge sollen im Allgemeinen die Wohlthaten, die sie in der Anstalt genießen, durch Anwendung ihrer Kräfte zum Besten des Instituts dankbar erwiedern, und sie dürfen sich den Beschäftigungen, welche ihnen nach Maaßgabe ihrer körperlichen Fähigkeit übertragen werden, nicht entziehen.

Sie können insbesondere zu allen häuslichen Arbeiten verwendet werden.

Alle gesunde Pfleglinge sind gehalten, ihre Betten selbst zu machen, und müssen abwechselnd zur Reinigung der Säle beitragen.

§. 215.

Taugliche Pfleglinge, welche eine gewisse Gewerbsgeschicklichkeit besitzen, oder für deren Gesundheit eine zweckmäßige Beschäftigung als nothwendig erachtet wird, sollen zu Verfertigung aller jener Gegenstände angewiesen werden, welche für die Anstalt von Nutzen sind.

Hieher gehört die Verfertigung von Schneider- und Schuhmacher-Arbeiten für die Anstalt, das Weben von leinenen und wollenen Tüchern, die Anfertigung der nö-

thigen Schreinerarbeit, Spinnerei von Hanf, Flachs und Wolle, Stricken u. s. w.

§. 216.

Die in der Anstalt befindlichen Kinder sollen nach Maaßgabe ihrer körperlichen Fähigkeit zur Arbeitsamkeit angehalten, und alle tauglichen Pfleglinge in zweckmäßigen Beschäftigungen unterrichtet werden.

§. 217.

Obgleich alle arbeitsfähigen Pfleglinge verbunden sind, jede Arbeit, die ihnen der Verwalter zuweist, zu leisten, ohne dafür Belohnung ansprechen zu können, so wird doch zur Aufmunterung derselben folgender Arbeitslohn festgesetzt:

1. Spinnerlohn:
 a) für hänfen Garn
  1te Qualität 10 Xr. für den Kilogramm,
  2te " 8 Xr. " " "
 b) für hänfen Werg 3 Xr. vom Kilogramm,
2. für die Verarbeitung der Wolle überhaupt, so daß dieselbe als Strick- und Webgarn zu gebrauchen ist, für den Kilogramm 8 Xr.
 Hiezu gehört nämlich das Sortiren, Reinigen, Schlumpen, Streichen, Spinnen, Spulen, Waschen und Zwirnen.
3. Für das Weben der wollenen Zeuge und für die Anleitung der Arbeiter zur Zubereitung der Wolle und Garne, so wie für die Aufsicht über die Arbeiter wird ein Werkverständiger angenommen, der nebst der Kost für seine Person einen angemessenen Lohn empfängt.
4. Für den Meter Leinwand zu weben 1½ Xr.
5. Strickerlohn:
 für ein Paar wollene Kinderstrümpfe 3 Xr.
 " " " " Weiberstrümpfe 4 Xr.
 " " " " Mannssocken 3 Xr.
 " " " leinene Kinderstrümpfe 4 Xr.
 " " " " Weiberstrümpfe 5 Xr.
 für ein Paar leinene Mannssocken 4 Xr.
6. Für Verfertigung eines neuen Kinderhemdes 1½ Xr.
 " " " " Weibshemdes 2 Xr.
 " " " " Mannshemdes 2 Xr.
 " " " " Betttuches 1 Xr.
 " " " " Handtuchs ½ Xr.
7. Für Ausbesserung eines schadhaften Hemdes oder Betttuches ½ Xr.
8. Der Taglohn einer Waschfrau auf 3 Xr.
9. Schneider, Schuster, Schreiner, Krankenwärter, Saalaufseher und alle übrigen Arten von Arbeitern empfangen im Verhältnisse zu ihren Dienstleistungen eine angemessene Gratification, deren Betrag der Verwalter aber nach dem entsprechenden Credit zu bestimmen hat.

§. 218.

Für untaugliche und geringe Arbeit wird keine Vergütung geleistet.

§. 219.

Ueber die von den Pfleglingen geleisteten Arbeiten hat der Verwalter eine vierteljährige Uebersicht zu verfertigen, mit den Registern des Rechnungsführers der Richtigkeit wegen zu vergleichen, und sodann die Zahlungs-Anweisung auszustellen.

§. 220.

Die Arbeitsstunden der Pfleglinge werden festgesetzt:
im Sommer: von Morgens 6 bis 11 Uhr,
 von Nachmittags 1 bis 7 Uhr,
im Winter: von Morgens 8 bis 11 Uhr,
 von Nachmittags 12 bis 5 Uhr.

§. 221.

Bei Widerspenstigkeit, Nachläßigkeit und Trägheit treten nach Maaßgabe der Umstände die im §. 262 vorgesehenen Disziplinarstrafen ein.

§. 222.

Kinder und alle jene Pfleglinge, deren Beschäftigung

zum Zwecke ihrer Heilung angeordnet ist, erhalten keine Gratification.

Für die gewöhnlichen häuslichen Arbeiten können in der Regel keine Gratificationen bewilliget werden.

Achtes Kapitel.

Von den Religions-Uebungen der Pfleglinge.

§. 223.

Jeden Morgen vor Austheilung des Frühstücks wird in den Sälen von dem Aufseher oder von einem Pflegling ein Gebet abgelesen.

Eben dieses geschieht am Abende.

§. 224.

Den Geistlichen beider Confessionen ist die Seelsorge in der Anstalt übertragen.

Sie werden wöchentlich einmal in der Kirche der Anstalt Gottesdienst halten, welchem sämmtliche gesunde Pfleglinge der betreffenden Confession beizuwohnen haben.

§. 225.

Den Kranken, Alterschwachen und Sterbenden haben sie auf Verlangen geistlichen Beistand zu leisten, und ihnen das heilige Abendmal zu reichen.

§. 226.

Sollte die Mitwirkung der Geistlichen zur Heilung von Wahnsinnigen erforderlich seyn, so werden sie die Maaßregeln des Hausarztes in dem Sinne seiner eingeschlagenen Behandlung auf alle Weise unterstützen.

§. 227.

Die Geistlichen ertheilen den Kindern den Religions-Unterricht, und besorgen ihre Confirmation.

§. 228.

Sie pflegen Aufsicht auf den Schulunterricht, und treffen im Benehmen mit der Königl. Verwaltung und mit Gutheißung derselben die zweckdienlichen Anordnungen.

Neuntes Kapitel.

Von dem Unterrichte der Pfleglinge.

§. 229.

Der Lehrer ertheilt den Elementar- und Taubstummen-Unterricht an den Werktagen in folgenden Stunden des Tages:

im Sommer

Morgens

von 6 bis 8 Uhr Taubstummen-Unterricht,
von 8 bis 10 Uhr Elementar-Unterricht.

Nachmittags

von 1 bis 3 Uhr Elementar-Unterricht,
von 3 bis 5 Uhr Taubstummen-Unterricht;

im Winter:

Morgens

von 7 bis 9 Uhr Taubstummen-Unterricht,
von 9 bis 11 Uhr Elementar-Unterricht.

Nachmittags

wie im Sommer.

Am Mittwoch Nachmittags ändern sich die Unterrichtsstunden dahin ab, daß nur von 1 bis 2 Uhr Elementar- und von 2 bis 3 Uhr Taubstummen-Unterricht zu ertheilen ist.

Am Samstag Nachmittags ist kein Unterricht.

Der Monat October jeden Jahrs ist für die Ferienzeit bestimmt.

§. 230.

Der Elementar-Unterricht, den die Kinder des Instituts im Allgemeinen genießen, besteht in Lesen, Schreiben, Rechnen (Kopf- und Schriftlich-Rechnen), Sprachlehre, Sprach- und Denkübungen.

Der Unterricht für Taubstumme besteht in Schreiben (Schön- und Rechtschreiben), Rechnen, Uebung in der Tonsprache und im Lesen, in der Sprachlehre, im Zeichnen, dann in dem Unterrichte in der Religion und in gemeinnützigen Kenntnissen.

Außerdem sollen die taubstummen Mädchen Anweisung erhalten in weiblichen Arbeiten: Stricken, Nähen, Spinnen u. s. w.

Die taubstummen Knaben sollen Anleitung erhalten zu verschiedenen Arbeiten in Stroh und Pappe.

§. 231.

Außer dem eigentlichen Unterricht soll sich der Lehrer hauptsächlich angelegen seyn lassen, bei den Kindern das Gefühl für Sittlichkeit und Tugend zu erwecken.

Er hat das Betragen der Kinder mit aller Sorgfalt zu beobachten, sie väterlich zu leiten und zurechtzuweisen, und auf ihre gute Erziehung bedacht zu seyn.

Bei der Feier des Gottesdienstes muß er jedesmal gegenwärtig seyn.

§. 232.

Wenn es der Hausarzt zu Heilung eines Wahnsinnigern für angemessen findet, so hat der Lehrer dem betreffenden Irren nach Anleitung des Hausarztes besonderen Unterricht zu ertheilen.

§. 233.

Der Lehrer empfängt nach Anweisung des Verwalters und gegen Schein von dem Rechnungsführer die zum Unterrichte nöthigen Apparate, Zeichnungen, Bücher und andere Schul-Requisiten.

Er ist für deren Aufbewahrung und Verwendung verantwortlich, so wie auch für alle anderen Gegenstände, die er für seinen persönlichen Gebrauch oder für die Schule im Genusse hat.

§. 234.

Der Lehrer hat dem Verwalter die Anzeige zu machen, wenn er aus besondern Gründen den Unterricht auszusetzen genöthigt ist.

Zehntes Kapitel.

Von der Zeitordnung.

§. 235.

Die Zugänge zu den verschiedenen Abtheilungen der Anstalt werden in den Wintermonaten um 7 Uhr, und in den Sommermonaten um 6 Uhr Morgens geöffnet, in den Wintermonaten um 6 Uhr und in den Sommermonaten Abends um 8 Uhr geschlossen.

§. 236.

Im Sommer wird das Schlafengehen auf 9 Uhr Abends festgesetzt.

§. 237.

Die Frühstückzeit ist im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr; — um 11 Uhr wird zu Mittag gegessen; — das Abendessen ist im Winter um 5 Uhr und im Sommer um 7 Uhr.

Eilftes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für fremde Personen bei dem Besuche der Anstalt.

§. 238.

Der Eintritt in die allgemeine Armen-Anstalt ist in der Regel allen Fremden und auswärtigen Personen untersagt.

Der Königl. Verwalter und der Hausarzt allein sind befugt, Fremden oder Angehörigen der Pfleglinge den Eintritt in die Anstalt zu bewilligen.

Im Falle einer von dem Hausarzte ertheilten Bewilligung muß jedoch dem Königl. Verwalter sogleich die Anzeige gemacht werden.

§. 239.

Fremden, welche die Anstalt besehen wollen, um ihre Einrichtung kennen zu lernen, kann der Königl. Verwalter hiezu die Erlaubniß ertheilen.

Der Fremde wird alsdann von den Oberaufsehern, und zwar von jedem in seiner Abtheilung, oder von einem anderen von dem Königl. Verwalter bestimmten Individuum aus dem Dienstpersonale des Hauses begleitet.

§. 240.

Da der häufige Besuch von fremden Personen der Heilung der Irren hinderlich ist, und die Wahnsinnigen überhaupt um so ruhiger sich verhalten, je weniger Fremde ihnen zu Gesicht kommen, so werden der Königl. Verwalter und der Hausarzt nur mit strenger Auswahl den Zutritt in die Irrenanstalt gestatten.

Insbesondere hängt es nur allein von der Bestimmung des Hausarztes ab, ob bei einem, der ärztlichen Behandlung unterworfenen Irren der Zutritt irgend einer, zu der Anstalt nicht gehörigen Person, gestattet werden kann.

Wo dieses von dem Hausarzte untersagt ist, darf Niemand zu dem betreffenden Irren gelassen werden.

§. 241.

Ohne Bewilligung des Verwalters, welche derselbe jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigern wird, ist es keinem Bekannten oder Verwandten gestattet, einen Pflegling zu besuchen.

Will der Besuch einem Wahnsinnigen gemacht werden so ist hiezu die Gutheißung des Hausarztes erforderlich.

§. 242.

Von jedem Fremden, welcher auf erhaltene Erlaubniß die Anstalt besucht, wird die dem Zufluchtsorte von Armen und Unglücklichen gebührende Bescheidenheit im Betragen erwartet.

Es ist keinem Fremden gestattet, sich mit Wahnsinnigen zu unterhalten, oder auf Oeffnung derjenigen Zimmer zu dringen, in welchen sich gerade solche Irren befinden, die für den Augenblick völlig isolirt bleiben sollen.

§. 243.

Die über den Besuch der Fremden bestehenden Verhaltungs-Regeln sollen aus diesen Statuten ausgezogen, und an dem Eingang der Anstalt angeschlagen werden.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verhalten der Pfleglinge gegen ihre Vorgesetzten, unter sich, und gegen dritte Personen.

§. 244.

Die Pfleglinge sollen sich gegen alle ihre Vorgesetzten mit Achtung betragen, und ihnen Gehorsam leisten.

Die Regeln der Hausordnung, insbesondere jene, welche auf die körperliche und häusliche Reinlichkeit Bezug haben, sollen sie auf das genaueste beobachten.

Ueberhaupt soll ihre Aufführung von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie durch ihr gutes Verhalten für den Genuß der Wohlthaten ihre Dankbarkeit ausdrücken.

§. 245.

Die Pfleglinge sollen untereinander friedfertig sich bezeigen.

Zank und Streit wird nicht geduldet.

§. 246.

Sie sollen sich keine unanständige oder unsittliche Handlungen, Reden, Geberden, schriftliche oder bildliche Darstellungen erlauben.

§. 247.

Die Pfleglinge dürfen nichts, was ihnen von der Anstalt gereicht wird, verschenken, verkaufen oder vertauschen, auch durchaus nichts von ihren Speisen an andere Personen in oder außer der Anstalt mit oder ohne Vergütung abgeben.

§. 248.

Es ist den Pfleglingen zwar nicht untersagt, von ihrem eigenen Gelde sich kleine Bedürfnisse anzuschaffen; jedoch darf dieses nur mit Bewilligung des Verwalters, und nur in so ferne geschehen, als das Anzuschaffende oder dessen Gebrauch und Verwendung der Hausordnung nicht entgegen ist.

§. 249.

Ohne Bewilligung des Königl. Verwalters ist es keinem Pflegling erlaubt, aus dem Umfange der Anstalt herauszugehen.

§. 250.

Von allen Sachen, welche die Pfleglinge zum Gebrauch erhalten, als: Kleidung, Bettzeug, Geräth, Materialien und Werkzeuge dürfen sie nicht das Geringste verlieren, entkommen lassen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen oder wegschaffen.

§. 251.

Allen Pfleglingen ist es verboten, bei Fremden, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Anstalt zu besuchen, zu betteln.

§. 252.

Es ist den Pfleglingen gestattet, an Bekannte oder Verwandte Briefe zu schreiben.

Jedoch müssen sowohl die abzuschickenden als die ankommenden Briefe auf der Schreibstube der Verwaltung zur Besorgung abgegeben werden.

Auch ist der Königl. Verwalter befugt, nach Befund der Umstände, von dem Inhalte der ankommenden und abgehenden Briefe Einsicht zu nehmen.

§. 253.

Hat ein Pflegling eine Beschwerde gegen einen anderen Pflegling, so hat er dieselbe dem Saal-Aufseher oder Oberaufseher vorzutragen, um durch den Königl. Verwalter die Untersuchung und Abhülfe zu bewirken.

§. 254.

Ist die Beschwerde eines Pfleglings gegen den Oberaufseher, Wärter oder Saalaufseher selbst gerichtet, oder betrifft sie die Kost, das Lager, oder sonstige Bedürfnisse, so hat sie der Pflegling dem Königl. Verwalter, oder so weit die Beschwerde auf die Pflege der Kranken sich bezieht, dem Hausarzte zu melden.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Erholungen der Pfleglinge.

§. 255.

Der Königl. Verwalter wird den Pfleglingen an schönen trocknen Tagen gestatten, sich in schicklichen Stunden im Hausgarten zu erholen, und im Freien Bewegung zu machen.

Die Pfleglinge haben sich hiebei jeder Beschädigung der Pflanzungen, des Abbrechens der Früchte u. s. w. zu enthalten.

Das Zusammentreffen der beiden Geschlechter im Garten muß sorgfältig vermieden werden.

§. 256.

Der Königl. Verwalter kann gleichfalls einzelnen gesunden Pfleglingen erlauben, außerhalb der Anstalt eine bestimmte Zeit spazieren zu gehen; — jedoch wird er diese Erlaubniß nur mit Einschränkung, und zur Auszeichnung eines besonders guten Betragens ertheilen.

§. 257.

Zur Unterhaltung der Pfleglinge im Innern der Anstalt kann die Verwaltung angemessene Spiele zulassen.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Disziplinarstrafen und deren Anwendung.

§. 258.

Die Anwendung von Disziplinarstrafen gegen einen Pflegling wegen Uebertretung der Vorschriften der Hausordnung hängt zuvörderst davon ab, ob die vorschriftswidrige Handlung dem Fehlenden zur Strafe zugerechnet werden kann.

§. 259.

Bei Kranken, periodisch Wahnsinnigen und Blödsinnigen hat der Hausarzt allein zu entscheiden, wie eine pflichtwidrige Handlung zu beurtheilen sey? — ob und

welche Strafe, und in welcher Abstufung sie angewendet werden könne? —

§. 260.

Allgemein Wahnsinnigen kann in keinem Falle irgend eine Handlung oder Aeußerung zur Strafe zugerechnet werden.

§. 261.

Gegen alle Pfleglinge, welchen ihre vorschriftswidrigen Handlungen nicht zugerechnet werden können, oder bei welchen je nach ihrer körperlichen Beschaffenheit oder geistigen Fähigkeit ein böser Wille zur absichtlichen Uebertretung der Hausordnung nicht angenommen werden kann, beschränkt sich die Disziplin ganz allein auf Maaßregeln, welche geeignet sind, die That zu verhüten, oder die Aeusserung und das Benehmen physisch und moralisch unschädlich zu machen.

§. 262.

Die Disziplinarstrafen, welche im Falle der Zurechnungsfähigkeit angewendet werden können, sind folgende:

1. das Verbot, auf eine bestimmte Zeit das Zimmer zu verlassen;
2. Abzug an der gewöhnlichen Kost;
3. Einsames Einsperren von 6 Stunden bis zu 8 Tagen mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit;
4. Einsames Einsperren von 2 Tagen bis höchstens 14 Tagen, jeden zweiten Tag bei Wasser und Brod, und mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit.

Das Einsperren geschieht in besondern, jedoch nicht in dunkeln Zellen.

Bei Anwendung dieser Strafe ist über den zu verordnenden Abzug an der Kost, die Erinnerung des Hausarztes vorläufig zu vernehmen.

Diensthuenden Pfleglingen, welche in Arrest-Strafe verfallen, sollen verhältnißmäßige Abzüge an ihren monatlichen Gratifikationen gemacht werden.

§. 263.

Die im vorstehenden Paragraph bemerkten Strafen sollen stufenweise, und nach der Größe des Vergehens gegen die Fehlenden angewendet werden.

Bei Zuerkennung der Strafe soll auf ihre Dauer Rücksicht genommen, und auch hierin nach der Beschaffenheit des Disziplinar-Vergehens die gehörig bemessene Stufenfolge beobachtet werden.

§. 264.

Der Verwalter hat ein Disziplinar-Strafregister zu führen, in welchem alle verfügten Disziplinar-Strafen, worunter auch die Lohn- und Gratifications-Abzüge zu rechnen sind, in chronologischer Ordnung mit Angabe des Factums und der den Straf-Verfügungen zu Grunde liegenden Motive von ihm einzutragen sind. Diese Einträge sind jedesmal von dem Verwalter, und wo nach obigen Bestimmungen auch das Gutachten des Hausarztes erholt werden muß, auch von diesem zu unterzeichnen.

Das Disziplinar-Strafregister muß, ehe und bevor Gebrauch davon gemacht wird, von dem Königl. Landcommissär, als Vorstand der Aufsichts-Commission, oder in dessen Verhinderung, von dem den Vorsitz führenden Mitgliede dieser Commission mit Seitenzahl versehen und paraphirt seyn. Es ist nach dem Schlusse jeden Jahrs der Königl. Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 265.

Die im §. 262 bestimmten Disziplinar-Strafen dritten und vierten Grades hat die Aufsichts-Commission zu verhängen, zu welchem Ende der Königl. Verwalter die geeigneten Anträge an dieselbe zu stellen hat.

Die Commission hat sich dabei, nach den in den §§. 258 — 261 enthaltenen Vorschriften zu achten, und jedesmal Rücksicht zu nehmen auf die frühern Strafen, welche, nach dem von dem Königl. Verwalter ihr jedesmal vorzulegenden Disziplinar-Strafregister, gegen einen Pflegling bereits erkannt worden seyn könnten.

Fünfzehntes Kapitel.

Verfahren bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen.

§. 266.

Hat ein Pflegling in der Anstalt eine Handlung begangen, welche als ein Vergehen oder Verbrechen strafrechtlich zu beurtheilen ist, so hat der Königl. Verwalter unverzüglich die Anzeige dem Königl. Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Frankenthal zu machen.

Sechszehntes Kapitel.

Von dem Austritte der Pfleglinge aus der Anstalt.

Erster Abschnitt.

Von der Entlassung der Pfleglinge.

§. 267.

Wenn die Aufnahme eines Pfleglings von der Königl. Regierung auf die Dauer gewisser Umstände, oder bis zur Heilung des Aufzunehmenden bewilliget worden ist, so ist der Königl. Verwalter befugt und verpflichtet, bei dem Aufhören der Ursache der Aufnahme den Pflegling von Amtswegen zu entlassen.

Soll die Entlassung wegen erfolgter Heilung verfügt werden, so ist das Gutachten des Hausarztes erforderlich, von welchem in dem Entlassungsschein ausdrückliche Meldung gemacht werden muß.

§. 268.

Ist die Aufnahme von der Königl. Regierung unbeschränkt bewilliget worden, so kann zwar der Königl. Verwalter die Entlassung nicht selbst verfügen; es liegt ihm jedoch ob, wofern er eine Aenderung der Umstände wahrnimmt, welche zu der Aufnahmsbewilligung vorzüglich mitgewirkt haben, seinen Antrag auf Entlassung an die Königl. Regierung zu erstatten, welche nach Verhalt der Umstände die betreffende Behörde vernehmen, und die Entlassung oder Beibehaltung aussprechen wird.

§. 269.

Wenn ein Pflegling, welcher sich nicht in dem Falle der vorstehenden beiden Paragraphen befindet, aus der Anstalt entlassen zu werden wünscht, sey es, um seinen Unterhalt sich selbst zu verschaffen, oder um seine Versorgung bei einem Bekannten oder Verwandten zu erhalten, oder aus anderen Gründen, so hat die Königl. Verwaltung an die Königl. Regierung Bericht zu erstatten, und die Bewilligung zur nachgesuchten Entlassung einzuholen.

§. 270.

Dem zu entlassenden Pflegling ertheilt die Königl. Verwaltung einen Entlassungsschein, welcher die Stelle des Passes versieht.

Darin soll der Tag des Eintritts und des Austritts des betreffenden Pfleglings, und die Ursache seiner Entlassung ausgedrückt seyn.

Dieser Schein ist nur für die Reise nach dem Wohnort des Pfleglings und für die ihm darin vorgeschriebene Route gültig.

Bei Ausfertigung des Entlassungsscheines ist die Behörde des Wohnorts von der geschehenen Entlassung durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

§. 271.

Ist der zu entlassende Pflegling ein Ausländer, oder in einem anderen Kreise des Königreichs wohnhaft, so wird demselben ein einfacher Entlassungsschein, worin lediglich der Tag seines Eintritts und Austritts und die Ursache seiner Entlassung angegeben ist, ausgefertigt, und das betreffende Individuum vor das Königl. Landcommissariat in Frankenthal verwiesen, um seinen Paß zur Fortsetzung seiner Reise visiren, oder sich einen Vorweis ausstellen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Austritt lehr- und arbeitsfähiger Kinder.

§. 272.

Die in der Anstalt verpflegten Knaben werden, wenn sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, und gehörig

entwickelt sind, bei rechtschaffenen Handwerkern in die Lehre, oder bei Landbauern in Dienst gegeben.

Bei der Wahl des zu erlernenden Gewerbes soll auf die Neigung des Pfleglings, und auf seine körperliche und geistige Fähigkeit Rücksicht genommen werden.

Die in der Anstalt verpflegten Mädchen werden nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre und erreichter Arbeitsfähigkeit gleichfalls entlassen und in Dienst gegeben.

§. 273.

Das Lehrgeld für die Knaben wird aus der Kasse der Anstalt in zwei Hälften bezahlt, wovon die zweite erst nach geendigter Lehrzeit entrichtet wird.

Die Knaben sowohl als die Mädchen erhalten bei ihrem Eintritt in Lehre und Dienst die nothwendigsten Kleidungsstücke auf Kosten der Anstalt.

§. 274.

Die Königl. Verwaltung hat der Königl. Regierung die lehr- und dienstfähigen Kinder namhaft zu machen, und wegen Abschließung der Lehraccorde die Genehmigung einzuholen.

§. 275.

Der Königl. Verwalter wird sich von Zeit zu Zeit von der guten Behandlung der in Lehre und Dienst befindlichen Kinder, und von der zweckmäßigen Unterrichtung derselben überzeugen, ihr Schicksal nicht aus dem Auge verlieren, und im Falle einer gegründeten Beschwerde für ihr besseres Unterkommen Sorge tragen.

Dritter Abschnitt.

Von der Entweichung der Pfleglinge.

§. 276.

Das Entweichen aus einer Anstalt, welche den Armen und Unglücklichen wohlthätige Fürsorge gewährt, kann in der Regel nur von Geisteskranken oder von Kindern angenommen werden.

In diesem Falle hat die Königl. Verwaltung für ihre Wiedereinbringung Sorge zu tragen, und zu diesem Ende an die Polizeibehörden nöthigenfalls die sachdienlichen Schreiben zu erlassen.

§. 277.

Sollte ein anderer Pflegling aus der Anstalt entweichen, so hat die Verwaltung der Polizeibehörde seines Wohnorts hievon sogleich die Anzeige zu machen.

Der Entwichene kann jedoch ohne besondere Bewilligung der Regierung nicht wieder aufgenommen werden.

§. 278.

Die vorgefallenen Entweichungen, und die nach §. 282 verfügten Wiederaufnahmen sind in den monatlichen Verzeichnissen über die Veränderungen der Population der Königl. Regierung anzuzeigen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren nach ihrem Tode.

§. 279.

Wenn ein Pflegling gestorben ist, so hat die Königl. Verwaltung nach Vorschrift des Art. 80 des bürgerlichen Gesetzbuches dem Civilstands-Beamten zu Frankenthal innerhalb 24 Stunden die Anzeigr zu machen, damit die über Aufnahme der Sterbacten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 280.

Die Leiche wird auf Anordnung des Hausarztes, welcher jederzeit zu Constatirung des erfolgten Todes herbeigerufen werden muß, in das Todtenhaus gebracht, und nach Umfluß von 48 Stunden, wofern der Hausarzt nicht eine andere Bestimmung trifft, auf dem Begräbnißplatz der Anstalt beerdiget.

§. 281.

Die gesunden Pfleglinge begleiten die Leiche unter Anführung des betreffenden Oberaufsehers zum Grabe, wo der Geistliche der Confession des Verstorbenen die religiösen Gebräuche verrichtet.

§. 282.

Das Bettzeug, worauf ein Pflegling gestorben ist, wird sogleich abgenommen, und durch frisches ersetzt.

Die Bettstelle muß sorgfältig gereiniget werden.

§. 283.

Ist der Pflegling an einer kontagiösen Krankheit gestorben, oder war diese langwierig, und von solcher Beschaffenheit, daß das Bettzeug verdorben wurde, so muß hinsichtlich seiner Reinigung und ferneren Verwendung die Vorschrift des Hausarztes befolgt werden.

So fern es nach dem Erachten des Arztes nicht nöthig ist, daß das Bettzeug verbrannt werde, so soll dasselbe gleichwohl einige Tage der freien Luft ausgesetzt werden.

§. 284.

Die Kleidungsstücke, das Geld, und sonstiges Eigenthum des Verstorbenen, welches er bei sich hatte, gehört der Anstalt als Entschädigung für genossene Pflege, es sey denn, daß der Verstorbene nach §. 137 gegen ein bestimmtes Kostgeld in die Anstalt aufgenommen war, in welchem Falle das in der Anstalt befindliche Eigenthum desselben den Erben zu verabfolgen ist.

Die Königl. Regierung kann jedoch zum Vortheil armer Verwandten auf den Nachlaß eines verstorbenen Pfleglings Verzicht leisten.

Allgemeine Bestimmung.

§. 285.

Die Vorschriften über das Verhalten der Pfleglinge, über die Reinlichkeit, Beschäftigung und Erholungen, dann über die Dienstverrichtungen der Krankenwärter und Saalaufseher sollen aus diesen Statuten ausgezogen, und in den Sälen, die es betrifft, angeschlagen werden.

Inhalts=Anzeige.

Erster Theil.

Von der Bestimmung, Organisation und Verwaltung der Armen=Anstalt der Pfalz.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Anstalt.

Beilage I. (zu §. 9 der Statuten.)

Büdget

der allgemeinen Armen-Anstalt der Pfalz für das Etats-Jahr 18 . .

Auf einen Bevölkerungsstand von . . . Menschen berechnet.

Büdget des vorigen Jahrs.	Titel.	Paragraph.	Littera.	Vortrag.	vorgeschlagene Summen. Partial.	vorgeschlagene Summen. Total.	bewilligte Summen. Partial.	bewilligte Summen. Total.	Bemerkungen.
				1. Abtheilung.					
				Abschnitt I.					
				Ordentliche Ausgaben.					
	I.			Besoldung der Beamten.					
				Summa des I. Titels.					
	II.			Bureau-Kosten.					
				Summa des II. Titels.					
	III.			Gottesdienst.					
				Summa des III. Titels.					
	IV.			Unterricht.					
				Summa des IV. Titels.					
	V.			Krankenpflege.					
				Summa des V. Titels.					
	VI.			Lohn für das Hülfspersonal.					
				Summa des VI. Titels.					
	VII.			Lohn der Pfleglinge für Oeconomie und Fabrikarbeiten.					
				Summa des VII. Titels.					
	VIII.			Victualien.					
				Mehl, Brod und Fleisch.					
				Getränke.					
				Suppen- und Gemüssubstanzen, Butter, Salatöl, Eier, Milch, Salz, Essig, Gewürz.					
				Summa des VIII. Titels.					

Büdget des vorigen Jahrs.	Titel.	Paragraph.	Littera.	Vortrag.	vorgeschlagene Summen. Partial.	Total.	bewilligte Summen. Partial.	Total.	Bemerkungen.
	IX.			Beheitzung und Beleuchtung.					
				Summa des IX. Titels.					
	X.			Unterhalt des Weißzeugs, Kleider und Bettung.					
				Summa des X. Titels.					
	XI.			Unterhalt der Haus-, Küchen-, Tisch-, Wasch- und Gartengeräthschaften.					
				Summa des XI. Titels.					
	XII.			Neue Anschaffungen von Kleider, Bett und Weißzeug, insbesondere Anschaffung der hiezu nöthigen rohen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend.					
				Summa des XII. Titels.					
	XIII.			Neue Anschaffungen von Haus-, Küchen-, Tisch-, Wasch- und Gartengeräthschaften.					
				Summa des XIII. Titels.					
	XIV.			Abgaben.					
				Summa des XIV. Titels.					
	XV.			Ankauf und Fütterung von Melk- und Mastvieh.					
				Summa des XV. Titels.					
	XVI.			Bepflanzung des Hausgartens und der Felder.					
				Summa des XVI. Titels.					
	XVII.			Transportkosten.					
				Summa des XVII. Titels.					
	XVIII.			Reparatur an Gebäuden.					
				Summa des XVIII. Titels.					
	XIX.			Beerdigungskosten.					
				Summa des XIX. Titels.					
	XX.			Verschiedene Ausgaben.					
				Summa des XX. Titels.					
				Rekapitulation der ordentlichen Ausgaben.					
				Summa der ordentlichen Ausgaben.					

Büdget des vorigen Jahrs.	Titel.	Paragraph.	Littera.	Vortrag.	vorgeschlagene Summen. Partial.	vorgeschlagene Summen. Total.	bewilligte Summen. Partial.	bewilligte Summen. Total.	Bemerkungen.
				Abschnitt II.					
				Außerordentliche Ausgaben.					
	I.			Sustentationsgelder.					
	II.			Außerordentliche Bauten.					
	III.			Lehr- und Pflegegelder.					
	IV.			Verschiedenes.					
				Summa der außerordentlichen Ausgaben.					
				Abschnitt III.					
	I.			Reserve-Fonds.					
				Zusammenstellung sämmtlicher Ausgaben.					
				Total aller Ausgaben.					
				II. Abtheilung.					
				Einnahme.					
	I.			Von veräußerten Gegenständen,					
	II.			von Pflegegeldern,					
	III.			Zuschuß aus den Steuerbeischlägen.					
				Total aller Einnahmen.					

Beilage 2 (zu §. 16 der Statuten).

tes Blatt.

Jahr 18 . :

Monat

Königlich Bayerische Armenanstalt
der Pfalz zu Frankenthal.

Uebersicht

über den

Zu= und Abgang

der Bevölkerung dieser Anstalt während des Monats 18 . .

Gegenwärtiges Register Blätter enthaltend, wurde von dem Königl. Landcommissariat Frankenthal cotirt und paraphirt, um der Königl. Verwaltung der Armenanstalt der Pfalz nach dem hohen Regierungs-Rescript vom 28. September 1826 № 17053 P, zum vorgeschriebenen Gebrauch zu dienen.

Frankenthal, den ten 18 . .

Das Königliche Landcommissariat.

Bevölkerung am ten 18..

Bestandtheile der Bevölkerung	Anzahl der Pfleglinge am ten 18..			Aenderungen vom einen auf den andern Tag.						Anzahl der Pfleglinge am ten 18..			Namen.	Alter.	Aenderungen und Bemerkungen.
				Zugang.			Abgang.								
	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub			
	gesund	krank		gesund	krank		gesund	krank		gesund	krank				
Kinder – Säuglinge – Knaben															
Kinder – Säuglinge – Mädchen															
Kinder – bis zu 8 Jahren – Knaben															
Kinder – bis zu 8 Jahren – Mädchen															
Kinder – von 8 zu 16 Jahren – Knaben															
Kinder – von 8 zu 16 Jahren – Mädchen															
Erwachsene – von 16 zu 60 Jahren – Männer															
Erwachsene – von 16 zu 60 Jahren – Weiber															
Erwachsene – von 60 und darüber – Männer															
Erwachsene – von 60 und darüber – Weiber															
Kindbetterinnen u. säugende Weiber															
Verköstigte Dienerschaft – Männer															
Verköstigte Dienerschaft – Weiber															
Zusammen															

Die Richtigkeit des hier angegebenen Bevölkerungsstandes bescheinigt
Die K. Verwaltung der Armenanstalt.

Bevölkerung am ten 18..

Bestandtheile der Bevölkerung	Anzahl der Pfleglinge am ten 18..			Aenderungen vom einen auf den andern Tag.						Anzahl der Pfleglinge am ten 18..			Namen.	Alter.	Aenderungen und Bemerkungen.
				Zugang.			Abgang.								
	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub			
	gesund	krank		gesund	krank		gesund	krank		gesund	krank				
Kinder – Säuglinge – Knaben															
Kinder – Säuglinge – Mädchen															
Kinder – bis zu 8 Jahren – Knaben															
Kinder – bis zu 8 Jahren – Mädchen															
Kinder – von 8 zu 16 Jahren – Knaben															
Kinder – von 8 zu 16 Jahren – Mädchen															
Erwachsene – von 16 zu 60 Jahren – Männer															
Erwachsene – von 16 zu 60 Jahren – Weiber															
Erwachsene – von 60 und darüber – Männer															
Erwachsene – von 60 und darüber – Weiber															
Kindbetterinnen u. säugende Weiber															
Verköstigte Dienerschaft – Männer															
Verköstigte Dienerschaft – Weiber															
Zusammen															

Die Richtigkeit des hier angegebenen Bevölkerungsstandes bescheinigt
Die K. Verwaltung der Armenanstalt.

Beilage 3 (zu §. 17 der Statuten).

ten

18 . .

Königlich Bayerische Armenanstalt der Pfalz zu Frankenthal.

Anweisung

auf das

Magazin der Victualien und Consumtibilien.

Bestandtheile

der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Verköstigung.

Gesunde Pfleglinge.								Kranke Pfleglinge									Total der Pfleglinge.
Säuglinge.	Kinder bis zu 8 Jahren.	Kinder von 8 bis zu 16 Jahren.	Erwachsene von 16 bis 60 Jahren.	Aeltere Pfleglinge und säugende Weiber.	Dienstthuende Pfleglinge.	Dienerschaft.		mit fetter Kost. Portionen.				mit magerer Kost. Portionen.				Diät.	
								Ganze	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	Ganze	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$		

Vortrag.	Anzahl der Pfleglinge.	Verzeichniß der nach dem Kostregulativ							
		Schwingmehl zu Brei.	Waizenmehl zu Suppen.	Gemischt Brod		Milchwecke.	Gerollte Gerst.	Hirsen.	Gries.
				zu Suppen.	zu Portionen.				
		Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Stück	Kilog.	Kilog.	Kilog.
A. Für Verpflegung nach dem Kostregulativ.									
I. Brod-Portionen.									
Für Kranke: mit ganzen Portionen									
„ ¾ „									
„ ½ „									
„ ¼ „									
Für Gesunde: Säuglinge									
Kinder bis zu 8 Jahren									
Kinder von 8 bis zu 16 Jahren .									
Erwachsene von 16 zu 60 Jahren .									
Aeltere Pfleglinge und säugende Weiber									
Dienstthuende Pfleglinge . . .									
Dienerschaft									
II. Frühstück.									
Für Kranke überhaupt									
Für Gesunde: Säuglinge									
Kinder bis zu 8 Jahren . . .									
Pfleglinge über 8 Jahren . . .									
Dienerschaft									
III. Mittag- und Abendessen.									
Für Kranke: mit fetter Kost: ganze Portion .									
¾ „ .									
½ „ .									
¼ „ .									
mit magerer Kost: ganze „ .									
¾ „ .									
½ „ .									
¼ „ .									
mit Diät									
Für Gesunde: Säuglinge									
Pfleglinge bis zu 60 Jahren . .									
Aeltere Pfleglinge und säugende Weiber									
Dienstthuende Pfleglinge . . .									
Dienerschaft									
Total der nach dem Kostregulativ nöthigen Victualien									
B. Für Verpflegung nach der im Krankenbuch aufgezeichneten Anordnung des Arztes.									
Zusammen . .									

und nach den Anordnungen des Arztes nöthigen Victualien.

Dürr-Gemüß		Kartoffeln		Rüben.	Sauerkraut.	Grüngemüß.	Zwetschgen.	Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Milch.	Butter.	Eier.	Wein.	Bier.	Brandwein.	Süßholz.	Isländisch Moos.
zu Suppen.	als Gemüß.	zu Suppen.	als Gemüß.														
Liter.	Liter.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Liter	Kilog.	Stück	Liter	Liter	Liter	Kilog.	Kilog.

Verzeichniß

der nöthigen Victualien und Consumtibilien, deren quantitatives Gebrauchs-Verhältniß nicht regulirt ist.

Monate.	Wein.	Brandwein.	Kartoffeln.	Brodmehl.		Salz.	Essig.	Salatöl.	Wachholderbeeren.	Brandholz			Steinkohlen.	Brennöl.	Lichter.	Seife.	Holzasche.	Potasche.	Besen.	Stroh.	Heu.			
				Waitzen.	Roggen.					Buchen.	Eichen.	Kiefern.												
	Liter	Liter	Kilog	Kilog	Kilog	Kilog	Liter	Liter	Liter	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Kilog	Liter	Kilog	Kilog	Hekt.	Kilog	Stück	Wellen	Kilog			
October																								
November																								
Dezember																								
Januar																								
Februar																								
März																								
April																								
Mai																								
Juni																								
Juli																								
August																								
September																								
Total-Beträge																								

Also aufgestellt. Frankenthal, den ten 18 . .

Die Königl. Verwaltung der Armenanstalt der Pfalz.

Beilage 11 (zu §. 172 der Statuten).

Monat . . . . 18 . . **Namen des Kranken** . . . . Eingetreten in die Krankenstube den . . . .

Nr. des Saales . . . . Alter . . . . Jahre.

Nr. des Bettes . . . .

Tage.	Kost.	Zahl der Verpflegungs-Tage.	Vom Arzt verordnete Krankenkost.																					
			Fette Kost.								Magere Kost.				Diät, Portionen.	Brei, Portionen.	Weck, Portionen.	Gemüß, Portionen	Zwetschgen, Port.	Milch, Portionen.	Eier, Portionen.	Wein, Portionen.	Bier, Portionen.	
			Ochsenfleisch.				Kalbfleisch.																	
			1	¾	½	¼	1	¾	½	¼	1	¾	½	¼										
1																								
2																								
3																								
4																								
5																								
6																								
7																								
8																								
9																								
10																								
11																								
12																								
13																								
14																								
15																								
16																								
17																								
18																								
19																								
20																								
21																								
22																								
23																								
24																								
25																								
26																								
27																								
28																								
29																								
30																								
31																								
	Zusammen																							

Monat . . . . . . 18 . .

Namen des Kranken . . . . . .

Krankheit . . . . . .

Tage.	Arznei.	Bemerkungen.
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 19. Speyer, den 24. März 1838.

Inhalt:

Privilegium

gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs von Schiller.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns die Tochter des verstorbenen Friedrich von Schiller — Emilie von Gleichen Rußwurm, geborne von Schiller — in ihrem und ihrer Geschwister Namen um Schutz gegen den Nachdruck der Werke ihres Vaters in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, — so wollen Wir in Anerkennung der seltenen Verdienste und des hohen Ruhmes, welchen sich der verewigte Dichter Friedrich von Schiller um die deutsche Literatur und um die Veredlung der Geisteskultur des deutschen Volkes insbesondere durch seine ausgezeichneten Schriften erworben hat, seinen Hinterlassenen ein neuerliches förmliches Privilegium gegen den Nachdruck der erwähnten Schriften und gegen den Verkauf dieser etwa anderwärts nachgedruckten Werke in Unserem Königreiche auf den Zeitraum von zwanzig Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit tax- und siegelfrei ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der Friedrich von Schiller'schen Werke diese in keinerlei Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Verleger mehrerwähnter Werke gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu

schützen, und die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freien Disposition stellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den während der zwanzigjährigen Privilegiumsdauer veranstaltet werdenden Auflagen der Gesammtwerke Friedrichs von Schiller vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den achten März im Jahre Eintausend achthundert acht und dreißig.

Ludwig.

Staatsrath v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Königl. Allerhöchste Entschließung,

die Bildung der Bauinspections-Bezirke nach der neuen Eintheilung des Königreichs betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben im Verfolge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 29. November v. J., die Eintheilung des Königreiches Bayern betr., eine veränderte Bildung der bisherigen Bauinspections-Bezirke beschlossen, und genehmigen hiernach die künftige Eintheilung dieser Inspections-Bezirke in der Art, wie solche in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführt sind.

Diese Unsere allerhöchste Bestimmung hat mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung und deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt beauftragt.

München, den 12. März 1838.

Ludwig.

Staatsrath v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Neue Eintheilung

der Bauinspections-Bezirke des Königreichs.

I. Oberbayern,

hat 6 Bauinspectionen.

1. Inspection München I.;

mit den Landgerichten: Au, München, Starnberg, Wolfratshausen, Tölz und Bruck.

2. Inspection München II.;

mit den Landgerichten: München, Dachau, Freising, Moosburg und Erding.

3. Inspection Ingolstadt;

mit den Landgerichten: Pfaffenhofen, Ingolstadt, Aichach, Rain, Schrobenhausen und Friedberg.

4. Inspection Weilheim;

mit den Landgerichten: Landsberg, Weilheim, Schongau und Werdenfels.

5. Inspection Rosenheim;

mit den Landgerichten: Rosenheim, Miesbach, Tegernsee, Wasserburg, Ebersberg und Mühldorf, dann dem Herrschaftsgerichte Prien.

6. Inspection Reichenhall;
mit den Landgerichten: Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein, Trostberg, Laufen, Tittmoning, Burghausen und Altötting.

II. Niederbayern,
hat 4 Bauinspectionen.

1. Inspection Passau;
mit den Landgerichten: Griesbach, Passau, Simbach, Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein.

2. Inspection Landshut;
mit den Landgerichten: Abensberg, Kellheim, Landshut, Pfaffenberg und Vilsbiburg und dem Herrschaftsgerichte Zaizkofen.

3. Inspection Straubing;
mit den Landgerichten: Eggenfelden, Landau, Mitterfels, Pfarrkirchen und Straubing.

4. Inspection Deggendorf;
mit den Landgerichten: Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Regen und Viechtach.

III. Die Pfalz,
hat 3 Bauinspectionen.

1. Inspection Speyer;
mit den Landcommissariaten: Frankenthal, Germersheim, Landau, Neustadt und Speyer.

2. Inspection Kaiserslautern;
mit den Landcommissariaten: Kusel, Kaiserslautern und Kirchheimbolanden.

3. Inspection Zweibrücken;
mit den Landcommissariaten: Homburg, Bergzabern, Pirmasens und Zweibrücken.

IV. Oberpfalz und Regensburg,
hat 3 Bauinspectionen.

1. Inspection Regensburg;
mit den Landgerichten: Hemau, Regenstauf, Riedenburg, Roding und Stadtamhof, dann dem Herrschaftsgerichte Wörth.

2. Inspection Amberg;
mit den Landgerichten: Amberg, Burglengenfeld, Eschenbach, Neumarkt, Parsberg, Pfaffenhofen, Sulzbach und Hilpoltstein.

3. Inspection Weiden;
mit den Landgerichten: Cham, Kemnath, Neunburg vorm Wald, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen, Waldsassen und Naabburg.

V. Oberfranken,
hat 3 Bauinspectionen.

1. Inspection Bayreuth;
mit den Landgerichten: Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Weidenberg und Weismain, dann den Herrschaftsgerichten Thurnau und Guttenberg.

2. Inspection Bamberg;
mit den Landgerichten: Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt, Lichtenfels, Scheßlitz und Seßlach, dann den Herrschaftsgerichten Banz und Tambach.

3. Inspection Hof;
mit den Landgerichten: Hof, Kirchenlamitz, Kronach, Lauenstein in Ludwigsstadt, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Stadtsteinach, Teuschnitz und Wunsiedel, dann dem Herrschaftsgerichte Mittwitz.

VI. Mittelfranken,
hat 4 Bauinspectionen.

1. Inspection Ansbach;
mit den Landgerichten: Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwang, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen und Wassertrüdingen.

2. Inspection Nürnberg;
mit den Landgerichten: Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Nürnberg und Schwabach.

3. Inspection Eichstädt;
mit den Landgerichten: Beilngries, Eichstädt, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Kipsenberg, Weissenburg und Pleinfeld, dann den Herrschaftsgerichten Ellingen und Pappenheim.

4. Inspection Windsheim;
mit den Landgerichten: Markt Bibart, Markt Erlbach, Neustadt a. A., Rothenburg, Uffenheim und Windsheim, dann den Herrschaftsgerichten Burghaslach, Markt-Einersheim, Hohenlandsberg, Markt Scheinfeld und Schillingsfürst.

VII. Unterfranken und Aschaffenburg, hat 4 Bauinspectionen.

1. Inspection Würzburg;
mit den Landgerichten: Arnstein, Dettelbach, Gemünden, Homburg, Karlstadt, Kitzingen, Markt Steft, Ochsenfurt, Röttingen, Werneck, Würzburg rechts und Würzburg links des Mains, dann den Herrschaftsgerichten Marktbreit, Remlingen und Sommerhausen.

2. Inspection Schweinfurt;
mit den Landgerichten: Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Gleusdorf, Haßfurt, Hofheim, Königshofen, Schweinfurt und Volkach, dann den Herrschaftsgerichten Rüdenhausen, Wiesentheid und Sulzheim.

3. Inspection Aschaffenburg;
mit den Landgerichten: Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb und Rothenbuch, dann den Herrschaftsgerichten Amorbach, Kleinheubach, Kreutzwertheim, Miltenberg und Rothenfels.

4. Inspection Münnerstadt;
mit den Landgerichten: Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Hammelburg, Hilders, Kissingen, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt an der Saale und Weyhers, dann dem Herrschaftsgerichte Gersfeld und dem herrschaftlichen Commissariate Tann.

VIII. Schwaben und Neuburg, hat 5 Bauinspectionen.

1. Inspection Augsburg;
mit den Landgerichten: Göggingen nebst der Stadt Augsburg, Schwabmünchen, Zusmarshausen, Ursberg und Wertingen, dann den Herrschaftsgerichten Edelstetten, Nordendorf und Neuburg an der Kammel.

2. Inspection Mindelheim;
mit den Landgerichten: Mindelheim nebst der Stadt Memmingen, Ottobeuern, Türkheim, Buchloe, Kaufbeuern und Oberdorf, nebst den Herrschaftsgerichten Babenhausen und Buxheim.

3. Inspection Kempten;
mit den Landgerichten: Füssen, Lindau, Weiler, Immenstadt, Sonthofen, Kempten, Obergünzburg und Grönenbach.

4. Inspection Dillingen;
mit den Landgerichten: Günzburg, Burgau, Dillingen, Lauingen, Höchstädt, Illertissen und Roggenburg, dann dem Herrschaftsgerichte Weissenhorn.

5. Inspection Donauwörth;
mit den Landgerichten: Neuburg, Donauwörth, Wemding, Monheim und Nördlingen, dann den Herrschaftsgerichten Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein.

Ad Nrm. 7195 O. pr. den 22. März 1838

(Die Remisen-Berechnung für die Erhebung der gewöhnlichen Umlagen zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Vollzug des §. 18 lit. b. der Gemeinde-Rechnungs-Instruction vom 17. November 1826, haben sich Anstände ergeben, zu deren Beseitigung Nachstehendes verfügt wird:

a) die Einnehmer haben für alle Erhebungen, welche sie an Schulgeldern, nach den Listen der Ortsschulcommissionen, zu machen haben, wie bisher 2% von der wirklichen Einnahme, mit Ausschluß der unerhebbaren Ausstände, zu beziehen,

b) wenn dagegen zur Ergänzung der Lehrergehalte, im Vereine mit andern Gemeinde-Bedürfnissen, in einer Gemeinde eine Umlage „zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben" nothwendig wird, so findet bei Berechnung der Remisen eine deßfallsige Ausscheidung nicht statt, vielmehr werden den Einnehmern die gewöhnlichen Remisen der Gleichstellungs-Umlage zu 4% ohne Ausscheidung bewilligt.

Hienach haben sich die Königl. Landcommissariate bei den Rechnungs-Verbescheidungen zu achten.

Speyer, den 20. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 5305 A. pr. den 22. März 1838.

(Gesuch des Henry Maneur aus London, wohnhaft in Dillenburg, um Ertheilung einer Concession zum Betriebe der vereinigten Quecksilberbergwerke: Theodors Erzlust, Christians Glück und Pfälzer Muth bei Wolfstein mit erweiterter Oberfläche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die teutsche Bergwerksgesellschaft zu London, welche für die Pfalz zu Bingert, im Kanton Obermoschel, ihren Sitz hat, repräsentirt durch Henry Mancur, zu Dillenburg, in Nassau, wohnhaft, hat um Erweiterung des Grubenfeldes von den bereits im Besitze fraglicher Gesellschaft befindlichen Quecksilberbergwerken Theodors Erzlust, Christians Glück und Pfälzer Muth, in den Gemarkungen von Wolfstein, Rudsweiler an der Lauter, Rothselberg, Eßweiler, Oberweiler im Thal, Hinzweiler und Aschbach, in den Kantonen Wolfstein und Lauterecken, Landcommissariatsbezirks Cusel, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld hat einen Oberflächeninhalt von zehn Quadrat-Kilometer neunundneunzig Hectaren, und wird auf folgende Weise begrenzt:

a) Gegen Südosten von dem Vereinigungspunkt der sogenannten hohen Straße mit dem von Rothselberg nach Wolfstein führenden Weg, ohnfern des Dorfes Rothselberg, letztern entlang bis zu dessen Zusammentreffen mit der Lauterstraße in dem Orte Wolfstein; alsdann berührte Lauterstraße abwärts bis zu einem, Oberweiler an der Lauter gegenüber, aus ihr abgehenden, nach Aschbach ziehenden Fahrweg.

b) Gegen Norden gedachten Aschbacherweg aufwärts bis zu einem rechts des Weges neugesetzten Grubenstein № 1, von diesem in gerader, 1810 Meter langen, sich gegen Westen erstreckenden Linie bis zu einem Gemarkstein № 2, zwischen Hinzweiler und Oberweiler im Thal, und alsdann letztere Gemarkgrenze über die Steine № 3, 4, 5 und 6

abwärts, bis in die von Eßweiler nach Hinzweiler fließende sogenannte Thalbach, und endlich

c) Gegen Südwesten gedachte Thalbach aufwärts bei dem Dorfe Oberweiler vorbei bis zur Einmündung der Strietbach; alsdann die Strietbach aufwärts, bis zur Gemarkgrenze zwischen Oberweiler und Eßweiler, und diese aufwärts über die Steine № 7, 8, 9, bis zu dem Gemarkstein № 10. Von hier in gerader, 1385 Meter langer, sich südöstlich erstreckenden Linie bis zu einem, rechts der hohen Straße stehenden Gemarkstein № 11, zwischen Eßweiler und Rothselberg, und diese Straße abwärts, bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem von Rothselberg nach Wolfstein führenden Weg, als dem Anfangspunkt.

Henry Mancur macht sich, Namens der erwähnten Gesellschaft, verbindlich, die Eigenthümer der Oberfläche für jeden durch die Bergwerksarbeiten entstehenden Nachtheil zu entschädigen, und ihnen für den Nichtgenuß der Oberfläche eine billige Vergütung zu leisten.

Alle etwaigen Einsprüche gegen dieses Gesuch sind innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeitfrist von vier Monaten bei der unterfertigten Kreisregierung vorzubringen.

Die Bürgermeisterämter von Speyer, Cusel, Kaiserslautern, Lauterecken, Wolfstein, Rudsweiler, Rothselberg, Eßweiler, Oberweiler, Hinzweiler, Aschbach und Bingert haben gegenwärtige Aufforderung auf vorschriftsmäßige Weise in den genannten Gemeinden verkünden zu lassen, und nach Umfluß von vier Monaten die Publikationsbescheinigung an das einschlägliche Königl. Landcommissariat einzusenden, welches dieselben anher vorlegen wird.

Speyer, den 17. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 5306 A. pr. den 22. März 1838.

(Gesuch des Henry Mancur aus London, wohnhaft zu Dillenburg, um Ertheilung einer Concession zum Betriebe des Quecksilberbergwerks, genannt am Forstberg, in den Gemarkungen von Münsterappel, Niederhausen und Winterborn gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die teutsche Bergwerksgesellschaft zu London, welche für die Pfalz zu Bingert, im Kanton Obermoschel, ihren Sitz hat, repräsentirt durch Henry Mancur, Director jener Gesellschaft, zu Dillenburg, in Nassau, wohnhaft, hat um die allerhöchste landesherrliche Concession zum Betriebe des Quecksilberbergwerkes, genannt am Forstberg, in den Gemarkungen von Münsterappel, Niederhausen und Winterborn, im Kanton Obermoschel und Landcommissariatsbezirk Kirchheimbolanden, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld hat einen Oberflächeninhalt von zweihundert Kilometer, eilf Hectaren sechs und fünfzig Aren, und wird begrenzt:

a) Gegen Nordosten und Osten von dem Punkt, wo sich der von Münsterappel nach Niederhausen ziehende Weg mit der Banngrenze gedachter Dörfer kreuzt, letztere aufwärts über die Steine 1, 2, 3 und 4; von hier in gerader, 210 Meter langer, sich gegen Norden erstreckender Linie bis zu dem Gemarkstein № 5 zwischen Niederhausen und Winterborn, rechts des von Winterborn nach Niederhausen fließenden Bächleins, und dann berührtes Bächlein aufwärts bis Winterborn;

b) Gegen Norden, Westen und Nordwesten aus dem Dorfe Winterborn den Kalkofer Weg aufwärts bis zum Durchschnitt mit der sogenannten hohen Straße, und dann die hohe Straße oder den von Kreuznach und Fürfelden nach Kaiserslautern ziehenden Weg in südlicher und südwestlicher Richtung entlang bis zu dem von Kalkofen nach Münsterappel führenden Weg, und endlich

c) Gegen Süden und Südosten den von Kalkofen nach Münsterappel führenden Weg abwärts bis ins Dorf Münsterappel, und dann den nach Niederhausen ziehenden Weg entlang, bis zur Durchkreuzung mit der Gemarkgrenze zwischen Münsterappel und Niederhausen, als den Anfangspunkt.

Henry Mancur macht sich, Namens der erwähnten Gesellschaft, verbindlich, die Eigenthümer der Oberfläche für jeden durch die Bergwerksarbeiten entstehenden Nachtheil zu entschädigen, und ihnen für den Nichtgenuß der Oberfläche eine billige Vergütung zu leisten.

Alle etwaigen Einsprüche gegen dieses Gesuch sind innerhalb vier Monaten bei der unterfertigten Kreisregierung vorzubringen.

Die Bürgermeisterämter von Speyer, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Obermoschel, Bingert, Münsterappel, Winterborn und Niederhausen haben gegenwärtige Aufforderung auf die vorschriftsmäßige Weise in den genannten Gemeinden verkünden zu lassen, und nach Umfluß von vier Monaten die Publicationsbescheinigung an das einschlägige Königl. Landcommissariat einzusenden, welches dieselben anher vorlegen wird.

Speyer, den 17. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Bekanntmachung.

Von den in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. August 1835 (Regierungsblatt Seite 777, Amtsblatt Seite 413) zur Zahlung bestimmten Lotterie-Anlehens-Preisen und Kapitalien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. die Prämie von dem Gewinstloos zu 100 fl. lit. A. №. 1706.

II. die Kapitalloose zu 100 fl.

Lit. A. №. 91. 259. 397. 553. 838. 876. 896. 937. 1248. 1848.

Lit. B. №. 701. 884. 894. 912. 936. 937. 1122. 1123. 1124. 1423. 1424. 1425. 1807. 1842. 1944.

Lit. C. №. 267. 828. 850. 1124. 1156. 1373. 1375. 1376. 1696. 1697. 1698. 1699. 1751. 1763. 1774.

Lit. D. №. 801.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Erhebung ihres Guthabens bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der gedachten Kasse erloschen seyn würden.

München, den 12. März 1838.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
Buchner.

Petzl, Secretär.

Diensteснachrichten.

Durch allerhöchstes Königl. Decret vom 9. März 1838 wurde dem katholischen Pfarrer, Priester Mathias Ehmannt zu Bergzabern, die Pfarrei Kaiserslautern, Landcommissariats gleichen Namens, übertragen.

Durch allerhöchstes Königl. Decret vom 9. März 1838 wurde dem katholischen Pfarrer, Priester Georg Teutschmann zu Breitenbach, Landcommissariats Homburg, die Pfarrei Hördt, Landcommissariats Germersheim, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. März l. J., wurde dem katholischen Pfarrer zu Otterstadt, Priester Friedrich Dombach, die nachgesuchte Enthebung von den Functionen eines katholischen Distriktsschulinspectors bewilligt, und an dessen Stelle der Domcapitular und bischöflich geistliche Rath, Priester Friedrich Geißler zu Speyer, zum katholischen Distriktsschulinspector für den Kanton Speyer ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. März l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant, Peter Fuchs, zum Verweser der katholischen Schullehrerstelle zu Herbitzheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März 1838, wurde der bisherige provisorische Lehrer, Peter Kraft zu Hermersberg, Landcommissariats Pirmasens, zum definitiven Lehrer daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März 1838, wurde der Schuldienst-Erspectant, Isaak Löb von Gauersheim, zum Verweser der israelitischen Schule zu Marienthal, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. März 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102¾	102⅝
detto à 3½ % prompt		100⅞
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	16	
Bank-Actien	518	516

Berichtigung.

In der Instruction zur Aufstellung des Tarif für die Erhöhung des Bürgergeldes (Amts- und Intelligenzblatt № 16, Seite 105) ist Art. 8 anstatt

„der zwanzigfache Theil der Durchschnittsumme ꝛc." — zu lesen:

der zwanzigfache Betrag der Durchschnittsumme ꝛc.

Besondere Beilage zu № 19

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1838.

Programm

über die Preise-Vertheilung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz

für das Jahr 1838.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat nach den Vereinsstatuten folgende Preise für ausgezeichnete Leistungen in der Viehzucht und in der Landwirthschaft überhaupt, sowie für treue und langjährige Dienste landwirthschaftlicher Dienstboten für das Jahr 1838 auszusetzen beschlossen, welche am 1. October dieses Jahres zu Speyer von dem Kreis-Comité, und an den übrigen Landcommissariats-Hauptorten von den zu diesem Zwecke gebildet werdenden Bezirks-Commissionen ertheilt werden sollen:

A.

a) für die schönsten 1½ bis 2½jährigen Zuchtstiere: Zwölf Hauptpreise, jeder von acht bayer. Thalern, nebst einem bewährten landwirthschaftlichen Buche, Zwölf Nachpreise, jeder in vier bayer. Thalern bestehend.

b) für die schönsten Zuchtkühe, (welche nicht öfter als dreimal gekalbt haben): Zwölf Hauptpreise, jeder von sechs bayer. Thalern, nebst einem nützlichen landwirthschaftlichen Buche, Zwölf Nachpreise, jeder zu drei bayer. Thalern.

c) Zwölf Weitpreise, jeder von 2 bayer. Thalern für diejenigen, deren Vieh, wenn solches überhaupt zur Preisebewerbung geeignet erscheint, aus der größten Entfernung beigeführt worden ist, vorausgesetzt, daß diese nicht weniger als drei Stunden beträgt.

Obige Preise sollen in den zwölf Landcommissariats-Bezirken gleichheitlich, sohin incl. des Weitpreises fünf Preise für die Viehzucht in jedem ertheilt werden.

d) Außerdem wird für jeden Knecht oder jede Magd, welchen ein preistragendes Stück Vieh zur Pflege oder Wartung übergeben ist, ein bayer. Thaler als Belohnung bestimmt.

B.

Ein Preis von acht bayer. Thalern, nebst einem nützlichen landwirthschaftlichen Buche, wird für denjenigen Landwirth ausgesetzt, welcher zuerst den Flandrischen (Schwerzischen) Pflug ausschließend bei seinem Ackerbau in Anwendung gebracht haben wird.

C.

Ein gleicher Preis wird für denjenigen Landwirth

bestimmt, welcher sich überhaupt durch Einführung und Anwendung nützlicher Ackergeräthe von neuer Erfindung oder verbesserter Construction hervorgethan, und dadurch ein belehrendes Beispiel gegeben hat.

D.

Einen Preis von acht bayer. Thalern empfängt derjenige, welcher im nächstkommenden Frühjahre die größte Anzahl von Kopfweiden, Rüstern, Erlen und andern Holzarten, durch welche dem steigenden Holzmangel mit der verhältnißmäßig geringsten Beeinträchtigung des Getreide- und Futterbaues für die Zukunft gesteuert werden kann, an ihm zugehörigen Fluß-, Bach- und Graben-Ufern, an sumpfigen und andern, zur Urbarmachung nicht tauglichen Plätzen auf geeignete Weise mit Erfolg gepflanzt hat.

E.

Eine goldene Vereinsdenkmünze bleibt auch in diesem Jahre für die in dem vorigjährigen Programme näher bezeichnete erste ausgezeichnete Leistung in der Runkelrüben-Zucker-Fabrication ausgesetzt.

F.

Zwölf Vereins-Medaillen eine goldene und eilf silberne (für jeden Landcommissariats-Bezirk eine) sind denjenigen Ortsvorständen gewidmet, welche in ihren Verwaltungsbezirken den meisten Eifer und die meiste Sorgfalt durch Baumpflanzungen an den Straßen und Gemeindewegen, durch Holzbesaamungen und Anpflanzungen in den Gemeindewaldungen, durch Pflanzungen von zahmen Kastanienbäumen, Weiden, Maulbeerbäumen, durch Anlage von Baumschulen, durch zweckmäßige Herstellung ihrer Vicinal- und Gemeindewege und reinliche Herstellung ihrer Orte werden bewiesen haben.

G.

Ein Preis von acht bayer. Thalern wird demjenigen Landwirthe ertheilt werden, der sich durch zweckmäßige Bereitung, Behandlung, Verwendung und Benützung des Stalldunges im Laufe des Jahres vor andern ausgezeichnet haben wird.

H.

Ein Preis von sechs bayer. Thalern, nebst einem Buche, wird für die ausgezeichnetsten Leistungen in der Bienenzucht ausgesetzt, wobei diejenigen den Vorzug erhalten sollen, welche die Lüftungs-Bienenzucht nach Nuttisch-Mussehlischer Methode mit Erfolg und Ausdehnung in Anwendung gebracht haben.

I.

Einen Preis von vier bayer. Thalern erhält diejenige, welche im Doppelspinnen sich ausgezeichnet, und im Laufe des Jahres die größte Quantität des besten Garnes auf einem Doppelspinnrade gesponnen haben wird.

K.

Zwölf Preise, jeder von zwei bayer. Thalern, und für jeden Landcommissariatsbezirk einer, werden den landwirthschaftlichen Dienstboten ertheilt werden, die wenigstens 15 Jahre im Dienste einer und derselben Dienstherrschaft gestanden sind, und sich durch Wohlverhalten und Sinn für Sparsamkeit ausgezeichnet haben werden.

L.

Außerdem wird die gleichzeitige Vertheilung von einigen

Vereinsdenkmünzen, gediegenen landwirthschaftlichen Schriften und nützlichen Ackerwerkzeugen, für andere im Programme nicht namentlich aufgeführte Verdienste in der Landwirthschaft, nach Maaßgabe der im Laufe des Jahres zur Anzeige kommenden Leistungen von anerkannter Preiswürdigkeit besonders vorbehalten.

Besondere Vorschriften bezüglich der Preisewerbung.

1. Nur inländische Landwirthe, d. h. Bewohner der Pfalz können um die Preise werben.

2. Nur solche Viehstücke können zur Preisewerbung concurriren, deren Besitzer durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, und das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem beendigten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens nach der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben.

3. Die preiswerbenden Viehstücke müssen am Tage der Preisevertheilung früh vor acht Uhr in dem Hauptorte des betreffenden Landcommissariatsbezirks an dem vorgezeichnet werdenden Platze zur Besichtigung vorgeführt werden.

4. Die Würdigung der Preisbewerbungen und die Zuerkennung der Preise für das Zuchtvieh geschieht in Speyer von einer durch das Kreis-Comité bestellten Commission, an den übrigen Landcommissariats-Hauptorten von den zu wählenden Bezirkscommissionen mit Zuziehung unpartheiischer Sachverständiger.

5. Die Bewerbungen um die übrigen Preise sind schriftlich und spätestens bis zum 1. September l. J. bei dem Kreis-Comité anzubringen.

6. Das Kreis-Comité erkennt über die Preiswürdigkeit und wird die zuerkannten Preise den Königl. Landcommissariaten so rechtzeitig zustellen, daß sie am 1. October zugleich an den betreffenden Landcommissariats-Hauptorten vertheilt werden können, mit Ausnahme der für den Landcommissariatsbezirk Speyer treffenden Preise, welche von dem Kreis-Comité selbst vertheilt werden.

7. Die zur Preisebewerbung berechtigende landwirthschaftliche Leistung muß genau beschrieben und durch das Zeugniß der Ortspolizeibehörde bestätigt werden.

8. Gegenstände und Leistungen, für welche bereits früher Preise zuerkannt wurden, können nicht wiederholt zum Preise concurriren.

Alle inländischen Landwirthe und Culturfreunde werden zur Theilnahme und Mitbewerbung eingeladen, und die Verwaltungsbehörden und Gemeinde-Vorstände um thätige Mitwirkung zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins und möglichste Verbreitung der gegenwärtigen Bekanntmachung ersucht.

Speyer, den 25. Februar 1838.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Fürst v. Wrede. **Kurz.** **v. Stichaner,** d. Z. Secretär des Comité.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 20. Speyer, den 3. April 1838.

Inhalt:

Steuermanns-Ordnung für die Königlich Bayerische Rheinstrecke.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf dem Grunde der Art. 58, 59 und 60 der Rheinschifffahrts-Uebereinkunft vom 31. März 1831, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Auf der Königlich bayerischen Rheinstrecke müssen alle Schiffe, die mit dreihundert und mehr Centner Waaren oder Güter beladen sind, ferner alle Holzflöße, die wegen ihrer Größe und Einsenkung den Schiffsweg oder das Fahrwasser einzuhalten haben, von erfahrenen Steuerleuten gesteuert werden.

Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch die Ladungen von Eigengut ausgenommen, insoferne sie aus Gegenständen bestehen, die ihrer Natur nach schwimmend auf der Oberfläche des Wassers sich erhalten.

Art. 2.

Den Steuermanns-Dienst dürfen nur diejenigen ausüben, die, nachdem sie über die hiezu nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse sich gehörig ausgewiesen, von der Königlichen Regierung der Pfalz „Steuermanns-Patente“ erhalten haben.

Art. 3.

Vor der Hand sollen Steuerleute angestellt werden

in Neuburg,
„ Germersheim,
„ Speyer,
„ der Rheinschanze.

Die Flöße und die mit Ladungen zu Thal gehenden Schiffe werden, wie seither von Neuburg bis Germersheim durch die Neuburger Steuerleute und von Ger-

mersheim bis in die Rheinschanze oder bis Mannheim durch die Germersheimer Steuerleute gesteuert.

Bei der Bergfahrt versehen die in der Rheinschanze und in Mannheim angestellten Steuerleute den Dienst aus den zwei genannten Häfen bis Leopoldshafen und Neuburg, allwo sie von den, den Schiffern entgegenkommenden Straßburger oder Freystetter Steuerleuten abgelöst werden.

Die Führung der in Speyer und Germersheim oder in der nächsten Umgebung dieser Städte eingenommenen Ladungen und zusammengefügten Flöße haben die in den zwei genannten Häfen angestellten Steuerleute abwärts bis in die Rheinschanze und Mannheim, und aufwärts bis Leopoldshafen und Neuburg zu besorgen.

Art. 4.

Kein Steuermann darf die ihm zu befahren angewiesene und in seinem Patente bezeichnete Distanz überschreiten.

Art. 5.

Die Zahl der Steuerleute soll nach dem Bedürfnisse der Schifffahrt bemessen, und nur auf ausdrückliches Verlangen, resp. auf Antrag der betreffenden Handelsstände, Schiffer und Flößer vermehrt werden.

Art. 6.

Wer als Steuermann angestellt werden will, muß

a) großjährig, als Bürger in seinem Wohnorte aufgenommen seyn, teutsch lesen und schreiben können;
b) auf glaubhafte Weise darthun, daß er bei einem Rheinschiffsmeister die Rheinschifffahrt erlernt, und bei einem solchen wenigstens 1 Jahr als Schiffsgeselle in Diensten gestanden sey, und während einem und einem halben Jahre unter der Leitung eines patentisirten Steuermanns zu diesem Dienste sich befähiget habe; er muß
c) auf der Strecke, für welche er angestellt werden will, zwei Probefahrten unter der Aufsicht eines patentisirten Steuermanns, der nicht sein Lehrherr seyn darf, und von Unserer Regierung der Pfalz, oder von der dazu delegirten Behörde jedesmal bezeichnet wird, machen; er hat ferner
d) von der Behörde seines Wohnorts, wie auch von seinem Lehr- und Dienstherrn über seine Aufführung und tadelloses Betragen Zeugnisse und
e) von den betreffenden Handelsständen oder Kaufleuten Zutrauens-Atteste beizubringen.

Art. 7.

Nach Erfüllung sämmtlicher vorstehender Bedingungen wird der Aspirant von der Regierung der Pfalz als Steuermann patentisirt, wenn eine Vermehrung der Steuerleute auf der bezüglichen Station beantragt ist, im andern Falle erhält er ein Brevet als Steuermanns-Kandidat, welches ihm auf die definitive Annahme als Steuermann bei sich ergebender Vacatur Anspruch, und zugleich das Recht giebt, den Steuermanns-Dienst zu versehen, wenn es augenblicklich an Steuerleuten mangeln sollte.

Art. 8.

In den betreffenden Häfen werden die Namen sämmtlicher Steuerleute und Steuermanns-Kandidaten durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht.

Unter diesen hat jeder zur Abfahrt bereit liegende Schiffer die freie Wahl, welche der Steuermann, wenn ihm der Schiffer das Maximum des Lohnes anbietet, nicht ablehnen darf. Treffen gleichzeitig mehrere Schiffer mit Ladungen in einer Station zusammen, so hat derjenige von ihnen, welcher die stärkste Ladung führt, zuerst den Steuermann zu wählen.

Art. 9.

Da die Steuerleute berufen sind, mit den Flößen und Schiffen, die zu führen sie übernehmen, den richtigen Fahrweg einzuhalten, und alle Hindernisse die in demselben der Schifffahrt entgegenstehen, sorgfältig zu vermeiden, so muß der Steuermann

a) jedesmal vor der Abfahrt aus der Station sich

überzeugen, daß die Bemannung und Ausrüstung vollständig ist;

b) während der Fahrt auf alles, was auf den Gang des Floßes oder des Schiffes Einfluß haben kann, genau achten;

c) die zur Sicherung der Fahrt nach den jeweiligen Umständen, Oertlichkeiten und Wasserhöhen erforderlichen und zweckmäßigen Maaßregeln und Anordnungen treffen.

In dieser Beziehung stehen die Schiffs- und Floß-Mannschaft, wie auch bei der Bergfahrt die Führer der Halfterpferde unmittelbar unter seinem Commando; bei außergewöhnlichen Ereignissen und im Augenblicke der Gefahr hat er sich mit dem Schiffs- oder Floßführer zu benehmen.

d) Unter keinem Vorwande darf derselbe das zu führen übernommene Schiff oder Floß eher verlassen, als bis der Ort der Bestimmung oder der Station, wo die Steuerleute wechseln, erreicht ist.

e) Auf den Flößen muß er die Führer derselben auf die in Betreff des Wahrschauens bestehenden Vorschriften aufmerksam machen.

Art. 10.

Ergiebt sich ein Steuermann der Völlerei, so soll er ohne weiters von der Liste der Steuerleute gestrichen werden.

Art. 11.

Der Steuermann bleibt für die Schäden, die er durch seine Unachtsamkeit, oder durch ungeschickte und fehlerhafte Steuerung verursacht, den Schiffern und den Eigenthümern der geladenen Güter verantwortlich.

Art. 12.

Die Regierung der Pfalz setzt alljährlich im Monate März das Maximum des Steuermannslohnes für eine jede der Steuermanns-Stationen fest, nachdem einerseits die betreffenden Schiffer, und anderseits die Steuerleute deßhalb Vorschläge gemacht haben.

In den verschiedenen Rheinhäfen und Stationen wird dieses Maximum durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht. Mehr zu fordern, ist keinem Steuermann erlaubt, und mehr zu bezahlen, kein Schiffer gehalten.

Art. 13.

Vor dem Eintritt der Schifffahrts-Jahrszeit im Monat Februar oder März und unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser, müssen sämmtliche Steuerleute die ihnen zugetheilten Strecken befahren, das Flußbett sorgfältig untersuchen und die Leinpfade besichtigen, um sich zu verläßigen, ob und inwieferne in dem Fahrwasser Veränderungen stattgefunden, und neue Schwellen, i. e. Sandanhäufungen sich gebildet haben, oder sogenannte Stöcke, wo zuvor keine waren, zum Vorschein gekommen sind.

Zum Beweis, daß sie diese Verpflichtung vollzogen, haben sie sich bei den Behörden der am Rhein gelegenen Orte, welche sie auf dieser Untersuchungsfahrt berühren, zu melden, und darüber Atteſtate ausstellen zu lassen, die an die einschlägigen Landcommissariate einbefördert werden, welche erforderlichenfalls darüber der Regierung der Pfalz Bericht erstatten.

Von den Beschädigungen der Leinpfade, sowie von den im Flußbett entstandenen neuen Hindernissen, haben sie die einschlägigen Behörden sofort in Kenntniß zu setzen.

Art. 14.

Die Flußbeschiffungen, von welchen unter Ziffer 13 die Rede ist, geschehen unentgeldlich, d. h. die Steuerleute können dafür unter keinem Vorwande und von Niemand eine Bezahlung oder Entschädigung 2c. fordern.

Art. 15.

Alle Zuwiderhandlungen von Seiten der Steuerleute und Steuermanns-Candidaten gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung gehören zur Cognition der Regierung der Pfalz, und sollen mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 15 Gulden, und, nach Gestalt der Umstände, mit Suspension von dem Steuermanns-Dienste auf kür-

zere oder längere Zeit, und endlich mit gänzlicher Entziehung des Steuermanns-Patentes bestraft werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 13. März 1838.

Ludwig.

Staatsrath v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
den Vollzug des Art. XIV. der Königl. Paß-Verordnung vom 17. Jänner 1837 betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 15. Juli 1837, dann vom 12. Jänner 1838 (Regierungsblatt vom Jahre 1837 № 39, und vom Jahre 1838 № 3, Amts- und Intelligenzblatt vom Jahre 1837 № 44, und vom Jahre 1838 № 7) den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Regierung der fürstlichen Lande Reuß älterer Linie der in jenen Bekanntmachungen erwähnten Erklärung beigetreten ist, weßwegen hinwieder in Gemäßheit des erwähnten Art. XIV. auch die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen der fürstlich Reußischen Lande älterer Linie als des Visa einer königlich bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht zu erachten sind.

München, den 15. März 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise. Staatsrath v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. 4632 O. pr. den 2. April 1838.

(Die Erhebung des den Local-Armenfonds zugewiesenen Antheils an dem Ertrage öffentlicher Belustigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr in den meisten Gemeinden das Armenwesen nach der Instruction vom 29. November 1834 (Amts- und Intelligenzblatt von 1835, № 4) geordnet ist, und für die Erhebung und Verrechnung der den Local-Armenfonds durch den §. 24 daselbst zugewiesenen Einnahmen besondere Kassirer aufgestellt sind, so ist in Zukunft der den Local-Armenfonds überwiesene Antheil an der Einnahme von theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Belustigungen, gleich den übrigen Einnahmen, nicht mehr, wie noch an manchen Orten geschieht, durch den Gemeinde-Einnehmer, sondern direct durch den Kassirer des Armenpflegschaftsrathes, unter eigener Haftung für jede Nachlässigkeit in der Beitreibung zu erheben.

Speyer, den 29. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen.

pr. den 29. März 1838.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 6 und 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Prozeß gegen Ernst Schüler von Biel. Bern bei Fischer et Comp. 1837.“

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 17. März l. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 26. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nru. Exh. 5351 A. pr. den 29. März 1838.

(Gesuch von Lorenz und Theobald Theis und Consorten von Wahnwegen um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerks in der Reisheck bei Petersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ackersleute Lorenz und Theobald Theis und Consorten von Wahnwegen haben um die allerhöchste landesherrliche Concession zum Betrieb eines Steinkohlenwerks in der sogenannten Reisheck, in der Gemarkung von Herschweiler-Petersheim, im Kanton und Landcommissariatsbezirk Cusel, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld hat einen Oberflächeninhalt von 1 Quadrat-Kilometer 26 Hektaren 91 Aren, und wird auf folgende Weise begrenzt:

a) Gegen Süden, Südosten und Osten von dem Punkte, wo sich die Gemarkgrenze zwischen Herschweiler-Petersheim und Ohmbach mit dem vom Bockhof nach Ohmbach führenden Weg durchschneidet, erstere aufwärts über die Gemarksteine № 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 bis an den Gemarkstein № 10 zwischen Herschweiler-Petersheim, Ohmbach und Frutzweiler, links an dem von Brücken nach Konken führenden Weg — dann gedachten Weg — welcher zugleich die Banngrenze zwischen Herschweiler-Petersheim, Frutzweiler und Wahnwegen bildet — entlang, bis zu seiner Vereinigung mit dem von Wahnwegen nach dem Bockhof ziehenden Weg.

b) Gegen Norden, den von Wahnwegen nach dem Bockhof ziehenden Weg abwärts bis auf den Hof, und endlich

c) Gegen Westen den vom Hof über die Reismühle nach Ohmbach führenden Weg in südlicher Richtung entlang bis zur Banngrenze zwischen Herschweiler-Petersheim und Ohmbach, als dem Anfangspunkte.

Lorenz und Theobald Theis machen sich verbindlich, die Eigenthümer der Oberfläche für jeden durch die Grubenanlagen entstehenden Nachtheil zu entschädigen, und ihnen für den Nichtgenuß der Oberfläche eine billige Vergütung zu leisten.

Alle etwaigen Einsprüche gegen dieses Gesuch sind innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von vier Monaten bei der unterfertigten Kreisregierung vorzubringen.

Die Bürgermeisterämter von Speyer, Kaiserslautern, Cusel, Herschweiler-Petersheim und Wahnwegen haben gegenwärtige Aufforderung vorschriftsmäßig in den genannten Gemeinden verkünden zu lassen und nach Umfluß von vier Monaten die Publikations-Bescheinigung

an das einschlägliche Königl. Landcommissariat einzusenden, welches dieselbe anher vorlegen wird.

Speyer, den 24. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Diensteснachrichten

Seine Majestät der König haben unter dem 24. März l. J., zum Vollzuge der allerhöchsten Entschließung vom 12. März l. J., die Bildung der Bauinspections-Bezirke nach der neuen Eintheilung des Königreiches betreffend, — allergnädigst geruht, den bisherigen Bezirks-Ingenieur der aufgelösten Bau-Inspection zu Landau, Joseph Wolf, in gleicher Eigenschaft auf die Bau-Inspection Zweibrücken; dagegen den bisherigen Bezirks-Ingenieur Friedrich Heiber in Zweibrücken in gleicher Eigenschaft auf die neugebildete Bau-Inspection Schweinfurt, in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 17. März l. J., die an dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Rathstelle dem bisherigen Bezirks- und Untersuchungsrichter in Frankenthal, Hermann Fitting, zu verleihen;

unterm 18. März l. J. den Präsidenten des Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Friedrich Daniel Pixis, auf die diesfalls gestellte Bitte, von dem Antritte der ihm durch allerhöchste Entschließung vom 19. Februar d. J. verliehenen Oberappellationsgerichts-Rathstelle zu entheben und denselben auf seiner gegenwärtigen Dienstesstelle zu belassen; dann zu der hiedurch offen gewordenen Stelle bei dem Oberappellationsgerichte den Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Michael Schn... zu befördern;

unterm 19. März l. J. auf die erledigte Richterstelle bei dem Bezirksgerichte zu Frankenthal den bisherigen Bezirksrichter Gustav Freiherrn von Lerchenfeld, in Landau, in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März l. J. den geistlichen Rath bei dem protestantischen Consistorium zu Speyer, Consistorialrath Dr. Schultz in dieser dienstlichen Eigenschaft, auf dem Grunde des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in den temporären Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. März l. J. den Rentbeamten Heinrich Wilhelm Stöhr von Zweibrücken in gleicher Eigenschaft nach Lindau zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. März l. J. allergnädigst geruht, die katholische Pfarrei Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer in Hainfeld, Landcommissariats Landau, Priester Christoph Müller, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. März l. J. die katholische Pfarrei Schwanheim, Landcommissariats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Vinningen, Landcommissariats Pirmasens, Priester Franz Vetter, zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. März 1838, wurde genehmigt, daß der practische Arzt Dr. Ilgen seinen Wohnsitz in Bellheim nehme.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. März l. J., wurde der dermalige Lehrer zu Obersulzbach, Daniel Reu von Haschbach, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Erfenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. März 1838, wurde der dermalige Lehrer zu Steinbach, Lehmann Kohn, zum israelitischen Lehrer in Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königl. allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben dem Königl. Kämmerer und Major der Landwehr Herrmann Freiherrn v. Rotenhan allergnädigst zu bewilligen geruht, den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. März l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Königl. Assessor der Königl. General-Post-Administration und Secretär Ihrer Majestät der Königin, Hofrath Franz Löhle, das ihm von des Großherzogs von Hessen K. Hoheit verliehene Ritterkreuz erster Klasse des großherzoglichen Ludwigs-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben dem Director und Miteigenthümer der Kunst-Anstalt „Piloty und Löhle“, Joseph Löhle, allergnädigst zu genehmigen geruht, den ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge von Lucca verliehenen St. Ludwigs-Ordens dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Jänner l. J. dem Heinrich Friedrich Florian Clöter, Pfarrer und Lehrer an der Landwirthschaft- und Gewerbschule zu Wunsiedel, in Oberfranken, ein Gewerb-Privilegium auf dessen neue Prinzipien und deren Anwendung für Feuerungen aller Art, namentlich bei Ziegel-, Kalk-, Töpfer-, Porzellan-, Glas-, Wärm- und Schmelzöfen, für Metalle, für den Zeitraum von zehn Jahren,

und unterm 28. Dezember 1837 dem Königl. Kämmerer und geheimen Rath, vormaligen Obersthofmeister Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline — Grafen von Montperny zu Leitheim, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, ein Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung von Wagen-Rollen-Achsen für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Johann Birner aus Kreuth, Landgerichts Burglengenfeld, unterm 10. Februar 1834 verliehenen, und unterm 18. April desselben Jahres ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliche Behandlung des zum Schäffler-Geschirre zu verwendenden Holzes und der Reife;

ferner des dem Blechwaaren-Fabrikanten Levi Frank zu München unterm 8. März 1834 verliehenen und un-

term 1. April desselben Jahres ausgeschriebenen 6jährigen Privilegiums auf eine verbesserte Construction der Glas-Kaffee-Maschine,

so wie des dem Philipp Schüßler aus Dornau unterm 4. November 1833 verliehenen und unterm 9. Januar 1834 ausgeschriebenen 6jährigen Privilegiums auf eigenthümliches Verfahren bei Verdichtung des Sohlenleders,

endlich des dem obengenannten Schüßler unterm 21. März 1834 verliehenen und unterm 13. Mai desselben Jahres ausgeschriebenen 6jährigen Privilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln ausgesprochen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 29. März 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		102⅝
detto à 3½ % prompt	101½	101
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	14	12
Bank-Actien	518	517

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 21. Speyer, den 12. April **1838.**

Inhalt:

Nr. 8310 O. pr. den 6. April 1838.

(In Umlauf gesetzte falsche Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bekanntmachung vom 22. Januar 1838, Amts- und Intelligenzblatt Seite 46, ist an einigen Orten die irrige Meinung erzeugt worden, daß alle die Jahrszahl 1835 tragenden Sechskreuzerstücke falsch seyen. Da in der angeführten Bekanntmachung die Kennzeichen der in Umlauf gesetzten falschen Sechskreuzerstücke angegeben sind, so wird hiemit wiederholt auf diese Bekanntmachung mit dem Bemerken hingewiesen, daß viele vollgültige Sechskreuzerstücke curfiren, welche von den falschen Stücken sich leicht unterscheiden lassen.

Speyer, den 2. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 8152 O. pr. den 6. April 1838.

(Die Gehebung der Gemeinde Deidesheim zu einer Stadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Gemeinde Deidesheim seit der Trennung des vorher in ihrem Gemeindeverbande gestandenen Ortes Niederkirchen, für sich selbst wieder die Zahl von 2500 Einwohnern oder 500 Familien erreicht hat, so haben Seine Majestät der König, inhaltlich einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 20. v. M., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sie den verfassungsmäßigen Bestimmungen gemäß, in die Reihe der Städte und zwar jener der II. Klasse wieder aufgenommen werde.

Speyer, den 3. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nro. Exh. 4581 O — pr. den 6 April 1838.

(Grund-Entschädigungen für vergrabene Flächen zur Anlage des linkseitigen Mechtersheimer Hauptrheindammes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die, in den Kreis-Intelligenzblättern, № 104 und 112 vom Jahre 1826, eingerückten Entschließungen wird bekannt gemacht, daß folgende, im Wege des Vergleichs ausgemittelte Entschädigungssummen für die zur Anlage des linkseitigen Mechtersheimer Hauptrheindammes vergrabenen Grundstücke bei dem Königl. Rentamte Speyer zur Zahlung angewiesen worden sind, nämlich:

№	Namen der Entschädigungs-Betheiligten	Wohnort	Inhalt der abzutretenden Fläche. Q.-Ruthen.	Lage: Gewann.	Lage: Section. Lit.	Lage: №	Natur des Bodens.	Zu bezahlender Entschädigungs-Betrag. fl.	kr.
1	Lorenz Weber	Heiligenstein	1 , 6	Heiligensteiner	E.	111	Wiesen	3	36
2	Gangolf Meier Wtb.	„	1 , 3	Schaafwiesen	„	110	„	2	55
3	Steckmann Wtb.	„	2 , 6	„	„	108	„	5	51
4	Lorenz Schall	„	3 , 2	„	„	107	„	7	12
5	Kirchengut	„	1 , 2	„	„	106	„	2	42
6	Wilhelm Müller	„	10 , 2	„	„	101	„	22	57
	Derselbe	„							
7	Johann Weiler II.	„	4 , 3	„	„	101	„	9	40
	Derselbe	„							
8	Christoph Hofmann	„	16 , 4	„	„	100	„	36	54
	Derselbe	„							
9	Gg. Adam Weber sen.	„	11 , 9	„	„	99	„	26	46
10	Margaretha Weber	„	4 , 6	„	„	98	„	10	21
11	Martin Weber	„	4 , 2	„	„	98	„	9	27
12	Gg. Adam Weber II.	„	4 , 9	„	„	96	„	11	1
	Derselbe	„							
13	Peter Buschmann	„	7 , 5	„	„	95	„	16	52
14	Joh. Adam Weber sen.	„	4 , 2	„	„	94	„	9	27
15	Peter Buschmann	„	8 , 5	„	„	93	„	19	7
16	Balthasar Walburg Wtb.	„	9 , 2	„	„	92 91	„	20	42
17	Joh. Ad. Weber II.	„	8 , 3	„	„	90	„	18	40
18	Eberhard Rohr	„	8 , 6	„	„	89	„	19	21
19	Peter Schall	„	9 , 8	„	„	88	„	22	3
20	Jac. Weissenburger	,	8 , 8	„	„	87	„	19	48
21	Friedrich Dennhard	„	19 , 1	„	„	86 85	„	42	58
	Derselbe	„							
	Derselbe	„							
22	Lorenz Weber	„	15 , 7	„	„	84	„	35	19
23	Joh. Weiler jun.	„	9 , 6	„	„	83	„	21	36
24	Gemeindegut	„	130 , 3	„	„	82	„	293	10
25	Lorenz Schall	„	25 , 2	„	„	80	„	56	42
26	Anton Schulz	„	22 , 3	„	„	81	„	50	10
27	Joseph Schall	„	20 , 7	„	„	79	„	46	34
28	Gangolf Maier Wtb.	„	10 , 5	„	„	78	„	23	37

№	Namen der Entschädigungs-Betheiligten.	Wohnort der Entschädigungs-Betheiligten.	Inhalt der abzutretenden Fläche. Q.-Ruthen.	Lage: Gewann.	Lage: Section Lit.	Lage: Section №	Natur des Bodens.	Zu bezahlender Entschädigungs-Betrag. fl	Zu bezahlender Entschädigungs-Betrag. xr
29	Michael Schneider und	Heiligenstein	20 , 9	Heiligensteiner Schaafwiesen	E.	77	Wiesen	47	1
	Müller Wtb.	„							
30	Valentin Kaan	Germersheim	19 , 9	„	„	76	„	44	46
31	Peter Buschmann	Heiligenstein	18 , 4	„	„	75	„	41	24
32	Jac. Fried. Hirsch	„	16 , 8	„	„	74	„	37	48
33	Kirchengut	„	10 , 1	„	„	73	„	22	43
34	Adam Weber	„	10 , 5	„	„	72	„	23	37
	Derselbe	„							
35	Martin Weber	„	14 , 4	„	„	71	„	32	24
36	Lorenz Weber	„	19 , 9	„	„	70	„	44	46
	Derselbe	„							
37	Gangolf Schulz	„	29 , 0	Kurze Wahlen	„	69	„	65	15
	Derselbe	„							
38	Jacob Weissenburger	„	13 , 4	„	„	69	„	30	9
	Derselbe	„							
39	Wilhelm Müller	„	30 , 3	„	„	69	„	68	10
	Derselbe	„							
	Derselbe	„							
	Derselbe	„							
40	Friedr. Dennhard	„	38 , 6	„	„	68	„	86	51
	Derselbe	„							
	Derselbe	„							
41	Lorenz Weber	„	21 , 0	„	„	67	„	47	15
42	Lorenz Lehr	„	17 , 7	„	„	65 64 63	„	39	49
43	Johann Zirker	„	15 , 2	„	„	62	„	34	12
44	Lorenz Schall	„	18 , 3	„	„	61 60 59	„	41	19
45	Heinrich Kuhn	„	6 , 7	„	„	58	„	15	4
46	Gg. Adam Weber sen.	„	17 , 3	„	„	57 56 55	„	38	55
47	Katharina Schmidt	„	3 , 1	„	„	54	„	6	58
48	Joh. Zirker Wtb.	„	5 , 1	„	„	54	„	11	28
49	Joh. Schmidt Wtb.	„	3 , 1	„	„	54	„	6	58
50	Joh. Stockmann Wtb.	„	4 , 1	„	„	53	„	9	13
51	Gg. Adam Weber II.	„	4 , 3	„	„	52	„	9	40
52	Joh. Bader	„	2 , 8	„	„	50	„	6	18
53	Marx Rillig	„	1 , 4	„	„	49	„	3	9
54	Adam Ball	Berghausen	2 , 6	„	„	48	„	5	51
	Derselbe	„							
55	Gg. Adam Schall	Heiligenstein	3 , 5	„	„	47	„	7	52
	Derselbe	„							
56	Eberhard Rohr	„	17 , 5	„	„	46	„	39	22
	Derselbe	„							
	Derselbe	„							
57	Joh. Lang	„	8 , 6	„	„	45	„	19	21
	Derselbe	„							
	Derselbe	„							
58	Joh. Adam Weber jun.	„	10 , 0	„	„	44	„	22	30
59	Kirchengut	„	13 , 6	„	„	42	„	30	36

№	Namen der Entschädigungs-Betheiligten.	Wohnort	Inhalt der abzutretenden Fläche. Q.-Ruthen.	Lage: Gewann.	Lage: Section Lit.	Lage: Section №	Nätur des Bodens.	Zu bezahlender Entschädigungs-Betrag fl	kr
60	Eberhard Rohr	Heiligenstein	11 , 0	Kurze Wahlen	E.	41	Wiesen	24	45
61	Johann Herrmann Wtb.	"	5 , 1	"	"	40	"	11	28
62	Johann Weiler Derselbe	" "	117 , 5	"	"	36 37	"	264	22
		Summa	836 , 4					2106	38

Speyer, den 26. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 6971 O. pr. den 6. April 1838.

(Den Ludwig-Kanal, hier die für den Bau nöthigen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Kanal-Bau-Inspection zu Nürnberg hat Folgendes zur Bekanntmachung anher vorgelegt:

„Da nunmehr fast alle Kanal-Arbeiten an Uebernehmer vergeben sind, und im laufenden Baujahre in den vollsten Betrieb kommen müssen, so können auch heuer dabei noch mehr Arbeiter und besonders neben den Handarbeitern, Steinhauer und Maurer bessere Beschäftigung und Bezahlung als in den beiden letzten Jahren finden. Insbesondere wird bemerkt, daß die größte Anzahl der Handarbeiter zwischen Altdorf und Neumarkt und die bedeutendste Zahl der Steinhauer und Maurer zwischen Altdorf und Neumarkt und bei Forchheim gebraucht werden, und daß die Arbeiten aller Orten mit dem ersten Anfange der bessern Witterung beginnen.“

In Folge dieses haben die Königl. Landcommissariate brauchbaren Arbeitern, welche sich melden, die erforderlichen Reise-Authorisationen auszustellen, zugleich auch Sorge zu tragen, daß die obige Bekanntmachung in den Wochenblättern aufgenommen und überhaupt möglichst verbreitet werde.

Speyer, den 2. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 8322 O. pr. den 6. April 1838.

(Die Aufstellung eines Unteragenten für die Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Directorium der Nürnberger Mobiliar-Feuer-

versicherungs-Gesellschaft beabsichtigte Aufstellung eines neuen Agenten für die Bezirke der Landcommissariate Landau und Bergzabern, dann des Kantons Candel in der Person des Johann Friedrich Keßler-Frühwald zu Landau die höchste Genehmigung erhalten habe.

Speyer, den 31. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen.

---

pr. den 10. April 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften von der Polizeidirection München mit Beschlag belegt:

1. „Entweder — Oder: Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmütze? Stuttgart, Schweitzerbarts Verlagshandlung, 1838."
2. „Die römische Curie im Kampf um ihren Einfluß in Teutschland &c. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1838."

Durch höchste Ministerial-Entschließung, vom 31. März l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften, so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 6. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

№ 8571 O. pr. den 11. April 1838.

(Die Herausgabe von Musterblättern für den Unterricht im Schönschreiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Vorschriften, welche Seine Königliche Majestät in Betreff des Unterrichtes im Schönschreiben durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. Januar d. J. zu ertheilen geruhet haben, werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sämmtliche Vorstände der Lehranstalten, dann die Königl. Distrikts-Schulinspectoren sind angewiesen, nach den zur allgemeinen Einführung vorgeschriebenen Musterblättern, welche um den Preis von 2 kr. per Bogen bei dem Commissionär des Central-Schulbücherverlags zu Speyer nunmehr zu haben sind, an allen Schulen den Schreibunterricht ertheilen zu lassen und den Ausweis der Lehrer, daß sie die vorgeschriebene Schriftform aufgefaßt und genügend sich angeeignet haben, längstens bis zum Anfange des Monats August anher vorzulegen.

„Der Unterricht im Schönschreiben leidet bei sehr vielen Lehranstalten an großen Mängeln. Um diese zu beseitigen und zuvörderst wieder eine sichere und gemeinschaftliche Grundlage für denselben zu gewinnen, sind Musterblätter entworfen worden, und die Königl. Regierung, Kammer des Innern, empfängt ein Exemplar davon mit nachstehender Entschließung:

1. Diese Musterblätter enthalten die Grundzüge, nach welchen die Schönschrift von nun an in sämmtlichen Lehranstalten in den drei verschiedenen Stufen des Unterrichtes eingeübt werden soll.
2. Es ist nicht die Absicht, dadurch die Freiheit des Unterrichts zu beeinträchtigen. Aber es soll dadurch dem eigenmächtigen und willkührlichen Verfahren einer nicht geringen Zahl von Schreiblehrern Einhalt gethan, die so verbreitete und dem Auge des Lesers so nachtheilige Schrift, deren Züge in einen

sehr spitzigen Winkel auslaufen, unbedingt aus den Schulen verbannt, und eine einfache, kräftige, für den Geschäftsgebrauch taugliche Handschrift gewonnen und unter allen Ständen des Volkes verbreitet werden.

3. Obgleich von diesen Musterblättern schon von jetzt an in den Schulen Gebrauch gemacht werden kann: so sind sie doch zunächst für die Schuldienstpräparanden, Seminaristen und Lehrer bestimmt, und es haben sich dieselben binnen drei Monaten darüber auszuweisen, daß sie diese Schriftform richtig aufgefaßt und genügend sich angeeignet haben, um darnach Unterricht ertheilen zu können. Sollten dabei Kalligraphen im Stande seyn, für einzelne Züge, besonders auf der 2. und 3. Stufe, eine noch vollkommenere Gestalt in Antrag zu bringen, so wird dieselbe gerne aufgenommen und späterhin benützt werden.

4. Der Unterricht darnach hat in allen Lehranstalten mit dem Anfange des Sommersemesters zu beginnen, und es wird bis dahin für die Herausgabe einer Sammlung geeigneter Vorschriften Sorge getragen werden."

Speyer, den 7. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 8323 O. pr. den 14. April 1838

(Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 3. Dezember 1835 hatten Seine Königliche Majestät die Herstellung vollständiger Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht zu verordnen und die Entwerfung derselben der K. Akademie der bildenden Künste, als dem gesetzlichen Mittelpunkte der künstlerischen Bildung im Staate, im Vereine mit den Vorständen der drei Königl. polytechnischen Schulen, zu übertragen geruht.

Von diesem vollständigen Vorlag-Werke für den Zeichnungs-Unterricht ist nach dem Inhalte einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. März d. J. die erste Abtheilung, welche den Vorbereitungs- oder den Elementar-Zeichnungs-Unterricht umfaßt, und welcher als zweite Abtheilung der eigentliche oder angewandte Zeichnungs-Unterricht entspricht, nunmehr vollendet.

Diese erste Abtheilung ist zunächst auf die Ausbildung

a) der Hand — (Uebungen der Hand und der blosen Handhabung des Materials, abgesehen von Größenverhältnissen, von Maaß und Form),

b) des Auges — (Uebungen des Auges und des Augenmaaßes, gleichfalls abgesehen von der Form in Ansehung ihrer künstlerischen Bedeutung),

gerichtet. Sie wird am beßten dadurch gewonnen, daß der Schüler gerade- und krummlinig begrenzte Figuren (Quadrate, Dreiecke, Polygone) je nach den Begrenzungen dieser Figuren mit geraden oder gebogenen und geschwungenen, immer in gleichen Abständen unter sich zu ziehenden Parallel-Linien, weiter oder enger, zarter oder kräftiger und nach den verschiedensten Richtungen und Windungen, ausfüllt.

Damit nun aber der Lehrer nicht nöthig habe, diese Figuren, deren Aufzeichnung schon eine Bildung des Augenmaaßes erfordert und deßhalb dem Schüler noch nicht auferlegt werden kann, jedem einzelnen Schüler besonders vorzuzeichnen, so wurden diese Figuren nach dem Antrage der Akademie auf gewöhnliches Papier gedruckt und können so ohne Zeitverlust dem Schüler zur Ausfüllung hingegeben werden.

Der Centralschulbücherverlag zu München hat den Druck dieser Blätter übernommen, und der Commissionär dieser Anstalt zu Speyer wird in kürzester Zeitfrist dieselbe an die Vorstände der Lehranstalten und an die K. Distriktsschulinspektionen abliefern können. Der Preis dieser Blätter ist in der Art festgesetzt, daß das ganze, aus neun Bogen bestehende Vorlageheft auf eilf Kreuzer, der einzelne Bogen aber auf 1¼ Kreuzer zu stehen kommt.

Die Vorstände der Lehranstalten, dann die Königl. Landcommissariate und Distriktsschulinspektionen sind beauftragt, dieses Vorlageheft in gehöriger Anzahl für die Zeichnungsschulen anschaffen, und den Unterricht im Zeichnen überall darnach zu beginnen, und in keiner Weise mit den Schülern im Zeichnen weiter zu schreiten, bevor sie es im richtigen Nachbilden dieses Vorlageheftes aus freier Hand zu einer gewissen Fertigkeit gebracht haben. Zugleich wird bemerkt, daß für den Gebrauch dieser Vorlagen ein erläuternder Text nachfolgen werde.

Speyer, den 7. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex off. Nr. 8689 O. pr. den 10. April 1838.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bergzabern in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Bergzabern, zählt in 4 dazu gehörigen Ortschaften 681 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
a) An Staatsgehalt	464	4
b) Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
c) Von Stolgebühren	24	—
d) Aus dem Kirchenvermögen	36	14
Sohin im Ganzen	544	18

Die deßfallsigen Gesuche sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen, binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 3. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben sich unterm 10. Februar l. J., in allergnädigster Würdigung der von dem Schullehrer Andreas Graß zu Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, während einer langen Dienstzeit stets bewährten Berufstreue, eifrigen Pflichterfüllung, christlichen Frömmigkeit und Religiosität und innigen Anhänglichkeit an Thron und Vaterland, bewogen gefunden, dem genannten Schullehrer die silberne Civilverdienst-Ehrenmünze huldreichst zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 31. März d. J. geruht, den Königl. Staatsrath im ordentlichen Dienste, Carl von Abel, im Vertrauen auf seine bewährten Kenntnisse und seine treue Anhänglichkeit, zum Minister des Innern in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 31. März d. J. allergnädigst geruht, den bisherigen Präsidenten der Regierung von Mittelfranken, v. Stichaner, zum wirklichen Staatsrathe im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. März l. J. die protestantische Pfarrei Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Frey aus Winzingen;

unterm 23. März l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Finkenbach, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu St. Alban, desselben Decanats, Johann Philipp Friedrich Welsch;

unterm 24. März l. J. die protestantische Pfarrei Schiersfeld, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Niederhausen, desselben Decanats, Johann Jacob Schmitt, zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Decret vom 9. Februar 1838, wurden der Domcapitular zu Speyer, Johann Martin Foliot, und der Decan und protestantische Stadtpfarrer daselbst, Johann Wagner, zu Mitgliedern des Kreis-Scholarchats; und ferner zu Ersatzmännern der Domvicar zu Speyer, Peter Kößler, und der Königl. Professor am Gymnasium daselbst, Peter Teller, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. April l. J., wurde Dr. Herman Dyk von Frankenthal, zum Assistenzarzte der allgemeinen Armenanstalt zu Frankenthal ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. April 1838, wurde dem bisherigen Assistenzarzte in der Kreis-Armen-Anstalt in Frankenthal, Dr. Jacob Dick, die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt in Frankenthal niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. März l. J., wurde der israelitische Schuldienst-Exspectant, Sigmund Walz aus Gunzenhausen, in Mittelfranken, als Verweser der israelitischen Schule zu Kaiserslautern angestellt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. März l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Knabenschule zu Speyer, Karl Le Maire, zum Lehrer daselbst, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. April 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . . .	102⅞	102⅜
detto à 3½ % prompt	101⅜	101
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	14	12
Bank-Actien	520	518

Königlich Bayerisches

Amts- und  Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 22. Speyer, den 14. April 1838.

Werthbestimmungstabelle

der

verschiedenen Forstprodukte

exclusive

Fabrikations- und Transportkosten

für den

Zeitabschnitt vom 20. April 1838 bis 20. April 1844.

Zu Art. 3 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831.

23

Bezeichnung der Kantone.	A. Grünes auf dem Stock							
	I. Bau-, Nutz-							
	Eichen.				Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken.			
	Klassen				Klassen			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr
	per Kubikfuß				per Kubikfuß			
Germersheim, Mutterstadt, Speyer	24	18	15	12	18	15	12	9
Kandel, Landau	18	15	12	9	15	15	12	12
Bergzabern	21	18	15	12	15	12	9	9
Dahn	15	12	9	6	15	12	9	6
Annweiler	18	15	12	9	15	12	10	8
Edenkoben, Neustadt	21	18	15	12	20	15	11	9
Dürkheim, Grünstadt	24	20	16	12	21	18	15	12
Frankenthal	30	24	18	15	24	21	18	15
Göllheim	21	18	15	12	18	15	12	9
Winnweiler	18	15	12	9	15	12	9	6
Kirchheim, Obermoschel, Rockenhausen	21	18	15	12	18	15	12	9
Kusel, Lauterecken, Wolfstein	21	18	15	12	18	16	14	12
Kaiserslautern, Landstuhl, Otterberg	21	18	15	12	15	12	9	6
Waldfischbach	18	15	12	9	15	12	9	6
Pirmasens	15	12	9	6	15	12	9	6
Blieskastel, Homburg, Neuhornbach, Waldmohr, Zweibrücken	21	18	15	12	18	15	12	9

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Verschiedene				Schubkarnbäume				Schubkarnbögen				Zugschlittenläufe				Handschlittenläufe			
Pflugrehe		Kummet-Späne		Hartholz		Weichholz		Hartholz		Weichholz		Hartholz		Weichholz		Hartholz		Weichholz	
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
per Stück				per Stück				per Stück				per Stück				per Stück			
—	18	—	7	—	18	—	12	—	9	—	6	1	—	—	48	—	18	—	12
—	18	—	6	—	18	—	12	—	9	—	6	1	—	—	48	—	24	—	18
—	18	—	7	—	18	—	12	—	9	—	6	1	—	—	48	—	24	—	15
—	12	—	6	—	18	—	12	—	9	—	6	—	30	—	18	—	15	—	9
—	21	—	8	—	21	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	24	—	15
—	15	—	9	—	24	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	24	—	15
—	18	—	9	—	36	—	21	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	18
—	36	—	9	—	36	—	21	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	18
—	18	—	9	—	18	—	12	—	9	—	6	1	—	—	48	—	18	—	12
—	18	—	9	—	15	—	9	—	9	—	6	1	—	—	48	—	18	—	12
—	18	—	9	—	18	—	12	—	9	—	6	1	—	—	48	—	18	—	12
—	32	—	9	—	21	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	18
—	18	—	7	—	24	—	15	—	9	—	6	1	—	—	48	—	30	—	18
—	9	—	6	—	18	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	15	—	9
—	9	—	6	—	18	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	15	—	9
—	24	—	12	—	15	—	12	—	12	—	9	1	—	—	48	—	15	—	9

Bezeichnung der Kantone.	A. Grünes auf dem Stock — II. Klein-																	
	Radfelgen.				Wingertspfähle.				Rechengabeln, Schippenstiele, Flegelsruthen Peitschenstöcke.		Zaungerten o. Trutteln				Zaunstickel.	
	Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.				Länge 15—20′		Länge 10—15′			
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
	per Stück				per Stück				per Stück		per Stück				per 100	
Germersheim																
Mutterstadt	—	12	—	6	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Speyer																
Kandel	—	9	—	6	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	4	10
Landau																
Bergzabern	—	9	—	6	—	4	—	2	—	3	—	2	—	1	3	20
Dahn	—	9	—	6	—	3	—	2	—	3	—	1	—	1	3	—
Annweiler	—	12	—	9	—	4	—	3	—	3	—	1	—	1	3	20
Edenkoben	—	12	—	9	—	3	—	2	—	4	—	2	—	1	4	10
Neustadt																
Dürkheim	—	15	—	12	—	6	—	4	—	3	—	2	—	1	3	20
Grünstadt																
Frankenthal	—	15	—	12	—	6	—	4	—	5	—	2	—	1	3	48
Göllheim	—	12	—	6	—	3	—	2	—	3	—	2	—	1	4	10
Winnweiler	—	12	—	6	—	3	—	2	—	3	—	2	—	1	4	10
Kirchheim																
Obermoschel	—	12	—	6	—	4	—	3	—	3	—	2	—	1	4	10
Rockenhausen																
Kusel																
Lauterecken	—	12	—	6	—	4	—	3	—	4	—	2	—	1	—	—
Wolfstein																
Kaiserslautern																
Landstuhl	—	12	—	6	—	—	—	—	—	3	—	2	—	1	—	—
Otterberg																
Waldfischbach	—	12	—	6	—	3	—	2	—	3	—	2	—	1	3	—
Pirmasens	—	9	—	6	—	3	—	2	—	3	—	2	—	1	5	—
Blieskastel																
Homburg																
Neuhornbach	—	9	—	6	—	4	—	3	—	3	—	2	—	1	3	—
Waldmohr																
Zweibrücken																

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Bohnenstangen.		Reifstangen. 10 Oehmige.		6 Oehmige.		4 Oehmige.		2 Oehmige.		1 Oehmige.		Kübelreife		Kargzähn Klafter- und Bindweiden.		Wingerts-Weiden.		Besenreiser.	
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
per 100		per 100										per 100		per Gebund					
—	24	20	—	6	36	2	36	2	—	1	36	—	30	—	15	—	12	—	12
—	42	12	—	4	36	2	36	1	36	1	6	—	24	—	15	—	12	—	12
—	48	12	—	4	36	2	36	2	—	1	—	—	20	—	15	—	12	—	15
—	30	18	—	4	36	3	12	2	12	1	30	—	18	—	12	—	—	—	18
—	42	7	—	5	—	3	—	1	48	1	12	—	30	—	18	—	—	—	18
—	48	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	1	—	—	30	—	24	—	24
—	48	15	—	10	—	6	—	3	20	2	—	1	40	—	40	—	24	—	24
1	12	16	—	10	—	7	—	3	30	2	—	1	40	1	—	—	24	—	30
—	48	12	—	7	—	5	—	3	—	1	40	—	24	—	24	—	15	—	15
—	48	12	—	7	—	5	—	3	20	1	40	—	24	—	24	—	15	—	15
—	48	16	40	8	—	6	—	3	—	1	40	—	24	—	24	—	24	—	15
—	48	18	—	7	—	3	48	2	36	1	48	1	—	—	48	—	36	—	24
—	28	12	—	4	—	1	48	1	—	—	48	—	18	—	18	—	—	—	15
—	30	7	—	5	—	3	—	2	—	1	30	—	36	—	—	—	—	—	15
—	24	8	—	5	30	3	30	2	30	2	—	—	48	—	16	—	16	—	12
—	30	9	—	6	—	4	—	2	—	1	—	—	25	—	24	—	18	—	12

D.

Bezeichnung der Kantone.	A. Grünes auf dem Stocke stehendes																										
	III. Brenn- und																										
	Scheitholz.															Ast- und Prügelholz.											
	Eichen.			Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken.			Roth- und Weißbuchen.			Nadelhölzer.			Weichhölzer.			Eichen.			Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken.			Roth- und Weißbuchen.			Nadelhölzer.		
	fl.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	Xr.
	Klaft		1/24	Klaft		1/24	Klaft		1/24	Klaft		1/24	Klaft		1/24	Klaft		1/24	Klaft		1/24	Klaft		1/24	Klaft		1/24
Germersheim . . .																											
Mutterstadt . . .	12	48	12	12	48	12	12	48	12	9	36	9	9	36	9	9	36	9	9	36	9	9	36	9	6	24	6
Speyer . . .																											
Kandel . . .	6	24	6	9	36	9	12	48	12	6	24	6	5	20	5	5	20	5	6	24	6	9	36	9	4	48	4
Landau . . .																											
Bergzabern . . .	6	24	6	8	32	8	10	40	10	6	24	6	4	16	4	4	16	4	5	20	5	6	24	6	4	16	4
Dahn . . .	4	16	4	5	20	5	6	24	6	4	16	4	3	12	3	3	12	3	4	16	4	4	16	4	3	12	3
Annweiler . . .	9	36	9	12	48	12	12	48	12	8	32	8	7	28	7	6	24	6	9	36	9	9	36	9	6	24	6
Edenkoben . . .	11	44	11	11	44	11	12	48	12	9	36	9	8	32	8	6	24	6	8	32	8	9	36	9	6	24	6
Neustadt . . .																											
Dürkheim . . .	12	48	12	13	52	13	13	52	13	9	36	9	8	32	8	8	32	8	9	36	9	9	36	9	6	24	6
Grünstadt . . .																											
Frankenthal . . .	14	56	14	14	56	14	14	56	14	10	40	10	9	36	9	9	36	9	10	40	10	10	40	10	6	24	6
Göllheim . . .	9	36	9	10	40	10	12	48	12	7	28	7	5	20	5	5	20	5	7	28	7	8	32	8	5	20	5
Winnweiler . . .	7	28	7	8	32	8	10	40	10	6	24	6	4	16	4	4	16	4	6	—	6	7	28	7	4	16	4
Kirchheim . . .																											
Obermoschel . . .	9	36	9	12	48	12	12	48	12	9	36	9	8	32	8	6	24	6	9	36	9	9	36	9	6	24	6
Rockenhausen . . .																											
Kusel . . .																											
Lauterecken . . .	9	36	9	10	40	10	12	48	12	9	36	9	8	32	8	7	28	7	8	32	8	9	36	9	6	24	6
Wolfstein . . .																											
Kaiserslautern . . .																											
Landstuhl . . .	8	32	8	9	36	9	9	36	9	6	24	6	4	16	4	4	16	4	5	20	5	6	24	6	4	16	4
Otterberg . . .																											
Waldfischbach . . .	7	28	7	7	28	7	8	32	8	6	24	6	4	16	4	5	20	5	5	20	5	6	24	6	3	12	3
Pirmasens . . .	5	20	5	5	20	5	6	24	6	4	16	4	3	12	3	3	12	3	4	16	4	4	48	4	3	12	3
Blieskastel . . .																											
Homburg . . .																											
Neuhornbach . . .	5	20	5	4	48	4	6	24	6	4	16	4	3	12	3	3	12	3	3	12	3	4	16	4	3	12	3
Waldmohr . . .																											
Zweibrücken . . .																											

oder zu Boden liegendes Holz.

Kohlholz.			Stockholz.									Reisig resp. Wellenholz.														
															Laubholz.											
Weichhölzer.			Hartholz.			Weichhölzer.			Nadelhölzer.			Eichen.			Hartholz.			Weichholz.			Nadelholz.			Gemischtes.		
fl.	xr.	xr.	fl.	xr.	xr.	fl.	xr.	xr.	fl.	xr.	xr.	fl.	xr.	xr.	fl.	xr.	xr.	fl.	xr.	xr.	fl.	xr.	xr.	fl.	xr.	xr.
Klaft		¼	Klaft		¼	Klaft		¼	Klaft		¼	100 G.		W.	100 G.		W.	100 G.		W.	100 G.		W.	100 G.		W.
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	16	4	10	—	6	10	—	6	8	20	5	8	20	5	9	—	6
3	12	3	3	12	3	2	24	2	3	12	3	7	30	5	5	20	3	3	12	2	3	12	2	4	16	3
3	12	3	3	12	3	2	8	2	3	12	3	5	—	3	6	40	4	4	10	3	5	—	3	5	50	4
2	8	2	—	—	—	1	4	1	—	—	—	4	10	3	5	—	3	3	20	2	3	20	2	4	10	3
5	20	5	3	12	3	2	8	2	3	12	3	5	—	3	6	40	4	3	20	2	5	—	3	5	50	4
5	20	5	4	48	4	3	12	3	3	12	3	5	—	3	5	12	3	3	20	2	5	—	3	5	—	3
6	24	6	4	48	4	3	12	3	3	12	3	5	50	4	7	30	5	5	—	3	5	—	3	5	50	4
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	15	4	7	30	5	7	30	5	5	50	4	5	—	3	6	40	4
4	16	4	2	45	3	1	30	1	2	8	2	11	—	7	10	36	6	5	—	3	4	10	3	7	30	5
4	15	4	2	45	3	1	30	1	2	8	2	10	—	6	8	20	5	4	10	3	4	10	3	6	40	4
5	20	5	3	12	3	2	8	2	3	12	3	15	—	9	15	—	9	8	20	5	10	—	6	10	—	6
6	24	6	3	12	3	2	8	2	2	8	2	15	—	9	12	—	7	10	—	6	10	—	6	11	—	7
3	12	3	3	12	3	2	8	2	3	12	3	3	20	2	5	—	3	2	30	1½	3	20	2	4	10	3
2	12	3	3	12	3	2	8	2	3	12	3	5	—	3	5	—	3	3	20	2	3	20	2	4	10	3
3	12	3	2	24	2	1	30	1	2	24	2	3	20	2	4	10	3	2	30	1½	2	30	1½	3	20	2
2	8	2	1	36	2	1	4	1	1	36	2	3	20	2	4	10	3	2	30	1½	2	30	1½	3	20	2

B. Dürres abgestandenes auf dem Stocke stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Der Preis solcher Hölzer ist für alle Holzarten und Sortimente um die Hälfte geringer als der des grünen Holzes.

C. Forst-Neben

Bezeichnung der Kantone	Lohrinden. Eichen. fl	kr	Birken. fl	kr	Erlen. fl	kr	Waldsämereien. Eicheln. fl	kr	Bucheln. fl	kr	Kastanien. fl	kr	Wildobst. fl	kr	Nadelholz-Zapfen. fl	kr	Hainbuchen, Eschen, Ahorn, Rüstern. fl	kr	Birken, Erlen. fl	kr	Uebrige Sämereien. fl	kr	Moos und Nadelstreu. per einspännigen Karn. fl	kr	per Schiebkarn. fl	kr	per Traglast. fl	kr
	per Gebund						per Hektoliter										per Kilogramm											
Germersheim																												
Mutterstadt	1	30	—	40	—	48	1	30	4	—	8	—	—	48	—	36	—	20	—	18	—	15	3	—	—	30	—	10
Speyer																												
Kandel	1	12	—	30	—	48	1	30	4	—	8	—	—	48	—	36	—	20	—	18	—	15	3	—	—	30	—	10
Landau																												
Bergzabern	1	12	—	30	—	40	1	30	4	—	8	—	—	—	—	36	—	20	—	18	—	15	3	—	—	30	—	10
Dahn	1	12	—	30	—	40	1	30	4	—	8	—	—	—	—	36	—	20	—	18	—	15	2	6	—	21	—	7
Annweiler	1	12	—	36	—	48	1	30	4	—	8	—	—	—	—	36	—	20	—	18	—	15	2	42	—	27	—	9
Edenkoben	1	12	—	36	—	40	1	30	4	—	8	—	—	—	—	36	—	20	—	18	—	15	3	—	—	30	—	10
Neustadt																												
Dürkheim	1	30	—	40	—	48	1	30	4	—	8	—	1	30	—	36	—	20	—	18	—	15	3	—	—	30	—	10
Grünstadt																												
Frankenthal	1	36	—	45	—	48	1	30	4	—	8	—	1	30	—	36	—	20	—	18	—	15	3	—	—	30	—	10
Göllheim	1	—	—	30	—	42	1	30	4	—	8	—	1	—	—	36	—	20	—	18	—	15	2	42	—	27	—	9
Winnweiler	1	—	—	30	—	42	1	30	4	—	8	—	1	—	—	36	—	20	—	18	—	15	2	42	—	27	—	9
Kirchheim																												
Obermoschel	1	—	—	30	—	42	1	30	4	—	8	—	—	48	—	36	—	20	—	18	—	15	2	42	—	27	—	9
Rockenhausen																												
Kusel																												
Lauterecken	1	—	—	30	—	42	1	30	4	—	8	—	—	—	—	36	—	20	—	18	—	15	2	42	—	27	—	9
Wolfstein																												
Kaiserslautern																												
Landstuhl	1	—	—	30	—	42	1	30	4	—	8	—	—	—	—	36	—	20	—	18	—	15	2	42	—	27	—	9
Otterberg																												
Waldfischbach	1	12	—	36	—	48	1	30	4	—	8	—	—	—	—	36	—	20	—	18	—	15	2	42	—	27	—	9
Pirmasens	1	12	—	36	—	48	1	30	4	—	8	—	1	—	—	36	—	20	—	18	—	15	2	42	—	27	—	9
Blieskastel																												
Homburg																												
Neuhornbach	1	—	—	36	—	48	1	30	4	—	8	—	1	30	—	36	—	20	—	18	—	15	2	42	—	27	—	9
Waldmohr																												
Zweibrücken																												

n u ß u n g e n.

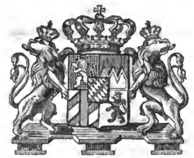
Moos und Laubstreu						Dürres Gras und Forstunkräuter						Grünes Gras und Laubwerk						Kienholz v. stehenden Stämmen				Kienholz von Stöcken				Bruch- und Lagersteine.		Sand und Kies.		Lehm, Thon und übrige Erdarten.		Torf.	
per einspännigen Karn.		per Schiebkarn.		per Traglast.		per einspännigen Karn.		per Schiebkarn.		per Traglast.		per einspännigen Karn.		per Schiebkarn.		per Traglast.		per Schiebkarn.		per Traglast.		per Schiebkarn.		per Traglast.		per Kubikmeter						p.100	
fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.
2	24	—	24	—	8	2	24	—	24	—	8	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	—	—	6	—	9	—	—
2	24	—	24	—	8	2	24	—	24	—	8	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	30	—	12	—	15	—	—
2	24	—	24	—	8	2	24	—	24	—	8	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	30	—	12	—	15	—	—
1	30	—	15	—	5	1	30	—	15	—	5	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	12	—	6	—	9	—	—
2	6	—	21	—	7	2	6	—	21	—	7	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	10	—	6	—	8	—	—
2	24	—	24	—	8	2	24	—	24	—	8	4	30	—	5	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	30	—	15	—	24	—	—
2	24	—	24	—	8	2	24	—	24	—	8	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	36	—	30	—	12	—	6	—	9	—	—
2	24	—	24	—	8	2	24	—	24	—	8	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	36	—	30	—	—	—	6	—	9	—	—
2	6	—	21	—	7	2	6	—	21	—	7	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	36	—	30	—	10	—	6	—	15	—	—
2	6	—	21	—	7	2	6	—	21	—	7	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	10	—	6	—	15	—	—
2	6	—	21	—	7	2	6	—	21	—	7	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	10	—	6	—	15	—	—
2	6	—	21	—	7	2	6	—	21	—	7	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	12	—	8	—	18	—	—
2	6	—	21	—	7	2	6	—	21	—	7	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	12	—	10	—	15	2	—
2	6	—	21	—	7	2	6	—	21	—	7	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	12	—	10	—	15	—	—
2	6	—	21	—	7	2	6	—	21	—	7	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	12	—	6	—	12	—	—
2	6	—	21	—	7	2	6	—	21	—	7	4	30	—	45	—	15	1	48	—	36	1	12	—	24	—	15	—	12	—	24	2	—

Speyer, den 6. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.



Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 18. April 1838.

Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1837.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, wird die Abrechnung der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1837 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ xr. v. 100 ƒ	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		ƒ	xr
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	324	286	326840	190	39
Annweiler u. Sarnstall	316	291	613640	357	57
Bindersbach	36	5	14430	8	25
Darstein	12	7	6800	3	58
Dernbach	76	42	47850	27	58
Dimbach	40	29	17850	10	25
Eusserthal	115	71	81560	47	34
Gossersweiler	87	27	48500	28	18
Gräfenhausen	102	55	61250	35	44
Lug	34	6	16410	9	35
Münchweiler	31	5	26250	15	19
Oberschlettenbach	47	31	22280	13	—
Queichhambach	44	40	39790	23	12
zu übertragen	1264	895	1323450	772	1
Uebertrag	1264	895	1323450	772	1
Ramberg	172	98	137680	80	19
Rinnthal	70	29	60200	35	7
Schwanheim	60	14	31840	18	34
Spirkelbach	69	11	34350	20	2
Stein	45	15	22720	13	15
Silz	48	6	32250	18	49
Völkersweiler	40	13	22600	13	11
Vorderweidenthal	67	59	48060	28	2
Waldhambach	56	6	34300	20	—
Waldrohrbach	37	7	27850	16	15
Wernersberg	83	10	55460	32	21
Wilgartswiesen	133	54	104930	61	12
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	41	48	40060	23	22
Barbelroth	55	79	67500	39	22
Bergzabern	338	277	564930	329	33
Billigheim	274	351	292430	170	35
Birkenhördt	67	32	34540	20	9
Böllenborn u. Reichsdorf	16	12	10300	6	—
Blankenborn	27	12	13750	8	2
Dierbach	58	106	78340	45	42
Dörrenbach	160	185	126370	73	42
Gleishorbach u. Gleiszellen	111	120	72050	42	3
zu übertragen	3281	2439	3235960	1887	38

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ xr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	xr
Uebertrag	3281	2439	3235960	1887	38
Hergersweiler	25	29	19960	11	38
Heuchelheim	122	194	128360	74	52
Ingenheim	226	237	229020	133	36
Kapellen	96	128	103790	60	32
Kapsweyer	124	176	88130	51	25
Klingen	92	142	85470	49	51
Klingenmünster	195	211	155900	90	56
Mühlhofen	108	137	94890	55	21
Niederhorbach	91	155	91340	53	17
Niederotterbach	54	92	68690	40	4
Oberhausen	69	130	91860	53	35
Oberotterbach	191	268	201290	117	25
Pleisweiler u. Oberhofen	152	161	145010	84	35
Rechtenbach	109	143	124890	72	51
Rohrbach	228	335	247020	144	6
Schweigen	99	106	133780	78	3
Schweighofen	80	80	85290	49	46
Steinfeld	203	251	176490	102	58
Total	5545	5414	5507140	3212	29

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag.	fl	xr
Albessen	20	6	16950	9	53
Altenglan	72	73	82860	48	20
Bedesbach	41	28	37900	22	6
Blaubach	36	10	14600	8	31
Bledesbach	34	5	16880	9	51
Bubach	36	6	17250	10	4
Cusel	226	177	467240	272	33
Dennweiler u. Frohnbach	57	43	33010	19	16
Diedelkopf	33	16	29000	16	55
Ehweiler	33	12	19600	11	26
Eisenbach	18	14	12660	7	23
Erdesbach	49	29	29700	17	20
Eschenau	27	17	23440	13	40
Etschberg	55	19	28990	16	54
Frutzweiler	30	12	15850	9	15
Goddelhausen	32	17	25680	14	59
Haschbach	36	16	28250	16	29
Herchweiler	41	—	13860	8	5
zu übertragen	876	500	913720	533	—
Uebertrag	876	500	913720	533	—
Herschweiler Petersheim	72	17	35790	20	52
Hof	49	2	20060	11	42
Hüffler	52	21	39220	22	53
Körborn	34	18	22550	13	9
Konken	83	6	45920	26	47
Krottelbach	42	11	25730	15	1
Langenbach	53	12	29550	17	24
Liebsthal	18	7	11050	6	27
Marth	31	3	13900	8	6
Mühlbach	71	31	48400	28	14
Niederkirchen	51	6	28600	16	42
Oberalben	31	22	23400	13	39
Ohmbach	60	9	32720	19	5
Osterbrücken	39	11	22140	12	55
Patersbach	23	32	33540	19	34
Quirnbach	60	40	54950	32	3
Rammelsbach	51	11	35900	20	56
Rathsweiler	28	26	21500	12	32
Rehweiler	70	36	59290	34	35
Rudsweiler a. Gl.	25	10	13390	7	48
Saal	34	8	12110	7	4
Schellweiler	53	15	29660	17	18
Selchenbach	39	10	20500	11	57
St. Julian und Obereisenbach	80	71	59610	34	47
Trahweiler	35	6	13350	7	45
Theisbergsteegen	32	16	30170	17	35
Ulmet	91	91	78880	46	2
Wahnwegen	63	17	39460	23	2

b) Kanton Lauterecken.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag.	fl	xr
Adenbach	45	22	34040	19	52
Aschbach	56	74	50460	29	26
Becherbach	72	40	57970	33	48
Kronenberg	43	40	25780	15	3
Gangloff	39	26	50720	29	35
Ginsweiler	45	23	28250	16	29
Gumbsweiler	52	61	36080	21	4
Hagenbach a. Gl.	35	34	23760	13	52
Heinzenhausen	27	19	19580	11	25
Hinzweiler	64	60	47130	27	29
Hohenöllen	74	35	39200	22	53
Hundheim	55	58	39080	22	48
Lauterecken	166	92	189520	110	34
zu übertragen	3019	1649	2456630	1433	2

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3⅓ Xr v. 100 fl: fl	Xr
Uebertrag	3019	1649	2456630	1433	2
Lohnweiler	76	54	40420	23	35
Nerzweiler	27	30	22000	12	50
Nußbach	93	82	75400	43	59
Odenbach	153	87	158380	92	23
Reifelbach	58	29	45900	26	46
Reipoltskirchen	59	47	66740	38	55
Roth	51	24	37230	21	43
Schmittweiler	42	36	34130	19	54
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	9	16000	9	20
Berzweiler	12	9	12850	7	30
Bosenbach	99	98	70360	41	2
Einöllen	61	43	57160	33	20
Eßweiler	99	62	73890	43	6
Föckelberg	57	26	40110	23	24
Frankelbach	46	30	31430	18	20
Friedelhausen	35	34	22980	13	24
Hefersweiler	54	44	45750	26	42
Horschbach u. Elzweiler	68	63	69890	40	46
Jettenbach	133	52	80760	47	6
Kaulbach	38	24	30200	17	37
Kollweiler	74	35	44890	26	11
Kreimbach	52	24	31030	18	6
Neunkirchen	76	24	67030	39	6
Niederstaufenbach	35	26	17020	9	56
Oberstaufenbach	31	38	24760	14	26
Oberweiler im Thal	52	49	42070	24	32
Oberweiler-Tiefenbach	51	46	38160	22	15
Rathskirchen	29	26	26000	15	10
Reichsthal	26	21	19200	11	12
Relsberg	38	37	33650	19	38
Roßbach	53	37	43730	25	32
Rothselberg	106	30	80630	47	2
Rudolphskirchen	19	21	22200	12	57
Rudsweiler a. L.	34	16	25220	14	43
Seelen	46	30	34300	20	2
Welchweiler	48	27	38350	22	22
Wolfstein	133	89	162290	94	41
Total	5208	3108	4238740	2472	35

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3⅓ Xr v. 100 fl: fl	Xr
III. Landcommissariat Frankenthal.					
a) Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	91	112	91400	53	19
Bobenheim	99	52	106850	62	20
Edigheim	120	85	91250	53	14
Eppstein	135	119	130560	76	9
Flomersheim	108	85	74550	43	29
Frankenthal	595	809	1497000	873	15
Gerolsheim	121	152	119700	69	49
Großniedesheim	92	131	120880	70	31
Heßheim	141	131	110850	64	40
Heuchelheim	115	160	110240	64	18
Kleinniedesheim	65	100	98550	57	29
Lambsheim	415	394	416650	243	3
Mörsch	88	76	96050	56	2
Oppau	242	187	202500	118	7
Roxheim	153	132	127210	74	13
Studernheim	60	62	56250	32	49
b) Kanton Grünstadt.					
Albsheim	60	103	90950	53	3
Altleiningen	124	86	101400	59	9
Asselheim	101	123	122750	71	36
Battenberg	48	44	30660	17	53
Bissersheim	59	92	75620	44	7
Carlsberg	109	14	33210	19	23
Colgenstein-Heidesheim	60	71	115850	67	35
Dirmstein	293	336	325130	189	39
Ebertsheim	84	78	62050	36	12
Großbockenheim	122	154	160550	93	39
Großkarlbach	138	262	195750	114	11
Grünstadt	407	354	848950	495	13
Hettenleidelheim	95	52	74890	43	41
Hertlingshausen	51	28	21080	12	18
Kindenheim	137	175	157850	92	5
Kirchheim am Eck	154	193	182920	106	44
Kleinbockenheim	126	157	134300	78	20
Kleinkarlbach	100	102	130540	76	8
Laumersheim	135	202	143910	83	57
Mertesheim	66	49	42410	24	44
zu übertragen	5109	5459	6501260	3792	24

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	5109	5459	6501260	3792	24
Mühlheim	58	86	55750	32	31
Neuleiningen	123	100	146050	85	12
Obersülzen	75	96	64800	37	48
Obrigheim	95	124	124750	72	46
Quirnheim	86	74	74300	43	21
Sausenheim	116	101	122250	71	19
Tiefenthal	78	78	63450	37	2
Wattenheim	124	91	91140	53	9
Total	5864	6209	7243750	4225	32

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	291	384	433990	253	9
Freisbach	81	119	91970	53	38
Germersheim	281	228	719060	419	27
Hördt	207	269	226200	131	57
Knittelsheim	85	168	139730	81	30
Kuhardt	78	103	88530	51	38
Leimersheim	167	189	210370	122	42
Lingenfeld	180	195	157500	91	52
Neupfortz	121	123	128900	75	12
Niederlustadt	133	196	125010	72	56
Oberlustadt	163	216	149970	87	29
Ottersheim	166	299	172100	100	24
Schwegenheim	204	284	203910	118	57
Sondernheim	100	87	85860	50	5
Weingarten	176	155	167250	97	34
Westheim	101	149	102760	59	56
Zaiskam	234	382	226850	132	20

b) Kanton Kandel.

Berg	119	91	123300	71	55
Büchelberg	55	39	36520	21	18
Erlenbach	125	215	108640	63	22
Freckenfeld	131	281	158710	92	35
Hagenbach	185	178	205500	119	52
Hayna	105	195	120890	70	32
Hatzenbühl	90	194	101760	59	22
Jockgrim	122	168	116080	67	43
Kandel	359	729	523140	305	9
Minfeld	138	194	166650	97	13
zu übertragen	4197	5830	5091150	2969	47

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	4197	5830	5091150	2969	47
Neuburg	174	142	159080	92	48
Pfortz	137	177	128870	75	11
Rheinzabern	211	220	238170	138	55
Rülzheim	269	378	327210	190	54
Schaidt	188	331	206760	120	37
Scheibenhardt	50	53	56150	32	46
Steinweiler	270	408	258320	150	42
Vollmersweiler	41	92	57350	33	27
Winden	75	122	111920	65	18
Wörth	187	274	177360	103	27
Total	5799	8027	6812340	3973	52

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	73	18	32480	18	57
Beeden-Schwarzenbach	35	16	23320	13	36
Biedershausen	48	13	23780	13	53
Erbach und Reiskirchen	119	63	68170	39	46
Großbundenbach	85	20	36570	21	19
Homburg	320	229	486570	283	51
Käshofen	66	55	47200	27	33
Kirrberg	77	35	33950	19	48
Kleinbundenbach	55	29	34100	19	53
Krähenberg	52	12	25900	15	6
Lambsborn	73	17	46220	26	58
Langwieden	28	30	43680	25	29
Martinshöhe	96	57	88510	51	38
Morsbach	65	12	27300	15	55
Rosenkopf	30	15	19580	11	25
Wiesbach	79	24	31830	18	34

b) Kanton Landstuhl.

Bann	57	39	41430	24	11
Bettenhausen	11	16	10560	6	9
Bruchmühlbach	44	28	47380	27	38
Fockenberg-Limbach	34	9	21750	12	42
Gerhardsbrunn	29	49	86100	50	13
Gimsbach	27	19	27880	16	16
Hauptstuhl	57	31	35800	20	53
Hütschenhausen	142	59	90800	52	58
zu übertragen	1702	895	1430860	834	41

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	1702	895	1430860	834	41
Katzenbach	60	33	40620	23	42
Kindsbach	58	28	56050	32	42
Kirchenarnbach u. Obernheim	55	34	51100	29	48
Kottweiler u. Schwanden	128	43	66650	38	53
Landstuhl	178	105	291240	169	53
Linden	35	8	24150	14	5
Mackenbach	100	12	48580	28	20
Matzenbach	24	16	23040	13	26
Miesenbach	118	29	55800	32	15
Mittelbrunn	42	38	57650	33	38
Mühlbach	46	27	31150	18	10
Nanz-Diezweiler	37	15	19250	11	14
Niedermohr	63	33	51890	30	16
Oberarnbach	26	22	42690	24	54
Obermohr	81	20	37840	21	53
Queidersbach	53	10	38550	22	29
Ramstein	162	41	114260	66	39
Reichenbach	92	80	80670	47	4
Reischbach	39	8	16320	9	31
Schrollbach	42	21	36040	21	1
Spesbach	86	35	46380	27	3
Steegen	62	28	27490	16	2
Steinwenden	102	19	66590	38	50
Vogelbach	55	32	46350	27	2
Weltersbach	44	12	26450	15	20

c) Kanton Waldmohr.

Altenkirchen	86	43	66470	38	40
Altstadt	36	19	33950	19	48
Breitenbach	121	44	95040	55	20
Börsborn	49	22	26740	15	35
Brücken	129	49	61690	35	59
Dietschweiler	44	16	30680	17	54
Dietweiler	71	21	32220	18	48
Dunzweiler	78	45	42170	24	30
Elschbach	29	25	24310	14	12
Frohnhofen	39	17	33530	19	34
Gries	64	18	25010	14	36
Haschbach	23	2	12000	7	1
Höchen	33	13	26000	15	11
Jägersburg	68	50	69440	40	31
zu übertragen	4360	2028	3406110	1986	54

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	4360	2028	3406110	1986	54
Kirkel-Neuhäusel	82	31	76700	44	44
Kleinottweiler	20	5	15250	8	54
Kübelberg	68	45	53240	31	3
Limbach	71	40	65000	37	55
Mittelberbach	96	33	87450	51	1
Münchweiler	81	59	83190	48	31
Nanzweiler	32	22	20580	12	1
Niederberbach	55	12	49700	28	59
Niedermiesau	78	77	79990	46	39
Oberberbach	90	28	55850	32	35
Obermiesau	56	28	43820	25	34
Sand	51	37	38200	22	17
Schmittweiler	42	16	21550	12	34
Schönenberg	81	54	55890	32	36
Steinbach	72	24	34890	20	22
Waldmohr	147	81	131960	76	58
Total	5482	2620	4319370	2519	37

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	129	56	85100	49	38
Dansenberg	48	10	19850	11	35
Enkenbach	151	103	111770	65	11
Erfenbach	75	27	53350	31	7
Erzenhausen	55	27	38550	22	29
Eulenbis	47	30	36100	21	3
Frankenstein-Diemerstein	72	36	61650	35	58
Hochspeyer-Fischbach	245	125	174690	101	54
Hohenecken	54	22	35800	20	53
Kaiserslautern	751	748	1965110	1146	20
Krückenbach	40	29	33460	19	32
Mölschbach	67	9	35050	20	27
Moorlautern	85	82	91190	53	12
Pörrbach	17	4	16000	9	20
Rodenbach	101	49	62000	36	10
Schwedelbach	75	33	53950	31	27
Siegelbach	65	20	37300	21	45
Stelzenberg	54	12	34420	20	5
Stockborn	11	8	6450	3	46
Trippstadt	196	104	199210	116	13
Waldleiningen	41	17	26400	15	24
zu übertragen	2379	1551	3177400	1853	29

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 3¼ xr. v. 100 fl: fl	xr
Uebertrag	2379	1551	3177400	1853	29
Weilerbach	168	86	164800	96	8

b) Kanton Otterberg.

Baalborn	53	29	45150	26	20
Erlenberg	61	41	55750	32	31
Heiligenmoschel	68	92	61640	35	57
Heimkirchen	60	56	77520	45	13
Hirschhorn	54	29	26850	15	40
Katzweiler	119	106	93700	54	39
Mehlbach	74	83	92810	54	9
Mehlingen	80	62	72100	42	3
Morbach	49	30	29870	17	25
Neukirchen	111	69	79200	46	12
Niederkirchen	98	64	89720	52	20
Olsbrücken	112	79	85850	50	5
Otterbach	84	61	68310	39	51
Otterberg	318	301	368140	214	44
Schallodenbach	96	36	54800	31	58
Schneckenhausen	61	45	38100	22	13
Sambach	21	14	18230	10	38
Sulzbach	52	50	50400	29	24
Wörsbach	60	44	67850	39	35

c) Kanton Winnweiler.

Alsenbrück und Langmeil	81	95	80250	46	49
Breunigweiler	53	48	47900	27	56
Börrstadt	146	132	112290	65	29
Falkenstein	49	18	28450	16	36
Gehrweiler	54	53	43050	25	7
Gonbach	49	34	29760	17	22
Gundersweiler	76	79	76750	44	46
Höringen	100	86	69500	40	33
Hochstein	50	16	34670	20	13
Imsbach	123	63	70920	41	22
Imsweiler	109	121	111630	65	7
Lohnsfeld	121	102	106340	62	2
Münchweiler	146	52	108210	63	8
Neuhemsbach	81	45	56270	32	51
Potzbach	69	40	47450	27	42
Sembach	126	85	135300	78	55
Sippersfeld	131	130	89840	52	24
Steinbach	109	93	90430	52	45
Schweißweiler	61	20	34650	20	14
zu übertragen	5912	4240	6191850	3611	55

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 3¼ xr. v. 100 fl: fl	xr
Uebertrag	5912	4240	6191850	3611	55
Wartenberg und Rohrbach	63	44	55100	32	8
Winnweiler	175	156	234180	136	37
Total	6151	4440	6481130	3780	40

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Büdesheim	86	100	107910	62	57
Bubenheim	58	63	60770	35	27
Dreisen	114	151	134190	78	16
Eisenberg	114	156	153810	89	44
Göllheim	246	271	306460	178	46
Harxheim	90	112	98630	57	32
Immesheim	30	41	42020	24	32
Kerzenheim	130	177	156480	90	42
Lautersheim	58	80	84180	49	6
Niefernheim	40	49	29480	17	12
Ottersheim	41	53	40810	23	49
Ramsen	110	76	90770	52	56
Rodenbach	36	50	31520	18	23
Rüssingen	58	123	120370	70	12
Standenbühl	74	57	73340	42	46
Stauf	30	24	19310	11	16
Weitersweiler	78	63	57650	33	38
Zell	70	64	64380	37	33

b) Kanton Kirchheimbolanden.

Albisheim	141	211	260870	152	10
Bennhausen	22	26	19530	11	23
Bischheim	82	97	122630	71	32
Bolanden	118	167	254050	148	12
Dannenfels	95	122	105560	61	34
Einselthum	89	86	94380	55	3
Gauersheim	104	87	128810	75	9
Jacobsweiler	61	44	32870	19	11
Ilbesheim	105	131	114440	66	45
Kirchheimbolanden	360	413	893080	520	58
Kriegsfeld	185	210	181900	106	6
Marnheim	139	201	208930	121	53
Mauchenheim	126	130	142620	83	12
Mörsfeld	78	99	65460	38	12
Morschheim	101	133	114750	66	56
Oberwiesen	57	34	30380	17	43
zu übertragen	3326	3901	4441340	2590	46

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr v. 100 fl — fl	Xr
Uebertrag	3326	3901	4441340	2590	46
Orbis	84	62	63820	37	14
Rittersheim	40	69	65190	38	2
Stetten	109	105	118340	69	2

c) Kanton Obermoschel.

Alsenz	234	209	250800	146	20
Altenbamberg	70	45	65540	38	13
Callbach	82	160	65430	38	11
Cölln	21	37	36400	21	14
Duchroth-Oberhausen	138	173	145220	84	43
Ebernburg	72	82	77390	45	8
Feil-Bingert	171	133	141270	82	25
Hallgarten	66	59	47620	27	47
Hochstätten	79	81	75950	44	17
Kalkofen	38	36	33900	19	46
Lettweiler	83	73	84800	49	28
Mannweiler	39	48	57300	33	25
Münsterappel	113	131	97200	56	43
Niederhausen	70	88	48700	28	24
Niedermoschel	101	173	75680	44	9
Oberhausen	41	37	33100	19	18
Obermoschel	162	288	269240	157	4
Oberndorf	60	58	80750	47	6
Obernheim	180	179	198950	116	4
Rehborn	132	152	156660	91	23
Schiersfeld	83	121	56670	33	3
Sitters	32	59	21130	12	19
Unkenbach	63	118	45150	26	20
Winterborn	45	43	47700	27	49

d) Kanton Rockenhausen.

Baierfeld-Steckweiler	82	121	100020	58	21
Bisterschied	72	83	78290	45	40
Dielkirchen	90	106	94260	54	59
Dörnbach	94	63	73650	42	58
Dörrmoschel	45	39	41400	24	9
Finkenbach-Gersweiler	63	71	60230	35	8
Gaugrehweiler	136	111	122590	71	31
Gerbach	104	108	83400	48	39
Katzenbach	67	69	62250	36	19
Marienthal	78	57	51140	29	49
zu übertragen	6565	7548	7668470	4473	16

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr v. 100 fl — fl	Xr
Uebertrag	6565	7548	7668470	4473	16
Ransweiler	73	82	72450	42	16
Rockenhausen	280	262	342410	199	45
Ruppertsecken	75	56	44770	26	7
St. Alban	70	66	70550	41	9
Schönborn	37	24	35730	20	50
Stahlberg	67	24	25140	14	39
Steingruben	22	25	16280	9	30
Teschenmoschel	41	35	36500	21	17
Waldgrehweiler	76	64	55760	32	32
Würzweiler	64	66	52300	30	31
Total	7370	8252	8420360	4911	52

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	98	147	92050	53	43
Böbingen	97	185	128900	75	12
Böchingen	132	133	119590	69	45
Burrweiler	147	150	159300	92	55
Diedesfeld	180	213	205950	120	8
Edenkoben	512	562	843570	492	4
Edesheim	247	218	300660	175	24
Flemlingen	63	60	56710	33	5
Freimersheim	98	149	131880	76	56
Gleisweiler	97	115	129850	75	45
Gommersheim	135	210	181100	105	38
Großfischlingen	63	114	78240	45	38
Hainfeld	110	123	114430	66	45
Kirrweiler	176	212	223810	130	34
Kleinfischlingen	78	111	88110	51	24
Knörringen	57	95	47460	27	42
Maikammer-Alsterweiler	332	183	392700	229	5
Rhodt	175	251	267600	156	6
Roschbach	78	79	61930	36	7
St. Martin	226	222	180650	105	23
Venningen	167	221	154390	90	3
Weyher	80	83	82670	48	13

b) Kanton Landau.

Arzheim	162	133	145300	84	46
Birkweiler	85	132	91960	53	38
Bornheim	97	118	78090	45	33
Dammheim	70	73	87740	51	10
zu übertragen	3762	4292	4444640	2592	42

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ xr. v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	xr.
Uebertrag	3762	4292	4444640	2592	42
Eschbach	115	113	86400	50	24
Essingen	247	231	220100	128	23
Feankweiler	146	218	165530	96	33
Göcklingen	178	245	191900	111	56
Godramstein	218	309	231480	135	2
Herxheim	378	584	426780	248	57
Herxheimweyer	46	59	37720	22	—
Ilbesheim	162	238	145260	84	44
Impflingen	130	248	128720	75	5
Insheim	168	221	136450	79	36
Landau	626	490	2462330	1436	23
Leinsweiler	74	81	67450	39	22
Mörlheim	80	85	93140	54	19
Mörzheim	146	282	161700	94	19
Niederhochstadt	195	302	196650	114	43
Nußdorf	176	217	215560	125	45
Oberhochstadt	103	145	95000	55	25
Offenbach	254	427	328150	191	25
Queichheim	104	100	136940	79	53
Ranschbach	67	56	41860	24	25
Siebeldingen	160	162	157580	91	55
Waldheim	95	153	80830	47	10
Wollmesheim	135	285	116880	68	12
Total	7765	9543	10369080	6048	38

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	66	84	56700	33	4
Dackenheim	79	88	64550	37	39
Deidesheim	286	318	500660	292	3
Dürkheim	542	633	1194140	696	35
Ellerstadt	115	131	108720	63	25
Erpolsheim	75	92	90360	52	42
Forst	98	136	148070	86	22
Freinsheim	272	268	329520	192	13
Friedelsheim	92	139	105180	61	22
Gönheim	93	145	110770	64	37
Grethen und Seebach	176	95	123770	72	12
Hardenburg	52	45	90440	52	45
Herxheim	80	86	111210	64	54
Kallstadt	128	149	139920	81	37
Leystadt	123	86	78670	45	54
Niederkirchen	128	104	118520	69	8
zu übertragen	2405	2599	3371200	1966	32

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ xr. v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	xr.
Uebertrag	2405	2599	3371200	1966	32
Rödersheim	118	112	86250	50	19
Ungstein	136	184	194140	113	14
Wachenheim	330	457	432650	252	23
Weisenheim a. B.	123	151	118980	69	24
Weisenheim a. S.	251	240	167400	97	39

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	113	186	116300	67	50
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	170	55	119900	69	56
Eßthal	107	39	74250	43	19
Frankeneck	38	18	69770	40	42
Geinsheim	169	230	161450	94	12
Gimmeldingen u. Lobloch	252	352	408930	238	32
Grävenhausen	52	50	80850	47	10
Haardt	185	266	292240	170	28
Hambach	275	285	268550	156	40
Haßloch	554	891	607760	354	33
Königsbach	113	119	112790	65	47
Lachen	267	435	299870	174	55
Lambrecht	195	178	264016	154	2
Lindenberg	58	12	59350	34	37
Meckenheim	268	303	272500	158	57
Mußbach	330	426	451240	263	13
Neidenfels	34	24	42590	24	50
Neustadt	651	673	1894270	1104	59
Ruppertsberg	125	125	134380	78	23
Speyerdorf	85	99	84340	49	12
Weidenthal	138	77	131010	76	26
Winzingen	81	107	154210	89	58
Total	7623	8693	10471180	6108	12

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	48	23	48510	28	18
Bruchweiler-Bärenbach	41	11	21400	12	29
Bundenthal	76	28	48700	28	24
Busenberg	58	30	52290	30	31
Erfweiler	47	85	35780	20	52
Dahn	143	141	297600	115	16
zu übertragen	413	318	404280	235	50

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr. v. 100 ƒ ƒ	Xr.
Uebertrag	413	318	404280	235	50
Erlenbach u. Lauterschwan	42	15	31440	18	20
Fischbach-Petersbächel	58	27	53500	31	12
Hauenstein	72	21	67100	39	8
Hinterweidenthal	72	29	51530	30	3
Hirschthal	21	9	11570	6	44
Ludwigswinkel	27	11	22540	13	8
Niederschlettenbach	35	5	26980	15	44
Rothweiler	16	—	9300	5	25
Rumbach	28	10	23650	13	48
Schindhard	28	6	14090	8	13
Schönau	62	13	52150	30	25
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	58	24	49650	28	58
Eppenbrunn	56	16	39340	22	56
Erlenbrunn	35	22	32950	19	13
Fehrbach	55	17	37410	21	51
Fröschen	75	19	53250	31	4
Gersbach	62	28	47980	27	59
Hengsberg	25	3	12850	7	30
Hilst	34	4	16920	9	52
Höheischweiler	20	8	16450	9	36
Höhmühlbach	34	6	22020	12	52
Kröppen	56	23	49320	28	46
Lemberg	132	30	96680	56	24
Münchweiler	46	36	40370	23	32
Ober- und Niedersimten	53	17	31710	18	31
Nünschweiler und Dusenbrücken	63	220	48930	28	32
Pirmasens	615	08	576050	336	3
Rodalben u. Petersberg	99	64	98100	57	13
Ruppertsweiler	19	6	18850	11	1
Schweix	43	6	31220	18	13
Thaleischweiler	102	64	91350	53	17
Trulben	76	8	52090	30	23
Vinningen	100	36	64950	37	53
Winschberg	44	10	25110	14	39
Winzeln	90	19	54030	31	32
zu übertragen	2866	1158	2375710	1385	50

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr. v. 100 ƒ ƒ	Xr.
Uebertrag	2866	1158	2375710	1385	50
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	72	21	51530	30	3
Geiselberg	49	15	33350	19	27
Harsberg	23	15	23770	13	51
Heltersberg	79	22	53600	31	16
Hermersberg	66	42	94850	55	20
Herschberg	80	50	75430	44	—
Hettenhausen	20	23	21850	12	45
Höheinöd	102	29	72900	42	31
Horbach	36	25	46150	26	55
Klausen	61	15	27550	16	4
Leimen	61	17	40310	23	32
Merzalben	33	10	25900	15	6
Saalstadt	30	19	30330	17	42
Schauerberg	13	9	14150	8	15
Schopp	34	10	29200	17	3
Schmalenberg	66	12	43310	25	16
Steinalben	19	6	12270	7	9
Wallhalben	44	32	39250	22	54
Waldfischbach	91	36	82260	47	59
Weselberg	39	18	31850	18	35
Zeselberg	34	29	36660	21	24
Total	3918	1613	3262180	1902	57

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	ƒ	Xr.
Alsheim	57	64	48850	28	30
Altripp	83	43	80700	47	4
Assenheim	80	112	95410	55	40
Böhl	237	409	269800	157	24
Dannstadt	140	215	185350	108	7
Friesenheim	187	150	139940	81	37
Fußgönheim	172	190	133390	77	48
Hochdorf	96	112	89100	51	58
Iggelheim	221	297	235800	137	34
Maudach	126	98	126170	73	35
Mundenheim	194	194	286060	166	53
Mutterstadt	420	621	552460	322	16
Neuhofen	148	168	186360	108	43
Oggersheim	242	240	316800	184	48
Rheingönheim	159	168	189270	110	24
zu übertragen	2562	3061	2935460	1712	21

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ xr v. 100 fl fl	xr
Uebertrag	2562	3081	2935460	1712	21
Ruchheim	168	156	147330	85	56
Schauernheim	66	89	60430	35	15
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	100	114	124530	72	38
Dudenhofen	208	274	209090	121	58
Hanhofen	99	118	96390	56	14
Harthausen	172	264	265220	96	24
Heiligenstein	100	118	123660	72	8
Mechtersheim	148	167	148170	86	25
Otterstadt	155	154	137030	79	56
Schifferstadt	389	303	368000	214	41
Speyer	941	1052	2993700	1746	19
Waldsee	169	231	183350	106	58
Total	5277	6121	7692360	4487	13

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ xr v. 100 fl fl	xr
a) Kanton Blieskastel.					
Alschbach	53	16	24110	14	4
Aßweiler	26	15	22760	13	16
Ballweiler	42	8	17660	10	18
Bebelsheim u. Neuhof	81	23	53820	31	24
Bierbach	56	10	20460	11	56
Biesingen	40	6	24230	14	18
Blickweiler	70	21	36480	21	17
Bliescastel	167	116	342070	199	32
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	121	39	49050	28	37
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	192	11	131670	76	48
Erfweiler und Ehlingen	103	12	40700	23	44
Eschringen	40	1	20550	11	59
Gersheim	84	5	45050	26	17
Habkirchen u. Mandelbach	62	29	40300	23	30
Hassel	65	13	37280	21	45
Heckenbalheim	29	—	13550	7	54
Herbitzheim	31	3	15450	9	1
Lautzkirchen	84	20	60210	35	8
Niederwürzbach	94	21	54960	32	3
Seelbach	13	5	6440	3	45
Oberwürzbach	40	5	25100	14	38
Ommersheim	78	5	59010	34	26
zu übertragen	1571	384	1140910	665	30

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ xr v. 100 fl fl	xr
Uebertrag	1571	384	1140910	665	30
Ormesheim	129	44	83170	48	30
Reinheim	75	10	47210	27	33
Rohrbach	88	24	62800	36	38
Rubenheim	63	3	21160	12	20
St. Ingbert	422	114	364960	212	53
Weckingen	5	6	7430	4	20
Wörschweiler	10	17	31460	18	21
Wittersheim	39	6	20820	12	9
Wolfersheim	49	16	34750	20	16
b) Kanton Neuhornbach.					
Altheim	72	15	45630	26	37
Althornbach	49	16	32050	18	42
Bliesdalheim	65	22	28630	16	42
Bottenheim	52	21	34890	20	21
Böckweiler	61	16	31590	18	35
Breitfurt	80	44	60630	35	22
Brenschelbach	52	23	39650	23	8
Dietrichingen	45	36	67910	39	37
Großsteinhausen	37	27	27130	15	49
Kleinsteinhausen	45	13	21200	12	22
Mauschbach	42	18	33000	19	15
Medelsheim	64	16	57100	33	18
Neualtheim	30	7	15130	8	49
Neuhornbach	175	156	236280	137	50
Niedergailbach	31	14	17480	10	12
Pepenkum	41	29	33570	19	33
Riedelberg	47	16	31650	18	28
Riesweiler	10	4	5400	3	9
Rimschweiler	54	26	41690	24	19
Seyweiler	29	11	20300	11	50
Uttweiler	16	4	12540	7	18
Walshausen	31	1	15450	9	1
Walsheim	62	21	42870	25	
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	63	23	43200	25	11
Bubenhausen	45	17	30500	17	47
Contwig	162	100	139460	81	21
Dellfeld	89	39	39150	22	50
Einöd und Ingweiler	85	55	85410	49	50
Ernstweiler	60	30	102380	59	42
Hengstbach	33	20	31210	18	13
Irheim	84	63	91620	53	26
zu übertragen	4262	1527	3329370	1942	7

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ Xr v. 100 fl fl	Xr
Uebertrag	4262	1527	3329370	1942	7
Knopp	37	13	34850	20	20
Maßweiler	74	25	65150	38	1
Mittelbach	64	16	42500	24	47
Niederauerbach	93	31	59190	34	32
Niederhausen	26	9	15300	8	55
Oberauerbach	64	9	29800	17	23
Oberhausen	30	21	26320	15	22
Reifenberg	47	15	29550	17	14
zu übertragen	4697	1666	3632030	2118	41

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ Xr v. 100 fl fl	Xr
Uebertrag	4697	1666	3632030	2118	41
Rieschweiler	69	24	48350	28	12
Schmittshausen	42	16	21280	12	25
Stambach	54	5	18640	10	52
Wattweiler	43	19	31370	18	18
Webenheim	73	14	72950	42	33
Wimbach	49	27	58890	34	22
Winterbach	44	24	30470	17	46
Zweibrücken	520	538	1710770	997	57
Total	5591	2333	5624750	3281	6

Wiederholung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3¼ Xr von 100 fl Versicherungskapit. fl	Xr
I.	Bergzabern	5545	5414	5507140	3212	29
II.	Cusel	5208	3108	4238740	2472	35
III.	Frankenthal	5864	6209	7243750	4225	32
IV.	Germersheim	5799	8027	6812340	3973	52
V.	Homburg	5482	2620	4319370	2519	37
VI.	Kaiserslautern	6151	4440	6481130	3780	40
VII.	Kirchheimbolanden	7370	8252	8420360	4911	52
VIII.	Landau	7765	9543	10369080	6048	38
IX.	Neustadt	7623	8693	10471180	6108	12
X.	Pirmasens	3918	1613	3262180	1902	57
XI.	Speyer	5277	6121	7692360	4487	13
XII.	Zweibrücken	5591	2333	5624750	3281	6
	Total am 31. Dez. 1837.	71593	66373	80442380	46924	43
	Bestand des Jahres 1836.	70449	65440	79435800		
	Zuwachs während 1837.	1144	933	1006580		

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. Xr
1.	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung (Amts- und Intelligenzblatt von 1837 № 18.)	4566	22 ¾
2.	Nachträgliche Einnahme von Beiträgen pro 1836:		
	a) der Gemeinde Haardt, wegen höhern Assecurations-Kapitals, laut Rescript Königl. Regierung, vom 30. April 1837	—	28
	b) der Gemeinde Bisterschied, ebenfalls wegen höhern Assecurations-Kapitals, laut Rescript Königl. Regierung vom 3. Juni 1837.	—	35
3.	Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren, nämlich: unberichtigte Brandentschädigungen, nach Inhalt der vorigen Abrechnung und dem abgedruckten Beleg № 1 zur gegenwärtigen Rechnung: a) vor dem Jahre 1836 14815 fl 48 Xr; b) vom Jahre 1836 herrührend 9558 fl 14 Xr	24374	2
4.	Assecurations-Beitrag für das Jahr 1837 zu 3½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungs-Kapital, im Gesammtbetrage von 80,442,380 fl	46924	43
5.	Der Vorschußfond, welcher bei Errichtung der Anstalt mit einem Beischlags-Prozent datirt worden, ad 8700 48; und sich laut voriger Rechnung durch die Strafe des Kolsch von der Schwizer-Mühle erhöhte um 253 —; wird hier pro memoria aufgeführt mit 8953 48		
	Summa der Einnahme . . .	75866	10 ¾
	Ab " " Ausgabe	70813	6 ¾
	Bleibt Einnahms-Ueberschuß	5053	4
	fünftausend drei und fünfzig Gulden vier Kreuzer		

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. Xr
1.	Brandentschädigungen:		
	a) aus frühern Jahren, nach Inhalt des abgedruckten Belegs № 1 zur gegenwärtigen Abrechnung, wovon im Laufe des Jahres 1837 bezahlt wurden 13468 fl 45 Xr und zu zahlen bleiben 10905 fl 17 Xr welche Restbeträge mit dem Fortschreiten der Wiederaufbauung der abgebrannten und beschädigten Gebäuden nachträglich ausbezahlt werden.	24374	2
	b) Während des Jahres 1837, welche nach Inhalt des abgedruckten Belegs № 2 betragen	40587	16
2.	Aufnahms- und Abschätzungskosten: Nach Beleg № 2 wurden an die Königl. Friedensgerichte und bauverständige Experten bezahlt	1241	15
3.	An Gerichts- und Notariatskosten wurden laut Beleg № 3 bezahlt	61	17
4.	Verwaltungskosten: betragen nach Inhalt des Belegs № 4	2483	—
5.	Gelderhebungskosten: betragen nach Beleg № 5: a) Hebgebühren für die Einnehmer zu 4 vom Hundert . . . . 1801 fl 55 Xr; b) dito für die Königl. Bezirkskasse und die Königl Rentämter à ⅓ % . . . . . 149 fl 39 Xr	1951	34
6.	An Druckkosten wurden laut Beleg № 6 bezahlt	39	23
7.	An Münzverlust hat sich nach Beleg № 7 ergeben	35	4 ¾
8.	Ausstände von Einnahmen: An solchen sind nach Beleg № 8 nachgewiesen und als unerhebbar niedergeschlagen worden	40	15 ¾
	Summa der Ausgabe . .	70813	6 ¾

Rechnungs-Beleg № 1.

Verzeichniß derjenigen Brandentschädigungs-Summen,

welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1836 noch anzuweisen blieben, und was während 1837 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Reftbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistete während 1837.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dez. 1837.		Bemerkungen.
		ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	
A. Aus frühern Jahren vor 1836 herrührend.								
Gemeinde	Blaubach	100	—	100	—	—	—	
Müller Georg Christian	vom Neuhofe	6350	—	—	—	6350	—	Ist beim Königl. Cassationshofe anhängig.
Sauer Johannes	id.	1838	—	—	—	1838	—	
Minges Benedikt	Flemlingen	15	—	—	—	15	—	
Jäger Michael	Bergzabern	7	—	—	—	7	—	
Koch Georg Adam	Lingenfeld	60	—	—	—	60	—	
Ritter Ph. Jacob	Fischbach	500	—	—	—	500	—	
Hafen Mathias	id.	30	—	—	—	30	—	
Maurer Michael Wtb. modo Zick Andreas	Speyer	444	48	300	48	144	—	
Wolf Adam	id.	15	—	—	—	15	—	
Ringel Jacob	id.	13	—	—	—	13	—	
Gemeinde	Völkersweiler	237	—	—	—	237	—	
Gilcher Karl	Diedelkopf	29	—	—	—	29	—	
Sauer Johann	vom Neuhof	3273	—	—	—	273	—	
Gemeinde	Bellheim	532	—	3532	—	—	—	
Gödel Peter	Niederkirchen	150	—	150	—	—	—	
Rieth Philipp	Sembach	26	—	26	—	—	—	
Neubrecht Peter	Morbach	430	—	430	—	—	—	
Rödter Joh. Friedrich	Neustadt	500	—	—	—	500	—	
Wagner Franz	Ellerstadt	16	—	—	—	16	—	
Vögler Franz	Hauenstein	150	—	—	—	150	—	
Schädle Johann	Schmalenberg	100	—	100	—	—	—	
	Summa	14815	48	4638	48	10177	—	
B. Vom Jahre 1836 herrührend.								
Walter Ciriak	Gossersweiler	126	—	126	—	—	—	
Gerstle Johannes Wtb.	Wernersberg	130	—	130	—	—	—	
Frank Joseph	Oberotterbach	119	—	119	—	—	—	
Braun Anton Wtb.	Gossersweiler	69	—	69	—	—	—	
Lindemayer Heinrichs Frau resp. Frank Georg von Dimbach	Lug	301	52	301	52	—	—	
Albinger Michael und Engel Theobald	Wernersberg	190	—	190	—	—	—	
Hauck Peter	Billigheim	327	—	327	—	—	—	
Hey Friedrich	Dörrenbach	367	—	367	—	—	—	
	zu übertragen	1629	52	1629	52			

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen: Restbeträge nach voriger Abrechnung ƒ	x	Zahlungen geleistete während 1837. ƒ	x	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dez. 1837. ƒ	x	Bemerkungen
	Uebertrag	1629	52	1629	52	1629	52	
Gemeinde	Kaulbach	536	—	536	—	—	—	
Stoll Peter	Hof	302	—	302	—	—	—	
Schneider Adam, senior	Oberweiler-Tiefenbach	97	—	97	—	—	—	
Schneider Adam und Werner Adam	id.	226	—	226	—	—	—	
Bernhard Georg	id.	200	—	200	—	—	—	
Hold Gottlieb Wtb.	Welchweiler	30	—	—	—	30	—	
Nöckel Karl	Frankenthal	60	—	60	—	—	—	
Vaillant Friedrich Wtb.	id.	544	—	544	—	—	—	
Weis Philipp	id	372	—	372	—	—	—	
Gnahn Ludwig	Candel	27	—	27	—	—	—	
Fischer Georg Philipp und Linnebacher Jacob	Börrstadt	130	—	130	—	—	—	
Janser Andreas	id.	81	—	81	—	—	—	
Weber Heinrich und Schäfer Franz	Lohnsfeld	183	—	91	30	91	30	
Haag Philipp	Dreisen	272	—	272	—	—	—	
Hoffmann Jacob	Mörlheim	200	—	200	—	—	—	
Rindfleisch Johannes	id.	121	—	121	—	—	—	
Mutschler Jacob	Edenkoberthal	1638	—	1638	—	—	—	
Schwan Christoph Wtb.	Mörlheim	70	—	70	—	—	—	
Kühner Johannes u. Cons.	Elmstein	230	—	230	—	—	—	
Fuchs Philipp Jacob	Mußbach	590	—	590	—	—	—	
Schwarztrauber Johannes	id.	215	—	215	—	—	—	
Deutsch Heinrich u. David	id.	115	—	115	—	—	—	
Wolf Adam	id.	65	—	65	—	—	—	
Schimpf Christian Adam Hauseigenthümer zu Neustadt	Winzingen	25	—	25	—	—	—	
Pfirrmann Peter	Pirmasens	200	—	200	—	—	—	
Remle Michael resp. Groß Jacob	Böhl	629	22	147	35	481	47	
Müller Ferdinand	Oggersheim	37	—	37	—	—	—	
Kunz Philipp	Mutterstadt	237	—	237	—	—	—	
Knaps Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Kiehm Johann Wtb.	Bliesdalheim	37	—	—	—	37	—	
Schmitt Christian und Hüther Nicolaus	Neuhornbach	131	—	131	—	—	—	
Hofmann Wilhelm	Oberauerbach	240	—	240	—	—	—	
	Summa	9558	14	8829	57	728	17	
	aus frühern Jahren	14815	48	4638	48	10177	—	
	Total	24374	2	13468	45	10905	17	

Rechnungs-Beleg № 2.

Verzeichniß der Brandschadens-Vergütungen,

welche im Laufe des Jahres 1837 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbetrag.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Regenauer Joseph	Billigheim	24	—	24	—	—	—	12	45	
Lämmlein Jacob Wtb.	id.	14	—	14	—	—	—	12	44	
Gramm Simon Wtb.	Gossersweiler	200	—	200	—	—	—	10	50	
Oehl Benedikt	Wernersberg	6	6	6	6	—	—	7	17	
Gollinger Johann	Billigheim	300	—	200	—	100	—	13	44	
Käufer Phil. Jacob	id.	229	—	160	—	69	—			
Adler Abraham	Heuchelheim	7	41	7	41	—	—	11	48	
Seiter Joseph	Ramberg	13	56	13	56	—	—	9	50	
Karg Lorenz	Albersweiler	13	30	13	30	—	—	10	50	
Bergmann Konrad	Oberotterbach	75	—	25	—	50	—	13	45	
Rinck Peter	Münchweiler	185	57	60	57	125	—	12	48	
Paul Adam	id.	9	28	9	28	—	—			
	Summa	1078	38	734	38	344	—	116	21	
II. Landcommissariat Cusel.										
Zeik Adam Erben	Adenbach	368	—	368	—	—	—	8	50	
Köhler Christian	Goddelhausen	405	56	405	56	—	—	11	48	
Reinheimer Jacob	Oberweiler im Thal	687	30	687	30	—	—	9	20	
Biedinger Nicolaus	id.	522	—	522	—	—	—	9	20	
Roth Jacob	Rehweiler	66	40	66	40	—	—	11	48	
Nobis Heinrich	Roßbach	65	—	65	—	—	—	6	34	
Löb Moses	Hinzweiler	250	—	250	—	—	—	11	24	
Theobald Simon Jacob	id.	377	—	377	—	—	—			
Bollos Johannes Wtb.	Saal	30	39	30	39	—	—	12	28	
Köhler Katharina und Zimmer Johannes	Wahnwegen	63	28	63	28	—	—	10	48	
Riesinger Daniel	Kollweiler	500	—	500	—	—	—	12	34	
Lehnhard Jacob II.	id.	715	—	240	—	475	—	9	20	
Königstein Philipp	Haschbach	176	45	60	45	116	—	11	48	
Sießmann Jacob	id.	8	—	8	—	—	—			
Meißenheimer Andreas	Roßbach	50	24	25	24	25	—	6	54	
	Summa	4286	22	3670	22	616	—	132	56	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbetrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
III. Landcommissariat Frankenthal.										
Deobald Georg	Heuchelheim	85	—	85	—	—	—	10	49	
Herdin Philipp Peter und Fischer Heinrich III.	Edigheim	400	—	400	—	—	—	12	45	
Reh Heinrich Wtb.	Obersülzen	299	—	299	—	—	—	6	54	
Walter Carl	Dirmstein	1974	37	—	—	1974	37	12	—	Ist wegen freiwilliger Brandstiftung in gerichtlicher Untersuchung.
Bräunlich Christoph	Frankenthal	23	—	23	—	—	—	7	22	
Quast Friedrich	Grünstadt	437	28	150	28	287	—			
Löb Simon	id.	29	11	29	11	—	—			
Hapersberger Jac. Wtb.	id.	40	43	40	43	—	—	12	14	
Gräbert Christoph	id.	8	28	8	28	—	—			
Eckhardt Philipp	id.	9	45	9	45	—	—			
Weiß Ludwig	Frankenthal	400	—	130	—	270	—	16	12	
Großhäuser Peter	id.	52	—	52	—	—	—			
	Summa	3759	12	1227	35	2531	37	78	16	
IV. Landcommissariat Germersheim.										
Walter Andreas	Pfortz	470	—	47[illegible]	—	—	—			
Wetzel Franz	id.	10	—	10	—	—	—	10	47	
Balzer Stephan	id.	6	40	6	40	—	—			
Serr Johann Adam	Külzheim	16	42	16	42	—	—	8	9	
Kämmer Georg	Westheim	4	38	4	38	—	—	7	54	
Teutsch Andreas	id.	6	22	6	22	—	—			
Probst Johannes	Sondernheim	150	—	50	—	100	—	7	23	
Groß Franz Michael	Minfeld	12	43	12	43	—	—	5	54	
Wüst Nicolaus	Freckenfeld	26	2	26	2	—	—	7	50	
	Summa	703	7	603	7	100	—	47	57	
V. Landcommissariat Homburg.										
Seibert	Landstuhl	12	—	12	—	—	—	4	53	
Schneider Mich. Ad. Wtb.	Münchweiler	617	21	617	21	—	—	13	45	
Schneider Peter	id.	20	—	20	—	—	—			
Hussong Valentin	Neuhäusel	518	—	518	—	—	—	14	44	
Bischof Christian	Gries	95	—	95	—	—	—	10	29	
Straßer Paul Erben	Sand	10	—	10	—	—	—	10	20	
Theobald Jacob	Börsborn	25	—	25	—	—	—	11	47	
Didion Peter	Mittelberbach	731	—	250	—	481	—	12	47	
Kollmer Daniel	Mackenbach	1000	—	330	—	670	—	9	46	
Groß Jacob	Obermohr	494	—	170	—	324	—	10	26	
Hill Michael	Sanddorf	44	—	44	—	—	—	7	52	
Geier Johannes Wtb.	Obermohr	100	—	30	—	70	—	10	10	
	Summa	3666	21	2121	21	1545	—	116	59	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbetrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren fl	kr	Bemerkungen.
VI. Landcommissariat Kaiserslautern.										
Königl. Bayer. Aerar	(Rodenbach)	225	38	225	38	—	—	16	40	
Hafner Wilhelm	Erlenbach	307	—	307	—	—	—	10	50	
Börzler Wilhelm	Sembach	136	21	136	21	—	—	9	23	
Weinsweiler Wilhelm	Weilerbach	1264	52	1264	52	—	—	19	35	
Jung Adam	id.	19	46	19	46	—	—	16	40	
Vogel Georg	Hochstein	100	—	100	—	—	—	8	47	
Hacker Johann	id.	3	27	3	27	—	—			
Maier Johann Wtb.	Börrstadt	150	—	150	—	—	—	11	23	
Weisgerber Jacob	id.	300	—	300	—	—	—	11	47	
Becker Adam	id.	19	—	19	—	—	—			
Graf Heinrich	Lohnsfeld	189	50	189	50	—	—	11	23	
Frommkart Gg. Michael	Börrstadt	280	26	280	26	—	—	11	47	
Engel Jacob	Diemerstein	372	55	372	55	—	—	19	35	
Sonnick Jacob	Börrstadt	289	—	289	—	—	—	11	47	
Kellmaier Jacob Wtb.	Schweisweiler	9	52	9	52	—	—	7	50	
Euler Pet. Wtb. u. Erben	Gonbach	250	—	250	—	—	—	11	23	
Hammersack Anton Wtb.	Börrstadt	169	34	169	34	—	—	23	34	
Maier Johann Wtb.	id.	160	46	60	46	100	—			
Eckert Michael	id.	9	24	9	24	—	—			
Becker Nicolaus II.	id.	11	—	11	—	—	—			
Weber Heinrich II. Wtb.	Gonbach	250	—	90	—	160	—	11	23	
Koch Franz Philipp	Kaiserslautern	139	34	50	34	89	—	13	45	
Georg Bernhard	id.	50	24	30	24	20	—	13	45	
Essig Adam	Steinbach	361	33	120	33	241	—	11	47	
Will Jacob	Fischbach	102	—	40	—	62	—	19	35	
Kettenring Heinrich	Stelzenberg	20	—	20	—	—	—	13	45	
Schmitt Peter	Drehenthalerhof	107	36	40	36	67	—	9	51	
	Summa	5299	58	4560	58	739	—	296	15	
VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.										
Neu Peter und Michel Jacob Wtb.	Schönborn	500	—	500	—	—	—	12	48	
Böhmer Heinrich	id.	1107	40	970	40	137	—			
Böhmer Adam	id.	18	37	18	37	—	—			
Eisenmann Aron Wtb.	Marienthal	129	48	129	48	—	—	10	50	
Gemeinde (Schulhaus)	Kirchheimbolanden	38	51	38	51	—	—	5	33	
	Summa	1794	56	1657	56	137	—	29	11	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbetrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
VIII. Landcommissariat Landau.										
Pfeifer Jacob	Mörlheim	12	54	12	54	—	—	11	45	
Reither Jacob	Göcklingen	32	50	32	50	—	—	12	45	
Allmann Margaretha und Zöller Joh. Michael	Kirrweiler	36	10	—	—	36	10			
Zöller Joh. Michael	id.	6	40	—	—	6	40	7	26	Ist in gerichtlicher Untersuchung befangen.
Muffang Joseph	id.	4	14	—	—	4	14			
Vollgardt Gg. Jacob	Ilbesheim	293	37	293	37	—	—	13	45	
Heisel Michael	Walsheim	546	—	—	—	546	—	12	45	Ist in gerichtlicher Untersuchung.
Schnurr Georg Jacob	Impflingen	424	32	424	32	—	—			
Vögeli Heinrich Wtb.	id.	5	40	5	40	—	—	13	45	
Worms Salomon Wtb.	Landau	61	11	61	11	—	—	12	45	
Herrmann Jacob	Offenbach	177	—	177	—	—	—	13	45	
Göring Georg	Walsheim	26	40	26	40	—	—	12	45	
Müller Georg Franz	Herxheim	12	12	12	12	—	—	13	45	
Heupel Georg	Nußdorf	1026	49	1026	49	—	—			
Pfaffmann David	id.	657	26	220	26	437	—	15	41	
Decker Willibrand	Frankweiler	961	—	300	—	661	—			
Bach Georg Adam	id.	4	46	4	46	—	—	14	42	
Neuland Johannes	St. Martin	936	54	300	54	636	—			
Stockmaier Joh. Alois	id.	22	3	22	3	—	—			
Wagner Jacob.	id.	7	6	7	6	—	—	12	48	
Müller Heinrich	id.	68	9	30	54	37	15			
	Summa	5323	53	2959	34	2364	19	168	22	
IX. Landcommissariat Neustadt.										
Maier Georg	Elmstein	22	—	22	—	—	—	1	30	
Barth Philipp	Dürkheim	26	36	26	36	—	—	6	42	
Zimmermann Theobald	Appenthal	14	31	14	31	—	—	1	30	Der Brand bei Philippi zu Neustadt wurde durch Drittere veranlaßt, welche zum Schadenersatz angehalten werden.
Klein Heinrich, senior	Neustadt	2960	—	2960	—	—	—	13	48	
Heib Nicolaus	id.	80	—	80	—	—	—	10	18	
Schultz Anton Wtb.	Meckenheim	56	—	56	—	—	—	10	51	
Goldmaier Joh. Philipp	Gimmeldingen	30	—	30	—	—	—	—	—	Da der Brand aus Unvorsichtigkeit des Beschädigten entstand, so wurde er mit seiner Forderung abgewiesen.
Kaufmann Isaak	Wachenheim	—	—	—	—	—	—	3	54	
Philippi Christoph	Neustadt	105	—	105	—	—	—	8	10	
Tag Konrad	Dürkheim	241	19	—	—	241	19	7	54	Ist wegen freiwilliger Brandstiftung in gerichtl. Untersuchung.
	Summa	3535	26	3294	7	241	19	64	37	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbetrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	
X. Landcommissariat Pirmasens.										
Hauck Friedrich	Pirmasens	46	22	46	22	—	—	7	29	
Pfeifenberger Jacob	Hauenstein	50	—	25	—	25	—			
Harde Andreas	id.	482	—	482	—	—	—			
Pfeifenberger Jacob und Katharina und Schieb Jacob	id.	1139	57	700	57	439	—	13	47	
Hasselwander Adam	id.	215	36	215	36	—	—	10	20	
Föhlinger Johann	Bobenthal	256	—	90	—	166	—	12	47	
Utzinger Georg und Kettenring Jacob	Höhfröschen	326	–	260	—	66	—	12	46	
Müller Nikolaus	id.	733	—	250	—	483	—			
Glaser Jacob	Dahn	1047	56	347	56	700	—	9	58	
Bruch Friedrich	Pirmasens	38	34	38	34	—	—	4	57	
Ritter Friedrich	Oberhausen	97	49	57	49	40	—	12	47	
	Summa	4433	14	2514	14	1919	—	84	43	
XI. Landcommissariat Speyer.										
Herzog Johannes	Mutterstadt	41	—	41	—	—	—	—	—	Der Brand hatte schon im Jahre 1833 statt gehabt, der Schaden aber erst in diesem Jahre auf administrativem Wege ausgemittelt.
Heingreitner Adam	Oggersheim	153	53	153	53	—	—	8	51	
Frey Joh. Ludwig Wtb.	Rheingönheim	500	—	150	—	350	—			
Klamm Michael IV.	id.	500	—	150	—	350	—	10	50	
Klamm Michael III.	id.	38	33	38	33	—	—			
Gräf Michael	id.	2	42	2	42	—	—			
Magin Peter IV. Kinder und Erben	Mutterstadt	560	39	190	39	370	—	8	54	
Hildenbrand Wilhelm	id.	40	—	40	—	—	–			
	Summa	1836	47	766	47	1070	—	28	35	
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Theysohn Karl	Zweibrücken	13	36	13	36	-	—	5	30	
Hauck Georg	Oberwürzbach	31	30	31	30	—	—	11	48	
Schöffler Joseph	St. Ingbert	11	38	11	38	—	—	1	—	
Knorr Gebrüder	Zweibrücken	149	36	149	36	—	—	6	30	
Barz Georg	id.	10	42	10	42	—	—	5	30	
Schneider Valentin	Knopp	1171	—	350	—	821	—	24	15	Das Mandat wurde auf Adam Becker ausgestellt.
Fürstenwärter, Freiherr v., Karl Heinr. Christian Ph. Friedr. zu Gern	Besitzer des Gersbergerhofes	3481	20	1160	20	2321	—	22	30	Das Mandat wurde auf Notär Keßler von Meisenheim ausgestellt.
	Summa	4869	22	1727	22	3142	—	77	3	

Recapitulation.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbetrag.		Abschäzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	
I. Landcommissariat	Bergzabern	1078	38	734	38	344	—	116	21	
II. „	Cusel	4286	22	3670	22	616	—	132	56	
III. „	Frankenthal	3759	12	1227	35	2531	37	78	16	
IV. „	Germersheim	703	7	603	7	100	—	47	57	
V. „	Homburg	3666	21	2121	21	1545	—	116	59	
VI. „	Kaiserslautern	5299	58	4560	58	739	—	296	15	
VII. „	Kirchheimbolanden	1794	56	1657	56	137	—	29	11	
VIII. „	Landau	5323	53	2959	34	2364	19	168	22	
IX. „	Neustadt	3535	26	3294	7	241	19	64	37	
X. „	Pirmasens	4433	14	2514	14	1919	—	84	43	
XI. „	Speyer	1836	47	766	47	1070	—	28	35	
XII. „	Zweibrücken	4869	22	1727	22	3142	—	77	3	
	Total	40587	16	25838	1	14749	15	1241	15	

Rechnungsbeleg № 3.

Verzeichniß von Gerichts- und Notariatskosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. ƒ	Betrag. kr	Bemerkungen.
Köster, Königl. Notär	Annweiler	Kosten von Quittungen über den Empfang der Brandentschädigungen des Christian- und Johannes Bauer von Silz, Friedrich Walter von Dimbach, und Michael Lindemaier und Stephan Glaser von Lug.	3	42	
Bolza, Königl. Notär	id.	Deßgleichen der Wittib Schreier von Gossersweiler.	1	14	
Rauh, Königl. Notär	Grünstadt	Deßgleichen der Wittwe Bauer von Kleinkarlbach.	1	26	
Königl. Landcommissariat	Speyer	Kosten eines Auszugs aus den Hypothekenregistern von Frankenthal gegen Jacob Schalk von Diedesfeld.	—	45	
Koch, Königl. Notär	Frankenthal	Kosten einer Quittung über den Empfang der Brandentschädigung des Philipp Peter Herdin von Edigheim.	1	26	
Sartorius, Königl. Notär	Rockenhausen	Deßgleichen der Jacob Michel Wittib von Schönborn.	3	22	
Gervinus, Königl. Notär	Lauterecken	Deßgleichen der Erben von Adam Zinck zu Adenbach.	1	51	
Moré, Königl. Notär	Grünstadt	Deßgleichen der Wittib Reh von Obersülzen.	1	56	
Glaser, Königl. Appellationsgerichts-Advocat	Zweibrücken	Auslagen an Postporto in der Cassations-Instanz der Anstalt gegen Christian Müller und Johannes Sauer vom Neuhof.	2	30	
Schönborn, Gerichtsbote	Grünstadt	Significations-Kosten in obiger Instanz.	6	24	
Glaser, Königl. Appellationsgerichts-Advocat	Zweibrücken	Gebühren und Auslagen in der nämlichen Instanz.	30	50	
Baumann, Königl. Friedensgerichtsschreiber	Frankenthal	Kosten einer zweiten Expertenbeeidigung zur Abschätzung des Hauses von Karl Roeckel in Frankenthal.	1	51	
Herrmann Karl und Groß Michael	Eppstein	Gebühren dieser Experten.	4	—	
		Summa	61	17	

Rechnungsbeleg № 4.

Verzeichniß

der Verwaltungskosten der Brandversicherungs-Anstalt, welche für das Jahr 1837 zur Zahlung angewiesen worden sind.

Bezeichnung der Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Gehalt	700	—	
Registraturpersonal Königl Regierung	Remuneration für die einschlägliche Behandlung der Brandassecuranzgeschäfte während des Jahres 1837	50	—	
Kanzlei-Personal Königl. Regierung	Remuneration für die Besorgung der Reinschriften während des Jahres 1837 .	150	—	
Bender, Königl. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse vom Jahre 1829 — 1835	300	—	
Rebenack, Königl. Kreis-Kassier, und Bender, Königl. Kreiskasse-Controleur	Deßgleichen für die Jahre 1835 und 1836	500	—	
Dieselben	Deßgleichen pro 1837	250	—	
Das Kanzlei-Personal der Kgl. Landcommissariate:	Remuneration für die einschlägliche Geschäftsbesorgung der Anstalt während des Jahres 1837			
Bergzabern	id.	30	57	
Cusel	id.	29	4	
Frankenthal	id.	33	3	
Germersheim	id.	32	22	
Homburg	id.	30	35	
Kaiserslautern	id.	34	19	
Kirchheimbolanden	id.	41	8	
Landau	id.	43	22	
Neustadt	id.	42	33	
Pirmasens	id.	21	52	
Speyer	id.	29	30	
Zweibrücken	id.	31	15	
für Büreau-Bedürfnisse	während des Jahres 1837	33	—	
Rechnungsführer der Anstalt	Remuneration für die Revision und das Ordnen der erneuerten Grundbücher . .	100	—	
	Summa	2483	—	

Rechnungsbeleg № 5.

Verzeichniß

der zu erhebenden Beträge, als Beleg zur Remisen-Berechnung.

Bezirk.	Landcommissariat.	Zu erhebende Beträge.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der K. Bezirkskasse und der K. Rentämter.		Total.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Frankenthal	Frankenthal	4036	10	161	59	13	27	4211	36	
	Speyer	4276	32	171	38	14	16	4462	26	
	Neustadt	5853	46	234	56	19	30	6108	12	
Kaiserslautern	Kaiserslautern	3608	54	144	50	12	3	3765	47	
	Kirchheimbolanden	4707	16	188	55	15	41	4911	52	
	Cusel	2369	36	95	6	7	53	2472	35	
Landau	Landau	5791	4	232	25	19	19	6042	48	
	Germersheim	3807	50	152	49	12	41	3973	20	
	Bergzabern	3078	41	123	33	10	15	3212	29	
Zweibrücken	Zweibrücken	3130	31	125	38	10	27	3266	36	
	Homburg	2414	40	96	54	8	3	2519	37	
	Pirmasens	1823	41	73	12	6	4	1902	57	
Summa		44898	41	1801	55	149	39	46850	15	
Hiezu die Beiträge für Staatsgebäude, welche auf dem Kreisfonds lasten		74	28	—	—	—	—	74	28	
Total		44973	9	1801	55	149	39	46924	43	

Rechnungsbeleg № 6.

Verzeichniß
von Druckkosten zum Dienste der Brandversicherungs-Anstalt im Jahre 1837.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. ƒl	Betrag. xr	Bemerkungen.
Schwaab, Lithograph	Speyer	Für gelieferte Impressen	15	50	
id.	id.	id.	13	43	
K. Landcommissariat	Kaiserslautern	Für Impressen	9	50	
		Summa	39	23	

Rechnungsbeleg № 7.

Verzeichniß
derjenigen Kassen, bei welchen sich durch die Devalvirung der Viertels- und halben Kronenthaler Verluste ergeben haben.

Bezeichnung der Kasse.	Anzahl der vorgefundenen Stück ¼ Kronen.	Anzahl der vorgefundenen Stück ½ Kronen.	Verlust zu 1½ resp. ½ Kreuzer. ƒl	Verlust zu 1½ resp. ½ Kreuzer. xr	Bemerkungen.
Königl. Kreiskasse in Speyer	627	652	26	32½	
Königl. Steuerkasse zu Zweibrücken	"	430	7	10	
id. zu Neustadt	"	82	1	22	
	Summa	......	35	4½	

Rechnungsbeleg № 8.

Verzeichniß der Einnahms-Ausstände.

Landcommissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Rückständiger Beitrag. fl.	Rückständiger Beitrag. Xr.	Zwangskosten. fl.	Zwangskosten. Xr.	Total. fl.	Total. Xr.	Von t. Regierung niedergeschlagen. fl.	Von t. Regierung niedergeschlagen. Xr.	Bemerkungen.
	Wattenheim	Herrmann Joh. Ph.	Wattenheim	1	15	—	—	1	15	1	15	Wegen doppelter Versicherung.
Frankenthal	Lambsheim	Werling Marx	Marxdorf	—	33½	—	—	—	33½	—	33½	
	id.	Hahn Konrad	id.	—	29	—	—	—	29	—	29	
Speyer	Speyer	Gemeinde	Speyer	15	27	—	—	15	27	15	27	Wegen zu hohen Assecurations-summen.
	id.	id.	id.	2	20	—	—	2	20	2	20	
	Alsenz	Fayor Johann	Alsenz	—	38¾	—	26	1	4¾	1	4¾	Wegen doppelten Beitrags eines Gebäudes.
	Kirchheimbld.	Schesak Johann	Bischheim	—	23	—	26	—	49	—	49	
Kirchheimbolanden	id.	Klingenschmidt H. Wtb.	Kirchheimbld.	1	8	—	26	1	34	1	34	
	Morschheim	Brehm Johann	Morschheim	—	33¾	—	26	—	59¾	—	59¾	
	id.	Huber Georg Jacob	id.	—	33¾	—	26	—	59¾	—	59¾	
	Eisenberg	Gemeinde	Ramsen	—	3½	—	—	—	3½	—	3½	Wegen zu hohen Assecurations-Kapitals.
Cusel	Altenglan	Köhler Philipp II.	Etschbach	—	7½	—	26	—	33½	—	33½	
	id.	Clos Johannes	id.	—	22¼	—	26	—	48¼	—	48¼	
Kaiserslautern	Winnweiler	Rödel Gg. Wilhelm	Lohnsfeld	—	15	—	18	—	33	—	33	
Neustadt	Wachenheim	Wendel Johannes	Wachenheim	—	11	—	27	—	38	—	38	
Landau	Walsheim	Riebel Gg. Ludwig	Walsheim	—	30	—	26	—	56	—	56	
Germersheim	Hagenbach	Vollmer Georg	Neuburg	1	32	—	8	1	40	1	40	
	St. Ingbert	Zapp Johann Wtb.	Hasel	—	24	—	14	—	38	—	38	
	id.	Konrad Adam Wtb.	St. Ingbert	1	4	—	8	1	12	1	12	
	Bliescastel	Schmidt Jacob	Alsbach	—	19	—	14	—	33	—	33	
Zweibrücken	id.	Baum Peter	Bierbach	—	15	—	14	—	29	—	29	
	id.	Bruch Valentin	Niederwürzbach	—	30	—	14	—	44	—	44	
	id.	Azerot Ernst	Biesingen	—	38	—	14	—	52	—	52	
	Aßweiler	Jung Joh. rc. und Consf.	Ormesheim	1	26	1	24	2	50	2	50	
Kirchheimbolanden	Alsenz	Jost Johann Wtb.	Hallgarten	1	47	—	26	2	13	2	13	
			Summa	32	46¼	7	29	40	15¼	40	15¼	

Die Beitragsquote wird demnach auf drei und einen halben Kreuzer von einhundert Gulden Versicherungs-Kapital für das Jahr 1837 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die, ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen durch die Gemeinde-Einnehmer, auf den Grund der bestehenden Kataster, und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, erheben und binnen sechs Wochen an die betreffende Königl. Bezirkskasse und Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 16. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 24. Speyer, den 23. April 1838.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Verleihung der medizinischen Reisestipendien betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die Normen bezüglich der Verleihung medizinischer Reisestipendien einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen auf den Grund derselben, unter Vorbehalt anderweiter allerhöchster Verfügung, nunmehr was folgt:

I.

Von den Reisestipendien, welche alljährlich für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung ausgezeichneter Candidaten der Medizin und Chirurgie bewilliget werden, soll stets der eine größere Theil vorzugsweise zur Ausbildung in einzelnen Zweigen der medizinischen Wissenschaften, jedoch immer mit angemessener Rücksichtnahme auf die allgemeine Ausbildung bestimmt, der andere kleinere Theil dieser Stipendien aber zu dem Zwecke der allgemeinen medizinischen Ausbildung verwendet werden.

Als solche besondere Zweige der medizinischen Wissenschaften, für welche zum Besuche der größeren Heilanstalten des Auslandes vorzugsweise Reisestipendien bewilliget werden sollen, werden nach dem Gutachten des Obermedizinal-Ausschusses gegenwärtig bezeichnet:

1. Anatomie, Zoologie und Zootomie in Verbindung mit Experimental-Physiologie;
2. Kinder-, Haut- und psychische Krankheiten;
3. Klinische Medizin;
4. Operative Chirurgie in allen Zweigen bis zur großen Vereinzelnung;
5. Geburtshülfe, dann Chemie, als spezielle Fächer zu dem Zwecke der Ausbildung für eine Professur, endlich
6. Veterinärkunde, jedoch nur ausnahmsweise und für

ganz spezielle Zweige nach dem besonderen Bedürfnisse der Zeit.

II.

Die Verleihung von medizinischen Reisestipendien kann nur von solchen Individuen nachgesucht werden, welche bei tadelloser Aufführung und bei dem vollkommenen Besitze der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse durch Fleiß, Talente und Fortgang auf der Hochschule sich besonders ausgezeichnet und zugleich das biennium practicum an einer inländischen Heilanstalt ganz vollendet haben.

III.

Die hiernach mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche, welche genaue Angaben über persönliche und Vermögensverhältnisse, über Zweck und Ziel der beabsichtigten Reise enthalten müssen, sind längstens bis zu dem 15. September eines jeden Jahres der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen, welche sodann deren weitere Vorlage an das Ministerium des Innern unverzüglich zu bewirken hat.

Für das laufende Jahr 18$\frac{37}{38}$ bestimmen Wir ausnahmsweise zur Einreichung solcher Gesuche auf dem so eben bezeichneten Wege oder zur etwaigen Ergänzung der schon überreichten Gesuche einen Termin von sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet.

IV.

Die Prüfung und erste Begutachtung der einzelnen Gesuche hat Unser Ministerium des Innern dem Obermedizinal-Ausschusse zu übertragen, von welchem bei dieser Prüfung, neben den angegebenen allgemeinen Directiven, insbesondere nach Maaßgabe des gestellten Gesuches, auf die Zeugnisse über den speziellen Gegenstand der beabsichtigten Reise vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

Eine besondere Concursprüfung, um bei mehreren Concurrenten in demselben Fache den Vorzug des einen vor dem andern zu ermitteln, findet nicht statt.

V.

Den mit einem Reisestipendium begnadigten Individuen sind unter Beachtung ihrer Gesuche die zu bereisenden Länder und Städte mit Rücksicht auf die besonderen Institute und ausgezeichneten Lehrer an einzelnen Orten genau vorzuzeichnen.

Nach dem Zwecke und der Wahl des Ortes wird in jedem einzelnen Falle auf dem Grunde der gutachtlichen Aeußerung des Obermedizinal-Ausschusses auch die jedesmalige Zeit des Aufenthaltes und der Betrag des Stipendiums bestimmt.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist künftig jeder Stipendiat durch den Obermedizinal-Ausschuß mit einer kurzen Instruction zu versehen, nach welcher derselbe die Richtung seiner Studien und Beobachtungen zu bemessen hat.

VI.

Die Verleihung der Reisestipendien und die Festsetzung aller deßfallsigen Modalitäten bleibt in jedem einzelnen Falle Unserer besonderen allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

VII.

Bezüglich der Ausstellung der erforderlichen Reverse und der vierteljährigen Einsendung der Original-Zeugnisse über die gemachten Kurse und besuchten Anstalten, dann bezüglich der Erstattung eines allgemeinen Reiseberichtes mit Rücksicht auf die ertheilte Instruction hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung und mit deren Bekanntmachung beauftragt.

München, den 7. April 1838.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu der Münz-Vereinbarung betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen in dem Regierungsblatte 1837, (№ 54, Seite 745 bis 760, Amts- und Intelligenzblatt № 65) die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Conventionen betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regierung des Fürstenthumes Hohenzollern-Sigmaringen den besagten Conventionen ihrem ganzen Inhalte nach beigetreten sey, und dieser Beitritt unter dem heutigen Tage die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten habe.

München, den 24. März 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Gise.

Durch den Minister,
der geheime Secretär:
Gessele.

Ex off Nro. 9124 O. pr. den 18. April 1838.

(Die Vertilgung der Raupen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlichen Anzeigen sind verschiedene Gegenden des Kreises mit einer außergewöhnlichen Vermehrung der Raupen bedroht. Es werden daher sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden wiederholt aufgefordert, diesem Gegenstande ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und nicht nur auf die Vollziehung der bereits bestehenden Reglementar-Verfügungen, welche jedem Grundbesitzer das alljährliche Abraupen zur Pflicht machen, strengstens zu halten, sondern auch, nach Anleitung der im Amtsblatte 1837, № 35, Seite 277, gegebenen Vorschrift, während dem Laufe des Frühjahrs und Sommers die wiederholte Vertilgung der Raupen anzuordnen; zugleich durch alle gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu wirken, daß die Vögel und deren Nester (mit Ausnahme der Sperlinge) geschont werden. — In letzterer Beziehung werden die Schulinspectionen und Schullehrer insbesondere aufgefordert, der ihnen anvertrauten Schuljugend dringende Ermahnungen zugehen zu lassen.

Speyer, den 13. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 9168 O. pr. den 20. April 1838.

(Die Anstellung des Friedrich Deidesheimer zu Neustadt als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist die Agentur für ihre Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt dem Kaufmanne Friedrich Deidesheimer zu Neustadt, für den Kanton Neustadt, übertragen und diese Uebertragung von der höchsten Stelle genehmigt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ex off. Nro. 6236 A. pr. den 18. April 1838.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Einreichung der Reclamationen gegen die Grund-, Personal-, Fenster- und Gewerbsteuer pro 18 37/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sämmtliche Grund-, Personal-, Fenster- und Gewerbsteuer-Rollen pro 18 37/38 den betreffenden Perceptions-Beamten zur Erhebung bereits zugestellt sind, so wird der peremptorische Termin zur Eingabe der gegen die Hebrollen-Ansätze allenfalls vorzubringenden Reclamationen auf den 15. Juli l. J. hiemit festgesetzt.

Nach Verlauf dieses Termins dürfen keine Reclamationen mehr von irgend einer Behörde angenommen, instruirt und begutachtet werden, und die Königl. Landcommissariate und Steuer-Controllämter haben am 16. Juli die Abschriften der abgeschlossenen Register an die Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, einzusenden.

Speyer, den 11. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

---

pr. den 17. April 1838.

(Die Eröffnung der Assisen des 2. Quartals 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1838 den fünften Juni nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Joseph Aloys Molitor, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den dreißigsten März achtzehnhundert acht und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 31. März 1838.

Der Königl. General-Staatsprocurator,
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben auf das von dem Königl. Staatsrathe von Schilcher wiederholt eingereichte allerunterthänigste Gesuch Allerhöchstsich unterm 9. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, denselben der Stelle eines Staatsraths im ordentlichen Dienste zu entheben, und mit dem Bedauern, einen

solch' rechtschaffenen tüchtigen Geschäftsmann, in Erwägung der vorgelegten Gründe, aus Allerhöchst Ihrem Staatsrathe entlassen zu müssen, unter Bezeugung der vollkommensten Zufriedenheit mit dessen in gedachter Stelle geleisteten nützlichen Diensten, und mit Beibehaltung seiner Stelle als Präsident des obersten Rechnungshofes, ihn zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. April l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Arzheim, Landcommissariats Landau, von dem hochwürdigen Herrn Bischof von Speyer, dem bisherigen Pfarrer in Otterstadt, Landcommissariats Speyer, Priester Friedrich Dombach, verliehen werde.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Friedensgerichtschreiberstelle in Pirmasens, den Friedensgerichtschreiber Heinrich König zu Waldfischbach, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und die hiedurch vacante Friedensgerichtschreiberstelle zu Waldfischbach dem Rechtscandidaten Christian Weyrich von Dielkirchen zu verleihen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J., den Rechtscandidaten Ludwig Freiherrn von Lerchenfeld, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte in Grünstadt, zu ernennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. April d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Löb Michael Weinbach von Harburg, im schwäbisch-neuburgischen Kreise, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Thaleischweiler, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 12. April 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102 ⅞	102 ¾
detto à 3½ % prompt		101
Lott. Loose: E—M „ „		.
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	20	17
Bank-Actien		523

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. März.	7	7	—	6	48	28	28	—	6	3	—	—	—	-	—
"	14. "	6	6	—	7	36	15	15	—	6	13	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	4	4	—	7	20	30	30	—	6	12	250	250	—	3	32
"	10. "	7	7	—	7	48	38	38	—	6	22	176	176	—	3	31
"	17. "	6	6	—	7	44	41	41	—	6	28	207	207	—	3	40
"	24. "	9	9	—	7	56	32	32	—	6	28	144	144	—	3	36
"	31. "	—	—	—	-	—	29	29	—	6	32	221	221	—	3	36
Frankenthal	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	5	5	—	7	32	12	12	—	6	—	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	6. "	57	57	—	6	53	209	209	—	5	56	509	509	—	3	—
"	13. "	101	101	—	6	43	199	199	—	5	51	730	730	—	3	2
"	20. "	47	47	—	6	51	145	145	—	5	50	717	717	—	2	58
"	27. "	98	98	—	6	56	213	213	—	5	53	838	838	—	3	—
Landau	1. "	13	13	—	7	47	16	16	—	5	58	337	337	—	3	24
"	3. "	—	—	—	-	—	5	5	—	6	4	6	6	—	3	24
"	8. "	1	1	—	7	41	34	34	—	6	5	307	307	—	3	28
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	15	15	—	7	40	32	32	—	6	8	456	456	—	3	24
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	2	2	—	7	57	15	15	—	6	8	280	280	—	3	26
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	23	23	—	8	—	16	16	—	6	16	216	216	—	3	30
"	31. "	—	—	—	-	—	1	1	—	6	20	12	12	—	3	20
Neustadt	3. "	61	61	—	7	37	74	74	—	6	4	176	176	—	3	20
"	6. "	28	28	—	7	42	34	34	—	6	24	101	101	—	3	26
"	10. "	59	59	—	7	40	53	53	—	6	8	139	139	—	3	20
"	13. "	107	107	—	7	37	48	48	—	6	10	103	103	—	3	16
"	17. "	44	44	—	7	45	67	67	—	6	12	87	87	—	3	24
"	20. "	87	87	—	7	42	83	83	—	6	12	106	106	—	3	25
"	24. "	43	43	—	7	45	71	71	—	6	15	101	101	—	3	30
"	27. "	124	124	—	7	15	81	81	—	6	15	120	120	—	3	25
"	31. "	74	74	—	7	45	64	64	—	6	20	101	101	—	3	30
Speyer	6. "	75	75	—	7	18	31	31	—	5	53	91½	91½	—	2	53
"	13. "	85	85	—	7	18	52	52	—	5	49	81	81	—	3	5
"	20. "	100	100	—	7	19	53	53	—	5	48	114½	114½	—	2	48
"	27. "	106	106	—	7	13	16	16	—	5	58	106	106	—	2	57
Zweibrücken	1. "	202	202	—	7	54	335	335	—	6	15	2	2	—	2	45
"	8. "	192	192	—	7	40	286	286	—	5	56	44	44	—	3	—
"	15. "	164	164	—	7	55	203	203	—	6	5	3	3	—	2	50
"	22. "	271	271	—	7	56	258	258	—	6	3	26	26	—	2	51
"	29. "	191	191	—	8	6	255	255	—	6	11	4	4	—	2	54

sicht

März 1838 in der Pfalz.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	51	45	45	—	3	5	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	11	49	49	—	3	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	12	12	—	5	12	3	3	—	3	18	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	24	3	3	—	2	48	
—	—	—	—	—	21	21	—	5	32	6	6	—	3	28	
—	—	—	—	—	13	13	—	5	36	1	1	—	3	28	
—	—	—	—	—	27	27	—	5	44	12	12	—	3	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	17	17	—	2	49	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	37	37	—	2	53	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	10	10	—	3	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	50	50	—	3	2	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	58	28	28	—	2	55	
—	—	—	—	—	252	552	—	4	56	190	190	—	2	57	
—	—	—	—	—	260	260	—	4	53	426	426	—	2	58	
—	—	—	—	—	147	147	—	4	58	274	274	—	2	50	
—	—	—	—	—	190	190	—	5	1	362	362	—	2	53	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	27	22	22	—	3	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	231	231	—	5	35	19	19	—	3	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	164	164	—	5	40	34	34	—	3	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	3	3	—	3	7	
—	—	—	—	—	28	28	—	5	22	45	45	—	3	24	
—	—	—	—	—	25	25	—	5	15	8	8	—	3	18	
—	—	—	—	—	35	35	—	5	24	46	46	—	3	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	1	1	—	3	34	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	13	37	37	—	3	12	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	18	18	18	—	3	18	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	18	22	22	—	3	25	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	20	41	41	—	3	25	
—	—	—	—	—	35	35	—	5	20	27	27	—	3	25	
—	—	—	—	—	47	47	—	5	16	35	35	—	3	20	
—	—	—	—	—	33	33	—	5	16	37	37	—	3	25	
—	—	—	—	—	31	31	—	5	20	40	40	—	3	25	
—	—	—	—	—	28	28	—	5	12	29	29	—	3	36	
—	—	—	—	—	113	113	—	5	1	17½	17½	—	3	3	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	58	85	85	—	3	7	
—	—	—	—	—	99½	99½	—	5	5	61½	61½	—	2	58	
—	—	—	—	—	59	59	—	5	8	27	27	—	3	19	
—	—	—	—	—	53	53	—	5	30	115	115	—	2	4	
—	—	—	—	—	96	96	—	5	20	194	194	—	2	40	
4	4	—	7	25	91	91	—	5	15	106	106	—	2	40	
—	—	—	—	—	72	72	—	5	20	195	195	—	2	40	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	30	72	72	—	2	52	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats März 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz-		Mehl. Weiß-		Brod. Schwarz-		Brod. Weiß-		Fleisch Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. März.	9	2	11	—	5	4	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. "	6	—	9	—	5	2	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 7. März.	—	—	—	—	5	2⅜	9	—	18	—	12	—
"	vom 14. "	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	18	—	12	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	5	2¼	9	—	18	—	12	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	5	2⅓	9	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. März.	9	—	11	—	6	—	8	1⅓	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	5	2	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 2. März.	—	—	—	—	6	—	7	—	20	—	16	—
"	vom 9. "	—	—	—	—	5	2⅓	7	—	20	—	16	—
"	vom 16. "	—	—	—	—	5	2⅔	7	—	20	—	16	—
"	vom 23. "	—	—	—	—	5	2⅓	7	—	20	—	16	—
"	vom 30. "	—	—	—	—	6	—	7	1⅓	20	—	16	—

Das Amts- und Intelligenzblatt № 23, die Brandassekuranz enthaltend, wird nachgeliefert.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.



№ 25. Speyer, den 6. Mai 1838.

Inhalt:

Ad Nrm Exh. 8244 O pr. den 27. April 1838.

(Die wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den bestehenden Vorschriften gemäß werden die von der Königl. Preußischen Regierung zu Coblenz und dem großherzoglich Hessischen General-Commissariate für die Provinz Rheinhessen anher mitgetheilten Verzeichnisse, der im Jahre 1839 abzuhaltenden Krämer- und Viehmärkte, welche für die diesseitigen Bewohner von Interesse seyn können, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Landcommissariate haben die in ihren Bezirken wohnenden Kalender-Verleger, durch spezielle Hinweisung auf diese Verzeichnisse, zur Aufnahme derselben in die Kalender zu veranlassen.

Speyer, den 21. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Verzeichniß

der Jahrmärkte in den zur Königl. Preußischen Regierung zu Koblenz gehörigen Grenz-Kreisen Kreuznach und St. Goar, welche im Laufe des Jahres 1839 abgehalten werden sollen.

Markt-Orte.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
		№	Tag	Monat.	Kalender-Namen.	
Bacharach	2	1	30.	April	Donnerstag nach Cantate	Krammärkte
		2	3.	Dezemb.	1te Dienstag im Dezember	
Boppard	4	1	16.	März	Sonntag nach Lätare	Krammärkte
		2	29.	Juni	Samstag nach Johannes	
		3	29.	August	Auf Johanni Enthauptung	Kram- u. Zwiebelmarkt
		4	19.	Novemb.	2te Dienstag nach Martin	Kram- u. Flachsmarkt
Koblenz	2	1	8/15.	April	Vom 2ten Montag nach Ostern	dauern acht Tage
		2	16/23.	Septemb	" 3ten Montag im September	
					Am 1ten Tage Kram- und Viehmarkt, in den andern Tagen Krammarkt, fällt der Vallendarer Markt auf den ersten Montag, dann ist der Viehmarkt 8 Tage später	
Dhaun	3	1	2.	April	Dienstag nach Ostern	Viehmärkte
		2	30.	Mai	Auf Frohnleichnam	
		3	13.	August	Dienstag nach Laurentius	
Eckweiler	2	1	19.	Juni	3te Mittwoch im Juni	Kram- und Viehmärkte
		2	21.	August	3te Mittwoch im August	
Hennweiler	1	1	15.	August	Auf Mariä Himmelfahrt	Kram- und Viehmarkt
Kirn	11	1	8.	Januar	Dienstag nach 3 Königen	Kram- und Viehmärkte
		2	5.	Februar	" nach Mariä Lichtmeß	
		3	19.	März	Auf Joseph	
		4	14.	Mai	Dienstag nach Pancratius	
		5	19.	Juni	Mittwoch vor Johannes	
		6	25.	Juli	Auf Jacobus	
		7	21.	August	Mittwoch vor Bartholomäus	
		8	4.	October	Auf Franziscus	
		9	5.	Novemb.	Dienstag nach aller Seelen	
		10	3.	Dezemb.	Dienstag nach Andreas	
		11	21.	Dezemb.	Auf Thomas	
Kreuznach	1	1	18.	August	Sonntag nach Mariä Himmelfahrt, welcher 3 Tage dauert	die beiden 1ten Tage Kram-, und den letzten Viehmarkt

Markt-Orte.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage				Bemerkungen.
		№.	Tag	Monat.	Kalender-Namen	
Monzingen	2	1	20/21.	Mai	Pfingstmontag und Dienstag	Krammarkt
		2	12.	Novemb.	Dienstag nach Martin	Kram- und Viehmarkt
Oberwesel	3	1	2/3.	April	Dienstag und Mittwoch nach Ostern	Krammarkt
		2	25.	Juli	Jacobi-Markt, dieser Kram- und Viehmarkt wird unter der Benennung „Aldegunde-Markt" in einem Walde gehalten	
		3	5/6.	Novemb.	Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen	Krammarkt
Oberstreit	1	1	8.	Septemb	Sonntag nach oder auf Mariä Geburt	Deßgleichen
Pfalzfeld	1	1	29.	Mai	2te Mittwoch nach Pfingsten	Kram- und Viehmarkt
St. Goar	3	1	13/14.	Mai	Montag und Dienstag nach Himmelfahrt	Deßgleichen
		2	26/27.	August	Montag und Dienstag nach Bartholomäus	
		3	14/15.	Novemb.	Donnerstag und Freitag nach Martin	
Sobernheim	1	1	30.	Juni	Sonntag nach Johannes	Krammarkt
Stromberg	4	1	11.	Februar	Fastnacht-Montag	Kram- und Viehmärkte
		2	13.	Mai	Montag nach Himmelfahrt	
		3	29.	Juli	5te Montag nach Peter Paul	
		4	4.	Novemb.	Montag nach Allerheiligen	
Waldhilbersheim	1	1	26.	August	Montag nach Bartholomäus	Viehmarkt
Wallhausen	2	1	12.	August	Montag nach Laurentius	Kram- und Viehmarkt
		2	7.	October	Michaelis-Markt	

Verzeichniß

der Vieh- und Krämermärkte, welche im Jahre 1839 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden.

Markt-Orte.	Im Kreise.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			№.	Tag	Monat.	Kalender-Name.	
Mainz	**Mainz**	2	1	11.	**März**	**Ostermesse**	**Dauer 3 Wochen.**
			2	19.	**August**	**Herbstmesse**	**Deßgleichen.**

Markt-Orte.	Im Kreise.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag	Monat.	Kalender-Name.	
Kastel	Mainz	21	1	11.	Januar		
			2	25.	id.		
			3	8.	Februar		
			4	22.	id.		
			5	8.	März		
			6	22.	id.		
			7	5.	April		
			8	19.	id.		
			9	3.	Mai		
			10	31.	id.	Viehmärkte	
			11	14.	Juni		
			12	28.	id.		
			13	26.	Juli		
			14	23.	August		
			15	5.	Septemb.		
			16	19.	id.		
			17	18.	October		
			18	15.	Novemb.		
			19	29.	id.		
			20	13.	Dezemb.		
			21	25.	id.		
Kostheim	id.	4	1	17.	Mai		
			2	12.	Juli	Viehmärkte	
			3	9.	August		
			4	4.	October		
Alzey	Alzey	3	1			Fastnachtsmarkt, auf Fastnacht-Montag u. Dienstag.	
			2			Pfingstmarkt, auf Pfingst-Montag u. Dienstag.	
			3			Kreuzerhöhungsmarkt, auf Sonntag u. Montag nach Kreuzerhöhung, oder 14. u. 15. Spt., u. wenn Kreuzerhöhung oder der 14. Sept. auf einen Sonntag fällt, dieser Jahrmarkt auf denselben u. den folg. Tag fällt.	
Flonheim	id.	1				Auf den ersten Sonntag und Montag nach dem 29. August.	
Odernheim	id.	1				Auf den ersten Sonntag und Montag nach Michaelis.	

Markt-Orte.	Im Kreise.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			№	Tag	Monat.	Kalender-Name.	
							Dauer:
Wörrstadt	Alzey	1	—	—	—	auf den 1. Sonntag des Monats September während der 3 Tage, Sonntag, Montag und Dienstag.	
Sprendlingen und St. Johann	Bingen	1	—	30	Juni	—	2 Tage.
Eckelsheim	id.	1	—	17	Sept.	Bellermarkt.	3 Tage.
Oberingelheim	id.	1	—	22	id.	—	3 Tage.
Niederingelhm.	id.	1	—	8	id.	—	3 Tage.
Sauerschwabenheim	id.	1	—	26	August	—	2 Tage.
Worms	Worms	3	1	—	—	Pfingstmarkt.	3 Tage. Nimmt Pfingstmontag seinen Anfang.
			2	—	—	—	3 Tage. Am 4. Sonntag, Montag und Dienstag des Juli.
			3	—	—	Allerheiligenmarkt.	3 Tage. Nimmt am 1. Sonntag nach Allerheiligen seinen Anfang; fällt Allerheiligen auf einen Sonntag, so beginnt der Markt an diesem Tage.
Oppenheim	Mainz	2	1	—	—	Bartholomäusmarkt.	2 Tage.
			2	—	—	Katharinenmarkt.	2 Tage.
Guntersblum	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt.	Auf den 2. Sonntag nach Simon Juda, und dauert 3 Tage.

Nr. 9384 O. pr. den 27. April 1838.

(Die Postporto-Auslagen für Kostenersatzleistungen an das allgemeine Krankenhaus in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kranken-Anstalt der Haupt- und Residenzstadt München hat die beschwerende Anzeige gemacht, daß ihr öfters der Ersatz für Verpflegung, welche sie kranken Individuen aus der Pfalz geleistet, unfrankirt übersendet, und ihr dadurch bedeutende Postporti verursacht würden.

Da die Privaten und Gemeinden, welchen der Ersatz für Verpflegungskosten obliegt, auch die Kosten der Versendung derselben an Ort und Stelle zu tragen verpflichtet sind, so werden die Behörden der Pfalz hiemit angewiesen, solche Geldsendungen sowohl an die Kranken-Anstalt in München, als auch an alle übrigen Kranken-Anstalten und Gemeinden des Königreiches zu frankiren, wogegen ein gleiches Verfahren auch von den jenseitigen Behörden zu gewärtigen ist.

Speyer, den 23. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 9598 O. pr. den 4. Mai 1838.

(Todesscheine im Auslande verstorbener Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle sind von Königl. französischen Behörden Todesscheine über nachbenannte bei der Eroberung von Constantine gebliebene Individuen zugekommen:

1. Jacob Pfeiser, als dessen Mutter Margaretha Beauregard angegeben ist.
2. Joh. Bapt. Grambitter (Grambühler), dessen Mutter Elisabetha Belst genannt wird.

Da weder der Geburtsort derselben, noch der letzte Aufenthaltsort der Familien, denen sie angehörten, zu ermitteln war, so werden ihre Verwandten aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem betreffenden Landcommissariate zur Empfangnahme der Todesscheine zu melden.

Speyer, den 30. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 6897 A. pr. den 4. Mai 1838.

(Die Nachweisung der Executionskosten bei Steuer- und Gemeinde-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den eingekommenen vierteljährigen Executionskosten-Nachweisen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer und aus den begleitenden Berichten mehrerer Königl. Rentämter, hat man sich überzeugt, daß die §§. 206 und 207 der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818, und das Ausschreiben vom 26. Juli 1836, (Kreis-Amts- und Intelligenzblatt Seite 435), von vielen Einnehmern unrichtig aufgefaßt und vollzogen werden, und darum der Zweck jener Vorschriften unerreicht bleibt.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird verfügt:

1.

Da das durch §. 206 der instructiven Verordnung vorgeschriebene Register über sämmtliche Executionskosten geführt werden soll, so sind in dasselbe nicht blos diejenigen, welche durch die Beitreibung der Steuern, sondern auch jene, welche durch die Beitreibung der Gemeinde-Gefälle veranlaßt werden, einzutragen.

2.

Der zufolge §. 207 der instructiven Verordnung nach dem Register zu fertigende Quartal-Nachweis hat ebenfalls die durch die Beitreibung der Steuern sowohl als der Gemeinde-Gefälle erwachsenen Kosten zu enthalten.

3.

Statt der Formulare XIII. und XIV. der instructiven Verordnung sind die durch Ausschreiben vom 26. Juli 1836 modificirten Formulare für das Executionskosten-Register und für den Quartals-Nachweis zu befolgen; zu Letzterm ist ein halber Bogen in gewöhnlichem Akten-Format zu verwenden.

4.

Die summarische Uebersicht über den Stand der Steuer-Erhebung, (Formular XV. der instructiven Verordnung), wodurch der Steuer-Einnehmer der ihm vorgesetzten Kasse periodisch Rechenschaft über seine Amtsthätigkeit in Bezug auf die directen Steuern resp. Staats-Gefälle abzulegen und die Ausstände zu rechtfertigen hat, ist nach wie vor an diese Kasse (Bezirkskasse resp. Rentamt) einzusenden.

Speyer, den 28. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Almens.

Lacher, coll.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts von Mittelfranken betr.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner l. J. die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts von Mittelfranken von der Stadt Ansbach in die Stadt Eichstädt beschlossen. Diese Verlegung wird gegenwärtig vollzogen und das genannte Appellationsgericht wird am 1. Mai seine Amtsverrichtungen zu Eichstädt beginnen.

Königl. Bayer. Consulat in Marseille.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Königl. Bayer. Consuls zu Marseille, dem Karl König, Associé des Handlungshauses Sieveking et Compagnie zu Marseille, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. April l. J. die katholische Pfarrei Weilerbach, Landcommissariats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer in Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Ludwig Schmitt, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. April l. J. die katholische Pfarrei Habkirchen, Landcommissariats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer in Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, Priester Peter Roos, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. April 1838, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Neuhofen, Landcommissariats Speyer, Konrad Klein, zum zweiten Lehrer an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. April 1838, wurde der Schul-

dienst-Exspectant Wilhelm Schulz von Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. April 1838, wurde die Verwendung des Schuldienst-Exspectanten, Peter Dörner, als Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Ilbesheim, Landcommissariats Landau, für das laufende Schuljahr genehmigt.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel des Königreichs wurde einverleibt: am 17. Februar d. J.: Eberhard Friedrich Ludwig Freiherr von Esebeck, Sohn des Königl. französischen Obersten, Friedrich Freiherrn von Esebeck sammt Abkömmen bei der Freiherrn-Klasse Lit. E. Fol. 16 act. № 8097.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. August 1837 dem Andreas Höcherl aus München ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung eines neu construirten Dampf-Backofens für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 23. Jänner l. J. dem Schlossermeister Franz Schörg jun. aus München ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung eines von ihm erfundenen, neu construirten tragbaren Brat- und Backofens von Eisenblech für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 7. März d. J. dem Werkführer der Schuhmachers-Wittwe Schubert in München, Leonhard Proff aus Dühren, Landgerichts Wassertrüdingen in Mittelfranken, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung in Verfertigung von Stiefeln und Schuhen, welche sich nicht austreten lassen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 11. März l. J. dem Bürger und Schneidermeister Franz Germser aus Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer schnellen und sichern Methode, Frauenzimmer-Kleider zu zeichnen und auszuschneiden, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen,

und unterm 9. April d. J. dem Manufacturhause Braun et Comp. zu Wunsiedel die nachgesuchte Ausdehnung des demselben unterm 15. September 1837 allerhöchst verliehenen zwölfjährigen Privilegiums auf Einführung der Verfertigung von Manilla-Hanf-Damast auf Jacquard'schen Webstühlen, auch auf die Einführung der Verfertigung jeder anderen bisher in Bayern noch nicht verfertigten Art von Geweben aus dem genannten Stoffe, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Jänner l. J. dem Maler Albrecht Weiß aus Nürnberg, bezüglich des dem Johann Philipp Heinrich Amos zu St. Georgen bei Bayreuth unterm 11. März 1833 allergnädigst verliehenen, und von diesem an ihn cedirten Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Rauch- und Schnupf-Tabacks-Dosen aus Papier, die erbetene Verlängerung des Privilegiums auf weitere fünf Jahre allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 26. Speyer, den 15. Mai 1838.

Inhalt:

Ad Nm. Exh. 18270 W. pr. den 9. Mai 1838.

(Die Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß, ohngeachtet ihrer vielfältigen Vorschriften und Ermahnungen, die Baumpflanzungen an den Landstraßen noch fortwährend in einigen Polizeibezirken weit hinter jenem Grade der Vollkommenheit zurückstehen, welcher durch eine sorgfältige Aufsicht und Pflege erreichbar wäre.

Insbesondere ist wahrgenommen worden:

a) daß viele Bäumchen durch Mangel an Pflege, durch das Anbringen allzuschwacher Stangen, oder durch fehlerhaftes Anbinden an dieselben, zu Grunde gehen, wie nicht selten die Bäume in allzugroßer Entfernung gesetzt werden, und wie durch das Versäumniß gehöriger Behandlung die Krone meist allzufrühe sich bildet, sonach die Schafthöhe der Bäume durchaus fehlerhaft sich gestaltet;

b) daß die Bäume an den Landstraßen häufig aus Bosheit oder Muthwillen zerstört werden, und

c) daß die zerstörten oder aus natürlichen Ursachen abgestorbenen Bäume nicht überall sorgfältig wieder ersetzt werden.

Zur möglichsten Beseitigung dieser Mängel wird Folgendes verfügt:

ad a. Die Königl. Verwaltungsbehörden und die Königl. Bauinspectionen haben darüber zu wachen, daß

1. die entsprechende Pflege der Bäume stattfinde;
2. die Allee-Bäume an den Landstraßen keine größern Abstände von einander erhalten, als es nach ihrer Natur die Größe der Krone bei vollendetem Wachsthum ohne eine das Austrocknen der Straße verhindernde Berührung nöthig macht, und daß an jenen Stellen, wo nach diesen Rücksichten zwischen zwei schon stehenden Bäumen die Einpflanzung eines dritten derselben Art möglich ist, die Alleen auf solche Weise vervollständigt werden; daß

3. durch rechtzeitiges Abschneiden der noch dünnen Loden und der ausbrechenden Augen eine angemessene Schafthöhe erzielt werde, und daß nicht die Bäume durch eine bei 4 bis 5 Fuß Stammlänge beginnende Krone im Wachsthum gehindert, und die Alleen selbst zweckwidrig gestaltet werden.

ad b. Boshafte oder muthwillige Baumbeschädigungen sind durch die Art. 445, 446, 447, 448 und 455 des Strafgesetzbuchs mit schweren Strafen belegt, es bedarf sonach nur einer tüchtigen Aufsicht, damit die Frevler zur gebührenden Strafe können gezogen werden. Die Königl. Gendarmerie, die Straßenwärter, die Feldschützen, und überhaupt alle mit einer polizeilichen Aufsicht beauftragten Personen werden daher wiederholt angewiesen, die Baumpflanzungen an den Straßen sorgfältig zu überwachen, und gegen jeden dahin einschlägigen Frevel unnachsichtlich zu protokolliren.

Da auch die Privaten bei der Erhaltung der Straßenbäume wesentlich betheiligt sind, so wird von denselben erwartet, daß sie jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Frevel den Polizeibehörden zur Anzeige bringen werden.

Für jede der betreffenden Behörde über verübten Frevel an den Straßenbäumen gemachte Anzeige wird, wenn die Anzeige mit solchen Indicien begleitet war, daß darauf eine gerichtliche Bestrafung des Frevlers erfolgen konnte, dem Anzeiger eine Belohnung von fünf Gulden zugesichert.

ad c. Das Gesetz vom 16. Dezember 1811 legt den an die Staatsstraßen angrenzenden Eigenthümern die Verbindlichkeit auf, längs ihres Eigenthums die Straße mit Bäumen zu besetzen, und dieselben gehörig zu unterhalten.

Diese den Angrenzern obliegende Verbindlichkeit ist durch vielfältige Vorschriften näher bestimmt und oftmals in Erinnerung gebracht worden. Insbesondere wird in dieser Beziehung auf die diesseitigen Verfügungen vom 4. Februar 1820 (Intelligenzblatt von 1820 pag. 69), vom 6. October 1829 (Intelligenzblatt von 1829 pag. 289), vom 11. Juni 1831 (Amts- und Intelligenzblatt von 1831 pag. 158) und vom 12. Dezember 1835 (Amts- und Intelligenzblatt von 1835 pag. 585) hingewiesen, und es werden sämmtliche betreffende Behörden wiederholt zum Vollzuge der gegebenen Vorschriften angewiesen.

Da indessen das Decret vom 16. Dezember 1811 und die darauf bezüglichen Vorschriften der unterfertigten Stelle, in so weit solche die Verbindlichkeit der Angrenzer zur Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen betreffen, sich nur auf die Staatsstraßen beziehen, rücksichtlich der Bezirks- und Vicinal-Straßen aber eine gleiche Verbindlichkeit der angrenzenden Eigenthümer zur Besetzung dieser Straßen mit Bäumen gesetzlich nicht ausgesprochen ist, so sind zwar die Bezirks- und chaussirten Vicinal-Straßen in Allem, was das Setzen der Straßenbäume, deren Pflege, und die Wahrung derselben gegen Beschädigungen betrifft, gleich den Staatsstraßen zu behandeln, jedoch mit dem Unterschied, daß die Kosten für die Lieferung der Bäume und das Setzen, Verpfählen und die künftige Unterhaltung derselben, nicht den angrenzenden Eigenthümern, sondern den Gemeinden und den zur Unterhaltung der Bezirksstraßen gebildeten Concurrenzfonds zur Last fallen.

Da bereits seit mehren Jahren in allen Gemeinden Baumschulen zum Unterrichte der Jugend in der Obstbaumzucht errichtet sind, so sind aus diesen Baumschulen die Bäume zu liefern, und die übrigen Kosten aus den betreffenden Concurrenzfonds zur Unterhaltung der Bezirksstraßen oder beziehungsweise aus den Gemeindekassen zu bestreiten.

Das Bepflanzen der Bezirks- und Vicinalstraßen, sowie die künftige Pflege der Bäume, hat unter Leitung der Schullehrer und in Beiseyn der Schuljugend zu geschehen, damit letztere sowohl in den dabei erforderlichen Handgriffen geübt werde, als auch um frühe in den Her-

zen der Kinder Liebe zur Baumzucht zu erwecken, und somit für die Folge die verwerfliche Neigung zu böswilligen Baumbeschädigungen allmählig auszurotten. — Den Schullehrern, welche sich hiebei durch besondern Fleiß und Thätigkeit auszeichnen, werden dafür Belohnungen zuerkannt werden.

Die Königl. Landcommissariate und die Königl. Bauinspectionen sind für den Vollzug dieser Bestimmungen speziel verantwortlich, und haben hiernach das ihnen untergeordnete Personal gehörig anzuweisen und zu instruiren.

Ueber den Erfolg haben beide Behörden in jedem Jahre Anzeige hieher zu erstatten.

Speyer, den 4. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Im Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 10006 O. pr. den 11. Mai 1838.

(Falsche Königl. bayerische und Königl. würtembergische Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Warnung des Publikums und mit der Aufforderung an sämmtliche Polizei- und Verwaltungsbeamten, auf die etwaige Verbreitung der bezeichneten Geldsorten wachsames Auge zu haben und geeigneten Falls gehörigen Orts alsbald Anzeige zu machen, wird nachstehender Auszug eines Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 2. d. M. öffentlich bekannt gemacht.

„Durch eine bei dem Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing wegen Münzfälschung geführte General-Untersuchung ergab sich, daß in dortiger Gegend Sechskreuzerstücke im Umlaufe sind, welche mittelst eines Stempels geprägt, aber ganz falsch sind, nämlich Sechskreuzerstücke

I. mit der Jahreszahl 1835 auf der Hauptseite mit dem Brustbilde unsers gegenwärtigen allerhöchsten Monarchen und der Umschrift: Ludwig I König von Bayern, auf der Gegenseite mit der Umschrift: Landmünz 6 K, und mit dem bayerischen Wappen versehen, gleich unter dem Wappen befindet sich die bezeichnete Jahreszahl. — Der Rand dieser Sechserstücke ist ganz glatt. —

Das Gepräge auf beiden Seiten ist sehr matt, vielmehr gar nicht sehr erhaben ausgestempelt. —

Diese Sechserstücke sind ganz von Messing und im Feuer versilbert.

Im Uebrigen sehen sie den ächten Sechserstücken vom bezeichneten Jahrgange wohl ähnlich.

II. mit der Jahreszahl 1813 auf der Hauptseite und mit der Umschrift: Max Joseph König von Bayern, dann mit dem Brustbilde des genannten allerhöchsten Regenten; — auf der Gegenseite mit der Umschrift: Land-Münz 6 K und mit dem bayerischen Wappen versehen; gleich unter dem Wappen befindet sich die genannte Jahreszahl. —

Der Rand dieser Sechserstücke ist ganz glatt. — Das Gepräge auf beiden Seiten ist sehr matt, und zum Theil unkenntlich. — Auch diese Sechserstücke sind ganz von Messing und im Feuer versilbert. — Im Uebrigen haben sie immerhin einige Aehnlichkeit mit den ächten Sechserstücken von dem genannten Jahrgange;

III. mit der Jahreszahl 1810 (auf einem dieser Stücke ist eine Jahreszahl gar nicht ausgedrückt) versehen; dann auf der einen Seite mit den verschlungenen lateinischen Buchstaben R. F. und der Umschrift: Königl. Würten: Scheidemünz: unter den verschlungenen Buchstaben steht VI Kreuzer; die andere

Seite ist mit dem Königl. würtembergischen Wappen versehen. —

Der Rand dieser Sechserstücke ist ganz glatt. — Das Gepräge auf beiden Seiten äußerst matt und schwach und die Umschrift nicht wohl leserlich. — Auch diese Sechserstücke sind ganz von Messing und im Feuer versilbert. —

Dieselben haben übrigens gleichfalls Aehnlichkeit mit den cursirenden ächten Sechserstücken vom bezeichneten Jahrgange. —

Alle diese falschen Sechserstücke wie sie oben beschrieben sind, sind der Peripherie nach etwas größer als die ächten Stücke von denselben Jahrgängen."

Speyer, den 9. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nr. 10061 O. pr. den 11. Mai 1838.

(Die Universitätsstipendien pro 18⅜⁄₃₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für Universitätsstipendien vorgeschriebenen Concursprüfungen am 28. und 29. d. M. an den Königl. Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken stattfinden werden.

Diejenigen Studirenden, welche demnach solche Stipendien pro 18$\frac{38}{39}$ zu erhalten wünschen, haben ihre Bittgesuche nebst legalen Zeugnissen über ihre bisher gemachten Studien längstens bis zum 24. Mai bei den betreffenden Rectoraten einzureichen und die Beibringung amtlicher Dürftigkeitszeugnisse genau einzuhalten.

Studirende auf inländischen Universitäten haben, der allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1807 entsprechend, die von dem academischen Senate zu veranstaltende Concursprüfung zu bestehen; diejenigen dagegen, welche sich mit vorschriftsmäßiger Erlaubniß an auswärtigen Hochschulen befinden, müssen sich der Concursprüfung an einer der nächstgelegenen Königl. Bayer. Studienanstalten unterwerfen, beide aber haben das Sittenzeugniß nebst dem Zeugnisse der Nichttheilnahme an geheimen und unerlaubten Verbindungen, den oben erwähnten Beweisschriften beizufügen.

Die bereits im Genusse eines Stipendiums stehenden Studirenden haben unfehlbar vor dem 1. Juli d. J. ihre academischen Zeugnisse über ihre fortdauernde Würdigkeit und eine bestimmte Erklärung über die Fortsetzung ihrer Studien im Jahre 18$\frac{38}{39}$ vorzulegen, jene wirklichen Stipendiaten aber, welche mit dem Schlusse des laufenden Schuljahrs ihre Universitätsstudien vollenden, dieses längstens bis zum 1. Juli 1838 bei der Königl. Regierung der Pfalz zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 7. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 9661 O. pr. den 9. Mai 1838.

(Anlage einer neuen Straßenstrecke zwischen Wachenheim und Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Ausschreiben der zur rubrizirten Straßenanlage erforderlichen Güterparzellen vom 6. August 1837, Amts- und Intelligenzblatt № 46, sub № 45, aufgeführte Eigenthümer, heißt, nach einer amtlichen An-

zeige des Bürgermeisteramts Dürkheim, nicht Georg Gottfried Henel, sondern Georg Friedrich Henel; welche Berichtigung unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Königl. Landcommissariat Neustadt nunmehr zur Anweisung des Entschädigungsbetrags von 72 fl 48 kr. an genannten Georg Friedrich Henel unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ermächtigt ist.

Speyer, den 1. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

---

pr. den 12. Mai 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von der Königl. Polizeidirection München:
   die Druckschrift: „Notices historiques sur l'instruction sécondaire etc. Paris 1837."
   „Die rothe Mütze und die Kapuze von Karl Gutzkow. Hamburg, bei Hoffmann und Campe. 1838."
2. Von dem Königl. Commissär der Stadt Bayreuth:
   die Druckschrift: „Die Amts-Entsetzung des Erzbischofs von Cöln Droste von Vischering durch die Königl. Preußische Regierung nach den Grundsätzen einer ächt christlichen Politik gewürdiget von Wilhelm Schröter. Leipzig 1838 bei Adolph Wienbrack."

Durch höchste Entschließungen Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 26. April, 2. und 9. Mai d. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 12. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad 6472 A. pr. den 14. Mai 1838.

(Die Anwendung des Stempelpapiers zur Abquittirung der in Accorden festgesetzten Beträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung Ziffer 3 der diesseitigen Ausschreibung vom 2. September 1833 (Amtsblatt Seite 427), hinsichtlich der Bescheinigung der in Accorden festgesetzten Beträge wird hiemit auch für die Gemeinde-Comptabilität als anwendbar erklärt.

Speyer, den 12. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Almens.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 848 I. pr. den 14. Mai 1838.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Mühlheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Bietz auf die zweite Pfarrstelle zu Cusel, ist die Pfarrei Mühlheim, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift den Pfarrort Mühlheim, welcher 330, und das Filial Albsheim, welches nebst den dazu gehörigen Mühlen 347 Protestanten zählt, und 7 Minuten von Mühlheim entfernt liegt. Beide Kirchen sind Eigenthum der Protestanten. Der katholische Pfarrer von Grünstadt hält herkömmlich zweimal im Jahre zu Albsheim in der Kirche Gottesdienst.

Das Pfarrhaus befindet sich in schlechtem Zustande. Die seitherigen Ertrrägnisse sind nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen zu 406 fl 37 Xr berechnet, worunter an Güter-Ertrag (13¾ Morgen) 66 fl 25 Xr begriffen sind, und unter welchen sich ein Bezug aus der Collectur Heidesheim von 442 Liter Korn zu 14 fl 30 Xr veranschlagt, und 9 fl an Geld befindet, worüber ein Prozeß entstanden, indem die Censiten sich weigern, ihre Schuldigkeit zu entrichten. Zur Congrua von 600 fl fehlen daher noch 193 fl 23 Xr, welche der Pfarrei aus den disponibeln Dotationsmitteln pro rata zugetheilt werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Bewerber ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch das ihnen vorgesetzte Königl. Decanat, an das Königl. Decanat Frankenthal einzusenden haben, von welchem dann sämmtliche Meldungen mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen sind.

Speyer, den 9. Mai 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Bekanntmachung,

Konkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule.

Die Konkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 26. October statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch denselben Tag geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edictes über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810, (Regierungsblatt 1810, 8tes Stück) vorerst bei dem respectiven Landgerichts-Physikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. das gerichtsärztliche Attestat,
3. die Schulzeugnisse,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden. Gesuche ohne diese Belege, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 24. April 1838.

Königl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Bekanntmachung,

Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlagschmiede am 2. Juli, am 2. November gegenwärtigen Jahres, sodann am 2. Ja-

nuar und am 1. April künftigen Jahres dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich darnach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die später Ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 24. April 1838.

Königl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Keßling.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J., in Gemäßheit des Art. 55 des Gesetzbuches über den Strafprozeß und die allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1836, die Erhöhung der Besoldungen betreffend, den Bezirksrichter Adolph Schimper in Frankenthal zum Untersuchungsrichter daselbst auf die Dauer von 3 Jahren zu ernennen geruht.

Unterm 4. Mai l. J. wurde der auf den katholischen Pfarrer zu Kirchheimbolanden, Priester Andreas Baumann, gefallenen Wahl zum Decan des Decanatsbezirkes gleichen Namens, die Bestätigung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ertheilt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai l. J., wurde dem practischen Arzte, Dr. Martin Joseph Mörschell aus Miltenberg in Unterfranken, die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, ertheilt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai d. J., wurde der dermalige Lehrer zu Lauterschwan, Landcommissariats Pirmasens, Christian Dauenhauer, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule der Lemberger Glashütte, oben bezeichneten Landcommissariats, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai l. J., wurde der dermalige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Höheischweiler, Johann Adam Moog, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Steinalben, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai 1838, wurde der dermalige Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Merzalben, Herrmann Kupprion, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Birkenhördt, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Mai 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102⅓	102⅛
detto à 3½ % prompt		101⅝
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	16
Bank-Actien	530	528

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 27. Speyer, den 25. Mai 1838.

Inhalt:

Ex off. Nro. 10399 O. pr. den 19. Mai 1838.

(Die Verbesserungen des teutschen Schulwesens in der Pfalz vom Jahre $18\frac{32}{33}$ bis Ende $18\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die großen und wichtigen Fortschritte, welche das Schulwesen überhaupt und die teutschen Schulen insbesondere in der Pfalz den weisen und folgerechten Anordnungen **Seiner Königlichen Majestät** seit mehr als zwei Decennien verdankt, können dem Menschenfreunde nicht anders als höchst erfreulich seyn, und, wenngleich das dadurch begründete neue Schulleben nur dann erst recht segensreich erscheinen wird, wenn diejenigen, welche in bessern Schulen gebildet und erzogen sind, selbst Eltern geworden, in Verbindung mit den Lehrern die bessere Bildung und Erziehung ihrer Kinder fördern helfen: so ist doch auch diese Hoffnung schon theilweise in Erfüllung gegangen und sie wird immer mehr sich verwirklichen, je allgemeiner die Verbesserungen des äußeren Zustandes der Schulen Platz greifen, und jemehr dieselben von den Gemeinden als die Grundbedingung angesehen werden, ohne welche der innere Zustand sich unmöglich verbessern, folglich weder in religiös-sittlicher noch in bürgerlich-politischer Beziehung den Völkern Heil und Wohlfahrt ersprießen kann.

Seitdem die letzten Nachrichten über die Verbesserungen der teutschen Schulen in der Pfalz in dem Amts- und Intelligenzblatte des Kreises erschienen sind, ist ein volles Lustrum vorübergegangen, und es lohnt wohl der Mühe, dasjenige, was von dem Jahre $18\frac{32}{33}$ bis zum Schlusse $18\frac{36}{37}$ zum Besten dieses Schulwesens geleistet worden ist, in einer so viel möglich kurzen, aber nichts desto weniger vollständigen Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Indem man sich jedoch dieser Pflicht entledigt, und nachstehend die Resultate der seit einem Zeitraum von **fünf** Jahren zur Ausführung gebrachten Schulverbesserungen veröffentlichet, beabsichtiget man zugleich, nicht nur den betreffenden Gemeinden und deren Vorstehern, sondern

zugleich den Localschulcommissionen und den Königl. Districts-Polizei- und Schulbehörden ein ehrenvolles Anerkenntniß ihrer Bestrebungen auszusprechen, wenngleich man der Ueberzeugung ist, daß dieselben den einzig würdigen Lohn für ihre Wirksamkeit in dem Gedeihen derjenigen Saaten finden werden, welche dereinst zu segenreichen Früchten heranreifen und das jugendlich aufsprießende Geschlecht zu überzeugungsfrohen Verehrern der Religion, zu verständigen und edeln Bürgern des Vaterlandes und zu gehorsamen und getreuen Unterthanen des angestammten Herrscherhauses heranbilden sollen.

I.

Landcommissariat Bergzabern.

a) Neue Schulen sind errichtet worden zu Klingenmünster, eine zweite katholische; zu Pleisweiler und Rechtenbach eine zweite protestantische; zu Heuchelheim eine israelitische; zu Ingenheim eine zweite israelitische; zu Albersweiler wurden in der Art zwei neue Schulen gegründet, daß die Stellen der beiden Gehülfen, welche früher die Lehrer aus eigenen Mitteln zu halten verpflichtet waren, selbstständig gemacht und die Gehülfen aus der Gemeindekasse besoldet werden.

b) Neue Schullocalitäten wurden hergestellt, zu Billigheim, Albersweiler, Annweiler, Darstein, Eusserthal, Birkenhördt, Pleisweiler, Rechtenbach, Böllenborn und zu Heuchelheim das israelitische Schulhaus.

Neue Oeconomiegebäude wurden hergestellt, zu Böllenborn, Birkenhördt, Gleishorbach, Kapsweyher, Niederhorbach, Niederotterbach, Eusserthal, Gossersweiler und Stein.

Verbesserungen und Erweiterungen an bereits vorhandenen Schulhäusern fanden statt, zu Bergzabern, Ober- und Niederotterbach, Schweigen, Sarnstall, Albersweiler und zu Eusserthal am protestantischen Schulhause.

Die Kosten, welche diese Neubauten und Bauverbesserungen den Gemeinden veranlaßten, berechnen sich auf 37,947 fl 40 kr.

c) Subsellien wurden neu hergestellt an den fünf Schulen zu Albersweiler, in dem zweiten katholischen Lehrsaale zu Annweiler, in der protestantischen und katholischen Schule zu Bergzabern, in der katholischen Schule zu Böllenborn, in den beiden protestantischen Schulen zu Dörrenbach, in der katholischen Schule zu Eusserthal, in der protestantischen und israelitischen Schule zu Ingenheim, dann an der katholischen Schule zu Schweighofen.

Der Aufwand, den diese neuen Anschaffungen veranlaßten, beträgt 607 fl 12 kr.

d) Neue Schulgärten, resp. Baumschulen wurden angelegt, zu Billigheim, Blankenborn, Böllenborn, Dörrenbach, Eusserthal, Gleiszellen und Horbach, Gossersweiler, Hergersweiler, Heuchelheim, Oberhausen, Rinnthal, Steinfeld und Wilgartswiesen.

Der Ankauf der Grundstücke und die erste Anlegung veranlaßte eine Ausgabe von 1220 fl aus Gemeindemitteln.

e) Aufhebung des Schulgeldes. Im Jahre 1832 wurde dasselbe für die sämmtlichen Schulen zu Albersweiler aufgehoben und die Lehrer- und Gehülfengehalte mit 1140 fl auf die Gemeindekasse übernommen.

f) Verbesserungen der Lehrergehalte fanden statt zu Albersweiler, wo dieselben 1833 um 300 fl, zu Dörrenbach, wo der Gehalt des katholischen Lehrers und protestantischen Gehülfen um 30 fl, zu Ramberg, wo der Gehalt des katholischen Gehülfen um 50 fl, endlich zu Schweighofen, wo der Gehalt des katholischen Lehrers um 45 fl aus der Gemeindekasse erhöht worden.

II.

Landcommissariat Cusel.

a) Neue Schulen wurden gegründet zu Hachenbach, Oberalben, Berzweiler, Bledesbach, Hoof, Niederstaufenbach, Schellweiler, Rathsweiler, Bedesbach, Patersbach, Rothseelberg, Jettenbach, Niederkirchen und Ulmet.

Diese Schulen wurden theils mit Lehrern, theils mit selbstständigen Gehülfen besetzt und die Dotation derselben erhielt aus Gemeindemitteln einen Beitrag im Ganzen von 1801 fl.

b) Neue Schulhäuser wurden gebaut zu Etschberg, Oberalben, Ohmbach, Rutsweiler a. L., Reiselbach, Oberweiler i. Th., Schellweiler, Diedelkopf, Hefersweiler, Niederstaufenbach, Lauterecken, Bedesbach, Gangloff und Nußbach.

Die Kosten, welche zur Herstellung dieser Schullocalitäten erforderlich waren und aus Gemeindemitteln beigeschossen wurden, beliefen sich auf 40,462 fl.

Im Baue begriffen sind die Schulhäuser zu Bosenbach, Seelen, Blaubach, St. Julian, Reipoltskirchen, Selchenbach und Kronenberg, und der Kostenaufwand für dieselben berechnet sich auf 21,591 fl.

Angekaufte Privathäuser wurden zu Schulhäusern eingerichtet zu Aschbach, Eschenau, Berzweiler und zu Odenbach, für die israelitische Schule, mit einem Kostenaufwande von 5084 fl.

Neue Lehrsäle in bereits vorhandenen Schulhäusern wurden hergestellt zu Ehweiler, Kaulbach und Niederkirchen, und dazu eine Summe von 1003 fl verwendet.

Neue Oeconomiegebäude für die Lehrer wurden hergestellt zu Einöllen, Osterbrücken und Cusel mit einem Kostenbetrage von 1232 fl.

Verbesserungen und Erweiterungen an Schulhäusern und Oeconomiegebäuden fanden statt zu Hüffler, Welchweiler, Hoof, Haschbach, Albessen und Konken; sie veranlaßten einen Kostenaufwand von 2943 fl.

c) Mit Subsellien wurden die Schulsäle versehen zu Neunkirchen, Aschbach, Oberalben, Herschweiler-Pettersheim, Etschberg, Hachenbach, Altenglan, Einöllen, Schellweiler, Rutsweiler, Ohmbach, Oberweiler i. Th., Niederstaufenbach, Diedelkopf, Cusel, Wahnwegen, Mühlbach, Niederkirchen, Patersbach, Bedesbach, Kaulbach, Albessen, Welchweiler und Lauterecken.

Die Kosten für diese neuen Anschaffungen berechnen sich auf 1524 fl.

d) Baumschulen wurden angelegt und den Lehrern zum Unterrichte überwiesen zu Neunkirchen, Föckelberg, Eschenau, Hüffler, Welchweiler, Odenbach, Bosenbach, Roßbach, Rehweiler, Hohenöllen, Ulmet, Erdesbach, Hachenbach, Friedelhausen, Oberweiler i. Th., Lauterecken, Oberalben, Theisbergstegen, St. Julian, Niederkirchen, Lohnweiler, Hundheim und Haschbach. Die darauf verwendeten Kosten betrugen 864 fl.

Schulgärten wurden neu hergestellt, erweitert, mit Schutzmauern umgeben zu Niederstaufenbach, Schellweiler, Mühlbach und Föckelberg, deren Kosten sich auf 255 fl beliefen.

e) Mit Aufhebung des Schulgeldes sind Freischulen gegründet worden zu Neunkirchen durch Anlegung eines Kapitals von 2825 fl, zu Oberstaufenbach durch Anlage eines Kapitals von 1700 fl, zu Friedelhausen durch Anlage eines Kapitals von 775 fl, zu Niederstaufenbach durch Anlage eines Kapitals von 1200 fl, zu Rutsweiler durch Anlegung von 1200 fl, zu Ulmet durch Gründung eines Kapitalfonds von 4200 fl, zu Haschbach durch Gründung eines Kapitals von 2200 fl, zu Goddelhausen durch Gründung eines Kapitals von 1500 fl, zu Eßweiler, wo die Gemeinde zu diesem Zwecke für 4592 fl Gemeindeland veräußerte, zu Oberweiler i. Th. durch Bildung eines Fonds von 2620 fl, zu Langenbach, wo die Gemeinde durch Veräußerung von Gemeindeland im Betrage von 1815 fl in Verbindung mit dem Ertrag eines Holzhiebes im Gemeindewald von 2000 fl einen Fond zur Aufhebung des Schulgeldes gründete.

Um diejenigen Beiträge, welche aus der Gemeindekasse zum Schullehrergehalte zu reichen sind, für immer zu sichern, legten folgende Gemeinden die beigefügten Kapitalfonde an: Altenglan einen Fond von 1340 fl, Osterbrücken von 700 fl, Horschbach von 725 fl, Bedesbach

von 1625 ƒ, Schellweiler von 1000 ƒ, Diedelkopf von 1200 ƒ.

Um die Mittel zur Anschaffung des Beheitzungs-Materials der Schulen zu sichern, wurde in der Gemeinde Ulmet ein Kapital von 700, Mühlbach von 450, Rehweiler von 700 ƒ verzinslich angelegt.

Die Gesammtsumme der von 18$\frac{32}{33}$ bis Ende 18$\frac{37}{38}$ zu Schulzwecken gegründeten Fonds beteagen demnach 35,067 ƒ.

f) Verbesserungen der Lehrergehalte fanden statt: zu Bubach, wo der Lehrergehalt um 83 ƒ 11 Xr, zu Langenbach um 89 ƒ 10 Xr, zu Welchweiler um 30 ƒ, zu Cronenberg um 78 ƒ 24 Xr, zu Gumbsweiler um 31 ƒ 5 Xr, zu Hohenöllen um 56 ƒ, zu Ohmbach, wo die kathol. Schulstelle um 102, die protest. um 63 ƒ 6 Xr, zu Reichsthal um 107 ƒ 27 Xr, zu Reipoltskirchen, wo die protest. Lehrstelle um 49 ƒ 10 Xr, die kathol. um 52 ƒ 17 Xr, zu Ginsweiler um 51 ƒ, zu Horschbach um 25 ƒ 57 Xr, zu Seelen um 28 ƒ 31 Xr, zu Osterbrücken um 35 ƒ, zu Rathskirchen um 133 ƒ 44 Xr, zu Rölsberg um 66 ƒ 8 Xr, zu Selchenbach um 91 ƒ 2 Xr, zu Albessen um 46 ƒ, zu Herschweiler-Pettersheim endlich, wo die Lehrstelle um 42 ƒ verbessert worden ist. Die Gesammtsumme der Verbesserungen der Lehrergehalte beträgt demnach 1261 ƒ 12 Xr.

Außer diesem verdient bemerkt zu werden, daß

1. die Gemeinde Frankelbach im Jahre 1837 den Eltern schulpflichtiger Kinder einen Theil des Schulgeldes mit 50 ƒ abnahm und den Ausfall aus der Gemeindekasse deckt; daß

2. die Stadt Cusel, welche bis zum Jahre 1835 zum Gehalte des Lehrerpersonals an den teutschen Schulen aus der Stadtkasse nur 89 ƒ 46 Xr verabreichte, seit 1836 an einen abgegangenen Lehrer einen Ruhegehalt von 150 ƒ, für die activen Lehrer aber einen Beitrag von 315 ƒ entrichtet; daß

3. der im Jahre 1835 verstorbene Friedensrichter Baumann der Gemeinde Lauterecken ein Kapital von 500 ƒ vermachte, um die Zinsen desselben als Beitrag zum Gehalte des Gehülfen an der protestantischen Schule daselbst zu verwenden.

III.

Landcommissariat Frankenthal.

a) Neue Schulstellen unter eigenen Lehrern oder selbstständigen Gehülfen wurden errichtet zu Lambsheim, zu Oppau eine protestantische Lehrer- und eine katholische Gehülfenstelle, zu Höningen und zu Frankenthal eine israelitische Schulstelle.

Industrie-Schulen, weibliche, wurden hervorgerufen und dotirt zu Bobenheim, Eppstein, Flomersheim, Großniedesheim, Mörsch, Oppau, Roxheim, Studernheim, Dirmstein, Großkarlbach und Sausenheim.

b) Neue Schulhäuser wurden gebaut zu Beindersheim mit einem Kostenaufwande von 2722 ƒ, zu Studernheim mit 3236 ƒ, zu Großkarlbach mit 1250 ƒ, zu Frankenthal aber wurde ein Privatgebäude um 7800 ƒ acquirirt, welches zu einem gemeinschaftlichen Schulhause eingerichtet werden wird.

Neue Deconomiegebäude wurden hergestellt zu Mörsch und Carlsberg und dazu eine Summe von 1255 ƒ 20 Xr verwendet.

Verbesserungen und Erweiterungen bereits bestehender Schullocalitäten fanden statt zu Mörsch, zu Oppau am katholischen und protestantischen Schulhause, und zu Carlsberg; die dazu verwendete Summe beträgt 2800 ƒ.

c) Subsellien wurden angeschafft zu Beindersheim, Gerolsheim, Lambsheim, Studernheim, Dirmstein, Großbockenheim, Kleinbockenheim, Kleinniedesheim und Kindenheim. Der Aufwand den diese neuen Anschaffungen veranlaßten betrug gegen 850 ƒ.

d) Neue Baumschulen wurden angelegt zu Heß-

heim, Heuchelheim, Altleiningen, Dirmstein, Ebertsheim und Kleinbockenheim; zu Gerolsheim ist im Jahre 1836 der Schulgarten mit einer Mauer umgeben worden, welche eine Ausgabe von 176 fl. 11 Xr. aus Gemeindemitteln veranlaßt hat.

e) Verbesserungen der Lehrergehalte fanden statt zu Gerolsheim, des katholischen Lehrers daselbst um 25 fl., zu Mörsch um 60 fl., zu Roxheim um 50 fl., zu Hettenleidelheim um 50 fl., zu Kindenheim um 125 fl., und zu Mühlheim um 40 fl.

Außerdem verdient bemerkt zu werden, daß

1. die Gemeinde Flomersheim, um den innern Zustand ihrer Schulen zu verbessern, zwei alten, nicht mehr verwendbaren Lehrern, einen Ruhegehalt von 130 fl. für jeden, bewilliget;

2. daß die israelitische Gemeinde zu Frankenthal ihrem Lehrer einen Gehalt von 300 fl. gesichert;

3. daß die Gemeinde Kleinniedesheim das bisherige Schulgeld auf die Gemeindekasse übernommen und eine Freischule gegründet hat;

4. daß die im Jahre 1837 neu gegründete Schulstelle zu Lambsheim mit 200 fl. aus der Gemeindekasse dotirt, ein alter, nicht mehr verwendbarer Lehrer mit 160 fl. in Ruhe gesetzt und dem an seine Stelle neu ernannten Lehrer eine Gehaltszulage aus Gemeindemitteln von 60 fl. bewilliget worden ist;

5. daß die Gemeinde Oppau dem an der neu errichteten protestantischen Schule angestellten Lehrer einen Gehalt von 300 fl., und dem katholischen Gehülfen einen Gehalt von 175 fl., die Gemeinde Kindenheim aber dem neu angestellten Gehülfen einen Gehalt von 150 fl. aus der Gemeindekasse bewilliget, und

6. der Bürger Georg Schiffer II. von Obrigheim der dortigen Schule im Jahre 1835 eine Schenkung von 200 fl. gemacht hat, deren Interessen theils zum Ankauf von Lehrbüchern und Schreibmaterialien für arme Kinder, theils zur Bezahlung des Schulgeldes für dieselben verwendet werden sollen.

IV.

Landcommissariat Germersheim.

a) Neue Schulstellen unter eigenen, selbstständigen Gehülfen wurden errichtet zu Germersheim mit einem Gehalte von 200 fl. neben freier Wohnung, zu Hagenbach mit 175 fl. neben freier Wohnung, und Ottersheim mit 150 fl. und freier Wohnung.

Weibliche Industrielehrerinen, welche zugleich den Anfangsunterricht in den Elementargegenständen der untersten Abtheilung der Mädchen zu ertheilen haben, wurden angestellt zu Rheinzabern und Rülzheim, und diese Schulen aus der Gemeindekasse dotirt.

b) Neue Schullocalitäten wurden hergestellt zu Bellheim und Sondernheim; die auf letzteres Gebäude verwendeten Kosten betragen die Summe von 7000 fl.

Verbesserungen und Erweiterungen an den Schulhäusern und Oeconomie-Gebäuden fanden statt zu Germersheim mit einem Aufwande von 800 fl., zu Hatzenbühl mit einem Aufwande von 430 fl., zu Hördt von 140 fl., zu Leimersheim mit einem Aufwande von 200 fl., zu Niederlustadt von 100 fl., zu Rheinzabern von 655 fl., zu Schaidt von 250 fl., endlich zu Weingarten mit einem Aufwande von 110 fl.

c) Subsellien wurden statt der Tische und Bänke angeschafft zu Candel mit einer Ausgabe von 295 fl., zu Kuhardt mit 140 fl., zu Leimersheim mit 330 fl., zu Scheibenhard mit einem Kostenbetrage von 110 fl.

d) Neue Baumschulen und Schulgärten wurden im Landcommissariats-Bezirke nicht angelegt; wohl aber ist die Gemeinde Lingenfeld im Begriff eine Baumschule herzurichten. Zu Bellheim wurde die Mauer am Garten der protestantischen Schule um den Preis von 200 fl. neu hergestellt und zu Candel veranlaßte die neue Umfassung der Schulgärten einen Kostenaufwand von 328 fl.

e) Verbesserungen der Lehrergehalte fanden statt zu Germersheim, wo der Gehalt des ersten katholischen Lehrers um 30 fl, des zweiten um 60 fl, des protestantischen Lehrers um 50 fl erhöht, und dem alten, nicht mehr verwendbaren Lehrer Hoffmann pro 1837 eine Unterstützung von 100 fl aus Gemeindemitteln bewilliget wurde; ferner zu Hayna um 40 fl, zu Hördt um 50 fl, zu Candel die zweite protestantische Lehrerstelle um 50 fl, jene des ersten protestantischen Gehülfen ebenfalls um 50 fl, zu Lingenfeld der Gehülfengehalt um 22 fl, zu Neupforz um 25 fl, zu Oberlustadt der Gehalt des katholischen Lehrers um 25, jener des protestantischen Gehülfen um 40 fl nebst 10 fl für Wohnungs-Entschädigung, zu Steinweiler der protestantische Lehrergehalt um 25 fl.

f) Mit Aufhebung des Schulgeldes wurde eine Freischule gegründet zu Schwegenheim, der Betrag des Schulgeldes aber auf die Gemeindekasse übernommen.

Außerdem ist bemerkenswerth, daß

1. der Stand der Schulen zu Germersheim im Schuljahre 18⅝ dadurch eine besondere Verbesserung gewonnen, daß ein eigens von der Gemeinde entschädigtes Individuum zur Beheitzung der Schulsäle aufgestellt wurde;

2. die Schulsäle zu Hayna mit Fensterläden versehen wurden;

3. der Gehalt des im Jahre 1834 neu aufgestellten protestantischen Lehrers zu Ottersheim von der Gemeinde auf 250 fl neben freier Wohnung festgestellt wurde;

4. der alte, nicht mehr verwendbare katholische Lehrer zu Pforz mit 100 fl quieszirt und der Gehalt des neu angestellten Lehrers neben freier Wohnung auf 307 fl 34 kr. regulirt wurde;

5. die beiden alten, nicht mehr verwendbaren Lehrer zu Sondernheim, und zwar der katholische mit einem Ruhegehalte von 125 fl, und der protestantische mit einem Geldgehalte von 50 fl und dem Genusse des Schulgutes quieszirt, an ihre Stelle aber zwei selbstständige Gehülfen mit einem Geldgehalte von 150 fl neben freier Wohnung und mit der Aussicht auf die Verbesserung des Gehaltes nach dem erfolgten Ableben der quieszirten Lehrer angestellt wurden; daß endlich

6. dem quieszirten katholischen Lehrer zu Weingarten von dem Schulgute 800 Ruthen auf Lebenslänge belassen, der Rest mit 2080 Ruthen aber dem activen Lehrer zugewiesen wurden, der dadurch mit den übrigen Bezügen nunmehr den Normalgehalt von 300 fl erhalten hat.

V.

Landcommissariat Homburg.

a) Neue Schulen sind errichtet worden zu Waldmohr, eine katholische, und zu Beeden eine gemeinschaftliche unter einem katholischen Lehrer.

Weibliche Industrieschulen wurden gegründet zu Homburg, Erbach-Reiskirchen, Kirrberg, Landstuhl, Bann, Kindsbach, Lambsborn, Martinshöh, Vogelbach, Mühlbach, Bruchmühlbach, Hauptstuhl, Gerhardsbrunn, Käshofen, Krähenberg, Rosenkopf und Wiesbach.

b) Neue Schullocalitäten wurden hergestellt zu Altenkirchen, Bann, Bechhofen, Börsborn, Brücken, Gerhardsbrunn, Höchen, Käshofen, Kirrberg, Martinshöh, Oberberbach, Queidersbach, Ramstein, Reischbach und Waldmohr. Die Summe, welche aus Gemeindemitteln auf diese 15 Neubauten verwendet wurde, beläuft sich auf 31,876 fl 32 kr.

Verbesserungen und Erweiterungen an bestehenden Schulhäusern und den damit verbundenen Oeconomiegebäuden fanden statt zu Altenkirchen, Bechhofen, Biedershausen, Börsborn, Dunzweiler, Ginsbach, Haschbach, Homburg, Jägersburg, an beiden Schulhäusern zu Kirchenarnbach-Obernheim, zu Kleinbundenbach, Krähenberg, Limbach, Linden, Matzenbach, Mittelbrunn, Münchweiler, an den beiden Schulhäusern zu Waldmohr, Reichenbach, Riedermohr und Wiesbach, an der Schule zu Oberberbach, Steinwenden und Steinbach. Der Auf-

wand, den diese Verbesserungen und Erweiterungen an 29 Schullocalitäten aus Gemeindemitteln in Anspruch nahmen, beträgt 8225 ƒl 19 Xr.

c) Subsellien. Die Schulen zu Mittelbrunn, Jägersburg, Biedershausen und Dunzweiler wurden mit neuen Subsellien versehen. Außerdem wurden an allen neu erbauten Schullocalitäten, mit Ausnahme von Höchen und Queidersbach, wo es noch zur Zeit an Mitteln fehlt, Subsellien angeschafft und die Schulen mit den erforderlichen Apparaten und Mobilien versehen.

d) Baumschulen und Schulgärten wurden neu angelegt zu Bann, Ranzweiler, Oberwohr, Biedershausen, Erbach-Reiskirchen, Bechhofen und Jägersburg, so daß nunmehr sämmtliche Schulorte des Landcommissariats-Bezirks mit Baumschulen versehen sind, mit einziger Ausnahme von Dunzweiler, woselbst jedoch noch im Jahre 18⅞ dafür gesorgt werden wird.

e) Unter Aufhebung des für die ärmeren Bewohner äußerst lästigen Schulgeldes und sogenannten Schulkornes wurden zur Deckung desselben besondere Schulfonde gegründet zu Altenkirchen mit 3233, Breitenbach mit 2500, Bruchmühlbach mit 1525, Dietschweiler mit 1800, Kottweiler-Schwanden mit 7909, zu Lambsborn mit 1950, Miesenbach mit 4580, Münchweiler mit 3100, Ranzweiler mit 1580, Spesbach mit 2400, Steinbach mit 4500 und zu Vogelbach mit 1800 ƒl, so daß der Gesammtbetrag sämmtlicher während 5 Jahren neu gestifteter Schulfonde sich auf 36,877 ƒl berechnet.

Außerdem ist theils das Schulgeld theils das Schulkorn aufgehoben und auf die Gemeindekassen übernommen worden zu Bann mit 40 ƒl, zu Katzenbach mit 38 ƒl 5 Xr, zu Kübelberg mit 21 ƒl 40 Xr und zu Landstuhl mit 102 ƒl 8 Xr.

Noch bemerkt zu werden verdient,

1. daß die Gemeinde Landstuhl im Jahre 1836 die frühere Gehülfenstelle in eine Lehrerstelle umgewandelt und den damit verbundenen Gehalt von 179 ƒl auf 330 ƒl erhöht, und Mittelberbach den ständigen Gehalt des einen Lehrers um 30 ƒl verbessert hat;

2. daß zwar zu Rosenkopf, Gimsbach, Altenkirchen und Breitenbach die Schuldotationen erhöht worden, dieses aber nur im Interesse alter quieszirter Lehrer geschah; eine Verbesserung der Gehalte der wirklichen Lehrer aber erst mit dem Tode der Quieszenten eintreten wird.

VI.
Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Neue Schulstellen mit Lehrern oder selbstständigen Gehülfen wurden zu Kaiserslautern, eine gemeinschaftliche Vorbereitungsschule unter einem katholischen Lehrer, zu Börrstadt eine katholische Gehülfenstelle, zu Alsenbrück eine protestantische Gehülfenstelle, zu Sippersfeld eine zweite protestantische Lehrerstelle, zu Hirschhorn eine protestantische Lehrerstelle, zu Moorlautern eine protestantische Lehrerstelle, zu Olsbrücken eine protestantische Gehülfenstelle, zu Börrstadt, dann zu Niederkirchen eine israelitische Lehrerstelle — begründet und angemessen aus Gemeindemitteln dotirt.

b) Neue Schullocalitäten wurden gebaut zu Olsbrücken, zu Dansenberg, zu Sippersfeld mit Lehrerwohnungen und Oeconomiegebäuden, zu Katzweiler, zugleich katholisches Bethaus, zu Moorlautern ein gemeinschaftliches Schulhaus mit Oeconomiegebäuden.

Verbesserungen und Erweiterungen an bereits bestehenden Schulhäusern fanden statt zu Trippstadt an dem protestantischen, zu Otterberg an dem katholischen Schulhause.

c) Subsellien wurden angeschafft an den Schulen zu Olsbrücken, Sippersfeld, Gonbach, Neuhemsbach und Münchweiler.

d) Baumschulen wurden angelegt zu Mehlbach, Mohrbach und Heiligenmoschel.

e) Die Aufhebung des Schulgeldes fand statt zu Sippersfeld, und die Gemeinde Wartenberg hob die

bisherigen Fruchtbeiträge zum Lehrergehalte auf und entschädiget dafür den Lehrer mit 80 ƒ aus der Gemeindekasse. Auch in Kaiserslautern sind die Gehalte der vier katholischen und fünf protestantischen Lehrer auf die Gemeindekasse radizirt und die Eltern der schulpflichtigen Kinder haben kein Schulgeld zu entrichten.

f) Verbesserungen der Lehrer- und Gehülfen-Gehalte fanden statt zu Börrstadt, Olsbrücken, Alsenbrück, Mehlbach, Hirschhorn und Moorlautern. Zugleich ist zu bemerken, daß im Jahre 1837 der alte, nicht mehr verwendbare Lehrer zu Dansenberg entlassen und die Schulstelle mit einem wohlbefähigten Schuldienst-Exspectanten besetzt worden ist.

VII.
Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Neue Schulen unter eigenen Lehrern oder selbstständigen Gehülfen wurden gebildet zu Dreisen, Rodenbach, Gauersheim, eine israelitische zu Feilbingert, Rehborn, Dörnbach, Gaugrehweiler und Rockenhausen.

b) Neue Schullocalitäten wurden erbaut zu Göllheim, Rüssingen, Zell, Kerzenheim, Albisheim, Einselthum, Jacobsweiler, Mauchenheim, Oberwiesen, Niedermoschel, Münsterappel, Lettweiler, Waldgrehweiler, Dörnbach, Gaugrehweiler, Katzenbach und Rockenhausen.

Neue Lehrerwohnungen und Oeconomiegebäude wurden hergestellt zu Göllheim, Kerzenheim, Albisheim, Kriegsfeld, Niedermoschel, Gaugrehweiler, Dörnbach und Rockenhausen.

Verbesserungen und Erweiterungen schon bestehender Schullocalitäten wurden ausgeführt zu Dreisen, Gauersheim, Morschheim, Alsenz, Mannweiler, Feilbingert, Oberhausen und Rehborn.

c) Neue Subsellien wurden hergestellt zu Göllheim, Kerzenheim, Jacobsweiler, Dörnbach und theilweise zu Rehborn.

d) Neue Baumschulen, resp. Schulgärten wurden angelegt zu Dreisen, Weitersweiler, Eisenberg, Göllheim, Kerzenheim, Bischheim, Kirchheim, Kriegsfeld, Marnheim, Mauchenheim, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Alsenz, Mannweiler-Oberndorf, Duchroth-Oberhausen, Obernheim, Gaugrehweiler und Dielkirchen.

e) Unter Aufhebung des Schulgeldes wurde eine Freischule errichtet zu Rockenhausen. Vor dem Jahre 18⅔ bestanden schon Freischulen zu Kirchheim, Bischheim und Kerzenheim.

f) Verbesserungen der Lehrer- und Gehülfen-Gehalte wurden erzielt zu Dreisen um 100, zu Eisenberg um 250, zu Göllheim um 150, zu Albisheim um 50, zu Bolanden um 43, zu Orbis um 36, zu Mannweiler um 79, zu Oberndorf um 100 ƒ, welche Summen überall auf die Gemeindekassen übernommen wurden.

Außerdem wurden zu Niederhausen die früher üblichen Naturalleistungen aufgehoben und hier wie zu Gaugrehweiler auf 300 ƒ regulirt.

VIII.
Landcommissariat Landau.

a) Neue Schulen, resp. Lehrer- oder Gehülfenstellen wurden errichtet zu Herrheim, Eschbach, Offenbach, Altdorf, Edenkoben und Edesheim, dann israelitische Schulen zu Herrheim, Landau und Niederhochstadt.

Weibliche Arbeitsschulen wurden errichtet zu Birkweiler, Bornheim, Dammheim, Eschbach, Essingen, Frankweiler, Godramstein, Herrheim, Herrheimweyher, Ilbesheim, Impflingen, Insheim, Mörlheim, Niederhochstadt, Nußdorf, Oberhochstadt, Offenbach, Queichheim, Ranschbach, Siebeldingen, Walsheim, Wollmesheim, Altdorf, Böbingen, Diedesfeld, Edenkoben, Edesheim, Freimersheim, Gleisweiler, Großfischlingen, Gommersheim, Knöringen, Kleinfischlingen, Kirrweiler, Rhodt, Roschbach, St. Martin, Venningen und Weyher. Die Lehrerinnen unterrichten an diesen Schulen die schulpflichtige Jugend im Stricken und Nähen zweimal in jeder Woche

und zwar in der Regel Mittwochs und Samstags von 1—4 Uhr und erhalten für diesen Unterricht aus Gemeindemitteln im Durchschnitte eine Remuneration von 25, 30 bis 40 fl. Die Stadt Landau hat jedoch wegen der großen Anzahl der des Unterrichtes bedürfenden Mädchen zwei Industrieschulen, eine an der protestantischen, die andere an der katholischen Schule gegründet und jeder Lehrerin eine Remuneration von 50 fl bewilliget.

b) Neue Schulhäuser wurden erbaut zu Insheim, Gleisweiler, Großfischlingen, Kleinfischlingen, Wollmesheim, Edenkoben sowohl für die protestantische als katholische Schule, und zu Gommersheim.

Neue Oeconomiegebäude wurden hergestellt zu Insheim, Groß- und Kleinfischlingen und Gleisweiler.

Erweiterungen und Verbesserungen an schon vorhandenen Schullocalitäten wurden vorgenommen zu Göcklingen, Leinsweiler, Queichheim, Maikammer, Burrweiler und Roschbach.

c) Neue Subsellien wurden angeschafft zu Walsheim, Burrweiler in zwei Sälen, zu Großfischlingen, Kirrweiler in zwei Sälen, zu Aezheim, Herrheimweyher, dann zu Edenkoben in neun Lehrsälen.

Alle Schulen des Landcommissariats-Bezirkes ohne Ausnahme sind mit den erforderlichen Apparaten und Geräthschaften vollständig versehen.

d) Neue Baumschulen sind angelegt worden zu Göcklingen, Godramstein, Leinsweiler, Diedesfeld, Großfischlingen, Kirrweiler, Maikammer, St. Martin, Eschbach, Nußdorf, Böbingen und Burrweiler.

e) Durch Aufhebung des Schulgeldes wurden Freischulen gegründet zu Leinsweiler, Offenbach, Burrweiler und Großfischlingen.

f) Verbesserungen der Lehrergehalte fanden statt zu Arzheim, Insheim, Kirrweiler, Göcklingen, Herrheim, Nußdorf, Oberhochstadt, Edenkoben und St. Martin im Gesammtbetrage von 631 fl. Uebrigens wurde die Dotation der Knaben- und Mädchenschule zu Arzheim um 200 fl erhöht, die neue Gehülfenstelle zu Herrheim mit 200, zu Eschbach mit 150, zu Offenbach mit 150 fl, zu Altdorf mit 150, zu Edesheim mit 150, die drei Gehülfenstellen zu Edenkoben mit 450 fl aus Gemeindemitteln dotirt. Die israelitischen Schulen zu Landau, Herrheim und Niederhochstadt aber werden theils durch Schulgeld, theils durch Umlagen auf die Glaubensgenossen nach dem Steuerfuße erhalten.

Die große Anzahl der in dem Landcommissariats-Bezirke hergestellten weiblichen Industrieschulen erscheint vorzugsweise erfreulich und berechtigt zu großen Hoffnungen, wenn diese Schulen von den Local-Schulcommissionen überall gehörig überwacht, von den Königl. Distrikts-Schulinspectionen öfters und sorgfältig visitirt zugleich aber auch dafür gesorgt wird, daß den Kindern gänzlich armer Eltern das Material, sey es aus der Gemeindekasse oder aus Stiftungen oder aus den Allmosen- und Armenfonds angeschafft werden könne, um gerade für diese Klasse dürftiger Kinder die Industrieschulen recht fruchtbar zu machen.

Insbesondere zu bemerken kommt die in der Stadt Landau durch die vereinten Bemühungen der protestantischen und katholischen Pfarrgeistlichkeit errichtete Kleinkinderschule. Der Stadt Landau, welche zur Erhaltung dieser so äußerst wohlthätigen Anstalt einen Beitrag aus städtischen Fonds von 100 fl und 4 Klafter Holz bewilliget hat, gebührt der Ruhm, hierin den übrigen Städten und Gemeinden der Pfalz das Beispiel gegeben zu haben und dem Frauenvereine gebührt mit Recht der Dank jedes Menschenfreundes dafür, daß er diese neue Anstalt unter seine besondere Obsorge genommen hat.

IX.
Landcommissariat Neustadt.

a) Neue Schulen, resp. Lehrer- oder Gehülfenstellen wurden gegründet zu Dürkheim, Frankeneck, Gönnheim und Lambrecht.

Außerdem wurde in Neustadt eine höhere Töchterschule gebildet und der Unterricht an derselben durch eine Lehrerin und einige teutsche Schullehrer ertheilt. Die Anstalt ist übrigens auf die Beiträge der diese Anstalt besuchenden Schülerinnen beschränkt.

Eine Industrieschule für die weibliche Jugend wurde in Wachenheim von der vor drei Jahren verstorbenen Gattin des Bürgermeisters, Helena Wolf, geborene Klein von St. Lambrecht, gegründet und mit regster Theilnahme bis zu ihrem Tode gepflegt. Um jedoch diese Anstalt auch nach ihrem Ableben zu erhalten und zugleich der Gründerin ein ehrendes Denkmal zu stiften, schenkte der Bürgermeister Ludwig Wolf dieser Schule ein Kapital von 2000 fl, um die Interessen desselben für ewige Zeiten theils zur Remuneration der Lehrerin, theils zur Anschaffung des Materials für die ärmeren Kinder zu verwenden. Welchen Einfluß solche Industrieschulen, wenn sie gut geleitet und gehörig überwacht sind, auf die Reinlichkeit, nicht minder auf das sittliche Betragen der Kinder haben, hat in Wachenheim die Erfahrung weniger Jahre erwiesen.

b) Neue Schullocalitäten wurden nicht hergestellt, obgleich die Gemeinde Winzingen derselben seit vielen Jahren dringend bedarf. Die Schwierigkeiten, welche bisher dem Neubaue sich entgegen setzten, dürften indessen nunmehr gehoben und im Laufe dieses Jahres das so lang ersehnte Werk seiner Durchführung gewiß seyn. Dagegen wurde in Frankeneck ein entsprechendes Privathaus angekauft und zum Schulhause hergerichtet; in Gönnheim wurde ein zweiter Lehrsaal hergestellt; auf der Haardt die Lehrerwohnung zweckmäßig erweitert; zu Haßloch das katholische Schulhaus durch einen Anbau vergrößert und zu Iggelbach und Kallstadt neue Oeconomiegebäude für die Lehrer aufgeführt.

c) Neue Subsellien wurden gefertigt für die Schulen zu Esthal, Freinsheim, Gönnheim, Lambrecht und Mußbach.

d) Neue Baumschulen wurden angelegt zu Deidesheim, Ellerstadt, Forst, Geinsheim, Gönnheim, Geevenhausen, Hardenburg, Leistadt, Lindenberg und Meckenheim.

e) Das Schulgeld wurde aufgehoben und Freischulen errichtet zu Leistadt und Mußbach.

f) Verbesserungen der Lehrergehalte fanden statt zu Neustadt im Betrage von 290 fl, zu Mußbach im Betrage von 50 fl, zu Kallstadt um 35 fl, zu Iggelbach um 50 fl, zu Gönnheim um 165 fl, zu Erpolzheim um 30 fl, zu Deidesheim um 50 fl, und zu Dürkheim wurde dem neuen Gehülfen ein Gehalt von 200 fl neben freier Wohnung aus Gemeindemitteln zugesichert.

Außerdem kommt zu bemerken, daß der verstorbene katholische Pfarrer zu Ruppertsberg, Leopold Baumgart, durch testamentarisches Vermächtniß die Dotation der katholischen Schule daselbst um 1800 fl erhöhet hat.

X.
Landcommissariat Pirmasens.

a) Neue Lehrer- oder Gehülfenstellen wurden gegründet zu Bundenthal, Dahn, Petersbächel, Schmalenberg. Neue israelitische Schulen entstanden zu Thaleischweiler, Busenberg und Erlenbach.

b) Neue Schullocalitäten wurden hergestellt zu Petersbächel mit einem Aufwande von 1673 fl 53 Xr, zu Geesbach mit 2298 fl 17 Xr, zu Hengsberg mit 1690 fl 57 Xr, zu Hoebach mit 1900 fl, zu Kröppen mit etwa 1800 fl, zu Vinningen mit 2056 fl 17 Xr, zu Zeselberg mit einem Kostenaufwande von 3437 fl 44 Xr.

Neue Lehrsäle wurden errichtet für die israelitischen Schulen zu Busenberg, Erlenbach und Thaleischweiler, und für die katholische Schule zu Fehrbach, Letzterer wurde aus Gemeindemitteln mit einem Kostenaufwande von 2000 fl erbaut. Die Lehrsäle für die israelitischen Schulen wurden durch Umlagen auf die israelitischen Glaubensgenossen erbaut und hergestellt.

Verbesserungen und Erweiterungen schon

bestehender Schulgebäude fanden statt zu Dahn, Erfweiler, Lauterschwan, Fischbach, Fröschen, Geiselberg, Heltersberg am protestantischen und katholischen Schulhause, zu Hermersberg am katholischen und protestantischen Schulhause, zu Herschberg, Hinterweidenthal, Leimen, Lemberg, Ludwigswinkel, Merzalben, Münchweiler, Niederschlettenbach, Rothweiler, Pirmasens an der israelitischen Schule, zu Schauerberg, Schmalenberg, Schönau, Steinalben, Luthersbrunn, Waldfischbach, Weselberg, Winschberg und Winzeln. Die Reparaturen an allen diesen Schullocalitäten erforderten einen Kostenaufwand aus Gemeindemitteln von 4787 fl.

c) Subsellien wurden mit einem Aufwande von mehr als 700 fl angeschafft zu Erlenbrunn, Fehrbach, Petersbächel, Herschberg, Hermersberg, Horbach, Merzalben, Münchweiler, Rünschweiler, Pirmasens und Ruppertsweiler. An allen Anstalten ist für den erforderlichen Lehrapparat und die nöthigen Geräthschaften hinreichend gesorgt, und alljährlich werden nicht unbedeutende Summen zur Vervollständigung derselben von den Gemeinden verwendet.

d) Neue Baumschulen wurden angelegt zu Bobenthal, Bundenthal, Burgalben, Busenberg, Clausen, Dahn, Donsieders, Eppenbrunn, Erfweiler, Erlenbach, Erlenbrunn, Fehrbach, Fischbach, Petersbächel, Fröschen, Geiselberg, Gersbach, Harsberg, Hanenstein, Heltersberg, Hengsberg, Hermersberg, Herschberg, Hettenhausen, Hilst, Hinterweidenthal, Hirschthal, Höheinöd, Höheischweiler, Höhmühlbach, Horbach, Kröppen, Leimen, Lemberg, Ludwigswinkel, Merzalben, Münchweiler, Niederschlettenbach, Rothweiler, Rünschweiler, Pirmasens, Rothalben, Petersberg, Rumbach, Ruppertsweiler, Saalstadt, Schauerberg, Schindhard, Schmalenberg, Schönau, Schopp, Schweir, Simten, Steinalben, Thaleischweiler, Trulben, Vinningen, Luthersbrunn, Waldfischbach, Wallhalben, Weselberg, Winschberg, Winzeln, Zeselberg. An sämmtlichen Schulorten des Landcommissariats-Bezirkes, mit einziger Ausnahme von Bruchweiler-Bärenbach, sind demnach die verordnungsmäßigen Baumschulen hergestellt, und auch zu Bruchweiler wird dieselbe noch im Laufe dieses Sommers dem Lehrer zum Gebrauche und Unterrichte übergeben werden können. Pirmasens und Homburg haben daher den Ruhm, diejenigen Landcommissariate zu seyn, welche zuerst die ihnen gewordene Aufgabe in ihrer ganzen Vollständigkeit gelöst und den Lehrern an allen Schulen das Mittel gegeben haben, irrige Ansichten, ererbte Vorurtheile oder auch die Indolenz mehrerer Landleute zu besiegen, und durch gründliche Belehrung über die Behandlung und Veredlung des Obstbaumes ihren Gemeinden jene namhaften Vortheile zuzuwenden, welche die Obstbaumkultur dadurch gewährt, daß sie bei vorkommendem Mißwachse, Mäusefraß ꝛc. schon häufig das eingetretene Unglück verringert und dem Landmanne in günstigen Jahren nicht nur für sein eigen Hauswesen an dem frischen und getrockneten Obste eine gesunde und zugleich angenehme Nahrung, sondern überdies noch ein Marktgut darbietet, das schon manchem Landwirthe ein Rettungsmittel in der Noth geworden ist.

Das Königl. Landcommissariat, so wie die Königl. Local- und Distrikts-Schulinspectoren werden demnach darüber wachen, daß die Jugend schon bei dem Unterrichte durch die Lehrer über den bedeutenden Nutzen der Obstbaumzucht auf das gründlichste belehrt, daß die Baumschulen überall zweckmäßig gehandhabt, daß sie, dem Wunsche und Willen Seiner Königlichen Majestät gemäß, immer gemeinnütziger gemacht werden, und daß auf den gesegneten Fluren der Pfalz dieser Zweig der industriellen Regsamkeit sich zu einer würdigen Stufe der Vollkommenheit erhebe.

e) Durch Aufhebung des Schulgeldes wurden Freischulen gestiftet zu Busenberg, Dahn, Heltersberg und Schopp. An dem erstgenannten Orte wurde das Schulgeld auf die Gemeindekasse übernommen, an den drei andern aus Gemeindemitteln ein Schulfond gestiftet,

dessen Erträgniß zur Deckung des früher üblichen Schulgeldes verwendet wird.

f) Verbesserungen der Lehrergehalte fanden statt an den Schulen zu Bobenthal, Bundenthal, Clausen, Erlenbach, Hermersberg, Herschberg, protestantisch und israelitisch, Kröppen, Thaleischweiler, israelitisch, Trulben und Waldfischbach. Die Zuschüsse der Gemeindekassen zu der Gehaltsverbesserung der Lehrer an den teutschen Schulen der benannten Orte betragen im Ganzen 478 ƒ 58 Xr.

Außerdem wurde

a) zu Bundenthal die neue Gehülfenstelle mit einem Gehalte von 175 ƒ,

b) zu Dahn mit einem Gehalte von 220 ƒ,

c) zu Petersbächel mit einem Gehalte von 70 ƒ,

d) zu Schmalenberg mit einem Gehalte von 150 ƒ aus Gemeindemitteln dotirt;

e) dem israelitischen Lehrer zu Thaleischweiler theils durch Umlagen, theils durch Schulgeld ein Gehalt von 225 ƒ, jenem zu Busenberg von 180 ƒ und jenem zu Erlenbach ein Gehalt von 150 ƒ ermittelt, endlich

f) dem alten an der katholischen Schule zu Erlenbach nicht mehr verwendbaren Lehrer ein Ruhegehalt von 80 ƒ, und dem protestantisch quieszirten Lehrer zu Hermersberg von 40 ƒ aus Gemeindemitteln bewilligt.

XI.
Landcommissariat Speyer.

a) Neue Schulen oder Schulabtheilungen unter eigenen Lehrern oder selbstständigen Gehülfen wurden errichtet zu Speyer, Schifferstadt, Hanhofen, Friesenheim, Hemshöfen, und Dudenhofen.

Industrieschulen, weibliche, wurden neben den bereits zu Schifferstadt, Otterstadt, Waldsee, Iggelheim und Mundenheim bestehenden neu errichtet zu Fußgönheim und Rheingönheim.

b) Neue Schullocalitäten wurden erbaut:

1. zu Mutterstadt mit 8 Lehrsälen, gemeinschaftlich für die protestantische und katholische Jugend.

2. zu Böhl, ebenfalls ein für beide Confessionen gemeinschaftliches Schulhaus, groß mit hellen, geräumigen Lehrsälen, von Gärten und grünenden Feldern ringsum umgeben und unstreitig das schönste und zweckmäßigste Schulhaus der Pfalz.

3. zu Speyer das israelitische Schulhaus, neben einer gleichfalls neu erbauten, sehr schönen Synagoge. Zu diesem Baue hatte sich die israelitische Gemeinde eines Geschenkes des Hauses Rothschild zu Frankfurt am Main von 300 ƒ zu erfreuen.

Erweiterungen und Verbesserungen bereits bestehender Schullocalitäten fanden statt:

1. zu Dannstadt, woselbst zwei neue Lehrsäle durch Erweiterung des Rathhauses hergestellt, und in Folge dessen die Wohnung des protestantischen so wie des katholischen Schullehrers in den ältern Schulhäusern geräumiger und bequemer hergestellt wurden.

2. zu Hanhofen, woselbst das katholische Schulhaus mit 15 Paar neuen Fensterläden versehen wurde, welches bisher wegen Unzulänglichkeit der Mittel unterblieben war.

Lehrerwohnungen und Deconomiegebäude wurden neu erbaut oder verbessert:

1. zu Friesenheim, woselbst dem katholischen Lehrer eine neue Dienstwohnung mit einem Kostenaufwande von 3000 ƒ erbaut ward;

2. zu Mutterstadt, woselbst die Gemeinde für einen der protestantischen Lehrer ein ganz neu erbautes Wohnhaus mit Hof, Stallung, Scheune und Garten um die Summe von 3522 ƒ ankaufte;

3. zu Waldsee, woselbst die Gemeinde nicht nur in dem ganz neu und solid erbauten Gemeindehause zwei geräumige Lehrsäle für die katholische Knaben- und Mädchenschule auf das zweckmäßigste hergestellt, sondern auch das ältere im Jahre 1820 erbaute, jedoch für die Schülerzahl nicht mehr ausreichende Schulhaus zu zwei

Lehrerwohnungen herrichten ließ und darauf die Summe von 750 fl verwendete.

4. zu Rheingönheim, wo dem katholischen Lehrer die Oeconomiegebäude hergestellt;

5. zu Mutterstadt, wo die Wohnung des katholischen Lehrers mit einem Aufwande von nahe an 900 fl wesentlich verbessert und erweitert wurde;

6. zu Mechtersheim, wo die Stallungen an den Wohnungen des protestantischen und katholischen Lehrers der Gemeinde einen Kostenaufwand von 170 fl veranlaßten.

Außer diesen größeren Bauten und Verbesserungen wurden in allen Gemeinden des Bezirks namhafte Summen auf die Unterhaltung der dem Schulunterrichte und den Lehrern als Wohnung zugewiesenen Gebäude verwendet.

Auch sind gegenwärtig zwei neue Schullocalitäten im Baue begriffen, zu Altsheim und Iggelheim nämlich, und die Herstellung eines neuen Schulhauses für die katholische Schuljugend zu Ruchheim, die, ungeachtet ihrer Dringlichkeit, bisher durch Hindernisse der verschiedensten Art aufgehalten worden, unterliegt keinem weiteren Anstande mehr und wird im Laufe des Jahrs 18⅔ noch ihren Anfang nehmen, nach der Vollendung desselben aber werden die sämmtlichen Gemeinden des Landcommissariats mit neuen, solid gebauten und ihrem Zwecke vollkommen entsprechenden Schullocalitäten versehen seyn.

c) Neue Subsellien wurden angeschafft an der katholischen Schule zu Harthausen, an der neu errichteten fünften Schulabtheilung zu Schifferstadt und an der neu errichteten zweiten Schulabtheilung zu Hanhofen. — An zwei katholischen Schulen des Bezirks befinden sich statt der Subsellien noch Tische und Bänke, sonst sind alle Schulen des Bezirks mit Subsellien versehen.

Zur Handhabung der Reinlichkeit in den Schullocalitäten, dann zur Besorgung der Beheitzung der Lehrsäle während der Winterszeit wurden besondere Schuldiener (Pedelle) aufgestellt an den Schulen zu Böhl, Dudenhofen und Mutterstadt.

d) Baumschulen wurden neu angelegt an den Schulen zu Friesenheim, Hochdorf, Mutterstadt und Böhl. Letztere zeichnet sich bereits ganz vorzüglich aus und mit wenigen Ausnahmen, die jedoch auch bald nicht mehr Platz greifen werden, sind an allen Schulorten die Baumschulen angelegt und viele derselben bereits recht nutzbar geworden.

e) Das Schulgeld besteht nur noch in einigen wenigen Gemeinden des Bezirks, in denen dasselbe, wegen Abgang anderer Mittel, zur Zeit nicht abgeschafft werden konnte.

f) Verbesserungen der Lehrer- und Gehülfengehalte fanden statt an der katholischen Schule zu Dudenhofen, wo der Gehalt des ersten Gehülfen um 50 fl vermehrt wurde, an der protestantischen Schule zu Speyer, wo die zwei ersten Gehülfen zu Lehrern befördert und der Gehalt eines jeden von 200 auf 400 fl erhöht wurde; gleicher Beförderung und Erhöhung seines Gehaltes hatte sich der erste Gehülfe an der katholischen Schule zu Speyer zu erfreuen. An der protestantischen Schule zu Rheingönheim wurde die Gehülfenstelle in eine Lehrerstelle verwandelt und der Gehalt von 150 fl auf 300 fl erhöht. Sowohl der katholische als auch der protestantische Schulgehülfe zu Maudach erhielt aus Gemeindemitteln eine Gehalts-Erhöhung von 25 fl, und der dritte, nunmehr erste protestantische Gehülfe an der teutschen Schule zu Speyer von 50 fl. Die erste Gehülfenstelle zu Schifferstadt wurde zur Lehrerstelle erhoben und dem Lehrer ein Gehalt von 300 fl bewilligt. Der Gehalt des katholischen Schullehrers zu Iggelheim wurde um 40 fl, des Gehülfen an der katholischen Schule zu Heiligenstein um 50 fl vermehrt. Die Gehülfenstelle an der kathol. Schule zu Harthausen wurde in eine Lehrerstelle umgewandelt und dem Lehrer ein Gehalt von 245 fl bewilligt. Ein Gleiches geschah zu Waldsee und Otterstadt, indem an ersterm Orte der Gehalt des zweiten Lehrers auf 323 fl, in Ot-

terstadt aber auf 300 fl festgestellt wurde. Zu Mutterstadt wurde sowohl einem jeden der protestantischen selbstständigen Gehülfen, als auch dem katholischen eine Wohnungs-Entschädigung von 50 fl bewilligt, zu Neuhofen der Gehalt des katholischen Gehülfen von 150 fl auf 230 fl, zu Böhl der Gehalt des protestantischen zweiten Lehrers von 150 auf 225 fl erhöht; drei Schullehrern zu Mutterstadt, den beiden Lehrern zu Mundenheim, dann den beiden Gehülfen zu Maudach eine Remuneration von 10 bis 20 fl für die Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes zuerkannt. Gleiches geschah zu Fußgönheim, wo dem protestantischen Schullehrer eine Remuneration von 20, und zu Dannstadt, wo dem katholischen Schullehrer zu demselben Zwecke 15 fl bewilliget wurden. Endlich wurde der Gehalt des dritten Gehülfen an der katholischen Schule zu Schifferstadt um 50 fl verbessert und drei Lehrern an der protestantischen Schule zu Speyer eine Erhöhung der Wohnungs-Entschädigung von 20 fl für jeden zuerkannt.

Außerdem wurde die neue Gehülfenstelle zu Speyer mit einem Gehalte von 250 fl, zu Schifferstadt mit 200 fl, zu Hanhofen mit 150 fl, zu Friesenheim-Hemshofen mit 170 fl, und Dudenhofen mit 200 fl aus Gemeindemitteln dotirt, und den selbstständigen Gehülfen entweder freie Wohnungen eingeräumt, oder entsprechende Wohnungs-Entschädigungen verabreicht; der neu angestellten Industrielehrerin zu Fußgönheim aber wurde eine Remuneration von 30 fl, jener zu Rheingönheim von 50 fl zugesichert.

Eine besondere Erwähnung verdient noch,

1. daß die durch den Frauen- und Jungfrauenverein zu Speyer gestiftete weibliche Bildungs- und Erziehungsanstalt für Kinder armer Eltern nicht nur fortbesteht, sondern durch die fortwährende und mit jedem Jahre gesteigerte Theilnahme immer mehr gedeiht und zu schöner Hoffnung berechtigt. Dreißig bis sechs und dreißig arme Mädchen erhalten in dieser Anstalt nicht nur Unterricht in allen weiblichen Arbeiten, welchen sie in ihrem künftigen Berufe sich zu unterziehen haben (den Unterricht in der Religionslehre und den Elementargegenständen empfangen sie in der teutschen Schule), sondern zugleich Nahrung und Kleidung, und am Abende werden sie in das elterliche Haus entlassen, um früh Morgens wieder in der Anstalt zu erscheinen. Der nächste Zweck dieses äußerst wohlthätigen Instituts ist kein anderer, als aus den Kindern, welche ihr angehören, brauchbare, aber zugleich religiös erzogene und sittlich-gebildete Dienstboten zu machen, und dadurch einem tief gefühlten Bedürfnisse zu begegnen;

2. daß die katholische Mädchenschule im Kloster der Dominikanerinnen zu Speyer, mit welcher zugleich eine weibliche Industrieschule verbunden ist, im Jahre 1837 die vierte Klasse erhalten hat. Den Religionsunterricht empfangen die Schülerinnen von drei Vikarien des Domkapitels; den Elementarunterricht ertheilen eine Oberlehrerin, weltlichen, und drei Lehrerinen geistlichen Standes. Die Schule zählt 297 schulpflichtige Kinder und erhält als Dotation aus der Stadtkasse jährlich einen Beitrag von 400, aus dem Kreisschulfonde jährlich von 300 fl. Beheitzung der Lehrsäle, Apparat, Preisebücher, Unterrichtsbücher für die ärmeren Kinder werden ebenfalls, wie an den übrigen städtischen Schulen, aus der Stadtkasse bestritten. — Der am 6. April d. J. verstorbenen Klosteroberin, Elisabetha Vincenzia Simbsler aus Hirsheim in Frankreich, verdankt diese Schule eine in der Nähe der Klosterkirche neu erbaute, aus 4 geräumigen, mit Subsellien und allen erforderlichen Geräthschaften versehenen, Lehrsälen bestehende Schullocalität, wodurch der Stadt eine bedeutende Erleichterung zugegangen, da das städtische Schulhaus, obgleich erst im Jahre 1822 neu erbaut, keinen Raum mehr darbietet, die katholische Mädchenschule mit ihrer großen Schülerzahl aufzunehmen.

XII.
Landcommissariat Zweibrücken.

a) Neue Schul- oder Gehülfenstellen wurden errichtet zu Aßweiler und Eschringen, zu Lautzkirchen und Niederwürzbach; an beiden erstern wurden katholische Lehrer, an den zwei andern katholische Gehülfen angestellt.

b) Neue Schullocalitäten wurden hergestellt zu Habkirchen, Eschringen, Herbitzheim, St. Ingbert, Hassel, Neualtheim, Bottenbach, Utweiler, Althornbach, Breitfurth, Stambach, Oberauerbach, Labach und Contwig. Der Kostenaufwand, den diese Neubauten veranlaßten, betrug über 32,900 fl. Das Schulhaus zu Oberwürzbach ist eben im Baue begriffen und wird im Laufe dieses Jahres mit einem Kostenbetrage von 2400 fl hergestellt seyn.

Bedeutende Erweiterungen und Verbesserungen schon bestehender Schullocalitäten wurden bewerkstelliget zu Blieskastel, Biesingen, Wörschweiler, Aßweiler, Ommersheim und Winterbach; auch wurde im Jahre 1837 das im Jahre 1835 neu erbaute Schulhaus resp. die Lehrerwohnung durch die Herstellung eines Stalles wesentlich verbessert.

c) Subsellien sind vorhanden zu Aßweiler, Biesingen, Alschbach, Ballweiler, Bierbach, Blieskastel, Blickweiler, Lautzkirchen, Niederwürzbach, Wörschweiler, Wolfersheim, Eschringen, St. Ingbert, Rohrbach, Oberwürzbach, Hassel, an der katholischen Schule, Neualtheim, Medelsheim, Pepenkum, Utweiler, Rimschweiler, Hengstbach und Wattweiler. Die Herstellung dieser Subsellien an den genannten 23 Schulorten veranlaßte einen Kostenaufwand von mehr als 1200 fl.

d) Baumschulen wurden hergestellt und den Lehrern zum Unterricht übergeben zu Rohrbach, Oberwürzbach, St. Ingbert, Hassel, Heckenthalheim, Ensheim, Eschringen, Blieskastel, Lautzkirchen, Niederwürzbach, Aßweiler, Bierbach, Ballweiler, Utweiler, Bottenbach, Seyweiler, Großsteinhausen, Pepenkum, Kleinsteinhausen, Walshausen und Riedelberg.

e) Das Schulgeld wurde aufgehoben zu Niederwürzbach, und wenn die Errichtung von Freischulen in dem Landcommissariats-Bezirke Zweibrücken nur geringen Fortgang hat: so ist der Grund dessen allein in der Beschränktheit der Gemeindemittel zu suchen.

f) Die Lehrergehalte wurden indessen verbessert zu Ballweiler, Niederwürzbach, Ommersheim, Herbitzheim, Schwarzenacker, Riedelberg, an den katholischen Schulen zu Walsheim und Kleinsteinhausen, an den protestantischen Schulen zu Walshausen und Webenheim, dann an den Schulen beider Confessionen zu Zweibrücken.

g) Neu dotirt wurden die katholischen Schulen zu Aßweiler, Lautzkirchen, Niederwürzbach und Eschringen, und obgleich die genannten Gemeinden in keiner Weise wohlhabend sind, so haben dieselben dennoch Alles gethan, was in ihren Kräften lag, um den Lehrern resp. Gehülfen ein hinreichendes Auskommen und ihren schulpflichtigen Kindern einen gründlichen Unterricht und eine entsprechende Erziehung zu sichern.

Außerdem verdient noch bemerkt zu werden, daß mit Beihülfe und Unterstützung des Frauenvereins zu Zweibrücken daselbst eine Industrieschule für arme Mädchen ins Leben gerufen worden ist, welche erfreulich gedeiht und bei andauernder Theilnahme edeldenkender Menschenfreunde unter der näheren Leitung und Beaufsichtigung des Frauenvereins zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt.

Diese so äußerst wichtigen und heilsamen Fortschritte des Schulwesens in der Pfalz — unstreitig das zuverlässigste Zeugniß für den öffentlichen Geist des Landes — müssen, wie bereits Eingangs gesagt, für jeden Freund der Jugendbildung höchst erfreulich seyn. Sie werden es aber noch mehr, wenn erwogen wird, daß auch von Seiten der Staatsregierung die Anstrengungen der Gemeinden möglichst unterstützt und dadurch das allgemeine

Interesse für Erziehung und Unterricht auf das Nachdrücklichste gefördert worden ist.

Dürftige Gemeinden wurden bei ihren neuen Schulhausbauten während der abgeflossenen fünf Jahre durch einen Beitrag von mehr als 20,000 ƒl aus öffentlichen Fonds erleichtert; zur Vervollständigung der Gehalte alljährlich die Summe von 40,000 ƒl, außerdem noch 4000 ƒl zu Gratificationen für ausgezeichnete Dienstleistungen der Lehrer und Gehülfen aus der Kreis-Schuldotation verwendet, und die Schullehrer-Wittwenkasse ist durch eine eben so thätige als kluge Verwaltung in den Stand gesetzt, dermalen an 77 Wittwen, an 158 einfache und an 25 doppelte Waisen die statutenmäßige Alimentation im Ganzen mit 4744 ƒl zu verabreichen.

Für die Beaufsichtigung der Schulen ist im Jahre 18¾ durch Verkleinerung der bisherigen Schuldistrikte und die Aufstellung von Männern zu Distrikts-Schulinspectoren gesorgt worden, welche durch Kenntnisse und Erfahrungen im Schulwesen sich auszeichnen, noch in rüstigem Alter sich befinden und — was das Wichtigste ist, von warmem Eifer und einer unverkennbaren Liebe zur guten Sache durchdrungen sind. Die Local-Schulinspectoren sind ihrer Seits mit Ausdauer bemüht, die Hindernisse, welche sich noch in manchen Gemeinden dem bessern Gedeihen der Schule entgegensetzen, allenthalben zu beseitigen, insbesondere einen geregelten und ununterbrochenen Schulbesuch zu fördern und deßhalb zur Sommerszeit den Unterricht auf die Morgenstunden von 5—7 für die größeren und von 7—9 Uhr für die kleineren Schulkinder vorschriftsmäßig ertheilen zu lassen, damit den Eltern für die übrige Tageszeit die Beihülfe der Kinder nicht fehle und die Nothwendigkeit dieser Beihülfe zu ihren häuslichen und Feldgeschäften nicht mehr als Entschuldigungsgrund der Schulversäumnisse angeführt werden könne.

Die Lehrordnung vom 2. August 1836 hat der frühern Planlosigkeit im Unterrichte an den teutschen Schulen ein Ende gemacht und den Lehrern in den Städten, wie in den Landgemeinden vorgezeichnet, was zu jeder Stunde und in welchem Umfange es gelehrt werden soll. Sie hat der Religionslehre, als der einzigen Grundlage alles Erziehens und Bildens, die ihr gebührende erste Stelle wieder angewiesen, den nothwendigen von dem blos nützlichen Unterrichte streng geschieden, dadurch der Willkühr und den Uebergriffen einzelner, übel berathener Lehrer ein Ziel gesetzt und die teutsche Schule ihrer wahrhaften Bestimmung wieder zurückgegeben. Soll indessen das dadurch errungene Schulleben für die kommenden Geschlechter in jeder Beziehung recht fruchtbringend werden, so ist es unerläßlich, daß mit demselben auch das häusliche und öffentliche Leben übereinstimme, damit durch das eine nicht wieder entrissen werde, was das andere gegeben hat.

Speyer, den 3. April 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Lutteringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. April l. J. den Revierförster zu Langenberg, Karl Belli de Pino, zum Forstmeister in Lauterecken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Offizianten bei der Kreiskasse der Pfalz den bei der Königl. Regierung in Speyer verwendeten Diurnisten, Jacob Friedrich Pazzi in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 28. Speyer, den 27. Mai 1838.

Inhalt:

Vorschriften wegen der Untersuchung der Segelschiffe für den zweiten Rhein-Aufsichts-Bezirk betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben zum Vollzuge der Artikel 53 und 54 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 über die Untersuchung der zur Rheinschifffahrt berechtigten Segelschiffe nachstehende, im Benehmen und Einverständniß mit den betreffenden übrigen Regierungen des zweiten Rhein-Aufsichtsbezirks festgesetzten Bestimmungen allerhöchst zu genehmigen geruht, welche hiermit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden:

1.

Jedes, über 100 Centner ladfähige Schiff oder Fahrzeug, welches zum Transport von Waaren, Gütern oder sonstigen Gegenständen auf dem Rheine bestimmt ist, und dazu verwendet wird, muß, bevor es zum erstenmal beladen wird, untersucht werden, um zu konstatiren, daß es tauglich, in gutem Zustande und gehörig ausgerüstet ist.

2.

Diese Untersuchung wird wiederholt:

a) so oft der Absender es nöthig findet, nämlich: wenn der — oder diejenigen, die das Fahrzeug vollständig oder wenigstens bis zu ⅔ seiner Ladefähigkeit befrachten wollen, es vor dem Beginne der Einladung ausdrücklich verlangen,

b) nach einer Hauptreparatur des Fahrzeugs oder nach einem andern an demselben vorgenommenen größeren Bau, was

c) auch ohne eine der zwei vorerwähnten Veranlassungen jährlich wenigstens einmal, d. h. nach Ablauf eines Jahres von dem Tage, an welchem das Fahrzeug zum letztenmal expertisirt worden.

3.

Fahrzeuge der Nebenströme, die in einem Hafen des zweiten Bezirks zu Ladungen beigestellt werden, unterlie-

gen daselbst ebenfalls der Untersuchung nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, in so ferne diese keine Zeugnisse beibringen, daß ihre Fahrzeuge am Ort ihrer Abfahrt beklopft worden sind.

4.

In der Regel geschehen die Untersuchungen auf dem Gebiete desjenigen Staates, von welchem der Eigenthümer oder Besitzer des zu untersuchenden Fahrzeugs Unterthan ist; jene der Bayerischen Schiffe geschehen zu Speyer und in der Rheinschanze,

jene der Hessischen Schiffe zu Worms, Mainz und Bingen,

jene der Nassauischen Schiffe zu Caub, Niederlahnstein und Rüdesheim.

5.

Bei der Untersuchung der Fahrzeuge, die eine Ladefähigkeit von 800 Centner und darüber haben, sind drei Sachverständigen, nämlich zwei Schiffszimmerleute oder Schiffsbaukundigen und ein patentisirter rheinischer Schiffsmeister, oder ein Schiffszimmermann und zwei patentisirte rheinische Schiffsmeister beizuziehen.

Fahrzeuge von weniger als 800 Centner Tragefähigkeit werden von einem Schiffszimmermann, oder von einem Schiffsbaukundigen untersucht.

6.

Die Sachverständigen vollziehen ihre Operationen jedesmal unter der Aufsicht des, mit der Handhabung der Hafenpolizei beauftragten Beamten, oder unter der Aufsicht desjenigen, den die Localbehörde dazu bestellt.

7.

Es kann die Handelskammer oder der Handelsvorstand, und an Orten, wo kein solcher Handelsvorstand ist, die Localbehörde einen daselbst ansäßigen Kaufmann bestimmen, um den Schiffs-Untersuchungen beizuwohnen; ohne dessen Vorwissen kein Fahrzeug von 800 Centner Ladungsfähigkeit und darüber untersucht werden darf.

8.

Die Localbehörde bezeichnet immer für ein Jahr die Schiffszimmerleute oder Schiffsbaukundigen, und wählt oder läßt durch den delegirten Aufseher (Ziffer 6) unter den, augenblicklich in dem Hafen anwesenden patentisirten rheinischen Schiffsmeistern den — oder diejenigen wählen, welche die Untersuchung vorzunehmen haben.

9.

Sämmtliche Experten sind nach Vorschrift des Art. 53 der Rheinschifffahrts-Uebereinkunft vom 31. März 1831 eidlich zu verpflichten.

10.

Vor der Untersuchung muß der Schiffs-Inhaber sein Schifferpatent und den Aichschein des zu untersuchenden Fahrzeugs demjenigen einhändigen, der die Schiffs-Untersuchung beaufsichtigt.

11.

Die Schiffe und Fahrzeuge, die zur Rheinschifffahrt zugelassen werden wollen, müssen

a) aus, durchaus gesundem, Eichenholz gezimmert, nach den Regeln der Schiffsbaukunst zusammengefügt seyn, und dürfen keine schadhafte Stellen haben, sie müssen
b) mit wasserdichten Dächern, oder mit den zum Schutz der Ladungen gegen den Einfluß der Witterung erforderlichen Blahen oder sonstigen zweckmäßigen Einrichtungen versehen seyn,
c) die Steuer-Ruder, Maste und die etwa an den Fahrzeugen angebrachten Schwerder müssen in gutem Zustande sich befinden, und mit der Größe der Fahrzeuge im richtigen Verhältnisse stehen,
d) Anker, Taue, Seile, Segel, Hülfs-Ruder (technisch Lappen) Schor- und Fahrstangen und Schiffspumpen müssen in der, der Größe des Schiffs angemessenen Stärke und Menge, und
e) die zum Ein-, Aus- und Umladen der größeren Collis dienenden Hebwerke (technisch Hisser) so wie die

beim Verpacken der Ladung unentbehrlichen Geräthschaften als Winden, Hebeisen, Klampen, Decktücher, Sperr- und Schließhölzer (technisch Straue) vorhanden seyn.

12.

Nachdem die Sachverständigen durch eine aufmerksame und genaue Untersuchung des Fahrzeuges im unbeladenen Zustande, die Ueberzeugung erlangt haben, daß auf dem Fahrzeuge nach den Vorschriften (Ziff. 11) alles in Ordnung sey, stellen sie darüber ein Zeugniß aus, welches enthalten muß:

1. den Namen des Schiffs, die Nummer, unter welcher es veraicht worden ist, und seine durch die Aiche ermittelte Ladungsfähigkeit,
2. den Vor- und Zunamen und Wohnort des Schiff-Innhabers,
3. die Stromstrecke, die derselbe zu befahren beabsichtigt und für die er patentisirt ist,
4. ob das Fahrzeug zum Transport von eigentlichen Handelsartikeln, die man gewöhnlich mit der Benennung „Waaren, Güter, auch Stück-Gut" bezeichnet, oder ob es zum Transport anderer minderwerthen Gegenstände z. B.: rohe Natur-Produkate, nämlich Steine, Steinkohlen, Holz u. dgl. bestimmt ist. Es muß ferner in diesem Zeugnisse umständlich angeführt werden, daß
5. das Schiffs-Gefäß (technisch der Rumpf) solid gebaut, Maste und Steuer-Ruder in einem guten Zustande, und weder an dem einen noch an dem andern ein Mangel oder eine schadhafte Stelle entdeckt worden ist, daß
6. das Schiff zum Verwahren einer Ladung geeignet, und mit alldenjenigen Schiff- und Fahrgeräthschaften vollständig versehen ist, die nach Maßgabe seiner Größe mit Berücksichtigung der Transporte, zu denen es gebraucht werden wird, nothwendig sind. Die zur Ausrüstung gehörigen Ancker, Taue und Segel sind resp. nach ihrem Gewicht, und nach ihrer Dimension, Stärke, Länge und Menge zu spezifiziren; es muß darin
7. bestimmt werden, wie stark unter gewöhnlichen Umständen die Bemannung seyn müsse, ferner
8. wie viel frei Gebörd, nach Zollen ausgedrückt, das Fahrzeug im beladenen Zustand haben soll; und endlich ist
9. das Jahr, der Monat und Tag, wenn die Untersuchung stattgefunden, in Buchstaben beizusetzen.

13.

Finden die Experten aber, daß das Schiff im Ganzen nicht tauglich, oder in seinen einzelnen Theilen mangel- oder schadhaft, oder die Ausrüstung nicht vollständig ist, so haben sie dieses bei eigener Verantwortlichkeit in dem Zeugnisse unter den betreffenden Rubriken gewissenhaft und umständlich anzugeben.

14.

Sämmtliche Experten, und eintretenden Falls der Handelsmann, der der Untersuchung beigewohnt, sowie auch derjenige, der dabei die Aufsicht geführt, unterschreiben das Zeugniß, auf welchem, wenn kein Handelsmann bei der Untersuchung gegenwärtig war, die Ursache der Abwesenheit desselben anzugeben ist.

15.

Das gefertigte Zeugniß, nachdem es in ein zu dem Ende in dem respectiven Hafen zu eröffnenden Register unter fortlaufenden Nummern eingetragen worden, wird dem Schiffs-Inhaber nebst dem von ihm vor der Untersuchung ausgehändigten (Ziff. 10) Aichscheine und Schifferpatente sofort überstellt, und dieser läßt beide ersten, nämlich: das Zeugniß und den Aichschein einem in starkem Pappendeckel anzulegenden „Schiffs-Buche", welches die Lokalbehörde paginirt und paraphirt, vorheften.

16.

Die Ergebnisse aller spätern Untersuchungen werden in der nämlichen Form und mit gleicher Ausführlich

zeit wie in dem Zeugnisse über die erste Untersuchung in das Schiffsbuch eingetragen und unterschrieben, dabei auch die Veranlassung, auf welche die Untersuchung stattgehabt, angegeben.

Der Wechsel, der in dem Besitzstande des Fahrzeuges seit der letzten Untersuchung desselben etwa eingetreten, ist ebenfalls in dem Schiffsbuche anzumerken.

17.

Das Schiffsbuch, vermittelst welchem die Erfüllung der Vorschriften der Art. 17 und 53 der Rheinschifffahrts-Uebereinkunft nachgewiesen wird, muß jederzeit auf dem Schiffe, wenn dieses in Ladung oder auf der Fahrt ist, vorhanden seyn, und der Schiffsinhaber ist gehalten, es nicht nur einem jeden seiner Befrachter, sondern auch den Beamten der Rheinzollämter, die er berührt, und in den Häfen, in denen er ein- oder ausladet, den zur Handhabung der Hafenpolizei daselbst Angestellten auf die erste Aufforderung zur Einsicht vorzulegen.

18.

Für eine jede der unter Ziffer 1, 2 und 3 erwähnten Untersuchungen hat der Schiffs-Eigenthümer oder Inhaber eine Gebühr mit acht Kreuzer per 100 Centner der Landungsfähigkeit des untersuchten Fahrzeugs, wenn dieselbe 4000 Centner und weniger beträgt, zu entrichten, das Gewicht, was die Ladungsfähigkeit von 4000 Centner übersteigt, kommt bei der Berechnung dieser Gebühr nicht in Anschlag.

19.

Derjenige, unter dessen Aufsicht die Untersuchung vollzogen worden, erhebt die sub Ziffer 18 erwähnte Gebühr, bescheinigt den Empfang auf dem Zeugnisse resp. Schiffsbuche, und vertheilt quartaliter, nachdem die materiellen Ausgaben der Schiffs-Untersuchungs-Commission, Schreibmateralien u. s. w. bestritten worden, so fort den Ueberrest unter die Experten nach Maßgabe ihrer Antheilnahme an dem Geschäfte, und nach einer deßhalb von der Lokalbehörde vorgängig aufgestellten Norm.

20.

Außer den, von den Sachverständigen nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu vollziehenden Untersuchungen kann und soll noch zwischenzeitlich, und zwar wenn der Schiffer im Ausladen oder nach eingenommener Einladung in der Abfahrt begriffen ist, besonders im letzteren Falle nachgesehen werden,

a) ob das Fahrzeug mit den nöthigen Schiffs- und Fahrgeräthschaften ausgerüstet, und gehörig bemannt sey,
b) ob das erforderliche Gebörd noch frei über Wasser steht,
c) ob keine unerlaubte Oberlast, überhaupt: ob ordnungsmäßig geladen worden.

Zur Vornahme dieser Revisionen sind nicht nur berechtigt, sondern den Umständen nach verpflichtet, vor allem der vom Schiffer zur Leitung des Schiffs berufene Steuermann (welcher bei vorfindenden Mängeln sogleich der Hafenbehörde die Anzeige zu machen hat, auch beim Austritt aus dem Schiff im Schiffsbuch bezeugen muß, daß bis dahin auf dem Schiff Alles in bester Ordnung befunden wurde) ferner der Rheinschifffahrts-Inspector und die Rheinzollbeamten des 2. Bezirks — die respectiven Hafen-Polizeibeamten, wie auch die Mitglieder der Handelskammern oder der Handelsvorstände.

Diese Revision beim Ausladen oder nach vollendeter Einladung geschieht unentgeldlich.

Der Befund solcher Revisionen ist jedesmal in dem Schiffsbuche zu vermerken.

München, den 5. Mai 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise.

Durch den Minister,
der geheime Secretär:
Gessele.

Ad Nrm. 10094 O. pr. den 19. Mai 1838.

(Paßvisirungen und Legalisirungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescriptes vom 5. l. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es zwar nach den Bestimmungen einer Königl. Ministerial-Entschließung vom 23. November v. J. bezüglich der Reisen der Bewohner der Pfalz in das benachbarte Frankreich, bei der seitherigen Observanz der Paßvisirung durch die Königl. französische Gesandtschaft in Karlsruhe oder in Frankfurt statt der im Art. VII. der allerhöchsten Paßverordnung vom 17. Januar 1837 vorgesehenen Behandlungsweise, bewenden könne, wenn dieses Visa von den französischen Grenzbehörden als genügend erachtet werde; daß es jedoch keineswegs gestattet seye, in anderen Fällen, wo nach den allerhöchsten Vorschriften die Vorlage der Päße und sonstigen Urkunden zur Visirung oder Legalisation bei dem Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern zu geschehen hat, dieselbe bei einer Königl. bayerischen Gesandtschaft im Auslande zu machen, und das Visa dieser, statt jener des genannten Königl. Staatsministeriums zu erwerben.

Bei dieser Veranlassung wird hinsichtlich des für die Erholung der Legalisation der Acten und Urkunden, von denen im Auslande Gebrauch gemacht wird, vorgeschriebenen Verfahrens, auf die Bekanntmachungen vom 17. October 1829 (Intelligenzblatt Seite 300), vom 4. April 1834 (Amtsblatt S. 194) und vom 23. Juni 1837 (Amtsblatt S. 307) hingewiesen, und die Behörden werden wiederholt beauftragt, die Interessenten auf die desfallsigen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Speyer, den 17. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Verweser des Rentamtes Winnweiler, Karl Resplandin, zum Rentbeamten in Lauterecken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J. nachstehende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Ingenheim, Decanats Bergzabern, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Theodor Franz von Sippersfeld, und

die Pfarrei Rothselberg, Decanats Lauterecken, dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Vicar zu Contwig, Friedrich Ernst Berkmann.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 5. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Notär Karl Moré von Homburg nach Oggersheim, dann den Notär Baptist Berg von Cusel nach Homburg in gleicher Eigenschaft ihren allerunterthänigst gestellten Bitten entsprechend, zu versetzen und den im Jahre 1831 geprüften Rechtscandidaten Carl Hosens von Gaugrehweiler, zum Notär in Cusel zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Mai 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . . .	102⅝	102⅜
detto à 3½ % prompt	101¾	101½
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	16
Bank-Actien	530	

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. April.	3	3	—	7	24	23	23	—	6	4	22	22	—	3	8
"	11. "	—	—	—	-	—	13	13	—	5	48	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	4	4	—	6	9	—	—	—	-	—
"	25. "	—	—	—	-	—	5	5	—	6	12	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	18	18	—	8	—	34	34	—	6	32	240	240	—	3	40
"	14. "	8	8	—	8	—	24	24	—	6	36	103	103	—	3	40
"	21. "	3	3	—	8	8	51	51	—	6	28	324	324	—	3	40
"	28. "	5	5	—	7	44	39	39	—	6	32	320	320	—	3	40
Frankenthal	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. "	181	181	—	7	1	238	238	—	5	59	837	837	—	3	2
"	10. "	45	45	—	7	8	154	154	—	6	8	875	875	—	3	6
"	27. "	4	4	—	7	15	200	200	—	6	11	653	653	—	3	6
"	24. "	24	24	—	7	18	252	252	—	6	7	1012	1012	—	3	5
Landau	5. "	44	44	—	7	36	19	19	—	6	35	317	317	—	3	30
"	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	12	12	—	3	36
"	12. "	—	—	—	-	—	4	4	—	6	32	91	91	—	3	30
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	13	13	—	8	—	39	39	—	6	30	360	360	—	3	34
"	21. "	—	—	—	-	—	1	1	—	6	32	15	15	—	3	40
"	26. "	2	2	—	8	4	20	20	—	6	12	220	220	—	3	42
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	57	57	—	3	38
Neustadt	3. "	102	102	—	7	40	62	62	—	6	18	63	63	—	3	31
"	7. "	80	80	—	7	45	73	73	—	6	24	130	130	—	3	30
"	10. "	76	76	—	7	50	71	71	—	6	15	107	107	—	3	30
"	14. "	18	18	—	7	44	26	26	—	6	20	65	65	—	3	30
"	17. "	40	40	—	7	53	54	54	—	6	24	75	75	—	3	26
"	21. "	89	89	—	7	45	119	119	—	6	15	224	224	—	3	30
"	24. "	118	118	—	7	54	49	49	—	6	28	103	103	—	3	40
"	28. "	115	115	—	7	58	95	95	—	6	24	144	144	—	3	33
Speyer	3. "	191	191	—	7	32	20	20	—	5	56	99	99	—	3	—
"	10. "	133	133	—	7	40	35	35	—	6	4	22	22	—	3	4
"	17. "	44	44	—	7	44	13	13	—	5	59	61	61	—	3	7
"	24. "	255	255	—	7	50	67	67	—	6	19	124	124	—	3	12
Zweibrücken	5. "	379	379	—	7	46	300	300	—	5	14	11	11	—	2	59
"	12. "	113	113	—	8	3	172	172	—	5	54	—	—	—	-	—
"	19. "	197	197	—	8	18	205	205	—	6	7	7	7	—	2	54
"	26. "	339	339	—	7	55	261	261	—	6	4	4	4	—	2	54

sicht

April 1838 in der Pfalz.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	31	31	—	5	6	42	42	—	3	15	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	14	54	54	—	3	24	
—	—	—	—	—	11	11	—	5	18	57	57	—	3	25	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	15	42	42	—	3	25	
—	—	—	—	—	30	30	—	5	44	6	6	—	3	32	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	52	2	2	—	3	38	
—	—	—	—	—	45	45	—	5	36	2	2	—	3	30	
—	—	—	—	—	22	22	—	5	40	4	4	—	3	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	57	57	—	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	16	16	—	3	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	27	27	—	8	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	145	145	—	8	13	
—	—	—	—	—	211	211	—	4	57	389	389	—	2	57	
—	—	—	—	—	133	133	—	5	5	311	311	—	2	57	
—	—	—	—	—	75	75	—	5	14	146	146	—	3	1	
—	—	—	—	—	238	238	—	5	20	345	345	—	3	—	
—	—	—	—	—	38	38	—	5	26	46	46	—	3	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	32	13	13	—	3	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	35	35	—	5	34	76	76	—	3	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	3	3	—	3	36	
—	—	—	—	—	52	52	—	5	30	48	48	—	3	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	1	1	—	3	36	
—	—	—	—	—	30	30	—	5	14	32	32	—	3	28	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	16	54	54	—	3	30	
—	—	—	—	—	35	35	—	5	14	18	18	—	3	30	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	18	22	22	—	3	30	
—	—	—	—	—	11	11	—	5	27	12	12	—	3	30	
—	—	—	—	—	23	23	—	5	25	72	72	—	3	30	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	22	35	35	—	3	32	
—	—	—	—	—	49	49	—	5	30	30	30	—	3	30	
—	—	—	—	—	92	92	—	5	3	79	79	—	3	19	
—	—	—	—	—	49	49	—	5	19	110	110	—	3	12	
—	—	—	—	—	30	30	—	5	16	9	9	—	3	20	
—	—	—	—	—	36	36	—	5	13	120	120	—	3	3	
7	7	—	7	22¼	23	23	—	5	1	224	224	—	2	43	
17	17	—	7	29¼	2	2	—	4	15	159	159	—	2	44	
46	46	—	6	18	31	31	—	5	11	202	202	—	2	35	
44	44	—	7	34	58	58	—	5	55	127	127	—	2	38	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats April 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. April.	9	2	11	—	5	1	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	deßgleichen.	6	—	9	—	5	1	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 4. April.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	18	—	12	—
"	vom 11. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 18. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 25. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 27. April.	9	—	11	—	6	—	8	$1\frac{1}{2}$	22	—	16	—
"	vom 27. bis 30. "	10	—	12	—	6	$1\frac{1}{2}$	9	$1\frac{1}{2}$	22	—	16	—
Speyer . . .	deßgleichen.	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 6. April.	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	7	—	20	—	16	—
"	vom 13. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	—	20	—	16	—
"	vom 20. "	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	7	$1\frac{1}{2}$	20	—	16	—
"	vom 27. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	—	20	—	16	—

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 29. Speyer, den 28. Mai 1838.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Universitäts-Studien, und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben :c. :c.

Fortgesetzte Beobachtungen über den Erfolg der, bezüglich der Universitätsstudien bestehenden Vorschriften, insbesondere auch jener bezüglich des Studiums der allgemeinen Wissenschaften, haben Uns veranlaßt, die Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. Dezember 1833, die Prüfungen an den Universitäten dann die Universitäts-Studienzeit betreffend, ferner die hiemit in Verbindung stehenden Bestimmungen der unterm 30. November 1833 über den Fortbestand der Lyceen erlassenen Verordnung, einer Revision unterstellen zu lassen.

Nachdem nun nach den Ergebnissen dieser Revision mehrere wesentliche Abänderungen der erwähnten Verordnungen sich als nothwendig darstellen; so beschließen Wir in dieser Hinsicht, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

Art. I.

Es soll schon von der lateinischen Schule an, auf Entfernung talentloser, träger oder gar sittenloser Schüler von den Studien-Anstalten mit Strenge gesehen, besonders aber bei den Absolutorial-Prüfungen an den Gymnasien unbefähigten, unfleißigen, oder unsittlichen Schülern der Uebertritt an höhere Lehranstalten unbedingt versagt werden.

Art. II.

Die Absolutorial-Prüfungen der von dem Gymnasium abtretenden, aber zum Lyceal- und Universitäts-Unterrichte nicht adspirirenden Jünglinge, bleiben wie bisher

unter die Mitwirkung und Controle eines Kreisscholarchen gestellt.

Art. III.

Die Absolutorial-Prüfung der von dem Gymnasium an ein Lyceum, oder an eine Hochschule übergehenden Schüler, ist in der durch den §. 91 der Schulordnung vorgeschriebenen Weise, jedoch in Gegenwart und unter der Oberleitung eigener von Uns abgeordneter Universitäts- oder Lyceal-Professoren, mit gewissenhafter Strenge zu vollziehen.

Diese Professoren leiten in der Eigenschaft als Königl. Commissarien die Prüfung, und bestimmen nicht nur das Thema der schriftlichen Prüfungsarbeiten, sondern auch für jedes einzelne Lehrfach die in Frage zu stellenden einzelnen Lehrstücke.

Das Urtheil des Rektorats und der Gymnasial-Professoren erhält nur durch ihre Zustimmung und Mitunterschrift die Kraft eines zu dem Uebertritte ermächtigenden Absolutoriums. — Im Nichtvereinigungsfalle des Commissärs mit dem Gymnasial-Lehrpersonale wird der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochschule oder an das von ihm gewählte Lyceum gewiesen, um daselbst eine nochmalige strenge Prüfung vor einer aus Mitgliedern der philosophischen Facultät der Hochschule oder der philosophischen Section des Lyceums, und aus Gymnasial-Rektoren oder Professoren zusammengesetzten Commission zu bestehen, und dort die definitiven Beschlüsse hinsichtlich seines Absolutoriums zu vernehmen.

Art. IV.

Die gesammte Universitäts-Studienzeit wird ohne Unterschied der Facultäten auf fünf Jahre bestimmt.

Den von einem Lyceum an die Universität übertretenden Studierenden, so wie jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche an der theologischen Section eines Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an den Lyceen zugebrachte Zeit in die vorbemerkte fünfjährige Studienzeit eingerechnet. Gleiches gilt von jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche in Folge besonderer Diözesan-Anordnung nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen und in ein bischöfliches Seminar eintreten, rücksichtlich des in Letzterem zurückgelegten Jahres ihrer praktischen Bildung.

Art. V.

Die zwei ersten Jahre der gesammten Universitäts-Studienzeit sind ausschießend dem Studium der allgemeinen Wissenschaften zu widmen.

Art. VI.

Universitäten und Lyceen werden in Ansehung der zu dem eben bemerkten Studium gehörigen Lehrgegenstände und der Prüfungen vollkommen gleichgestellt. Es sollen demzufolge:

a) die Vorschriften über die zu hörenden Lehr-Gegenstände und über die Vertheilung derselben auf die zwei Jahres-Curse nach ihrer natürlichen Reihenfolge für beide Anstalten gemeinsam seyn, sodann aber auch

b) an beiden Anstalten bei dem Schlusse eines jeden Semesters öffentliche Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen desselben, und zwar an den Universitäten von einer Commission der philosophischen Section unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät — an den Lyceen aber von der gesammten philosophischen Section unter dem Vorsitze des Rectors abgehalten werden, um den Fortgang der Studierenden zu ermitteln.

Art. VII.

Die Auszeichnung bei den eben erwähnten Semestralprüfungen soll durch die Ertheilung von Preisdiplomen und durch besondere Berücksichtigung bei der Verleihung vorhandener Stipendien anerkannt, Unwissenheit aber ernstlich beahndet werden. Zweimaliges Nichtbestehen in der Prüfung zieht die Dimission nach sich.

Die Vorstände und Mitglieder der Prüfungsbehörde

sind für strenge und gewissenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

Art. VIII.

Die am Schlusse des vierten Semesters stattfindende Prüfung behauptet die Eigenschaft und Wirkungen der philosophischen Absolutorialprüfung.

Die Abordnung von Universitäts-Professoren zur Leitung dieser Absolutorialprüfungen an den Lyceen soll künftighin unterbleiben.

Art. IX.

Jenen Candidaten des philosophischen Studiums, welche bei der Absolutorial-Prüfung nicht die erste Fleißes- und wenigstens die zweite Fortgangsnote sich erwerben, oder welche eine sittenwidrige Aufführung gepflogen haben, ist der Uebertritt zu dem Fachstudium unbedingt zu verweigern, und es sind dieselben alsbald von der Universität oder dem Lyceum zu entfernen.

Nur dann, wenn die Prüfung blos in einem oder dem andern minder wichtigern Lehrgegenstande mißlungen ist, darf die Wiederholung des Curses und die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung bewilliget werden.

Art. X.

Auch der Uebergang an eine auswärtige Universität ist keinem Inländer gestattet, ehe er die philosophische Absolutorial-Prüfung mit Erfolg bestanden hat.

Inländer, welche nach dieser Prüfung eine auswärtige Universität besuchen, sind überdieß gehalten, auch von der dem Fachstudium bestimmten Zeit ein Jahr an einer inländischen Hochschule zuzubringen.

Art. XI.

Während der späteren Studienjahre finden zwar besondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und Theologen, und zwar in der bisher beobachteten Weise statt; dagegen sind die Rectoren gehalten, den Eltern und Vormündern, so wie den die Elternstelle vertretenden Verwandten, sie mögen in dem Inlande oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufschluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studierenden zu geben.

Entstehen von Seite dieser Eltern, Vormünder, oder Elternstelle vertretenden Verwandten in den bemerkten Beziehungen hinsichtlich der ihnen angehörenden Studierenden Zweifel, oder treten von Seite eines, durch Inscription betheiligten Professors oder des Facultäts-Decans, oder aber des Rectors oder Ministerial-Commissärs hinsichtlich einzelner studierenden Inländer ähnliche Zweifel ein; so sind dieselben befugt zu verlangen, daß die betreffenden Studierenden am Ende des Studiensemesters einer, vor sämmtlichen Mitgliedern und Professoren der einschlägigen Facultät unter dem Vorsitze des Facultäts-Decans öffentlich zu bestehenden mündlichen Prüfung unterworfen werden.

Art. XII.

Die Beschlüsse in Beziehung auf vorbemerkte Prüfung erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgesprochene Note: „nicht genügender Befähigung“ zieht die Wiederholung der Prüfung am Schlusse des nächstfolgenden Semesters, und das Nichtbestehen auch in dieser zweiten Prüfung die Dimission von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, somit auch von der theoretischen Endprüfung, nach sich.

Art. XIII.

Studierende, welche bei einer solchen Ausnahmsprüfung nicht erscheinen, und ihr Ausbleiben durch hinreichende Entschuldigungsgründe nicht zu rechtfertigen vermögen, werden von allen inländischen Hochschulen in so lange ausgeschlossen, bis sie sich dieser Prüfung unterworfen haben; erfolgt in letzterem Falle die Note „nicht genügender Befähigung“, so ist nach den dießfallsigen Bestimmungen des vorstehenden Art. XII. zu verfahren.

Art. XIV.

Das Ergebniß jeder, sowohl auf Verlangen der Angehörigen, als im öffentlichen Interesse mit Inländern vorgenommenen Prüfung der Art, wird den Eltern und

Vormündern und den Elternstelle vertretenden Verwandten, dann was die Candidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

Art. XV.

Da, wo nach den vorstehenden Art. XII. und XIII. wegen nicht genügender Befähigung, die Strafe der Dimission, oder wegen Ungehorsams die zeitliche Ausschliessung einzutreten hat, ist von der betreffenden Facultät dem Senate motivirte Anzeige zu erstatten, damit von diesem sofort die Strafe in einem förmlichen Beschlusse ausgesprochen werde.

Art. XVI.

Es ist Unser bestimmter Wille, daß die das Universitäts-Absolutorium bedingenden Prüfungen insgesammt mit der gewissenhaftesten Strenge und Genauigkeit behandelt, und daß selbe bei jedem einzelnen Studierenden auf alle demselben vorgeschriebenen, in der Zwischenprüfung nicht begriffenen Gegenstände erstreckt werden. Insbesondere wollen Wir in dem Fache der Arzneikunde das Examen pro Gradu mit höchstem Ernste behandelt sehen.

Wir erwarten mit Vertrauen von dem bewährten Pflichtgefühle sämmtlicher Professoren an Unseren Studien-Anstalten, daß sie Unseren landesväterlichen Absichten mit pflichtmäßigem Eifer entgegen kommen, und zu deren Verwirklichung durch den genauesten Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen mitwirken werden.

Diese Anordnungen haben, in so weit solche Unsere Hochschulen betreffen, mit dem Anfange des Studienjahres 18¾, in allen übrigen Punkten aber mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten; dagegen setzen Wir für die Hochschulen und die Lyceen von dem gleichen vorbemerkten Zeitpunkte an, die Bestimmungen der im Eingange dieser Unserer Entschließung erwähnten Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. Dezember 1833, dann vom 30. November 1833, was jedoch die letztere betrifft, nur bezüglich der hier einschlägigen Punkte der Ziffer IX. und XIV. außer Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 10. Mai 1838.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Ad Num. Exh. 10401 O. pr. den 22. Mai 1838.

(Die Waffenscheine zum Behufe der Ausübung der Jagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangt, daß die Bestimmungen, welche es jedem Jagenden zur Pflicht machen, sich mit einem Gewehrpasse zu versehen, häufig und namentlich von solchen Personen umgangen werden, die, ohne selbst Jagdpächter zu seyn, jeweilig zum Jagen beigezogen oder eingeladen werden.

Indem man untenstehend die Bestimmungen des Dekrets vom 4. Mai 1812 zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung in Erinnerung bringt, werden sämmtliche Polizeibeamten des Regierungsbezirkes, namentlich die Forstbeamten, die Königl. Gendarmerie, die Wald-, Feld- und Jagdhüter, zur pünktlichen und unnachsichtlichen Vollziehung und insbesondere dahin angewiesen, sich jederzeit von den Personen, welche sie jagend betreffen, die Gewehrpässe vorzeigen zu lassen, und im Falle der Uebertretung des Gesetzes, gegen dieselben zu protokolliren, wobei bemerkt wird, daß nach einer allerhöchsten Entschließung vom 13. Juli 1822 (Intelligenzblatt № 135, pag. 566) nur diejenigen in der Pfalz garnisonirenden Königl.

Offiziere, welche von den Pächtern zur Jagd eingeladen und mitgenommen werden, von dem Besitze eines Waffenscheines befreit wurden, nicht aber diejenigen, welche selbst Jagdpächter oder Theilhaber an Jagden sind.

Speyer, den 16. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen.

Auszug aus dem Dekrete vom 4. Mai 1812.

Art. 1. Wer irgend betroffen wird und sich nicht mit einem in Gemäßheit des Dekrets vom 11. Juli 1810 ertheilten Jagd-Gewehr-Passe ausweisen kann, wird vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Geldbuße bestraft, welche nicht unter dreißig Franken seyn und 60 Franken nicht übersteigen kann.

Art. 2. Im Wiederholungsfalle ist die Geldbuße mindestens 61 und höchstens 200 Franken. Das Gericht kann außerdem auf Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat erkennen.

Art. 3. In allen Fällen tritt die Confiscation der Gewehre ein, und wenn sie nicht in Beschlag genommen wurden, so wird der Uebertreter verurtheilt, sie auf der Gerichtskanzlei zu hinterlegen oder deren Werth zu bezahlen, der durch das Urtheil bestimmt wird, welche Werthbestimmung indessen nicht unter 50 Franken seyn darf.

Nro. 10446 O. pr. den 22. Mai 1838.

(Die Collecte für eine katholische Kirche zu Haibach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Landcommissariate sind mit Einsendung der schon am 8. vorigen Monats erhobenen Collectengelder für den Bau einer katholischen Kirche in Haibach im Rückstande. Dieselben werden an alsbaldige Vorlage dieser Gelder gemahnt.

Speyer, den 19. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

№ 10404 O. pr. den 23. Mai 1838.

(Hinkerts pomologisches Handbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach höchster Ministerial-Entschließung vom 10. d. M. der Königl. Hofbuchhändler Ph. Jacob Bayer zu München, den Preis des in drei Theilen, je zu 2 fl 30 kr erschienenen, in № 3 des Amtsblattes vom Jahre 1837 empfohlenen, Hinkertischen Handbuches der Pomologie für Schulen von 7 fl 30 kr auf 4 fl 12 kr herabgesetzt, und dadurch dessen Anschaffung wesentlich erleichtert hat, so werden die Königl. Landcommissariate und Distrikts-Schul-Inspectoren, so wie die Orts-Schulcommissionen davon in Kenntniß gesetzt, und die Anschaffung dieses sehr nützlichen Werkes für die Distrikts- und Localschul-Bibliotheken ist möglichst zu fördern.

Speyer, den 21. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 10263 O | pr. den 19. Mai 1838.

(Verzeichniß der Jahrmärkte in den Kreisen Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel im Jahr 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. vorigen Monats wird das von der Königl. Preußischen Regierung zu Trier anher mitgetheilte Verzeichniß der im Jahre 1839 in diesem Regierungsbezirke abzuhaltenden Krämer- und Viehmärkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß

der Jahrmärkte in den Kreisen Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel im Jahre 1839.

Namem der Marktorte.	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Märkte.	Dauer nach Tagen.	Diese sind pro 1839 festgesetzt
Heusweiler	Saarbrücken	Viehmarkt	1	20. März.
		id.	1	17. April.
		id.	1	19. Juni.
		id.	1	19. September.
St. Johann	id.	Kram- und Viehmarkt	1	26. Februar.
		id.	1	25. Juni.
		id.	1	27. August.
		id.	1	12. November.
Saarbrücken	id.	Kram- und Viehmarkt	1	8. Januar.
		id.	1	7. Mai.
		id.	1	2. October.
Völklingen	id.	Viehmarkt	1	4. Februar.
		id.	1	13. Mai.
		id.	1	8. Juli.
		id.	1	25. September.
Bliesberger Kapelle	Ottweiler	Kram- und Viehmarkt	1	25. April.
Dirmingen	id.	id.	1	12. Februar.
Illingen	id.	id.	1	6. Februar.
		id.	1	12. Juni.
Neunkirchen	id.	id.	1	16. Mai.
		id.	1	26. August.
		Krammarkt	1	8. October.
Ottweiler	id.	Viehmarkt	1	7. Januar.
		id.	1	4. Februar.
		id.	1	4. März.
		id.	1	2. April.
		Kram- und Viehmarkt	1	3. Mai.
		Viehmarkt	1	6. Mai.
		id.	1	3. Juni.
		id.	1	1. Juli.
		id.	1	5. August.
		id.	1	2. September.
		Krammarkt	1	16. September.

Namen der Marktorte.	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Märkte.	Dauer nach Tagen.	Diese sind pro 1839 festgesetzt
Ottweiler	Ottweiler	Viehmarkt	1	7. October.
		id.	1	4. November.
		Krammarkt	1	26. November.
		Viehmarkt	1	2. Dezember.
Tholey	id.	id.	1	2. Januar.
		id.	1	6. Februar.
		id.	1	7. Februar.
		id.	1	6. März.
		id.	1	3. April.
		id.	1	1. Mai.
		Krammarkt	1	24. Mai.
		Viehmarkt	1	5. Juni.
		id.	1	3. Juli.
		id.	1	7. August.
		id.	1	4. September.
		id.	1	2. October.
		id.	1	6. November.
		id.	1	4. Dezember.
Baumholder	St. Wendel	Kram- und Viehmarkt	1	22. Februar.
		id.	1	18. März.
		id.	1	18. Juni.
		id.	1	15. August.
		id.	1	5. November.
		id.	1	7. October.
		id.	1	23. April.
		Schweine-Markt	—	An dem Ersten Montag eines jeden Monats.
Berschweiler	id.	Kram- und Viehmarkt	1	4. März.
			1	16. September.
Breingenborn	id.	id.	1	7. Februar.
		id.	1	25. März.
		id.	1	16. April.
		id.	1	8. Mai.
		id.	1	20. Juni.
		id.	1	5. August.
		id.	1	30. September.
		id.	1	10. October.
		id.	1	5. November.
Grumbach	id.	Krammärkte	1	19. Februar.
		id.	1	26. August.
Offenbach	id.	Kram- und Viehmärkte	1	19. März.
		id.	1	7. Mai.
		id.	1	10. September.
		id.	1	3. Dezember.
Pfeffelbach	id.	id.	1	6. März.
		id.	1	10. Juni.

Namen der Marktorte.	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Märkte.	Dauer nach Tagen.	Diese sind pro 1839 festgesetzt
Pfeffelbach	St. Wendel	Kram- und Viehmärkte	1	19. August.
		id.	1	7. October.
		id.	1	6. November.
St. Wendel	id.	id.	1	21. März.
		id.	1	21. Mai.
		id.	1	26. Juli.
		id.	1	11. September.
		id.	1	21. October.
		id.	1	6. Dezember.
		Viehmarkt	—	Den Ersten Donnerstag eines jeden Monats.
		Schweinemarkt	—	Jeden Donnerstag.
Sien	id.		1	2. April.
			1	21. Mai.
			1	2. October, Mittwoch
			1	17. Juni.
			1	19. August.
			1	15. October.
			1	18. November.

Speyer, den 16. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Mai l. J. den Regierungs-Assessor bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Theodor Wiedenmann zum Regierungsrathe bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1838, wurde der Gemeinderath, Jacob Finckenauer, zum Bürgermeister von Kriegsfeld, und zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst der Gemeinderath Philipp Weinsheimer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Edesheim, Konrad Duttenhöfer, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Queichheim, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 6. Juni 1838.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

den Verkauf von Geheimmitteln betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns im Rückblicke auf die Bestimmungen des organischen Edictes über das Medizinalwesen im Königreiche Bayern vom 8. September 1808 §. 11 lit. m. veranlaßt gefunden, die bisherigen Normen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Der Verkauf aller cosmetischen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß

1. ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinal-Ausschusse, oder dem Medizinal-Ausschusse des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,
2. Verkauf und Preis von diesen begutachtet, sofort
3. die Verkaufs-Bewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung, Kammer des Innern (für den betreffenden Regierungsbezirk) ertheilt, und
4. der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II.

Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich:

1. der Frankfurter Pillen,
2. des Nettare di Napoli,
3. der Redlinger Pillen,

4. des Seewald'schen Gichtbalsams,
5. des Hett'schen Augenbalsams,
6. der Kiesow'schen Lebens-Essenz,
7. des Schauer'schen Bruchbalsams,
8. der Morison'schen Pillen,
9. der Lang'schen Pillen
10. des Iresinger Pflasters,

wird bei Strafe untersagt, so ferne ihre Besitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III.

Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung solcher Privilegien bestimmen Wir, was folgt:

1. Die heilsame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedizinal-Ausschusse anerkannt worden seyn,
2. die Dauer soll stets auf längstens 5 Jahre beschränkt werden,
3. und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, so wie auch
4. der Preis durch den Obermedizinal-Ausschuß festgesetzt werden.
5. Die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließend den Privilegienbesitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden.
6. Die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

IV.

Bezüglich der Anpreisung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter sind die bestehenden Verordnungen zu handhaben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 13. Mai 1838.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zum Münzverein betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibungen in dem Regierungsblatte des Jahres 1837 (№ 54, Seite 745 bis 760, Amts- und Intelligenzblatt № 65) die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Conventionen betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, unter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, den besagten Conventionen ihrem ganzen Inhalte nach, beigetreten sey.

München, den 17. Mai 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Gise.

Durch den Minister,
der geheime Secretär
Gessele.

Nr. 10301 O. pr. den 25. Mai 1838.

(Herausgabe einer Spezialkarte von Bayern und den angrenzenden Ländern durch den Königl. Hofrath und Assessor bei der General-Post-Administration, Franz Löhle, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Hofrathe und Assessor bei der Königl. General-Post-Administration Franz Löhle zu München wurde unter Leitung der Königl. Bayerischen und fürstlich Thurn- und Taxischen General-Poststellen eine Spezialkarte von Bayern, Würtemberg und Baden nebst beträchtlichen Theilen der angrenzenden Staaten herausgegeben, welche für die Königl. Stellen und Behörden nach Erklärung des Herausgebers um den Subscriptionspreis von 11 fl rheinisch und unter Nachnahme des Betrages per Post franco zu beziehen ist.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. dieses werden die Königl. Behörden der inneren Verwaltung auf das Erscheinen dieser Karte, behufs der Anschaffung derselben bei vorliegendem dienstlichen Bedürfnisse aus ihren Regie-Fonden, aufmerksam gemacht, wenn dieses ohne Ueberschreitung der letzteren geschehen kann.

Speyer, den 21. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 10643 O. pr. den 30. Mai 1838.

(Die Bezahlung der an die Königl. Gendarmerie geleisteten Vorspann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1838 ist verfügt worden: daß die Verordnung vom 26. August 1816 (Amtsblatt №. 13) welche die Geldbeträge regulirt, die für Vorspann bezahlt werden dürfen, auch auf das Königl. Gendarmerie-Corps, welches einen Bestandtheil des Heeres bildet, ihre volle Anwendung findet. Indem dies andurch zur Kenntniß der Königl. Landcommissariate und der Gemeinde-Vorstände gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Behandlung dieses Gegenstandes in Bezug auf Liquidirung rc. rc. die bisherige bleibt.

Speyer, den 28. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 10736 O. pr. den 30. März 1838.

(Den Ludwigskanal, die hiezu nöthigen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Arbeiten des Ludwigskanals können Steinhauer, Maurer und auch Handarbeiter, besonders in den Gegenden von Beilngries, Neumarkt, Erlangen und Forchheim, verwendet werden und anhaltenden Verdienst finden; was die Distrikts-Polizeibehörden durch mehrmals zu wiederholende Bekanntmachung in den Localblättern zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen hiemit angewiesen werden.

Speyer, den 28. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 10482 O. pr. den 5. Juni 1836.

(Die Anlage der neuen Straßenstrecke zwischen Pirmasens und dem Gienanthischen Wege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Entschädigungen für die zur neuen Straßenanlage zwischen Pirmasens und dem Dankelsbach, erster Abtheilung, in Anspruch genommenen Grundstücke sind zur Zahlung angewiesen und die betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariat Pirmasens zur weitern amtlichen Behandlung übergeben worden.

№	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächen-inhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger Ruthen.		Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag.	
						fl	kr
1	Wolf Barbara	Pirmasens	26	8	Garten	160	48
2	Herter Georg	"	6	1	"	36	36
4	Bauer Wilhelm	"	13	8	"	151	48
5	Kahn Erhard	"	38	8	"	426	48
6	Wolf Karl	"	6	9	"	48	18
7	König David	"	36	3	Acker	108	54
8	Schäfer Georg Wittib	"	9	6	"	28	48
9	Lachenmayer Friedrich	"	4	6	Garten	82	12
10	Seringer Johann	"	31	1	Acker	93	18
11	Fuhrmann Georg Wtb. modo Franz	"	7	6	"	22	48
12	Brenner Christian	"	55	9	"	167	42
14	Fuhrmann Georg Wittib	"	5	—	"	12	30
15	Gans Georg	"	55	2	"	138	—
17	Stutz Benjamin	"	60	1	"	60	6
18	Teufer Heinrich junior	"	14	5	"	14	30
19	Kabbes Jacob	"	14	1	"	14	6
20	Hoch Michael Wittib	"	13	5	"	13	30
21	Seibert Christian	"	14	1	"	14	6
25	Hofmann Konrad	"	59	9	"	39	56
26	Stuckert Jacob Erben	"	6	7	"	4	28
32	Roser Eberhard, modo Täufer Heinrich junior	"	—	5	"	—	30
33	Klesmann Christian Erben	"	13	5	"	13	30
34	Ilius Gottfried	"	57	2	"	57	12
35	Klesmann Ernst	"	34	2	"	34	12
39	Pfeifer Joseph, modo Blum Michael	Rodalben	23	9	Wiese	95	36
40	Teufer Heinrich junior	Pirmasens	18	1	"	72	24
41	Geisinger Gottlieb	"	16	8	"	67	12
42	Weis Johann	"	30	9	Wald	20	36
44	Göpper Gottfried	"	1	—	Wiese	3	30
45	Kettenring Simon	"	4	7	"	16	27
46	Riehmer Christian	"	8	8	"	30	48
48	Semmler Ludwig	"	21	5	"	75	15
49	Kettenring Barbara	"	9	—	"	31	30
50	Kettenring Simon	"	21	6	"	75	36
			zu übertragen		. .	2183	30

№.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger Ruthen.		Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag.	
				Uebertrag	.	fl. 2183	kr. 30
54	Kettenring Simon	Pirmasens	12	1	Wiese	36	18
55	Lützel Ludwig Erben	"	34	4	"	111	48
56	Schäfer Ludwig	"	20	—	"	65	—
57	Semmler Ludwig	"	34	1	"	51	9
58	Lützel Karl	"	12	9	Wald	12	54
59	Kreß Eberhard	"	8	8	Acker	8	48
60	Dietz Jacob	"	10	4	"	10	24
				Summa	. .	2479	51

Speyer, den 28. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. 10197 O. pr. den 30. Mai 1838.

(Doppelte Mobiliarversicherungen resp. Ueberversicherungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines im Regierungsbezirke Mittelfranken vorgekommenen Falles einer Doppelversicherung resp. Ueberversicherung von Mobilien, hat das Königl. Staatsministerium sowohl an die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, als Feuerversicherungsanstalt, als auch an die Generalagentur der Münchener-Aachner Feuerversicherungs-Gesellschaft zu München, die Aufforderung ergehen lassen, den beiden bei jenem Falle betheiligten Agenten die ihnen ertheilten Ermächtigungen sogleich zu entziehen.

Dieses wird höchster Verfügung gemäß zur Warnung vor dergleichen Verfehlungen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 29. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

№ 10733, 34 O. pr. den 29. Mai 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

Von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg:

1. Die Druckschrift: „Ueber den Kampf des Papstthums gegen die Staatsgewalt und den wahrscheinlichen Ausgang desselben. Halle bei C. A. Schwetschke und Sohn, 1838.“
2. Die Druckschrift: „Auflehnung und Umtriebe des Erzbischofs von Köln Freiherrn von Droste zu Vischering gegen König und Staat. Quedlinburg und Leipzig, 1838.“

Durch höchste Entschließung Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. Mai l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 26. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 917 I. pr. den 25. Mai 1838.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Contwig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des Pfarrers Theysohn ist die von demselben seither bekleidete Pfarrstelle zu Contwig in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in dem Decanatsbezirke Zweibrücken und besteht aus dem Pfarrorte Contwig, dem ¼ Stunde davon entlegenen Filial Niederauerbach, den Parochialorten Oberauerbach und Stambach, nebst sechs Höfen, und zählt im Ganzen 1835 protestantische Seelen. In der protestantischen Kirche zu Contwig besteht ein Simultaneum, was in der Filialkirche zu Niederauerbach nicht der Fall ist. Beide Kirchen und das neu erbaute geräumige Pfarrhaus, sammt Oeconomie-Gebäuden, befinden sich in gutem baulichen Stande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in 751 fl 38 Xr, wovon 276 Gulden an Güter-Ertrag.

Von dem Gesammtfassions-Ertrag ist dem Pfarrer Theysohn ein Drittheil mit 250 fl 32 Xr, und zwar der Pfarr-Staatsgehalt mit 232 fl und von dem in 283 fl 59 Xr bestehenden Geldbezuge aus der Kirchenschaffnerei Zweibrücken 18 fl 32 Xr als Ruhegehalt überwiesen. Es bleiben sonach für den neu anzustellenden Pfarrer noch 501 fl 6 Xr reiner Ertrag, und fehlen ihm zur Congrua von 600 fl noch 99 fl 54 Xr, welche ihm aus den disponibeln Sustentationsmitteln pro rata zugetheilt werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die Petenten ihre Gesuche, nebst den erforderlichen Beweisschriften, durch das ihnen vorgesetzte Königl. Decanat an das Königl. Decanat Zweibrücken einzusenden haben, welches Letztere sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 19. Mai 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 932 I. pr. den 5. Juni 1838.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Niederhausen, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schmidt auf die Pfarrei Schiersfeld, ist die Pfarrei Niederhausen, Deca-

nats Obermoschel, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht im Hauptorte Niederhausen und dem eine halbe Stunde davon entlegenen Parochialorte Winterborn. Die Zahl der Protestanten in der ganzen Pfarrei beträgt 699 Seelen. Die Kirche zu Niederhausen ist in einem ziemlich guten Stande; ein Simultaneum ist nicht vorhanden. Das Pfarrhaus sammt Oeconomiegebäuden bedarf der Reparation.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen belaufen sich die Pfarrei-Erträgnisse auf 273 Gulden 18 Kreuzer, woeunter an Güter-Ertrag 15 Gulden begriffen sind. — Zur Congrua der ersten Klasse bedarf es sonach noch eines Zuschusses von 326 fl 42 Xr, welche der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Zur Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, innerhalb welchem die Bewerber um dieselbe ihre Gesuche, nach Vorschrift belegt, durch ihr vorgesetztes Königl. Decanat an das Königl. Decanat Obermoschel einzusenden haben, welch Letzteres dann die Eingaben hieher einbefördern wird.

Speyer, den 30. Mai 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Kapitalien betr.

Von der zufolge der I. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachung vom 29. April 1835, Regierungsblatt S. 489) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht angemeldet worden:

Serie	Nummer	pr.	fl.
XXV.	4891	"	100
	4899	"	100
	4901	"	100
XLIX.	9760	"	100
XCVI.	19,102	"	500
	19,116	"	500
CV.	20,905	"	100
CLV.	30,923	"	1000
CCXIV.	42,617	"	100
	42,737	"	100
	42,749	"	100
	42,768	"	100
	42,782	"	100
	42,784	"	100
	42,791	"	100
	42,794	"	100
CCXXXIII.	46,538	"	500

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Spezial-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Fordeeungen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 11. Mai 1838.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Diensiesnachrichten.

Durch allerhöchstes Königliches Dekret de dato 13. Mai 1838 wurde die erledigte erste protestantische Pfarrstelle an der Alexanderkirche zu Zweibrücken, dem bishe-

rigen Pfarrer und Decanatsverweser Christian Philipp Abraham Willbrand Müller zu Neuhornbach allergnädigst verliehen, und demselben zugleich das Decanat Zweibrücken übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Julius Ludwig Schmid, Friedensrichter in Homburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde mit Belassung seines ständigen Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens in den Ruhestand — und den Friedensrichter Peter Hofmann zu Wolfstein seinem Gesuche entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Homburg zu versetzen, sodann die dadurch erledigte Friedensrichterstelle in Wolfstein dem Anton Pendele, Auditor im Chevaurlegers-Regimente Leiningen zu Zweibrücken, seinem Gesuche um Anstellung als Friedensrichter entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Mai 1838, wurden die Funktionen eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Speyer dem katholischen Pfarrer, Priester Franz Harber zu Dudenhofen, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. Mai 1838, wurde der Stadtrath Ludwig Schwarz zu Homburg, zum Mitglied des dortigen Ortsscholarchates ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai l. J., wurde der dermalige Schulgehülfe zu Hagenbach, Anton Decker, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Exspektant, Johann Adam Becker von Klingen, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Gleisweiler, Landcommissariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. März l. J. dem Sattlermeister Georg Hollenbach zu Ansbach ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundenen Sicherheitshacken für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 30. März l. J. dem Flaschnergesellen Georg Jacob Friedrich Meineke zu Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung von ihm neu erfundener holzersparender Zugöfen für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Mai 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102⅜	102¼
detto à 3½ % prompt	101½	101¼
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	17	
Bank-Actien	528	526

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 31. Speyer, den 17. Juni 1838.

Inhalt:

Die Versammlung der Landräthe für 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ gemäß §. 25 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, auf Montag den 25. Juni heurigen Jahres festzusetzen, und ertheilen Unserer Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, demzufolge die entsprechende Einberufung zu veranlassen.

Aschaffenburg, den 29. Mai 1838.

Ludwig.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. 11346 O. pr. den 15. Juni 1838.

(Die Unterstützung der Pesther und Ofener Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allerhöchst Sich bewogen gefunden haben, dem zu Regensburg gebildeten Haupt-Comité zur Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der Pesther und Ofener Verunglückten die Bewilligung zu ertheilen, auch in andern nicht zum Donaugebiete gehörigen Städten des Königreichs, so weit es ohne Aufstellung von Filial-Comité's und auf privativem Wege geschehen kann, die Einsammlung von Beiträgen zu veranlassen, so wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 10920 O. pr. den 15. Juni 1838.

(Die Anlage der neuen Straßenstrecke zwischen Pirmasens und dem Ginanthischen Wege, 2. Abtheilung, zwischen der Dankelsbach und dem Glasthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Entschädigungen für die zur neuen Straßenanlage zwischen der Dankelsbach und dem Glasthal, 2. Abtheilung, in Anspruch genommenen Grundstücke sind zur Zahlung angewiesen und die betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariat Pirmasens zur weitern amtlichen Behandlung übergeben worden.

Ordnungs-Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger □Ruthen.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag. fl	kr
1	Eberhard Kreß	Pirmasens	18,4	Acker	9	12
2	Ludwig Semmler	"	6,9	Wiese	6	54
3	Eberhard Kreß	"	6,3	"	6	18
4	Ludwig Semmler	"	31,6	"	31	36
5	Michael Ehresmann	"	11,8	Acker	5	54
6	Christian Gundelwein senior	"	0,6	Wiese	3	—
7	Karl Breit	"	50,8	"	254	—
8	Johannes Weiß	"	9,2	"	46	—
9	Christian Schäfer	"	3,5	"	10	30
10	Eberhard Kreß	"	0,8	"	2	24
11	Ludwig Schäfer	"	2,8	"	8	24
12	Margaretha Schäfer	"	3,0	"	9	—
13	Eberhard Kreß	"	3,4	"	10	12
14	Karl Kiefer	"	6,0	"	18	—
15	Gemeinde Pirmasens	"	31,2	ödes Land	10	14
16	Heinrich Staller	"	0,5	Wiese	—	37
17	Heinrich Schneider junior	"	80,8	"	101	—
			19,4	"	116	24
18	Heinrich Täufer senior	"	86,5	"	519	—
19	Derselbe	"	11,5	Acker	14	22
20	Heinrich Staller	"	1,4	Wiese	8	24
21	Christian Roth	Wallhalben	2,4	"	14	24
22	Georg Hofmann	Rünschweiler	2,9	"	17	24
23	Georg Hofmann	"	4,5	"	27	—
24	Friedrich Krautwurst	Pirmasens	7,1	"	42	36
25	Heinrich Staller	"	20,7	"	124	12
26	Wilhelm Pister	"	5,0	"	25	—
27	Johann Kreher	"	5,5	"	27	30
28	Georg Hofmann	Rünschweiler	4,9	"	24	30
29	Ludwig Semmler	Pirmasens	11,5	"	57	30
30	Wilhelm Adolph	"	35,2	"	176	—
31	Gemeinde Pirmasens	"	22,6	ödes Land	7	32
			zu übertragen . .		1735	13

Ordnungs-Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger □Ruthen.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag. fl.	kr.
			Uebertrag .		1735	13
32	Heinrich Täufer senior	Pirmasens	10,7	Wiese	53	30
33	Georg Morhard	"	25,0	"	125	—
34	Heinrich Täufer senior	"	64,6	Acker	32	18
35	Heinrich Täufer senior	"	177,0	Wiese	398	15
36	Gemeinde Pirmasens	"	11,9	ödes Land	3	58
37	Peter Staller	"	68,3	Wiese	341	30
38	Christian Schäfer junior	"	69,2	"	69	12
39	Christian Justus	Trulben	28,2	"	141	—
			66,6	"	466	12
40	Friedrich Loreth	Lamsbrunnerhof	19,7	"	59	6
41	Andreas Germann	"	7,0	"	21	—
42	Friedrich Loreth	"	4,9	"	14	42
43	Andreas Germann	"	1,2	"	3	36
44	Friedrich Loreth	"	2,3	"	6	54
45	Andreas Germann	"	31,8	"	95	24
46	Friedrich Loreth	"	4,5	"	13	30
47	Andreas Germann	"	71,4	"	238	—
			42,3	"	338	24
48	Gottfried Theobald	Pirmasens	33,7	"	269	36
			Total . .		4426	20

Speyer, den 8. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

---

pr. den 15. Juni 1838.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde die Druckschrift:

„Die Narrenglocke, erster Theil, oder Umtriebe der Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen rc. Hanau in der C. J. Edler'schen Buchhandlung 1838,“ von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg mit Beschlag belegt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 31. Mai 1838, wurde diese Beschlagnahme mit dem Beifügen bestätiget, daß die

Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 6. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 8188 A. pr. den 15. Juni 1838.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Oppau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Bouchy zu Oppau auf die Einnehmerei Lauterecken ist die aus vier Gemeinden bestehende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Oppau in Erledigung gekommen, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 6. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

---

pr. den 15. Juni 1838.

Aufforderung.

In den 1790er Jahren verstarb in der Gemeinde Bergzabern, Landcommissariats gleichen Namens, in der Pfalz, die Wittwe des herzoglich pfalzzweibrückischen Oeconomie-Raths Oßwald, mit Hinterlassung einigen Vermögens.

Da bis jetzt keine Erben zum Empfang des Nachlasses genannter Wittwe Oßwald bekannt geworden sind, und sich gemeldet haben, in Ermanglung rechtmäßiger Erben aber das Königl. Aerar in das Eigenthum des Nachlasses einzutreten gesetzlich berufen ist, so werden in Gemäßheit bezirksgerichtlichen Erkenntnisses vom 17. Mai abhin, alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft der Wittwe Oßwald einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist diesen Anspruch bei der betreffenden Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der anberaumten Frist die Einweisung des Königl. Aerars in den Besitz der fraglichen Verlassenschaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 11. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 931 I. pr. den 5. Juni 1838.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei St. Alban, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Welsch auf die Pfarrei Finkenbach, ist die im Decanate Obermoschel gelegene Pfarrei St. Alban in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte St. Alban, dem Parochialorte Gerbach, dem Schneeberger- und Althofe, dem Hengstbacherhofe und dem Einselhaus, Erstere eine Viertelstunde und Letzteres fünf Minuten davon entfernt. Ein Simultaneum ist nicht vorhanden. Kirche und Pfarrhaus sind in keinem guten, die Pfarroconomie-Gebäude in einem bessern Zustande. Die Gesammtzahl der Pfarrgenossen beläuft sich auf 810 Seelen. Die Erträgnisse

der Pfarrei werden nach den Fassionen vom Jahre 1825 auf 418 Gulden 36 Kreuzer berechnet, wobei 200 fl als Ertrag des Pfarrguts einbegriffen sind. Zur Congrua von 600 fl fehlen sohin noch 181 fl 24 Xr, welche der Pfarrei aus den disponibelu Dotationsmitteln pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, innerhalb welchem sie ihre Gesuche, gehörig belegt, durch das ihnen vorgesetzte Königl. Decanat an das Königl. Decanat Obermoschel einzusenden haben, von welch Letzterm die Eingaben dann mit gutachtlichem Berichte anher einzubegleiten sind.

Speyer, den 30. Mai 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nm. Exh. 1008 I. pr. den 15. Juni 1838.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten Pfarrstelle zu Cusel betr.)

Durch das am 7. Mai laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Königl. Decans und Pfarrers Müller zu Cusel, ist die erste Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Diese mit zwei Pfarrern besetzte Pfarrei begreift den Pfarrort, die Stadt Cusel, dann die Parochialorte Blaubach, Bledesbach, Diedelkopf, Etschberg, Ehweiler, Hüffler, Körborn, Rammelsbach, Schellweiler und Wahnwegen, so wie einige Höfe und isolirte Wohnungen mit 5197 Pfarrgenossen. — Für den ganzen Kirchsprengel bestehen dermalen fünf Leichenhöfe, nämlich zu Cusel, Körborn, Etschberg, Hüffler und Wahnwegen. — Pfarrhaus, Deconomiegebäude und Gärten sind in sehr gutem Zustande.

Die seitherigen Erträgnisse der erledigten Stelle belaufen sich auf 544 Gulden 33 Kreuzer, worunter 129 fl 3 Xr an Gütterertrag begriffen sind, so daß an der Congrua zweiter Klasse noch 255 fl 27 Xr fehlen, welche jedoch aus den disponibeln Dotationsmitteln pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, innerhalb welchem die einzureichenden Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch die einschlägigen Königl. Decanate an das Königl. Decanat Cusel zu übergeben sind, um von diesem mit gutachtlichem Berichte anher einbefördert zu werden.

Speyer, den 6. Juni 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch hohes Rescript des Königl. Ober-Consistoriums vom 28. Mai l. J. ist der Pfarrer Ludwig Wilhelm Bietz zu Cusel zum interimistischen Verweser des durch den Tod des Decans Müller erledigten Decanats Cusel aufgestellt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni 1838, wurde der bisher provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Immesheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Ambrosius Schwall, zum Lehrer an der genannten Schule in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Juni 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102⅜	102⅜
detto à 3½ % prompt	101½	101½
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	17	
Bank-Actien	528	

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Mai.	—	—	—	-	—	28	28	—	6	28	11	11	—	3	8
"	9. "	—	—	—	-	—	16	16	—	9	26	—	—	—	-	—
"	16. "	2	2	—	7	44	11	11	—	6	25	—	—	—	-	—
"	23. "	6	6	—	7	44	17	17	—	6	26	—	—	—	-	—
Edenkoben	5. "	11	11	—	8	4	46	46	—	6	28	268	268	—	3	40
"	12. "	—	—	—	-	—	23	23	—	6	44	161	161	—	3	52
"	19. "	7	7	—	8	24	33	33	—	6	40	368	368	—	3	48
"	26. "	7	7	—	8	8	27	27	—	6	40	251	251	—	3	40
Frankenthal	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	25. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	12	12	—	2	48
Kaiserslautern	1. "	60	60	—	7	12	234	234	—	6	9	853	853	—	3	8
"	8. "	73	73	—	7	11	202	202	—	6	13	597	597	—	3	9
"	15. "	39	39	—	7	14	205	205	—	6	12	843	843	—	3	10
"	22. "	49	49	—	7	14	228	228	—	6	13	901	901	—	3	9
"	29. "	74	74	—	7	5	245	245	—	6	21	862	862	—	3	13
Landau	3. "	12	12	—	8	12	39	39	—	6	30	278	278	—	3	36
"	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	24	24	—	3	33
"	10. "	2	2	—	8	—	13	13	—	6	35	288	288	—	3	34
"	12. "	—	—	—	-	—	5	5	—	6	34	45	45	—	3	30
"	17. "	13	13	—	8	3	5	5	—	6	29	254	254	—	3	32
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	36	36	—	3	32
"	23. "	12	12	—	7	10	7	7	—	6	24	81	81	—	3	38
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	31. "	4	4	—	7	30	22	22	—	6	26	247	247	—	3	32
Neustadt	1. "	103	103	—	8	16	94	94	—	6	36	143	143	—	3	42
"	5. "	105	105	—	8	8	120	120	—	6	32	228	228	—	3	34
"	8. "	186	186	—	7	57	98	98	—	6	32	96	96	—	3	34
"	12. "	95	95	—	8	10	125	125	—	6	36	160	160	—	3	40
"	15. "	91	91	—	7	54	46	46	—	6	40	67	67	—	3	30
"	19. "	102	102	—	8	16	106	106	—	6	34	187	187	—	3	37
"	22. "	104	104	—	8	6	75	75	—	6	30	140	140	—	3	30
"	26. "	68	68	—	8	8	108	108	—	6	24	149	149	—	3	30
"	29. "	82	82	—	7	59	70	70	—	6	22	117	117	—	3	30
Speyer	1. "	154	154	—	7	54	36½	36½	—	6	26	67½	67½	—	3	16
"	8. "	169	169	—	7	49	43	43	—	6	22	72	72	—	3	16
"	15. "	60	60	—	7	52	24	24	—	6	18	128	128	—	3	12
"	22. "	79½	79½	—	7	40	21	21	—	6	20	47	47	—	3	7
"	29. "	80½	80½	—	7	45	35½	35½	—	6	16	59	59	—	3	5
Zweibrücken	3. "	289	289	—	8	2	266	266	—	6	8	3	3	—	2	42
"	10. "	368	368	—	7	52	280	280	—	6	3	—	—	—	-	—
"	17. "	195	195	—	8	2	259	259	—	6	17	—	—	—	-	—
"	23. "	124	124	—	8	10	148	148	—	6	22	—	—	—	-	—
"	31. "	235	235	—	8	14	256	256	—	6	23	—	—	—	-	—

sicht
Mai 1838 in der Pfalz.

Speltzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerste. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.					
—	—	—	—	—	6	6	—	5	24	23	23	—	3	35	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	12	37	37	—	3	30	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	16	20	20	—	3	25	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	16	43	43	—	3	27	
—	—	—	—	—	18	18	—	5	40	4	4	—	3	40	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	44	3	3	—	3	40	
—	—	—	—	—	27	27	—	5	40	5	5	—	3	40	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	36	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	41	41	—	3	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	36	36	—	3	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	40	40	—	3	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	25	25	—	3	13	
—	—	—	—	—	289	289	—	5	22	323	323	—	3	1	
—	—	—	—	—	193	193	—	5	19	273	273	—	2	58	
—	—	—	—	—	142	142	—	5	28	258	258	—	2	58	
—	—	—	—	—	134	134	—	5	15	445	445	—	2	55	
—	—	—	—	—	191	191	—	5	13	299	299	—	2	56	
—	—	—	—	—	51	51	—	5	38	34	34	—	3	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	57	57	—	5	35	18	18	—	3	40	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	36	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	30	30	—	5	30	13	13	—	3	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	48	48	—	5	24	42	42	—	3	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	20	13	13	—	3	38	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	36	40	40	—	3	38	
—	—	—	—	—	66	66	—	5	32	65	65	—	3	34	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	28	20	20	—	3	38	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	30	79	79	—	3	36	
—	—	—	—	—	25	25	—	5	15	14	14	—	3	36	
—	—	—	—	—	76	76	—	5	24	20	20	—	3	45	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	24	36	36	—	3	38	
—	—	—	—	—	37	37	—	5	18	38	38	—	3	36	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	4	24	24	—	3	32	
—	—	—	—	—	35½	35½	—	5	28	10⅓	10⅓	—	3	12	
—	—	—	—	—	38⅓	38⅓	—	5	16	24⅓	24⅓	—	3	24	
—	—	—	—	—	37	37	—	5	12	23	23	—	3	18	
—	—	—	—	—	19⅓	19⅓	—	5	18	10⅓	10⅓	—	3	10	
—	—	—	—	—	76	76	—	5	—	37	37	—	3	18	
9	9	—	7	32	53	53	—	6	—	125	125	—	2	42	
20	20	—	7	17	87	87	—	5	40	134	134	—	2	44	
—	—	—	—	—	59	59	—	5	10	122	122	—	2	29	
—	—	—	—	—	32	32	—	5	42	64	64	—	2	38	
—	—	—	—	—	16	16	—	5	5	107	107	—	2	38	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Mai 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Mai.	8	—	11	—	5	3	8	—	20	—	14	—
Frankenthal . .	deßgleichen.	6	—	9	—	5	3	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 2. Mai.	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 9. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 16. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 23. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 30. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Mai.	10	—	12	—	6	$2\frac{3}{4}$	9	$1\frac{1}{2}$	22	—	16	—
Speyer . . .	deßgleichen.	—	—	—	—	6	—	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 4. Mai.	—	—	—	—	5	$2\frac{3}{4}$	7	—	20	—	16	—
"	vom 11. "	—	—	—	—	5	$2\frac{3}{4}$	7	—	20	—	16	—
"	vom 18. "	—	—	—	—	6	—	7	—	20	—	16	—
"	vom 25. "	—	—	—	—	6	—	7	$1\frac{1}{2}$	20	—	16	—

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 20. Juni 1838.

Inhalt:

Privilegium

für den Maler Ludwig Wüst von Darmstadt auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses des Bischofs von Speyer.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Maler Ludwig Wüst von Darmstadt um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses des dermaligen Bischofs von Speyer allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jenes Werkes sicherndes Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die Hälfte Unserm Aerar, die andere dem Maler Wüst oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Wüst oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen des bezeichneten Werkes weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch andern Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, mehr erwähnten Wüst oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbo-

tenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Aschaffenburg den ein und zwanzigsten Mai im Jahre Eintausend Achthundert acht und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit den päpstlichen Staaten wegen gegenseitiger Freizügigkeit betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen der königlich bayerischen und der Regierung Seiner päpstlichen Heiligkeit eine Vereinbarung über gegenseitige Freizügigkeit getroffen und die mit allerhöchster Genehmigung dießfalls ausgestellte Ministerial-Erklärung gegen eine ähnliche Erklärung des Cardinal-Staats-Secretariats zu Rom ausgewechselt worden ist, so wird erstere andurch in französischer Urschrift und deutscher Uebersetzung, der allgemeinen Nachachtung wegen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Declaration.

Sa Majesté le Roi de Bavière, Comte Palatin du Rhin, Duc de Bavière, de Franconie et en Souabe, ayant en connaissance que d'après les lois en vigueur dans les états du St. Siège les droits à raison de l'exportation du transfert des héritages et autres propriétés appartenant à des sujets Bavarois se règlent d'après une parfaite réciprocité, le soussigné Ministre d'Etat ayant le département de la maison du Roi et des affaires étrangères déclare par ces présentes au nom du Gouvernement de Sa Majesté qu'aucune retenue ne sera désormais exercée sous le titre de droit d'aubaine ou de détraction sur les héritages et autres biens échus en Bavière à des sujets de Sa Sainteté et que l'abolition de ces droits en faveur de ceux-ci aura son plein et entier effet, non seulement dans tous les cas à venir, tant que les lois ne seront pas changées à cet égard dans les états Romains, mais encore dans tous ceux où jusqu'au jour de la signature du

Erklärung.

Nachdem Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben, zur Anzeige gekommen, daß gemäß den in den Staaten Seiner päpstlichen Heiligkeit bestehenden Gesetzen bei Aushändigung und Exportationen von Erbschaften und anderen Bayerischen Unterthanen angefallenem Vermögen, keinerlei Abgaben zu entrichten sind, so erklärt der unterzeichnete Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern andurch im Namen Seiner Königlichen Majestät, daß hiefüro von den, päpstlichen Unterthanen in Bayern anfallenden Erbschaften und anderem Vermögen, kein Abzug unter der Benennung von Nachsteuer oder Abschoß statt finden, und daß die Aufhebung solcher Gebühren nicht nur in künftig vorkommenden Fällen, soferne die diesfälligen Gesetze des Kirchenstaates unverändert bleiben, sondern auch in allen jenen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Urkunde, die hiemit aufgehobenen

présent acte les droits ainsi abolis n'auront pas effectivement et définitivement été perçus.

En foi de quoi, cette déclaration destinée à être échangée contre une déclaration semblable de la part du Gouvernement de Sa Sainteté assûrant une parfaite réciprocité aux sujets Bavarois, a été délivrée par le Ministre d'Etat soussigné et muni du sceau de ses armes.

Fait à Munich ce 26me jour du mois de Mars en l'an de Grâce mil-huit cent-trente-huit.

(L. S.) (signé) August Baron de GISE.

Gebühren nicht wirklich und vollständig entrichtet wären, in volle Wirksamkeit treten solle.

Dessen zur Urkunde ist diese Erklärung, welche gegen eine ähnliche, den bayerischen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der päpstlichen Regierung zusichernde Erklärung ausgewechselt werden soll, durch unterfertigten Staatsminister gezeichnet und mit seinem Insiegel bekräftiget werden.

So geschehen zu München am 26ten Tage des Monats März im Jahre des Herrn Eintausend achthundert acht und dreißig.

(L. S.) (gez.) August Freiherr v. Gise.

München, den 6. Juni 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise.

Durch den Minister,

der geheime Secretär:

Gessele.

Nro. 4642 O. pr. den 16. Juni 1838.

(Das Vermögen der Widerspenstigen früherer Altersklassen und der ungehorsamen Kantonisten betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich rücksichtlich der Anwendung der durch die Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832, № 15079, bekannt gegebenen Bestimmungen über die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen aus früheren Altersklassen, und der ungehorsamen Kantonisten einige Zweifel ergeben haben, so wird im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerium zur Beseitigung derselben nach eingeholter allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs Folgendes zur Darnachachtung eröffnet:

I.

Zu Ziffer 2 der Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832.

Nach dieser Bestimmung fallen die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen früherer Altersklassen nach Art. 104 des Conscriptionsgesetzes vom Jahre 1812 bis 1. Mai 1829, dem Militär-Fiskus zu, von da an aber gebührt nach §. 81 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, die Nutznießung, so wie die Verwaltung den Gemeinden, in welchen die Widerspenstigen das Heimathrecht besitzen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, ob der hierin erwähnte Zeitabschnitt sich blos auf den Anfall der Vermögensrenten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Verurtheilung beziehe, oder ob den Gemeinden nur

die Nutznießung und Verwaltung des mit Beschlag belegten Vermögens jener Widerspenstigen früherer Altersklassen zukomme, welche erst nach dem 1. Mai 1829 und auf den Grund der Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 verurtheilt wurden.

Da der §. 81 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, welcher den Gemeinden die ihnen früherhin nicht zugestandene Nutznießung und Verwaltung des Vermögens widerspenstiger Conscribirter einräumt, eine rückwirkende Kraft nicht hat, so kann den Gemeinden die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens nur solcher Widerspenstiger früherer Altersklassen zukommen, welche auf dem Grunde des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 verurtheilt wurden, wogegen die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens solcher Widerspenstiger, deren Verurtheilung auf den Grund des Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812 erfolgte, nach Art. 104 dieses Gesetzes dem Militär-Fiskus zufallen.

II.

Zu Ziffer 3 der Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832.

Nach dieser Bestimmung soll in Fällen, welche nicht nach dem Conscriptionsgesetze vom Jahre 1812, sondern nach früheren, oder in einzelnen Gebietstheilen bestandenen Gesetzen zu beurtheilen kommen, nach diesen verfahren, und wenn eine Ausnahme stattfinden soll, besonderer, diese Ausnahme begründender Bericht erstattet werden.

Der Vollzug dieser Bestimmung richtet sich nach folgenden näheren Anhaltspunkten:

1. In dem Kreise Pfalz und in jenen Gebietstheilen diesseits des Rheins, in welchen das Kantons-Reglement vom 7. Jänner 1805 nicht eingeführt war, findet hinsichtlich der vor Einführung des Conscriptionsgesetzes vom Jahre 1812 sich ergeben habenden Verletzungen der Conscriptionspflicht eine Einschreitung überhaupt, und demnach auch eine Vermögens-Confiscation nicht statt.

2. In den Gebietstheilen, in welchen das Kantons-Reglement vom Jahre 1805 eingeführt war, richtet sich in den hiernach zu beurtheilenden Fällen der Conscriptions- resp. Kantonspflicht-Verletzung die Behandlung des Vermögens des betreffenden Kantonisten nach den Bestimmungen jener Verordnung und der später hiezu erschienenen Vorschriften, und es findet hiernach eine Vermögens-Confiscation nur statt, wenn der Kantonist
   a) zur Erfüllung seiner Conscriptions- resp. Kantonspflicht unter Androhung der Vermögens-Confiscation vorgeladen war,
   b) binnen der in dieser Vorladung bestimmten Frist nicht zurückgekehrt ist.

   Die Confiscation ist durch das Vorhandenseyn dieser Momente verwirkt, und ein förmliches Confiscations-Erkenntniß zufolge der hierin noch anwendbaren, vor dem Conscriptionsgesetze vom Jahre 1812 bestandenen Vorschriften nicht erforderlich.

3. Kann nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden, daß der Kantonist nicht durch das Loos zum Eintritte in das Militär bestimmt worden, oder daß er zur Zeit der öffentlichen Vorladung bereits dienstuntauglich gewesen sey, oder ist derselbe nach Ablauf der Vorladungsfrist als verschollen erklärt worden, oder stehen endlich seinem Ausbleiben besondere Entschuldigungsgründe zur Seite, so soll die Confiscation nicht unbedingt vollzogen, sondern jederzeit besondere Entschließung erholt werden.

4. Eine Vermögens-Confiscation findet in dem Falle nicht statt, wenn der Abwesende bereits vor der Vorladung gestorben war, oder sein Tod binnen der in der Vorladung bestimmten Frist erfolgte, oder wenn derselbe binnen dieser Frist als verschollen erklärt wurde.

5. Die Vermögens-Confiscation erstreckt sich
   a) auf das Vermögen, welches der Kantonist zur Zeit

seiner Vorladung besaß, oder welches ihm damals bereits angefallen war, so wie

b) auf das ihm nach diesem Zeitpunkte wann immer angefallene, nach Maaßgabe des Ediktes über die Confiscationen vom 29. August 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808, S. 1937) zur Confiscation geeignete Erbvermögen.

6. Die Königl. Militärfonds-Commission wird sich in allen Gegenständen, welche die Anwendung der Confiscation des Vermögens ungehorsamer Conscriptionspflichtigen betreffen, vorerst mit den einschlägigen Conscriptionsbehörden benehmen, und erst in dem Falle, daß ein gegenseitiges Einverständniß nicht erzielt werden sollte, sich an die betreffende Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wenden; sollten sich auch hiebei differente Ansichten ergeben, so ist, wie auch in den zur Begnadigung geeignet erachteten Fällen, unter Vorlage der Acten Bericht zu erstatten.

München, den 5. Jänner 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Staatsrath v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär
Gossinger.

Vorstehendes höchstes Ministerial-Rescript wird als Erläuterung der im Amtsblatte von 1832, Seite 565, enthaltenen Ministerial-Verfügung vom 10. August desselben Jahres zur Kenntniß und Darnachachtung anmit verkündet.

Speyer, den 12. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nm. 11613 O. pr. den 18. Juni 1838.

(Die am Ende des laufenden Schuljahres zur Erledigung kommenden Freiplätze in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus den höheren Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Ende des laufenden Schuljahrs ist ein ganzer Freiplatz in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus den höhern Ständen des diesseitigen Regierungsbezirks, der Pfalz, zu vergeben.

Diejenigen, welche sich um diese Freistelle zu bewerben gedenken und zur Aufnahme befähigt sind, haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen spätestens bis zum 15. Juli laufenden Jahrs bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 16. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 11614 O. pr. den 18. Juni 1838.

(Die Zahlungsbefugnisse nach den genehmigten Erigenz-Etats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. l. M. wird den Pflegern oder Administratoren der Fonds allgemeiner Stiftungen, den Vorständen der betreffenden Anstalten, den Kassen- und Rechnungsführern zur Darnachachtung kund gegeben.

Speyer, den 16. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Lattringshausen, coll.

Staatsministerium des Innern.

Obgleich die Vorschrift besteht, daß die Personalbezüge in die jährlich zu fertigenden Erigenz-Etats nur nach derjenigen Quantität und Qualität aufgenommen werden sollen, wie sie in den Bewilligungs-Decreten enthalten sind, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß in den Etats einzelne abweichende Ansätze stattfinden, und daß hieraus Folgerungen gezogen werden wollen, wonach entweder die öffentlichen Kassen, oder die betreffenden Personen einen widerrechtlichen Nachtheil oder einen ungebührlichen Vortheil zu gewärtigen hätten.

In der Absicht, solche Folgerungen abzuwenden, ist in der allgemeinen Instruction über die Zahlungsbefugnisse der Königl. Kassen und Aemter vom 2. März 1814 (Gerets Sammlung von Verordnungen, Instructionen und Normen, Bd. 4, S. 247) der Grundsatz ausgesprochen, daß der genehmigte Etat für sich allein keine vollgültige Zahlungsbefugnisse gewähre.

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Erigenz-Etats der allgemeinen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche den Königl. Regierungen unmittelbar untergeben, und theils mit eigenen Fonds versehen, theils aus Kreisfonds dotirt sind, ist durch das Interesse dieser Stiftungen und Anstalten und durch die Pflichten der vorgesetzten Curatel geboten.

Es wird demnach hiemit erklärt:

daß die von der competenten Stelle jährlich genehmigten und ausgefertigten Erigenz-Etats der allgemeinen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche den Königl. Regierungen unmittelbar untergeben sind, und wozu namentlich die Schullehrer-Seminarien, lateinischen Vorbereitungsschulen, Gymnasien, Lyzeen und technischen Schulen gehören, zwar die Hauptgrundlage zur Anweisung der hierin vorgetragenen Ausgaben bilden, für sich allein aber keine vollgültige Befugniß zur Zahlung und Verrechnung derselben gewähren, sondern daß jede neue Anstellung und Beförderung, so wie jede Vermehrung eines ständigen Gehaltes in Geld, eines Natural-Nebenbezuges in Getraide oder Holz, einer Funktions-Remuneration u. s. w., dann die Größe der Regiefonds in besonderen, von den Königl. competenten Stellen ausgefertigten Entschließungen, ausgesprochen seyn, und in der Rechnung nachgewiesen werden müssen, folglich der genehmigte Erigenz-Etat nur als eine collective Uebersicht der einzelnen Posten der Ausgaben zu betrachten sey, woraus ein Rechtsanspruch in keiner Beziehung abgeleitet werden kann.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hienach zu achten, und hievon die Pfleger oder Administratoren der Fonds allgemeiner Stiftungen sowohl als die Vorstände der betreffenden Anstalten, dann die Kasse- und Rechnungsführer derselben mit dem Beisatze

in Kenntniß zu setzen, daß sie für jede Ueberschreitung der Grenze ihrer Befugnisse verantwortlich bleiben.

München, den 9. Juni 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. 11197 O. pr. den 18 Juni 1838.

(Die ärztliche Untersuchung der zum Kanalbau abgehenden Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung der betreffenden Behörden gebracht.

Speyer, den 13. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Mai l. J. kommen Arbeitsleute von fernen Landgerichten und Bezirken, um Arbeit bei dem Kanalbaue zu suchen, welche, wenn auch nicht mit absolut ansteckenden, doch aber mit ekelhaften Ausschlägen behaftet sind, und ihrer Siechheit wegen zurückgewiesen werden müssen.

Daß diese armen Menschen dadurch in die größte Verlegenheit kommen, fällt von selbst auf, indem sie meistens entblößt von allen Mitteln zur Zurückkehr in ihre Heimath sich befinden, und zur Aufnahme und Behandlung in den nächstgelegenen Krankenanstalten sich nicht eignen.

Um nun diesem Uebelstande zu begegnen, erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate unverzüglich anzuweisen, alle diejenigen, welche sich als Arbeiter zum Kanalbau begeben wollen, vor der Ausfertigung ihres Vorweises ärztlich untersuchen zu lassen, und diejenigen zurückzuweisen, welche entweder mit körperlichen Gebrechen oder Krankheiten, die arbeitsunfähig machen und ärztlicher Behandlung bedürfen, behaftet sind, übrigens die stattgefundene ärztliche Untersuchung und ihr Resultat auf dem Vorweise zu bemerken.

München, den 30. Mai 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Bekanntmachung.

In dem im Regierungsblatte № 21 vom 17. dies (Amts- und Intelligenzblatt № 30) abgedruckten Verzeichnisse über unerhoben gebliebene Kapitalien soll bei der Serie CLV. statt des Nummers 30923 — der Num-

mer 30920 — stehen, was zur Berichtigung hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 28. Mai 1838.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 1002 I. pr. den 15. Juni 1838.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Nünschweiler, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 12. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Philipp Höpfner, ist die Pfarrei Nünschweiler, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift den Pfarrort Nünschweiler, das eine halbe Stunde entfernt liegende Filial Dellfeld, die Parochialorte Hengstberg, Höheischweiler, Höhmühlbach, Walshausen und Winschberg, zwei Höfe und vier Mühlen, und zählt im Ganzen 2500 Seelen. Die Mutterkirche zu Nünschweiler ist simultan; die Protestanten haben jedoch Vor- und Nachmittags das Vorrecht; dagegen ist die Filialkirche zu Dellfeld ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das Pfarrhaus und die Oeconomie-Gebäude bedürfen einer Reparatur.

Die seitherigen Erträgnisse belaufen sich nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion auf 696 fl 8 Xr.; darunter sind begriffen an Gütterertrag 116 fl 48 Xr. und aus Rechten 68 fl, für 17 Klafter Holz. Die Leistung des letztbemerkten Bezugs wird jedoch seit drei Jahren bestritten und ist seit dieser Zeit nicht mehr flüssig.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von vier Wochen eröffnet, binnen welchem die Competenten ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch das ihnen vorgesetzte Decanat an das Königl. Decanat Pirmasens einzureichen haben, um von diesem mit gutachtlichem Berichte hieher vorgelegt zu werden.

Speyer, den 6. Juni 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Mai l. J. den Zollverwalter Max Steinle zu Germersheim zum Salzbeamten in Memmingen in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen;

unterm 21. Mai l. J. dem Landcommissär Georg Jacob Giesen in Kirchheimbolanden wegen weit vorgerückten Lebensalters und körperlicher Gebrechlichkeit die erbetene Ruheversetzung, unter dem Ausdrucke besonderer allerhöchster Zufriedenheit mit seinen über 33 Jahre ununterbrochen geleisteten treuen und nützlichen Diensten zu gewähren;

zum Vorstand des dadurch sich erledigenden Landcommissariats in Kirchheimbolanden in provisorischer Eigenschaft den dermaligen Landcommissariats-Actuar Heinrich Wand in Neustadt zu befördern;

die Landcommissariats-Actuarstelle in Neustadt, in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Secretär II. Klasse bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, August Heinz, seiner Bitte gemäß, zu verleihen, und

zum Secretär II. Klasse bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen Rathsaccessisten bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Wilhelm Buchner, zu ernennen.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 33. Speyer, den 24. Juni 1838.

Inhalt:

Nro. 11951 O. pr. den 23. Juni 1838.

(Das Landrathsgesetz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird hiemit ein Ministerial-Rescript vom 16. d. M., das Landrathsgesetz betreffend, nebst dessen Beilage, durch das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Beamten gebracht.

Speyer, den 22. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Das Gesetz über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 hat durch den Landtags-Abschied vom 29. Dezember 1831 und durch das Gesetz vom 17. November 1837 verschiedene Abänderungen erlitten, bei welchen es schwer wird, ohne vorausgehendes Nachschlagen und Vergleichen sogleich zu bestimmen, was in allen einzelnen Punkten wirklich geltendes Recht sey.

Es ist daher eine neue Zusammenstellung des erwähnten Gesetzes vom 15. August 1828 bearbeitet worden, welche — an dem Urterte Wort für Wort festhaltend — nur die durch die späteren Gesetze abrogirten Bestimmungen entfernt, und durch die an deren Stelle getretenen neuen Vorschriften, mittelst Einschaltung derselben an dem gehörigen Orte, ersetzt, zugleich aber am Rande die Quelle der neuen Bestimmung bezeichnet, und somit eine geschlossene und vollständige Uebersicht dessen gewährt, was dermalen bezüglich der Landräthe geltendes Recht ist.

Gesetz
die Einführung der Landräthe betr.

L. K.

Zur Vereinfachung der inneren Verwaltung, und zur größeren Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreiches, haben Wir nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

1. die Vertheilung der in dem Kreise Pfalz gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in anderen Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitionssteuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der deßfalls unter den Letzteren sich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath. Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reklamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt, oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt sind;
2. die Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurses an den Staatsrath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar gesondert

a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und
b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art festsetzen,

(Art. VI. des Gesetzes vom 17. Novembre 1837)

daß die zu a und b sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere im Laufe einer Finanzperiode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schlusse der Periode aber zu Gunsten des Regierungsbezirkes die Eigenschaft von Fonden für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendung der Kreisumlagen und Fonde für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

Den Ständen des Reichs sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen.

Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreis-Umlagen hat es bei den Bestimmungen des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3. Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, so wie

für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben.

4. Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung.

5. Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3.

Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staatskasse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besonderen Gesetze.

§. 4.

Der alle directen Staatsauflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Concurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke. Die Rustikalbesitzungen und Dominikalrenten des Staates sind zu den Kreis-Umlagen beitragspflichtig.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßstab zu bestimmen, steht der Staatsregierung mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54 im Edicte IV. zur Verfassungs-Urkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5.

Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Kandidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9 bezeichneten Ausnahmen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Landrathes eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7.

Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fidei-Commisse besitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieser Klasse in den Landrath.

§. 8.

Eben so tritt, außer der im §. 6 bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landesuniversität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9.

Kraft des Gesetzes haben die beiden Erzbischöfe, und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10.

Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12, und in dem Edikte Beilage X. Tit. I. §§. 8 und 9 bezeichneten allgemeinen und besondern Erfordernisse der passiven Wählbarkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letztern nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erforderlich ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn. Aus der Eigenschaft eines Landraths-Mitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit I. §. 44 lit. c. des Ediktes X. bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12.

(Art. I. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

I. Die Wahl der Landraths-Kandidaten aus der Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit gutsherrlichen Standschafts-Rechten findet in Zukunft durch direkte Wahl sämmtlicher aktiv wahlfähiger Mitglieder der Klasse, nach Vorschrift des Tit. I. §§. 14, 15, 16 und 17 der X. Verfassungs-Beilage statt.

(Art. II. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

II. Eben so hat die Wahl der Landraths-Kandidaten aus der Klasse der Geistlichkeit in Zukunft durch die, für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmänner in der durch Tit. I. §. 20 der erwähnten Verfassungs-Beilage vorgeschriebenen Form Platz zu greifen.

III. Zur Wahl der in dem §. 6 bestimmten Mitglieder des Landrathes aus den beiden Klassen der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit werden zwei besondere Wahl-Collegien gebildet.

Diese Wahl-Collegien werden zusammengesetzt:

1. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte. Zu diesen haben in den Kreisen: Oberbayern, Schwaben und Neuburg und Mittelfranken Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I. §. 21 — 24 des Ediktes X. zu wählen sind.
2. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Kreise Pfalz Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur 3 Wahl-Collegien für die Klassen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13.

Die Wahlmänner sämmtlicher Klassen haben das Wahlgeschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner der beiden nach §. 12 zu bildenden Wahl-Collegien haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzterwähnten beiden Wahl-Collegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14.

Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1. zur Giltigkeit der Wahl ist bei den Wahl-Collegien der dritten und vierten Klasse die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drei Viertheilen erforderlich;
2. zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke
   a) aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Kandidaten,
   b) aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6,
   c) aus der Klasse der Städte und Märkte 12 und
   d) aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Kandidaten;

von dem Wahl-Collegium der treffenden Klasse gewählt.

In dem Kreise Pfalz sind aus der Klasse der Landeigenthümer 30 Kandidaten zu wählen.

(Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 Abth. III. Ziff. 16. lit. α β.)

3. Den Wahlmännern aller Klassen ist die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben.

(Art. III. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

4. Wie bei der Wahl der Abgeordneten, so entscheidet auch bei der Wahl der Landraths-Kandidaten in allen Klassen die relative Stimmenmehrheit, welche jedoch wenigstens ein Viertheil der Gesammt-Stimmen betragen muß, und im Falle obwaltender Stimmen-Gleichheit, die Ballotage.

§. 15.

Das Ergebniß der Wahl wird für die erste und zweite Klasse durch den Präsidenten der Obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für die dritte und vierte Klasse aber durch die von dem Könige ernannten Präsidenten der Wahlkollegien dem mit der Leitung der Landrathsangelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Kandidaten die Mitglieder des Landrathes eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14 bezeichneten Klassen- und Zahlverhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Kandidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Klasse zu wählenden Kandidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreien der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16.

Die Standesherrn und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Wahlverhandlungen der andern Klassen keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte 4 Kandidaten. Die Wahl richtet sich hiebei nach den Vorschriften der Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde §. 14 — 17. Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10 sind die Mitglieder dieser Klasse mit dem 25. Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Kandidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben. Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl und der König ernennt unmittelbar aus denselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17.

Auch die Mitglieder der Landes-Universitäten nehmen an den Wahlverhandlungen der übrigen Klassen keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18 des Edictes X. aus der Mitte der ordentlich dekretirten Professoren zwei Kandidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18.

(Art. IV. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

Die zu Landraths-Kandidaten gewählten oder vom Könige unmittelbar zu Landraths-Mitgliedern ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe haben der betreffenden

Kreisregierung die Ablehnung der Wahl, oder der Königlichen Ernennung anzuzeigen.

Die Ablehnbarkeit sowohl der Kandidatur als der Königlichen Ernennung zu der Stelle eines Landraths-Mitgliedes aus den übrigen Klassen dagegen richtet sich unbedingt nach Tit. I. §. 44 lit. a und b dann §§. 45, 46 und 47 der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und zwar, was die §§. 45 und 46 betrifft, in der Art, daß über die Entschuldigungsgründe der dem Wahlgremio angehörenden, bei dem Wahlacte anwesenden Gewählten, die Wähler; über jene der Abwesenden aber ein von der königlichen Kreis-Regierung einzuberufender Ausschuß, welcher für jede Klasse aus den am Kreis-Regierungssitze zunächst angesessenen fünf Wahlmännern besteht, zu entscheiden hat. Was den §. 47 betrifft, dergestalt, daß das Entscheidungsrecht über den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder dem versammelten Landrathe zukömmt.

§. 19.

Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt.

§. 20.

Die zu Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schlusse der Landrathssitzungen bei dem Regierungs-Commissär oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protokolle, welches über die im §. 2 №. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen um hierüber Erinnerung abgeben zu lassen.

(Art. VII. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

Den Bevollmächtigten der bei der Landraths-Versammlung nicht erscheinenden Standesherren und erblichen Reichsräthe sollen mit den Landraths-Protokollen auch die sämmtlichen an den Landrath gelangten Mittheilungen der Kreisregierung zur Einsicht vorgelegt, und zu dieser Einsichtnahme ein Termin von drei Tagen gegeben werden. Die Erinnerung muß der Königl. Commissär an die Verwaltungsstelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protokolle an das betreffende Staatsministerium einzusenden hat.

§. 21.

(Art. V. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

Den nach den §§. 14. und 17 des Gesetzes vom 15. August 1828 ernannten Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten gesetzlich zustehenden Reise- und Tagesgebühren, und zwar die ersteren für die Reise dahin und zurück, aus dem Kreisfonds bewilliget.

§. 22.

Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre:

a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert;

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Function die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und

44 lit. a. und b. des Ediktes X. zur Verfassungs-Urkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

Nach dem Ablauf von sechs Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. Hiebei sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23.

Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 24.

Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derselbe

1. sich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird;
2. der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung, nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;
3. alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2, Ziffer 1 übertragenen Bescheidung von Steuer-Reklamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2, Ziffer 2 zustehenden Vertheilung der Kreisumlagen, erfordern die Königliche Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.
4. Der Landrath eines Regierungs-Bezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungs-Bezirkes, noch mit der Ständeversammlung, noch mit andern Behörden als der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und dem betreffenden Staatsministerium in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten.
5. Der Landrath darf keinerlei Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und keine Deputation abordnen.

(Art. VIII. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

6. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Landräthe zu verlängern, sie zu vertagen, und dieselben in ihrer Gesammtheit, oder nach Umständen in den einzelnen Kreisen aufzulösen.

   In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der sämmtlichen, oder der in den einzelnen Kreisen aufgelösten Landräthe vorgenommen werden.

§. 25.

Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungs-Bezirkes statt.

Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der eben genannten Stelle oder durch einen andern vom Könige ernannten Commissär. Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten."

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der Königl. Commissär übergiebt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien nach Vernehmung des Staatsrathes von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, und zwar Erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse geben.

Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die Königl. Commissarien nicht beizuwohnen.

§. 26.

Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1. von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Secretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präsidenten und Secretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind. Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landrathes geleitet;
2. zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden. Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Landraths-Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präsident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27.

Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Secretär jedes Landrathes für die Dauer seiner Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen.

Eben demselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben. Diese wird auch für Bestreitung der Regiekosten die erforderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwei von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, was auf die im §. 2 №. 1 — 3 dann 5 angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2 №. 4) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staatsministerium zur weiteren Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

§. 29.

Die Königlichen Entschließungen auf die Verhandlungen jedes Landrathes werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsrathes in einem Landraths-Abschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landraths über die in dem §. 2 Ziffer 1—3 dann 5 bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der besondern Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbesserungen (§. 2 Ziff. 4) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staatsregierung anheim gestellt.

(Die §§. 30, 31 und 32 des Gesetzes vom 15. August 1828 sind hier weggelassen, weil dieselben nur transitorische Bestimmungen enthalten, die dermal nicht mehr zur Anwendung kommen können.)

§. 33.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

(L. S.)

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 34. Speyer, den 26. Juni **1838.**

Inhalt:

Ad Nrm. 11296 O. pr. den 21. Juni 1838.

(Die Aufstellung einiger Präparandenlehrer in der protestantischen Distrikts-Schulinspection Rockenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es wegen Anhäufung der Schuldienst-Präparanden nothwendig erscheint, in dem Kantone Rockenhausen noch einige Präparandenlehrer protestantischer Confession aufzustellen: so werden die Lehrer Wilhelm Reiß zu Rockenhausen und Philipp Derheimer zu Gaugrehweiler für das laufende Schuljahr noch nachträglich zu Präparandenlehrern ernannt, und es ist jedem Präparanden gestattet: von denselben sich den Vorbereitungs-Unterricht ertheilen zu lassen.

Speyer, den 15. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 11683 O. pr. den 21. Juni 1838.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1838.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß derjenigen Hebammen, welche in dem diesjährigen Lehrkurse zu Würzburg dem vorschriftsmäßigen Unterricht beigewohnt haben und nach bestandener Prüfung approbirt worden sind, wird in nachstehender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den für einen Distrikt nach Ausweis dieser Uebersicht bereits bestimmten Hebammen ist nach vorgängiger Beeidigung bei dem betreffenden Königl. Friedensgerichte die Ausübung ihrer Kunst gestattet; jene aber, welche noch der Annahme für einen bestimmten Ort entbehren, sind nach Bedarf unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen zur Verwendung zu bringen und zu beeidigen.

Speyer, den 13. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1838 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft worden sind.

№	Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt. Ort.	Kanton.	Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
1.	Schumb, Anna Maria	Albersweiler	Albersweiler	Annweiler	vorzüglich	Gemeinde
2.	Langer, Karolina Magdalena	Klingenmünster	Klingenmünster	Bergzabern	ausgez. (loosʼte um den 3. Preis)	eigene
3.	Schaft, Franziska	Pleisweiler	Pleisweiler	id.	ausgezeichnet	id.
4.	Kraus, Helena	Dirmstein	Dirmstein	Grünstadt	id. (loosʼte um den 3. Preis)	Gemeinde
5.	Breitenstein, Lisette	Großkarlbach	Großkarlbach	id.	ausgezeichnet	eigene
6.	Helf, Katharina, Ehefrau Hahn	Pfiffligheim, Großh. Hessen	Beindersheim	Frankenthal	vorzüglich	Gemeinde
7.	Kappes, Katharina Barbara	Ottersheim	Ottersheim	Germersheim	ausgezeichnet	eigene
8.	Schuck, Elisabeth	Brücken	Dietschweiler	Waldmohr	vorzüglich	id.
9.	Herrmann, Margaretha, Ehefrau Wiesner	Lettweiler	Lettweiler	Obermoschel	ausgez. (loosʼte um den 3. Preis)	Gemeinde
10.	Keller, Anna Maria	Mörzheim	Mörzheim	Landau	ausgezeichnet	eigene
11.	Kuntz, Barbara	id.	Ransbach	id.	id.	id.
12.	Rell, Maria	Rhodt	Rhodt	id.	ausgez. (loosʼte um den 3. Preis)	Gemeinde
13.	Arns, Katharina	Deidesheim	Deidesheim	Dürkheim	id. (id.)	id.
14.	Ackermann, Barbara, Ehefrau Schnautz	Forst	Forst	id.	ausgezeichnet	eigene
15.	Darsy, Anna Maria	Lambrecht	Lambrecht	Neustadt	vorzüglich	Gemeinde
16.	Müller, Elisabeth, Wittwe Hubing	Mußbach	Frankeneck	id.	ausgez. (loosʼte um den 3. Preis)	eigene
17.	Pfeil, Maria Barbara, Wittwe Reiß	Neustadt	Winzingen	id.	ausgezeichnet	id.
18.	Weißbrodt, Margaretha, Ehefrau Erlenwein	Deidesheim	Niederkirchen	id.	vorzüglich	id.
19.	Guth, Elisabeth	Burgalben	kein	kein	id.	id.
20.	Harsch, Anna Maria, Ehefrau Rückert	Oggersheim	Oggersheim	Mutterstadt	ausgezeichnet	theils Gemeinde, theils eigene
21.	Tremmel, Anna Maria	Otterstadt	Otterstadt	Speyer	id.	Gemeinde
22.	Sandil, Elisabeth, Wittwe Pfeifer	Zweibrücken	Zweibrücken	Zweibrücken	id. (erhielt den 2. Preis)	eigene

Ad Nrm. Exh. 11086 O. pr. den 19. Juni 1838.

(Den neuen Straßenbau von Dürkheim nach Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Entschädigungen für die zur neuen Straßenanlage zwischen Dürkheim und Wachenheim in Anspruch genommenen Grundstücke sind zur Zahlung angewiesen und das betreffende Mandat dem Königl. Landcommissariate Neustadt zur weitern amtlichen Behandlung übergeben worden.

Laufende Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger []Ruthen.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag.	
					fl	kr
7	Daniel Magenheimer	Wachenheim	5,8	Wiese	75	24
12	Philipp Heinrich Mittelkauf Wittib	"	25,7	Wingert u. 2 Obstbäume	383	36
19	Wilhelm Filian	Dürkheim	2,8	Wingert	39	12
33	Jacob Kunz Witib	Wachenheim	0,5	"	5	30
34	Jacob Weil	"	0,3	"	3	18
37	Konrad Benedick Wittib	"	1,0	"	11	—
44	Philipp Euler	"	0,6	"	6	36
47	Philipp Jacob Münch	"	0,6	"	6	36
49	Jacob Schlatter	"	0,3	"	3	18
54	Johannes Bauer	Dürkheim	0,7	Acker	7	42
56	Konrad Reuter und Jacob Acker	Wachenheim	2,1	Wingert	23	6
57	Balthasar Betz	"	2,7	"	32	24
65	Heinrich Anding	"	2,1	"	27	18
80	Jeanette Kaufmann	"	2,8	Acker	36	24
85	Adam Kropp	"	3,4	Wingert	47	36
87	Heinrich Wolf II.	"	11,7	"	210	36
89	Jacob Köhler	"	2,6	"	44	12
98	Georg Augustin	"	5,3	"	90	6
99	Johann Henn	Dürkheim	3,2	"	48	—
102	Jacob Hafner	Wachenheim	3,3	"	56	6
107	Johannes Münch	"	2,5	"	42	30
110	Martin Stark	Dürkheim	6,1	"	91	30
119	Johann Siebenpfeifer	Wachenheim	0,9	"	14	24
126	Nikolaus Steinmetz	"	0,2	Wiese	2	36
			Summa . .		1309	—

Speyer, den 12. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 11442 O. pr. den 18. Juni 1838

(Die von dem Polizeiamte zu Frankfurt am Main geforderte Vorlage von Heimathsscheinen für Ausländer die sich temporär dort aufhalten wollen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer neuerlichen Verfügung des Polizeiamtes der Stadt Frankfurt am Main wird den fremden Professionisten, Handeltreibenden und Dienstboten der längere Aufenthalt in jener Stadt nur gegen die Vorlage eines Heimathscheines gestattet und die schleunige Beibringung eines solchen auch von jenen Personen gefordert, welche sich schon mehrere Jahre in einem solchen Verhältnisse dort befinden.

Um die diesseitigen Unterthanen vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, werden sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden beauftragt: bei Anmeldungen um Ertheilung von Pässen, Dienstbüchern ꝛc. ꝛc. die Bewerber auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen und denselben gleichzeitig mit den Reiselegitimationen auch die vorschriftsmäßigen mit den erforderlichen Visa's der höheren und höchsten Stellen versehenen Heimathscheine zu behändigen; auch den Gesuchen derjenigen Individuen, welche sich bereits in Frankfurt befinden, um nachträgliche Ausfertigung der Heimathsscheine, schleunigst zu entsprechen.

Speyer, den 16. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 11850 O. pr. den 22. Juni 1838.

(Wanderungen nach den k. k. österreichischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Reisen in die teutschen Bundesstaaten namentlich in die zur k. k. österreichischen Monarchie gehörigen Länder, genügt die allgemeine collective Bezeichnung „teutsche „Bundesstaaten“ in den Pässen und Wanderbüchern nicht, sondern die Richtung und das Ziel der Reise oder Wanderung ist bestimmter und genauer anzugeben, und es werden sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden auf die genauen Bestimmungen der Ziffer V. № 2 der Instruction vom 20. Jänner v. J. wiederholt angewiesen, damit nicht den Reisenden die Unannehmlichkeit entstehe, von den k. k. österreichischen oder anderen Grenzbehörden zurückgewiesen zu werden.

Speyer, den 20. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 10736 O. pr. den 30. Mai 1838.

(Den Ludwigskanal, die hiezu nöthigen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Arbeiten des Ludwigskanals können Steinhauer, Maurer und auch Handarbeiter, besonders in den Gegenden von Bellngries, Neumarkt, Erlangen und Forchheim, verwendet werden und anhaltenden Verdienst finden; was die Distrikts-Polizeibehörden durch mehrmals zu wiederholende Bekanntmachung in den Localblättern

zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen hiemit angewiesen werden.

Speyer, den 28. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Nro. 11492 O. pr. den 18. Juni 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Commissär der Stadt Nürnberg: „Die Unduldsamkeit der christlichen Confessionen vor dem Richterstuhle des 19. Jahrhunderts von einem protestantischen Bayern. Nürnberg bei Johann Leonh. Schrag, 1838.“
2. Von dem Königl. Commissär der Stadt Lindau: „Das Papstthum im Widerspruche mit Vernunft, Moral und Christenthum von Antiromanus. III. Bd. Stuttgart, J. Scheible's Buchhandlung, 1838.“

Durch höchste Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 6. Juni 1838, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 14. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 11917 O. pr. den 21. Juni 1838.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Vinningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Vinningen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, und zählt in drei dazu gehörigen Höfen 792 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen	ƒ	Xr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	23	32
4. Aus dem Kirchenvermögen	4	30
Sohin in . .	280	2

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftsmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 17. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 11906 O. pr den 22. Juni 1838.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Breitenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Breitenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, und zählt in 4 dazu gehörigen Dörfern und 4 Höfen 464 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	22	—
3. Von Stolgebühren	19	58
4. Aus dem Kirchenvermögen	9	23
	283	21
Die Lasten betragen . .	—	41
Bleibt sohin Ertrag . .	282	40

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftsmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 17. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 11907 O. pr. den 22. Juni 1838.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Neuhornbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neuhornbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in fünf dazu gehörigen Ortschaften und neun Höfen 382 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen	fl	kr
1. An Staatsgehalt	464	4
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	26	—
3. Von Stolgebühren	18	3
4. Aus dem Kirchenvermögen	5	27
Sohin in . .	513	34
Die Lasten betragen . .	2	47
Bleibt Ertrag . .	510	47

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftsmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 18. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 11908 O. pr. den 22. Juni 1838.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Heiligenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Heiligenstein in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 1811 Seelen, und erträgt

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	208	50
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	171	14
3. Von Stolgebühren	54	—
4. Aus dem Kirchenvermögen	79	43
Sohin . .	513	47
Die Lasten betragen . .	11	44
Bleibt sohin Ertrag . .	502	3

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 17. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die fünfte Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von vier Millionen Gulden vorgenommen werden soll.

Diese Verloosung wird Montag den 25. dieß statt haben, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt sogleich nach der Verloosung, die baare Einlösung mit dem ersten September; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten October vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 13. Juni 1838.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

v. Apell, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juni l. J. die Pfarrei Großsteinhausen, Landcommissariats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer in Reichenbach, Landcommissariats Homburg, Priester Joseph Borst, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juni l. J. den Revierförster zu Bienwaldmühle, Georg Benno Martin, in gleicher Eigenschaft nach Langenberg zu versetzen, und den Forstamtsactur, Karl Lindemann, zum Revierförster zu Bienwaldmühle in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 9. Juni d. J. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, dem Friedensrichter Philipp Jacob Serini zu Zweibrücken die am Bezirksgerichte in Landau erledigte Richterstelle zu verleihen und zum Friedensrichter in Zweibrücken den Ergänzungsrichter am dasigen Bezirksgerichte, Eduard Bomhard zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescriptes, d. d. Aschaffenburg 9. Juni d. J., aus administrativen Rücksichten bewogen gefunden, den Friedensrichter Franz Anton Ackermann zu Landstuhl, mit Belassung seines ständigen Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens in den Ruhestand zu versetzen, und die sich hiedurch erledigende Friedensrichterstelle zu Landstuhl dem functionirenden Substituten des Staatsprokurators zu Zweibrücken, Ludwig Schmitt von Wolfstein, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juni l. J., wurde der bisherige Privatlehrer der französischen Sprache und der Zeichnungskunst zu Speyer, Cölestin Maria Colin, zum Lehrer der französischen Sprache an der lateinischen und an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landau, jedoch zur Zeit nur in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Juni 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102¼	102⅛
detto à 3½ % prompt		101¼
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	16	
Bank-Actien	525	

Besondere Beilage zu № 34
des
Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1838.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschaftsfeste in München,
am siebenten October 1838.

Das Central-Landwirthschaftsfest wird am 7. October d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leistungen in irgend einem Zweige der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es liegt nicht in dem Zwecke, auch nicht in der Macht des Vereins, alle ausgezeichneten Leistungen der Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, welche mittelbar oder durch Beispiele oder Opfer zur Emporhebung der Landwirthschaft beitragen, durch große Geldsummen zu belohnen, weil diese Leistungen in ihrem glücklichen Erfolge und in dem Bewußtseyn, zum Nutzen seiner Mitbürger gewirkt zu haben, selbst die Belohnung in sich tragen, sondern die vertheilten Ehrenpreise haben bei allen Nationen der älteren und neueren Zeit immer einen weit höhern Werth, als alle Geldprämien genossen, weil Ehre und Auszeichnung dauernder und der menschlichen Würde entsprechender als Belohnungen in Geld sind. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Ausgezeichnete Leistungen, welche durch Medaillen die verdiente Anerkennung erhalten.

§. 1.

Fünf große goldene und zehn große silberne Medaillen sind für die verschiedenen ausgezeichneten allgemeinen Leistungen derjenigen Landwirthe bestimmt, welche

1. sich durch eine vorzügliche und zweckmäßige Bearbeitung ihrer Felder, durch Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, z. B. des Schaufel- und Häufelpfluges ꝛc., durch Anwendung neuer Düngermaterialien, zweckmäßige Bereitung des Stallmistes und Benützung der Gülle, durch Anbau der Brache, durch Kultur von solchen Pflanzen, welche in ihren Gegenden noch nicht gewöhnlich sind, und den Verhältnissen des Clima's, Bodens und Handels entsprechen, wobei besonders auf die Verbreitung des Runkelrüben- und Oelsaamenbaues aufmerksam gemacht wird, ausgezeichnet,
2. welche wenig produktive Grundstücke verbessert, z. B. Moore und Sümpfe entwässert, Anlagen zu Bewässerungen gemacht, neue Pflanzungen, z. B. Hopfen-, Obst-, Weingärten ꝛc. angelegt,
3. welche durch zweckmäßige Anlage neuer Gebäude, durch Erfindung oder Verbesserung der Geräthe, durch bessere Verwerthung der Produkte, durch Herstellung guter Wege, Anlage von Alleen und Verschönerung überhaupt ein belehrendes Beispiel gegeben haben.

§. 2.

Da die Viehzucht der wichtigste Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als das dringendste Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen für die ausgezeichnetsten Leistungen ausgesetzt, und zwar:

Zwei große goldene und 5 große silberne Medaillen werden denjenigen ertheilt, welche die größte Fläche mit künstlichen Futterkräutern, als Klee, Esparsette, Luzerne, Rüben, Mais und Grünfutter überhaupt gebaut, das meiste Zuchtvieh zur Nachzucht aufgestellt, und die besten Zuchtthiere eingeführt haben.

§. 3.

Außerdem werden noch:

a) zwei große silberne und vier kleine silberne Medaillen für den Flachs- und Hanfbau,

b) dergleichen für die Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht, und

c) für die Bienenzucht ertheilt.

§. 4.

Zwei kleine goldene und acht kleine silberne Medaillen sind für alle Königl. Staatsbeamten und Gemeindevorsteher ausgesetzt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kulturverordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, z. B. Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kulturstreitigkeiten gewirkt haben.

§. 5.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 6.

Außer den Medaillen werden nach dem Beispiele der Industrie-Ausstellung noch Auszeichnungen durch ehrenvolle Erwähnung mittelst Diplomen ertheilt werden, deren Zahl mit der Zahl der Concurrenten und der Wichtigkeit des Gegenstandes im Verhältnisse stehen wird. Von der Concurrenz sind königliche und Privat-Oeconomie-Beamte nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Medaillen und Ehrendiplome müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 15. August an das Comité ihres Kreises, die von Oberbayern an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einsenden. Die Einsendungen von den Kreis-Comités sind längstens bis zum 15. September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I. §. 12 zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch das Diplom mit Aufführung ihres Namens im Octoberfest-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form, oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

II.

Ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft, welche durch Geldpreise belohnt werden.

§. 8.

Da alle directen Bestrebungen zur Förderung der Landwirthschaft mit Auslagen verbunden sind, welche nicht selten durch ungünstige Ereignisse einen guten Erfolg nicht haben, so werden wie bisher auch Geldpreise ertheilt, und zwar:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis:	50	bayer.	Thaler.
2. —	30	—	—
3. —	24	—	—
4. —	16	—	—
5. —	12	—	—
6. —	10	—	—

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche.

Diese Nachpreise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preis-

würdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 50 bayer. Thaler.
2. — 30 — —
3. — 24 — —
4. — 16 — —
5. — 12 — —
6. — 10 — —

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 20 bayer. Thaler.
2. — 12 — —
3. — 10 — —
4. — 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 20 bayer. Thaler.
2. — 12 — —
3. — 10 — —
4. — 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 25 bayer. Thaler.
2. — 20 — —
3. Preis: 15 bayer. Thaler.
4. — 10 — —

b) 4 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 10 bayer. Thaler.
2. — 6 — —
3. — 4 — —

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oeconomiegutsbesitzer, welche allein zur Concurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mastochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bei der Preiswerbung für Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1. Farbe des Thieres,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung concurriren können, werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Beneficien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen.

1.	Preis:	18	bayer.	Thaler.
2.	—	12	—	—
3.	—	8	—	—
4.	—	6	—	—

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten concurriren.

b) Mastschweine.

1.	Preis:	6	bayer.	Thaler.
2.	—	3	—	—
3.	—	1	—	—

sammt Fahnen.

2 Nachpreise wie oben.

§. 9.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 10.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1.	Preis:	10	bayer.	Thaler.
2.	—	8	—	—
3.	—	6	—	—
4.	—	4	—	—

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1.	Preis:	6	bayer.	Thaler.
2.	—	4	—	—
3.	—	2	—	—
4.	—	1	—	—

c) Für Schweine.

1.	Preis:	6	bayer.	Thaler.
2.	—	4	—	—

d) Weitpreise für Mastochsen.

1.	Preis:	6	bayer.	Thaler.
2.	—	4	—	—
3.	—	2	—	—
4.	—	1	—	—

e) Für die Mastschweine.

1.	Preis:	3	bayer.	Thaler.
2.	—	2	—	—

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift „Weitfahne des Centralfestes 1838“.

§. 11.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2. Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unparteiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Parteilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht:

1. Für Hengste und Stuten,
2. für Stiere, Kühe und Schweine,
3. für die feinwolligen Schafe, und endlich
4. für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unparteiisch ihr Urtheil aussprechen.

3. Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:
   a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
   b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten,
   c) daß die Oeconomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.
   d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Diese Zeugnisse sind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden; später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4. Landwirthschaftsanstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebühret, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.
5. Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.
6. Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und be-

sichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 12.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben nachfolgende Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern ebenso wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugnisse für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens . . .
Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, Königl. Beamter
Wohnort:
bewirbt sich um die nach §. . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 4, 5 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)
Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen
Unterschriften des Ortsvorstandes . . und zweier zu Zeugen qualifizirter Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten, (Zuchtstute, Stier und Kuh).

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein... welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater: . . Mutter . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Widder,
Zahl . . Mutterschafe,
Zahl . . Lämmer.
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. October 1836 . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . .

Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande.

Ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:

Eigenschaft, als ausübender Landwirth:

Wohnort:

Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:

Zahl . . Schweinsbär,

Zahl . . Schweinsmütter,

Zahl . . Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . . Schweinsbär . . . Schweinsmütter.

Davon seit 1. October 1837 erhalten . . . Ferkeln.

Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.

Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:

Seines Geschäftes:

Wohnort:

Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben) welche

a) an Farbe:

b) Höhe und Länge,

c) Alter:

d) Haben vor der Mast gewogen:

e) Und wiegen gegenwärtig:

f) Die Mastung hat gedauert seit:

g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:

h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Hrn. Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen aussfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Atteste wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich im vorigen Jahre wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kultur-Leistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der Königl. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der Königl. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne, und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich, bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so

wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann".

§. 13.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

§. 14.

Nach der von Seiner Majestät dem Könige gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern.

§. 15.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

§. 16.

Am andern Tage, Montag den 8., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§. 17.

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesenden Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am andern Tage, Montag den 8., zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 18.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Local des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße № 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§. 19.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen werden wie alle Jahre stattfinden, und es wird von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

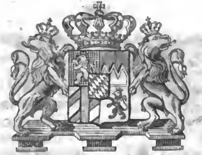
§. 20.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter sobald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern bestens zu sorgen.

München, den 10. Mai 1838.

Das General-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 35. Speyer, den 30. Juni 1838.

Inhalt:

Ad Nrm. 11803 O. pr. den 25. Juni 1838.

(Die Aufstellung des Einnehmers Sturm in Landstuhl als Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München ist dem Einnehmer Sturm in Landstuhl die Agentur für ihre Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt, für den Kanton Landstuhl übertragen, und diese Uebertragung höchster Orten genehmigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Speyer, den 20. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 12034 O. pr den 25. Juni 1838

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Reichenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Reichenbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, zählt in zwölf dazu gehörigen Ortschaften und Höfen 1208 Seelen, und erträgt

	fl	Kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Aus dem Kirchenvermögen	23	50
4. Von Stolgebühren	38	20
5. Von Grundrenten	—	18
Sohin . .	314	28

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 21. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 12035 O. pr. den 25. Juni 1838.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Iggelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Iggelheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer, zählt 564 Seelen, und erträgt

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	220	54
2. Von Capital-Zinsen	9	1
3. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	49	30
4. Aus Grundrenten	72	45
5. Von Stolgebühren	16	55
6. Aus dem Kirchenvermögen	22	42
7. Aus dem Gemeindevermögen	138	—
Sohin	529	47
Die Lasten betragen	15	22
Bleibt Ertrag	514	25

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 21. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 12036 O. pr. den 25 Juni 1838

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Otterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Otterstadt erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer, zählt 974 Seelen, und erträgt

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	179	35
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	121	27
3. Von Stolgebühren	29	15
4. Aus dem Kirchenvermögen	40	48
5. Aus dem Gemeindevermögen	307	43
Sohin	678	48
Die Lasten betragen	18	12
Bleibt Ertrag	660	36

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 21. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 8570 O. pr. den 29. Juni 1838.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Ilbesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Hartmann zu Ilbesheim ist die aus vier Gemein-

den bestehende Einnehmerei Ilbesheim, im Kanton Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 23. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Dörr.

---

pr. den 29. Juni 1838.

(Die Eröffnung der Assisen für das 3. Quartal 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1838 den zwanzigsten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm Kärner, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 21. Juni 1838.

Der Königl. General-Staatsprokurator,
Korbach.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Festungsbaudirector in Germersheim, Major Schmauß, das Ritterkreuz des königlichen Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich bayerisches Consulat in Civita Vecchia.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Besten Allerhöchst Ihrer reisenden und handeltreibenden Unterthanen zu Civita Vecchia im Kirchenstaate ein Königliches Consulat zu errichten, und diese Stelle dem Director der päpstlichen Salz- und Tabakregie, Francesco Flaminj daselbst zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Juni l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Frankenthal, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Großkarlenbach und Decanats-Verweser, Heinrich Franz Lattermann, mit dem damit verbundenen Decanate Frankenthal, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirks- und Untersuchungsrichter Emil Cotta in Landau, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht zu Zweibrücken, und den Bezirks- und Untersuchungsrichter Wilhelm Dietsch daselbst, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht in Landau zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1838, wurde der Lehrer Christian Danenhauer zu Lauterschwan, von dem Antritte der Lehrerstelle auf der Lemberger Glashütte dispensirt und demselben gestattet, daß er auf seiner bisherigen Lehrerstelle zu Lauterschwan verbleibe.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juni l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Rehborn, Johann Frick, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Knabenschule zu Bolanden, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1838, wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Morbach, Johann Philipp Peter Leonhard, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Obersulzbach, Landcommissariats Kaiserslantern, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Juni 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102 ⅜	102 ¼
detto à 3½ % prompt		101 ⅝
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	16	
Bank-Actien	526	

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 7. Juli 1838.

Inhalt:

Ex off. Nro. 9026 A. pr. den 6. Juli 1838.

(Die Erhebung der directen Steuern für $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Landrath der Pfalz in seiner Sitzung vom 27. v. M. die Vertheilung der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuern für $18\frac{37}{38}$, welche den für dieses Jahr dem Ausschreiben vom 5. Januar letzthin gemäß ausgefertigten Hebrollen zu Grunde gelegt worden ist, anerkannt hat, so können nunmehr die gesetzlichen Executionsmittel Behufs der Erhebung der directen Steuern angewendet werden, und es werden die Steuer-Einnehmer hiezu ernstlich angewiesen.

Speyer, den 6. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 8649 A. pr. den 6. Juli 1838.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Einnehmers Hosemann ist die aus drei Gemeinden bestehende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Edenkoben in Erledigung gekommen, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 2. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Nro. 12578—12581 O. pr. den 6. Juli 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften von der Königl. Polizeidirection München mit Beschlag belegt:

1. „Die Geschichte unserer Tage, als Fortsetzung der Geschichte unsrer Zeit, Jahrgang 1837, außerordentliches Heft I. Stuttgart, Schweitzerbarths Verlagshandlung 1838.“

2. „Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit, beleuchtet von Dr. Ernst Münch. Stuttgart 1838.“

3. „Gregor VII. und Gregor XVI., oder altes und neues Papstthum. Eine kritische Parallele mit Hinsicht auf Görres Athanasius von Professor Krug. Leipzig 1838.“

4. „Berlin und Rom. Unpartheiische Betrachtungen über den Conflikt der preußischen Staatsregierung mit dem römischen Stuhle, angestellt von Kahldorff. Leipzig bei Friedrich Volkmar, 1838.“

Durch höchste Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 28. Juni 1838, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 5. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1117 I. pr. den 4. Juli 1838.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen zweiten Pfarrstelle zu Neuhornbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Müller auf die Pfarrei Zweibrücken, ist die von demselben seither begleitete Pfarrstelle in Neuhornbach in Erledigung gekommen. Die nähern Verhältnisse der Gesammt-Pfarrei Neuhornbach sind in dem diesseitigen Concurs-Ausschreiben vom 25. April 1825 (Kreis-Intelligenzblatt vom 28. ejusdem № 104) angezeigt, worauf dieserhalb hingewiesen wird. — Zu der gegenwärtig zu besetzenden Pfarrstelle gehört ausschließlich das Filial Brenschelbach nebst Riesweiler und der Pelzmühle, mit 2186 protestantischen Glaubensgenossen. Die seitherigen Erträgnisse derselben nach der Fassion von 1825 berechnen sich auf 729 fl. 37 kr., worunter Gütertrag 132 fl.; zur Congrua zweiter Klasse, wozu die Pfarrei gehört, bedarf sie daher noch eines Zuschusses von 70 fl. 23 kr., welcher ihr auch aus den disponibeln Sustentationsmitteln pro rata zugetheilt wird.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, innerhalb welchem die Gesuche der Competenten vorschriftsmäßig belegt, durch das ihnen vorgesetzte Königl. Decanat an das Königl. Decanat Zweibrücken einzureichen sind, um von diesem mit gutachtlichem Berichte anher vorgelegt zu werden.

Speyer, den 27. Juni 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die fünfte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen fünften Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungskassen — unter Vergütung der Zinsen bis zum ersten October — beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung am ersten September. Vom ersten October an hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 25. Juni 1838.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

v. Apell, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen.	Nummern.			Obligationen.	Nummern.
1	III	au porteur	401 bis 600	11	CXLV	au porteur	28801 — 29000
2	XII	au porteur	2201 — 2400	12	CLVII	au porteur	31201 — 31400
3	XXXVII	au porteur	7201 — 7400	13	CLXII	auf Namen	32201 — 32400
4	XLI	au porteur	8001 — 8200	14	CLXXI	auf Namen	34001 — 34100
						au porteur	34101 — 34200
5	XLV	au porteur	8801 — 9000	15	CXCVII	au porteur	39201 — 39400
6	LXXX	au porteur	15801 — 16000	16	CXCVIII	au porteur	39401 — 39600
7	LXXXIV	au porteur	16601 — 16800	17	CCXXXI	auf Namen	46001 — 46200
8	C	au porteur	19801 — 20000	18	CCLXXVI	auf Namen	55001 — 55200
9	CXI	auf Namen	22001 — 22200	19	CCLXXXI	auf Namen	56001 — 56200
10	CXLIII	au porteur	28401 — 28600	20	CCLXXXIV	auf Namen	56601 — 56800

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Dienstesnachrichten.

Zufolge eines höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19. Juni d. J. wurde der Forstgerichtsbote Christian Diehl von der ihm am 8. Mai 1836 übertragenen Stelle eines Gehülfen des Gerichtsboten Stutzmann zu Annweiler enthoben, und genehmigt, daß dem genannten Stutzmann für die Dauer seiner beschränkten Diensteßfähigkeit statt des Diehl der Untergerichtschreiber Johann Heinrich Clundt zu Annweiler als Gehülfe, mit der Befugniß zur Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten provisorisch beigegeben werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Privilegien zu verleihen geruht:

unterm 24. März d. J. dem Schuhmachergesellen Phillpp Schüßler aus Dornau ein sechsjähriges Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, deren Sohlen der schnellen Abnützung widerstehen, sich nicht trennen und wasserdicht sind;

unterm 5. April d. J. dem Gastgeber zum Hubergarten in München Joseph Weh, und dem Branntwein- und Essigfabrikanten Moritz Wolf aus Stadtlemnath ein zehnjähriges Gewerbsprivilegium auf eine neue Schnell-Essig-Fabrikations-Methode;

unterm 22. April l. J. dem Töpfermeister Georg Friedrich Laubmann zu Hof ein Gewerbsprivilegium auf dessen Verbesserung der unterm 15. August 1833 privilegirten Erfindung bezüglich der Verfertigung und Einrichtung von Koch-Sparöfen für den Zeitraum von fünf Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Mai 1834 das dem Handelsmann Joseph Wyakowsky zu Augsburg unterm 11. August 1829 verliehene, fünfjährige Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren inländische Tabaksblätter in der Fabrikation zu veredeln, auf weitere fünf Jahre zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Vor dem Stadtmagistrat Würzburg wurde die Einziehung des dem Simon Wolffing zu Würzburg unterm 21. Februar 1834 verliehenen und unterm 26. November 1836 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung von Schuh- und Stiefelabsätzen verfügt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Juni 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102¾	102⅝
detto à 3½ % prompt		101⅝
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	16	
Bank-Actien	526	

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 12. Juli 1838.

Inhalt:

Privilegium

für den Buchhändler Georg Franz in München zur Herausgabe von zwei Stahlstichen.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem der Buchhändler Georg Franz in München um Verleihung eines Privilegiums zur Herausgabe nachbenannter Stahlstich-Darstellungen, als:

1. das Innere der Allerheiligen-Capelle,
2. das Innere der Metropolitankirche zu U. L. Frau in München

allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben die Erlaubniß zur Anfertigung der betreffenden Zeichnungen und zu deren Herausgabe in der besagten Weise, und zugleich ein gegen ganze oder theilweise Nachstiche jener Werke sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren — vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, — hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reichs, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Buchhändler Georg Franz in München zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Franz Nachbildungen der von ihm herausgegebenen obenbezeichneten Stahlstiche weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch anderen Individuen

die Abbildung der erwähnten Baudenkmale und deren ebenmäßige Herausgabe zu gestatten.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, mehrerwähnten Buchhändler Franz gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Kunstwerke aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben Aschaffenburg den vier und zwanzigsten Juni im Jahre Eintausend achthundert dreißig und acht.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. 12575 O. pr. den 10. Juli 1838.

(Die neuesten Zollveränderungen in Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 24. v. M. wurde der unterfertigten Königl. Regierung ein lithographirter Abdruck eines von dem Königl. Consul zu St. Petersburg eingesendeten Verzeichnisses derjenigen ausländischen Waaren, deren Einfuhr in die Kaiserl.-Russischen Staaten neuerlich erlaubt, oder von welchen der Zollsatz für die Einfuhr verändert worden ist — mitgetheilt, um dasselbe zur Kenntniß des Handelsstandes und der Fabrikbesitzer des Regierungsbezirkes zu bringen.

Man macht hiedurch bekannt, daß dieses Verzeichniß zur Einsicht aller derjenigen, welche an einer Kenntniß desselben Interesse haben können, bei unterfertigter Stelle bereit liege.

Speyer, den 6. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 11391 O. pr. den 6. Juli 1838.

(Die Anlage einer neuen Straßenstrecke zwischen Pirmasens und dem Gienanthischen Wege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Entschädigungen für die zur neuen Straßenanlage zwischen Pirmasens und dem Dankelsbach, 1. Abtheilung, in Anspruch genommenen Grundstücke sind zur Zahlung angewiesen und das betreffende Mandat dem Königl. Landcommissariat Pirmasens zur weitern amtlichen Behandlung übergeben worden.

Ordnungs-Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger []Ruthen.	Natur des Bodens.	Zu entrichtende Entschädigungsbeträge	
					fl	kr
3	Schäfer, Ferdinand	Pirmasens	10,1	Garten	101	—
13	Weber, Wilhelm	"	4,7	Acker	14	6
16	Adolph, Ludwig	"	21,7	"	36	10
22	Kilian, Adam	"	40,4	"	40	24
23	Greiner, Peter	"	1,1	"	1	6
24	Wien, Anton	"	54,6	"	36	24
27	Hoch, Christian	"	24,–	"	16	—
28	Loreth, Valentin	"	37,6	"	25	4
29	Gemeinde Pirmasens	"	49,3	"	16	26
30	Riemer, Gottlieb Wittib	"	68,1	"	22	42
31	Gemeinde Pirmasens	"	15,4	"	5	8
36	Seelig, Friedrich	"	26,7	Wiese	40	3
37	Merz, Konrad	"	19,1	Acker	19	6
38	Ries, Christian	"	11,6	"	11	36
43	Grasmück, Balthasar, modo Eller, Magd. Wittib	"	22,7	"	15	8
47	Faul, Christian	"	13,–	"	45	30
51	Gundelwein, Christian senior	"	19,1	"	57	18
52	Bruch, Christian	"	28,9	Wald	19	16
53	Schäfer, Christian senior	"	5,1	Wiese	15	18
57	Kahn, Erhard	"	10,1	Garten	111	6
			für ein Gartenhaus		100	—
					748	51

Speyer, den 14. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 4080 O. pr. den 10. Juli 1838.

(Die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingekommener Anzeige soll von Seiten einiger Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz der §. 79 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes; — wonach eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung die einstweilige Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen oder Deserteure ist — bisher ganz unbeachtet gelassen, und diese Beschlagnahme erst nach dem Empfange der den Conscriptionsbehörden

nach §. 122 der Vollzugs-Vorschriften zu diesem Gesetze mitgetheilt werdenden förmlichen Desertions-Erkenntnisse angeordnet worden seyn.

Dieses Verfahren ist den Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und den Vollzugs-Vorschriften durchaus zuwiderlaufend, indem

a) gemäß dem §. 118 der gedachten Vollzugs-Vorschriften zur Verfolgung der Deserteurs und zur vorläufigen Beschlagnahme ihres Vermögens die von der Militärbehörde vorschriftsmäßig ausgesprochenen und durch Abführung aus den Listen sogleich vollzogene Desertions-Erklärung zureichend ist, und

b) zufolge des §. 80 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes so wie der §§. 108 und 109 der Vollzugs-Vorschriften, die sofort auszumittlenden Schuldner und Inhaber des dem Beschlage unterworfenen Vermögens auf dessen verbotwidrige Aushändigung zum Protokolle oder durch besondere Zufertigung und nach Umständen in einzelnen Fällen sogar durch Ausschreiben in öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden sollen, wo sodann auf den Grund der deßfalls geschehenen Insinuationen oder Ausschreiben die betreffenden Individuen für jede auch theilweise Vermögens-Ausfolglassung verantwortlich und haftbar bleiben.

In Gemäßheit der vorerwähnten gesetzlichen Verfügungen werden daher sämmtliche Landcommissariate beauftragt, die solchen von den Militärbehörden zukommenden Desertions-Erklärungen den betreffenden Bürgermeister-Aemtern jedesmal ohne Verzug zuzufertigen, damit Letztere hiedurch in den Stand gesetzt werden, nicht nur wegen Verfolgungen und Habhaftwerdung der Deserteure das Geeignete ungesäumt anordnen, sondern auch den von denselben sogleich auszumittlenden Schuldnern und Inhabern des etwa vorhandenen Deserteur-Vermögens jede Zahlung und Aushändigung bei Selbsthaftung durch hierüber in Gegenwart beizuziehender Zeugen aufzunehmende Protokolle oder durch besondere Zufertigungen untersagen, und überhaupt alle zur Wahrung der Aerarial- und Gemeinde-Interessen erforderlich scheinende Maßregeln bis zum Eintreffen der förmlichen Desertions- und Vermögens-Confiscations-Erkenntnisse vorläufig schon ergreifen und vorkehren zu können.

Speyer, den 4. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 10736 O. pr. den 30. Mai 1838.

(Den Ludwigskanal, die hiezu nöthigen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Arbeiten des Ludwigskanals können Steinhauer, Maurer und auch Handarbeiter, besonders in den Gegenden von Beilngries, Neumarkt, Erlangen und Forchheim, verwendet werden und anhaltenden Verdienst finden; was die Distrikts-Polizeibehörden durch mehrmals zu wiederholende Bekanntmachung in den Localblättern zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen hiemit angewiesen werden.

Speyer, den 28. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Nro. 12828 O. pr. den 11. Juli 1838.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Königl. Commissär der Stadt Nördlingen mit Beschlag belegt:

„Die römisch-hierarchische Propaganda, ihre Parthei, Umtriebe und Fortschritte in Deutschland rc. Leipzig bei F. A. Brockhaus 1838.“

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 2. Juli 1838, wurde diese Beschlagnahme mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 10. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Nro 12800 O. pr. den 11. Juli 1838.

(Oeffentliche Belobung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. v. M. zog ein Verderben drohendes Gewitter über Wiesbach und die Umgegend, und entlud sich hier in Regenströmen. Ehe noch die Wasser andrangen, gab der Müller Jacob Woll von der Etzenbacher Mühle seinem Sohne Jacob und seinem Dienstknechte Jacob Hemmer den Auftrag, die oberhalb der Mühle befindliche Schleuße aufzuziehen, um dem Wasser ungehinderten Abfluß zu verschaffen. Kaum befanden sich Woll und Hemmer bei der Schleuße, so wurden sie schon von den anströmenden Fluthen überfallen. Obgleich sie nun mit beiden Armen die Seitenpfosten der Schleuße umschlungen, so würden sie doch endlich durch die Gewalt des Elementes entkräftet, hierin ihren Tod gefunden haben, hätte sie nicht die muthvolle Entschlossenheit des Hufschmieds Paul Vollmar II. und des Tagners Franz Martin, beide von Wiesbach, gerettet.

Auf das Jammern und Hülferufen der Ehefrau Woll entschlossen sich diese Männer, die in Todesgefahr schwebenden Woll und Hemmer den Fluthen zu entreißen.

Die eigene Lebensgefahr nicht beachtend, warfen sie sich in die Wellen, drangen so weit ihnen möglich zur Schleuße vor, und da sie diese nicht ganz erreichen konnten, warfen sie den schon sehr Entkräfteten und von Schauer bald Erstarrten ein mitgenommenes Seil zu, zogen den Einen nach dem Andern aus den Fluthen herbei, und brachten sie endlich an das Land.

Die unterzeichnete Stelle bringt diese mit eigener Lebensgefahr geschehene muthvolle Rettung zweier Menschen durch den Hufschmied Paul Vollmar II. und den Tagner Franz Martin, unter Ausspruch der verdienten Belobung über ihre edle That, anmit zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 9. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. April d. J. dem Schuhmachermeister Alois Mirwald zu München ein dreijähriges Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung in Verfertigung verbesserter Kork-Stiefel und Schuhe zu verleihen geruht.

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Juni.	3	3	—	7	12	10	10	—	6	8	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	5	5	—	6	16	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	28	28	—	6	6	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	12	12	—	7	42	45	45	—	6	20	192	192	—	3	32
"	9. "	5	5	—	7	40	57	57	—	6	12	229	229	—	3	32
"	16. "	13	13	—	7	36	47	47	—	6	16	233	233	—	3	32
"	23. "	3	3	—	7	48	45	45	—	6	20	154	154	—	3	44
"	30. "	2	2	—	7	24	45	45	—	6	8	234	234	—	3	36
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	13	13	—	6	54	128	128	—	6	27	611	611	—	3	16
"	12. "	100	100	—	6	53	306	306	—	6	23	1235	1235	—	3	8
"	19. "	50	50	—	7	4	250	250	—	6	20	873	873	—	3	10
"	27. "	65	65	—	6	58	260	260	—	6	18	837	837	—	3	8
Landau	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	22	22	—	3	24
"	7. "	4	4	—	7	30	19	19	—	6	18	159	159	—	3	28
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	40	40	—	3	31
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	4	4	—	6	18	82	82	—	3	32
"	21. "	22	22	—	7	16	18	18	—	6	14	123	123	—	3	21
"	23. "	—	—	—	-	—	2	2	—	6	24	37	37	—	3	16
"	28. "	4	4	—	7	12	22	22	—	5	51	219	219	—	3	18
"	30. "	—	—	—	-	—	2	2	—	5	56	25	25	—	3	20
Neustadt	2. "	58	58	—	7	58	81	81	—	6	16	98	98	—	3	30
"	5. "	82	82	—	7	55	62	62	—	6	16	48	48	—	3	28
"	9. "	100	100	—	7	49	70	70	—	6	24	100	100	—	3	26
"	12. "	111	111	—	7	34	77	77	—	6	21	76	76	—	3	30
"	16. "	87	87	—	7	42	128	128	—	6	17	113	113	—	3	27
"	19. "	86	86	—	7	34	93	93	—	6	18	104	104	—	3	28
"	23. "	65	65	—	7	46	104	104	—	6	14	167	167	—	3	30
"	26. "	89	89	—	7	36	112	112	—	6	25	160	160	—	3	36
"	30. "	71	71	—	7	38	109	109	—	6	5	205	205	—	3	35
Speyer	5. "	77	77	—	7	29	24	24	—	6	16	41	41	—	3	4
"	12. "	78	78	—	7	32	23	23	—	6	9	70	70	—	2	59
"	19. "	123	123	—	7	30	41	41	—	6	3	89½	89½	—	2	54
"	26. "	58	58	—	7	25	36	36	—	5	54	44	44	—	3	8
Zweibrücken	7. "	308	308	—	8	8	265	265	—	6	4	2	2	—	2	30
"	13. "	68	68	—	8	21	203	203	—	6	6	—	—	—	-	—
"	21. "	330	330	—	8	12	308	308	—	6	7	2	2	—	2	52
"	28. "	246	246	—	8	12	209	209	—	6	6	—	—	—	-	—

sicht
Juni 1838 in der Pfalz.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	48	24	24	—	3	32	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	6	51	51	—	3	27	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	36	45	45	—	3	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	14	14	—	5	24	2	2	—	3	34	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	21	6	6	—	3	30	
—	—	—	—	—	21	21	—	5	24	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	24	3	3	—	3	34	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	16	5	5	—	3	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	—	3	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	3	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	—	3	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	3	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	55	55	—	5	11	171	171	—	2	56	
—	—	—	—	—	81	81	—	5	15	411	411	—	2	51	
—	—	—	—	—	141	141	—	5	1	246	246	—	2	50	
—	—	—	—	—	105	105	—	4	29	157	157	—	2	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	13	13	—	5	17	19	19	—	3	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	16	31	31	—	3	36	
—	—	—	—	—	1	1	—	5	30	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	19	19	—	5	1	54	54	—	3	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	35	6	6	—	3	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	—	3	26	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	4	31	31	—	3	32	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	44	7	7	—	3	20	
—	—	—	—	—	56	56	—	4	26	56	56	—	3	34	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	32	21	21	—	3	26	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	40	44	44	—	3	30	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	40	40	40	—	3	30	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	48	34	34	—	3	28	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	53	25	25	—	3	26	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	30	30	30	—	3	24	
—	—	—	—	—	12½	12½	—	5	2	75	75	—	3	26	
—	—	—	—	—	24½	24½	—	5	17	26½	26½	—	3	16	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	50	49½	49½	—	3	13	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	44	11	11	—	2	44	
—	—	—	—	—	44	44	—	5	3	93	93	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	—	2	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129	129	—	2	39	
21	21	—	7	34	12	12	—	5	35	18	18	—	2	50	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juni 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 16. Juni.	7	—	11	—	5	2	8	—	20	—	14	—
"	vom 16. bis 30. "	7	—	10	—	5	2	8	—	20	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. Juni.	6	—	9	—	5	1	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 6. Juni.	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 13. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 20. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 27. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. Juni.	10	—	12	—	6	$2\frac{2}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 16. Juni.	—	—	—	—	6	—	8	—	22	—	14	—
"	vom 16. bis 30. "	—	—	—	—	5	—	6	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. Juni.	—	—	—	—	6	—	7	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
"	vom 18. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
"	vom 15. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
"	vom 22. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Juli 1838.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	$102\frac{3}{4}$	$102\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$101\frac{3}{4}$
Lott. Loose: E—M " "		
detto " " 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	16	
Bank-Actien	528	526

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 38. Speyer, den 26. Juli 1838.

Inhalt:

Privilegium

für den Lithographen Thomas Driendl zu München auf Herausgabe seiner lithographirten Darstellung der Bischöfe Bayerns.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Thomas Driendl zu München um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe seiner lithographirten Darstellung der Bischöfe Bayerns allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen theilweise und ganze Nachbildung jener Darstellung sicherndes taxfreies Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reichs, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Driendl oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen des genannten Driendl oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen der von ihm herausgegebenen Lithographie, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Driendl oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen der gedachten Darstellung aber so-

gleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Bad Brückenau, den zwölften Juli im Jahre eintausend achthundert acht und dreißig.

(L. S.)

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm 9935 O. pr. den 23. Juli 1838.

(Die Aushebung der Altersklasse 1816, hier die Zutheilung der Abwesenden zur Cavallerie und Artillerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betreff der Zutheilung abwesender Conscribirter zur Cavallerie oder Artillerie wurde unterm 7. April l. J. nachstehende höchste Ministerial-Entschließung erlassen, welche zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 15. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 18. Februar l. J. in dem bemerkten Betreffe nach vorgängigem Benehmen mit dem Königl. Kriegsministerium und unter Zustimmung desselben hiemit Nachstehendes eröffnet.

In Betracht der Gefährden, die von den mit den erforderlichen Eigenschaften für die Cavallerie und Artillerie versehenen Conscribirten zur Erschwerung der Ergänzung dieser beiden Waffengattungen durch Unterlassung der Stellung vor dem obersten Rekrutirungsrathe bei dem Vollzuge der Aushebung und Zutheilung beabsichtiget und vollbracht worden, sind solche Ungehorsame außer der Verurtheilung in die gesetzliche Geld- oder Freiheitsstrafe, bei ihrer nachfolgenden Stellung, wenn sie zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste tauglich befunden werden, und die übrigen vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzen, der Artillerie oder Cavallerie, und zwar vorzugsweise zum effectiven Dienst um so mehr noch zuzutheilen, als diese beiden Waffen immer die größten Schwierigkeiten in der Ergänzung darbieten, und eine Ausgleichung der daraus etwa entstehenden Ueberzahl in den Ergänzungs-Contingenten für die Cavallerie und Artillerie unter den Militärdienst-Behörden nach Erforderniß stattfinden kann.

Was aber die Zutheilung abwesender Ungehorsamer, oder als widerspenstig verurtheilter Conscribirter zur Cavallerie oder Artillerie vor ihrer Stellung betrifft, so kann eine solche nach deutlicher Bestimmung des §. 48 Absatz 4 der Vollzugs-Vorschriften zu dem Heer-Ergänzungs-Gesetze nur nach vorgängiger Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums Platz greifen.

Die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich hienach in allen vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 7. April 1838.

№ 12194 O. pr. den 11. Juli 1838.

(Die Herausgabe einer geographischen Karte vom Königreiche Bayern, nach Regierungsbezirken, durch den Königl. Revisor Baron von Khistler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ankündigung, die Herausgabe einer Karte vom Königreiche Bayern betr., wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das bereits erschienene Blatt, den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg darstellend, sich sowohl durch den Reichthum des Inhalts als die technische Ausführung auszeichne, daher den Behörden zur Anschaffung aus ihren Regie-Aversen empfohlen zu werden verdiene, und daß das diesseitige Secretariat angewiesen worden seye, die einkommenden Bestellungen und Geldbeträge, behufs der weiteren Beförderung, anzunehmen.

Speyer, den 7. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regirrung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ankündigung.

Von den mit höchster Bewilligung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Juli 1837, (№ 9388) und mit besonderer Unterstützung der Königl. Steuerkataster-Commission nach den neuesten Resultaten der allgemeinen Landesvermessung bearbeiteten geographischen Karten des Königreiches Bayern, ist so eben die Karte von

Schwaben und Neuburg,

angefertiget und herausgegeben von Peter Freiherrn von Khistler, Revisor bei der Königl. Steuerkataster-Commission, erschienen.

Diese Karte, im Maßstabe von 200.000 bearbeitet, enthält:

Die Landes-, Kreis- und Gerichtsgrenzen mit allen bemerlbaren Krümmungen, den Zug der Binnen-Zoll-Linie, alle in geschichtlicher und geographischer Hinsicht bemerkenswerthen Orte in genauer Lage mit besonderer charakteristischer Bezeichnung der Städte, Märkte, Pfarr-, Kirch-, und anderen Dörfer, Schlösser, Weiler, Einöden, Mühlen, Schloßruinen, mit eigener Bezeichnung aller Sitze, der Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, Rent-, Forst-, Zoll-, Hauptsalz- und Bergämter, der Posten, Heilquellen und Badanstalten; sämmtliche, sowohl größere als kleinere Flüsse und Seen, mit den in selben sich ergießenden Bächen, nach genauer Einzeichnung des Laufes und der Form derselben; ein genaues Netz der Staats- und Kreisstraßen mit den an selben stehenden Stundensäulen, der Distrikts- und Bezirksstraßen und fahrbaren Ortswege, die Steige im Gebirge, die noch sichtbaren Römerstraßen; die Alpengebirge, das Böhmerwald- Fichtel- Rhön- rc. Gebirg; einzelne Berge und Ufereinschnitte, so weit sie im Verhältniß zu dem Maßstabe der Karte als bemerkbar erscheinen; die Königl. Staatswaldungen, welche eigene Bezirke bilden, Rieder, Mööser etc.; die in der älteren und neueren Kriegsgeschichte besonders merkwürdig gewordenen Gegenden; den in einer Gegend besonders vorherrschenden Anbau von Wein oder Hopfen; das Gefäll der größeren Flüsse und die Höhen einiger Orte, Berge rc. über der Meeresfläche; eine statistische Tabelle, die Zahl der Gemeinden, die Fläche nach □M., die Anzahl der Städte, Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden, Wohnhäuser und

Seelen jedes Gerichtsbezirkes umfassend; den Maßstab nach geographischen und resp. Bayer. Meilen und Stunden; die geographische Projektion, mit den korrespondirenden Längen und Breiten von fünf zu fünf Minuten, erstere von Ferro ausgehend; dann die Eintheilung und Bezeichnung der Landes-Vermessungs-Detailblätter für das Königreich Bayern, nach Schichten und Nummern, um hienach dieselben für jedes Ort oder jeden Gegenstand auffinden zu können, womit sogar eine Prüfung der Richtigkeit der Karte verbunden ist; endlich die zunächst anliegenden Theile der angrenzenden Staaten.

Bei diesem hier angezeigten Inhalte, und bei den mit aller Schärfe benützten, oben benannten, ganz zuverlässigen Materialien, wonach die Orte und übrigen Gegenstände ganz genau, und bei dem Maßstabe der Karte bis auf eine bemerkbare Richtigkeit von 80 Fuß ihrer wirklichen Lage, angegeben sind, wird diese Karte jedem Beamten des Militär-, Civil- und Geistlichen Standes, besonders für alle Geschäfts-Stellen und Aemter, jedem Gutsbesitzer, dem Handelsstande, jedem Reisenden und Privaten willkommen, ja unentbehrlich seyn.

Der Stich der Karte läßt in Bezug auf die Deutlichkeit der Schrift und Reinheit der Zeichnung, nichts zu wünschen übrig, und sie ist auf schönem, weißem, superfein groß Carré Velin Kupferdruck-Papier abgedruckt.

Da hauptsächlich die Absicht zu Grunde liegt, die vielen ganz unrichtigen Karten des Königreiches durch diese vorzüglich vollständigen und richtigen Karten zu ersetzen, und ihnen dießfalls die größtmöglichste Verbreitung zu verschaffen, so hat der Fertiger und Herausgeber hiefür, einen sehr billigen, nur die Kosten deckenden Preis bestimmt, und es wird während der noch bis Anfangs August verlängerten Subscriptions-Zeit, der Subscriptions-Preis:

	fl.	kr.
für ein unaufgezogenes schwarzes Exemplar zu	1	—
für ein unaufgezogenes Exemplar mit kolorirten Landes-, Kreis- und Gerichtsgrenzen	1	24
für ein schwarzes aufgezogenes Exemplar sammt Schuber	1	24
für ein kolorirtes aufgezogenes Exemplar mit Schuber	1	48

rheinisch, fixirt.

Sodann tritt ein vorläufiger Verlagspreis:

für ein unaufgezogenes schwarzes Exemplar zu	1	30
für ein unaufgezogenes kolorirtes Exemplar	2	—
für ein aufgezogenes schwarzes Exemplar	2	—
für ein aufgezogenes kolorirtes Exemplar	2	24

rheinisch, ein.

Nach Ermächtigung, resp. Auftrag der Königl. Steuerkataster-Commission vom 19. Juni d. J., bringt das Conservatorium dieß zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß nur diese geographischen Karten mit höchster Bewilligung des Königl. Finanzministeriums und unter besonderer Unterstützung der Königl. Steuerkataster-Commission, nach den Resultaten der allgemeinen Landes-Vermessung bearbeitet, und nach dem Fortgang der Messung nach Regierungsbezirken erscheinen werden.

Noch in diesem Jahre werden bis Ende August die Karten von Oberbayern, und bis Ende November die von Mittelfranken vollendet seyn; sodann jene von Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg s. w. ohne Unterbrechung nachfolgen.

Subscriptionen und Bestellungen auf die Karten, sowohl einzelner als sämmtlicher Regierungsbezirke, können bei dem Herausgeber selbst, bei jeder soliden Kunst- und Buchhandlung, und insbesondere in den Regierungsbezirken bei den Königl. Regierungs-Expeditions-Aemtern oder Königl. Postämtern und Verwaltungen, gemacht werden. Die bestellten Exemplare werden gegen franke

Einsendung oder Nachnahme des Betrages sogleich an die Titl. Subscribenten, portofrei übermacht.

München, den 20. Juni 1838.

Ad Nrm. 12902 O. pr. den 23. Juli 1838.

(Einen Unglücksfall in Dirmstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. Juni l. J. flüchteten sich Friedrich Schmitt, Taglöhner von Dirmstein, dessen Ehefrau und noch zwei andere Personen, um sich vor einem starken Regen zu schützen, in eine in dem Obrigheimer Hohlwege befindliche Aushöhlung; die Erde löste sich ab und verschüttete die darin befindlichen Menschen in der Art, daß Schmitt und dessen Dienstmagd das Leben verloren, dem andern Begleiter aber das Bein zweimal zerbrach. Die Ehefrau Schmitt verdankt ihre Rettung der Julie Steinhauer, Tochter des Johann Steinhauer von Dirmstein. Im Vorbeigehen bemerkte diese nämlich ein leises Hülferufen, sie beeilt sich, mit den Händen den Schutt wegzuräumen, und rettet in dieser Weise eine Mutter von sechs Kindern.

Die edle That dieses Mädchens wird hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Speyer, den 14. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. Exh. 6410 O. pr. den 23. Juli 1838.

(Eine Schrift über Tabacksbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in nachfolgender literarischer Anzeige bezeichnete Schrift über den Tabacksbau, welche in Auftrag des Großherzoglich Badischen Landwirthschaftlichen Vereins verfaßt worden ist, wird den Taback bauenden Gemeinden als sehr nützlich hiemit empfohlen.

Speyer, den 20. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Anleitung
zum
Tabacks-Bau
mit
systematischer Beschreibung
der wichtigsten
kultivirten Tabacks-Arten.
Verfaßt
im Auftrage der Central-Stelle des Großherzoglich Badischen Landwirthschaftlichen Vereins
von
C. Zeller,
Secretär derselben, Mitglied mehrerer wissenschaftlichen Vereine &c.

Gr. 8. 4½ Bogen; geheftet, Preis 7 ggr. = 30 kr. rhein.

Nro. 13121 O. pr. den 23. Juli 1838.

(Vermächtniß zu Gunsten der Armen in Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe des Franz Joseph Schumann zu Wachenheim hat durch letztwillige Verfügung dem Armenpflegschaftsrathe allda 200 fl mit der Bestimmung zugestellt, daß diese Summe unter die dortigen Armen vertheilt werden solle.

In dankender Anerkennung dieses mildthätigen Vermächtnisses wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Nro. 13041 O. pr. den 23. Juli 1838.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Königl. Commissär der Stadt Ansbach mit Beschlag belegt:

„Clemens August, der große Bekenner und Martyrer unserer Zeit. Augsburg 1838. Kollmannische Buchhandlung."

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 6. Juli 1838, wurde diese Beschlagnahme mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 13. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 8962 A. pr. den 25. Juli 1838.

(Werthansätze für Forstfrevel-Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betracht der aus den Local- und Absatzverhältnissen hervortretenden bedeutenden Verschiedenheit der Forstprodukte aus den im Kanton Dahn gelegenen Waldungen, und der hienach sich regulirenden Werthsansätze für Forstfrevel-Gegenstände hat man beschlossen, was folgt:

I.

Für die Werthansätze von Forstfrevel-Gegenständen werden für den Kanton Dahn zwei Absatzlagen gebildet.

II.

Die erste Absatzlage umfaßt alle im Forstamtsbezirke von Annweiler gelegenen Waldtheile des Kantons Dahn, und sind für dieselbe die, im Amts- und Intelligenzblatt № 22 vom laufenden Jahre publizirten Preise, wie sie für den Kanton Annweiler festgesetzt sind, in Anwendung zu bringen. Die zweite Absatzlage begreift alle übrigen zum Kantone Dahn gehörigen Theile, für welche die Werthsansätze des Kantons Dahn gelten.

III.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten des künftigen Monats August in Vollzug.

Speyer, den 14. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Ad Nrn. Exh. 1242 I. pr. den 23. Juli 1838.

(Die theologische Anstellungsprüfung pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im laufenden Jahre abzuhaltende theologische Anstellungsprüfung wird im Monate September statt fin-

den. Der Tag, an welchem sie beginnt, wird noch näher bezeichnet werden. Indem man hievon auf dem vorschriftsmäßigen Wege Kenntniß gibt, gewärtigt man, daß sich alle Pfarramts-Candidaten, welche in dem Jahre 1836, nicht minder diejenigen, welche früher schon mit Erfolg das examen pro licentia concionandi, aber bisher noch nicht das pro ministerio bestanden haben, sich längstens binnen acht Tagen, nachdem ihnen gegenwärtiges Ausschreiben bekannt geworden, zu der gedachten Prüfung durch ein bei den ihnen vorgesetzten Decanaten in duplo einzureichendes und von diesen anher vorzulegendes Gesuch anmelden und diesem Gesuche

1. ihre Lebensbeschreibung, und
2. nach ihren besondern Verhältnissen von Decanaten, Studienrektoraten oder auch von Privaten auszustellende möglichst umfassende Zeugnisse über ihr Verhalten in der Exspectanzzeit beifügen werden.

Was diese Beilagen betrifft, so wird noch auf S. 98 (§. 3) des Amtshandbuches für die protestantischen Geistlichen des Königreiches mit dem Bemerken verwiesen, daß sie ganz nach der dort gegebenen Vorschrift zu erholen und zu verabfassen sind.

Rücksichtlich der curricula vitae wird noch besonders erinnert, daß sie in lateinischer Sprache, mit Fleiß und Genauigkeit und so vollständig eingereicht werden müssen, daß die durch die allegirte Vorschrift festgestellten, S. 167 des erwähnten Amtshandbuches abgedruckten Fragen, ihre gehörige Beantwortung und demgemäß alle wichtigern mit ihrer bisherigen allgemeinen und besondern oder Berufsbildung in einem nähern Zusammenhange stehenden Lebensmomente der sich Anmeldenden eine sorgfältige Berücksichtigung gefunden haben.

Sobald die fraglichen, in der bezeichneten Weise vorzunehmenden Anmeldungen geschehen sind, wird den betreffenden Pfarramts-Candidaten vorläufig ein biblischer Text mitgetheilt, über welchen sie sofort eine Predigt ausarbeiten und diese mit der ihr zu Grunde gelegten Disposition wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine durch die einschlägigen Decanate anher einsenden werden.

Speyer, den 18. Juli 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1135 I. pr. den 23. Juli 1838.

(Die für den Bau einer protestantischen Kirche zu Mühlhofen bewilligte Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. protestantische Decanate und Pfarrämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Mühlhofen, Decanatsbezirk Bergzabern, in allen protestantischen Kirchen der Pfalz eine Collecte allergnädigst zu bewilligen geruht. Die sämmtlichen protestantischen Pfarrämter werden beauftragt, diese Collecte bis Sonntag, den 19. August d. J., nach vorheriger Verkündigung in der Kirche erheben zu lassen, und den Ertrag durch das vorgesetzte Decanat an das betreffende Königl. Landcommissariat abzuliefern.

Jedes Decanat hat eine Uebersicht der in seinem Amtsbezirke eingegangenen Collectengelder anher einzubefördern.

Speyer, den 11. Juli 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Juli l. J. dem Königl.

Major im Infanterie-Regiment Wrede, Joseph Grafen von Leublfing, das Ehrenkreuz des Königlich Bayer'schen Ludwig-Ordens zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 6. Juli l. J. dem bisherigen zweiten geistlichen Consistorialrathe Dr. Isaak Rust zu Speyer, die Vorrückung in die erste geistliche Consistorialrathsstelle dortselbst zu bewilligen, und

die hiedurch eröffnete zweite geistliche Consistorialrathsstelle zu Speyer, dem dermaligen Rector und Professor an dem Gymnasium zu Zweibrücken, Johann Christian Karl Ludwig Schülein, provisorisch zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Königl. Revierförster zu Wolfratshausen, Karl Jacobi, zum provisorischen Forstmeister auf das erledigte Forstamt Lauterecken zu ernennen.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juli l. J., wurde das Bittgesuch des med. Dr. Franz Bachmann von Dirmstein, sich als praktischer Arzt in Herxheim, Landcommissariats Landau, niederzulassen genehmigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Juli 1838, wurde genehmigt, daß der praktische Arzt Dr. Leo Herz in Candel, seinen Wohnsitz in Glan-Münchweiler, Landcommissariats Homburg, nehme.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Klippel von Kallstadt, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schullehrerstelle zu Kirchheim an der Eck, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

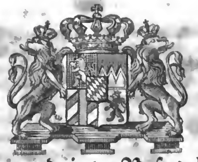
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Philipp Jacob Schmidt von Standebühl, zum Verweser der protestantischen Schullehrerstelle zu Höheischweiler, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Juli 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . . .	102 ¾	102 ½
detto à 3 ½ % prompt	101 ½	101 ½
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	17
Bank-Actien	544	540
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	79	

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 28. Juli 1838.

Inhalt:

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit:

Wir haben von dem Vertrage Einsicht genommen, welcher, wegen des Beitrittes des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Münz-Convention ddo. München 25. August 1837 und zu der besondern Uebereinkunft von demselben Tage, — die Scheidemünze betreffend — am 8. Juni dieses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welcher also lautet:

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen, welche also lauten:

Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum Ersatz der viertel und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Prinzipien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14 des allgemeinen Zollvereins-Vertrages und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Das für alle süd- und norddeutschen Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der süd-

teutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der nordteutschen Staaten gebracht werden.

Artikel II.

Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll, jedoch unter genauer Einhaltung des 24½ Guldenfußes, von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen, und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den südteutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden.

Artikel III.

In den südteutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Artikel IV.

Als Hauptmünzen für die südteutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,

ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den nordteutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Artikel V.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $\frac{9}{10}$ und der Kupfergehalt zu $\frac{1}{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimetres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimetres festgesetzt.

Artikel VI.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel VII.

Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geld-Verkehr durch die Devalvation und Außercurssetzung der ½ und ¼ Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich, ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden. Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in halben Guldenstücken nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zoll-Revenüen prägen zu lassen.

Artikel VIII.

Vom 1. Jänner 1839 an, werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll.

Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den achten Theil der, nach vorstehendem Art. VII. die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Artikel IX.

Was das Scheide-Münz-Wesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Artikel X.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der südteutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Mark-Gewichtes, wird auf 233855 Grammes festgesetzt.

Artikel XI.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehler-Gränzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und auf $\frac{2}{1000}$ im Gewicht festgesetzt; was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Artikel XII.

Die Bestimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß, durchaus entsprechend geprägt sind, und

b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber, sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem anderen Gegenprobierer untersucht; drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat.

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten, können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt, und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist außer Angabe des Ausmünzungs-Quantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hiebei wie folgt:

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Bayern.
Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.
Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Nassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.

Artikel XIII.

Eine Devalvation oder Außercursſetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundſätzen dieſer Convention ausgeprägt ſind, kann nicht ſtattfinden.

Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, dieſe Münzen ſeiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn ſich ergiebt, daß dieſelben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch feſtzuſtellende Grenze der Gewichts-Abnahme überſchritten haben.

Artikel XIV.

Die nach dem bisherigen Syſtem ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Cours von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel XV.

Die Vereinsſtaaten machen ſich außerdem verbindlich, keine Herabſetzung oder Verrufung irgend einer in denſelben anerkannten Cours habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu ſetzen.

Gegenwärtige Convention ſoll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen München den 25. Auguſt 1837.

Beſondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betr.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Heſſen, der Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt haben ſich rückſichtlich des Scheide-Münz-Weſens über folgende Beſtimmungen vereinigt:

Artikel I.

Die gemeinſchaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten beſtehen

A. in 6 kr. Stücken,

B. in 3 kr. Stücken

von Silber. Die Ausprägung von Ein Kreuzer-Stücken von Silber oder Kupfer und der Theilſtücke derſelben bleibt dem Ermeſſen der einzelnen Staaten überlaſſen.

Artikel II.

Für die künftige Ausprägung der 6 und 3 kr. Stücke wird der 27 fl. Fuß angenommen.

Artikel III.

Der Silbergehalt der 6 und 3 kr. Stücke wird auf ⅓ oder 5⅓ Loth in der Mark feſtgeſetzt. Der Durchmeſſer der 6 kr. Stücke wird zu 20 und der 3 kr. Stücke zu 17,5 Millimetres angenommen.

Der Avers derſelben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werthangabe der Münze, nebſt der Jahrzahl in einem Kranze von Eichenlaub. Die Fehlergrenze, welche bei dieſen beiden Münzſorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $\frac{3}{1000}$ an Feingehalt und $\frac{5}{1000}$ an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, ſondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichſt genaue Einhaltung des Münzfußes eben ſowohl, wie bei den groben Münzen zu beobachten iſt.

Artikel IV.

Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzſtätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzſtätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie ſie im Cours ſich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derſelben wird von jeder Münzſtätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, ſo wie über die Erfahrungen im Scheidemünzweſen überhaupt Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Artikel V.

Die vor dieſer Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten 6 und 3 kr. Stücke behalten in den-

selben fortwährend gleichen Cours mit den neu zu prägenden. Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte, sowohl vor, als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen 6 und 3 kr. Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an anderen von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen coursfähige grobe Münze umzuwechseln.

Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 fl. betragen.

Artikel VI.

Alle Scheide-Münzen der nicht contrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an, entweder außer Cours gesetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staats-Gebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden. Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München, den 25. August 1837.

beizutreten, und nachdem die Regierungen von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, sowie Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt, das Königl. Bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern ermächtiget haben, in ihrem Namen über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu dem, durch die erwähnten Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln, und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen, zwischen dem Königl. Bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern für sich, und im Namen der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landesministeriums anderer Seits, vorbehaltlich der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel I.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung tritt mit dem ganzen Umfange des Herzogthums, der zwischen den Königreichen Bayern, Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Convention vom 25. August 1837 und der an demselben Tage von den Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft, die Scheide-Münze betr. — unter der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieser Conventionen in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Artikel II.

Außerdem macht sich die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen verbindlich:

1. Die Bestimmungen des Art. VII. der Münz-Convention in der Art zu vollziehen, daß sie vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an, und bis zum 1. Januar 1839 eine auf ihren Antheil nach dem Maßstabe der Bevölkerung, respective der Zoll-Revenüen treffende Summe von 106400 fl., wovon 70934 in ganzen Gulden- und 35466 in halben Guldenstücken ausprägen, und in Umlauf setzen wird.
2. Der für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für ihre späteren Ausmünzungen in dem Art. XII. der Münz-Convention vorgesehenen Controle nach Vorschrift des nachstehenden Turnus, sich zu unterziehen, und nach demselben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsstaaten von der Herzoglich Meiningen'schen Münzstätte controliren zu lassen.

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.					
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.
Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.
Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.

3. Die Bestimmungen des Art. V. der besonderen Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungs-Vertrag vom Jahre 1826 von der hildburghausischen Münzstätte ausgeprägten 6- und 3Kreuzerstücke auszudehnen und vollziehen zu lassen.

Artikel III.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 8. Juni 1838.

Für Bayern: (L. S.) Frhr. von Gise.

Für Sachsen-Meiningen: (L. S.) Bahlkampf.

Gedachten Vertrag genehmigen und ratificiren Wir in allen seinen Punkten und Clauseln und versprechen denselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Aschaffenburg den 16. Juni eintausend acht Hundert acht und dreißig.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Nro. 13565 O. pr. den 27. Juli 1838.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat laut Anzeige vom 5. Juli l. J. dem G. C. Holtzmann, Kaufmann in Speyer, die Agentur für ihre Mobiliar-Feuerversicherung für den Kanton Speyer statt des bisherigen Agenten Georg Kaub, dann dem Louis Ehrhardt, Geschäftsmann in Mutterstadt, die Agentur im Kantone Mutterstadt, statt des bisherigen Agenten Georg Kaub übertragen.

Hierüber ist die höchste Genehmigung erfolgt.

Speyer, den 26. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung,

die Preisaufgaben der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München für das Studienjahr 18¾ betr.

Die Resultate über die diesjährigen Preisaufgaben an der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Der theologischen Facultät wurde auf ihre Frage: „welche Bedeutung hat das Wort Sacramentum bei den lateinischen Kirchenvätern und in den lateinischen Liturgieen der sechs ersten Jahrhunderten der Kirche?“
keine Beantwortung überreicht.

II. Die Juristen-Facultät erhielt auf ihr Thema: „historisch-dogmatische Darstellung der purgatio vulgaris et canonica“
sieben Abhandlungen, aus denen die Facultät mit wahrer Freude die unverkennbarsten Fortschritte des wissenschaftlichen Bestrebens der Studirenden wahrgenommen hat.

Unter ihnen zeichneten sich vorzüglich aus die Abhandlungen des Rechtscandidaten
Karl Hildenbrand aus München, und
des Rechtscandidaten
Alois Schlund aus Wallerstein;
Beiden wurde daher der Preis zuerkannt: und die Abhandlung des Rechtscandidaten
Gustav Semler aus Augsburg
einer rühmlichen Erwähnung würdig erachtet.

III. Der medizinischen Facultät wurden auf ihre Frage: „Quaenam meningitidis, Encephalitidis, apoplexiae capillaris et ventriculorum cerebri, tuberculorum et emollitionis hujusce organi differentiae nosologicae et diagnosticae?“
sechs Abhandlungen mit rühmlichem Fleiße bearbeitet, eingeliefert, von denen vier sich vorzüglich auszeichnen. Unter den erwähnten vier eminirt jedoch jene,
des Candidaten der Medizin Sigmund Feldmann aus München, welcher der Preis zuerkannt wurde.

Das Accessit mit gleicher Zuerkennung der unentgeldlichen Ertheilung des Doctorgrades, erhielt der Candidat der Medizin
Karl Yblagger aus Fürth, und die beiden Abhandlungen
des Siegwart Friedmann aus Eßlingen, und
des Max Jos. Mayer aus Schwandorf
verdienen einer rühmlichen Erwähnung.

IV. Auf das von der philosophischen Facultät gestellte Thema:
„Ueber Entstehung, älteste und gegenwärtige Wohnsitze und charakteristische Unterschiede der fünf Haupt-Nationen des deutschen Reiches, nämlich der Sachsen, Bayern, Franken, Schwaben und Niederländer“
sind sechs Abhandlungen eingeliefert worden, von denen jene
des Rechtscandidaten Florian Zölch aus Vilseck
den Preis, und die Abhandlung
des Candidaten der Rechte und Theologie
Joh. Nep. Sepp aus Tölz,
das Accessit erhielt.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juni l. J. dem Schullehrer Anton Leonhard aus Hainfeld, Landcommissariats Landau in der Pfalz, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines neuen Ofens zur Steinkohlen- und Torf-Feuerung verbunden mit Luftheitzung für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 10. Juni l. J. dem Guts- und Fabrikbesitzer Albert Johann Cramer von Moegelsdorf, Landgerichts

Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Entmischung von Fetten für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Ferner haben Seine Majestät der König nachstehende Privilegien zu verlängern geruht:

unterm 28. October v. J. das dem Bürger und Uhrmacher Michael Sittle unterm 20. September 1835 verliehene und von diesem an den Bürger Christian Holler zu München redicte, zweijährige Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung sogenannter Macaroni-Nudeln auf weitere zwei Jahre, und

unterm 22. April d. J. das dem Bezirks-Ingenieur Droßbach zu Amberg und den Mechanikern Droßbach und Mannhardt zu München unterm 30. October v. J. verliehene, dreijährige Privilegium auf eine neu construirte Flachs- und Hanf-Spinnmaschine und auf das dabei angewendete Prinzip auf weitere drei Jahre.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von dem Königl. Landgerichte Erding wurde die Einziehung des dem Hafnermeister Georg Bauer von Dorfen unterm 11. October 1834 verliehenen, und unterm 29. Jänner 1835 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung feuerfester Koch-Geschirre und Oefen verfügt.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Isaac Heynemann zu München unterm 3. September 1834 verliehenen und unterm 29. Jänner 1835 im Regierungsblatte ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln mit Gesundheitsfutter verfügt.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern wurde unterm 23. April l. J. bezüglich des dem Friedrich Marks aus Preußen zur Zeit in München, unterm 30. Jänner 1837 verliehenen, und unterm 15. April l. J. ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren zum Dekatiren und Appretiren wollener Tücher und alter Kleider, die Einziehung, so weit das Privilegium das Appretiren betrifft, verfügt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 40. Speyer, den 11. August 1838.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten über fünf weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betr.

Nachdem die Uferstaaten des Rheines eine Uebereinkunft über fünf weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom Jahre 1831 getroffen haben, und dieselbe die Ratification sämmtlicher hoher contrahirender Theile erhalten hat, so wird gedachte Uebereinkunft nebst der allerhöchsten Ratifications-Urkunde zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung durch das Regierungsblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. Juli 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister,
der geheime Secretär:
Gessele.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

urkunden und bekennen hiedurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Commissär bei der Central-Rheinschifffahrts-Commission, geheimer Rath von Rau, Ritter des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone, des k. k. Oesterreichischen Leopold-Ordens, des kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens zweiter Klasse, des königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, über weitere fünf Supplementar-Artikel zu dem Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831, mit den Commissarien der andern Rheinufer-Staaten unter dem 1. August dieses Jahres unterzeichnet hat, und welches von Wort zu Wort also lautet:

Protokoll
der
Central-Rheinschifffahrts-Commission
1837. Juli Session
№ XIX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden, des Freiherrn von Andlaw,
„ Bayern, „ Herrn von Rau,
„ Frankreich, „ „ Engelhardt,
„ Hessen, „ „ Verdier,
„ Nassau, „ Freiherrn v. Zwierlein,
„ Niederland, „ Herrn Ruhr,
„ Preußen, „ „ Westphal, Präsident.

Mainz, den 1. August 1837.

§. 1.

Nach Wiedervorlage des Protokolls der Central-Commission vom 1. August 1835 № XXXIV., die Zusammenstellung derjenigen in der Session desselben Jahres genommenen Beschlüsse enthaltend, welche die Uebereinkunft und das Reglement vom 31. März 1831 modifiziren, und daher der Sanction der Souveraine bedürfen, haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen Session, so wie in derjenigen von 1836 weiter zu Stande gekommenen Beschlüsse derselben Art vorgenommen, um solche, mit den im obenangeführten Protokolle vom 1. August 1835 enthaltenen, der Ratification der Höfe in der Form von Supplementär-Artikeln zu unterlegen und den bereits ratifizirten vier Supplementär-Artikeln anzureihen.

V. Supplementär-Artikel.

Protokoll № XIII. vom 15. Juli 1835.

Der Senfsaamen ist den Ausnahmen A. des Tarifs C. beigefügt.

VI. Supplementär-Artikel.

Protokoll № XV. vom 17. Juli 1835.

Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schlußsatze des II. Supplementär-Artikels bezielten Klasse der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlast-Verbote ausgenommen sind.

VII. Supplementär-Artikel.

Protokoll № II. vom 5. Juli 1836.

Die in der Cathegorie D. der Ausnahmen des Tarifs C. begriffenen Artikel sind von den Schifffahrts-Gebühren befreit, welche zu Folge des III. Supplementär-Artikels von denselben erhoben wurden.

VIII. Supplementär-Artikel.

Protokoll № XIX. vom 25. Juli 1836.

Die Worte „desselben Gebiets“ sind im Art. 83 der Rheinschifffahrts-Ordnung gestrichen.

IX. Supplementär-Artikel.

Protokoll № VI. vom 11. Juli 1837.

Zusatz zu dem 2ten Alinea des Art. 35 der Rheinschifffahrts-Ordnung:

Es bleibt jedoch den respectiven Regierungen der Uferstaaten freigestellt, vorstehendes Strafmaaß durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Francs zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rheinzollgerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungsgründe zu berücksichtigen sind.

Die vorstehenden Supplementär-Artikel haben, nach erhaltener Sanction der Souveraine der Uferstaaten dieselbe Kraft und Wirkung, als ob sie wörtlich in der Uebereinkunft und dem Reglement vom 31. März 1831 enthalten wären.

Der Vollzug derselben, in so ferne solcher nicht schon

früher stattgehabt, beginnt überall am 30. Tage nach allseitiger bis zum 1. November dieses Jahres in üblicher Weise zu bewirkender Hinterlegung der Ratifications-Urkunden in das Archiv der Central-Commission zu Mainz.

(Gez.) von Andlaw,
von Rau,
Engelhardt,
Verdier,
von Zwierlein,
Ruhr,
Westphal.
Für gleichlautende Ausfertigung
Der Präsident der Central-Commission.

Voranstehende Supplementär-Artikel zum Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 genehmigen und ratificiren Wir, und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Königl. Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 31. October 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Gessele.

Ad Nrm. 13278 O. pr. den 8. August 1838.

(Das Wandern der Handwerksgesellen nach Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Königl. preußischen Verordnung vom 24. April 1833 wird ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die preußischen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann gestattet, wenn sie mit einem von einer competenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, und nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, ferner

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und zum Behufe der Vervollkommnung darin angemessen ist,

b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß,

c) das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben,

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritte der Wanderschaft besitzen, und sich über den Besitz dieser Erfordernisse gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte preußische Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe vorzumerken habe, vollständig ausweisen.

Obige Bestimmungen werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 11. dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit bayerische Handwerksgesellen, welche nach Preußen zu wandern beabsichtigen, hienach ihre Wanderschaft zu bemessen im Stande seyen.

Speyer, den 22. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 14248 O. pr. den 8. August 1838.

(Die diesjährigen Prüfungen an dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßigen Prüfungen der Zöglinge des Schullehrerseminars und der Schulpräparanden zur Aufnahme in das Seminar, dann die Prüfungen der israelitischen Schul-Candidaten und sämmtlicher im Jahre 1835 zum ersten Male geprüfter Schuldienst-Exspectanten, werden für das laufende Jahr in nachstehender Reihenfolge zu Kaiserslautern vorgenommen werden:

1. Vom 3. bis zum 6. September inclus. findet die Hauptprüfung der Seminarschüler, und zwar an den beiden ersten Tagen aus der Religionslehre, dem Orgelspiele und dem Gesange, an den beiden andern aus den übrigen Unterrichtsgegenständen statt.

2. Hierauf nehmen die Prüfungen der Schulpräparanden, welche nach vollständig erhaltenem Vorbereitungs-Unterrichte die Aufnahme in das Schullehrerseminar nachzusuchen berechtigt sind, ihren Anfang, und es haben zu denselben zu erscheinen

am 7. September die Präparanden aus den Landcommissariats-Bezirken Bergzabern und Cusel,

am 8. September jene aus den Landcommissariats-Bezirken Neustadt, Frankenthal und Germersheim,

am 10. September jene aus den Landcommissariats-Bezirken Homburg und Pirmasens,

am 11. und 12. September jene aus den Landcommissariats-Bezirken Kirchheim und Zweibrücken,

am 13. September jene aus dem Landcommissariats-Bezirke Landau, und

am 14. und 15. September jene aus den Landcommissariats-Bezirken Speyer und Kaiserslautern.

Sämmtliche Präparanden sind gehalten, ihre Aufnahmsgesuche nebst den verordnungsmäßigen Zeugnissen längstens bis um 26. August d. J. an die Königl. Seminar-Inspection zu Kaiserslautern einzusenden.

3. Für die Prüfungen jener israelitischen Schul-Candidaten, welche entweder als Religions- oder Elementarlehrer an öffentlichen Schulen oder auch als Privatlehrer dereinst angestellt werden wollen, und entweder noch keine Prüfung bestanden oder nach §. 56 der Königl. Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836 die zweite oder eigentliche Anstellungsprüfung noch zu bestehen haben, ist der 17. und 18. September d. J. angeordnet.

4. Nach demselben §. der angeführten Königl. Ministerial-Entschließung haben am darauf folgenden 19., 20. und 21. September jene 66 ehemalige Zöglinge des Schullehrerseminars, so wie jene ältere Schul-Candidaten, welche im Jahre 1835 ihre erste Prüfung mit Erfolg bestanden haben, sich ihrer zweiten oder Anstellungsprüfung zu unterziehen und bei ihrem Erscheinen vor der Königl. Prüfungs-Commission, dieser die Zeugnisse der ihnen unmittelbar vorgesetzten Orts- und Distrikts-Schulinspectionen über ihren bisher bewiesenen Berufseifer, ihre eigene Fortbildung in Kenntnissen und Kunstfertigkeiten und ihren religiös-sittlichen Lebenswandel, verschlossen, vorzulegen.

Speyer, den 30. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 9661 A. pr. den 8. August 1838.

(Das Gesuch der Eisenhüttenwerks-Besitzer Gebrüder Krämer zu St. Ingbert, um Bewilligung zur Verlegung ihres Walzwerkes und zum Betriebe desselben durch eine Dampfmaschine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eisenhüttenwerks-Besitzer Gebrüder **Krämer** zu St. Ingbert haben hierorts vorgestellt, daß seit mehreren Jahren durch die allenthalben eintretenden Wiesenkulturen das ihrem Werke gebührende Aufschlagwasser namhaft abnehme, so daß sie in dem mit allerhöchst-landesherrlicher Bewilligung vom 4. August 1830 errichteten Puddlingswerke, statt der angelegten vier Puddlingsöfen deren kaum zwei betreiben können, und daß sich derselbe Mangel auch bei dem Walz- und Schneidwerk ergebe.

Die Gesuchsteller beabsichtigen daher beide Wassergefälle zum Betriebe der vier Puddlingsöfen zu verwenden, demnach einige dieser Oefen aus dem dermaligen Puddlingswerk nach dem bisherigen Walzwerke zu verlegen, mit Umwandlung der Schweisöfen daselbst in Puddlingsöfen; diese sowie sämmtliche Walzen zum Fertigmachen des Eisens, dann die Schneid- und Drehwerke in einem neuen, dem alten Walzwerke gegenüber in dem Garten der Gesuchsteller zu errichtenden Gebäude anzubringen, und in diesem Gebäude als bewegende Kraft eine Dampfmaschine mit Mitteldruck von 40 Pferdekraft aufzustellen.

Vorstehendes Gesuch ist auf Betreiben der Königl. Landcommissariate Speyer und Zweibrücken, durch Anschlag in den Gemeinden Speyer, Zweibrücken und St. Ingbert, nach Maaßgabe des Art. 73 des Gesetzes vom 21. April 1810 bekannt zu machen, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche irgend einen Einwand gegen die Bewilligung erheben zu können glauben, denselben bei der Königl. Regierung anzumelden und geltend zu machen.

Nach Umfluß der gesetzlichen Frist ist die Publikations-Bescheinigung anher vorzulegen.

Speyer, den 23. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Almens.

Lacher, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 13. Juli l. J. den quiescirten Oberzollamtscontroleur, Franz Xaver **Brugger**, als zweiten Lotto-Revisor nach Speyer in provisorischer Eigenschaft zu berufen;

Da der praktische Arzt Dr. Leo **Herz** in Kandel sein Gesuch um Versetzung nach Glan-Münchweiler zurückgenommen, sofort seinen vorigen Wohnsitz in Kandel behalten zu können wünscht, so wird hienach dessen Dienstesnachricht in dem Amts- und Intelligenzblatte d. J., № 38 pag. 310, zu berichtigen seyn.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 2. August 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102 %	
detto à 3½ % prompt	101 ½	
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	16 %	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	535	
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	79	

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Juli.	—	—	—	-	—	22	22	—	5	42	3	3	—	2	3
"	11. "	2	2	—	6	24	20	20	—	5	15	—	—	—	-	—
"	18. "	12	12	—	6	7	16	16	—	4	46	—	—	—	-	—
"	25. "	7	7	—	6	—	12	12	—	4	56	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	11	11	—	6	48	72	72	—	4	56	294	294	—	2	56
"	14. "	2	2	—	6	24	62	62	—	4	52	248	248	—	2	44
"	21. "	4	4	—	6	28	24	24	—	4	48	209	209	—	2	56
"	28. "	4	4	—	7	12	27	27	—	5	—	125	125	—	3	8
Frankenthal	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. "	87	87	—	6	52	306	306	—	6	22	1068	1068	—	3	4
"	10. "	40	40	—	6	26	466	466	—	5	35	1011	1011	—	2	37
"	17. "	43	43	—	5	45	279	279	—	4	39	1000	1000	—	2	23
"	24. "	14	14	—	6	22	344	344	—	4	55	886	886	—	3	41
"	31. "	109	109	—	6	29	181	181	—	6	2	1211	1211	—	2	53
Landau	5. "	4	4	—	7	—	46	46	—	5	43	331	331	—	3	4
"	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	15	15	—	3	—
"	12. "	9	9	—	5	48	69	69	—	4	43	434	434	—	2	42
"	14. "	1	1	—	5	36	5	5	—	4	48	25	25	—	2	46
"	19. "	9	9	—	5	50	14	14	—	4	42	367	367	—	2	33
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	2	2	—	4	48	138	138	—	3	48
"	28. "	—	—	—	-	—	4	4	—	3	48	—	—	—	-	—
Neustadt	3. "	92	92	—	7	12	128	128	—	5	34	229	229	—	3	9
"	7. "	91	91	—	6	48	140	140	—	5	6	236	236	—	3	2
"	10. "	36	36	—	6	57	39	39	—	5	15	41	41	—	3	5
"	14. "	134	134	—	6	27	125	125	—	4	45	298	298	—	2	51
"	17. "	93	93	—	6	24	69	69	—	4	52	151	151	—	2	53
"	21. "	90	90	—	6	24	201	201	—	4	33	139	139	—	2	53
"	24. "	53	53	—	6	41	63	63	—	4	33	140	140	—	3	3
"	28. "	67	67	—	6	49	151	151	—	4	40	125	125	—	3	7
"	31. "	90	90	—	6	48	134	134	—	4	56	220	220	—	3	10
Speyer	3. "	113½	113½	—	7	25	52	52	—	5	44	90½	90½	—	3	—
"	10. "	108	108	—	6	52	137	137	—	5	17	164	164	—	2	42
"	17. "	45½	45½	—	6	4	21½	21½	—	4	13	71	71	—	3	10
"	24. "	17	17	—	6	4	47	47	—	4	13	73½	73½	—	2	10
"	31. "	—	—	—	-	—	43	43	—	4	16	143	143	—	2	20
Zweibrücken	5. "	290	290	—	8	7	216	216	—	5	41	3	3	—	2	45
"	12. "	389	389	—	7	18	402	402	—	4	52	9	9	—	2	46
"	19. "	172	172	—	7	37	232	232	—	4	56	—	—	—	-	—
"	26. "	350	350	—	7	28	361	361	—	5	4	—	—	—	-	—

s i ch t

Juli 1838 in der Pfalz.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	28	37	37	—	3	26	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	40	73	73	—	3	12	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	31	46	46	—	2	56	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	16	42	42	—	3	14	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	48	3	3	—	3	20	
—	—	—	—	—	30	30	—	3	28	7	7	—	2	56	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	44	1	1	—	2	48	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	20	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	49	49	—	3	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	25	25	—	3	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	45	45	—	2	53	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	35	35	—	3	2	
—	—	—	—	—	175	175	—	4	21	127	127	—	3	4	
—	—	—	—	—	122	122	—	3	39	422	422	—	2	50	
—	—	—	—	—	96	96	—	3	33	380	180	—	2	48	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	32	180	180	—	2	55	
—	—	—	—	—	46	46	—	3	58	256	256	—	3	7	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	30	36	36	—	3	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	43	46	46	—	3	22	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	29	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	38	53	53	—	3	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	14	14	—	3	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	57	23	23	—	3	15	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	40	52	52	—	3	12	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	52	28	28	—	3	20	
—	—	—	—	—	52	52	—	3	15	84	84	—	3	12	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	24	83	83	—	3	6	
—	—	—	—	—	34	34	—	3	28	36	36	—	3	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	12	24	24	—	3	20	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	32	45	45	—	3	16	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	41	27	27	—	3	36	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	15	25	25	—	3	12	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	38	127	127	—	3	10	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	12	55	55	—	2	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	17½	17½	—	2	50	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	24	9	9	—	2	56	
18	18	—	7	33	16	16	—	5	30	75	75	—	2	51	
5	5	—	5	50	4	4	—	3	15	136	136	—	2	41	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	118	118	—	2	43	
4	4	—	7	10	—	—	—	-	—	132	132	—	2	38	
												—			

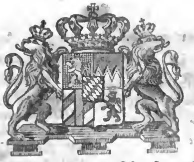
Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juli 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 16. bis 31. Juli.	5	—	9	—	5	—	8	—	20	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Juli.	6	—	8	—	5	—	8	—	19	—	13	—
Kaiserslautern	vom 4. Juli.	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	12	—
"	vom 11. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	8	—	18	—	12	—
"	vom 18. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	8	—	18	—	12	—
"	vom 25. "	—	—	—	—	5	—	9	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 14. Juli.	8	—	11	—	6	—	8	$2\frac{2}{3}$	22	—	16	—
"	vom 14. bis 31. "	7	—	10	—	5	$1\frac{1}{3}$	8	—				
Speyer . . .	vom 1. bis 15. "	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	16	—
"	vom 16. bis 31. "	—	—	—	—	4	2	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 6. Juli.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	—	20	—	16	—
"	vom 13. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	20	—	16	—
"	vom 20. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	20	—	16	—
"	vom 27. "	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	20	—	16	—

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 41. Speyer, den 18. August 1838.

Inhalt:

Ad Nrm. 14253 O. pr. den 11. August 1838

(Den Zug der Binnenlinie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den teutschen Zollverein eingetretene Auflösung des längs des Rheins gegen dieses Großherzogthum bestandenen Grenzbezirks ist auch der Zug der Binnenlinie der Pfalz, welcher im Amtsblatt № 21 vom 17. Mai 1835 öffentlich bekannt gemacht worden ist, verändert, und dagegen die Verbindung der Binnenlinie mit jener des Großherzogthums Baden nothwendig geworden.

In Folge einer Mittheilung der Königl. General-Zolladministration vom 3. d. M. wird der veränderte Zug der Binnenlinie, so wie er durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Juli d. J. genehmigt worden ist, nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Der Zug der Binnenlinie in der Pfalz beginnt an demjenigen Punkte des Rheins, wo sich die Binnenlinie bei Darlanden im Großherzogthume Baden endet, schreitet über den Rhein auf das linke Ufer unterhalb der Ritterhecke, setzt gegen die sogenannte Fohlenbrücke auf dem Wege zwischen Jockgrimm und Wörth fort, und geht von hier aus in gerader Richtung westlich bei der Kapelle vorbei über die alte Buchstraße gegen die Kandel-Rheinzabrer Straße, wo sie sich an den in dem Amtsblatte vom 17. Mai 1835 bekannt gemachten übrigen Theil der Binnenlinie anschließt.“

Speyer, den 8. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

pr. den 17. August 1838.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche der Pfalz am Ende des Jahres 1837.

A. Rechnung vom Jahre 1837.

a) Außerordentliche Einnahme.

	ƒ	kr.	₰	ƒ	kr.	₰
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	3302	46	3			
II. Einnahms-Ausstände vom vorhergegangenen Jahre	1288	49	1			
III. Vermächtnisse und Schenkungen	6	38	2			
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien	—	—	—			
V. Abgetragene Capitalien	4656	38	–			
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	—			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme	9254	52	2	9254	52	2

b) Ordentliche Einnahme.

	ƒ	kr.	₰	ƒ	kr.	₰
VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1837	3970	11	3			
VIII. Intercalar-Gefälle der erledigten Pfarreien	2153	19	3			
IX. Mieth-Zins von Häusern und Gebäuden	—	—	—			
X. Pachtzins von Feldgütern	—	—	—			
XI. Zins von ausgeliehenen Capitalien	3493	41	1			
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme	9617	12	3	9617	12	3
Ganzer Betrag aller Einnahmen				18872	5	1

c) Gewöhnliche Ausgabe.

	ƒ	kr.	₰	ƒ	kr.	₰
XII. Pensionen und Unterstützungen	3723	24	–			
XIII. Pfarrverwesungskosten	2411	26	–			
XIV. Stiftungen	120	—	–			
XV. Verwaltungskosten	329	—	–			
XVI. Steuern und Auflagen	—	—	—			
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgaben				6583	50	–

d) Außerordentliche Ausgabe.

	ƒ	kr.	₰	ƒ	kr.	₰
XVII. Pfarrverwesungskosten	77	40	1			
XVIII. Stipendien an studirende Theologen der Pfalz	1100	—	–			
XIX. Erwerbung von Realitäten	—	—	—			
XX. Angelegte Capitalien	5438	—	–			
XXI. Stiftungen	—	—	—			
XXII. Gerichts-Verfolgungskosten	30	49	–			
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	456	18	–			
XXIV. Ausstände von Einnahmen	785	6	3			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe				7887	54	–
Ganzer Betrag aller Ausgaben				14471	44	–

e) Ausgleichung.

	ƒ	kr.	₰
1. Ganzer Betrag aller Einnahmen	18872	5	1
2. Ganzer Betrag aller Ausgaben	14471	44	–
Betrag des Rechnungs-Restes	4400	21	1

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1837.

	ƒ	kr.	₰
1. Rechnungsrückstand von 1837	4400	21	1
2. Capital-Vermögen im Jahr 1837	—	—	—

	ƒ	xr	₰	ƒ	xr	₰
a) Neu angelegte Capitalien	5438	—	—			
b) Aelterer Capitalstock	71997	59	2	72779	21	2
c) Abgetragene Capitalien	4656	38	—			
Abgezogen bleibt Rest	67341	21	2			
3. Vorgelegte Gerichts-Verfolgungskosten				30	49	—
4. Einnahms-Ausstände				785	6	3
Ganzer Betrag des Vermögensstandes am 31. Dezember 1837				77995	38	2

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Von vierzehn emeritirten Priestern erhalten dreizehn unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 130 ƒ (theilweise als Zuschuß der zu beziehenden Staatspension) bis 400 ƒ; und einem wurde wegen Gebrechlichkeit und sonstiger zu berücksichtigender Verhältnisse, ein Kaplan mit einem jährlichen Beitrage von 300 ƒ beigegeben. Von diesen emeritirten Priestern sind in diesem Jahre drei mit Tod abgegangen und einer neu hinzugekommen. Außerdem wurden sechzehn Geistlichen momentane Unterstützungen von 15 ƒ bis 75 ƒ gereicht.

Speyer, den 29. Juli 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Red. Nro. 368. pr. den 19. August 1838.

(Die Eröffnung der Feldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat sich veranlaßt gefunden, die in ihren übrigen Bestimmungen in voller Kraft verbleibende, in obigem Betreffe unterm 5. August 1829 (Amtsblatt № 26) ergangene Verfügung dahin abzuändern, daß vom laufenden Jahre anfangend und so lange nicht anderweite Entschließung ergehen wird, die Feldjagd im ganzen Regierungsbezirke, anstatt am 26., am 23. August eröffnet werde.

Speyer, den 18. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Für den Director,
Emonts.

Lacher, coll.

---

pr. den 8. August 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6 und 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Stadtcommissariate Ansbach:
Die Druckschrift: „Rhapsodische Bemerkungen über die Begebenheiten mit dem Erzbischofe von Cöln, Freiherrn von Droste-Vischering. Altona bei Johann Friedrich Hammerich, 1838.“

2. Von dem Königl. Stadtcommissariate Lindau:
Die Druckschrift: „Stimme der Zeit über das römische

Papstthum, von H. A. Bergmann. Weimar 1838, bei L. Fr. Voigt."

3. Von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg

Die Druckschrift: "Die neukatholische Kirche im Ei oder die Vereinigung der christlichen Haupt-Partheien &c. M. Imanuel Hoch, Stuttgart, Druck und Verlag von G. L. Fritz 1838."

4. Von dem Königl. Stadtcommissariate Schweinfurt:

Die Druckschrift: "Der Hirtenbrief des Erzbischofs von Gnesen, geschichtlich, staats- und kirchenrechtlich und weltbürgerlich-christlich zergliedert vom Verfasser: "Teutschland und Rom. Reutlingen bei Grözinger und Scheuwecker 1838."

Durch höchste Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 27., 28. und 31. Juli 1838, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 7. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. August l. J., wurden die hier folgenden Gemeinderäthe zu Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Kreishauptstadt Speyer.

1. Der Stadtrath Georg Friedrich Hilgard, zum Bürgermeister der Stadt Speyer.
2. Der Stadtrath Georg Friedrich Weltz, zum ersten Adjunkten, und
3. Der Stadtrath Michael Zechner, zum zweiten Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1838, wurde der Verweser der israelitischen Schule zu Aufenberg, Abraham Weil aus Friedelsheim, Landcommissariats Neustadt, zum Lehrer an genannter israelitischen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

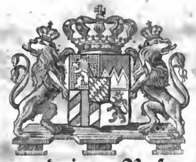
Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1838, wurde der Schulgehülfe zu Hanhofen, Martin Schoenung, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule in Mechtersheim, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1838, wurde der dermalige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Wachenheim, Heinrich Hammel, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. August 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102 ½	
detto à 3½ % prompt	101 ½	
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		15
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	535	
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	79	

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 42. Speyer, den 24. August 1838.

Dienstes-Nachrichten.

Nachdem die gesetzliche Integralerneuerung sämmtlicher Gemeinderäthe der Pfalz statt gehabt hat, sind unterm 3. August l. J. von Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, nachstehende Ernennungen von Ortsvorständen vorgenommen worden, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Landcommissariat Bergzabern.		
A. Kanton Bergzabern.		
Bergzabern	Winz, Ludwig	Juncker, Gottfried, 1ter Adj.
		Nolding, Karl, 2ter Adj.
Appenhofen	Wissing, Michael	Hoffmann, Jacob
Barbelroth	Wüst, Heinrich	Bens, Johann
Billigheim	Hanck, Johann Jacob	Völcker, Daniel
Birckenhördt	Müllecker, Johann	Seibert, Johann
Blankenborn		Gärthöffner, Nicolaus
Böllenborn		Ackermann, Jacob
Dierbach	Wüst, Johann Nicolaus	Wüst, Peter
Dörrenbach	Gander, Georg	Hüther, Christoph
Gleishorbach und	Wendecker, Franz	
Gleiszellen	Joseph v. Gleiszellen	Fick, Johann v. Gleishorbach

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Hergersweiler	Seeger, Georg	Neumann, Heinrich
Heuchelheim	Heß, Heinrich	Pfirrmann, Jacob
Ingenheim	Schau, Konrad	Dahm, Johann Georg
Kapellen	Klein, Joh. Friedrich	Mattes, Georg Michael
Kapsweyer	Baumgarten, Jacob	Röhrig, Kaspar
Klingen	Alexander, Jacob. d. J.	Engel, Johann
Klingenmünster	Hoffmann, Michael	Leibrecht, Adam
Mühlhofen	Wiedrig, Jacob	Reuther, Johann
Niederhorbach	Klein, Friedrich Jacob	Lambach Jacob
Niederotterbach	Fleckstein, Johann	Eichenlaub, Martin
Oberhausen	Bens, Johann	Darstein, Nicolaus
Oberotterbach	Fath, Konrad	Seibel, Georg
Pleisweiler und Oberhofen	Sperr, Johann Adam in Pleisweiler	Becker, Friedr. Jac. der 1te in Oberhofen
Rechtenbach	Schneider, Heinrich	Altschuh, Sebastian
Rohrbach	Becker, Johann	Pfister, Valentin der 3te
Schweigen	Theilmann, Peter	Möbs, Nicolaus
Schweighofen	Masset, Karl	Neufeld, Johann
Steinfeld	Heurich, Franz	Rist, Adam
	B. Kanton Annweiler.	
Annweiler und Sarnstall	Mühlhäuser, Heinrich	Mattern, Friedrich, 1ter Adj. Seebach, Peter, Polizei-Adj. in Sarnstall
Bindersbach	idem	Seyfried, Mathias
Albersweiler und St. Johann	Regula, Conrad	Culmann, Daniel
		Krämer, Heinrich
Dernbach	Johann, Nicolaus	Grünewald, Johann
Eusserthal	Ambros, Jacob	Metzger, Jacob
Gossersweiler	Seiter, Andreas	Sarter, Andreas
Silz		Daniel, Johann
Stein		Ehrhardt, Peter
Völkersweiler		Ehrhardt, Theobald
Gräfenhausen	Bäcker, Heinrich der Alte	Aubel, Jacob Balthasar
Queichhambach		Holler, Nicolaus
Ramberg	Engel, Georg Jacob	Ritter, Adam
Rinnthal	Matz, Johann der 1te	Sieß, Jacob

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Schwanheim	Kerner, Peter	Hammer, Joseph
Lug		Memmer, Paul
Spirkelbach	Rapp, Daniel	Baumann, Philipp
Vorderweidenthal	Puster, Valentin	Wagner, Marx
Darstein		Christmann, Jacob
Dimbach		Funk, Jacob
Oberschlettenbach		Sengling, Friedrich
Waldrohrbach	Bauer, Friedrich	Wolfer, Friedrich
Münchweiler		Rinck, Sebastian
Waldhambach		Kugler, Paul
Wernersberg	Dienes, Johann	Graf, Thomas
Wilgartswiesen	Eschlimann, Friedrich	Jung, David
Hofstätten		Hessert, Friedr., Polizei-Adj
Hermersbergerhof		
Horbacherhof		Engelhardt, Wilh., Pol.-Adj
Horbacherthal und		
Meisenhalt		

Landcommissariat Cusel.

A. Kanton Cusel.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Altenglan	Hannß, Philipp	Wagner, Daniel
Bedesbach		Dick, Georg
Patersbach		Klinck, Michael
Cusel	Hierthes, Karl	Emrich, Jacob
Diedelkopf		Neu, Karl
Ehweiler		Gilcher, Nicolaus
Blaubach		Müller, Abraham der 3te
Bledesbach		Weingarth, Friedrich
Körborn		Edinger, Jacob
Rammelsbach		Theobald, Philipp
Schellweiler		Becker, Adam der 3te
Langenbach	Mehl, Adam	Seyler, Nicolaus
Konken		Braun, Jacob jun.
Albessen		Seyler, Jacob
Herchweiler		Rech, Theobald
Herschweiler und		Gerber, Jacob, Polizei-Adj.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Pettersheim	Mehl, Adam	Zimmer, Christian
Krottelbach		Becker, Theobald
Ohmbach		Dauber, Jacob jun.
Selchenbach	Seyler, Adam jun.	Drum, Jacob
Niederkirchen		Koch, Adam der 2te
Bubach		Lensch, Adam
Hoof		Koch, Daniel
Marth		Weyrich, Jacob der 3te
Osterbrücken		Harth, Theobald
Saal		Drum, Theobald
Quirnbach	Munzinger, Jacob	Drum, Peter
Frutzweiler		Kaufmann, Nicolaus
Hüffler		Weber, Jacob
Liebsthal		Knapp, Peter
Rehweiler		Fauß, Wilhelm
Trahweiler		Kaufmann, Michael
Wahnwegen		Theiß, Theobald jun.
Theisbergstegen	Presser, Ludwig	Kreutz, Johann
Eisenbach		Wagner, Jacob
Etschberg		Braun, Jacob der 3te
Godelhausen		Groß, Johann
Haschbach		Kreutz, Daniel der 5te
Mühlbach	Umlauff, Philipp	Borger, Heinrich
Rudsweiler a. d. Glan		Niebergall, Michael
St. Julian u. Obereisenbach		Eckel, Friedrich
Eschenau	Schneider, Karl	Schneider, Friedrich
Ulmet	Drumm, Philipp	Drum, Friedrich
Dennweiler-Frohnbach		Schultheiß, Abraham jun.
Erdesbach		Herthel, Friedrich
Oberalben		Gilcher, Adam jun.
Rathsweiler		Drum, Abraham

B. Kanton Lauterecken.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Becherbach		Krauß, Friedrich der 4te
Nußbach	Körper, Joh. Wilh. August	Schappert, Georg
Gangloff		Nagel, Adam

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Reipoltskirchen	Körper, Joh. Wilh. August	Küchler, Peter
Roth		Leppla, Karl Philipp
Hundheim	Hegemann, Anton	Kuhn, Friedrich
Aschbach		Hoffmann, Adam
Gumbsweiler		Ruth, Jacob
Hachenbach		Gilcher, Jacob
Hinzweiler		Fadel, Jacob
Nerzweiler		Lang, Philipp jun.
Lauterecken	Müller, Heinrich	Gebhardt, Friedr. Jacob
Heinzenhausen		Engel, Jacob
Hohenöllen		Lenz, Friedrich
Kronenberg		Gauch, Peter
Lohnweiler		Fickeis, Jacob
Odenbach	Soffel, Philipp	Westenberger, Wilhelm
Adenbach		Limbacher, Johann
Ginsweiler		Knecht, Jacob
Reiffelbach		Berg, Johann Jacob
Schmittweiler		Eicher, Samuel
	C. Kanton Wolfstein.	
Bosenbach	Leyser, Georg	Rübel, Jacob
Friedelhausen		Kuhn, Karl
Niederstaufenbach		Eckel, Friedrich
Oberstaufenbach		Stemmler, Abraham
Eßweiler	Arendt, Christian	Schuck, Jacob der 4te
Oberweiler im Thal		Schäfer, Jacob
Reichsthal	Geib, Heinrich der 1te	Wendel, Michael der 2te
Berzweiler		Hahnenberger, Heinrich
Hefersweiler		Ecker, Adam der 2te
Rathskirchen		Bauer, Gustav
Relsberg		Steil, Nicolaus
Rudolphskirchen		Geib, Heinrich Jacob
Seelen		Geib, Valentin
Horschbach und Elzweiler	Gilcher, Adam der 2te	Reu, Jacob
Welchweiler		Fehrenz, Michael
Jettenbach	Krieger, Johann der 1te	Göttel, Heinrich der 4te

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Albersbach	Krieger, Joh. der 1te	Stemmler, Heinrich der 3te
Kollweiler		Göttel, Gottfried
Rothselberg		Hebel, Nicolaus der 1te
Kreimbach	Gehm, Wilhelm	Gehm, Johann der 2te
Franckelbach		Schehr, Heinrich jun.
Kaulbach		Hemmer, Peter
Ruthsweiler a. d. Lauter		Diehl, Michael
Neunkirchen	Weiß, Jacob	Brauchler, Ludwig
Föckelberg		Ratter, Michael
Wolfstein	König, Daniel	Becker, Philipp
Einöllen		Leppla, Heinrich
Oberweiler-Tiefenbach		Hebel, Jacob
Roßbach		Schmitt, Heinrich

Landcommissariat Germersheim.

A. Kanton Germersheim.

Bellheim	Bühler, Johann Georg	Lichmann, Philipp d. Alte, 1. Adj.
		Wagner, Joseph, 2ter Adj.
Freisbach	Vogel, Jacob Peter	Becker, Jacob Peter
Hördt	Bolz, Franz Michael	Fischer, Johann Jacob
Knittelsheim	Doll, Jacob	Märdian, Philipp
Leimersheim und Kuhardt	Horn, Georg Adam	Hamburger, Johann Georg
Lingenfeld	Schlick, Joseph	Gutting, Mathias
Neupfotz	Hammer, Johann Georg der 2te	Malthaner, Georg Michael
Oberlustadt	Hoffmann, Georg Adam der 2te	Ott, Johann Martin
Niederlustadt	Hoffmann, Philipp Jacob	Sager, Hermann
Ottersheim	Seither, Valentin	Gutting, Johann der Alte
Schwegenheim	Silbernagel, Konrad	Lochbaum, Georg
Sondernheim	Moos, Daniel	Bühn, Johann
Weingarten	Schäfer, Georg	Heilweck, Franz Jacob
Westheim	Teutsch, Andreas	Ullemayer, Andreas
Zeiskam	Guth, Konrad, der Alte	Frey, Konrad

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	B. Kanton Kandel.	
Berg	Scherrer, Franz	Meyer, Joseph der Junge
Büchelberg	Dudenhöffer, Peter Anton	Rinnert, Georg
Erlenbach	Weidner, Wilhelm	Wüst, Johann Dieterich
Freckenfeld	Burg, Johann	Bauer, Jacob der Junge
Hagenbach	Schneider, Xaver	Kuntz, Johann der 3te
Hatzenbühl	Werling, Georg der Junge	Sehringer, Joseph
Hayna	Weigel, Jacob der 3te	Weigel, Franz
Jockgrim	Schwein Joseph,	Gruber, Johann Martin
Kandel	Lenich, Philipp	Keppel, Friedrich, 1ter Adj. Heußler, Johann Michael 2. Adj.
Minfeld	Beyer, Philipp Jacob	Schäfer, Jacob
Neuburg	Ertel, Ludwig	Zoller, Valentin
Pfortz	Weiß, Valentin der Alte	Wetzel, Valentin
Rheinzabern	Orth, Johann Adam	Gauly, Franz Joseph
Rülzheim	Hoffmann, Ferdinand der Alte	Kuntz, Andreas, 1ter Adj. Johann, Johann Jacob d. A., 2. Adj.
Schaidt	Bibus, Valentin	Trapp, Georg
Scheibenhardt	Böhles, Johann Adam	Starck, Anton
Steinweiler	Hauck, Johann der Alte	Schweickert, Adam
Vollmersweiler	Becker, Michael	Flick, Matheus
Winden	Burg, Ludwig	Petillon Isaac
Wörth	Stieber, Zacharias	Schöner, Lazarus

Landcommissariat Homburg.

A. Kanton Homburg.

Großbundenbach	Ruble, Johann	Zumstein, Ludwig
Biedershausen		Schäfer, Theobald der 3.
Kleinbundenbach		Vollmar, Peter
Mörsbach		Hussong, Jacob
Homburg	Lotz, Jacob	Eußler, Heinrich, 1ter Adj. Sauerbrey, Philipp, 2ter Adj.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Bechhofen	Lotz, Jacob	Blinn, Jacob
Beeden		Adolph, Heinrich
Schwarzbach		Brandstätter, Daniel
Erbach		Schindler, Franz
Reiskirchen		Schillo, Franz
Kirberg		Dejon, Wilhelm der Junge
Lambsborn	Trautmann, Paul, der V.	Neumann, Jacob der 2.
Langwieden		Höh, Michael
Martinshöhe		Kayser, Johann der 1.
Käshofen	Vollmar, Theobald	Vollmar, Daniel der 4.
Krähenberg		Blinn, Jacob der Junge
Rosenkopf		Schwarz, Heinrich
Wiesbach		Vollmar, Paul
	B. Kanton Landstuhl.	
Bruchmühlbach	Munzinger, Ludwig	Trautmann, Johann Nicolaus
Hauptstuhl		Buser, Johann
Mühlbach		Schneider, Valentin
Vogelbach		Maurer, Johann
Gerhardsbrunn	Müller, Valentin	Munzinger, Adam der 2.
Gimsbach	Ruebel, Daniel der 1.	Köhler, Johann
Matzenbach		Natter, Philipp
Hitschenhausen	Rüb, Jacob der 1.	Pfaff, Daniel
Katzenbach		Schmidt, Martin
Spesbach		Zinsmeister, Michael
Landstuhl	Schuler, Joseph	Ganning, Franz
Bann		Färber, Karl
Kindsbach		Martin, Lambert
Queidersbach	Straßer, Johann Adam	Becker, Jacob
Linden		Briegel, Michael
Mittelbrunn	Munzinger, Valentin	Hahn, Adam
Oberarnbach		Kettenring, Adam
Obernheim-Kirchenarnbach		Müller, Adam
Niedermohr	Gerhardt, Peter	Elhard, Jacob

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Bettenhausen	Gerhardt, Peter	Jennet, Franz
Ranzdietzweiler		Klück, Jacob
Reuschbach		Zill, Georg
Schrollbach		Gutheil, August
Ramstein	Jantzer, Philipp Peter	Hector, Theobor der Alte
Mackenbach		Schneider, Valentin
Miesenbach		Werle, Peter
Reichenbach	Rüb, Karl	Ruebel, Peter der 2.
Fockenberg-Limbach		Werle, Johann
Reichenbach-Steegen		Weisenauer, Franz
Steinwenden	Müller, Peter der Junge	Kurtz, Jacob
Kottweiler-Schwanden		Hettesheimer, Johann
Obermohr		Türkes, Johann
Weltersbach		Schröder, Nicolaus

C. Kanton Waldmohr.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Frohnhofen	Böhnlein, Jacob	Weyrich, Theobald
Altenkirchen		Schramm, Jacob der 3.
Breitenbach		Morgenstern, Jacob der 1.
Dittweiler		Lauer, Georg Peter
Limbach	Hierthes, Conrad	Leibrock, Jacob
Altstadt		Schleppi, Heinrich Jacob
Kirkel-Neuhäusel		Schwarz, Andreas
Kleinottweiler		Gortner, Andreas
Mittelberbach		Freyseng, Peter
Niederberbach		Diehl, Friedrich
Oberberbach		Schmelzer, Andreas
Münchweiler	Zimmermann, Karl der 2.	Schäfer, Michael
Börsborn		Klee, Jacob
Dietschweiler		Müller, Philipp Jacob
Haschbach		Müller, Michael
Nanzweiler		Schmitt, Nicolaus
Steinbach		Schmitt, Daniel der 1te

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Obermiesau	Becker, Theobald	Schmitt, Theobald
Elschbach		Krück, Justus
Niedermiesau		Steinmann, Christian
Schönenberg	Weiß, Johann	Niergarth, Wilhelm
Brücken		Becker, Friedrich
Gries		Heintz, Karl
Kübelberg		Schmitt, Jacob
Sand		Pflüger, Jacob
Schmittweiler		Schmitt, Peter
Waldmohr	Schlemmer, Philipp	Müller, Jacob senior
Dunzweiler		Molter, Theobald
Höchen		Rothhaar, Christian
Jägersburg		Ringeisen, Georg

Landcommissariat Landau.

A. Kanton Edenkoben.

Altdorf	Litty, Jacob	Graf, Michael
Böbingen	Gödelmann, Thomas	Damian, Philipp Peter
Böchingen	Kern, Ludwig der Alte	Kern, Ludwig der Junge
Burrweiler	Eberle, Benedict	Schneider, Johann
Diedesfeld	Ullrich, Dominik	Bossung, Johann
Edenkoben	Völcker, Johann Philipp	Häussel, Peter, 1. Adj. Lintz, Karl, 2. Adj.
Edesheim	Braun, Paul Joseph	Schäfer, Jacob
Flemlingen	Minges, Peter, der 1.	Anselmann, Andreas
Freimersheim	Salm, Wilhelm der 5.	Andres, Daniel
Gleisweiler	Orth, Heinrich Peter	Kreutz, Friedrich
Gommersheim	Brauch, Philipp Peter	Krebs, Jacob Peter
Großfischlingen	Hollerieth, Franz	Spieß, Mathias der 4.
Hainfeld	Minges, Jacob der Alte	Billabel, Valentin
Kleinfischlingen	Bonnida, Thomas	Damian, Philipp Peter
Knöringen	Baumgärtner, Jacob	Gensheimer, Jacob
Maikammer	Frantz, Johann Franz	Poh, Peter, 1ter Adj.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Maikammer	Frantz, Johann Franz	Franckmann, Pet. Ad. sen., 2. Adj
Rhodt	Herr, Johann Philipp	Seitz, Johann Jacob
Roschbach	Kern, Joseph	Bleeg, Bernhard
St. Martin	Schneider, Valentin der 2.	Platz, Theobald
Venningen	Waldschmitt, Peter Adam	Becker, Caspar
Weiher	Kaufmann, Georg der Alte	Weigel, Peter
Kirrweiler	Ausgesetzt bis zu beendigter Untersuchung.	
	B. Kanton Landau	
Arzheim	Kern, Georg Jacob	Scherrer, Franz Joseph
Birkweiler	Grasmück, Conrad	Weiß, Georg Friedrich
Bornheim	Burck, Johann Georg, der Junge	Husse, Jacob
Dammheim	Messerschmitt, Michael	Baier, Thomas
Essingen	Dörr, Philipp Jacob	Doppler, Georg
Eschbach	Günther, Ferdinand	Laur, Martin
Frankweiler	Decker, Willbrand	Becker, Gottfried
Göcklingen	Reuther, Johann Jacob	Lämlein, Johann
Godramstein	Finck, Johann	Kern, Amandus
Herrheim	Gauly, Jacob	Kuntz, Ferdinand, 1ter Adj. Zotz, Georg, 2ter Adj.
Herrheimweyher	Metz, Georg Peter	Felix, Michael
Ilbesheim	Keller, Georg	Disqué, Adam
Impflingen	Matheus, Georg Peter	Stenz, Friedrich der 1te
Insheim	Mayer, Johann	Karg, Johann Joseph
Landau	Schickendantz, Johann	Heiligenthal, Joh. Bapt., 1. Adj. Grieß, Jacob Michael, 2. Adj.
Leinsweiler	Erlenwein, Philipp	Stübinger, Adam
Mörlheim	Schönenberger, Gustav	Lehmann, Heinrich
Mörzheim	Silbernagel, Johann Heinrich	Corneille, Jacob
Niederhochstadt	Litty, Johann Adam	Salm, Daniel
Nußdorf	Pfaffmann, Johann Jacob	Schreiber, Peter
Oberhochstadt	Becker, Georg Friedrich	Benz, Johann
Offenbach	Brucker, Georg Jacob	Lösch, Wendel

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Queichheim	Fath, Leonhard	Volz, Michael
Ranschbach	Lauth, Michael der Alte	Schwarz, Johann
Siebeldingen	Wolf, Konrad der Alte	Kleinmann, Philipp Jacob
Walsheim	Heckmann, Georg Jacob	Mühlhäuser, Heinrich Jacob
Wolmesheim	Keller, Adam	Jantz, Jacob

Landcommissariat Neustadt.

A. Kanton Dürkheim.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Bobenheim	Kirchner, Georg	Schildknecht, Ludwig
Dackenheim	Karr, Adam der 2te	Schranck, Georg der 2te
Deidesheim	Görg, Johann Adam	Schmitt, Heinrich, 1ter Adj.
		Kimmich, Joh. Bapt., 2ter Adj.
Dürkheim	Christmann, Balthasar	Haffner, Christ. Carl, 1. Adj.
		Franck, Heinr. der 1., 2. Adj.
Grethen		Kuhn, Christoph
Hardenburg		Behret, Johann Wilhelm jun.
Seebach		Schaaf, Jacob
Höfe und Mühlen auf der alten Schmelz, Gemeinde Dürkheim		Maurer, Andreas, Polizei-Adj.
Ellerstadt	Bernhard, Ludwig	Blaul, Johann
Erpolzheim	Mayer, Friedrich	Koob, Jacob
Forst	Schellhorn-Wallbillich, Math.	Ehmet, Joseph
Freinsheim	Reibold, Jacob	Webel, Christian
Friedelsheim	Bender, Franz Joseph	Ruth, Jacob sen.
Gönheim	Blaul, Georg der 1te	Knauf, Peter
Herrheim	Krebil, Konrad	Bayer, Georg Jacob
Kallstadt	Ruprecht, Christoph	Schuster, Gottfried
Leystadt	Baumann, Philipp	Roll, Georg Peter
Niederkirchen	Fluck, Thomas	Brestel, Jacob
Rödersheim	Neufeld, Nicolaus	Rodach, Michael
Ungstein	Heinz, Jacob	Setzler, Philipp Lorenz
Wachenheim	Wolff, Ludwig	Reichert, Simon, 1ter Adj.
		Schwinn, Michael, 2ter Adj.
Weisenheim a. B.	Messer, Georg	Kirchner, Augustin
Weisenheim a. S.	Stempel, Gottfried	Kohl, Melchior der 2te

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	B. Kanton Neustadt.	
Duttweiler	Pfaff, Philipp Leonhard	Spring, Johann
Elmstein	Schrör, Georg	Landeck, Konrad
Iggelbach		Flockerzi, Wilh. jun., Pz.-Adj.
Appenthal		Roth, Konrad, Polizei-Adj.
Speyerbrunn		Obendobel, Valent., Pz.-Adj.
Eßthal	Münch, Mathias	Kuhn, Johann
Franckeneck	Gosler, Jacob	Vögele, Johann
Neidenfels		Leidner, Valentin
Geinsheim	Eisenbiegler, Franz	Mohr, Johann Adam
Gimmeldingen	Lingenfelder, Joh. Wilh.	Köhler, Johann
Lambrecht	Wagner, Casimir	Botzong, Georg Friedrich
Lindenberg		Fuder, Andreas
Grävenhausen		Oehlert, Peter
Haardt	Weegmüller, Georg	Wiedemann, Jacob der 3te
Hambach	Baader, Simon	Seitz, Bernhard
Oberhambach		Schädler, Frz. Pet., Pz.-Adj.
Haßloch	Postel, Georg Adam	Kaufmann, Philipp, 1. Adj.
		Moser, Jost, 2ter Adj.
Königsbach	Wolff, Joseph	Köhr, Michael
Lachen und Speyerdorf	Meck, Johann	Hamann, Johann
		Meck, Heinrich, Polizei-Adj.
Meckenheim	Hamann, Peter	Forschner, Peter
Mußbach	Hellmer, Leonhard	Mallrich, Johann
Neustadt	Claus, Heinrich	Rosenthal, Wilhelm, 1. Adj.
		Helffrich, Gottfried, 2. Adj.
Ruppertsberg	Köhr, Heinrich	Dick, Johann
Weidenthal	Ausgesetzt bis zu beendigter Untersuchung wegen den Wahl-Umtrieben.	
Winzingen	Schaaf, Philipp	Lorch, Georg

Landcommissariat Pirmasens.

A. Kanton Dahn.

Bundenthal	Schlick, Joseph	Müller, Joseph
Bruchweiler-Bärenbach	Burckhard, Joh., des Joh. G. Sohn	Muck, Johann Adam
Busenberg	Müller, Johann	Korn, Johann senior
Schindhardt		Schehl, Johann Adam

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Dahn	Lambert, Ludwig	Ehrhardt, Ludwig
Erfweiler	Raab, Christian	Keller, Johann
Bobenthal	Wolff, Gottlieb	Keller, Johann
Erlenbach und		Kuntz, Peter der Junge
Lauterschwan		Engel, Georg Polizei-Adj. von Lauterschwan
Niederschlettenbach		Griesemer, Joseph
Fischbach	Dreyer, Christian	Hochfleisch, Joseph
Petersbächel		Wolff, Jacob, Polizei-Adj.
Ludwigswinkel		Bischoff, Valentin
Hauenstein	Hauck, Adam	Scheib, Theobald
Hinterweidenthal	Kustes, Adam	Disqué, Jacob
Rumbach	Schneider, Georg Heinrich	Görtler, Friedrich
Nothweiler		Kuntz, Philipp
Schönau	Mischler, Wendel	Köwler, Thadeus
Hirschthal		Binz, Heinrich

B. Kanton Pirmasens.

Eppenbrunn	Jung, Jacob	Schatz, Franz
Lemberg	Mittnacht, Peter	Kästner, Michael jun.
Münchweiler	Hüther, Daniel	Leininger, Franz Joseph
Ruppertsweiler		Leibrock, Daniel
Höheischweiler	Bisport, Georg Jacob	Sieber, Jacob
Hengstberg		Pfeiffer, Joseph
Hohmühlbach		Buchheit, Adam
Nünschweiler		Schneider, Valentin
Winschberg		Müller, Heinrich
Rodalben	Genem, Karl	Meisinger, Jacob
Donsieders		Pfersdorf, Jacob
Fehrbach	Kehrer, Peter	Rohr, Joseph
Simten-, Nieder und Ober-	Ehrhardt, Johann junior, in Niedersimten	Hunsicker, Heinrich, in Obersimten
Erlenbrunn		Jacky, Christian
Fröschen-, Höh- und Thalfröschen	Gölter, Jacob, in Thalfröschen	Justus, Christian, in Höhfröschen
Thaleischweiler		Greiner, Karl

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Schweix	Schantz, Anton	Bauer, Mathias
Hilst		Röckel, Nicolaus
Kröppen		Ziegler, Friedrich
Trulben		Kupper, Johann
Vinningen	Kolsch, Franz Joseph	Ring, Raymund
Gersbach		Mörschel, Karl
Winzeln		Schindeldecker, Heinrich
Pirmasens	Bruch, Christian	Leinenweber, Peter, 1ter Adj.
		Göpper, Gottfried, 2ter Adj.
C. Kanton Waldfischbach.		
Clausen	Schmidt, Johann	Germann, Franz
Heltersberg	Mang, Michael	Henges, Adam
Geisselberg		Hauck, Heinrich
Herschberg	Heintz, Nicolaus	Arzt, Peter jun.
Höheinöd	Mattil, Valentin	Haag, Jacob
Hermersberg	Vold, Johann Adam	Rutz, Peter Adam
Horbach		Vold, Peter
Merzalben	Germann, Franz	Neuberger, Johann
Leimen	Voldorf, Georg	Cronauer, Nicolaus
Schopp	Jacob, Johann	Wagner, Nicolaus
Schmalenberg		Beinbrech, Adam der Alte
Waldfischbach	Schaaf, Heinrich senior	Krauch, Michael
Burgalben		Ruck, Jacob
Steinalben		Juner, Peter
Wallhalben	Bender, Adam senior	Bender, Philipp
Hettenhausen		Kiefer, Jacob
Schauerberg		Briegel, Adam
Saalstadt	Weiß, Michael	Kiefer, Adam Michels Sohn
Zeselberg	Storck, Franz	Briegel, Michael
Harsberg		Keßler, Daniel
Weselberg		Keßler, Johann

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Landcommissariat Zweibrücken.		
A. Kanton Blieskastel.		
Aßweiler	König, Georg	Steitz, Mathias
Biesingen		Conrad, Michael
Erfweiler und Ehlingen		Litzenburger, Nicolaus
Ormesheim		Burgett, Mathias jun.
Blieskastel	Hoffmann, Peter	König, Franz
Alschbach		Rothermel, Joseph
Ballweiler-Wecklingen		Braun, Heinrich
Bierbach-Werschweiler		Mathias, Joseph
Blickweiler		Kraus, Nicolaus
Niederwürzbach-Sellbach		Zimmermann, Franz
Wolfersheim		Brengel, Heinrich jun.
Lautzkirchen		Groh, Joseph
Ensheim	Abt, Peter	Grenz, Johann
Eschringen		Lang, Caspar
Heckendalheim		Jost, Johann
Ommersheim		Walle, Peter
Bliesmengen und Bolchen	Müller, Nicolaus	Herrmann, Johann jun.
Bebelsheim		Thinnes, Georg
Habkirchen		Schuber, Michael
Wittersheim		Weisang, Adam
Herbitzheim	Koch, Joseph	Koch, Johann der 3.
Gersheim		Schmitz, Jacob
Rheinheim		Mischo, Johann
Rubenheim		Kempf, Johann Paul sen.
St. Ingbert	Chandon, Wilhelm	Walter, Alexis, 1ter Adjunkt
		Colisi, Johann, 2ter Adjunkt
Hasel		Würtz, Jacob
Oberwürzbach		Weidmann, Georg
Rohrbach		Jacob, Johann
B. Kanton Neuhornbach.		
Altheim	Firmery, Adam	Kremer, Michael
Böckweiler		Weinland, Georg
Neualtheim		Lembert, Adam

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Brenschelbach und Riesweiler	Schmidt, Jacob	Schneider, Georg Jacob
Mauschbach	Schmidt, Jacob	Lötscher, Heinrich jun.
Dietrichingen		Sandmayer, Daniel
Großsteinhausen	Hüther, Heinrich	Schnöber, Adam
Bottenbach		Hüther, Georg der 4.
Kleinsteinhausen		Knerr, Martin der 3.
Riedelberg		Huber, Georg
Walshausen		Esch, Joseph
Rimschweiler	Dietz, Daniel	Lauer, Georg
Althornbach		Brüderle, Friedrich
Medelsheim	Beck, Georg	Sprunk, Johann
Peppenkum		Schöndorf, Adam
Seyweiler		Müller, Theobald
Utweiler		Scheuer, Mathias
Neuhornbach	Schneider, Balthasar	Oberlinger, Christian
Walsheim	Müller, Johann	Welker, Johann Peter
Bliesdalheim		Kempf, Peter
Breitfurth		Freidinger, Joseph
Niedergailbach		Becker, Nicolaus
	C. Kanton Zweibrücken.	
Ernstweiler und Bubenhausen	Schnebele, Jacob	Rohrbacher, Peter
Einöd und Ingweiler		Hafner, Peter
Irheim	Theobald, Friedrich	Drexel, Jacob
Contwig	Holderbaum, Balthasar	Huber, Adam
Dellfeld		Rossin, Heinrich
Niederauerbach		Michel, Ludwig
Oberauerbach		Gerlinger, Philipp
Stambach		Ernst, Friedrich
Reifenberg	Hüther, Heinrich	Belten, Heinrich
Maßweiler		Hüther, Johann
Rieschweiler		Neulist, Jacob
Mittelbach	Brünisholz, Paul	Rohrbacher, Ludwig
Hengstbach		Schneider, Andreas
Schmittshausen	Buchheit, Adam	Zimmer, Heinrich
Knopp		Schneider, Peter
Labach		Schneider, Joh., Poliz.-Adj.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Oberhausen	Buchheit, Adam	Lang, Christian
Niederhausen .	Weitzel, Christian	Hoffmann, Adam
Battweiler		Veit, Johann Nicolaus der 3.
Winterbach		Weber, Philipp Jacob
Webenheim und Mimbach	Schwartz, Jacob der 3.	Schwartz, Jacob der 3., in Mimbach
Wattweiler		Feß, Ludwig
Zweibrücken	Wolffangel, Nicolaus	Römer, Jacob der 3., 1ter Adj.
		Dunckel, Philipp, 2ter Adj.

Berichtigung.

In den ersten hundert Abzügen des Amts- und Intelligenzblattes № 41 l. J. ist der Tag des Erscheinens des Blattes auf der Titelseite irrig mit 18. August bezeichnet, während es 19. August heißen soll, wonach dieser Fehler zu berichtigen ist.

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 43. Speyer, den 27. August 1838.

Inhalt:

Ad Nrm. 14756 O. pr. den 21. August 1838.

(Die für das Jahr 1838 stattfindende ärztliche Concursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königl. Ministerial-Rescripts vom 14. l. M. wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ärztliche Concursprüfung bei den Königl. Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg am 16. October d. J. beginnen werde, und daß die Zulassung zu dieser Prüfung durch rechtzeitige bei einem der genannten Comiteen eingereichte Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Intelligenzblatt vom Jahr 1823, Stück 109, §. 2, Lit. a., l., m. und n.,) bedingt sey.

Speyer, den 20. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 14796 O. pr. den 22. August 1838

(Die Waffenscheine zum Behufe der Ausübung der Jagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegentlich der Wiedereröffnung der Jagd werden sämmtliche Districts- und Localpolizeibehörden der Pfalz und insbesondere die Königl. Forstbeamten, die Königl. Gendarmerie, die Wald-, Feld- und Jagdhüter wiederholt auf die strengste und unnachsichtliche Vollziehung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Gewehrpäße zum Behufe der Ausübung der Jagd, angewiesen, wonach Jeder, der jagend betroffen wird, zur Vorzeigung des Waffenscheines anzuhalten ist. Kann ein solcher nicht vorgezeigt werden, so ist Protokoll zu errichten und dasselbe mit dem zu confiscirenden Gewehre zur geeigneten Einschreitung an die Königl. Gerichte einzubefördern. Jede Vernachläßigung soll gegen die betreffenden Polizei-

Agenten strengstens und nach Befund der Umstände selbst mit Entlassung vom Dienste geahndet werden.

Speyer, den 20. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

v. Schnellenbühel.

Für den Director,

Emonts.

Luttringshausen, coll.

Nro. ex off. 14945 O. pr. den 23. August 1838.

(Amtsverrichtungen der Bürgermeister in Wirthshäusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß Bürgermeister, welche zugleich Wirthschaft treiben, häufig ihre Amtsverrichtungen in den Wirthsstuben vornehmen, und daselbst nicht allein die Versteigerungen abhalten, sondern sogar die Heirathsacten abschließen.

Dieser Mißbrauch wird hiemit förmlich untersagt, und den Bürgermeistern bei Strafe der Entlassung aufgegeben, ihre Amtsverrichtungen nur in dem dazu bestimmten Gemeinde-Locale vorzunehmen.

Speyer, den 20. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Nro. 10411 A. pr. den 17. August 1838.

(Die Erhebung der directen Steuern, und die gegen die Beaufsichtigung der Einnehmer bestehenden Hindernisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird sämmtlichen Steuerämtern zur genauesten Darnachachtung hiedurch bemerkt, daß sie, so wie die frühere Bezirkskasse, auch dem einschlägigen Rentamte, nach vorheriger Aufforderung, ihre Steuerrollen und Einnahm-Journale, nach Maßgabe des §. 43 der instructiven Verordnung über das directe Steuerwesen, vorzulegen verpflichtet sind, und daß diese Vorlage, von Seiten des Rentamts, gelegenheitlich der Ablieferung verlangt werden könne.

Speyer, den 14. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten.

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 1123 I. pr. den 20. August 1838.

(Die Verhältnisse der wieder zu besetzenden protestantischen Pfarrstelle zu Großkarlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers und Decans Lattermann auf die erledigte Pfarrstelle zu Frankenthal ist die Pfarrei Großkarlbach, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift den Pfarrort Großkarlbach, mit 814 und den eine Stunde davon entfernten Filialort Obersülzen, mit 314, Protestanten. Die Kirchen an beiden Orten sind ausschließliches Eigenthum der Pro-

testanten. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude sind in gutem Zustande.

Die seitherigen Pfarrei-Erträgnisse bestehen, nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen, zusammen in 432 fl 46 Xr, wobei 213 fl 17 Xr an Gütertrag begriffen sind. Zur Congrua erster Klasse fehlen sohin noch 167 fl 14 Xr, welche der Pfarrer aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt erhält.

Für die Bewerber um diese Stelle wird hiedurch ein Concurs-Termin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die von ihnen einzureichenden Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch Vermittlung des Königl. Decanats Frankenthal, anher einzureichen sind.

Speyer, den 18. August 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

№ 14394 O. pr. den 17. August 1838.

(Die Erfordernisse der Atteste der zum Main- und Donaucanalbau sich begebenden Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur möglichsten Begegnung der häufigen Beschwerden über Excesse der Canalarbeiter werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, in die denselben zu ihrer Legitimation zu ertheilenden Atteste genauest ihres moralischen Betragens zu erwähnen und behufs ihrer Beaufsichtigung und angemessenen Behandlung ganz besonders darin zu bemerken, wenn schon ihre Detention in Straf- oder Zwangsanstalten stattgefunden hat; ganz verworfenen, unverbesserlichen und dadurch der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjekten aber die Ertheilung dergleichen Atteste gänzlich zu verweigern.

Speyer, den 14. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 14256 O. pr. den 20. August 1838.

(Die Reparatur baufälliger Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das neuerliche Vorkommen von Fällen, daß die fortgesetzte Vernachläßigung von Baureparaturen den endlichen Einsturz von Gebäuden herbeiführte und mehrere Menschen das Leben kostete, hat die allerhöchste Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs erregt, und es wird in Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 2. dieses nachstehendes, behufs möglicher Verhütung der Wiederkehr solcher Vorfälle für die Zukunft, zur allgemeinen Kenntnißnahme eröffnet.

1. Es ist unzweifelhaft Pflicht der Localbehörden dafür zu sorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachläßigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohet, beseitiget werden. Diese Pflicht ist sowohl in den allgemeinen polizeilichen Attributionen bezüglich der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit (Gesetz vom 16. — 22. August 1790, № XI. Artikel 3), als auch in den bestehenden instructiven und reglementären Verwaltungs-Verfügungen begründet, namentlich in jener vom 20. Mai 1833, (Amtsblatt № 29), welche bezüglich des einzuhaltenden Verfahrens die normirenden Vorschriften ent-

hält, und deren Befolgung den betreffenden Behörden auf das nachdrücklichste eingeschärft wird.

2. Was andere Baugebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei fortgesetzter Vernachlässigung zur Gefährdung derselben führen können, so haben die Gemeindevorstände die Gebäude-Eigenthümer darauf aufmerksam zu machen, wie das Unterlassen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Schaden, und mit diesem auch die Reparaturkosten vergrößern müsse, und es sollen dieselben hienach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage stehenden Gebrechen zu bewirken suchen, dabei auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinsung und fristenweise Zurückzahlung, oder des sonst benöthigten Credits, welcher durch die in den Artikeln 2103 und 2110 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Privilegien vor andern Schuldforderungen vorzugsweise geschützt und gesichert ist, hülfreich an die Hand gehen.

3. Damit aber nicht bloß die an der Außenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern, was eben so nothwendig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so werden die Feuerbeschau-Commissionen angewiesen, die baulichen Gebrechen, welche gelegenheitlich der, nach den Bestimmungen der Verfügung vom 6. Januar 1829 (Intelligenzblatt № 2) und jener vom 6. October 1832 (Amtsblatt № 65), vorzunehmenden Besichtigungen wahrgenommen werden, in dem Protokolle zu bemerken, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rücksichten geboten seyn sollte; wonach sofort von Seite der Behörden das unter Ziffer 2 vorgezeichnete Verfahren einzuhalten ist.

Die Königl. Landcommissariate haben den Vollzug obiger Anordnungen zu überwachen und hiedurch zu bewirken, daß den väterlichen und wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs auf das Vollständigste entsprochen werde.

Speyer, den 18. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 13677 O. pr. den 17. August 1838.

(Brand zu Weitersweiler bei Heinrich Walter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem in der Nacht vom 11—12 Juli in dem Hause des Heinrich Walter von Weitersweiler statt gehabten Brande haben

1. Adam Frambach, Ackersmann;
2. Joseph Kausholo, Zimmermann, und
3. Andreas Bosché, Ackersmann,

alle von Weitersweiler, durch ihre thätige Hülfeleistung, dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan, was hiemit, unter wohlverdienter Anerkennung der unterfertigten Stelle, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 6. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 44. Speyer, den 29. August 1838.

Inhalt:

pr. den 27. August 1838.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Plenar-Versammlung

des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom ein und zwanzigsten August achtzehnhundert acht und dreißig.

Zugegen: Boecking, Director; Molitor, Spach, Popp, Stengel, Semer, Keller, Fitting, Räthe; Dall'Armi, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, erster Untergerichtschreiber;

Nach Einsicht der Decrete vom dreißigsten März achtzehnhundert acht und achtzehnten August achtzehnhundert zehn, so wie der Verordnung vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünfzehn;

Nach vernommenem Antrage des genannten Staatsprokurators;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Boecking, Director; Breitenbach, Keller, Kaerner, Fitting, Räthen, besetzt seyn;

2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;

3. Die Tage vom dritten und neunzehnten September, dritten und siebenzehnten October sollen zu den gewöhnlichen Stunden von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags den Feriensachen gewidmet seyn;

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben der Königl. General-Staatsprokuratur den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs.

Unterzeichnet: Boecking, Molitor, Spach, Popp, Stengel, Semer, Keller, Fitting, Clemens.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

---

pr. den 27. August 1838.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ersten Juni achtzehnhundert acht und dreißig, wobei zugegen waren: Director von Mann, Vorstand, Beckers, Hösler, Gaßner, Ruppenthal, Bettinger, Fürst von Wrede, Räthe; Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Staatsbehörde am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Klägerin im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheiles des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und dreißig, wodurch der gegen N. N. von Hagenbach wegen Zollcontravention erlassene Zwangsbefehl als nicht zu Recht beständig erklärt wurde.

F a c t u m.

Im Frühjahre achtzehnhundert vier und dreißig bezog der Einnehmer N. N. sein Gut Abtsgründel auf einer Rheininsel, zum Großherzogthume Baden gehörig. Er brachte von Hagenbach aus drei Wägen voll Meubles dort hin, welchen Ausgang er auch auf dem Königl. Bayer. Nebenzollamte Pforz anmeldete. Er verkaufte das fragliche Gut im nämlichen Jahre unter der Bedingung, daß dasselbe zwischen dem zwanzigsten und zwei und zwanzigsten October achtzehnhundert vier und dreißig geräumt seyn müsse.

Am vierzehnten October achtzehnhundert vier und dreißig stellte er diese Verhältnisse dem Hauptzollamte Schweigen vor, und bat, solches möge dem Nebenzollamte Pforz auftragen, seine Meubels zollfrei wieder eingehen zu lassen.

Hierauf erwiederte das Hauptzollamt am fünfzehnten October, es müsse der Ausgang dieser Meubles durch das Nebenzollamt Pforz genau nachgewiesen werden, und sodann bei der Centralzollstelle die freie Einfuhr nachgesucht werden. Wären aber die Effecten ohne zollamtliche Einwirkung exportirt worden, so müßte für eine begünstigte Einfuhr, nämlich zu fünfzig Kreuzern, ebenfalls eine Vorstellung an die General-Zolladministration eingereicht werden.

Hierauf bat N. N. am siebenzehnten October achtzehnhundert vier und dreißig, man möge einstweilen die zollfreie Einfuhr der Effecten gestatten, solche aber in ein Verzeichniß bringen, bis dann später über diese Einfuhr eine Bestimmung getroffen werde. Hierauf äußerte das Hauptzollamt Schweigen, daß auf die vorläufige freie Einführung nicht eingegangen werden könne, daß vielmehr die fraglichen Gegenstände zollordnungsmäßig zum Eingange zu behandeln, und respective zolldepositionsweise zu verzollen seyen.

Mit diesen Bescheiden und seinen Effecten kam N. N. am zwei und zwanzigsten October zu dem Nebenzollamte Pforz, welches sich aber zu dieser Verhandlung nicht competent hielt, und deßwegen die Effecten zum Nebenzollamte Neuburg escortiren ließ.

Das Zollamt Neuburg berichtete nun dem Hauptzollamte, daß N. N. zur depositionsweisen Einzahlung des Zollbetrages mit einhundert zwei Gulden drei und fünfzig Kreuzer aufgefordert worden sey; derselbe habe aber in dem Augenblicke der Verhandlung nicht so viel baares Geld bei sich gehabt, und habe deßhalb einen ver-

bürgten Revers über bemerkten Betrag ausgestellt, den er wünsche als baares Geld bis zur Entscheidung der General-Zolladministration bei Amt hinterlegen zu können. Das Zollamt Neuburg verlangte von dem Hauptzollamte Schweigen Entscheidung. Diese Stelle genehmigte, daß der baare Erlag des Eingangszolles durch den fraglichen Revers surrogirt werden dürfe.

Auf die weitere Verhandlung entschied die General-Zolladministration unter dem sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und dreißig, daß auf Erhebung der verbürgten Eingangszölle bestanden werden müsse. N. N. dazu aufgefordert, zahlte nicht, und die Zollbehörde brachte die Sache an das Polizeigericht des Kantons Kandel. Dieses Gericht behandelte die Sache als Zollcontravention, und verurtheilte den N. N. zur Zahlung der eingeklagten Summe von einhundert zwei Gulden. Dieses Urtheil wurde auf eingelegte Berufung des N. N. am neunzehnten September achtzehnhundert fünf und dreißig durch das Zuchtpolizeigericht in Landau wegen Incompetenz aufgehoben.

Nun erließ die Zollerhebungsstelle, das Zollamt Neuburg, am vierten Dezember achtzehnhundert sechs und dreißig einen Zahlungsbefehl an N. N., welcher Befehl auch von dem Friedensrichter in Candel gesehen, und vollziehbar erklärt wurde.

N. N. legte jedoch gegen diesen Zahlungsbefehl Opposition ein, und brachte die Sache an das Bezirksgericht in Landau, welches durch Urtheil vom ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und dreißig die Opposition des N. N. als wohl begründet annahm, und den Zahlungsbefehl als nicht zu Recht beständig erklärte, die Zolladministration in die Kosten verurtheilte, ihr jedoch vorbehielt, ihre Rechte durch gewöhnliche Klage im Civilwege geltend zu machen.

Der Königl. General-Staatsprokurator an dem Cassationshofe der Pfalz hat nunmehr folgenden Antrag gestellt:

Der Steuer-Einnehmerei-Verweser N. N. zu Hagenbach führte am zwei und zwanzigsten October achtzehnhundert vier und dreißig bei dem Nebenzollamte Neuburg verschiedene Meubles und Hausgeräthschaften von seinem im Auslande gelegenen Gute Abtsgründl ein, von denen er behauptete, daß er sie am sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und dreißig dorthin verbracht, und ein Verzeichniß derselben damals bei dem Nebenzollamte Pforz deponirt habe; weßhalb er auf zollfreie Wiedereinführung dieser Gegenstände Anspruch zu haben glaubte. Anstatt der Zahlung oder Hinterlegung des Eingangszolles im Betrage von einhundert drei Gulden dreizehn Kreuzer stellte derselbe einen Revers aus, worin er sich zur baaren Erlegung der angeführten Summe auf jedesmaliges Verlangen unter der Bürgschaft des N. N. verbindlich machte.

Da seine Reklamation bei der Königl. General-Zolladministration kein Gehör fand, N. N. aber die Erfüllung seines Zahlungsversprechens verweigerte, so erließ das Königl. Nebenzollamt Neuburg am vierten Dezember achtzehnhundert sechs und dreißig einen Zwangsbefehl für den auf einhundert zwei Gulden 53 Kreuzer rectifizirten Betrag gegen N. N. Derselbe wurde von dem Königl. Friedensgerichte des Kantons Kandel executorisch erklärt, und dem N. N. durch den Gerichtsboten Körber unter Androhung der für die Eintreibung der Aerarialgelder gesetzlich bestimmten Zwangsmittel zugestellt.

Auf die hiegegen erhobene Opposition erkannte das Königl. Bezirksgericht zu Landau durch Urtheil vom ein und zwanzigsten Juni ein tausend acht hundert sieben und dreißig, daß die Opposition wohl begründet sey, erklärte demnach den erlassenen Zwangsbefehl als nicht zu Recht beständig, und verurtheilte die Königl. Zolladministration in die Kosten, ihr vorbehaltend, ihre Rechte durch eine gewöhnliche Klage im Civilwege geltend zu machen; und zwar aus dem Gesichtspunkte: daß in Folge der Abtretung der Pfalz von Frankreich das dort bestandene Institut der Douanen mit allen darauf bezüglichen

Gesetzen aufgehoben worden, und daß die dermalige Mauth als ein mit der früheren Douane nicht im Zusammenhange stehendes Institut — als eine neue Verwaltung — ins Leben getreten sey, weßhalb, in so weit die für die Mauth gegebenen Gesetze nicht ausreichen, nicht auf die französische Spezialgesetzgebung der Douanen, sondern auf die allgemeine Gesetzgebung Rücksicht genommen werden müsse, nach welcher aber eben so wenig als nach dem neuen Mauthgesetze, die Zollverwaltung zu dem Verfahren durch Zwangsbefehle berechtigt sey. Solches Verfahren scheine auch um so weniger nothwendig, da das Gesetz stets sofortige baare Bezahlung der Mauthgebühren voraussetze.

Demnach hätte die Zollverwaltung sich hier durch eine gewöhnliche Klage auf Verurtheilung vor dem Gerichte vorzusehen gehabt.

Der Unterzeichnete glaubt, diese Entscheidung der Kritik des Königl. Cassationshofes unterlegen zu müssen, aus folgenden Gründen:

I. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht von einer Strafe, und eben so wenig von einer auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Forderung des Staatsärars, sondern von einem Gefälle, welches der Staat vermöge seiner Finanzgewalt fordert, von einer indirekten Abgabe.

Die Natur der Sache und die Trennung der Gewalten, (welche gerade durch die Gesetze der Pfalz am schärfsten und consequentesten durchgeführt ist,) bringen es schon mit sich, daß die Beitreibung von Staatsabgaben der richterlichen Einwirkung nicht bedürfe, und es würde in die Verwaltung große Hemmungen und Verwirrungen bringen, wenn die Finanzbehörden zur Realisirung derselben den Weg der Klage einschlagen müßten, wie hier das Königl. Bezirksgericht als Regel anzunehmen scheint.

Nach jener Gesetzgebung gilt vielmehr für directe und indirecte Staatsabgaben die Regel, daß die Beitreibung durch einen Zwangsbefehl der Erhebungsstelle eingeleitet wird. — (Sieh Merlin repert. verbo contrainte und die dort angeführten Gesetze und Verordnungen.)

Dieß gilt selbst von solchen Staatsgefällen, bei welchen die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall häufig mit Schwierigkeiten verbunden, und deßhalb den Gerichten die Cognition über die Rechtmäßigkeit der Forderung zugewiesen ist, z. B. bei den Einregistrirungsabgaben, indem auch hier die Verfolgung des Schuldners durch einen von dem Rentbeamten erlassenen Zwangsbefehl beginnt.

Gesetz vom 22. Frimaire VII. Art. 63, 64. Die Verfügung des (am 20. Fructidor VI. Sammlung der Verordnungen des Regierungscommissärs Heft 13 p. 1, auf dem linken Rheinufer eingeführten) Gesetzes vom 22. August 1791, Tit. 13 Art. 31 und 32, welche die Beitreibung ausständiger Zollabgaben auf diesem Wege befiehlt, ist daher nur die Anwendung der allgemeinen, aus dem Staatsorganism hervorgehenden Grundsätze, und keineswegs eine Eigenheit des früheren, durch die Trennung der Provinz von Frankreich factisch aufgehobenen Douanensystems. Eine positive gesetzliche Verfügung, durch welche jene früheren Bestimmungen aufgehoben worden wären, ist nicht ergangen, sie müssen daher um so mehr als noch in Kraft bestehend erachtet werden, als die neuen Zollgesetze keine widersprechenden Bestimmungen enthalten, vielmehr das von dem Königl. Bezirksgerichte aufgestellte System mit diesen Gesetzen ebenfalls im Widerspruche steht.

Auch diese Gesetze, namentlich die Zollordnung vom ein und dreißigsten October achtzehnhundert drei und dreißig, nach welcher die vorliegende Sache zu beurtheilen war, schließen keineswegs (wie das Königl. Bezirksgericht annimmt) den Fall aus, daß die Zollgefälle auf Zahlungsversprechen und Bürgschaft creditirt werden; sie enthalten vielmehr den früheren Bestimmungen über die acquits à caution ganz analoge Ausnahmen von dem auch früher (Gesetz vom 22. August 1791 Tit. 13 Art.

30) aufgestellten Grundsatze der gleich baaren Bezahlung der Gefälle,

v. §. 49, 50, 876, 160 der allegirten Zollordnung und der §. 178 gedenkt ausdrücklich des Falles, wo das Zollgefäll nicht erhoben worden ist.

Daß aber die nachträgliche Einziehung, welche alsdann erfolgen soll, nicht im Wege der gerichtlichen Klage statt finde, geht klar aus dem §. 179 hervor, welcher die Entscheidung über die Anwendung der Tarife und die Entrichtung des Zollsatzes der oberen Zolladministration, vorbehaltlich des Recurses an die höheren Stellen, ausschließlich zuweist.

Das Zollgesetz vom fünfzehnten August eintausend achthundert acht und zwanzig hatte §. 34 ausdrücklich bestimmt, daß die Beschlüsse der oberen Zolladministration und des Staatsministeriums der Finanzen, ungeachtet sie die Ergreifung des Rechtsweges nicht ausschließen, alsbald dem Vollzuge unterliegen, was mit der älteren Gesetzgebung vollkommen übereinstimmt.

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen sind daher durch die Entscheidung des Königl. Bezirksgerichts verletzt.

II. Eben so wenig sind aber durch die neue Gesetzgebung in Zollsachen die früheren Gesetze im Betreffe der Zuständigkeit der Gerichte abrogirt, namentlich der Art. 10 des Gesetzes vom 14. Fructidor III. (publizirt am 15. Brumaire VII. Heft 15 p. 256 der allegirten Sammlung) wonach die Competenz der Friedensgerichte auch auf die civilrechtlichen Streitigkeiten in Zollsachen ausgedehnt ist. Die neue Gesetzgebung enthält hierüber keine Bestimmung.

Die Attribution der Zollstrafsachen an die Friedensgerichte schließt aber die Annahme aus, daß denselben die Cognition über jene Streitigkeiten habe entzogen werden wollen.

Das Königl. Bezirksgericht war daher incompetent, in der vorliegenden Sache zu erkennen, und hat durch das erlassene Urtheil seine Amtsbefugniß überschritten.

Hienach trägt der Unterzeichnete, in Gemäßheit des Gesetzes vom sieben und zwanzigsten November siebenzehnhundert neunzig Art. 25, und des Gesetzes vom 27. Ventose VIII. Art. 88 darauf an:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Landau, vom ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und dreißig, wegen Verletzung des Gesetzes vom zwei und zwanzigsten August siebenzehnhundert ein und neunzig, Tit. 13 Art. 31 und 32, und der Zollordnung vom 31. October 1833, Art. 179, und wegen Incompetenz und Ueberschreitung seiner Amtsgewalt nach Art. 10 des Gesetzes vom 14. Fructidor III., im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheiles in die Register des Königl. Bezirksgerichts zu Landau zu verordnen.

München, den 9. April 1838.

Unterzeichnet: F. Molitor.

In der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und dreißig erstattete der als Referent bezeichnete Königl. Oberappellationsgerichts-Rath Ruppenthal Bericht.

Worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort erhielt, und, nachdem er seinen im Interesse des Gesetzes ergriffenen Cassationsrecurs weiter ausgeführt hatte, seinen obigen Antrag wiederholte.

Es fragt sich nunmehr, ob derselbe rechtlich begründet sey?

Gründe.

Was zuerst die Competenz des Königl. Bezirksgerichts in Landau betrifft, so hat über die Frage: ob und welche Zollgefälle zu entrichten sind, nach §. 179 der Zollverordnung von achtzehnhundert drei und dreißig nur die obere Zolladministration vorbehaltlich des Recurses zu erkennen, und das Bezirksgericht würde allerdings seine Competenz überschritten haben, wenn es hierüber erkannt hätte. Dieses ist jedoch nicht geschehen, indem dieses Ge-

richt auf die Frage: Ob und was an Zollgefällen geschuldet werde? gar nicht einging, obgleich die eingelegte Opposition diese Frage allein zum Gegenstande hatte; es hat daher auch das Bezirksgericht durch das blose Nichtzurückweisen des Gegenstandes seine Competenz wirklich nicht überschritten.

Auch dadurch, daß das Bezirksgericht über die formelle Statthaftigkeit der von dem Zollamte Neuburg erlassenen Contrainte wirklich aburtheilte, hat es seine Competenz nicht verletzt, indem über diese Statthaftigkeit nur die Gerichte zu erkennen haben, und das Bezirksgericht, als der ordentliche Richter, durch die Verhandlungen der Partheien, welche eine Incompetenz nicht vorschützen, mit der Sache befaßt wurde, und befaßt werden konnte, da eine Incompetenz ratione materiae nicht vorliegt.

Das Bezirksgericht hat jedoch durch sein angefochtenes Urtheil ganz allgemein ausgesprochen, daß die Zolladministration nicht das Recht habe, für ihre Gefälle Contraintes, Zwangsbefehle zu erlassen, daß sie vielmehr ihre Ansprüche auf dem Wege der gewöhnlichen Klage geltend machen müsse, und hat deßhalb die erlassene Contrainte als zu Recht nicht beständig aufgehoben.

Diese Ansicht verstößt nicht blos gegen die Grundsätze einer jeden Finanzeinrichtung und besonders Jener der Pfalz, sondern verletzt auch aufs förmlichste die Artikel 31 und 32 tit. 13 des Gesetzes vom 22. August 1791, welche also lauten:

Artikel 31. „Giebt der Einnehmer für die Entrichtung der Zölle Credit, so darf er hernach, wenn die „Zollschuldigen die Zölle nicht mehr zahlen wollen, oder „die Zahlung derselben verzögern, eine Execution gegen „dieselben beschließen; wobei er zu beobachten hat, daß „er oben an den Executionszettel als in einem Auszuge „aus seinem Register die Submission der Zollschuldigen „setzt.“

Artikel 32. „Die Executionen, welche sowohl wegen „Zahlung der Zölle, für die man den Zollschuldigen creditirt hatte, als auch wegen Nichtbeibringung der bei Ueberlieferung der Bürgscheine zu erhaltenden Quittungen beschlossen werden, müssen kostenfrei von einem Distriktsrichter visirt, und sodann unter der Bürgschaft der Regie durch jede erforderliche Mittel, selbst die körperliche „Haft, wenn es nöthig wäre, ins Werk gesetzt werden. „Die Richter dürfen unter keinerlei Vorwande es abschlagen, ihr Visa den Executionen, die ihnen vorgelegt werden, beizusetzen; bei Strafe in ihrem eigenen und persönlichen Namen für das, worüber die Executionen beschlossen „worden sind, verantwortlich zu seyn.“

Die Bestimmung dieser Artikel, welche nur einem allgemein geltenden Principe für die Beitreibung der indirecten Steuern huldigt, ohne etwas Singuläres zu enthalten, sind durch kein späteres Gesetz weder direct, noch indirect aufgehoben, und namentlich enthalten die dermal geltenden Verfügungen über das Zollwesen keine entgegenstehende Verfügung.

Aus diesen Gründen

und, indem der Cassationshof die zum ersten Cassationsmittel von der Staatsbehörde entwickelten Gründe sich aneignet, vernichtet derselbe das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und dreißig, wegen Verletzung der angeführten Artikel 31 und 32 des Gesetzes vom 22. August 1791, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung des gegenwärtigen Urtheiles in die Register des Bezirksgerichts zu Landau.

Unterzeichnet sind: von Mann, Director. Ruppenthal, Referent. Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

pr den 27. August 1838.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert acht und dreißig, wobei zugegen waren: Director von Mann, als Vorstand; Bauer, Hösler, Gaßner, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Räthe; Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär;

In Sachen

der Staatsbehörde am Königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Klägerin auf Cassation eines Urtheiles dieses Gerichts, als Appellationsgericht in Forststrafsachen sprechend, vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig,

gegen

N. N., Handelsmann in Kaiserslautern, Cassationsbeklagten,

folgendes Urtheil erlassen:

Factum.

Der Revierförster Weidmann von Kaiserslautern bestätigte durch ein Protokoll vom 11. fortgesetzt bis den vierzehnten August achtzehnhundert sieben und dreißig, daß der Handelsmann N. N. von Kaiserslautern von den Baustämmen, welche er als Holzberechtigter empfangen hatte, zehn Sägklötze abgeschnitten, und auf die Schneidmühle hätte bringen lassen, wo sie zum Theile schon zu Brettern verschnitten gewesen. Der Werth dieses Holzes beträgt sechs und zwanzig Gulden 24 Kreuzer.

Zugleich bestätigte der nämliche Revierförster, daß noch andere zwei und zwanzig Sägklötze auf dem Zimmerplatze gelegen hätten, welche N. N. ebenfalls zum Behufe des Bretterschneidens hätte bearbeiten lassen. Der Werth dieses Holzes ist auf ein und siebenzig Gulden 36 Kreuzer geschätzt.

Bei dem Forstgerichte beantragte die Forstbehörde eine Strafe von fünf und zwanzig Gulden und eine Entschädigung von ein und siebenzig Gulden 36 Kreuzer, und eine Solche von sechs und zwanzig Gulden 24 Kreuzer.

Das Forstgericht erklärte durch sein Urtheil vom sechs und zwanzigsten September achtzehnhundert sieben und dreißig den N. N. wegen der zehn Stämme, welche schon auf der Schneidmühle waren, der Zuwiderhandlung gegen Artikel acht und dreißig des Forststrafgesetzes für schuldig, und verurtheilte denselben zu dem Maximum der gesetzlichen Strafe von fünf und zwanzig Gulden, und zu sechs und zwanzig Gulden 24 Kreuzer Entschädigung. Wegen der weitern zwei und zwanzig Sägklötze sprach es ihn jedoch frei, weil bezüglich dieses Holzes eine unrichtige Verwendung noch nicht wirklich stattgefunden habe.

Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Theile die Berufung, und zwar die Forstbehörde, wie es scheint, deßwegen, weil nicht auch bezüglich der zwei und zwanzig Stämme Strafe und Entschädigung ausgesprochen worden; N. N. aber aus dem Grunde, weil bezüglich der zehn Klötze auf Entschädigung und eine zu hohe Strafe erkannt wurde.

Das Zuchtpolizeigericht, als Appellationsgericht, erklärte durch Urtheil vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig zwar auch bezüglich der zwei und dreißig Stämme den N. N. der Zuwiderhandlung gegen den Artikel acht und dreißig des Forststrafgesetzes für schuldig, und verurtheilte ihn auch zu dem Maximum der gesetzlichen Strafe, allein sprach ihn von jeder Entschädigungsleistung frei, weil der bemerkte Artikel acht und dreißig von einer Solchen nicht spreche, auch ein Schaden nicht nachgewiesen sey.

Gegen dieses Urtheil erklärte am drei und zwanzigsten Dezember eintausend achthundert sieben und dreißig die Staatsbehörde an dem Bezirksgerichte zu Kaiserslautern die Cassation.

Die Forstbehörde entwickelte in einer beigelegten Denkschrift vom fünfzehnten November achtzehnhundert sieben und dreißig die Nachtheile, welche aus der von dem Bezirksgerichte angenommenen Ansicht für den Wald-Eigenthümer entstehen müßten.

In der öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofes der Pfalz vom zehnten dieses Monats erstattete der als Referent bezeichnete Königl. Oberappellationsgerichtsrath Ruppenthal Bericht, worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort erhielt, und den Antrag stellte:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, den Cassationsrecurs der Staatsbehörde am Königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern als verspätet abzuweisen.

Derselbe trug ferner in Gemäßheit des Artikels 442 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren darauf an:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig wegen unrichtiger Auslegung des Artikels acht und dreißig des Forststrafgesetzes vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und dreißig, Verletzung der Artikel 13, 15 und 93 dieses Gesetzes, und der Artikel 3 und 161 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, endlich wegen Verletzung des im Artikel sieben des Gesetzes vom zwanzigsten April achtzehnhundert zehn aufgestellten Grundsatzes, im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des Königl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern zu verordnen.

Es ist daher zu entscheiden, ob das Cassationsgesuch der Königl. Staatsbehörde an dem Zuchtpolizeigerichte zu Kaiserslautern zulässig ist?

Und wenn dies nicht der Fall seyn sollte, ob der Antrag der Staatsbehörde an dem Königl. Cassationshofe auf Vernichtung des angefochtenen Urtheils im Interesse des Gesetzes begründet ist?

Entscheidungsgründe.

Der Artikel sieben und siebenzig des Forststrafgesetzbuchs verweiset bezüglich des Verfahrens am Cassationshofe in Forstsachen auf das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs in seinen Artikeln 177 und 373 ist aber der Termin, um einen Cassationsrekurs zu erklären, auf drei freie Tage festgesetzt.

Da nun aber der von der Staatsbehörde am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern erhobene Rekurs gegen das Urtheil vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig erst am drei und zwanzigsten des nämlichen Monats auf der Kanzlei erklärt wurde, so ist derselbe offenbar verspätet, daher als unzulässig zu verwerfen, und nur der im Interesse des Gesetzes auf Vernichtung des angefochtenen Urtheiles gestellte Antrag der Königl. Staatsbehörde dieses Gerichtshofes zu würdigen, in welcher Beziehung folgendes zu bemerken ist:

Der Artikel 1382 des Civilgesetzbuchs verpflichtet einen Jeden, den durch seine Handlung verursachten Schaden zu vergüten. Wenn diese Regel selbst für unsträfliche Handlungen besteht, so muß dies noch mehr der Fall seyn, wenn eine Handlung bestraft wird.

Dieses verfügen auch die Artikel 13 und 15 des Forststrafgesetzes im Allgemeinen, während der Artikel 10 die Berechtigten ganz besonders der Entschädigungs-Verbindlichkeit unterwirft. Auch das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren, auf welches der Artikel 93 des Forststrafgesetzes hinweiset, verfügt in den Artikeln 3 und 161, daß unabhängig von der Strafe, der Beschädigte Entschädigung verlangen kann; wenn daher auch im Artikel 38 des Forststrafgesetzes von einer Entschädigung nicht ausdrücklich die Rede ist, so schließt er Solche auch nicht aus, was um so mehr genüget, als ja auch in dem Strafgesetzbuche beinahe nirgends von einer Entschädigung besonders die Rede ist, und eine Solche doch überall gestattet ist.

Indem also das Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern behauptete, daß im Falle des Artikels 38 des Forststrafgesetzes eine Entschädigung nicht stattfinde, und auf diesen Grund hin das Entschädigungsbegehren der Forstbehörde abwies, so hat es dadurch nicht nur den bemerkten Artikel 38 falsch angewendet, sondern auch die bemerkten andern Artikel des Forststrafgesetzes und Jene des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren offenbar verletzt.

Das nämliche Gericht hat seine Entscheidung auch noch durch die weitere Behauptung motivirt, daß ein Schaden nicht nachgewiesen sey. Allein in dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Nach Artikel 146 des Forststrafgesetzes von 1831 haben die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstfrevel-Registern oder besonderen Protokollen vorschriftsmäßig constatirten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener volle Beweiseskraft, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises, ohne daß sie einer besondern Affirmation bedürfen.

Durch das Protokoll des Försters Weidmann vom eilften bis vierzehnten August achtzehnhundert sieben und dreißig ist nun aber hergestellt, daß N. N. für den Betrag von 98 Gulden Holz aus dem Staatswalde bezog, und Solches zu Brettern schneiden ließ. Zu diesem Behufe hatte aber der Staat kein Holz abzugeben, und wenn sich N. N. Solches doch dorther zu verschaffen wußte, so hat er es zur Ungebühr empfangen, den Staat aber damit beschädigt.

Da nun in dem Urtheile des Zuchtpolizeigerichtes nicht behauptet wird, daß durch einen Gegenbeweis die Angaben des berührten Protokolles in irgend einer Beziehung, und besonders wegen des Entschädigungspunktes entkräftet worden seyen, so muß dieses Protokoll nicht nur, was die Elemente zur Anwendung der Strafe betrifft, sondern auch, so weit es als Basis dient, um darauf den Entschädigungsanspruch zu begründen, um so mehr als vollbeweisend angesehen werden, als in dem strafbaren Forstfrevel die davon unzertrennliche Beschädigung liegt. In der nakten Behauptung, daß kein Schaden nachgewiesen sey, liegt also dem angeführten Protokolle gegenüber eine offenbare Verletzung des Artikels 46 des Forststrafgesetzes.

Aus diesen Gründen

weiset das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Cassationshof der Pfalz, den Cassationsrekurs der Staatsbehörde an dem Zuchtpolizeigerichte zu Kaiserslautern vom drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig als verspätet ab; und indem es auf den Antrag der Staatsbehörde an diesem Gerichtshofe zu Recht erkennt, vernichtet es das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, und verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil in die Register des Zuchtpolizeigerichts eingetragen werde.

Unterzeichnet sind: von Mann, Director, Ruppenthal, Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

---

pr. den 27. August 1838.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Revisionsgericht der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und dreißig, wobei zugegen waren: Rath Beckers, Vorstand; Höfler, Gaßner, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Fürst von Wrede, Räthe; Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär;

In Sachen

1. des N. N.,
2. des N. N.,
3. des N. N., und
4. des N. N.,

alle vier zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern, als Forststrafgericht, vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und dreißig, nicht erscheinend,

gegen

die Königl. Forstverwaltung, Appellatin,
folgendes Urtheil erlassen:

Auf den Grund eines Anzeigeprotokolls der Forstbediensteten zu Kaiserslautern vom zehnten und eilften Juli achtzehnhundert sieben und dreißig, wurden N. N. und N. N. wegen unbefugter Veräußerung von acht kiefernen Bauholzstämmen, welche ihnen vermittelst Berechtigung zu ihrem Bedarfe aus Königl. Staatswaldungen abgegeben worden waren, dann N. N. und N. N. wegen Erwerbung dieser Forstrechthölzer vor das Forststrafgericht zu Kaiserslautern gestellt, und dieselben durch Urtheil des Forstgerichtes vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und dreißig der Uebertretung des Artikels 43 des Forststrafgesetzes für überwiesen erklärt, sofort N. N. in eine Geldstrafe von acht und vierzig Gulden 24 Kreuzer, als Betrag des Werthes der von ihm vertauschten fünf Bauholzstämme, und N. N. in eine Geldstrafe von ein und dreißig Gulden 36 Kreuzer, als Betrag des Werthes der von ihm veräußerten drei Bauholzstämme, N. N. und N. N. aber zusammen in eine Geldstrafe von achtzig Gulden als Betrag des Gesammtwerthes der von ihnen erworbenen respective eingetauschten acht Bauholzstämme, verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil appellirten die vier Beschuldigten am siebenten September achtzehnhundert sieben und dreißig, und am dreißigsten October achtzehnhundert sieben und dreißig erkannte das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern, als Zuchtpolizeigericht, über die eingelegte Berufung zu Recht, und änderte die erstrichterliche Sentenz im Strafausspruche dahin ab, daß es die Strafe gegen einen Jeden der Beschuldigten auf den Betrag von fünf Gulden herabsetzte, im Uebrigen aber die Berufung, unter Verurtheilung der Beschuldigten in die Kosten, verwarf.

Auf hiergegen ergriffenen Cassationsrekurs von Seite der Staatsbehörde am Bezirksgerichte, wurde das Urtheil desselben durch Erkenntniß des Königl. Cassationshofes vom vier und zwanzigsten März dieses Jahres cassirt, und zur Verhandlung über die gegen die erstrichterliche Sentenz eingelegte Berufung die öffentliche Sitzung des Königl. Revisionsgerichts vom Heutigen festgesetzt.

Die vier Beschuldigten und Appellanten wurden durch Gerichtsbotenact vom vier und zwanzigsten April laufenden Jahres mittelst abschriftlicher Zustellung des Cassationsurtheiles vorgeladen, allein sie erschienen nicht.

Der Königl. General-Staatsprokurator trug nunmehr das factische und prozeßgeschichtliche der Sache vor, worauf das von den Forstbediensteten aufgesetzte Constatirungs-Protokoll vom zehnten und eilften Juli eintausend achthundert sieben und dreißig, und die übrigen erheblichen Actenstücke durch den Gerichtsschreiber verlesen wurden. Sodann erhielt der Königl. General-Staatsprokurator wieder das Wort, welcher, nachdem er die Sache nach allen Seiten beleuchtet hatte, dahin antrug:

Es gefalle dem Gerichtshofe, als Revisionsgericht über die Berufung der Beschuldigten gegen das Urtheil des Königl. Friedensgerichts des Kantons Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und dreißig erkennend, diese Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations- und Revisionsinstanz.

Es ist nunmehr zu entscheiden: Ob die von den vier Beschuldigten gegen das erstrichterliche Urtheil eingelegte

Berufung gegründet sey? Und im verneinenden Falle, ob die Beschuldigten und Appellanten die Kosten der Appellations- und Revisionsinstanz zu tragen haben, und deßhalb solidarische Haftung gegen sie auszusprechen sey?

Entscheidungsgründe.

Nach den in dem Forstfrevelregister des Königl. Revierförsters Weidmann zu Kaiserslautern vorschriftsmäßig constatirten Angaben, welche gemäß Artikel 46 des Forststrafgesetzes volle Beweiskraft bis zur Herstellung des Gegenbeweises haben, wurden auf dem Zimmerplatze der Zimmermeister N. N. und N. N. von Kaiserslautern acht von den an N. N. und N. N. zu ihrem Behufe aus Königl. Staatswaldungen abgegebenen Forstrechthölzern herrührende kieferne Bauholzstämme aufgefunden, welche schon beschlagen, und zur Verwendung an dem neu aufzuführenden Bezirksgerichtsgebäude in Kaiserslautern, wovon N. N. und N. N. die Zimmerarbeiten übernommen hatten, bestimmt waren. N. N. von den Forstbediensteten hierüber zur Rede gestellt, konnte nicht in Abrede stellen, daß unter diesen acht Bauholzstämmen Mehrere von seinen Forstrechthölzern sich befänden, N. N. aber gestand den Forstbediensteten alsbald, daß er den Zimmermeistern N. N. und N. N. drei von seinen Forstrechtsbaustämmen zu dem fraglichen Neubaue unter der Bedingung abgegeben habe, daß sie ihm doppelt so viel Holz dagegen zurückgäben.

Auch der auf dem Zimmerplatze anwesende Zimmermann N. N. erklärte den Forstbediensteten, daß alle auf dem Zimmerplatze befindlichen beschlagenen Hölzer seinen Meistern gehörten, daß sonst Niemand zugerichtete Baustücke auf diesem Platze besitze, und daß er selbst die fraglichen acht Stämme für das neue Bezirksgerichtsgebäude habe zurichten helfen, was auch der eine Uebernehmer der Zimmerarbeiten, N. N., schon einige Tage vorher den Forstbediensteten erklärt hatte.

Als späterhin die Sache zur Verhandlung bei dem Forststrafgerichte kam, gestanden die beiden Beschuldigten, N. N. und N. N. die im Protokolle der Forstbediensteten näher angegebenen acht Bauholzstämme an die Mitbeschuldigten, N. N. und N. N., vertauscht, und diese ihrer Seits mußten ebenfalls zugestehen, die fraglichen Hölzer von ihnen eingetauscht zu haben.

Durch diese sowohl in ob- als subjectiver Hinsicht hinreichend erwiesene Handlung haben sich die vier Beschuldigten eines Forstfrevels nach Artikel 43 des Forststrafgesetzes schuldig gemacht, und zwar N. N. und N. N., indem sie die fraglichen acht Bauholzstämme, in deren Besitz sie zu ihrem Bedarfe vermittelst Berechtigung gelangt waren, gegen das Verbot vertauschten und veräußerten; — die beiden Mitbeschuldigten, N. N. und N. N., aber, indem sie, nach allen Verhältnissen und Umständen der Sache, wohl wissend, daß die Veräußerer dieser Hölzer in deren Besitz mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung gekommen waren, dieselben gleichwohl durch Tausch an sich brachten und erwarben.

Nach dem allegirten Gesetzartikel unterliegt derjenige, welcher seine Forstrechthölzer veräußert, einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden, oder vom Werthe der veräußerten Hölzer. Da nun in dem Constatirungsprotokolle der Werth der von N. N. veräußerten fünf Bauholzstämme auf acht und vierzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer, und der von N. N. veräußerten drei Bauholzstämme auf ein und dreißig Gulden sechs und dreißig Kreuzer angegeben ist, sohin in beiden Beziehungen die Summe von fünf Gulden übersteigt, so ergiebt sich, daß hier bei vorliegender schwerer Uebertretung die von den Veräußerern der Hölzer verwirkte Geldstrafe nicht nach der bestimmten geringeren Strafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden ausgesprochen werden dürfe, sondern nach dem höheren Betrage des Werthes die veräußerten Bauholzstämme bemessen, und daher N. N. in eine Geldstrafe von acht und vierzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer, und N. N. in eine Geldstrafe von ein und dreißig Gulden sechs und dreißig Kreuzer verurtheilt

werden muß. Derselben Strafe, wie der Veräußerer, unterliegt nach Absatz zwei des angeführten Gesetzartikels auch der Erwerber solcher Forstrechthölzer, da aber hier die beiden Mitbeschuldigten, N. N. und N. N., die fraglichen acht Bauholzstämme nicht Jeder einzeln und für sich, sondern in einem gemeinschaftlichen Interesse erworben haben, so erscheinen sie in dieser Beziehung nur als ein Erwerber, und unterliegen daher zusammen der Geldstrafe von achtzig Gulden, als dem Gesammtbetrage des Werthes der erworbenen Forstrechthölzer.

Die Kosten sowohl der ersten Instanz, als auch der Appellations- und Revisionsinstanz haben die vier Beschuldigten, als unterliegende Theile, gemäß Artikel 162 und 176 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen zu tragen, und, da der vorliegende Forstfrevel durch gemeinsames Zusammenwirken der vier Beschuldigten verübt worden, so haften sie auch Alle solidarisch für die Kosten nach Artikel 9 des Forststrafgesetzes und Artikel 156 des kaiserlichen Decrets vom achtzehnten Juni achtzehnhundert eilf.

Es erscheint demnach die von den Beschuldigten eingelegte Berufung in jeder Beziehung als ungegründet, und muß daher Solche, unter solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellations- und Revisionsinstanz, verworfen werden.

Aus diesen Gründen

und da die Beschuldigten auf die ihnen vor das Revisionsgericht gegebene Vorladung nicht erschienen sind,

Ertheilt das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Revisionsgericht der Pfalz, Urkunde über deren Nichterscheinen;

Verwirft sofort die gegen das Urtheil des Forststrafgerichtes zu Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und dreißig eingelegte Berufung als ungegründet, und verurtheilt die vier Beschuldigten und Appellanten, N. N., N. N., N. N. und N. N., solidarisch in die Kosten der Appellations- und Revisionsinstanz.

Unterzeichnet sind: Beckers, Bettinger, Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Einregistrirt zu München am acht und zwanzigsten Juni 1838. Abtheilung VI. 18 37/38, fol. 195 № 3 débet einen Gulden zwanzig sechs Kreuzer drei Pfennige.

Fertig, f. Einregistrirungs-Beamter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. August 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	$102\frac{3}{8}$	
detto à 3½ % prompt	$101\frac{3}{4}$	
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	17	16
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	533	530
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	79	

Berichtigung.

In № 43 des Amts- und Intelligenzblattes, vom 27. August l. J., ist Seite 351, zweite Spalte, Zeile 6 von unten, Tit. XI. statt № XI, zu lesen.

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 45. Speyer, den 1. September 1838.

Inhalt:

Nro. 1095 G. C. pr. den 30. August 1838.

(Die Unterhaltung der Staats- und Bezirksstraßen betr.)

Das Präsidium der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Obgleich in den Lieferungsverträgen für das Straßen-Unterhaltungsmaterial, welches vor der Verwendung in kleinere Stücke zerschlagen werden muß, in der Regel ausbedungen wurde, daß das Material in größeren Stücken auf die Straße geliefert und daselbst klein geschlagen werden sollte, so ist dennoch diese Bedingung nicht überall befolgt worden, sondern das Material wurde bereits klein zerschlagen auf die Straßen gebracht; diese Abweichung hat zu manchfaltigen Mißbräuchen geführt, indem das Unterhaltungsmaterial vorher häufig mit Erde und weichen, leicht zerreibbaren Steinarten untermischt worden ist.

Zu Beseitigung solcher Unterschleife siehet man sich veranlaßt hiemit zu verfügen, daß in Zukunft in allen Verträgen über die Lieferung von Unterhaltungsmaterial für Staats- und Bezirksstraßen ausbedungen werde, daß das Material, welches vor der Verwendung in kleinere Stücke zerschlagen werden muß, nur in größern Stücken auf die Straße geliefert und dort an Ort und Stelle zerschlagen werden dürfe.

Wo die bestehenden Verträge bereits zur Lieferung des Materials in größern Stücken verpflichten, ist der Vollzug dieser Bedingung mit aller Strenge zu erheischen.

Die Königl. Landcommissariate, die Königl. Bau-Inspectionen und die Bürgermeisterämter haben über die pünktliche Beobachtung dieser Verfügungen zu wachen und etwaige Mißbräuche sogleich zur Anzeige zu bringen.

Die respectiven Königl. Bezirks-Baubeamten werden persönlich verantwortlich für den strengsten Vollzug dieser Bestimmung erklärt.

Speyer, den 29. August 1838.

Fürst v. Wrede.

Bertheau, coll

Nro. 1098 G. C. pr. den 30. August 1838.

(Die Aufsicht auf die Unterhaltung der Landstraßen betr.)

Das Präsidium der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Man hat wahrgenommen, daß die in dem Decret vom 16. Dezember 1811 gegebenen Vorschriften über die Aufsicht auf die Straßenunterhaltung nicht gehörig befolgt werden.

Die Art. 57—62 des Tit. VII. Sect. 1 des angeführten Decrets vom 16. Dezember 1811 verpflichten die Königl. Landcommissariate und Bürgermeister zur Ausübung einer besonderen Aufsicht über den guten Zustand der Straßen in ihren Bezirken und Gemeinden. (Art. 57.)

Die Bürgermeister üben die ihnen zustehende Aufsicht über den Zustand der Straßen ihrer Gemeinde und über den Dienst der dafür angestellten Straßenwärter, durch Besichtigung der Arbeiten, welche sie, so oft sie solches für nothwendig erachten, vornehmen, und wobei sie sich erforderlichen Falls von den Straßenwärtern können begleiten lassen. (Art. 58.)

Die Bürgermeister dürfen jedoch den Straßenwärtern keine Arbeiten anbefehlen oder untersagen, sondern sie müssen dem betreffenden Königl. Landcommissariat alle 14 Tage, und in dringenden Fällen auf der Stelle von dem Ergebniß ihrer Besichtigung Bericht erstatten. (Art. 59.)

Die Königl. Landcommissariate sollen viermal des Jahres die Besichtigung der Straßen ihres Bezirks vornehmen; sie sind überdies verpflichtet, sich auf alle Straßenpunkte hinzubegeben, über deren Zustand ein Widerspruch zwischen den Berichterstattungen der Bürgermeister und jenen der Königl. Baubeamten obwaltet. (Art. 60.)

In den vorstehend bezeichneten Fällen können die Königl. Landcommissariate verlangen: daß die betreffenden Königl. Baubeamten sich auf den Straßenstrecken, welche sie ihnen anzeigen, einfinden, und bei ihren Besichtigungen sind die Königl. Landcommissariate befugt, sich von den einschlägigen Bürgermeistern und Straßenwärtern begleiten zu lassen. (Art. 61.)

Nach jeder Rundreise haben die Königl. Landcommissariate einen kurz gefaßten und genauen Bericht von dem Zustande der Straßen an die Regierung zu erstatten. (Art. 62.)

Indem man den Königl. Landcommissariaten, den Königl. Baubeamten und den Bürgermeisterämtern diese Bestimmungen wiederholt in Erinnerung bringt, gewärtigt man in der Folge einen pünktlichen Vollzug derselben.

Insbesondere haben die Königl. Landcommissariate die ihnen obliegenden Rundreisen regelmäßig vorzunehmen, und in den 10 ersten Tagen eines jeden Quartals ihre Berichte über den Befund anher zu erstatten.

Wo dieselben die Gegenwart eines Königl. Baubeamten erforderlich erachten, haben sie denselben rechtzeitig zu benachrichtigen, damit keine Störung im Dienste veranlaßt werde.

Die Königl. Baubeamten haben sich ebenfalls hienach genau zu achten und die ihnen untergebenen Straßenwärter anzuweisen, die Bürgermeisterämter bei ihren Besichtigungen zu begleiten.

Speyer, den 29. August 1838.

Fürst v. Wrede.

Bertheau, coll.

Ad Nrm. Exh. 15133 O. pr. den 29. August 1838.

(Die Errichtung regelmäßiger Verbindungswagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden.

Da man wahrgenommen hat, daß Miethkutscher und Frachtfuhrleute sich beigehen lassen, willkürlich regel-

mäßige Verbindungswagen zum Behuf des Transportes von Personen und Paketen zu errichten und anzukündigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1823 (Amtsblatt 1823 p. 77) eine besondere Concession erfordern, so werden sämmtliche Polizeibehörden zur genauen Ueberwachung der deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften aufgefordert, wonach dergleichen unbefugte Unternehmungen und die hierauf bezüglichen Ankündigungen nicht zu dulden, Zuwiderhandlungen aber den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen sind.

Zugleich werden die Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der angeführten allerhöchsten Verordnung, die Befugniß zur regelmäßigen Beförderung von Paketen und Effekten, soweit sich solche nicht zur Beförderung durch die Königl. Postanstalt eignen, nur den concessionirten Diligencen-Unternehmern zustehe, welchen deßhalb zur Sicherheit des Publikums, besondere Verpflichtungen auferlegt sind; und daß daher auf den Routen, wo solche Unternehmungen bestehen, nicht zu gestatten sey, daß Miethkutscher oder andere Individuen ohne besondere Bewilligung sich mit solchen Transporten befassen.

In Contraventionsfällen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Speyer, den 24. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 11487 O. pr. den 29. August 1838.

(Die Verbesserungen des teutschen Schulwesens in der Pfalz vom Jahre 18[illegible] bis 18[illegible] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 3. April d. J., die Verbesserungen des teutschen Schulwesens in der Pfalz vom Jahre 18[illegible] bis 18[illegible] betr., Amtsblatt № 27, ist der ehrenvollen Bestrebungen der Gemeinde Hermersberg, Landcommissariats Pirmasens, welche im Jahre 1832 für die protestantische Schuljugend eine entsprechende neue Localität aus eigenen Mitteln erbaut hat, ferner der von der Gemeinde Mörzheim, Landcommissariats Landau, aus Gemeindemitteln dotirten, für beide Bekenntnisse gemeinschaftlichen weiblichen Arbeitsschule, nicht Erwähnung geschehen, was hiemit nachgetragen wird.

Speyer, den 28. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 31. August 1838.

Aufforderung.

In den 1790er Jahren verstarb in der Gemeinde Bergzabern, Landcommissariats gleichen Namens in der Pfalz, die Wittwe des herzoglich pfalz-zweibrückischen Oeconomieraths Oßwald, mit Hinterlassung einigen Vermögens.

Da bis jetzt keine Erben zum Empfang des Nachlasses genannter Wittwe Oßwald bekannt geworden sind und sich gemeldet haben, in Ermanglung rechtmäßiger Erben aber das Königl. Aerar in das Eigenthum des Nachlasses einzutreten, gesetzlich berufen ist, so werden in Gemäßheit bezirksgerichtlichen Erkenntnisses vom 17. Mai abhin, alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft der Wittwe Oßwald einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist diesen Anspruch bei der betreffenden Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der anberaumten Frist die Einweisung des Königl. Aerars in den Besitz der

fraglichen Verlassenschaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 11. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 14807 O. pr. den 31. August 1838.

(Ein Vermächtniß zu Gunsten des Germersheimer Local-Armenfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Germersheim verlebte Königl. Friedensrichter Heinrich Marchall hat in seinem Testamente vom 23. Februar 1837 dem dortigen Almosen 150 Gulden legirt, welche wohlthätige, den Testirer ehrende Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 7. August l. J. folgende von der Akademie der Wissenschaften vorgenommene Wahl zu genehmigen und zu bestätigen geruht:

In der mathematisch-physikalischen Klasse zum correspondirenden Mitgliede: des Professors Schwerd in Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 14. August l. J. zum Lehrer der Oberklasse des Gymnasiums zu Zweibrücken, den bisherigen Lehrer der dritten Gymnasialklasse zu Speyer, Peter Teller, zu ernennen und demselben zugleich das dortige Gymnasial-Rectorat zu übertragen;

in die dadurch erledigte Lehrstelle der dritten Klasse des Gymnasiums zu Speyer dem Lehrer der dortigen zweiten Gymnasialklasse, Rupert Jaeger, die Vorrückung zu gestatten, und

die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der zweiten Gymnasialklasse zu Speyer provisorisch dem Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal, Joseph Fischer, zu verleihen;

unterm 17. August l. J. den Forstamtsactuar zu Waldfischbach, Jacob Volz, zum Revierförster zu Leimen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

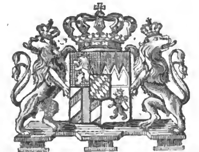
den Kantonsarzt zweiter Klasse zu Lauterecken, Dr. Ludwig Bopp, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Kantonsphysikat 2. Klasse in Blieskastel zu versetzen;

zum Kantonsarzt zweiter Klasse in Lauterecken, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen praktischen Arzt zu Dirmstein, med. Dr. Michael Rockher, zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 23. August 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102 ¼	
detto à 3½ % prompt	101 ¼	
Lott. Loose: E—M „ „ . . .		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	16	15
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	531	529
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	79	

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 46. Speyer, den 11. September 1838.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 11116 A. pr. den 6. September 1838.

(Die Rechnungsaufnahme resp. die Rechnungsstellungs-Termine für das Jahr $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. obersten Rechnungshofes vom 24. v. M. wurden nach Maaßgabe des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826, zur Vorlage und Revision sämmtlicher Rechnungen für das Verwaltungsjahr $18\frac{37}{38}$, die bisherigen Termine festgesetzt.

Die Königl. Aemter und Kassen werden demnach angewiesen, ihre Vorarbeiten dahin zu bemessen, daß die Rechnungsstellung in der anberaumten Zeit unfehlbar erfolgt, und sie haben zu diesem Ende die in dem diesseitigen Ausschreiben vom 6. September 1829 (Intelligenzblatt Stück 30, Seite 243 ff.) enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

Speyer, den 2. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Almens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. 10166 A. pr. den 10. September 1838.

(Die Neubauten und Veränderungen an bestehenden Gebäuden, vielmehr die Kataster-Umschreibungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate und die Königl. Steuercontrollämter der Pfalz.

Es wurde die Bemerkung gemacht, daß an Gebäuden solcher Orte, welche in Bearbeitung des Definitiv-

Steuerkatasters das Stadium der Liquidation überschritten haben, vielfache Veränderungen vorgegangen sind, ohne daß diejenigen Behörden, welche mit der Fortführung des Katasters beauftragt sind, hievon Kenntniß erhalten haben.

Wenn nun zwar solche Veränderungen auf die Grund- und Areal-Haussteuer nur theilweisen Einfluß haben, so ist doch dieser Einfluß bedeutender bei der Miethsteuer, (lit. a §. 4 des Haussteuergesetzes) indem durch einen Bau, z. B. Aufsetzung eines 2. oder 3. Stockwerkes, durch Neubauten, so andere Gebäude-Umänderungen die Miethertragsfähigkeit, und sohin die Haussteuerverhältnißzahl sich ändern und bedeutend erhöhen kann. Auch die Steuerpläne werden bei unangezeigt bleibenden neuen oder veränderten Bauten nicht evident erhalten werden können.

Zwar können nicht alle kleinen Aenderungen auf dem Steine einzeln nachgetragen werden, indem die vielfältigen einzelnen Correctionen dem Plansteine nachtheilig werden müßten; indessen müssen doch alle dergleichen Aenderungen bei den, die Kataster-Umschreibungen besorgenden Aemtern in Vormerkung kommen, damit seiner Zeit die Umgravirung geschehen, und inzwischen jene Bauänderungen, welche eine Haus- oder Grundsteuer Mehr oder Minder im Gefolge haben, weiters geeignet behandelt werden können.

Um nun diesfalls ein geregeltes Verfahren zu bewerkstelligen, wird hiemit angeordnet:

a) daß die Königl. Landcommissariate da, wo die Vorarbeiten zur Einführung des Steuerdefinitivums bis zur Anfertigung der Kataster gediehen sind, alle Bauänderungen den Königl. Steuercontrollämtern in vierteljährigen Conspecten zur Kenntniß zu bringen, und

b) daraufhin die Letzteren das weiter Geeignete nach Maaßgabe der Umschreib-Instruktion zu bewerkstelligen, sofort, mit der nach Art. 22 dieser Instruktion vorzulegenden Mutterrolle sich hierüber auszuweisen haben.

Speyer, den 5. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Nro. 2963 A. pr. den 7. September 1838.
(Die Erhaltung der Pläne und insbesondere der Correctionsblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Bayer. Steuerkataster-Commission bez. Betreffs vom 24. November 1837 wird hiemit zur allgemeinen Beachtung, insbesondere aber zur Berücksichtigung von Seiten der Königl. Landcommissariate und Steuercontrollämter bekannt gemacht.

Speyer, den 5. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

München 24. November 1837.

Mehrfache Vorlagen haben gezeigt, daß auf die Erhaltung der Pläne und insbesondere der Corrections-Blätter nicht jene Sorgfalt verwendet wird, welche erforderlich ist, um sowohl bei der Anfertigung der Kataster anstandslos verfahren, als auch vorzüglich die Correctionen auf den Plansteinen mit Sicherheit vornehmen zu können.

Deßhalb wird verfügt:

1. Alle Pläne und Correctionsblätter müssen in eigenen Plantaschen aufbewahrt und vor Nässe geschützt werden.

2. Bei Versendungen dürfen die Correctionsblätter nicht zusammengelegt, sondern müssen, in so ferne sie auf Pappendeckel gedruckt sind, in Kistchen, außerdessen aber in Rollen gepackt werden.

Hienach ist sich genau zu achten, wobei bemerkt wird, daß die Vereinigung von Anständen, welche sich durch Fahrläßigkeit in Erhaltung der Pläne und Correctionsblätter ergeben, auf Kosten des fehlenden Individuums vorgenommen werden wird.

Königl. Steuercataster-Commission.

Nro. ex off. 15796 O. pr. den 10. September 1838.

(Das Decret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufacturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das k. Decret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufacturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, betreffend, über die Dauer der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen desfallsiger Gesuche keine Zeitbestimmung enthält, und bemerkt worden ist, daß bei der Anwendung des besagten Decrets hierüber Zweifel bestehen, so werden im Hinblicke auf eine diese Lücke durch eine administrative Verfügung ergänzende ministerielle Instruction vom 22. November 1811, die Königl. Landcommissariate darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Publikationen jedesmal 4 Wochen lang angeschlagen werden sollen, während welcher Frist es den Betheiligten freisteht, ihre allenfallsigen Einsprüche dagegen vorzubringen.

Damit der Zweck, solche Gesuche zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, möglichst vollständig erreicht werde, haben die Königl. Landcommissariate, wenn es sich von Errichtung solcher Etablissements in Städten handelt, wo Local-Anzeigeblätter bestehen, außer der Publikation durch Anschlag, auch die Insertion desfallsiger Bekanntmachungen in den Local-Blättern zu veranlassen.

Speyer, den 7. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Lutteringshausen, coll.

Ex off. Nro. 15519 O. pr. den 6. September 1838.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Maßweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers, ist die Pfarrei Maßweiler erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in fünf dazu gehörigen Ortschaften und sechs Höfen 1287 Seelen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	21	30
3. Von Stolgebühren	14	30
4. Aus dem Kirchenvermögen	13	47
	281	47
Die Lasten betragen	1	14
Bleibt sohin Ertrag	280	33

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftsmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 2. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

pr. den 10. September 1838.

Dienstes-Nachrichten.

Außer den in № 42 des Amtsblattes bekannt gemachten Ernennungen von Ortsvorständen sind unterm 31. August l. J. von Königl. Regierung noch folgende Ernennungen vorgenommen worden.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden	Bürgermeister.	Adjunkten.
Landcommissariat Kaiserslautern.		
I. Kanton Kaiserslautern.		
Alsenborn	Willenbacher, Wilhelm	Heß, Theobald der 2te
Enkenbach	ausgesetzt	Wärtz, David
Frankenstein	Eimann, Peter	Burckhard, Georg der 2te
Hohenecken	Stein, Johann	Kaiser, Peter
Dansenberg	" "	Schwarz, Heinrich
Hochspeyer	ausgesetzt	ausgesetzt
Fischbach	"	Schlicher, David
Waldleiningen	"	Metz, Friedrich
Kaiserslautern	Weber, Adam	Vogt, Jacob, 1ter Adj.
		Müller, Jos. Ignatz, 2. Adj.
Morlautern	Klein, Adam	Hach, Heinrich
Trippstadt	Spanier, Georg	Huber, Adam
Krickenbach	" "	Mang, Jacob senior
Mölschbach	" "	Jung, Johann
Stelzenberg	" "	Wagner, Johann
Weilerbach	Winsweiler, Wilhelm	Ney, Wilhelm
Erzenhausen	" "	Kaiser, Johann
Eulenbis	" "	Zinsmeister, Jacob junior
Pörrbach	" "	Diehl, Adam senior
Rodenbach	" "	Henn, Heinrich
Schwedelbach	" "	Barbenz, Peter
Erfenbach	Schuff, Johann	Bang, Nicolaus
Siegelbach	" "	Schaumlöffel, Jacob
Stockborn	" "	Bachmann, Jacob

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	II. Kanton Otterberg.	
Heiligenmoschel	Rahm, Daniel der 3te	Rahm, Peter der 4te
Schallodenbach	" "	Meßemer, Peter
Schneckenhausen	" "	Mosbach, Peter
Katzweiler	Wilking, Johann	Kirch, Jacob
Hirschhorn	" "	Schwehm, Nicolaus
Mehlbach	Klein, Peter	Wilking, Jacob der 2te
Mehlingen	Maurer, Johann	Müller, Karl
Neukirchen	" "	Wilbanger, Joseph
Baalborn	" "	Schäfer, Johann der 1te
Niederkirchen	Klein, Karl	Maue, Adam
Heimkirchen	" "	Maue, Peter der 3te
Morbach	" "	Schäfer, Adam
Wörschbach	" "	Christmann, Michael
Olsbrücken	Ruster, Peter	Jung, Peter
Sulzbach	" "	Jung, Georg
Otterberg	Raquet, Christian	Amos, Philipp, 1ter Adj.
"	" "	Wagner, Karl, 2ter Adj.
Erlenbach	" "	Kuhner, Heinrich
Otterbach	" "	Hach, Johann
Sambach	" "	Keller, Peter
	III. Kanton Winnweiler.	
Alsenbrück	Franck, Peter	Eimann, Jacob
Imsbach	" "	Emig, Heinrich Adam
Börrstadt	Frenzel, Johann	Maurer, Nicolaus
Breunigweiler	" "	ausgesetzt
Steinbach	Schneider, Jacob der 2te	Bauer, Jacob der 2te
Gundersweiler		Kolter, Philipp
Gehrweiler	Kolter, Philipp	Carra, Jacob
Höringen		Bohlander, Georg Philipp
Hochstein	Bossong, Konrad	Hacker, Johann
Falckenstein	" "	Fischer, Michael
Schweisweiler	" "	Eckert, Nicolaus
Imsweiler	Limbacher, Adam	Reißel, Peter

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Lohnsfeld	Kremp, Georg	Schmitt, Valentin
Potzbach	" "	Beuther, Johann
Münchweiler	Vogel, Wilhelm	Weißmann, Friedrich
Gonbach	" "	Dech, Johann Heinrich
Neuhemsbach	" "	Graf, Karl
Sembach	Müller, Philipp der 1te	Beutler, Johann
Wartenberg-Rohrbach	" "	Würtz, Heinrich
Sippersfeld	Geiß, Justus	Scholl, Justus
Winnweiler	Ottmann, Wallrad	Wollsiffer, Joseph

Landcommissariat Speyer.

I. Kanton Speyer.

Berghausen	Mattern, Georg Adam	Lehmann, Marx
Dudenhofen	Zürcker, Martin	Ernst, Lorenz
Hanhofen	Holdermann, Franz Joseph	Flörchinger, Jacob
Harthausen	Keller, Adam	Jäger, Michael
Heiligenstein	Koch, Gangolph	Weber, Lorenz
Mechtersheim	Mohr, Jacob der 2te	Sattler, Jacob
Otterstadt	Gräf, Conrad	Schäfer, Peter
Schifferstadt	Jacobus, Franz Jacob	Stahl, Johann, 1. Adj. Schlosser, Phil. Jac., 2. Adj.

II. Kanton Mutterstadt.

Mutterstadt	Neumann, Jacob der 1te	Grothe, Andreas, 1ter Adj. Krick, Johann der 4te, 2ter Adj.
Alsheim	Meß, Michael	Krämer, Heinrich
Altripp	Hornig, Jacob der 1te	Knauber, Jacob
Assenheim	Beutelmann, Jacob der 2te	Handrich, Friedrich
Böhl	Christ, Peter	Groß, Ludwig der 3te
Dannstadt	Becker, Georg Adam der 3te	Seyfried, Jacob der 2te
Fußgönheim	Koob, Andreas	Ritthaler, Christoph
Friesenheim	Wolff, Abraham	Eicher, Jacob

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Hochdorf	Zimmermann, Caspar	Pappon, Georg
Iggelheim	Pabst, Jacob	Best, Jacob
Maudach	Grüner, Johann	Börstler, Johann
Mundenheim	Hick, Michael	Werner, Lorenz
Neuhofen	Kaltz, Johann der 1te	Riedel, Michael
Oggersheim	Schuhmann, Matheus	Steinberger, Georg
Rheingönheim	Klamm, Michael der 3te	Frey, Johann der 1te
Ruchheim	Acker, Johann	Fehmel, Martin
Schauernheim	Wässa, Philipp	Fäth, Valentin

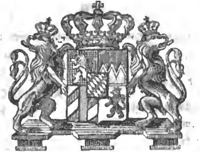
Landcommissariat Frankenthal.

I. Kanton Frankenthal.

Beindersheim	Nagel, Johann	Pfarr, Heinrich
Bobenheim	Hasch, Joseph	Dietrich, Georg
Edigheim	Faber, Martin	Scharf, Michael
Eppstein	Magin, Georg	Weiß, Peter
Frankenthal	Lehmann, Carl	Neumayer, Georg, 1ter Adj.
		Wille, Ludwig, 2ter Adj.
Ormesheimerhof	" "	Haas, Johann, Polizei-Adj.
Flomersheim	Kronauer, Adam	Mack, Johann
Gerolsheim	Kochenburger, Jacob	Burckholder, Jacob
Großniedesheim	Müller, Nicolaus	Eichinger, Andreas
Heßheim	Müller, Georg der 2te	Reich, Philipp
Heuchelheim	Müller, Andreas der 3te	Schnabel, Jacob
Kleinniedesheim	Ott, Jacob	Kranz, Dietrich
Lambsheim	Wendel, Carl	Weisbecker, Sebastian, 1. Adj.
		Leitmann, Jacob, 2. Adj.
Märdorf	" "	Georg, Joseph, Polizei-Adj.
Mörsch	Schneider, Philipp	Nick, Ehrhardt
Oppau	Pfarr, Jacob	Riede, Valentin
Roxheim	Graber, Georg	Adrian, Augustin der 2te
Studernheim	Kummermehr, Georg	Riede, Lorenz Friedrich

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	II. Kanton Grünstadt.	
Albsheim	Schiller, Johann	Römer, Jacob
Altleiningen und	Krebill, Abraham	Schwender, Philipp Leonhardt
Höningen		Herstein, Johann, Polizei-Adj.
Asselheim	Thomann, Friedrich	Dinz, Johann
Battenberg	Rings, Peter	Hoffmann, Christian
Bissersheim	Engel, Jacob	Puder, Conrad
Carlsberg	Keitz, Carl der 1te	Schmitt, Lorenz
		Schlee, Carl, Polizei-Adj.
Colgenstein-Heidesheim	Mützel, Philipp der 2te	Oberkirsch, Nikolaus
Dirmstein	Stocks, Roland	Neuschäfer, Johann
		Ruhfer, Joseph, Polizei-Adj. im Unterdorf von Diemstein
Ebertsheim	Petri, Ludwig	Schöneberger, Jacob
Großbockenheim	Griebel, Johann	Ebeling, Friedrich
Großkarlbach	Ziegel, Nikolaus	Webel, Johann Nikolaus
Grünstadt	Kuhn, Johann Philipp der 2te	Becker, Christian der 1te, 1ter Adj.
		Haffner, Carl, 2ter Adj.
Heetlingshausen	Roll, Friedrich	Schwender, Carl Wilhelm d. 2te
Hettenleidelheim	Becker, Adam	Foos, Johann
Kindenheim	Magerkurth, Carl	Seib, Michael der 2te
Kirchheim a. E.	Pfeiffer, Sebastian	Petri, Georg Conrad
Kleinbockenheim	Böll, Carl	Lauermann, Jacob
Kleinkarlbach	Kling, Wilhelm	Fisch, Conrad
Laumersheim	Kehr, Wilhelm	Schick, Michael
Mertesheim	Nahstoll, Georg	Langenstein, Nikolaus
Mühlheim	Keidel, Johann der 1te	Keil, Georg
Neuleiningen	Maas, Heinrich	Amann, Peter
Obersülzen	Lawall, Heinrich	Herstein, Heinrich
Obrigheim	Bogen, Georg Philipp	Emerich, Jacob
Quirnheim	Eymann, Johann	Fink, Georg der 3te
Saufenheim	Dörner, Georg	Kopp, Franz
Tiefenthal	Fitting, Heinrich	Schöneberger, Philipp
Wattenheim	Hoffmann, Sebastian	Pfister, Balthasar

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 47. Speyer, den 15. September 1838.

Inhalt:

Nro. 1056 G. C. pr. den 12. September 1838.

(Die Benennung der teutschen Schulen und des dabei angestellten Lehrer-Personals betr.)

Das Präsidium der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Seine Majestät der König haben wiederholt wahrgenommen, daß den teutschen Schulen und dem dabei angestellten Lehrerpersonal häufig ungeeignete Benennungen gegeben werden. Allerhöchstdieselben haben daher zu verfügen geruht, wie folgt:

1. Die teutschen Schulen sollen (wie dies bereits in der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1835, Amtsblatt № 60, auf das bestimmteste bemerkt ist) ausschließend nur diese Benennung führen, und es soll sich des hiefür öfter gebrauchten Ausdruckes „Volksschulen“ nicht mehr bedient werden.
2. Die bei den teutschen Schulen angestellten Lehrer haben anstatt der hie und da vorkommenden Benennungen „Elementarlehrer, Volksschullehrer“ künftighin ausschließend den Namen „Schullehrer“ zu führen.
3. Die für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aufgestellten Lehrerinnen sind durchgängig mit der Benennung „Arbeitslehrerinnen“ zu bezeichnen. Der Benennung „Industrielehrerinnen“ soll sich nicht bedient werden.

Hienach ist sich in allen Eingaben an die Königl. Behörden, so wie in den amtlichen Verhandlungen auf das genaueste zu achten.

Speyer, den 11. September 1838.

Fürst v. Wrede.

Bertheau, coll.

Nro. 15613 und 14 O pr. den 13. September 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg mit Beschlag belegt:

1. Die Druckschrift: „Ecce homo für Kölner und Nichtkölner von J. B. Werner. Zürich in Commission bei S. Höhr 1838.“
2. Die Druckschrift: „Das Privat- und öffentliche Leben des Erzbischofs von Köln, Freiherrn Klemens August von Droste-Vischering, nach den besten Quellen geschildert von Dr. Walter, Hanau bei Friedrich König 1838.“

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 30. August l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 10. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Nro. 15637 O. pr. den 13. September 1838.

(Unglücksfälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 22. August genoß die Familie des in Jockgrim wohnenden Schusters Damian Werling beim Nachtessen giftige Schwämme, welche in dem Wald gesammelt worden waren. In Folge dieses Genusses starben vier Personen, nämlich Damian Werling selbst, seine Ehefrau, sein Vater und der Lehrjunge; — was zur öffentlichen Warnung hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 8. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

---

pr. den 31. August 1838.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds am Ende des Jahres 1837.

A. Stand des Rechnungswesens vom Jahre 1837.

a) Außerordentliche Einnahme.

Cap.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1.	Rückstand der Rechnung von 1836	1318	29	2			
2.	Einnahme-Ausstände der vorhergehenden Rechnung	204	38	3			
3.	Rückständige ältere Kapitalzinse	6	15	–			
4.	Rückständige ältere liquidirte Güterpachtzinse	21	23	2			
5.	Abgetragene Kapitalien	504	53	–			
6.	Vorgelegte Gerichtskosten	28	45	–			
	Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				2084	24	3
	b) Ordentliche Einnahme.						
7.	Zinsen von verpachteten Gütern	90	20	–			
8.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	330	53	1			
	Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme				421	13	1
	Ganzer Betrag aller Einnahmen				2505	38	–

Cap.		fl	kr	pf	fl	kr	pf
	c) Gewöhnliche Ausgabe.						
9.	Remuneration der Decanate	275	—	–			
10.	Steuern und Auflagen	6	58	–			
11.	Verwaltungskosten	41	16	2			
	Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				323	14	2
	d) Außerordentliche Ausgabe.						
12.	Angelegte Kapitalien	1440	24	–			
13.	Verlust an devalvirtem Gelde	1	13	–			
14.	Remuneration des Rechners	15	—	–			
15.	Gerichts- und sonstige Kosten	41	37	–			
16.	Ausfälle von Einnahmen	2	—	–			
17.	Ausstände von Einnahmen	126	3	1			
	Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe				1626	17	1
	Ganzer Betrag aller Ausgaben				1949	31	3
	e) Ausgleichung.						
	Ganzer Betrag aller Einnahmen				2505	38	–
	Ganzer Betrag aller Ausgaben				1949	31	3
	Betrag des Rechnungs-Rückstandes				556	6	1

B. Vermögensstand.

		fl	kr	pf	fl	kr	pf
1.	Rechnungs-Rückstand vom Jahre 1837				556	6	1
2.	Kapitalvermögen:						
a)	Aelterer Kapitalstock				6296	—	1
	hievon abgezogen:						
	α) die abgetragenen Kapitalien 504 53						
	β) die niedergeschlagenen Kapitalien 170 —				674	53	–
	bleibt Kapitalrest				5621	7	1
b)	Beigeschlagen werden:						
	α) die neu angelegten Kapitalien . . . 1440 24						
	β) die neu entdeckten Kapitalien 554 58				1995	22	–
c)	Kapitalstock am Ende 1837				7616	29	1

Cap.		fl	kr	pf
3.	Zurück zu erhebende Gerichtskosten	5	9	–
4.	Einnahme-Ausstände	126	3	1
5.	Liquidirte Rückstände (Art. 4 und 6)	40	11	–
	Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1837	8343	58	3
	Derselbe war im Jahr 1836	7872	15	1
	Daher Vermögens-Zuwachs	471	43	2

Speyer, den 26. August 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 15502 O. pr. den 10. September 1838

(Die technische Aufnahme von Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der normalmäßigen Herstellung einer großen Anzahl von Districtsstraßen in Oberfranken ist die Anfertigung der technischen Elaborate, nämlich der Pläne und Kostenvoranschläge, nothwendig.

Da diese Anfertigung schleunigst geschehen soll, so werden hiemit diejenigen sachverständigen Individuen, als Ingenieur- und Baupractikanten, ferner Wegmeister und Wegmeister-Adspiranten u. s. w., welche sich diesem Geschäfte unterziehen können und wollen, aufgefordert, sich ungesäumt bei der unterfertigten Stelle mit den nöthigen Zeugnissen schriftlich zu melden.

Dabei wird denselben eröffnet, daß ihnen dieselben Diäten bezahlt werden sollen, welche die bei den Bezirks-Bauinspectionen verwendeten Practikanten für derlei Arbeiten zu beziehen haben.

Bayreuth, den 29. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Freudel, Director.

Maltz.

Ad Nrm. Exh. 1637 I. pr. den 14. September 1838.

(Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten im Consistorialbezirke Speyer, wird hiedurch auf den 22. October laufenden Jahrs und die darauf folgenden Wochentage festgesetzt.

Alle Theologie-Beflissene, welche nach den bestehenden Vorschriften hiezu berechtigt und verpflichtet sind, werden hiemit angewiesen, sich innerhalb drei Wochen durch die einschlägigen Königl. Decanate zur Prüfung pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine anher zu melden.

Ihren doppelt, auf Stempel- und freiem Papier einzureichenden Gesuchen sind nachbeschriebene Beilagen anzulegen.

1. Der Lebenslauf oder das curriculum vitae, sorgfältig in lateinischer Sprache und so umfassend geschrieben, daß er eine bestimmte Uebersicht der betreffenden Punkte gewährt. Was er im Einzelnen enthalten soll, ist aus dem Amtshandbuche für die protestantischen Geistlichen des Königreichs, Seite 167, zu entnehmen.

2. Die hierauf bezüglichen Zeugnisse, nämlich:
   a) Der förmliche Geburtsschein;
      Für die, welche die Universität bereits verlassen haben, noch:
   b) Die Studien- und Sittlichkeits-Zeugnisse,
   c) Das academische Schluß-Zeugniß,
   d) Bei Dispensation vom 5ten Studienjahre, die Nachweisung hierüber,
   e) Das Zeugniß der Theilnahmlosigkeit an verbotenen Verbindungen,
   f) Das Decanatszeugniß.

Alle entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier, um bei den Prüfungsacten hinterlegt zu werden.

Sobald man diese Beweisschriften geprüft und als genügend erkannt haben wird, sollen die Betreffenden zu der hiemit ausgeschriebenen Prüfung zugelassen, und die Texte zu den von ihnen auszuarbeitenden Probepredigten denselben bekannt gemacht werden.

Speyer, den 12. September 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 13. September 1838.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. September, wurden für den Landcommissariats-Bezirk Kirchheimbolanden nachbezeichnete Bürgermeister und Adjunkten ernannt.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Landcommissariat Kirchheimbolanden.		
I. Kanton Göllheim.		
Biedesheim	Volz, Jacob	Stichter, Christian
Bubenheim	" "	Magerkurth, Christian
Immesheim	" "	Dauscher, Jacob jun.
Ottersheim	" "	Janson, Anton
Dreisen	Fisch, Johann	Siegel, Valentin
Weitersweiler	" "	Henrich, Carl Franz
Eisenberg	Fisch, David	Zepp, Adam
Stauf	" "	Herzler, Johann
Göllheim	Groß, Johann Ludwig	Bechtluft, Ludwig
Rüssingen	" " "	Bernhard, Jacob
Harxheim	Laisé, Jacob	Moog, Peter
Niefernheim	" "	Herr, Georg
Zell	" "	Herr, Ludwig
Kerzenheim	Brubacher, Andreas	ausgesetzt
Lautersheim	" "	Worster, Valentin
Rodenbach	" "	Seewald, Adam
Rosenthaler Hof		
Kerzweiler Hof	" "	Mang, Adam, Polizei-Adj.
Häuschen		
Ramsen	Blum, Heinrich	Aufschneider, Adam
Ripperter- und Clauserhof	" "	Latschar, Jacob
Standenbühl	Schen, Salomon	Bayer, Adam

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	II. Kanton Kirchheim.	
Albisheim	ausgesetzt	—
Einselthum	—	Ermath, Engel
Bolanden	Klag, Johann	Ader, Johann
Dannenfels	Baab, Johann	Zepp, Peter
Bennhausen	" "	Fiedler, Friedrich
Jacobsweiler	" "	Haager, Jacob
Gauersheim	Decker, Jacob	Emrich, Philipp
Rittersheim	" "	Böhm, Peter
Stetten	" "	Niederauer, David
Kriegsfeld	Klapthor, Carl	Euler, Adam
Schniftenbergerhof	" "	Dautermann, Carl, Pol.-Adj.
Ilbesheim	Hofius, Valentin	Brehm, Georg
Kirchheim	Lennich, Friedrich	Schissmann, Conrad, 1ter Adj.
"	" "	Becker, Reinhardt, 2ter Adj.
Heidanner mit Kirchheim	" "	Leick, Heinrich, Pol.-Adj.
Bischheim	" "	Melzer, Gottfried
Marnheim	Mattern, Georg	Molter, Heinrich Jacob
Elbisheimerhof	" "	Schack, Friedrich Jacob, Pol.-Adj.
Mauchenheim	Korrell, Valentin	Hartmann, Johann
Morschheim	Klingenschmitt, Valentin	Rauch, Jacob der 2te
Mörsfeld	Vogel, Jacob	Wagner, Jacob der 2te
Orbis	Steuerwald, Johann der 1te	Jung, Heinrich
Oberwiesen	" "	Rapp, Jacob
Rockenhausen	Grill, Heinrich	Wendel, Heinrich
Rußmuhlerhöfe	" "	Engel, Johann und } Pol.-Adjunkte
"	" "	Storck, Peter, } Pol.-Adjunkte
Katzenbach	" "	Spohn, Philipp
	III. Kanton Obermoschel.	
Alsenz	Müller, Georg Peter	Schworm, Friedrich
Cöln	" " "	Wasem, Jacob
Mannweiler	" " "	Anhäußer, Christian
Oberndorf	" " "	Rittmann, Peter

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Hochstätten	Brunck, Peter	Beck, Jacob
Ebernburg	" "	Quast, Philipp Heinrich
Altenbamberg	" "	Dern, Jacob
Hallgarten	" "	Krauth, Jacob
Feil-Bingert	" "	Fetzer, Peter
"	" "	Günther, Carl, P.-Adj. in Bingert
Kalkofen	Alexander, Valentin	Adam, Jacob
Münsterappel	" "	Balz, Wilhelm
Niederhausen	" "	Maurer, Jacob
Oberhausen	" "	May, Wilhelm
Winterborn	" "	Albrecht, Reinhardt
Obermoschel	Neu, Johann Jacob	Schäffling, Conrad
Callbach	" " "	Grimm, Johann der 1te
Niedermoschel	" " "	Ginz Friedrich
Schiersfeld	" " "	Keiper, Valentin der 1te
Sitters	" " "	Wagner, Peter
Unkenbach	" " "	Bayer, Peter
Odernheim	Hach, Georg	Nagel, Jacob
Lettweiler	" "	Schmitt, Philipp
Duchroth und	" "	Geib, Jacob
Oberhausen	" "	Bollenbach, Leonhardt
Rehborn	" "	Bernhard, Peter der 1te
	IV. Kanton Rockenhausen.	
Bisterschied	Müller, Georg Friedrich	Sundheimer, Andreas
Dörrmoschel	" " "	Matheis, Carl Adam
Finckenbach-Gersweiler	" " "	Mäurer, Friedrich der 1te
Ransweiler	" " "	Wolf, Peter
Schönborn	" " "	Spies, Valentin
Teschenmoschel	" " "	Lanzer, Andreas
Waldgrehweiler	" " "	Haas, Peter
Dielkirchen	Hoster, Jacob	Steitz, Ludwig
Baierfeld-Steckweiler	Wertensohn, Martin	Graf, Carl
Stahlberg	" "	Engel, Peter

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Steingruben	Wertensohn, Martin	Benner, Johann
Dörnbach	Klein, Georg der 1te	Koch, Valentin
Gaugrehweiler	Hartmann, Philipp Daniel	Derheimer, Carl
Gerbach	Bauer, Michael	Weber, Johann
Schneebergerhof	" "	Stattmüller, Jacob, Poliz.-Adj.
St. Alban	" "	Fröhlich, Valentin der 1te
Marienthal	Wenz, Ludwig	Hans, Jacob
Ruppertsecken	" "	Porz, Andreas
Schwarzengraben	" "	Schneider, Johann, Polizei-Adj.
Gerbacher- und Thierwasemerhöfe	" "	Schneider, Valentin, Polizei-Adj.
Würzweiler	" "	Schläfer, Michael.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. September 1838, wurde

1. der Gemeinderath Andreas Guck zum Bürgermeister der Stadt Germersheim,

2. der Gemeinderath Michael Vollmer zum ersten Adjunkten, und

3. der Gemeinderath Paul Lemmert zum zweiten Adjunkten daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 7. September l. J. den Gemeinderath Ludwig Lindemann von Neuhäusel, im Landcommissariate Homburg, zum Polizei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. August 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant Adam Drumm von Erdesbach, Königl. Landcommissariats Cusel, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Hinzweiler, gedachten Königl. Landcommissariats, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 6. September 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102	101¾
detto à 3½ % prompt	101½	
Lott. Loose: E—M " "		
detto " " 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	17	15½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		530
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien	79	

Berichtigung.

In № 42 des Amts- und Intelligenzblattes vom Jahr 1838, wurde der Bürgermeister von Merzalben irrthümlich unter dem Vornamen Franz anstatt Georg Anton Germann aufgeführt, was hiermit berichtiget wird.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 48. Speyer, den 20. September 1838.

Inhalt:

Königliche allerhöchste Verordnung, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf dem Grunde des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 Abschnitt I. Lit. L. III. 5. nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Es ist auf allen Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1. zweirädriges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch (zehn und ein drittel Centimeter); bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden sechs Zoll rheinisch (fünfzehn und einen halben Centimeter);
2. vierräderiges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden vier Zoll rheinisch (zehn und ein drit-

tel Centimeter), bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden sechs Zoll rheinisch (fünfzehn und einen halben Centimeter).

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch (sieben Centimeter) betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgen-Breite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge eines Rades keine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen und dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München, den 21. April 1838.

Ludwig.

Freihr. v. Gise. Freihr. v Schrenk. v. Wirschinger. Freihr. v. Hertling. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs der Staatsrath Egid v. Kobell.

Ad Nrm. 15972 O. pr. den 18. September 1838.

(Collecte für die Patres ordinis S. Francisci im heiligen Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Väter vom Orden des heiligen Franziskus, welchen die Bewahrung des heiligen Grabes, und der übrigen der katholischen Christenheit noch angehörigen, durch die Erlösung des menschlichen Geschlechtes geheiligten Stätten des gelobten Landes anvertraut ist, befinden sich in Folge des Ausbleibens der gewöhnlichen Unterstützungen aus Spanien, Portugal und Amerika, wegen des dermaligen innern Zustandes der erwähnten Länder in einer höchst mißlichen Lage.

Seine Königliche Majestät haben Sich auf die Allerhöchst-Ihnen durch die Vorstände des Ordens allerunterthänigst überreichte Darstellung ihrer Bedrängnisse allerhuldreichst bewogen gefunden, zu ihrer Unterstützung eine Sammlung im ganzen Königreiche zu bewilligen.

Diese Collecte wird in der Pfalz am 1. November l. J., an welchem das Fest Allerheiligen gefeiert wird, statt finden.

Die Königl. Landcommissariate haben die, von den

katholischen Pfarrämtern einzuliefernden Gelder mit den betreffenden Anzeigen und mit doppelten Sorten-Zetteln an die unterzeichnete Landesstelle im Laufe des Monats November l. J. einzusenden.

Speyer, den 16. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Lutteringshausen, coll.

Nro. 15802 O. pr. den 17. September 1838.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Königl. Stadtcommissariate Bamberg mit Beschlag belegt:

№ 126 der Zeitschrift: „Der Telegraph für Teutschland.“

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 6. September l. J., wurde diese Beschlagnahme mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 13. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1605 I. pr. den 15. September 1838.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 30. August 1838 erfolgte Ableben des Pfarrers Bruckner zu Mutterstadt, ist die dortige protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Mutterstadt und dem Parochialorte Maudach, und zählt 2135 protestantische Seelen. Die Erträgnisse der Pfarrei sind in der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion zu 1021 fl 13 Xr berechnet; darunter erscheinen als Gütterertrag 832 fl 39 Xr.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die Bewerber ihre Meldungsgesuche durch das ihnen vorgesetzte Königl. Decanat an das Königl. Decanat Speyer einzusenden haben, welches solche dann mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 12. September 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Diensternachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 3. September 1838 haben Seine Königliche Majestät die erledigte protestantische Pfarrei zu Niederhausen, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Valentin Welsch aus Kaiserslautern zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Juli d. J. den Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte zu Zweibrücken, Ernst Dietsch, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum Ergänzungsrichter an dem Bezirksgerichte in Zweibrücken zu ernennen, sodann

unterm 5. September d. J. dem bisherigen Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte zu Obermoschel, Wilhelm Ludwig Schuck, die nachgesuchte Entlassung unter allerhöchster Zufriedenheitsbezeugung mit seiner Dienstleistung zu ertheilen, und den Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte zu Kirchheimbolanden, Ernst Zöller, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu dem Friedensgerichte in Obermoschel zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. September 1838, wurde an die Stelle des auf Ansuchen entlassenen Bürgermeisterei-Adjunkten zu Rheinzabern, Landcommissariats Germersheim, der Gemeinderath Georg Hoffmann der Alte, zum Bürgermeisterei-Adjunkten von Rheinzabern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. September 1838, wurde der Gemeinderath Konrad Ihl zum Bürgermeisterei-Adjunkten von Kerzenheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 13. September 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102	101¾
detto à 3½ % prompt	101	
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	16½
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	534	532
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	79	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats August 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 16. August.	6	2	9	—	4	2	8	—	20	—	14	—
"	vom 16. bis 31. "	6	2	9	—	4	2	8	—	20	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. August.	6	—	7	—	4	2	8	—	19	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 1. August.	—	—	—	—	5	3¾	9	—	18	—	12	—
"	vom 8. "	—	—	—	—	4	2¾	9	—	18	—	12	—
"	vom 15. "	—	—	—	—	4	2¾	8	—	18	—	12	—
"	vom 22. "	—	—	—	—	4	1½	7	—	18	—	12	—
"	vom 31. "	—	—	—	—	4	1½	8	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. August.	7	—	10	—	5	1½	8	—	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. "	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	16	—
"	vom 16. bis 31. "	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 3. August.	—	—	—	—	5	1⅓	7	—	20	—	16	—
"	vom 10. "	—	—	—	—	4	2⅔	7	—	20	—	16	—
"	vom 17. "	—	—	—	—	4	1⅓	6	1½	20	—	16	—
"	vom 24. "	—	—	—	—	4	1½	6	2¼	20	—	16	—
"	vom 31. "	—	—	—	—	4	2⅔	6	2¼	20	—	16	—

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. August	—	—	—	-	—	98	98	—	4	48	—	—	—	-	—
"	8. "	2	2	—	6	36	46	46	—	4	33	7	7	—	2	44
"	15. "	2	2	—	6	24	29	29	—	4	55	7	7	—	2	40
"	22. "	2	2	—	6	20	22	22	—	4	51	12	12	—	2	—
"	29. "	1	1	—	6	28	21	21	—	5	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	2	2	—	6	40	40	40	—	4	32	302	302	—	2	48
"	11. "	2	2	—	6	48	16	16	—	4	44	188	188	—	2	56
"	18. "	17	17	—	6	16	15	15	—	4	51	312	312	—	2	45
"	24. "	5	5	—	6	28	12	12	—	5	—	191	191	—	2	52
Frankenthal	3. "	—	—	—	-	—	3	3	—	4	24	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	4	4	—	4	24	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	7	7	—	1	55
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	3	3	—	2	—
"	31. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. "	44	44	—	6	20	534	534	—	4	35	1161	1161	—	2	42
"	14. "	16	16	—	6	25	361	361	—	4	36	949	949	—	2	37
"	21. "	15	15	—	5	55	300	300	—	4	16	1494	1494	—	2	13
"	28. "	27	27	—	6	9	248	248	—	4	27	1293	1293	—	2	22
Landau	2. "	—	—	—	-	—	40	40	—	4	32	209	209	—	3	3
"	4. "	—	—	—	-	—	6	6	—	4	44	30	30	—	2	42
"	9. "	2	2	—	5	55	110	110	—	4	40	459	459	—	2	44
"	11. "	—	—	—	-	—	9	9	—	4	40	55	55	—	2	34
"	16. "	20	20	—	6	12	90	90	—	4	40	656	656	—	2	34
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	45	45	—	2	41
"	23. "	11	11	—	6	24	40	40	—	4	42	560	560	—	2	36
"	25. "	1	1	—	6	24	2	2	—	4	36	109	109	—	2	37
"	30. "	20	20	—	6	40	54	54	—	4	38	579	579	—	2	38
Neustadt	4. "	46	46	—	6	56	220	220	—	4	30	378	378	—	3	—
"	7. "	57	57	—	7	15	129	129	—	4	20	262	262	—	3	—
"	11. "	71	71	—	6	48	137	137	—	4	12	393	393	—	2	55
"	14. "	103	103	—	6	48	65	65	—	4	34	343	343	—	2	57
"	18. "	151	151	—	6	48	73	73	—	4	24	368	368	—	2	48
"	21. "	111	111	—	6	53	46	46	—	4	48	283	283	—	2	54
"	24. "	96	96	—	6	55	41	41	—	4	54	237	237	—	2	47
"	28. "	123	123	—	6	58	122	122	—	4	51	347	347	—	2	45
Speyer	7. "	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	—	7	12	79	79	—	4	28	203	203	—	2	50
"	14. "	7	7	—	6	56	44	44	—	4	18	388	388	—	2	38
"	21. "	31	31	—	6	36	32	32	—	4	32	243	243	—	2	37
"	28. "	60	60	—	6	46	28	28	—	4	22	262	262	—	2	25
Zweibrücken	2. "	339	339	—	7	47	237	237	—	5	26	—	—	—	-	—
"	9. "	268	268	—	7	54	486	486	—	4	55	—	—	—	-	—
"	16. "	242	242	—	7	—	354	354	—	4	20	8	8	—	2	15
"	23. "	246	246	—	7	16	367	367	—	4	24	19	19	—	2	25
"	30. "	141	141	—	7	33	303	303	—	4	41	16	16	—	2	34

sicht

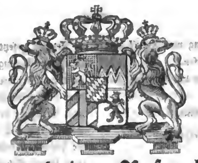
August 1838 in der Pfalz.

Spelzkern. Stand.	Spelzkern. verkauft.	Spelzkern. eingestellt.	Spelzkern. Mittel-Preis. fl.	Spelzkern. Mittel-Preis. kr.	Gerst. Stand.	Gerst. verkauft.	Gerst. eingestellt.	Gerst. Mittel-Preis. fl.	Gerst. Mittel-Preis. kr.	Hafer. Stand.	Hafer. verkauft.	Hafer. eingestellt.	Hafer. Mittel-Preis. fl.	Hafer. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	26	29	29	—	3	9	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	24	23	23	—	3	25	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	29	45	45	—	3	25	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	22	45	45	—	2	34	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	26	20	20	—	2	34	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	26	2	2	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	1	1	—	2	50	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	40	7	7	—	2	36	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	52	3	3	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	35	35	—	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	32	32	—	3	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	8	8	—	3	3	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	12	12	12	—	2	57	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	17	50	50	—	2	40	
—	—	—	—	—	84	84	—	3	40	258	258	—	3	4	
—	—	—	—	—	123	123	—	3	34	288	288	—	3	1	
—	—	—	—	—	118	118	—	3	42	216	216	—	2	52	
—	—	—	—	—	153	153	—	3	46	149	149	—	2	54	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	30	7	7	—	3	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	25	25	—	3	30	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	24	8	8	—	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	6	—	2	44	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	25	42	42	—	2	38	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	25	9	9	—	2	25	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	30	40	40	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	35	119	119	—	2	29	
—	—	—	—	—	50	50	—	3	26	39	39	—	3	26	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	30	38	38	—	3	28	
—	—	—	—	—	56	56	—	3	25	40	40	—	3	28	
—	—	—	—	—	24	24	—	3	35	60	60	—	3	12	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	32	114	114	—	2	26	
—	—	—	—	—	52	52	—	3	40	58	58	—	2	25	
—	—	—	—	—	45	45	—	3	40	77	77	—	2	18	
—	—	—	—	—	72	72	—	3	44	54	54	—	2	29	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	24	11	11	—	2	54	
—	—	—	—	—	30	30	—	3	16	7	7	—	2	32	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	28	37	37	—	2	30	
—	—	—	—	—	70	70	—	3	18	129	129	—	2	25	
60	60	—	6	46	18	18	—	4	17	87	87	—	2	48	
36	36	—	6	54	3	3	—	4	23	107	107	—	2	43	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	27	73	73	—	2	37	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	13	46	46	—	2	54	
16	16	—	6	22	28	28	—	3	57	96	96	—	2	27	

Berichtigung.

In der № 47 des Amts- und Intelligenzblattes vom 15. l. M. ist Seite 382, erste Kolumne, Zeile 17 von unten ein Irrthum durch den Setzer eingelaufen, indem getrennte Worte als verbunden erscheinen. Statt „Heidanner mit Kirchheim" ist also zu lesen, „Heid, anner mit Kirchheim."

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 49. Speyer, den 24. September 1838.

Inhalt:

Nro. 15928 O. pr. den 24. September 1838.

(Die Prozessionen, Bittgänge und Leichenbegängnisse in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 4. dieses im obigen Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben in der Erwägung, daß die äußeren Rechtsverhältnisse der Unterthanen in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in allen Theilen des Königreichs gleichmäßig nach den Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage zu beurtheilen, ältere Gesetze und Verordnungen aber in sofern sie mit diesen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen im Widerstreite stehen, als aufgehoben zu betrachten sind, allergnädigst zu beschließen geruht:

1. daß fortan den anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften auch in der Pfalz an allen Orten die freie und öffentliche Uebung ihrer religiösen Gebräuche nach dem Rituale und den dießfalls geltenden organischen Bestimmungen jeder Kirche unter Beobachtung der bestehenden Verfassungsgesetze, auch außerhalb der Kirche gestattet seyn solle;
2. daß demnach überall die in der katholischen Kirche vorgeschriebenen Prozessionen und Bittgänge am Frohnleichnamsfeste, am St. Markustage und in den 3 Tagen vor dem Feste Christi-Himmelfahrt öffentlich und feierlich nach den kirchlichen Satzungen gehalten und
3. allenthalben die Leichen von den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften in der

bei ihnen gebräuchlichen Kleidung vom Hause zum Gottesacker begleitet werden dürfen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 4. September 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. 11556 A. pr. den 24. September 1838.

(Instruction über den Vollzug der Leibeshaft gegen Forstfrevler.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königl. General-Staatsprokurator der Pfalz wurden über die Anwendung der Leibeshaft als Executionsmittel und im forstpolizeilichen Interesse, gegen Forstfrevler, folgende Bestimmungen erlassen:

1.

Die Kumulirung mehrerer Urtheile zur Erreichung des im Art. 82 des Forststrafgesetzes festgesetzten Normalbetrages von einem Gulden soll, wie in der diesseitigen Verfügung vom 6. April 1837 an die Königl. Forstämter bereits bestimmt ist, nicht stattfinden.

2.

Wenn gegen einen Forstfrevler im Executionswege die Leibeshaft angewendet worden ist, und derselbe während ihrer Dauer wenigstens die Hälfte der schuldigen Strafe nebst Accessorien bezahlt, zugleich auch die fristenweise Berichtigung der zweiten Hälfte in den nächstfolgenden sechs Monaten verspricht; darf derselbe wieder in Freiheit gesetzt werden, vorausgesetzt, daß durch diese Fristenbewilligung nicht die im Art. 18 des Gesetzes vorgesehene Verjährung herbeigeführt wird. Hält derselbe aber die versprochene Fristenzahlung nicht ein, dann soll nach Maßgabe der Art. 82 et 83 und des Art. 469 des Strafgesetzbuches gegen ihn 8 Tage nach Verfall der Frist die Leibeshaft wieder betrieben und bis zur völligen Zahlung seiner Schuldigkeit fortgesetzt werden. Hiebei versteht sich von selbst, daß gegen einen Frevler, sey es, daß er im Wege der Execution oder im forstpolizeilichen Interesse inhaftirt ist, welcher während der Leibeshaft vollständig bezahlt, diese nicht weiter fortgesetzt werden dürfe; die betreibenden Einnehmer und Gläubiger sind vielmehr verbunden, unmittelbar nach der Zahlung die Freilassung des Debenten beim einschlägigen Königl. Friedensrichter zu erwirken.

3.

Wenn die körperliche Haft zur Beitreibung der Pecunialverurtheilungen angewendet worden ist, und ein nach Vorschrift des Art. 84 des Forststrafgesetzes ausgestelltes Zeugniß über das Zahlungsunvermögen des inhaftirten Debenten beigebracht wird, so hat der betreffende Einnehmer dasselbe alsbald dem Königl. Friedensrichter mit der darauf zu setzenden Requisition zu übersenden, daß die Haft für das nach Art. 84 zulässige Maximum fortgesetzt werde. Die im Art. 84 des Gesetzes bestimmten Maxima der Haft sind auch in dem Falle anwendbar und zu erstehen, wo nach Art. 85 die Leibeshaft im forstpolizeilichen Interesse betrieben wird, vorausgesetzt, daß die unterfertigte Stelle aus besondern Gründen keine Minderung der Haftzeit ausdrücklich anordnet.

4.

In dem Debentenverzeichnisse, auf welches hin die körperliche Haft betrieben wird, ist künftighin genau anzugeben:

ob das Urtheil contradictorisch oder in contumaciam bezüglich aller Verurtheilten erlassen worden sey, und

zwar unter Angabe des Datum der Signification, resp. des Zahlbefehls.

5.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 13. März 1838 Art. 2 wird hinsichtlich der Beitreibung der Schadenersätze bestimmt, daß die Leibeshaft als Executionsmittel gleichfalls nicht isolirt von der Geldstrafe und Accessorien betrieben und angewendet werden soll.

6.

Wenn ein auf den Grund des Art. 53 des Forststrafgesetzes verhafteter und als Forstfrevler verurtheilter Ausländer nicht sogleich bezahlen, auch keinen solventen Bürgen stellen kann, hat das einschlägige Königl. Forstamt zeitig Bericht an die Königl. Regierungs-Finanzkammer zu erstatten, und wegen der Fortsetzung oder Aufhebung der Haft besondere Entschließung zu erwirken.

7.

Die Einnehmer werden bei dieser Gelegenheit mit Beziehung auf die geltenden, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angewiesen, die Zahlungen der Forstfrevler und bürgerlich Verantwortlichen in folgender Ordnung zu imputiren:

1. Die Kosten des Vollzugs der Leibeshaft und resp. die Gefängnißkosten;
2. die Gerichtskosten;
3. die Schadenersätze;
4. die Geldstrafe.

8.

Gegen jene Einnehmer, welche sich im Vollzuge der Forststrafurtheile eine Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, wird der Ersatz der zu Verlust gehenden Beträge neben der Disziplinirung unnachsichtlich eintreten. Namentlich wird die genaueste Einhaltung der Art. 81 et 82 des Forststrafgesetzes vorgeschriebenen Zeit für die Beitreibung erwartet.

9.

Da die Erfahrung zeigt, daß bei Anwendung der Leibeshaft als Executionsmittel nicht immer mit der nöthigen Umsicht verfahren wird, so ist deßhalb künftig gehörig zu berücksichtigen, daß

a) keine momentane Ueberfüllung der Kantonsgefängnisse eintrete,

b) den Debenten, welche sich zur Zahlung ihrer Schuldigkeit erklären, bis vier Quartalsfristen, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils angerechnet, füglich zugestanden werden können und sollen, um die körperliche Haft zu vermeiden.

Die Königl. Landcommissariate, Forstämter und Einnehmer haben sich hiernach genauest zu achten.

Speyer, den 21. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Almens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 16082 O. pr. den 20. September 1838.

(Die Preisvertheilung bei dem Landgestüte in der Pfalz für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im laufenden Jahre für die schönsten in der Pfalz gezogenen, so wie für die zur Nachzucht verwendeten Pferde, abzuhaltenden Preisevertheilung wird am 19. des künftigen Monats October zu Zweibrücken stattfinden.

Am vorhergehenden Tage, am 18. October, versammelt sich die Commission der Experten, um die zur Preisebewerbung vorgeführten Pferde zu mustern.

Die Preise werden festgesetzt wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

1ter Preis zu	80 fl
2 " " "	70 —
3 " " "	65 —

4ter Preis zu	. . . .	60 fl
5 " " "	. . . .	50 —
6 " " "	. . . .	45 —
7 " " "	. . . .	40 —
8 " " "	. . . .	35 —
9 " " "	. . . .	30 —
10 " " "	. . . .	25 —
7 Preise zu 20 fl	. . . .	140 —
siebenzehn Preise zu	. . . .	640 —

II. Für Hengst- und Stutfohlen.

a) Von schwerer Raçe.

1ter Preis zu	. . . .	65 fl
2 " " "	. . . .	55 —
3 " " "	. . . .	50 —
4 " " "	. . . .	45 —
5 " " "	. . . .	40 —
6 " " "	. . . .	35 —
7 " " "	. . . .	30 —
8 " " "	. . . .	25 —
9 " " "	. . . .	20 —
3 Preise zu 15 fl	. . . .	45 —
zwölf Preise zu	. . . .	410 —

b) Von leichter Raçe.

1ter Preis zu	. . . .	65 fl
2 " " "	. . . .	55 —
3 " " "	. . . .	50 —
4 " " "	. . . .	45 —
5 " " "	. . . .	40 —
6 " " "	. . . .	35 —
7 " " "	. . . .	30 —
8 " " "	. . . .	25 —
9 " " "	. . . .	20 —
3 Preise zu 15 fl	. . . .	45 —
zwölf Preise zu	. . . .	410 —

III. Weitpreise.

2 Preise zu 8 fl	. . . .	16 fl
2 " " 7 —	. . . .	14 —
2 " " 5 —	. . . .	10 —
sechs Weitpreise zu	. . . .	40 —

Für die Bewerbungen sind folgende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen, und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen, und über ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern der Pfalz angehören, und hierüber das Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes der Prüfungs-Commission vorgelegt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Einrückung in das Amtsblatt und in die Local-Wochenblätter, so wie mittelst öffentlichen Anschlags in den Gemeinden, bekannt zu machen.

Speyer, den 18. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 50. Speyer, den 27. September 1838.

Inhalt:

Nro. 16266 O. pr. den 26. September 1838.

(Die Eursirung falscher österreichischer 20Kreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer erhaltenen Anzeige wurden schon wiederholt falsche österreichische Zwanziger mit der Jahrzahl 1831 im Curse entdeckt. Diese sind nicht geprägt, sondern nach einem ächten Stücke geformt, und aus einer Mischung von Zinn und Blei sehr rein gegossen. Dieselben sind, so wie alle dergleichen nicht selten vorkommenden Nachgüsse verschiedener, insbesondere stark legirter Münzgattungen durch ihre Farbe, Klang und Gewicht beim ersten Anblick zu erkennen, und es ist daher nicht schwer, sich bei einiger Aufmerksamkeit gegen die Annahme derlei Münzen, und den dadurch zu erleidenden Nachtheil zu sichern.

Indem man das Publikum hierauf aufmerksam macht, werden sämmtliche Polizeibehörden aufgefordert, fortwährend die größte Wachsamkeit zur Entdeckung der mit dem Falschmünzen oder mit der wissentlichen Verbreitung unächter Münzsorten sich beschäftigenden Individuen zu verwenden.

Speyer, den 24. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 16185 O. pr. den 22. September 1838.

(Die Errichtung von Filial-Salzniederlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Mittheilung der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, vom 12. September d. J. zufolge sind nunmehr auch in den Kantonsorten Blieskastel, Waldfischbach und Neuhornbach vom 1.

October d. J. an Filial-Salzniederlagen errichtet, und ist Erstere dem Handelsmanne Franz Wies, die zweite dem Handelsmanne Georg Diehl und die dritte dem Handelsmanne und Wirth Heinrich Grünewald übertragen worden.

Man bringt dieses mit dem Anhange zur Kenntniß, daß die Bewohner der genannten Kantone von den betreffenden Niederlagen ihren Salzbedarf zu beziehen haben, und daß eine Abgabe von Salz an Bewohner anderer Kantone nicht stattfinden wird.

Speyer, den 20. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März l. J. dem Chemiker Leopold Carl Sensburg aus Amberg und dem Kaufmanne Johann Joseph Pasch zu München, ein Gewerbsprivilegium auf ein neu erfundenes Polirmittel für Glas (Pottée), für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 22. Juni l. J. dem Königl. Oberingenieur Friedrich August Pauli zu München, und dem Professor Ernst Mayer daselbst, ein Gewerbsprivilegium auf ihre neuen Erfindungen in Verbesserung der Kreiselräder (turbine), und zwar

a) in Hinsicht der Stellung des untern Wellenzapfens zur Radschale, und

b) in Hinsicht der Mittel, den Boden der Leitwände conzentrisch zu schließen,

für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 11. Juni l. J. dem Ofen- und Thonwaaren-Fabrikanten Mathäus Dirr zu Bamberg, ein Gewerbsprivilegium auf einen neu erfundenen Patent-Heitz- und Koch-Spar-Ofen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 16. Juni l. J. dem Fabrikanten metallischer Farben und geschlagener Metalle, Johann Lauter zu Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf seine neuen Erfindungen bezüglich der Metallschlägerei, nämlich:

auf combinirte Hammer-Systeme und deren Anwendung zum Zweck der Schlägerei aller edlen und unedlen Metalle und Metall-Legirungen;

auf das Prinzip und die Anwendung selbstthätiger Mechanismen zur beliebigen Bewegung der Formen bei dieser Schlägerei, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 20. Juni l. J. dem Schmiedmeister Michael Reinert zu Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundenen Achsen-Spindeln mit Frictions-Rollen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 15. Juli l. J. dem Dr. der Medizin, Friedrich Keil aus Langensalza in Preußen, ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung eines magneto-electrischen Rotations-Apparates, welcher die Voltaische Säule und die Electrisir-Maschine ersetzen soll, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1838, wurde der bisherige Schulverweser zu Thaleischweiler, Johann Graf, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Walsheim, Königl. Landcommissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September l. J., wurde der frühere Lehrer zu Birkenhördt, Johann Georg Stark, gebürtig zu Niederotterbach, zum Gehülfen an der ka-

tholischen Schule zu Neuburg, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 19. September l. J. den bisherigen Gehülfen Bonifaz Adelmann an der katholisch-teutschen Schule zu Offenbach, Landcommissariats Landau, zum zweiten Lehrer an derselben Schule ernannt.

Gemäß Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September l. J., wurde Franz Joseph Scheller in seiner Eigenschaft als zweiter Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Mutterstadt, Königl. Landcommissariats Speyer, definitiv bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September l. J., wurde der bisherige Privat-Religionslehrer Herz Aschaffenburg, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1838, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal, Philipp Jacob Heck, zum Gehülfen des Lehrers Corell zu Asselheim, des obenerwähnten Landcommissariats, ernannt.

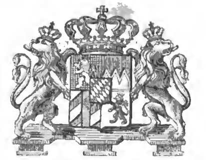
Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. September 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . . .	102	101½
detto à 3½ % prompt	101	
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	17
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	532	
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	78½	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 5. October **1838.**

Inhalt:

Ad Nrm. 15065 O. pr. den 3. October 1838.

(Die Ausübung der Jagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Amtliche Anzeigen veranlassen die unterfertigte Stelle, sämmtliche Bürgermeisterämter, sodann alle Polizeibehörden, namentlich die Königl. Forstbeamten, die Königl. Gendarmerie und die Feld- und Waldschützen auf die genaue Beobachtung des §. 6 lit. c. der Jagdverordnung vom 21. September 1815, wonach bei Verlust der Jagd nicht mehr als 3 Theilhaber an einem Jagdpachtbezirke seyn dürfen, wiederholt aufmerksam zu machen.

Speyer, den 1. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 11719 A. pr. den 3. October 1838.

(Das Gesuch von Henry Mancur, Bernhard Hebeler, Johann Philipotts und Johann Brown aus London, vertreten durch ihren Bevollmächtigten Karl Günther zu Feil-Bingart, um Ertheilung einer Concession zum Betriebe der vereinigten Quecksilberbergwerke am Stahlberg und Steinkreuz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die teutsche Minen-Gesellschaft zu London, deren Mitglieder obenbezeichnet sind, und welche für die Pfalz ihren Wohnsitz bei dem Bevollmächtigten Karl Günther zu Feil-Bingart im Kanton Obermoschel hat, ist um die Concession zum Betriebe der vereinigten Quecksilberbergwerke am Stahlberg und Steinkreuz eingekommen.

Das in Concession verlangte Feld hat einen Oberflächeninhalt von acht Quadratkilometer, zwei Hectaren, begreift einen Theil der Gemarken von Stahlberg, Bayerfeld, Steckweiler, Steingruben, Dielkirchen, Katzenbach und Ransweiler, im Kantone Rockenhausen, Landcommissariatsbezirk Kirchheimbolanden, und wird begrenzt:

a) gegen Südwest und Nordwest von dem Punkte, wo der von Rockenhausen nach Schönborn ziehende Weg über die Alsenzbach führt, den Weg aufwärts durch das Dorf Katzenbach, bis zum Vereinigungspunkt mit dem vom Neubauerhof ebenfalls nach Schönborn führenden Weg, dann letztern entlang bis auf den Neubauerhof;

b) gegen Norden vom Neubauerhof den nach Dielkirchen führenden Weg hin bis zu einem Grubenstein № 1 zwischen dem Stahlberg und Roßwald am sogenannten Seelgraben, dann letztern abwärts durch das Dorf Bayerfeld bis zur Einmündung in die Alsenzbach;

c) gegen Osten die Alsenz aufwärts an den Dörfern Steckweiler, Steingruben und Dielkirchen hin bis zu dem durch den Bach führenden von Rockenhausen kommenden Weg, als dem Anfangspunkt.

Für den Schaden oder Nichtgenuß, der durch die Grubenanlagen auf der Oberfläche verursacht werden könnte, machen sich die Bittsteller verbindlich, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. April 1810, Art. 43 und 44, die Besitzer derselben gütlich oder auf billiges Erkenntniß zu entschädigen, und an dieselben insgesammt zufolge Art. 6 und 42 des berührten Gesetzes eine jährliche Rente von dreißig Kreuzer per Quadratkilometer zu entrichten.

Alle etwaigen Einsprüche gegen dieses Gesuch sind innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeitfrist von vier Monaten bei der unterfertigten Kreisregierung anzubringen.

Die Bürgermeisterämter von Speyer, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Obermoschel, Rockenhausen, Stahlberg, Bayerfeld, Steckweiler, Steingruben, Dielkirchen, Katzenbach, Ransweiler und Feil-Bingart haben gegenwärtige Aufforderung auf die vorschriftsmäßige Weise in den genannten Gemeinden verkünden zu lassen, und nach Umfluß von vier Monaten die Publikationsbescheinigungen an das einschlägliche Königl. Landcommissariat einzusenden, welches dieselben anher vorlegen wird.

Speyer, den 22. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Dörr.

Ad Nrm. 15733 O. pr. den 3. October 1838.

(Vorlagen für den Zeichnungsunterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die diesseitige Ausschreibung vom 7. April d. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 21) werden die Königl. Distrikts-Schulinspectionen in Kenntniß gesetzt, daß die vorläufige Instruction über den Zweck und Gebrauch der zum Behufe des Zeichnungsunterrichtes herausgegebenen Zeichnungsbogen im Königl. Central-Schulbücherverlage zu München erschienen und der Preis eines Exemplars auf drei Kreuzer festgesetzt sey.

Die Königl. Inspectionen haben dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Präparandenlehrer, so wie alle jene Schullehrer und Gehülfen, welche an den teutschen Schulen den Zeichnungsunterricht ertheilen, sich mit dieser Instruction versehen und sich deßhalb an den Commissionär des Königl. Central-Schulbücherverlags zu Speyer wenden, der mit der schleunigen Beziehung dieser Instruction von dem Königl. Central-Verlage beauftragt ist.

Speyer, den 28. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Nro. 16656 O. pr. den 3. October 1838.

(Die Herausgabe eines allgemeinen Geschäfts-Kalenders durch das literarisch-artistische Institut in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das literarisch-artistische Institut zu Bamberg hat auch für das Jahr 1839 die Herausgabe eines allgemeinen Geschäfts-Kalenders unternommen.

Die Königl. Behörden werden auf dessen Erscheinen mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß ihnen die Beischaffung desselben aus verfügbaren Mitteln freistehe.

Speyer, den 30. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 11847 O. pr. den 4. October 1838.

(Die Instructionen für die neu errichteten Baderschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 25. October 1836 (Amts- und Intelligenzblatt 1837, № 6) wurde durch das Königl. Staatsministerium des Innern verfügt und wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1. Bezüglich der Instructionen über die Befugnisse der Bader und Magister der Chirurgie, Abschnitt VIII. §. 11 und Abschnitt VII. §. 7 wird conform mit der Apotheker-Ordnung Abtheil. IV. Abschn. I. §. 15 bestimmt, daß die Bader und chirurgischen Magister den Brechweinstein, die Brechwurzel, das Laudanum, und außerdem noch den Aetzstein, Höllenstein, rothen Quecksilber-Präcipitat und die Schwefelsäure gleich den Giften von dem übrigen Arzneivorrathe gesondert und unter sorgfältigem Verschlusse aufbewahren sollen.
2. In derselben Instruction ist Abschn. IV. §. 6 statt des Ausdruckes „die Eröffnung der Wassergeschwülste“ zu setzen: „der Bauchstich bei der Bauchwassersucht, die Palliativ-Operation des Wasserbruchs und die Skarification des Oedems gemäß ärztlicher Verordnung.
3. Von den in der Instruction der Chirurgie Abschn. VI. §. 6 angeordneten widerholten Prüfungen und Beaufsichtigungen der chirurgischen Magister soll Umgang genommen werden.

Speyer, den 29. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

A. P.

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

---

pr. den 3. October 1838.

(Die Eröffnung der Assisen für das 4. Quartal 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1838 den dritten Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Johann Baptist Keller, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den siebenzehnten September achtzehnhundert acht und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.
Zweibrücken, den 17. September 1838.

Der Königl. General-Staatsprokurator,
Heintz, erster Staatsprokurator.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. September 1838 haben Seine Königliche Majestät

1. dem bisherigen dritten Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal, Valentin Seibel, die Vorrückung in das Lehramt der zweiten Klasse daselbst zu gestatten,

2. die hiedurch erledigte dritte Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Frankenthal dem bisherigen provisorischen Subrector und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Pirmasens, Franz Weiß, zu übertragen geruht.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung, vom 22. September d. J., haben Seine Königliche Majestät die an der lateinischen Schule zu Pirmasens in Erledigung gekommene Subrector- und erste Lehrerstelle, dem bisherigen Verweser der ersten Gymnasialklasse zu Speyer, Karl Pleitner, provisorisch zu übertragen geruht.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 7. d., wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Edenkoben dem bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Gottfried Leger zu Albersweiler übertragen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes, vom 12. September l. J., dem bisherigen Pfarrer in Göcklingen, Landcommissariats Landau, Priester Caspar Lorenz, die Pfarrei Bann, Landcommissariats Homburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript, vom 19. September 1838, haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrei zu Mühlheim, Königl. Decanats Frankenthal, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Wilhelm Zinn von Rockenhausen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. September 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . . .	101 ½	
detto à 3½ % prompt	100½	
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	531	
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	78½	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 52. Speyer, den 10. October 1838.

Inhalt:

Ex off. Nro. 290 C. pr. den 8. October 1838.

(Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit herrscht in verschiedenen Gegenden des Kreises, obwohl mit gutartigem Character, unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche. Die unterzeichnete Behörde findet sich daher veranlaßt, folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung zu bringen:

1. diese Seuche ist höchst ansteckend, aber selten tödtend. Die äußeren Erscheinungen dieser Krankheit sind Blasen auf der Zunge und im Maul (Maulweh) und auf den Klauendrüßen (Klauenweh), begleitet von Röthe und Hitze im Maul, Schleimausfluß aus demselben und aus der Nase, Verminderung der Freßlust, Schwierigkeit im Gehen u. s. w. Sie ist schnell verlaufend, denn schon 24 Stunden nach dem ersten Fieberanfalle bilden sich die Blasen;
2. den erkrankten Thieren gebe man leichte Mehl- oder Kleientränke zum Genuß, und wasche ihnen öfters das Maul mit säuerlicher Flüssigkeit (am besten Gerstenwasser mit Essig oder verdünnter Schwefelsäure) aus. Bei dem Klauenweh sind Ueberschläge von einer Mischung von Lehm mit Wasser und Essig am zweckmäßigsten. Innerliche Arzneien sind selten nöthig;
3. Um die noch gesunden Thiere vor der Seuche zu verwahren, reiche man denselben gutes gesundes Futter mit Kochsalz, und wasche die Klauen öfters im Tage mit frischem Wasser, Maul und Zunge aber mit Essig und Salzwasser;
4. In einer Gemeinde, wo die Krankheit ausgebrochen ist, darf kein Viehhandel stattfinden, es können daher in einer solchen keine Viehmärkte abgehalten und kein Thier ohne vorhergegangene Zustimmung eines Thierarztes geschlachtet werden. Der Genuß von Milch, Butter und Käse von erkrankten Thieren ist ebenfalls als schädlich untersagt, indem durch dieselbe öfters beim Menschen Geschwüre im Mund erzeugt werden;
5. wenn die Seuche einmal in einem Stall ausgebrochen ist, so dürfen weder gesunde noch kranke Thiere mehr aus demselben gelassen werden. Sollte es aber wegen niederer Stallungen und zum Genuß der freien Luft nothwendig werden, die Gesunden sowohl als die Kranken auszutreiben, so darf dieß

nur dahin geschehen, wo kein gesundes Vieh hinkommt, und düfen dieselben durchaus nicht an den Ortsbrunnen getränkt werden.

6. Wenn kranke Thiere fallen oder geschlachtet werden, so darf nur die Haut, wenn sie sogleich in eine Gerberei gebracht wird, benutzt, alles übrige aber muß tief eingescharrt werden.

Speyer, den 5. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nro. 11493 O. pr. den 4. October 1838.

(Branntwein-Bereitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Erforschung der besonderen Ursachen, welche die, zumal bei zu häufigem Genusse, hervortretende nachtheilige Einwirkung des Branntweins auf die Gesundheit steigern, hat es sich ergeben, daß letzterer nicht selten Kupfer enthält, was von den kupfernen Kühlapparaten, aus denen der Branntwein tropfbar in die Vorlage abfließt, herrühret. Wird ein solcher Apparat nicht nach jeder Destillation gut gereinigt, so bildet sich aus dem zurückgebliebenen Branntweine unter dem Einflusse der Luft in kurzer Zeit Essig, welcher das Kupfer angreift, und essigsaures Kupferoxyd (Grünspan) erzeugt, das bei der nachfolgenden Destillation aufgelöst und in die Vorlage geführt wird. Eben so wird bei vernachläßigter Reinigung des kupfernen Kühlapparates auch durch das Fuselöl, welches besonders gegen das Ende der Destillation übergeht und zum Theil in dem Kühlapparate zurückbleibt, die Oxydation und Auflösung des Kupfers befördert.

Die mit dem Branntweinbrennen sich beschäftigenden Individuen sind hierüber durch die Gemeinde-Vorstände geeignet zu belehren, und es ist ihnen dabei die fortwährende Reinhaltung der kupfernen Kühlapparate zur Pflicht zu machen. Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber haben die Localpolizeibehörden sowohl als die Königl. Kantonsphysikate, denen die Dienstes-Instruction vom 20. Dezember 1820 unter Litt. h und p, dann die Ausschreiben vom 14. Juni 1826 (Intelligenzblatt № 93) und vom 22. April 1827 (Intelligenzblatt № 21), in dieser Beziehung bestimmte Verpflichtungen auferlegen, durch öftere Nachsicht zu überwachen, und geeigneten Falles mittelst Errichtung von Protokollen die Anzeige an die Gerichte zu bringen.

Da bei der Erzeugung des Branntweins in zweckmäßig eingerichteten Dampfapparaten die Beimischung von Kupfer vermieden wird, so wird die Einführung dieser Apparate um so mehr allenthalben empfohlen, als diese Bereitungsart vor der gegenwärtig noch häufig üblichen Kesselbrennerei noch in anderer Beziehung, namentlich wegen Erzeugung einer geringeren Quantität Fuselöls, den Vorzug verdient.

Speyer, den 28. September 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Nro. 15324 O. pr. den 5. October 1838.

(Preußische falsche Thalerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterfertigten Stelle ein preußischer Thaler mit der Jahrszahl 1819, dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs von Preußen und der gewöhnlichen Umschrift, vorgelegt worden, dessen Unächtheit an der sehr schlechten Qualität des Metalls und des Gepräges auch jedem Unerfahrnen auffallen und leicht kenntlich seyn muß; was zur Warnung hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 3. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Furst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 12234 O. pr. den 8. October 1838.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal pro $18\frac{36}{37}$.)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs	Zugang während des Jahrs	Zusammen	Abgang während des Jahrs		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs	Verpflegungstage			Hiernach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt
				ausgetreten	gestorben		der in der Anstalt Verpflegten	der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt	zusammen	
$18^{36}/_{37}$	541	157	698	61	73	564	196460	1095	197555	541

B. Uebersicht der Bevölkerung
mit Rücksicht auf Gesundheits-Umstände, Geschlecht und Alter.

Bestandtheile nach Gesundheits-Umständen.	Anwesend am 30. Sept. 1836	Zugang während $18^{36}/_{37}$	zusammen	Abgang während $18^{36}/_{37}$	Anwesend am 30. Sept. 1837
Dienstboten	15	3	18	3	15
Gesunde	38	8	46	6	40
Blinde	30	8	38	4	34
Taubstumme	20	8	28	4	24
Wahnsinnige	81	26	107	28	79
Blödsinnige	92	9	101	8	93
Fallsüchtige	60	15	75	9	66
Krüppel und Gebrechliche	116	3	119	5	114
Kranke aller Art . . .	89	77	166	67	99
Zusammen . .	541	157	698	134	564

Unter den am 30. September 1837 anwesenden Pfleglingen befanden sich:

Männliche	306
Weibliche	258
Gleiche Anzahl . .	564

Und nach Alter eingetheilt:

Unter 8 Jahren	6
Von 8 zu 16 Jahren . . .	49
Von 16 zu 60 Jahren . .	405
Ueber 60 Jahren	89
Dienstboten	15
Gleiche Anzahl . .	564

C. Uebersicht der Bevölkerung der Anstalt
am 30. September 1837 nach den 12 Landcommissariaten der Pfalz eingetheilt mit einer Berechnung, wie viele Plätze für Pfleglinge jedes derselben nach der letzten Volkszählung anzusprechen hat.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom Jahr 1835	Anzahl der aufzunehmenden Pfleglinge, nach der Seelenzahl berechnet	Wirklicher Bestand am 30. September 1837	Bemerkungen.
Bergzabern	41750	38	37	
Cusel	36321	34	31	
Frankenthal	40588	37	83	
Germersheim	47897	44	11	
Homburg	41692	38	42	
Kaiserslautern	45561	42	40	
Kirchheimbolanden	49667	46	53	
Landau	57411	53	39	
Neustadt	58330	54	50	
Pirmasens	38636	36	74	
Speyer	37923	35	48	
Zweibrücken	46986	43	41	
Zusammen . .	542762	500	549	
Verköstigte Diener	. . . .	. . . .	15	
Gleiche Anzahl . . .	. . . .	. . . .	564	

D. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang	Kranke anwesend am Anfange des Jahres	Zugang im Laufe des Jahres	Zusammen	Abgang im Laufe des Jahrs: entlassen	Abgang im Laufe des Jahrs: gestorben	Kranke anwesend am Schlusse des Jahres	Bemerkungen.
18³⁶/₃₇	127	569	696	460	73	163	

E. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren: anwesend am 30. Sept. 1836	Zugang	zusammen ärztlich behandelt	Abgang: entlassen	Abgang: gestorben	anwesend am 30. Sept. 1837	Bemerkungen.
1	Intermittirende Fieber	—	109	109	85	—	24	
2	Entzündungen edler Organe	2	5	7	7	—	—	
3	Venenentzündungen	—	1	1	1	—	—	
4	Brandige Entzündungen	—	3	3	3	—	—	
5	Chronische Augenentzündungen	1	2	3	3	—	—	
6	Neurosen	—	6	6	1	—	5	
7	Rheumatismen	2	10	12	9	1	2	
8	Gastrizismen	1	15	16	15	—	1	
9	Influenza	—	164	164	161	3	—	
10	Diarrhöen und Catarrhe	—	7	7	7	—	—	
11	Nervenfieber	—	14	14	7	6	1	
12	Chronische Brustleiden	10	33	43	6	15	22	
13	Chronische Unterleibsleiden	4	5	9	2	2	5	
14	Krankheiten der Urinwerkzeuge	2	—	2	1	—	1	
15	Menstrualbeschwerden	—	1	1	1	—	—	
16	Vorfälle	—	2	2	1	—	1	
17	Hornhautstaphyten	—	1	1	1	—	—	
18	Pupillenverwachsung	—	1	1	1	—	—	
19	Grauer Staar	2	4	6	4	—	2	
20	Schwarzer Staar	2	—	2	—	—	2	
21	Hautkrankheiten	7	46	53	47	2	4	
22	Gicht	14	4	18	6	5	7	
23	Lähmung	7	5	12	3	2	7	
24	Wunden und Contusionen	—	3	3	3	—	—	
25	Knochenbrüche	—	3	3	1	—	2	
26	Knochen- und Gelenkkrankheiten	18	17	35	17	4	14	
27	Schlagflüsse	—	2	2	—	2	—	
28	Krämpfe	5	5	10	5	—	5	
29	Fallsucht	1	4	5	2	3	—	
30	Wassersuchten	1	34	35	15	11	9	
31	Venerische Krankheiten	2	10	12	10	—	2	
32	Krebsgeschwüre	4	3	7	—	2	5	
33	Fußgeschwüre	9	13	22	11	—	11	
34	Scrophulöse Krankheiten	1	2	3	1	—	2	
35	Kröpfe	—	2	2	2	—	—	
36	Wahnsinn	10	10	20	8	5	7	
37	Altersschwäche	22	23	45	13	10	22	
	Zusammen	127	569	696	460	73	163	

F. Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

	fl	Xr
1. Besoldung der Beamten	2843	56
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	294	36
4. Unterricht	538	51
5. Krankenpflege	3066	29
6. Lohn der Dienstboten	1064	—
7. Arbeitslöhne der Pfleglinge	1049	7
8. Victualien	22346	47
9. Beheitzung und Beleuchtung	4586	4
10. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2380	6
11. Unterhalt der Geräthschaften	451	52
12. Neue Anschaffung von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffungen der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	5115	55
13. Neue Anschaffung von Geräthschaften	831	59
14. Abgaben	31	18
15. Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	215	6
16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	65	54
17. Transportkosten	148	—
18. Allerlei kleine Ausgaben	18	13
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	45348	13

2. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	Xr
1. Sustentations-Gehalte	50	—
2. Lehr- und Pfleggelder	297	44
3. Verschiedenes	97	49
4. Gewöhnliche und außergewöhnliche Bau-reparaturen nebst Neubauten	2070	56
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	2516	29

Zusammenstellung.

	fl	Xr
Betrag der ordentlichen Ausgaben	45348	13
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	2516	29
Total aller Ausgaben	47864	42

G. Berechnung des Kostenaufwands,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 18[illegible] verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege.		
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen	Ordentliche Ausgaben		Außerordentliche Ausgaben		Zusammen		Ausgaben für Victualien insbesondere				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags				Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken	
									täglich		jährlich		täglich		jährlich				
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr
146113	51442	197555	45348	13	2516	29	47864	42	—	6¾	41	4	—	13¾	83	39	696	4	25

H. Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten fünf Etatsjahre.

Benennung der Victualien.			Preise der Jahrgänge.									
			$18^{32}/_{33}$		$18^{33}/_{34}$		$18^{34}/_{35}$		$18^{35}/_{36}$		$18^{36}/_{37}$	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Brodmehl, ½ Waizen ½ Roggen	100	Kilogr.	8	57 1/3	7	13 1/4	8	8 1/3	7	42 1/6	7	57
Rindfleisch	1	"	—	13 3/4	—	12 5/12	—	13 5/12	—	16 1/7	—	15 1/8
Kalbfleisch	1	"	—	12 5/12	—	12	—	11 1/2	—	12 1/2	—	12 3/8
Kartoffeln	100	"	2	27	1	27	2	22 1/2	1	43 3/4	2	17 1/4
Gries	100	"	19	10	13	—	13	30	11	25	16	30
Gerste	100	"	18	55	13	—	13	30	11	25	16	30
Hirsen	100	"	15	55	11	10	13	30	11	25	16	30
Erbsen, Bohnen, Linsen . . .	100	Litres	10	25	9	—	9	40	9	—	12	—
Butter	1	Kilogr.	—	42 5/6	—	36 5/8	—	41 1/3	—	43 5/8	—	46 1/3
Bier	1000	Litres	29	41	20	40	28	—	22	—	19	30

I. Stand des Inventariums vom Etatsjahre $18^{36}/_{37}$.

§§.	Benennung der Gegenstände.	Geldwerth.	
		fl.	kr.
1	Bettgeräthschaften	17254	54
2	Leibweißzeug	5376	8
3	Kleidungsstücke	5057	7
4	Geräthschaften von Holz und Weiden	2771	35
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing	1235	—
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1014	29
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech	1900	20
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde	113	53
9	Lederwerk und Seile	49	50
10	Kirchengeräthe	198	38
11	Handwerksgeräthe	709	55
12	Waagen, Maaße und Gewichte	330	49
13	Viehstand	1230	—
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	1479	5
15	Verschiedenes	2373	54
16	Schulgegenstände	342	27
	Gesammtbetrag . . .	41438	4

Nro. 7 u. 85 C. pr. den 5. October 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Stadtcommissariat Lindau:
   Die Druckschrift: „Polemische Blätter, herausgegeben von dem Verfasser der Schrift: Der Erzbischof von Köln, seine Principien und Opposition, erste Sammlung. Leipzig in Commission bei W. Engelmann 1838."
2. Von der Königl. Polizeidirection München:
   Die Druckschrift: „Eine Stimme aus Belgien über den päpstlichen Stuhl und seine Diener hinsichtlich der Hermesianischen Lehre, der Kölner Angelegenheit und der Freimaurer. Aus dem Französischen. Leipzig 1838. Reinische Buchhandlung."

Durch höchste Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 25 und 27. September 1838, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beifügen bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 4. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. August l. J., dem Pfarrer Priester Joh. Rudolph Märdian zu Ottersheim,

und dem Pfarrer Priester Bernhard Nägele zu Offenbach, die Ehrenmünze des Königlichen bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Königlich bayerisches Consulat in Lübeck.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Königl. Consul in der freien Stadt Lübeck, M. A. Souchay auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben, und auf die hiedurch erledigte Stelle eines Königl. Consuls daselbst den Kaufmann Karl Heinrich Müller, in Lübeck, zu ernennen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juni l. J. dem Landarzte Joseph Linbrun aus Sendling, Gerichts München in Oberbayern, ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung in Verfertigung verbesserter Aderlaßschnepper für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 25. Juli l. J. dem Moritz Neustein aus München ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung der verbesserten Bereitung einer chemischen Tinte zur unauslöschlichen Bezeichnung von Weißzeug, Linnen- und Baumwollenwaaren aller Art für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 8. August l. J. dem Bronce-Farben-Fabrikanten Leonhard Michael Hofmann aus Fürth in Mittelfranken, ein Gewerbsprivilegium auf sein neu erfundenes verbessertes Verfahren in der Metall- und Feingoldschlägerei, dann in der Fabrikation der Bronce-Farben für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, und

unterm 9. August l. J. dem Sattlermeister Johann Baptist Lesch zu Würzburg ein Gewerbsprivilegium auf das von ihm neu erfundene Casquet-Futteral für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung der Privilegien nachgenannter Individuen verfügt:

des dem Joseph Feßler zu München unterm 5. Juni 1834 verliehenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen verbesserten Dampfapparat zum Zwecke der Branntwein-Erzeugung;

des dem Claviermacher-Gesellen Joseph Schmid und Friedrich Greiner unterm 19. Juli 1831 verliehenen, und von Letzterem im Jahre 1835 an Joseph Schmid allein überlassenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserung der Mechanik bei Clavieren, dann

des dem Friedrich Greiner unterm 17. Jänner 1832 verliehenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verfertigung des von ihm erfundenen Transponent- und Querflügels;

des dem Schutzverwandten Joseph Anton Grosjean zu München unterm 16. April 1834 verliehenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung einer französischen Bettfedern-Reinigungs-Maschine, und

des dem Dr. med. Christian Weithauser zu München unterm 21. November 1833 verliehenen sechsjährigen Privilegiums auf einen von ihm erfundenen verbesserten Apparat zur Schnellessigfabrikation.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1838, wurde der Gemeinderath Peter Spindler zu Waldsee zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Aloys Zickgraf daselbst, zum Adjunkten der gedachten Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. October 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . . .	101 %	
detto à 3½ % prompt	100 ½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	17	
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	528	
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	78 ½	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	105 ½	104 ½
Augsburg-Nürnberger	99 ½	
Nürnberger nördl Reichs-Grenze . . .		

Berichtigung.

In der Nummer 51 des Amts- und Intelligenzblattes vom 5. October l. J. zeigt sich in der Königl. Regierungsbekanntmachung vom 29. September über die Instructionen der Baderschulen, Seite 403, gleich im Eingange eine Ommission und sodann auch eine Unrichtigkeit in der Abwandelung.

Die ersten vier Zeilen des Einganges gedachter hohen Regierungsbekanntmachung sind daher berichtiget folgender zu lesen:

„Nachträglich zu den durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 25. October 1836 erlassenen Instructionen (Amts- und „Intelligenzblatt v. 1837, № 6), wurde durch das Königl. Staatsministerium des Innern, unterm 14. Juni 1838, ver„fügt und wird hiemit ꝛc. ꝛc.

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 53. Speyer, den 17. October 1838.

Inhalt:

Ad Nrm. 577 C. pr. den 16. October 1838.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Jahre 1837 und 1838 abzuhaltende Concursprüfung der Rechtskandidaten wird am 1. Dezember d. l. J., Morgens 8 Uhr, dahier zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz domicilirten oder practicirenden Rechtskandidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben ihre deßfallsigen, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Zulassungsgesuche längstens bis zum 15. November nächsthin anher einzusenden, und werden insbesondere auf die Bekanntmachung vom 20. October 1836 (Amtsblatt №. 53) hingewiesen.

Speyer, den 13. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 111 C. pr. den 10. October 1838.

(Die diesjährigen Prüfungen an dem Seminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der unter dem 30. Juli d. J. vorschriftsmäßig geschehenen Ausschreibung (Amtsblatt №. 40 pag. 322) fanden die öffentlichen Prüfungen der Zöglinge des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern vom 3. bis zum 6. September d. J. einschließlich statt, und die Classification derjenigen, welche nach vollendetem zweijährigen Lehrcursus aus dem Seminar entlassen wurden, wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Genannten nunmehr in der Eigenschaft als Gehülfen oder Verweser an den teutschen Schulen, unter Vorbehalt diesseitiger Bestätigung, verwendet werden dürfen.

Klassification der Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern, nach der Entlassungsprüfung am Schlusse des Schuljahrs 18³⁷/₃₈.

A. Schüler protestantischer Confession.[1]

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Johann Orth von Fußgönheim, geboren den 11. Januar 1819; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Kenntnisse vorzüglich; Gesang, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

1. Karl Fischer von Frankenstein, geboren den 23. März 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Gesang und Orgelspiel sehr gut.

1. Wilhelm Peil von Eppstein, geboren den 22. April 1818; Lehrfähigkeit und Orgelspiel sehr gut; Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

4. Karl Guth von Zweibrücken, geboren den 7. August 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Zeichnen sehr gut; Gesang und Orgelspiel gut.

4. Friedrich Seyl von Altenglan, geboren den 27. September 1817; Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit sehr gut; Gesang und Orgelspiel gut.

4. Georg Born von Winnweiler, geboren den 18. Februar 1820; Lehrfähigkeit und Orgelspiel vorzüglich; Kenntnisse, Religionslehre und Gesang sehr gut; Zeichnen gut.

4. Peter Metzger von Welchweiler, geboren den 20. September 1818; Kenntnisse und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

8. Heinrich Relnberger von der Haardt, geboren den 14. Dezember 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen vorzüglich.

9. Philipp Reif von Lachen, geboren den 6. November 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel sehr gut; Gesang vorzüglich; Zeichnen gut.

10. Valentin Vögeli von Offenbach, geboren den 25. Juli 1818; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse vorzüglich; Gesang und Orgelspiel gut.

11. Adam Reither von Haßloch, geboren den 26. August 1818; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse vorzüglich; Gesang und Orgelspiel gut.

12. Jacob Nicolaus von Heuchelheim, geboren den 6. März 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut.

13. Heinrich Walther von Speyer, geboren den 11. April 1820; Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit gut.

14. Philipp Christian Schütze von Sembach, geboren den 17. October 1819; Religionslehre und Gesang sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel gut; Zeichnen vorzüglich.

III. Klasse der gut Befähigten.

15. Friedrich Edinger von Niederkirchen bei Cusel, geboren den 16. März 1815; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Gesang sehr gut; Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse gut; Orgelspiel hinlänglich.

16. Johann Georg Humbert von Bellheim, geboren den 22. November 1817; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel gut; Kenntnisse sehr gut; Zeichnen vorzüglich.

17. Georg Heinrich Scherer von Odenbach, geboren den 27. August 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel gut; Gesang sehr gut; Zeichnen vorzüglich.

18. Georg Peter Jaggi von Thaleischweiler, geboren den 29. März 1816; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse und Gesang gut; Orgelspiel hinlänglich.

19. Ludwig Dörr von Wachenheim, geboren den 18. October 1818; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

20. Friedrich Jacob Schmidt von Einöllen, geboren den 9. Juni 1819; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut; Kenntnisse hinlänglich.

21. Karl Bechtelsheimer von Marnheim, geboren den 15. Mai 1819; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Gesang gut; Zeichnen sehr gut; Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

22. Friedrich Forster von Eschberg, geboren den 25. März 1818; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

B. Schüler katholischer Confession.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Jacob Stöckel von Morschheim, geboren den 9. November 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen vorzüglich.

1. Georg Michael Fischer von Roschbach, geboren den 8. November 1817; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel vorzüglich; Zeichnen sehr gut.

1. Franz Joseph Geßner von Rugheim, geboren den 13. October 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel vorzüglich; Zeichnen sehr gut.

4. Johann Reinhardt von Niederkirchen bei Deidesheim, geboren 27. Juni 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Gesang sehr gut; Orgelspiel gut.

4. Johann Joseph Hagenbuch von Hainfeld, geboren den 17. März 1817; Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit und Orgelspiel sehr gut.

6. Albert Ehrhardt von Frankenthal, geboren 12. Februar 1817; Religionslehre, Kenntnisse und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

6. Franz Schalda von Leimen, geboren den 3 October 1816; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Gesang und Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse sehr gut; Orgelspiel gut.

8. Philipp Roos von Dirmstein, geboren 15. April 1818; Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel und Gesang gut.

8. Georg Graß von Schallodenbach, geboren den 19. Dezember 1818; Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Gesang sehr gut; Orgelspiel und Zeichnen gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

10. Nicolaus Dahl von Brücken, geboren 3. März 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Gesang vorzüglich; Orgelspiel gut.

11. Sebastian Hauck von Albersweiler, geboren den 10. September 1818; Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Gesang und Orgelspiel vorzüglich; Lehrfähigkeit gut.

12. Wilhelm Dohn von Kaiserslautern, geboren den 18. Juni 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Zeichnen vorzüglich; Gesang und Orgelspiel gut.

13. Franz Schindler von Erbach, geboren 10. November 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Gesang und Orgelspiel gut.

14. Peter Schneller von Kaiserslautern, geboren den 2. April 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Gesang gut; Orgelspiel hinlänglich.

III. Klasse der gut Befähigten.

15. Lorenz Rosenzweig von Schneckenhausen, geboren 16. Dezember 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut; Religionslehre und Gesang vorzüglich.

16. Anton Joh. Geiger von Hainfeld, geboren den 24. Februar 1817; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel gut; Zeichnen vorzüglich; Gesang sehr gut.

17. Georg Schwalb von Mertesheim, geboren den 4. October 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut; Religionslehre sehr gut; Zeichnen vorzüglich.

18. Philipp Jacob Schneickert von Lohnsfeld, geboren den 30. April 1819; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Religionslehre, Gesang und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel hinlänglich.

19. Franz Hauß von Geinsheim, geboren 14. October 1816; Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich; Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Gesang gut.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

20. Franz Cunz von Kaiserslautern, geboren 10. August 1817; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Gesang und Orgelspiel gut.

21. Ludwig Schreiner von Hitschenhausen, geboren den 12. Januar 1817; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Religionslehre und Gesang gut.

22. Peter Hammer von Ranschbach, geboren den 19. November 1817; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Gesang gut.

C. Schüler israelitischer Confession.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Leopold Rosenberger von Kirchheimbolanden, geboren den 23. October 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Gesang sehr gut; Zeichnen vorzüglich; Orgelspiel hinlänglich; hebräische Sprache gut.

III. Klasse der gut Befähigten.

2. Isaac Singer von Mußbach, geboren den 10. Dezember 1820; Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Gesang, Zeichnen und hebräische Sprache gut; Lehrfähigkeit und Orgelspiel hinlänglich.

Als Anerkennung ihres ausgezeichnet sittlichen Betragens ist es den mit der Note: „hinlänglich" Bezeichneten ausnahmsweise gestattet, sich im Herbste 1839 einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, um sich eine bessere Note zu erwerben.

Speyer, den 9. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 465 C. pr. den 12. October 1838.

(Die Prüfungen der Schuldienstpräparanden zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar pro 18 38/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den einhundert und zehn Schuldienst-Präparanden, welche das dritte Jahr der Vorbereitung zurückgelegt und die Concursprüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar für das Schuljahr 18 38/39 mit sehr gutem Erfolge bestanden haben, werden Nachbenannte, theils in das Seminar wirklich aufgenommen, theils zur Theilnahme an dem Unterrichte in demselben zugelassen:

A. Katholischer Confession.

1. **Eckler**, Franz, von Imsbach,
2. **Engel**, Peter, von Otterberg,
3. **Frei**, Johann, von Oberotterbach,
4. **Grentz**, Jacob, von Zweibrücken,
5. **Hoffmann**, Franz, von Moorlautern,
6. **Hoffmann**, Heinrich, von Moorlautern,
7. **Kiefer**, Wilhelm, von Winnweiler,
8. **Külbs**, Martin, von Iggelheim,
9. **Leonhardt**, Simon, von Gleißweiler,
10. **Maginot**, Nicol., von Eppenbrunn,
11. **Maus**, Johann Carl, von Niederwürzbach,
12. **Meßemer**, Franz, von Schallodenbach,
13. **Metz**, Joh. Bapt., von Herrheim-Weyher,
14. **Molitor**, Oswald, von Reistenhausen,
15. **Molitor**, Robert, von Reistenhausen,
16. **Ostermann**, Egelbert, von Rehethal bei Moorlautern,
17. **Ottnad**, Georg Michael, von Herxheim,
18. **Peisch**, Christian, von Lohnsfeld,
19. **Rohr**, Ignaz, von Otterstadt,
20. **Schwaab**, Phil., von Zeiskam,
21. **Stein**, Ludwig, von Leimen,
22. **Stockmayer**, Joh. Heinr., von St. Martin.
23. **Wanger**, Johann, von Beindersheim,
24. **Zahm**, Peter, von Walsheim, und
25. **Ziegler**, Johann, von Weyher.

B. Protestantischer Confession.

1. **Berdel**, Michael, von Mackenbach,
2. **Cullmann**, Phil. Jacob, von Frankweiler,
3. **Faul**, Joh. Adam, von Weilerbach,
4. **Hehl**, Nicol., von Landau,
5. **Herberth**, Jacob, von Oberschlettenbach,
6. **Heupel**, Georg Bernh., von Nußdorf,
7. **Hunsiker**, Friedr., von Rumbach,
8. **Joachim**, Joh. Jacob, von Wollmesheim,
9. **Keiper**, Peter, von Waldgrehweiler,
10. **Kennel**, Joh. Phil., von Schwegenheim,
11. **Klein**, Ferdinand, von Grünstadt,
12. **Krieg**, Simon, von Grünstadt,
13. **Lauer**, Nicolaus, von Winnweiler,
14. **Leiser**, Abraham, von Bedesbach,
15. **Merz**, Gustav, von Niederkirchen,
16. **Nürk**, Friedrich, von Böchingen,
17. **Pfaff**, Benedict, von Kaiserslautern,
18. **Rupp**, Phil. Ludw., von Bisterschied,
19. **Scherer**, Heinr. Jacob, von Gundersweiler,
20. **Scherrer**, Joh. Adam, von Speyerdorf,
21. **Schneider**, Friedr., von Freinsheim,
22. **Staedler**, Joh. Georg, von Oberlustadt,
23. **Theis**, Ludw., von Krottelbach,
24. **Weber**, Phil., von Obermiesau, und
25. **Zimmermann**, Isaak Adam, von Landau.

Die Genannten haben sich am 31. October, längstens am 1. November d. J., bei der Königl. Inspection der Anstalt zu sistiren und von derselben die weitern Weisungen zu gewärtigen.

Da außer denselben auch noch mehrere Präparanden bei der Prüfung sehr gut bestanden haben, wegen Mangel an Raum aber nicht einmal zu der Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden konnten: so werden die Namen derselben nachstehend bekannt gemacht und es wird zugleich gestattet, sie an solchen Schulen, für welche ungeachtet der vorschriftsmäßigen Ausschreibung keine geprüften Schuldienstexspectanten erhalten werden können, als Verweser und Gehülfen in Antrag zu bringen.

A. Protestantischer Confession.

1. **Bächle**, Jacob, von Vogelbach,
2. **Boos**, Carl, von Dielkirchen,
3. **Boos**, Carl Friedrich, von Dielkirchen,
4. **Drescher**, Johann, von Bolanden,
5. **Fiscus**, Peter, von Ginschbach,
6. **Geib**, Jacob Adam, von Duchroth,
7. **Hoffmann**, Jacob, von Haßloch,

8. Huber, Wilhelm, von Pirmasens,
9. König, Daniel, von Oberarnbach,
10. Lehmann, Adam, von Wörsbach,
11. Michel, Carl, von Stahlberg,
12. Naumer, Johann, v. d. Haardt,
13. Praß, Ferdinand, von Roth, Landcommissariats Cusel,
14. Reiß, Johann, von Bolanden,
15. Ruth, Daniel, von Altenglan,
16. Scheib, Heinrich, von Kerzenheim,
17. Schmidt, Theobald, von Frutzweiler,
18. Schwaab, Daniel, von Böckweiler,
19. Sperry, Georg Jacob, von Pleißweiler,
20. Trauth, Carl, von Kleinfischlingen,
21. Weingarth, Jacob, von Bledesbach und
22. Wiedemann, Johann, v. d. Haardt,

B. Katholischer Confession.

1. Aber, Anton, von Biedesheim,
2. Collet, Paul, von Winnweiler,
3. Gouthier, Philipp, von Mutterstadt,
4. Hendel, Andreas, von Friedelsheim,
5. Junker, Jacob, von Wolfstein,
6. Letzelter, David, von Schönau,
7. Wanger, Johann, von Beindersheim und
8. Wolf, Heinrich, von Biedesheim.

Dagegen werden diejenigen Präparanden, welche in der Prüfungstabelle die Nummern 72 und 93 erhalten haben, andurch aufgemuntert, da sie sich für das Schulamt nicht eignen, sich einem andern Lebensberufe zu widmen.

Speyer, am 9. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 457 C. pr. den 12. October 1838.

(Die Prüfung der israelitischen Schul-Candidaten pro 18¾ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den neun israelitischen Schul-Candidaten, welche sich am 17. und 18. September d. J. der vorschriftsmäßigen Prüfung unterzogen, haben sich nur vier als vorschriftsmäßig qualifizirt erwiesen, nämlich:

1. Joseph Frank, geboren zu Obereelsbach in Unterfranken den 24. Juni 1805, verwendet zu Gaugrehweiler; Religionslehre gut; Ceremonialgesetz gut; hebräische Sprache hinlänglich; Elementarkenntnisse hinlänglich.

2. Levi Friedheim, geboren zu Waldorf den 15. Februar 1801, verwendet zu Lambsheim; Religionslehre gut; Ceremonialgesetz, hebräische Sprache und Elementarkenntnisse hinlänglich.

3. Markus Goldnamer, geboren zu Rothenkirchen den 22. Januar 1809, zu Sembach verwendet; Religionslehre gut; Ceremonialgesetz, hebräische Sprache und Elementarkenntnisse hinlänglich.

4. Tobias Baer, geboren zu Fürth den 19. August 1771, verwendet zu Gommersheim; Religionslehre, Ceremonialgesetz und hebräische Sprache hinlänglich.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die drei Ersteren in der Eigenschaft als Verweser oder Gehülfen an den israelitisch-teutschen Schulen, der Letztere als Religionslehrer verwendet werden kann, und der israelitische Schul-Candidat Samuel Rey, verwendet zu Münchweiler, welcher im Jahre 1837 in der Religionslehre, dem Ceremonialgesetze und der hebräischen Sprache die Note gut, in den Elementarkenntnissen die Note hinlänglich erworben hat, bei der diesjährigen Prüfung bessere Noten nicht erhalten habe.

Speyer, den 9. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

pr. den 8. October 1838.

(Uebersicht über die Verwendung des Kreis-Almosenfondes und des Fondes für Findel- und verlassene Kinder, während des Statsjahres 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Kreis-Almosenfonds.			
Landcommissariate.	Anzahl der unterstützten Individuen.	Betrag der Unterstützungen. fl	Xr
Bergzabern	39	89	33
Cusel	136	565	30
Frankenthal	32	159	27½
Germersheim	10	123	27
Homburg	160	569	17
Kaiserslautern	202	785	31
Kirchheim	114	267	30
Landau	55	45	—
Neustadt	33	140	—
Pirmasens	222	584	30
Speyer	132	586	14
Zweibrücken	6	79	½
Total	1141	3995	—
per Kopf	. . .	3	30

Fonds für Findel- und verlassene Kinder.			
Landcommissariate.	Zahl der in Pflege und Lehre befindlichen Kinder.	Betrag der Pfleg- und Lehrgelder. fl	Xr
Bergzabern	63	1406	9
Cusel	58	1278	54
Frankenthal	58	1415	53
Germersheim	17	375	35
Homburg	111	1973	3
Kaiserslautern	80	1982	6
Kirchheim	73	1562	33
Landau	42	1178	16
Neustadt	27	658	50
Pirmasens	63	1106	52
Speyer	40	1044	43
Zweibrücken	52	1092	51
Total	684	15075	45
per Pflegling	. . .	22	2

Ad Num. Exh. 12124 A. pr. den 8. October 1838.

(Das Ableben des Königl. Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Adolph Weinkauff zu Aßweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Einnehmers Weinkauff ist die aus zwölf Gemeinden bestehende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Aßweiler, im Königl. Landcommissariate Zweibrücken, in Erledigung gekommen, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 3. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Dienstesnachrichten.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde dem praktischen Arzte, Dr. Deßwein zu Billigheim, gestattet, sich als praktischer Arzt zu Kandel niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October 1838, wurden:

1. der Gemeinderath Anton Treyens zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler;
2. zum Polizei-Adjunkten von Steckweiler der Peter Lippert, und
3. zum Polizei-Adjunkten der Bremereicher und Schmalfelder Höfe der Jacob Wenz von da ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. l. M., wurde der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Kleinsteinhausen, Johann Georg Gies, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Lemberger-Glashütte, Königl. Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Joseph Adam, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Minfeld, Königl. Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1838, wurde der Schulgehülfe, Johann Georg Dornes von Sippersfeld, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Bolanden, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1838, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Rheinzabern, Johann Adam Schellenberger, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Mädchenschule daselbst, Königl. Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 10. October laufenden Jahres, den bisherigen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Godramstein, Königl. Landcommissariats Landau, Georg Michael Walter, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Ingenheim, Königl. Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1838, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Reichenbach, Königl. Landcommissariats Homburg, Karl Leonhard, in definitiver Eigenschaft als Lehrer daselbst bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1838, wurde der Schuldienstexspectant, Philipp Christian Schütze, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Wartenberg-Rohrbach, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1838, wurde der Schuldienstexspectant, Johann Orth, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Neukirchen, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 54. Speyer, den 20. October 1838.

Inhalt:

Königliche allerhöchste Verordnung, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben auf dem Grunde des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 Abschnitt I. Lit. L. III. 5. nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Es ist auf allen Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1. zweiräderiges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch (zehn und ein drittel Centimeter); bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden sechs Zoll rheinisch (fünfzehn und einen halben Centimeter);
2. vierräderiges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden vier Zoll rheinisch (zehn und ein drit-

tel Centimeter), bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden sechs Zoll rheinisch (fünfzehn und einen halben Centimeter).

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch (sieben Centimeter) betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgen-Breite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge eines Rades keine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen und dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München, den 21. April 1838.

Ludwig.

Freihr. v. Gise. Freihr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Freihr. v. Hertling. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs der Staatsrath Egid v. Kobell.

---

pr. den 9. October 1838.

Stand der Rechnung

der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz, am 1. October 1836.

I. Einnahme.

A. Aus der vorigen Rechnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. An baarem Kassa-Bestande			2932	32½		
2. „ Ausständen auf Eintrittsgelder			4130	13½		
3. „ „ „ Besoldungs-Beiträge			3383	14¼		

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
4. An Zinsen-Ausständen angelegter Kapitalien			161	40		
5. " " " von Vorschüssen an Gemeinden			1243	13½		
6. " Ausständen auf den Uebertrag von Nassau-Weilburg			1113	8		
					12964	1½

B. Des laufenden Jahres.

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. An Eintrittsgeldern			940	—		
2. " Besoldungs-Beiträgen			2284	43		
3. " Zuschuß aus Staatsmitteln			1000	—		
4. " Zinsen aus bezahlten Eintrittszielern			113	7¾		
5. " " " angelegten Kapitalien			1660	37		
6. " Rückzahlung von solchen			2550	—		
7. " zufälligen Einnahmen			12	2½		
					8560	30¼
Summa der Einnahmen					21524	31¾

II. Ausgaben.

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. Verwaltungskosten	864	26				
2. Pensionen an Wittwen und Waisen	4609	29				
3. Neu angelegte Kapitalien	4875	—				
			10348	55		

III. Ausstände.

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. Auf Eintrittsgelder	4258	7½				
2. " Besoldungs-Beiträge	3088	19½				
3. " Zinsen angelegter Kapitalien	730	55				
4. " " von Vorschüssen an Gemeinden	744	17½				
5. " den Uebertrag von Nassau-Weilburg	1113	8				
			9934	47		
Summa der Ausgaben und der Ausstände					20283	42
Die Ausgaben und die Ausstände abgezogen von der Einnahme, bleiben baar					1240	49¾

Stand des Kapital-Vermögens.

	fl	Xr
Anleihen von 18$\frac{27}{28}$	3150	—
„ „ $\frac{28}{29}$	6340	—
„ „ $\frac{29}{30}$	2100	—
„ „ $\frac{30}{31}$	360	—
„ „ $\frac{31}{32}$	350	—
„ „ $\frac{32}{33}$	4550	—
„ „ $\frac{33}{34}$	5120	—
„ „ $\frac{34}{35}$	10560	—
„ „ $\frac{35}{36}$	4875	—
	37405	—
ab die oben berührten Heimzahlungen pro $\frac{35}{36}$	2550	—
bleiben bis Ende 18$\frac{35}{36}$	34855	— ohne die Staats-Obligation von 1100 fl à 4 % aus dem Nassau-Weilburgischen Uebertrag.
hiezu:		
1. die Ausstände mit	9934	47
2. der Baarbestand	1240	49$\frac{3}{4}$
gibt Total-Vermögen	46030	36$\frac{3}{4}$ am Schlusse des Rechnungsjahres von 18$\frac{35}{36}$.

Während 18$\frac{35}{36}$ sind 47 Mitglieder dem Vereine beigetreten, 10 gingen mit Tod ab, 1 wurde entlassen, 1 wanderte aus, und 2 traten freiwillig aus der Anstalt, so daß sich am 1. October 1836 die Zahl der Mitglieder auf 911 belief.

Am Schlusse des vorliegenden Rechnungsjahres befanden sich in dem Unterstützungs-Kataster 58 Wittwen mit 136 einfachen und mit 14 doppelten Waisen, nachdem im Laufe des Jahres 7 Wittwen und 9 Waisen abgegangen, und 6 Wittwen mit 21 einfachen Waisen hinzugekommen sind.

Nach geschehener Veröffentlichung der Rechnung vom Jahr 18$\frac{36}{37}$, wird die unterzeichnete Verwaltungs-Commission die Mitglieder des Vereins-Ausschusses einberufen, und denselben die Rechnungen zur nähern Einsicht und Prüfung vorlegen lassen, bis dahin aber fordert dieselbe alle diejenigen Mitglieder des Vereins ernstlich auf, ihre noch rückständigen Verbindlichkeiten bis Ende 18$\frac{36}{37}$ genommen, ohne Verzug an die HHrn. Kantons-Einnehmer zu entrichten, damit die Ausstände beseitiget, und nach Ausscheidung der seit 10 Jahren entstandenen und gehörig erhärteten Nichtwerthe, das Activ-Vermögen der Anstalt, im klaren Bestande möglichst nachhaltig vorgelegt werden könne.

Speyer, am 10. August 1838.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz.

Jaeger. Emonts. Koch. Dr. Schultz. Weigel.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October 1838, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Dürkheim, Königl. Landcommissariats Neustadt, Georg Bissinger, zum Lehrer der dritten Mädchenschule daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October 1838, wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Rothseelberg, Landcommissariats Cusel, Jacob Fränger, zum Lehrer an dieser Schule, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, de dato 12. October 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Karl Roland, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Knabenschule in Rehborn, Königl. Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 12. October 1838, den bisherigen zweiten Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Arzheim, Landcommissariats Landau, Jacob Siener, zum ersten Lehrer an der genannten Schule, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October l. J., wurde der bisherige Verweser der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Webenheim, J. C. Ludwig Braun von Altstadt, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Breitenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Heiligenstein, Andreas Tafel, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October l. J., wurde der bisherige Privatgehülfe, Peter Wendling von Alsenz, zum Gehülfen an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Frankenthal, Landcommissariats daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu St. Lambrecht, Daniel Ruth von Friedelsheim, zum provisorischen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Leistadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1838, wurde der bisherige israelitische Lehrer zu Börrstadt, Johann Abraham Blum, zum israelitischen Lehrer zu Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1838, wurde der israelitische Schuldienst-Exspectant, Max Nathan, geboren zu Neunkirchen in Rheinpreußen, zum Religionslehrer der israelitischen Schuljugend zu Dahn, Königl. Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Sept.	3	3	—	6	36	28	28	—	5	—	9	9	—	2	23
"	12. "	—	—	—	-	—	16	16	—	5	16	3	3	—	2	40
"	19. "	2	2	—	7	16	56	56	—	5	16	—	—	—	-	—
"	26. "	1	1	—	7	4	12	12	—	5	26	—	—	—	-	—
Edenkoben	1. "	7	7	—	7	—	23	23	—	5	8	264	264	—	2	52
"	8. "	4	4	—	7	16	27	27	—	5	16	303	303	—	2	52
"	15. "	5	5	—	6	52	32	32	—	5	16	320	320	—	2	54
"	22. "	3	3	—	7	12	22	22	—	5	26	175	175	—	3	—
"	29. "	5	5	—	7	16	24	24	—	5	32	248	248	—	3	—
Frankenthal	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	14. "	3	3	—	7	28	4	4	—	5	25	3	3	—	1	42
"	21. "	—	—	—	-	—	5	5	—	5	36	—	—	—	-	—
"	28. "	12	12	—	7	48	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	4. "	3	3	—	7	5	228	228	—	5	1	985	985	—	2	33
"	11. "	14	14	—	6	50	411	411	—	5	5	1435	1435	—	2	30
"	18. "	16	16	—	6	46	202	202	—	4	48	1865	1865	—	2	29
"	25. "	26	26	—	7	4	341	341	—	4	43	1766	1766	—	2	30
Landau	1. "	4	4	—	6	53	3	3	—	4	40	14	14	—	2	30
"	6. "	8	8	—	7	7	17	17	—	4	37	267	267	—	2	40
"	8. "	1	1	—	6	56	—	—	—	-	—	79	79	—	2	40
"	13. "	17	17	—	7	7	30	30	—	4	43	358	358	—	2	47
"	15. "	—	—	—	-	—	4	4	—	4	48	42	42	—	2	50
"	20. "	8	8	—	7	12	29	29	—	4	48	515	515	—	2	48
"	22. "	—	—	—	-	—	2	2	—	4	48	15	15	—	2	45
"	27. "	22	22	—	7	30	43	43	—	5	—	340	340	—	2	51
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	1	1	—	2	20
Neustadt	1. "	91	91	—	7	—	128	128	—	4	52	326	326	—	2	40
"	4. "	133	133	—	7	—	79	79	—	4	58	169	169	—	2	32
"	8. "	53	53	—	7	23	90	90	—	5	—	204	204	—	2	48
"	11. "	131	131	—	7	29	72	72	—	5	5	233	233	—	2	51
"	15. "	78	78	—	7	22	40	40	—	5	11	323	323	—	2	42
"	18. "	159	159	—	7	36	43	43	—	5	28	206	206	—	2	56
"	22. "	80	80	—	7	36	81	81	—	5	20	278	278	—	2	54
"	25. "	124	124	—	7	32	41	41	—	5	33	140	140	—	2	55
"	29. "	101	101	—	7	29	92	92	—	5	21	182	182	—	2	54
Speyer	4. "	112½	112½	—	6	51	56½	56½	—	4	50	222½	222½	—	2	24
"	11. "	110½	110½	—	7	11	41	41	—	4	58	149½	149½	—	2	25
"	18. "	219½	219½	—	7	5	14	14	—	5	3	108½	108½	—	2	40
"	25. "	126½	126½	—	7	17	23	23	—	5	26	161½	161½	—	2	30
Zweibrücken	6. "	218	218	—	7	38	317	317	—	4	37	26	26	—	2	28
"	13. "	343	343	—	7	41	289	289	—	4	28	31	31	—	2	29
"	20. "	389	389	—	7	44	230	230	—	4	29	34	34	—	2	29
"	27. "	229	229	—	8	8	215	215	—	4	40	11	11	—	2	34

sicht

September 1838 in der Pfalz.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	43	80	80	—	2	23	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	—	58	58	—	2	29	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	56	62	62	—	2	22	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	4	75	75	—	2	19	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	—	19	19	—	2	24	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	6	5	5	—	2	26	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	10	10	10	—	2	26	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	22	3	3	—	2	30	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	24	13	13	—	2	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	—	2	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	—	2	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	—	2	20	
—	—	—	—	—	268	268	—	3	57	529	529	—	2	14	
—	—	—	—	—	138	138	—	4	1	237	237	—	2	12	
—	—	—	—	—	210	210	—	3	57	422	422	—	1	58	
—	—	—	—	—	163	163	—	4	14	467	467	—	1	58	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	30	16	16	—	2	26	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	38	132	132	—	2	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	90	—	2	30	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	50	221	221	—	2	28	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	40	57	57	—	2	30	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	6	210	210	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	69	—	2	27	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	24	197	197	—	2	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	50	95	95	—	2	34	
—	—	—	—	—	34	34	—	3	50	91	91	—	2	34	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	—	117	117	—	2	24	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	7	100	100	—	2	24	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	17	136	136	—	2	28	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	18	57	57	—	2	31	
—	—	—	—	—	58	58	—	4	34	79	79	—	2	27	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	32	46	46	—	2	38	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	36	72	72	—	2	27	
—	—	—	—	—	16½	16½	—	3	16	136½	136½	—	2	14	
—	—	—	—	—	73½	73½	—	3	42	295	295	—	2	23	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	52	194	194	—	2	18	
—	—	—	—	—	10½	10½	—	4	—	196	196	—	2	18	
25	25	—	6	45	64	64	—	4	8	185	185	—	1	53	
42	42	—	6	57	74	74	—	3	34	71	71	—	1	50	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	52	131	131	—	1	44	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	3	130	130	—	1	50	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats September 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	Mehl. Schwarz- Kilogr. pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	Mehl. Weiß- Kilogr. pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	Brod. Schwarz- Kilogr. pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	Brod. Weiß- Kilogr. pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	Fleisch. Kalb- Kilogr. pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. September.	7	—	10	—	4	2	8	—	20	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. "	6	—	7	—	4	2	8	—	20	—	16	—
Kaiserslautern .	vom 5. September.	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	14	—
"	vom 12. "	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	14	—
"	vom 19. "	—	—	—	—	4	2$\frac{3}{7}$	8	—	18	—	14	—
"	vom 26. "	—	—	—	—	4	2$\frac{2}{5}$	8	—	18	—	14	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. September.	7	—	10	—	5	1$\frac{1}{5}$	8	—	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. "	—	—	—	—	4	2	8	—	22	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 7. September.	—	—	—	—	4	2$\frac{2}{3}$	6	2$\frac{1}{3}$	20	—	16	—
"	vom 14. "	—	—	—	—	4	1$\frac{1}{3}$	7	—	20	—	16	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	4	1$\frac{1}{2}$	7	—	20	—	16	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	4	2$\frac{3}{5}$	7	1$\frac{1}{3}$	20	—	16	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 11. October 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	101 ¼	101 ⅛
dette à 3½ % prompt	100 ½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	16
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	529	527
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	78 ½	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	103 ½	
Augsburg-Nürnberger	99 ½	
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 55. Speyer, den 25. October 1838.

Ex off. Nro. 1074 C. pr. den 23. October 1838.

(Den Bevölkerungsstand der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Uebersicht über den Bevölkerungsstand der Pfalz nach dem Resultate der jüngsten Volkszählung vom Monate Dezember 1837 den Königl. Behörden des Regierungsbezirks zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.

v. Schnellenbühel.

Lutteringshausen, coll.

Uebersicht des Bevölkerungsstandes der Pfalz nach der Volkszählung vom Dezember 1837.

Landcommissariate.	Cantone.	Bevölkerung der Cantone nach Seelen.	Bevölkerung der Landcommissariate nach Seelen.	
I. Bergzabern.	1. Annweiler . . .	16,130	41,790	
	2. Bergzabern . . .	25,660		
II. Cusel.	3. Cusel	16,733	37,140	
	4. Lauterecken . . .	9,068		
	5. Wolfstein	11,339		
III. Frankenthal.	6. Grünstadt . . .	23,829	41,246	
	7. Frankenthal . . .	17,417		
IV. Germersheim.	8. Candel	27,363	49,466	
	9. Germersheim . .	22,103		
V. Homburg.	10. Homburg	10,002	43,392	
	11. Landstuhl	17,092		
	12. Waldmohr . . .	16,298		
VI. Kaiserslautern.	13. Kaiserslautern . .	21,656	46,482	
	14. Otterberg . . .	11,522		
	15. Winnweiler . . .	13,304		
VII. Kirchheimboland.	16. Göllheim	10,129	50,551	
	17. Kirchheim. . . .	14,846		
	18. Obermoschel . . .	14,547		
	19. Rockenhausen . .	11,029		
VIII. Landau.	20. Edenkoben . . .	26,146	58,660	
	21. Landau	32,514		
IX. Neustadt.	22. Dürkheim	27,181	61,069	
	23. Neustadt	33,888		
X. Pirmasens.	24. Dahn	9,877	39,309	
	25. Pirmasens . . .	19,781		
	26. Waldfischbach . .	9,651		
XI. Speyer.	27. Mutterstadt . . .	19,312	40,023	
	28. Speyer	20,711		
XII. Zweibrücken.	29. Blieskastel . . .	19,676	48,093	
	30. Neuhornbach . . .	9,877		
	31. Zweibrücken . . .	18,540		
	Bevölkerung des Civilstandes . .	557,221	557,221	Seelen.
	idem vom Militärstande . .	. . . .	8,124	"
	Gesammt-Bevölkerung . .	. . . .	565,345	Seelen.

Nro. 16207 O. 391 C. pr. den 23. October 1838.

(Den Vollzug des Gesetzes über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1838 den Vollzug des Gesetzes über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe betreffend (Amts- und Intelligenzblatt pag. 78) wird nachstehend der Personalstand der Gemeinderäthe in den Städten der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

a. P.

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Personal-Stand der Gemeinderäthe.

1. Annweiler.

1. Mühlhäuser, Heinrich.
2. Bartz, Johann Philipp.
3. Bartz, Peter.
4. Füß, Philipp.
5. Pasquay, Heinrich.
6. Reß, Daniel.
7. Oberst, Adam.
8. Bosch, Georg.
9. Bettillon, Johann jun.
10. Geißler, Philipp.
11. Michel, Peter August.
12. Jäger, Leonhardt.
13. Schmolze, Daniel Adam.
14. Engelhardt, Peter.
15. Diehl, Johannes.
16. Zinngraff, Friedrich.
17. Dietz, Johannes.
18. Wörner, Jacob.
19. Sieben, Christian.
20. Mattern, Friedrich.
21. Jacoby, Georg.
22. Kündele, Mathias.
23. Streccius, Carl.

2. Bergzabern.

1. Wirtz, Ludwig.
2. Meyer, Friedrich, Bierſieder.
3. Lipps, Philipp.
4. Hertle, Lorenz der Junge.
5. Wegelin, Ludwig.
6. Kirsch, Johann Michael.
7. Juncker, Gottfried.
8. Moock, Conrad.
9. Lorch, Friedrich.
10. Bopp, Wilhelm.
11. Raab, Daniel.
12. Pistor, Leonhard.
13. Koch, Carl, Sattler.
14. Manderschied, Conrad.
15. Bruch, Philipp.
16. Jäger, Wilhelm.
17. Ralding, Carl.
18. Hier, Georg.
19. Koch, Georg Michael.
20. Eckhard, Heinrich.
21. Jäger, Carl.
22. Sieben, Carl Heinrich.
23. Menningshaus, Jacob.

3. Deidesheim.

1. Corver, Wendel.
2. Kimich, Johann Baptist.

3. Biffar, Johannes.
4. Dietz, Georg.
5. Brandner, Joseph.
6. Platz, Georg Adam II.
7. Schöffler, Heinrich.
8. Walch, Johann Adam.
9. Cörver, Johannes.
10. Glaser, Jacob I.
11. Schmitt, Heinrich.
12. Eichberger, Marsilius.
13. Dietz, Michael.
14. Biffar, Michael.
15. Stadler, Johann Adam.
16. Schöfler, Nicolaus.
17. Jordan, Andreas.
18. Eichelmann, Peter.
19. Klenger, Johann Adam.
20. Häußling, Jacob.
21. Rödersheimer, Jacob.
22. Groppenbacher, Kaspar.
23. Görg, Johann Adam.

4. Dürkheim.

1. Sauerbeck, Wilhelm, Handelsmann.
2. Lauf, Wilhelm, Müller.
3. Barth, Johann Georg, Metzger.
4. Catoir, Jacob II., Rothgerber.
5. Christmann, Balthasar, Gutsbesitzer.
6. Haffner, Christian Carl, Kaufmann.
7. Franck, Heinrich I., Küfer.
8. Tartter, Heinrich, Küfer.
9. Hepp, Daniel, Bäcker.
10. Fitz, Johann Adam, Gutsbesitzer.
11. Hammersdorf, Bernhardt, Knopfmacher.
12. Zumstein, Wilhelm Franz, Holzhändler.
13. Hege, Christian, Gutsbesitzer.
14. Renfer, Jacob, Kaufmann.
15. Körber, Jacob, Uhrmacher.
16. Fischer, Ludwig I., Metzger.
17. Köster, Carl August, Notär.
18. Bärsch, Hilarius, Gutsbesitzer.
19. Henel, Georg Friedrich, Gutsbesitzer.
20. Heußer, Valentin, Müller.
21. Eppelsheim, Eduard, Gutsbesitzer und Ergänzungs-Friedensrichter.
22. Heußer, Caspar, Gutsbesitzer.
23. Walther, Martin, Küfer.
24. Bischoff, Franz, Apotheker.
25. Hoffmann, Christoph, Winzer.
26. Haffner, Franz Heinrich, Bäcker.
27. Freinscht, Heinrich, Mechanikus.

5. Edenkoben.

1. Häusel, Peter, Wirth.
2. Bölker, Johann Philipp.
3. Bossert, Abraham.
4. Linz, Carl, Küfer.
5. Armendinger, Christoph.
6. Dörr, Christoph.
7. Wazenborn, Jacob.
8. Grohé, Clemens.
9. Ochsner, Johann Heinrich.
10. Römmig, Nicolaus.
11. Gleich, Philipp Peter.
12. Linz, Johann Philipp.
13. Walter, Philipp Heinrich, Mehlhändler.
14. Mutschler, Heinrich, Müller.
15. Mank, Johann Heinrich.
16. Arnold, Wilhelm.
17. Croissant, Peter.
18. Müller, Jacob, Oelmüller.
19. Wilhelmi, Philipp Jacob.
20. Born, Johannes, Gutsbesitzer.
21. Bölker, Johann Wilhelm, Gutsbesitzer.

22. Linz, Friedrich, Wirth.
23. Frank, Wilhelm.

6. Frankenthal.

1. Bindrimb, Franz Michael, Apotheker.
2. Löw, Friedrich, Wirth.
3. Riel, Jacob I., Gutsbesitzer.
4. Cörper, Friedrich, Thierarzt.
5. Gerhard, Leonhardt Philipp, Bierbrauer.
6. Willich, Friedrich Justus, Advocat.
7. Foltz, Georg Daniel, Rentner.
8. Karcher, Philipp Heinrich, Kaufmann.
9. Bechtel, Daniel Friedrich, Gutsbesitzer.
10. Croner, Martin, Conditor.
11. Frank, Georg I., Gutsbesitzer.
12. Albeck, Friedrich, Metzger.
13. Neumayer, Georg, Königl. Notär.
14. Lehmann, Carl, Königl. Hypothekenbewahrer.
15. Fleischbein, Peter, Gastwirth.
16. Rosner, Johann, Gutsbesitzer.
17. Hüttel, Daniel, Kaufmann.
18. Haas, Johannes, Gutsbesitzer.
19. Saam, Wilhelm, Wirth.
20. Zöller, Peter, Handelsmann.
21. Wille, Ludwig, Bierbrauer.
22. Schäfer, Conrad, Wirth.
23. Franz, Jacob, Wirth.

7. Germersheim.

1. Guck, Andreas.
2. Vollmer, Michael.
3. Lemmert, Paul.
4. Ungeheuer, Franz, Metzger.
5. Heß, Joseph, Kaufmann.
6. Vollmer, Philipp, Rentner.
7. Schmitt, Georg, Apotheker.
8. Mayer, Michael, Schlosser.
9. Heene, Adam, Gutsbesitzer.
10. Schmitt, Michael, Bierbrauer.
11. Doll, Adam, Gerber.
12. Gabriel, Jacob, Baumeister.
13. Schranck, Georg, Müller.
14. Domis, Franz, Sattler.
15. Meyer, Joseph, Königl. Steuercontroleur.
16. Schimpff, Gustav, Seifensieder.
17. Hassendeubel, Franz Philipp, Unterarzt.
18. Jurietti, Franz, Kaufmann.
19. Baust, Georg, Bäcker.
20. Frommer, Michael, Bäcker.
21. Bergmüller, Johann Baptist, Schuhmacher.
22. Wächter, Michael, Wirth.
23. Hoffmann, Michael, Bierbrauer.

8. Grünstadt.

1. Kuhn, Johann Philipp der II.
2. Frankfurter, Christian.
3. Becker, Christian.
4. Fries, Friedrich Christian, Dr. M.
5. Claus, Johann Heinrich.
6. Breitwießer, Jacob der 4.
7. Happersberger, Johannes.
8. Anton, Peter Friedrich.
9. Seltsam, Michael.
10. Dietz, Joseph Friedrich.
11. Stumpf, Philipp Michael.
12. Vogeley, Carl.
13. Becker, Heinrich.
14. Haffner, Carl.
15. Breitwießer, Jacob III.
16. Enders, Friedrich Wilhelm.
17. Catoir, Philipp.
18. Bossert, Heinrich.
19. Jost, Johann Andreas.
20. Becker, Christoph.

21. Mader, Johann Christian.
22. Herrfurth, Georg Philipp.
23. Ziemer, Johann.

9. Homburg.

1. Lotz, Jacob, Apotheker.
2. Cußler, Heinrich, Dreher.
3. Sauerbrey, Philipp, Kaufmann.
4. Isemann, Friedrich, Wagner.
5. Sieber, Friedrich Buchbinder.
6. Ottmann, Ludwig, Färber.
7. Oberdörfer, Nikolaus, Fuhrmann.
8. Klug, Michael, Gerber.
9. Schön, Johann, Schuhmacher.
10. Leyser, Philipp, Messerschmied.
11. Emig, Georg Jacob, Hutmacher.
12. Couturier, Jacob, Hutmacher.
13. Andres, Jacob junior, Schreiner.
14. Zimmermann, Jacob, Schneider.
15. Zöller, Friedrich, Färber.
16. Wagner, Joseph, Schlosser.
17. Rohr, Jacob, Dreher.
18. Couturier, Johann, Fuhrmann.
19. Bloch, Joseph, Handelsmann.
20. Schwarz, Ludwig, quiescirter Lehrer.
21. Rosche, Jacob, Maurer.
22. Euler, Wilhelm, Chirurg.
23. Eyer, Johann, Weber.

10. Kaiserslautern.

1. Weber, Adam, Tabacksfabrikant.
2. Schuck, Conrad, Wirth.
3. Vogt, Jacob, Wirth.
4. Desreux, Peter, Gerber.
5. Tascher, Joseph Jacob, Buchhändler.
6. Hak, Johann Philipp, Handelsmann.
7. Bocking, Richard, Kaufmann.
8. Crusius, Georg, Wirth.
9. Fischer, Carl, Wirth.
10. Görg, Franz, Wirth.
11. Römer, Joseph, Zimmermann.
12. Orth, Carl, Bierbrauer.
13. Krombein, Carl, Wirth.
14. Karcher, Franz, Kaufmann.
15. Guth, Georg, Bäcker.
16. Herberger, Eduard, Apotheker.
17. Schneider, Simon, Wirth.
18. Müllinghof, Carl, Apotheker.
19. Schwarz, Carl, Gerber.
20. Pletsch, Adrian, Handelsmann.
21. Hassieur, Philipp, Färber.
22. Karcher, Philipp, Kaufmann.
23. Didier, Carl, Poststallhalter.
24. Wagner, Adam, Wirth.
25. Kaul, Jacob, Anwalt.
26. Gelbert, Franz, Wirth.
27. Müller, Joseph Ignaz, Lohnkutscher.

11. Kirchheimbolanden.

1. Schiffmann, Conrad, Uhrmacher.
2. Reinheimer, Conrad, Bierbrauer.
3. Ritter, Theobald, Poststallhalter.
4. Becker, Philipp Martin, Rothgerber.
5. Brogino, Jacob Anton, Kaufmann.
6. Bechtelsheimer, Heinrich, Wirth.
7. Köhly, Franz, Kaufmann.
8. Becker, Reinhardt, Rothgerber.
9. Miesel, Jacob, Gastwirth.
10. Ackermann, Christian, Gutsbesitzer.
11. Schloßstein, Johann Adam, Bäcker und Wirth.
12. Fischer, Friedrich Christian, Musikus.
13. Lucä, Ludwig Christian sen., Gutsbesitzer.
14. Kron, Friedrich, Wirth.
15. Bender, Ludwig, Kaufmann.

16. Steller, Friedrich, Küfer und Wirth.
17. Liebeck, Christian, Färber.
18. Kühner, Friedrich, Wirth.
19. Lennig, Friedrich, Kaufmann.
20. Lindner, Heinrich, Spengler.
21. Völckel, Christoph, Seiler.
22. Kanoffsky, Carl Ludwig, Spengler.
23. Giessen, Andreas, Kaufmann.

12. Landau.

1. Schickendantz, Johann.
2. Grieß, Johann Michael.
3. Heiligenthal, Johann Baptist.
4. Feldbausch, Johann Baptist.
5. Lang, Johann.
6. Gerlach, Johann Baptist.
7. Clauß, Wolfgang Christoph.
8. Demantant, Joseph Anton.
9. Trauth, Johann Friedrich.
10. Hessert, Johann Georg.
11. Haas, Johann Ludwig.
12. Geropp, Philipp Lorenz.
13. Brück, Johann Ludwig senior.
14. Keller, Johann Georg Alois.
15. Hitschler, Georg Heinrich.
16. Gerhard, Franz Joseph.
17. Schulz, Adrian.
18. Weygandt, Johann Michael.
19. Eckel, Franz.
20. Botta, Johann Ludwig.
21. Regenauer, Franz Paul.
22. Schimpf, Carl Wilhelm.
23. Steeg, Johann Georg.
24. Mahla, Friedrich Robert.
25. Haas, Johann Daniel.
26. Müller, Georg Friedrich.
27. Washeim, Johann.

13. Neustadt.

1. Claus, Heinrich, Silberarbeiter.
2. Penner, Abraham, Seifensieder.
3. Abresch, Johann Philipp, Stärkmacher.
4. Bub, Ludwig, Bierbrauer.
5. Krauß, Georg, Bierbrauer.
6. Schwarzweller, Joseph, Ziegler.
7. Helferich, Gottfried, Kaufmann.
8. Kölsch, Johann, Kaufmann.
9. Lorey, Heinrich, Bierbrauer.
10. Helfenstein, Philipp, Hutmacher.
11. Hornig, Conrad, Gastwirth.
12. Fritzweiler, Heinrich, Kaufmann.
13. Rosenthal, Wilhelm, Uhrmacher.
14. Mattil, Christian, Gutsbesitzer.
15. Völker, Friedrich, Kaufmann.
16. Bätz, Johann, Gutsbesitzer.
17. Exter, Gabriel, Rothgerber.
18. Geisbauer, Ludwig, Metzger.
19. Pisoni, Adam, Wirth.
20. Geisel, Heinrich, Bierbrauer.
21. Gänanth, Friedrich, Gutsbesitzer.
22. Böckler, Sebastian, Gutsbesitzer.
23. Schaaf, Philipp, Bierbrauer.
24. Klein, Heinrich junior, Gutsbesitzer.
25. Kaltenthaler, Gerhard, Wirth.
26. Kronenberger, Joseph, Stärkmacher.
27. Knauber, Heinrich, Färber.

14. Otterberg.

1. Aufschnaiter, Franz, Gutsbesitzer.
2. Seitz, Theobald jun., Rothgerber und Wirth.
3. Galli, David, Bäcker und Wirth.
4. Raquet, Christian, Kaufmann.
5. Hemmer, Jacob, Müller.
6. Heusser, Johann, Bierbrauer und Wirth.

7. Maier, Philipp, Färber.
8. Becker, Georg Peter, Schmied und Wirth.
9. Heidweiler, David, Krämer.
10. Winterroll, Adam, Müller.
11. Hubing, Johann Philipp, Gerber.
12. Gluck, Jacob sen., Wagner.
13. Wagner, Carl, Gerber.
14. Amos, Philipp, Gutsbesitzer.
15. Raquet, Heinrich, Krämer.
16. Becker, Georg, Metzger.
17. Braun, Heinrich, Krämer.
18. Baumann, Heinrich, Tuchmacher.
19. Müller, Theobald, Bäcker.

15. Pirmasens.

1. Bruch, Christian, Eigenthümer.
2. Göpper, Gottfried, Seifensieder.
3. Lippack, Ludwig, Apotheker.
4. Korn, Heinrich, Buchbinder.
5. Diehl, Friedrich, Gerber.
6. Harteneck, Carl, Handelsmann.
7. Diehl, Carl, Gerber.
8. Leinenweber, Peter, Gerber.
9. König, David sen., Handelsmann.
10. Diehl, Gustav, Handelsmann.
11. Schneider, Georg, Sattler.
12. Gundelwein, Simon, Handelsmann.
13. Lachenmeyer, Friedrich, Handelsmann.
14. Schneider, Carl, Färber.
15. Bürkel, Franz, Seifensieder.
16. Mann, Philipp, Geschäftsmann.
17. Becker, Ludwig, Schmied.
18. Lindner, Wilhelm, Blechschmied.
19. Fuhrmann, Simon, Nagelschmied.
20. Pfeiffer, Johann, Rentner.
21. Kaiser, Ludwig, Krämer.
22. Fahr, Georg, Gerber.
23. Kehrwald, Gebhard, Handelsmann.
24. Morhard, Georg, Dreher.
25. Faul, Heinrich, Ackersmann.
26. Görlich, Philipp, Ackerer.
27. Lützel, Philipp, Ackerer und Bäcker.

16. Speyer.

1. Hilgard, Georg Friedrich, Weinhändler.
2. Villmann, Friedrich Wilhelm, Holzhändler.
3. Schulz, Melchior, Gastwirth.
4. Eberle, Peter, Holzhändler.
5. Welz, Georg Friedrich, Weinhändler.
6. Lichtenberger, Cassimir, Krappfabrikant.
7. Sick, Christian, Posthalter und Gastwirth.
8. Kolb, Georg Friedrich, Buchdrucker.
9. Deifel, Georg, Tabacksfabrikant.
10. Landes, Daniel, Weinwirth.
11. Arnsperger, Georg Jacob, Kaufmann.
12. Folz, Carl Heinrich, Essigfabrikant.
13. Grohé, Jacob Friedrich, Eisenhändler.
14. Mühlhäuser, Fried. Wilhelm, Steuereinnehmer.
15. Reichard, Joseph Martin, Königl. Notär.
16. Claus, Carl Philipp, Wachsfabrikant.
17. Stöß, Heinrich, Apotheker.
18. Zechner, Michael, Wundarzt.
19. Geblauer, Peter, Maurermeister.
20. Kayser, Georg, Kaffeewirth.
21. Bleichroth, Heinrich, Rentner.
22. Sues, Christian, Apotheker.
23. Spitz, Joseph, Rentner.
24. Kranzbühler, Daniel, Buchdrucker.
25. Müller, Andreas, Weinwirth.
26. Mülberger, Daniel, Kaufmann.
27. Welz, Carl, Gastwirth.

17. St. Ingbert.

1. Klein, Johann, Gastwirth.
2. Müller, Peter, Handelsmann.
3. Lamarche, Peter, Gastwirth.
4. Chandon, Wilhelm, Gastwirth.
5. Hoffmann, Johann, Färber.
6. Grewenig, Johann, Färber.
7. Collisi, Johann, Wirth.
8. Best, Wendel, Wirth.
9. Wagner, Johann, Bäcker.
10. Walter, Alexius, Bierbrauer.
11. Ehrhardt, Johann Joseph sen., Handelsmann.
12. Beck, Carl, Wirth.
13. Schwartz, Franz Jacob, Schmied.
14. Hager, Heinrich, Handelsmann.
15. Hellenthal, Peter, Bäcker.
16. Laur, Heinrich, Gastwirth.
17. Peters, Johann Adam, Schmied.
18. Hager, Peter, Bäcker.
19. Schwartz, Johann (dick), Handelsmann.
20. Weigand, August, Apotheker.
21. Stief, Heinrich, Handelsmann.
22. Laur, Michael, Handelsmann.
23. Schmitt, Heinrich, Seifensieder.

18. Wachenheim.

1. Klebsch, Philipp.
2. Abreck, Johann.
3. Lüscher, Georg.
4. Wolff, Ludwig.
5. Schaaf, Adam.
6. Heidschuch, Conrad II.
7. Reichert, Simon.
8. Hafner, Nikolaus.
9. Metzner, Andreas.
10. Pfarr, Nikolaus II.
11. Abolay, Adolph.
12. Bretzner, Theobald.
13. Schwinn, Michael.
14. Brack, Ludwig.
15. Kuhn, Casimir.
16. Froschauer, Heinrich.
17. Schmitt, David.
18. Reichert, Heinrich.
19. Carnier, Joseph.
20. Korb, Nikolaus II.
21. Wolff, Heinrich II.
22. Mathes, Heinrich.
23. Zimmermann, Michael.

19. Zweibrücken.

1. Wolffangel, Nicolaus, Eigenthümer.
2. Glaßer, Friedrich Carl, Anwalt.
3. Eisenmenger, Carl, Seiler.
4. Schmolze, Carl, Königl. Notär.
5. Römer, Jacob III., Gastwirth.
6. Kegel, Michael, Kürschner.
7. Gillmann, Philipp, Wirth.
8. Wolf, Jacob, Schlosser.
9. Theobald, Ludwig, Gastwirth.
10. Bieber, Heinrich, Tuchmacher.
11. Römer, Jacob, Färber.
12. Siebein, Justus, Anwalt.
13. Henigst, Ludwig, Goldarbeiter.
14. Lang, Franz, Färber.
15. Ritter, Georg, Buchdrucker.
16. Schlimmer, Christian, Metzger.
17. Schmid, Ludwig, Wirth.
18. Frank, Ludwig, Schlosser.
19. Dunkel, Philipp, Schmied.
20. Wild, Peter, Bäcker.
21. Helwig, Ludwig, Wirth.
22. Ladenberger, Ludwig, Bäcker.
23. Fröhlich, Carl, Kaufmann.

24. Seitz, Carl, Gerber.
25. Hopf, Ludwig, Apotheker.
26. Heck, Ludwig, Gastwirth.
27. Kamm, Philipp, Metzger.

Nro. 16661 O. pr. den 22. October 1838.

(Den Verkauf von Geheim-Mitteln, modo den Verkauf der Kiesowischen Lebens-Essenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Mittheilung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zufolge fährt der Verfertiger der Kiesowischen Lebens-Essenz fort, ohne alle Beachtung der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai l. J. über den Verkauf der Geheim-Mittel (Amtsblatt 1838, № 30), deren Verkauf wie bisher zu betreiben, während dieß Geheim-Mittel in der genannten Verordnung namentlich unter denjenigen aufgeführt ist, welche nach erlangtem Privilegium nur auf ärztliche Anordnung und dann nur in Apotheken abgegeben werden dürfen. — Demzufolge wird Jedermann gewarnt, sich dem Commissions-Betriebe oder Detail-Verkaufe der genannten Essenz zu unterziehen, den Polizeibehörden dagegen der Auftrag ertheilt, gegen jede Uebertretung dieses Verbotes mit Strenge einzuschreiten.

Speyer, den 19. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1838, wurde der katholische Pfarrer, Priester Jacob Zimmer zu Dürkheim, zum Königl. katholischen Distrikts-Schulinspector für den Kanton Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

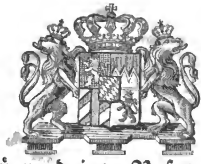
Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1838, wurde der Zurücktritt des Med. Dr. Ludwig, als praktischer Arzt von Herxheim nach Landau genehmigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1838, wurde der Gemeinderath Nikolaus Cullmann von Hof, Königl. Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Johannes Reinhardt von Niederkirchen, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Ottersheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Jacob Stöckel von Maikammer, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Bubenheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der untern protestantischen Mädchenschule zu Neustadt, Landcommissariats daselbst, Wilhelm Spitzhoff, zum Lehrer an gedachter Schule, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 56. Speyer, den 30. October 1838.

Inhalt:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Ferdinand Piloty zu München um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe der von ihm gefertigten lithographischen Nachbildung jener heiligen Familie von Raphael Sanzio, welche sich dermal in der Pinakothek befindet und Uns eigenthümlich angehört, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachstiche jener Nachbildung sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Piloty oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen des genannten Piloty oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen des obenbezeichneten lithographischen Kunstwerkes, weder im Ganzen noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unsürgreiflich Unserem Rechte, auch andern Künstlern die Nachbildung des erwähnten Bildes von Raphael Sanzio und deren gleichmäßige Herausgabe zu gestatten. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Piloty oder den von ihm aufgestellten Verleger, gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbil-

dungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Berchtesgaden, den zehnten October im Jahre eintausend achthundert acht und dreißig.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. Exh. 15731 O. pr. den 26. October 1838.

(Die Torfstechereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rücksicht auf die mit dem Steigen der Holzpreise zunehmende Wichtigkeit der Verwendung von Brennholz-Surrogaten, namentlich des Torfes, macht es den Verwaltungsbehörden zur Pflicht, den Torfstechereien besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Um nun einerseits eine angemessene Aufsicht auf zweckmäßige Anlage und Benützung der Torfstiche zu handhaben, anderseits durch geeignete Maßregeln die Nachtheile zu verhüten, welche durch unzweckmäßige Behandlung der Torfstiche in Hinsicht auf den öffentlichen Gesundheitszustand entspringen können, findet die unterfertigte Stelle sich veranlaßt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810, über die Bergwerke Tit. VIII. Sect. II. und die Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 7. Januar 1815 (Amtsblatt von 1815, № 26) zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen, wonach jeder Eigenthümer, Privatperson oder Gemeinde, der den Torfstich betreibt, oder zu betreiben beabsichtigt, bei Vermeidung einer Strafe von hundert Franken die Ausbeutung nicht fortsetzen oder beginnen kann, ohne vorläufig seine Declaration bei dem einschlägigen Königl Landcommissariate gemacht und die Autorisation erhalten zu haben.

Die Königl. Landcommissariate werden sodann auf die von den betreffenden Eigenthümern über den Umfang, die Einrichtung und Betriebsweise ihrer Torfstiche zu machenden Angaben nach Umständen und sofern die Beschaffenheit des Unternehmens es erfordert, die Erlassung eines Verwaltungs-Reglements gemäß Art. 85 des angeführten Gesetzes, durch gutachtliche Vorlage an unterfertigte Stelle veranlassen, welchem sich die betreffenden Eigenthümer bei Vermeidung der Untersagung fernerer Arbeiten zu unterwerfen haben.

Für jene Eigenthümer von Torflagern, welche bereits den Torfstich betreiben, ohne die vorschriftsmäßige Declaration gemacht und die obrigkeitliche Autorisation nachgesucht zu haben, wird eine Frist von drei Monaten bestimmt, um binnen derselben den gesetzlichen Erfordernissen nachträglich zu genügen.

Speyer, den 19. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 1301 C. pr. den 27. October 1838.

(Die Theuerung des Brennholzes, insbesondere die Verwendung von Brennholzsurrogaten und Einführung holzersparender Einrichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Bei dem mit der Zunahme der Bevölkerung wachsenden Bedürfnisse an Brennholz und dem eingetretenen Mißverhältnisse zwischen der verfügbaren Masse des letzteren mit dem erhöhten Bedarfe, wodurch die Holzpreise emporgetrieben werden, ist es deingende Pflicht der Verwaltungsbehörden dahin zu wirken, daß dem überflüssigen Holzverbrauche, theils durch Verwendung von Holzsurrogaten, namentlich des Torfes und der Steinkohlen, dort wo es die Verhältnisse erlauben, theils durch Einführung holzersparender Einrichtungen und Feuerungs-Apparate möglichst begegnet werde.

Unter den Maßregeln zur Erreichung des besagten Zweckes verdient insbesondere eine möglichst allgemeine Einführung der Gemeindebacköfen um so größere Aufmerksamkeit, als dadurch nicht nur beträchtliche Massen Brennholzes, welche in einzelnen Backöfen nutzlos dahin schwinden, erspart, sondern auch noch andere Voetheile, als: Erzielung wohlfeilern und besseren Brodes, Verminderung von Feuersgefahr, Ersparniß an Raum und Unterhaltungskosten für die Peivatbackofenbesitzer rc., erreicht werden, und die in neuerer Zeit in einigen Nachbarländern gemachten Erfahrungen den Beweis liefern, daß solche Anstalten sich als höchst nützlich bewähren und in den Gemeinden, wo sie bereits eingeführt sind, allgemeine Anerkennung finden.

Die unterfertigte Stelle findet sich aus obigen Rücksichten veranlaßt zu verfügen, wie folgt:

1.

Um Brennholz-Ersparniß zu eezielen und zugleich zur Nachahmung ermunternde Beispiele für die Gemeindebewohner aufzustellen, haben die Königl. Landcommissariate und die Ortsvorstände die sachgemäßen Einleitungen zu treffen, daß allenthalben, wo die Benützung von Steinkohlen oder Torf als Brennmaterial nicht durch die Umstände erschwert oder mit größerem Aufwande als der Brennholzverbrauch verbunden ist, die erstere Feuerungsart in den ihrer Aufsicht unteegebenen Comunal- und Stiftungsgebäuden eingeführt und für Anschaffung der hiezu geeigneten Feuerungs-Einrichtungen oder zweckmäßige Abänderung der bestehenden gesorgt werde, sowie dort, wo von dem Gebrauche des Brennholzes nach den Umständen nicht abgegangen werden kann, möglichst darauf Bedacht zu nehmen ist, holzersparende Oefen und Heerde einzuführen und die als übermäßig holzconsumirend und unzweckmäßig befundenen zu entfernen oder abzuändern.

2.

In allen Gemeinden, wo das Brodbacken in Privatbacköfen üblich ist, und die Einwohner nicht ihr Brod von patentisirten Bäckern zu kaufen oder bei diesen backen zu lassen pflegen, sollen gemeinschaftliche Backöfen auf Kosten der betreffenden Gemeinden errichtet werden, deren Benützungsweise durch zweckmäßige Reglements der Localbehörden unter Leitung und mit Genehmigung des Königl. Landcommissariats festzusetzen ist.

Die Königl. Landcommissariate sind ermächtiget, für die Kosten der Errichtung solcher gemeinnützigen Anstalten in jenen Gemeinden, wo deren Einführung zweckmäßig erscheint, und keine Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erhoben werden, ex officio die geeigneten Credite in den betreffenden Gemeindebüdgets zu eröffnen, und man erwartet von denselben, sowie von den Ortsvorständen, daß sie die zweckmäßigste Organisieung solcher, das gemeine Beste bezweckenden Anstalten auf alle Weise zu fördern und wo es nöthig ist, belehrend auf die Gemeindeglieder einzuwirken bemüht seyn werden.

Speyer, den 19. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrn. Exh. 1114 C. pr. den 27. October 1838.

(Die Anstellung eines Inspectors für die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank den Karl Unger aus Würzburg, als Inspector der mit der Bank verbundenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt aufgestellt, und daß diese Aufstellung die höchste Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern erhalten hat.

Speyer, den 25. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrn. 664 C. pr. den 25. October 1838

(Brand zu Frankeneck in dem Wohngebäude der Elisabetha Schäfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem, in der Nacht vom 8. auf den 9. October l. J., zu Frankeneck in dem Wohngebäude der Elisabetha Schäfer stattgehabten Brande, haben sich

1. Lorenz Koster, Schreiner;
2. Johann Vögele, Sohn, Maurer, und
3. die Gebrüder Langenbacher, Taglöhner,

sämmtlich von Frankeneck, durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, und dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan, welches unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Juli l. J. dem Kaufmann Louis von Orth aus Stuttgart ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung einer Handspinnmaschine mit Streckwalzen für Flachs, Hanf und Werg für den Zeitraum von einem Jahre,

und unterm 26. August l. J. dem Handelsmann Wilhelm Jäger aus Bergzabern in der Pfalz, ein Gewerbsprivilegium auf die Einführung einer eigenthümlichen, allein in der französischen Stadt Bischweiler üblichen Fabrikationsmethode von Schuhen, Halbstiefeln, Stauchen, Handschuhen und Frauen-Armtaschen aus Wolle, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Essigfabrikanten Joseph Reichelmayer zu München unterm 14. März 1834 verliehenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf sein verbessertes Klärungsverfahren bei Zuckerraffinerien verfügt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. October 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	101⅞	101⅞
detto à 3½ % prompt	101	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	16
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	534	531
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	78½	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	104	103
Augsburg-Nürnberger	99¾	
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 57. Speyer, den 6. November 1838.

Inhalt:

pr. den 1. November 1838.

Nach amtlicher Mittheilung besteht eine Verordnung der Königl. schwedischen Regierung, nach welcher keinem Ausländer der Eintritt nach Schweden und Norwegen, oder der Aufenthalt dortselbst, gestattet wird, wenn derselbe nicht mit einem, bei den an der Grenze befindlichen Militär- oder Polizeibehörden vorzuzeigenden Passe, versehen ist, welcher entweder von einer Königl. schwedischen Gesandtschaft selbst ausgestellt ist, oder doch wenigstens das Visa einer solchen erhalten hat.

Diese Verfügung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um sich geeigneten Falls danach achten zu können.

Speyer, den 31. October 1838.

Königl. Bayer. Regierungs-Präsidium der Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Umpfenbach.

Ad Nro. Exh. 1133 Z pr. den 30. October 1838.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Weilerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Balthasar Scharffenberger auf die Perceptur Oppau, ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Weilerbach, im Kantone Kaiserslautern, welche dermalen aus den Gemeinden Weilerbach, Rodenbach, Siegelbach, Erfenbach, Stockborn, Eulenbis, Pörrbach, Erzenhausen und Schwedelbach besteht, erledigt worden, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 26. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 991 Z. pr. den 31. October 1838.

(Erledigung der Einnehmerei Albersweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Einnehmers ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Albersweiler, im Kantone Annweiler, erledigt worden, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. September 1832, Amtsblatt S. 552, hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 28. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 16021 O. pr. den 30. October 1838.

(Einen Brand zu Rülzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem unterm 5. v. M. in der Gemeinde Rülzheim bei Adam Leingang, Franz Nicolaus Wagner, Johann Georg Stubenrauch, Joseph Serr, Valentin Wagner und Ferdinand Hofmann, stattgehabten Brande, haben sich sowohl die dortigen Bewohner, als auch die Ortsvorstände und Bewohner der benachbarten Gemeinden Rheinzabern, Neupfotz, Hördt, Leimersheim, Jockgrim, Hatzenbühl, Bellheim und Herrheim durch thätige Hülfeleistung ausgezeichnet, und dadurch dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan, was hiemit, unter wohlverdienter Anerkennung der unterfertigten Stelle, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 805 C. pr. den 2. November 1838.

(Brand zu Offenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem, in der Nacht vom 19. auf den 20. August zu Offenbach, in den Scheuern des Franz Lind, Franz Bruker, Theobald Knöchel und Benedikt Hube stattgehabten, dem ganzen Dorfe Gefahr drohenden Brande, haben sich durch thätige Hülfeleistung und zweckmäßige Anordnungen

1. der Landtags-Deputirte und Steuer-Einnehmer Bonifaz Rauch von Offenbach;
2. der Bürgermeister Gauly von Herrheim;
3. der Bürgermeister Georg Keller von Ilbesheim;
4. der Adjunkt Kunz von Herrheim, welche mit ihren Brandspritzen herbeieilten;
5. die Königl. Gendarmen Andreas Schmitt, Johann Ober, Jacob Roth und Jacob Stubenrauch; dann
6. die beiden Maurer Nicolaus Pfalzer und Michael Pfalzer der Junge, und
7. der Zimmermann Theobald Hoffmann,

vortheilhaft ausgezeichnet und sich um die Bewohner von Offenbach verdient gemacht; welches, unter Anerkennung der unterzeichneten Landesstelle, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Auch verdienen die geleisteten Anstrengungen der zur Hülfe herbeigeeilten Hülfsmannschaften von Herrheim, Insheim, Mörlheim, Queichheim, Bornheim, Dammheim, Essingen, Ottersheim und Bellheim, ehrenwerthe Erwähnung.

Speyer, den 27. October 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
i. P.
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October l. J., wurde

1. der Gemeinderath Simon Friedrich von Weidenthal, zum Bürgermeister, und
2. der Gemeinderath Anton Haffen von da, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt; ferner
3. zum Bürgermeister in Haardt, der Gemeinderath Jacob Fischer von da;
4. zum 1. Adjunkten in Deidesheim, der Gemeinderath Michael Biffar, und
5. zum 2. Adjunkten allda, der Gemeinderath Wendel Cärver;
6. zum Adjunkten in Ellerstadt, der Gemeinderath Johann Ellenberger;
7. zum Adjunkten in Grinsheim, der Gemeinderath Johann Jacob Rhein;
8. zum Adjunkten in Hambach, der Gemeinderath Johann Weick;
9. zum Adjunkten in Lambrecht, der Gemeinderath Jacob Marr junior;
10. zum Adjunkten in Wrisenheim a. B., der Gemeinderath Jacob Greber.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1838, wurden nachfolgende Polizei-Adjunkten ernannt:

1. Adam Mayer, für den Ort Riesweiler, zur Gemeinde Brenschelbach gehörig;
2. Dietrich Koch, für den mit Erfweiler eine Gemeinde bildenden Ort Ehlingen;
3. Nicolaus Feld, für die Neumühle, Gemeinde Ormesheim;
4. Philipp Conrad, für Wörschweiler, Gemeinde Bierbach;
5. Johann Müller, für Seelbach, Gemeinde Niederwürzbach;
6. Joseph Flieger, für Bliesbolgen, Gemeinde Bliesmengen;
7. Victor Graffian, für die Kohlengrube zu St. Ingbert;
8. Paul Schwartz, für den mit Ernstweiler eine Gemeinde bildenden Ort Bubenhausen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Binder, zum Bürgermeisterei-Adjunkten in Sausenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October 1838, wurde der Gemeinderath Johann Dörr zum Bürgermeister von Gleisweiler, Königl. Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1838, wurde dem Bürgermeisterei-Adjunkten zu Höringen, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, Georg Philipp Bohländer, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath, Heinrich Kühn, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1838, wurde dem Bürgermeisterei-Adjunkten, David Schlicher zu Fischbach, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath, Johann Margan, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1838, wurde der

bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Elmstein, Philipp Jacob Fauth, zum Lehrer daselbst, (Königl. Landcommissariats Neustadt) in provisorischer Eigenschaft ernannt.

---

pr. den 5. November 1838.

Ankündigung.

Außer geschehener Aufforderung geben mehrfache Nachfragen wegen dem Anzeiger der Beamten und Angestellten in der Pfalz die Veranlassung, anmit anzukündigen, daß dieses offizielle Handbuch unter dem Titel:

Anzeige
der
Beamten und Angestellten
im
Staats- und Kommunaldienste
des
Königlich Bayerischen Rheinkreises,
(Pfalz).
Speyer, 1835. (8°)

noch vorräthig und geheftet um den herabgesetzten Preis zu 12 Kreuzer zu beziehen sey.

Die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Ausstattung und Inhalts empfiehlt dieses Buch jedem Angestellten, so wie den Kommunalbediensteten und allen jenen Privaten, die in eine oder die andere Beziehung des öffentlichen oder Geschäftslebens kommen.

Aus der dem Buche vorgedruckten reichhaltigen Inhaltsübersicht ist zu ersehen, daß seine Anzeigen sich über das weite Gebiet der Verwaltung, sodann auch über das der Justiz verbreiten.

Ein besonderer Anhang enthält noch:

1. Ein alphabetisches Verzeichniß der Gemeinden von Rheinbayern (Pfalz), Population und Territorial-Eintheilung.
2. Seelenzahl nach Kantonen, Landcommissariaten und Confessionen.
3. Desgleichen, in tabellarischer Form, nach Familien, Alter und Geschlecht.
4. Alphabetisches Verzeichniß der einzeln stehenden Gebäude, Höfe und Mühlen, mit ihrer Zutheilung an die Gemeinden und K. Landcommissariate.

Außer seiner allgemeinen Brauchbarkeit empfiehlt sich dieser Anzeiger noch durch den jetzt sehr herabgesetzten Preis.

Speyer, den 5. November 1838.

Die Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 58. Speyer, den 12. November **1838.**

Inhalt:

Privilegium

für den Königl. Legationsrath v. Coulon zu München auf Herausgabe seines Werkes über die in Bayern bestehenden Ritterorden.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der Königl. Legationsrath Ludwig v. Coulon zu München um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck einer von ihm herauszugebenden Sammlung aller auf die Königl. bayer. Orden und Ehrenzeichen bezüglichen Bestimmungen, betitelt:

„die Ritterorden, Ehren-Verdienstzeichen, sowie die „Orden adelicher Damen im Königreiche Bayern „mit ihren Satzungen, geschichtlichen Bemerkungen über ihr Entstehen, und ihren dermaligen „Mitgliedern,“

sowie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, Wir auch diesem Gesuche stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, so ertheilen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium tax- und siegelfrei auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin ansässigen Buchhändlern und Buchdruckern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem genannten Verfasser oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufallen soll, wider dessen Wissen und Willen die obengedachte Sammlung unter keiner Form, weder ganz noch theilweise, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegierten Verfasser, oder den rechtmäßigen Verleger besagten Werkes gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und Jenem zu seiner freien Verfügung zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem gedachten Werke vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Berchtesgaden, den fünfzehnten October im Jahre eintausend achthundert acht und dreißig.

(L. S.)

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
den Beitritt der fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunschweig betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Die fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung ist mittelst eines am 11. November vorigen Jahres mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrages, dem Steuerverbande dieser Staaten mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Blomberg, beigetreten. In Folge dieses Beitritts und gemäß den bei dem Abschlusse des in dem Regierungsblatte №. 4 vom 18. Januar dieses Jahres publizirten Vertrages zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins einerseits, und Hannover, Braunschweig und Oldenburg andererseits vom 1. November 1837 getroffenen Verabredungen, finden nunmehr die Bestimmungen

a) der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, — Anlage A. des Vertrages vom 1. November 1837 (Regierungsblatt dieses Jahres №. 4 S. 43—48)

b) der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, — Anlage E. jenes Vertrages (Regierungsblatt ebendaselbst S. 85—100)

auch in dem Verhältnisse zwischen Bayern und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des fürstlichen Amts Blomberg, volle Anwendung, was hiedurch aus besonderer Königlicher allerhöchster Ermächtigung zur Kenntniß und geeigneten Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 22. October 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Gise.

Durch den Minister,
der geheime Secretär:
Geßele.

Bekanntmachung,
die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die sechste Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von vier Millionen Gulden vorgenommen werden soll.

Dieselbe wird Mittwoch den 7. November d. J. statt haben, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue 3½ vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt sogleich nach der Verloosung, die baare Einlösung mit dem 1. Januar 1839; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten Februar 1839 vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 27. October 1838.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Ex off. Nro. 1558 Z. pr. den 6. November 1838.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse unergiebiger Steuerquoten vom Etats-Jahre 18 36/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin für die Steuer-Einnehmer zur Einreichung der Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten des Etats-Jahres 18 36/37 bei den Königl. Landcommissariaten, wird hiemit auf den 15. Dezember l. J. festgesetzt.

Nach Verfluß dieses Termins sind die deßfallsigen Einlauf-Register abzuschließen und es dürfen keine dergleichen Eingaben mehr angenommen werden.

Man erwartet, daß sich die betreffenden Behörden werden angelegen seyn lassen, den Vorschriften der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818 und des Ausschreibens vom 16. Februar 1833 (Amts- und Intelligenz-Blatt № 11) pünktlich nachzukommen, und ihre Einleitungen dergestalt zu treffen, daß die Instruirungs-Akten längstens bis Ende Dezembers l. J. anher eingefördert seyn werden.

Speyer, den 3. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Dörr.

Ad Nm. Exh. 15860 O pr. den 7. November 1838

(Anlehen aus der Kreis-Hülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 6. September l. J. zu genehmigen geruht, daß in besonders dringenden Fällen aus den freiwilligen Beiträgen zur Kreis-Hülfskasse, Anlehen unter 100 fl., und zwar zu 25, 50 und 75 fl. gegen einfache Handschriften, also mit Umgehung von Notariats-Urkunden und mit unentgeldlichem Enregistrement gegeben werden dürfen, wobei jedoch die Befreiung von den Einregistrirungs-Gebühren sich auf die den Rent- und Hypotheken-Beamten zustehenden Remisen nicht zu erstrecken hätte.

Es soll jedoch diese neue Einrichtung hinsichtlich der Verwendung freiwillig gegebener Zuschüsse zur Kreis-Hülfskasse der Pfalz öffentlich bekannt gemacht, und hiernach auf die nach dieser Bekanntmachung eingehenden Zuschüsse unbedingt, auf die vorher gegebenen freiwilligen Beiträge aber nur in so fern angewendet werden, als die Geber solcher Zuschüsse sich mit dieser Verwendung ausdrücklich einverstanden erklären.

Hinsichtlich der aus der Stiftung Seiner Majestät des Königs herrührenden Gelder hat es bei den

in der allerhöchsten Stiftungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

Da hierdurch dem von mehren Seiten geäußerten Wunsche entsprochen wird, daß durch kleinere Darleihen auch diejenige Klasse der Bevölkerung unterstützt werden möge, welche in Ermanglung von Baarschaft zur Erkaufung von Nutzvieh in der Regel wucherischen Viehverpächtern in die Hände fällt, und dadurch an den Rand des Verderbens gebracht wird, so giebt man sich der Hoffnung hin, daß die bemittelteren Bewohner der Pfalz und die mit Patrimonialvermögen versehenen Gemeinden zur Erreichung eines so wohlthätigen Zweckes, das ist Aufrechterhaltung und Verhütung der Verarmung der kleineren Gutsbesitzer, — ihre bereits mehrfach an den Tag gelegte Mildthätigkeit neuerdings beweisen und sich zu freiwilligen Beiträgen nach Maßgabe ihrer Vermögens-Verhältnisse herbeilassen werden.

Man hat daher den Königl. Rendanten der Kreis-Hülfskasse beauftragt, die Subscriptionen für solche Beiträge zu eröffnen und zu betreiben, wie auch von denjenigen, welche früher mildthätige Beiträge in die Kreis-Hülfskasse gemacht haben, die Erklärungen aufzunehmen, ob sie damit einverstanden sind, daß ihre Beiträge zu Darleihen in dem oben entwickelten Sinne verwendet werden.

Sobald ein namhafter Betrag an Beiträgen unterzeichnet seyn wird, wird man zur Instruktion der Gesuche um solche kleine Darleihen die geeigneten Vorschriften erlassen.

Speyer, den 2. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 1419 C. pr. den 9. November 1838.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte in der Pfalz für 18⅜ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 19. v. M. abgehaltenen öffentlichen Preise-Vertheilung sind nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise zuerkannt worden, was, unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 18. September l. J. (Amtsblatt № 49) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. Mutterstuten.

1.	Michan, Johann, von Rheinheim . . .	80 fl
2.	Stalter, Joseph, von Monbijou . . .	70 —
3.	Schneider, Philipp, von Rimschweiler .	65 —
4.	Bold, Joh. Adam, jun., von Hermersberg	60 —
5.	Bold, Adam, Sohn, von Hermersberg .	50 —
6.	Mayer, Jacob, von Dierbach	45 —
7.	Bold, Jacob, von Bann	40 —
8.	Joner, Peter, von Steinalben	35 —
9.	Höh, Adam, jun., von Höheinöd . . .	30 —
10.	Schäfer, Michael, von Langwieden . .	25 —
11.	Munzinger, Mich., I., von Gerhardsbrunn	20 —
12.	Weber, Jacob, von Ernstweilerhof . .	20 —
13.	Müller, Johann, von Selbach	20 —
14.	Kettenring, Peter Jacob, von Hermersberg	20 —
15.	Ruppert, Ludwig, von Bolanderhof . .	20 —
16.	Hoffmann, Georg, von Rünschweiler .	20 —
17.	Schneider, Daniel, II., von Oberarnbach	20 —

II. Hengstfohlen von schwerer und leichter Race.

1.	Weber, Johann, von Neuhornbach . . .	65 fl
2.	Segmüller, Conrad, von Neuhornbach .	55 —
3.	Sutter, Daniel, von Bödingerhof . . .	50 —
4.	Schneider, Daniel, I., von Oberarnbach	45 —
5.	Weis, Michael, von Saalstadt	40 —
6.	Bisport, Jacob, von Höhcrischweiler . .	35 —

7. Schnebele, Jacob, von Ernstweiler . . 30 ƒ
8. Brengel, Heinrich, von Wolfersheim . 25 —
9. Wagner, Jacob, von Contwig . . . . 20 —
10. Brauer, Caspar, von Bockhof . . . . 15 —
11. Schnöder, Adam, von Großsteinhausen. 15 —
12. Becker, Adam, von Albessen . . . . . 15 —

III. Stutfohlen von schwerer und leichter Race.

1. Sutter, Heinrich, von Nünschweiler . . 65 ƒ
2. Schnöder, Daniel, von Bödingerhof . . 55 —
3. Munzinger, Valentin, I., von Gerhardsbrunn . . . . 50 —
4. Helferich, Andreas, von Staffelhof . . 45 —
5. Stalter, Joseph, von Gersbergerhof . . 40 —
6. Bellaire, Bartel, von Wörschweilerhof. 35 —
7. Florsch, Johann, von Rheinheim . . . 30 —
8. Bickard, Jacob, von Rheinheim . . . 25 —
9. Lauer, Georg, von Rimschweiler . . . 20 —
10. Brinisholz, Paul, von Mittelbach . . 15 —
11. Munzinger, Daniel, von Käshofen . . 15 —
12. Weber, Ludwig, von Münchweiler. . . 15 —

Weitpreise.

1. Rittersbach, Jacob, von Gauersheim . . 8 ƒ
2. Kuhn, Heinrich, von Kleinkarlbach . . . 8 —
3. Kinsinger, Andreas, von Eisenberg . . 7 —
4. Bandel, Georg Leonhard, von Queichheim 7 —
5. Bosch, Johann, von Niederschlettenbach . 5 —
6. Funk, Adam, von Oberschlettenbach . . 5 —

Speyer, den 3. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1900 I. pr. den 6. November 1838.

(Die Bewilligung einer Collecte zur Reparatur der Simultankirche in Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König den Protestanten in Unterleinleiter, in Oberfranken, zur Wiederherstellung der ihnen wiederum ausschließlich überlassenen Simultankirche, eine Collecte in allen protestantischen Kirchen des Königreichs allergnädigst bewilligt haben, wird die Vornahme derselben auf den nächstkünftigen 9. Dezember in den protestantischen Kirchen angeordnet.

Speyer, den 31. October 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. October l. J., den Rentbeamten Friedrich Syffert zu Homburg auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Zweibrücken zu versetzen.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. October die erledigte Pfarrei Nünschweiler, Decanats Pirmasens, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Elmstein, Decanats Neustadt, Friedrich Julius Mathias;

die Pfarrei St. Alban, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Zeiskam, Decanats Germersheim, Ludwig Philipp Gerlach;

die Pfarrei Contwig, Decanats Zweibrücken, dem Pfarramts-Candidaten, Johann Heinrich Piton, aus Fußgönheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1838, wurde der Gemeinderath Johann Schloßstein von Albisheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Christian Göhring, zum Adjunkten daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1838, wurde der Gemeinderath Joseph Schaßet von Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurden folgende Polizei-Adjunkten, im Landcommissariate Pirmasens, ernannt:

1. für den Weiler Gebüg, Gemeinde Schönau, Philipp Lezelter von da;
2. für die Lembergerglashütte, Gemeinde Lemberg, Friedrich Greiner von da;
3. für den Kettrichhof, Gemeinde Lemberg, Konrad Faust von da;
4. für den Weiler Salzwoog, Gemeinde Lemberg, Jacob Kettenring von da;
5. für den Weiler Langmühle, Gemeinde Lemberg, Heinrich Groß von da;
6. für den Weiler Dusenbrücken, Gemeinde Nünschweiler, Heinrich Müller von da;
7. für den Weiler Neuhof, Gemeinde Pirmasens, Joseph Lutz von da;
8. für den Weiler Petersberg, Gemeinde Rodalben, Peter Schwarz von da;
9. für den Weiler Imsbacherhof, Gemeinde Trulben, Peter Maus von da, und
10. für den Weiler Höchstel, Gemeinde Trulben, Christian Adam von da.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November d. J., wurde der Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Steinfeld, Franz Joseph Beck von Scheidt, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Niederotterbach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November 1838, wurde der bisherige Lehrer zu Frankelbach, Karl Claus, zum Lehrer an protestantisch-teutschen Schule zu Dietschweiler, Königl. Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November 1838, wurde der frühere Lehrer zu Annweiler, Franz Joseph Doll, zum Lehrer an der katholisch-teuschen Schule zu Merzalben, Königl. Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Schifferstadt, Franz Ludwig Günther, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Hanhofen, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Friedrich Seyl von Altenglan,

zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Ulmet, Königl. Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Ludwig Schreiner von Hütschenhausen, zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Steinwenden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1838, wurde der bisherige Schulverweser zu Mörsfeld, Karl Joseph Aschauer, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Ruppertsecken, Königl. Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Peter Hammer, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Edesheim, Königl. Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 5. l. M., den bisherigen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Edenkoben, Karl Hoffmann von Haßloch, zum Verweser der zweiten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Johann Anton Geiger, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Herxheim, Königl. Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Georg Schwalb von Mertesheim, zum Verweser der katholisch-teutschen Schullehrerstelle zu Carlsberg, Königl. Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung nachstehender Privilegien verfügt:

des dem Johann Miedamer von Wintermaierhof unterm 21. Jänner 1834 verliehenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine von ihm erfundene Weingeist-Destillir-Vorrichtung;

des dem Joseph Zinck, chirurgischen Gehülfen aus Grönenbach, verliehenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen von ihm erfundenen Blutegel-Behälter;

des dem Mechanikus Belle aus Paris unterm 14. März 1832 verliehenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf seine eigenthümliche Strickmaschine;

endlich des dem Max Schrödl zu München unterm 19. Juli 1829 verliehenen fünfzehnjährigen, von diesem im Jahre 1837 an Joachim Bandiener cedirten Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung der Buch- und Kupferdruck-, dann Lithographie-Schwärze und des Firnisses.

---

pr. den 5. November 1838.

Ankündigung.

Außer geschehener Aufforderung geben mehrfache Nachfragen wegen dem Anzeiger der Beamten

und Angestellten in der Pfalz die Veranlassung, anmit anzukündigen, daß dieses offizielle Handbuch unter dem Titel;

Anzeige
der
Beamten und Angestellten
im
Staats- und Kommunaldienste
des
Königlich Bayerischen Rheinkreises,
(Pfalz).
Speyer, 1835. (8°)

noch vorräthig und geheftet um den herabgesetzten Preis zu 12 Kreuzer zu beziehen sey.

Die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Ausstattung und Inhalts empfiehlt dieses Buch jedem Angestellten, so wie den Kommunalbediensteten und allen jenen Privaten, die in eine oder die andere Beziehung des öffentlichen oder Geschäftslebens kommen.

Aus der dem Buche vorgedruckten reichhaltigen Inhaltsübersicht ist zu ersehen, daß seine Anzeigen sich über das weite Gebiet der Verwaltung, sodann auch über das der Justiz verbreiten.

Ein besonderer Anhang enthält noch:

1. Ein alphabetisches Verzeichniß der Gemeinden von Rheinbayern (Pfalz), Population und Territorial-Eintheilung.
2. Seelenzahl nach Kantonen, Landcommissariaten und Confessionen.
3. Desgleichen, in tabellarischer Form, nach Familien, Alter und Geschlecht.
4. Alphabetisches Verzeichniß der einzeln stehenden Gebäude, Höfe und Mühlen, mit ihrer Zutheilung an die Gemeinden und K. Landcommissariate.

Außer seiner allgemeinen Brauchbarkeit empfiehlt sich dieser Anzeiger noch durch den jetzt sehr herabgesetzten Preis.

Speyer, den 5. November 1838.

Die Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 59. Speyer, den 19. November 1838.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem eine geordnete Verwaltung des Staatsbauwesens in allen seinen einzelnen Theilen durch umsichtige Anfertigung der Kostenvoranschläge und durch gewissenhafte Einhaltung derselben wesentlich bedingt ist, die deßfalls bestehenden Anordnungen aber in der Erfahrung als unzulänglich sich bewährt haben, so finden Wir Uns bewogen, deßfalls zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder für einen öffentlichen Bau anzufertigende Kostenvoranschlag muß alle einzelnen Theile des Baues und alle Objecte der Bauführung genau und vollständig umfassen und behandeln, nöthigen Falles mit einem Bauplane belegt werden, und unter allen Voraussetzungen und Beziehungen nachhaltig seyn.

Kostenvoranschläge, welche diese Eigenschaften nicht an sich tragen, sollen von der mit der Prüfung beauftragten Behörde unbedingt zurückgewiesen, und zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Art. 2.

Jeder Baubeamte ist bei den Bauten, deren Ausführung demselben innerhalb seines ordentlichen Wirkungskreises, oder aus besonderm Vertrauen übertragen wird, für die Einhaltung, sowohl des genehmigten Bauplanes in allen seinen Theilen, als auch des Kostenvoranschlages verantwortlich, sofern nicht einer der im Art. 6 bemerkten Entschuldigungsgründe erweislich ihm zur Seite steht.

Art. 3.

Wird einem Beamten die Ausführung eines Baues übertragen, zu welchem er den Kostenvoranschlag nicht

selbst verfaßt hat, oder bei welchem der von ihm verfaßte Kostenvoranschlag ohne seine Zustimmung von einer andern Behörde ermäßiget worden ist, so hat derselbe den Kostenvoranschlag vor dem Beginne des Baues genau zu prüfen, und, wenn er denselben nicht vollständig oder nachhaltig findet, oder denselben mit der durch die eingetretene Ermäßigung festgesetzten Summe nicht ausführen zu können glaubt, vor der Einleitung des Baues seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige unter genauer Angabe der Gründe seiner Ansicht zu machen.

Wird die Gegenvorstellung zurückgewiesen, so geht die Haftung auf die vorgesetzte Behörde über, sofern nicht der ausführende Beamte sich pflichtwidrige Handlungen bei der Ausführung zur Schuld kommen läßt.

Uebernimmt aber der Baubeamte die Bauführung, ohne gegen den Voranschlag Erinnerung zu machen, oder wird der Voranschlag mit Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Erinnerungen berichtigt, so ist derselbe für die Einhaltung desselben gerade so verantwortlich, als wenn er selbst der Verfasser wäre.

Art. 4.

Nachdem der Baubeamte für die genaue und gewissenhafte Ausführung des Baues nach dem genehmigten Plane und Kostenvoranschlage in allen seinen Theilen verantwortlich ist, so darf demselben auch die Herstellung anderer Gegenstände, als der in dem Kostenvoranschlage ausdrücklich enthaltenen, oder die Anwendung anderer Materialien, als der in dem Kostenanschlage bezeichneten, nicht angesonnen werden, und es ist derselbe nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, jedes solche Ansinnen unbedingt zurückzuweisen.

Wird demselben in dieser Beziehung ein Auftrag von der vorgesetzten Behörde ertheilt, so hat er denselben zu vollziehen.

Es wird aber sodann die anordnende Stelle für die Kostenmehrung verantwortlich.

Art. 5.

Wenn durch unvorhergesehene, während der Bauführung eingetretene Verhältnisse, oder in Folge veränderter Bestimmung des Bauobjectes Abänderungen des Bauplanes, Abweichungen von den Positionen des Kostenanschlages, additionelle Bauführungen oder die Anwendung anderer, als der veranschlagten Materialien unvermeidlich werden, so ist vor deren Ausführung oder Anwendung von dem bauführenden Beamten die Anzeige an die ihm vorgesetzte Behörde zu erstatten, und zugleich ein Ueberschlag des dadurch veranlaßten Mehraufwandes vorzulegen. Wird dieses unterlassen, so bleibt der bauführende Beamte für jede so veranlaßte Ueberschreitung des ursprünglichen Kostenanschlages verantwortlich.

Art. 6.

Für Ueberschreitungen des ursprünglichen Kostenvoranschlages, welche durch Elementarereignisse, oder andere nicht vorherzusehende und ohne Verschulden des ausführenden Baubeamten eingetretene Verhältnisse und Umstände mit unausweichlicher Nothwendigkeit herbeigeführt werden, hat derselbe nicht zu haften.

Er ist jedoch verpflichtet, diese entschuldigenden Ereignisse und Verhältnisse sogleich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und nachzuweisen, und derselben den Voranschlag der unvermeidlichen Kostenmehrung vorzulegen.

Art. 7.

Bei jeder Ueberschreitung des festgestellten Kostenvoranschlages und bei jeder Abweichung von dem genehmigten Bauplane, die nicht durch einen der vorbemerkten Entschuldigungsgründe gerechtfertigt erscheinen, soll die Verantwortlichkeit ohne Aufschub durch Erholung des Ersatzes aus dem Vermögen des ausführenden Baubeamten, oder — wenn die Verantwortlichkeit auf die vorgesetzte Behörde übergeht, aus dem Vermögen des Vorstandes, welcher die veranlassende Weisung unterzeichnet hat, geltend gemacht werden.

Daneben bleiben die sonst etwa verwirkten disciplinären oder strafgerichtlichen Einschreitungen vorbehalten.

Art. 8.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 27. October 1838.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die sechste Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen sechsten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungskassen beginnt:

a) im Wege der Umwandlung in neue zu Drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 1. Januar 1839.

Die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. Februar 1839 vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 7. November 1838.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appell, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Nummern.	Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Nummern.
1	X	au porteur	1801 bis 2000	11	CLX	au porteur	31801 — 32000
2	XI	au porteur	2001 — 2200	12	CLXXII	au porteur	34201 — 34400
3	XV	au porteur	2801 — 3000	13	CXC	au porteur	37801 — 38000
4	XVII	au porteur	3201 — 3400	14	CCXIX	auf Namen	43601 — 43800
5	XXX	au porteur	5801 — 5823	15	CCXXVIII	auf Namen	45401 — 45600
		auf Namen	5824 — 6000				
6	LX	au porteur	11801 — 12000	16	CCXXX	auf Namen	45801 — 46000
7	LXXXVIII	auf Namen	17401 — 17600	17	CCLVI	au porteur	51001 — 51200
8	CVII	au porteur	21201 — 21400	18	CCLXIII	auf Namen	52401 — 52600
9	CXII	auf Namen	22201 — 22400	19	CCLXV	auf Namen	52801 — 53000
10	CXXVIII	au porteur	25401 — 25600	20	CCLXVII	auf Namen	53201 — 53260
						au porteur	53261 — 53400

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Ex off. Nro. 2154 C. pr. den 15. November 1838.

(Die Lohnzettel und Taglisten für geleistete Arbeiten in Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Verzeichnisse über Dienstleistungen in Gemeindewaldungen, von Waldschützen aufgestellt, ohne Bestätigung des Reviervorstandes und ohne vorheriges Benehmen mit demselben vom Bürgermeisteramte zur Zahlung angewiesen worden sind.

Da diese zu Urkunden qualifizirten Listen, wegen Mängeln und Unbestimmtheit in Fassung, Bezeichnung und Aufstellung, und wegen offenbaren Unrichtigkeiten, die vorzüglich daher rührten, daß der Fertiger der Listen weder mit Anstellung noch Ueberwachung der Arbeiter beauftragt war, zu Irrungen und dienstlichen Mißverhältnissen geführt haben, so werden alle hiebei interessirten Beamten und Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Lohnzettel, Taglisten und Contos rc., welche Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffen, nach den Forstdienst-Instructionen und der Natur der Functionen die Revierförster zu bestätigen, und selbe in Gemäßheit der den Forstmaterial-Registern vorgedruckten Instruction vom 30. November 1822 in der hiezu bestimmten Abtheilung der Register vorzumerken haben.

Die Königl. Landcommissariate und Forstämter haben den Vollzug dieser Vorschriften um so gewisser zu überwachen, als Listen, Lohnzettel u. dgl., welche nicht mit der Bestätigung des Revierförsters versehen, gleichwohl aber angewiesen sind, von den Gemeinde-Einnehmern nicht berücksichtigt werden dürfen, und die etwa geleisteten Zahlungen bei der Rechnungsrevision beanstandet werden müssen.

Speyer, den 13. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 630 C. pr. den 12. November 1838.

(Das Schlachten von zu jungen Kälbern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Vollzuges des von der unterfertigten Behörde unterm 12. Juli 1833 erlassenen Polizei-Beschlusses (Amtsblatt vom Jahr 1833 № 14, Seite 54) wurde in mehren Amtsbezirken die Anordnung getroffen, daß alle frisch geworfenen Kälber in ein Register eingetragen, und den Metzgern, welche sie zum Schlachten kaufen, Auszüge aus diesen Registern ausgefertiget und zugestellt werden.

Die Gebühr, welche die Bürgermeister für solche Auszüge zu beziehen haben, wurde aber nicht in gleichem Maße erhoben. Zur Herstellung der Gleichförmigkeit in dieser Beziehung wird demnach hiemit verfügt, daß die Bürgermeister in solchen Fällen durchgängig nicht mehr als 4 kr. für jeden derartigen von ihnen verlangt werdenden Auszug zu beziehen haben.

Speyer, den 8. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Erhebung in den Freiherrnstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 10. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Königlichen Regierungsrath, Friedrich Karl von Neimans, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und Offizier der königlich französischen Ehrenlegion sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechtes in den Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. October l. J., die Stelle eines Postmeisters II. Klasse zu Aschaffenburg dem Postverwalter zu Landau, Karl August Rodt, und jene eines Postverwalters zu Landau, dem Königl. Regierungssecretär von der Pfalz, Kammer des Innern, Heinrich Bertheau, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. Juli l. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtscandidaten August Wiest zu Blieskastel zum Ergänzungsrichter an dem dortigen Friedensgerichte zu ernennen.

Mittels Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. d. M. wurde genehmigt, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Ilbesheim, Kantons Kirchheimbolanden, dem bisherigen Registratur-Gehülfen und Verificator der Maaße und Gewichte, Franz Mayer in Speyer, übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1838, wurde der bisherige provisorische Schullehrer an der protestantischen Mädchenschule zu Homburg, Landcommissariats daselbst, Adam Schwarz, zum Lehrer an derselben Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Franz Jacob Schmidt, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberweiler-Tiefenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1838, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Neuburg, Landcommissariats Germersheim, Matthias Hoffmann, zum Verweser der Lehrerstelle daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Philipp Roos, zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen teutschen Schule zu Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. August l. J. dem Valentin Haider in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung einer wendbaren Stahlfeder-Maschinen-Matratze für Betten, Kissen und alle Arten gepolsteter Meubels für den Zeitranm von zehn Jahren;

unterm 7. August l. J. dem Schuhmachergesellen Isaak Heynemann aus Mellrichstadt, zur Zeit in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei der Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche der Abnützung sehr lange widerstehen, ganz wasserdicht und mit Gesundheitsfutter versehen sind, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 13. August l. J. dem gräflich Königseggischen Baumeister, Johann Georg Schupp zu Aulendorf, im Königreiche Württemberg, ein Gewerbsprivilegium auf Einführnng seiner neuerfundenen Malzdörre in Bayern, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14. August l. J. den Schieferdeckern Franz Dechant und Gottlieb Petri aus Wien, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer neuen Erfindung einer verbesserten Eindeckung mit weißen und blauen Schieferplatten mittelst verzinnter Nägel, in Bayern, für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. October.	1	1	—	7	32	6	6	—	5	52	3	3	—	2	40
"	10. "	—	—	—	-	—	10	10	—	5	58	—	—	—	-	—
"	17. "	3	3	—	7	20	24	24	—	6	6	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	18	18	—	6	5	3	3	—	3	8
"	31. "	—	—	—	-	—	16	16	—	6	24	9	9	—	2	40
Edenkoben	6. "	2	2	—	7	20	32	32	—	5	32	325	325	—	3	6
"	13. "	5	5	—	8	—	18	18	—	5	36	260	260	—	3	12
"	20. "	1	1	—	8	—	10	10	—	5	48	92	92	—	3	18
"	27. "	3	3	—	8	—	25	25	—	5	44	356	356	—	3	20
Frankenthal	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	30	30	—	7	21	122	122	—	5	2	1228	1228	—	2	41
"	9. "	30	30	—	7	39	150	150	—	5	36	1158	1158	—	2	57
"	16. "	46	46	—	8	5	239	239	—	5	50	1499	1499	—	3	1
"	23. "	46	46	—	7	36	253	253	—	5	35	1920	1920	—	2	51
"	30. "	30	30	—	7	20	256	256	—	5	42	1654	1654	—	3	—
Landau	4. "	2	2	—	7	30	42	42	—	5	2	313	313	—	3	12
"	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	42	42	—	3	12
"	11. "	10	10	—	7	30	46	46	—	5	10	498	498	—	3	10
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	141	141	—	3	—
"	18. "	4	4	—	8	6	—	—	—	-	—	172	172	—	3	9
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	39	39	—	3	10
"	25. "	60	60	—	8	12	52	52	—	5	40	499	499	—	3	10
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	64	64	—	3	7
"	31. "	9	9	—	8	24	34	34	—	5	46	165	165	—	3	17
Neustadt	2. "	62	62	—	7	28	39	39	—	5	35	180	180	—	2	59
"	6. "	61	61	—	7	37	65	65	—	5	40	275	275	—	3	—
"	9. "	46	46	—	7	43	61	61	—	5	44	157	157	—	3	10
"	13. "	38	38	—	7	42	92	92	—	5	49	265	265	—	3	8
"	16. "	49	49	—	7	53	51	51	—	6	—	189	189	—	3	13
"	20. "	79	79	—	8	10	54	54	—	5	58	151	151	—	3	9
"	23. "	94	94	—	8	11	97	97	—	5	52	199	199	—	3	14
"	27. "	108	108	—	8	14	91	91	—	5	55	205	205	—	3	13
"	30. "	47	47	—	8	26	58	58	—	6	4	181	181	—	3	18
Speyer	2. "	90	90	—	7	14	39	39	—	5	38	267	267	—	2	42
"	9. "	111	111	—	7	18	38½	38½	—	5	24	224½	224½	—	2	38
"	16. "	123	123	—	7	36	8½	8½	—	5	24	216	216	—	2	51
"	23. "	76	76	—	7	24	10	10	—	5	36	158	158	—	2	46
"	30. "	72	72	—	7	52	21	21	—	5	45	176	176	—	2	41
Zweibrücken	4. "	295	295	—	8	19	155	155	—	4	50	¾	¾	—	2	5
"	11. "	248	248	—	8	38	138	138	—	5	6	12	12	—	2	44
"	18. "	392	392	—	8	12	181	181	—	5	5	29	29	—	2	39
"	25. "	236	236	—	8	36	170	170	—	5	17	22	22	—	2	47
"	31. "	293	293	—	8	48	148	148	—	5	26	3	3	—	2	52

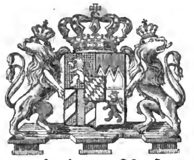
sicht

October 1838 in der Pfalz.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	24	34	34	—	2	26	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	32	22	22	—	2	36	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	45	24	24	—	2	43	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	57	23	23	—	2	44	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	50	37	37	—	2	42	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	22	6	6	—	2	30	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	36	16	16	—	2	32	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	52	1	1	—	2	26	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	52	7	7	—	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	18	18	—	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	8	8	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	15	15	—	2	47	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	38	38	—	2	38	
—	—	—	—	—	187	187	—	4	28	486	486	—	2	—	
—	—	—	—	—	180	180	—	5	3	379	379	—	2	6	
—	—	—	—	—	140	140	—	4	59	454	454	—	2	11	
—	—	—	—	—	217	217	—	4	42	412	412	—	2	14	
—	—	—	—	—	251	251	—	4	55	604	604	—	2	18	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	40	45	45	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	34	18	18	—	2	38	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	16	4	4	—	2	40	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	30	18	18	—	2	42	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	53	13	13	—	2	53	
—	—	—	—	—	18	18	—	5	—	30	30	—	2	49	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	48	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	58	105	105	—	2	56	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	32	58	58	—	2	39	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	38	53	53	—	2	34	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	40	44	44	—	2	35	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	40	65	65	—	2	44	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	51	39	39	—	2	41	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	50	40	40	—	2	38	
—	—	—	—	—	59	59	—	4	52	53	53	—	2	42	
—	—	—	—	—	54	54	—	4	42	77	77	—	2	38	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	50	43	43	—	2	48	
—	—	—	—	—	23½	23½	—	4	32	131½	131½	—	2	16	
—	—	—	—	—	77½	77½	—	4	38	84½	84½	—	2	14	
—	—	—	—	—	90	90	—	4	38	37	37	—	2	20	
—	—	—	—	—	116	116	—	4	40	30	30	—	2	23	
—	—	—	—	—	80	80	—	4	42	9	9	—	2	21	
—	—	—	—	—	58	58	—	4	34	132	132	—	1	52	
48	48	—	7	33	58	58	—	5	9	159	159	—	2	7	
55	55	—	6	53	84	84		5	15	414	414	—	2	11	
16	16	—	7	52	94	94		4	52	509	509	—	2	19	
4	4	—	8	—	129	129		4	43	559	559	—	2	16	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats October 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. October.	8	—	11	—	5	—	8	—	20	—	16	—
"	vom 15. bis 31. "	8	2	11	2	5	2	8	—	20	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. "	6	—	9	—	5	—	8	—	20	—	16	—
Kaiserslautern .	vom 3. October.	—	—	—	—	5	—	9	—	18	—	14	—
"	vom 10. "	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	18	—	14	—
"	vom 17. "	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	18	—	14	—
"	vom 24. "	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	18	—	14	—
"	vom 31. "	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	18	—	14	—
Landau	vom 1. bis 24. October.	7	—	10	—	5	1⅓	8	—	22	—	16	—
"	vom 24. bis 31. "	8	—	11	—	6	—	8	2⅓				
Speyer	vom 1. bis 15. "	—	—	—	—	4	2	8	—	22	—	16	—
"	vom 16. bis 31. "	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 5. October.	—	—	—	—	4	2⅔	7	1⅓	20	—	16	—
"	vom 12. "	—	—	—	—	5	—	7	2⅔	20	—	16	—
"	vom 19. "	—	—	—	—	5	—	7	1⅓	20	—	16	—
"	vom 26. "	—	—	—	—	5	—	7	2⅓	20	—	16	—

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 60. Speyer, den 20. November 1838.

Inhalt:

Ad Nm. Exh. 11790 O pr. den 19. November 1838.

(Instruction für die Straßenwärter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat zur Regulirung des dienstlichen Verhaltens der Straßenwärter, sowohl in technischer als in polizeilicher Hinsicht eine Instruction ergehen lassen, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme und zugleich den bei dem Vollzuge betheiligten und mitwirkenden Behörden zur genauen Nachachtung eröffnet wird.

Speyer, den 17. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Instruction für die Straßenwärter der Pfalz.

§. 1.

Die Straßenwärter haben:

a) unter den Befehlen der ihnen vorgesetzten Königl. Baubeamten dafür zu sorgen, daß die ihnen zur Bearbeitung und Beaufsichtigung anvertrauten Straßenstrecken, in jeder Jahreszeit in einem möglichst guten und fahrbaren Stande sich befinden, und daß jede, durch Elementar-Ereignisse oder auch durch Muthwillen, Frevel oder Unachtsamkeit entstandene Beschädigung an der Straße oder ihren Bestandtheilen, sobald als thunlich, beseitiget werde.

b) die von ihnen wahrgenommenen Ueberschreitungen der rücksichtlich der Straßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, zu constatiren, und die gegen die Uebertreter errichteten Protokolle, bei den competenten Behörden zur Aburtheilung in Vorlage zu bringen.

§. 2.

Die Arbeitsstunden der Straßenwärter sind in der Regel während der Monate April bis September inclusive, von 6 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 7 Uhr Nachmittags; während der übrigen sechs Monate wird die Arbeitszeit nach der Tageslänge bestimmt, wobei die Stunde von 12 bis 1 Uhr, für die Mittagsruhe verbleibt.

Außerdem haben die Wegwärter in vorkommenden Fällen, und namentlich bei Elementar-Ereignissen, nach Erforderniß sich auch zu jeder andern Stunde, selbst in der Nacht, auf der Straße einzustellen und die allenfalls nöthigen Arbeiten zu besorgen.

§. 3.

Der Straßenwärter muß in den bezeichneten Arbeitsstunden ununterbrochen mit dem vorgeschriebenen Werkzeuge auf der Straße beschäftiget seyn.

§. 4.

Die Straßenwärter werden sich angelegen seyn lassen, auch an Sonn- und Feiertagen durch Begehung ihrer Distrikte zu unbestimmten Stunden Uebertretungen der Straßen- und Fuhrwesens-Polizei zu verhindern oder zu constatiren. In außerordentlichen Fällen und bei Elementar-Ereignissen sind sie jedoch verpflichtet, sich auch an diesen Tagen auf ihre Districte zu begeben, um allenfalls entstandene Beschädigungen soviel möglich sogleich zu verbessern, oder wenigstens zur Anzeige bei den vorgesetzten Baubeamten zu bringen.

§. 5.

Der Straßenwärter, wenn er in Function ist, hat stets die dienstlichen Abzeichen zu tragen.

§. 6.

Der Straßenwärter ist verpflichtet, den vorgesetzten Königl. Baubeamten Gehorsam zu leisten und deren Anweisungen zu befolgen.

Ohne besondern Auftrag liegt ihm bezüglich der Straßen-Unterhaltung im Allgemeinen ob:

a) die Aufsicht über die Hilfsarbeiter und die Fuhren;

b) die Vorrathshaufen der abgelieferten Materialien, bis zu deren definitiven Aufnahme durch die Königl. Baubeamten aufzuzeichnen, vorzüglich aber dafür zu sorgen, daß schlechtes, vorschriftswidriges Material durch die Uebernehmer oder deren Fuhrleute gar nicht auf die Straße abgeladen, sondern sogleich wieder weggeführt werde; bei erfolgender Weigerung Anzeige an die Baubehörde zu erstatten (§. 7).

Ueber die Kennzeichen des vorgeschriebenen guten Materials hat er von dem vorgesetzten Königl. Baubeamten hinreichende Belehrung zu erhalten;

c) die auf der Steinbahn ausgefahrenen losen Steine, sowie diejenigen, welche beim Schlagen etwa in oder über die Gräben gesprungen sind, aufzulesen und in Haufen zu sammeln, nachdem er die über 8½ Centimeter großen kleingeschlagen hat;

d) sein Bestreben dahin zu richten, daß keine Geleise und Vertiefungen entstehen, damit die Bahn in ihrer ganzen Breite möglichst gleichmäßig benützt und dadurch eben erhalten werde;

e) wenn dessen ungeachtet Geleise und Vertiefungen entstehen sollten, dieselben zu ebnen und nöthigenfalls mit kleinen Steinen auszufüllen, nachdem erstere von allem Wasser und Schlamm sorgfältig gereiniget sind; diese Arbeiten vorzugsweise bei feuchtem Wetter vorzunehmen, wenn nicht in besondern Fällen Zeit und Mittel für das Gießen und Naßhalten solcher ausgefüllten Stellen gegeben sind; jedenfalls dahin zu wirken, daß das Fuhrwerk nicht zu bald in die neu eingefüllten Geleise fahre;

f) einzelne festliegende über die Bahn hervorragende größere Steine mit dem Hammer, entweder auf der Stelle oder nachdem sie herausgebrochen sind, zu zerschlagen, die Stelle zu ebenen

und nach Umständen mit den zerschlagenen Steinen dicht wieder auszupacken;

g) dafür zu sorgen, daß die Linien- oder Rand-Steine in ihrer richtigen Höhe und Lage erhalten werden, also die gesunkenen wieder auf ihre ursprüngliche Lage zu erheben; bei jenen Straßen, wo dieselben nur mit der äußern Kante den Fußbänken gleich liegen, wie dieß noch bei der Mainzer-Saarbrücker Straße der Fall ist, den übrigen Theil stets bedeckt zu erhalten; alle neben den Liniensteinen entstehenden Geleise und Senkungen sogleich auszufüllen;

h) das Koth- und Schlammabziehen im Frühjahre oder Herbste, unmittelbar vor dem angeordneten Material-Einbetten. Außerdem darf der Wegmacher den Koth oder Schlamm nur dann abziehen, wenn es sehr stark und anhaltend geregnet und das eingebettete Material sich schon ganz zermalmt hat.

Der abgezogene Schlamm muß auf den Fußbänken in Haufen geschlagen werden, und wenn er nicht zur Erhöhung oder Verbreiterung der Fußbänke oder Böschungen verwendet, noch eine sonstige in der Königl. Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1837 (Amtsblatt № 39), vorgesehene Verwendung durch den Königl. Baubeamten angeordnet wird, ist derselbe den angrenzenden Eigenthümern zu überlassen, um so bald als möglich weggeführt zu werden. In keinem Falle darf der Straßenwärter für die Abfuhr des abgezogenen Straßenschlammes eine Bezahlung annehmen und bei gleicher Bereitwilligkeit zur Abfuhr hat der nächste Grundbesitzer stets den Vorzug;

i) das Abziehen des Staubes von der Straße, vorzugsweise im Spätsommer, und das Schlagen desselben in kleine Haufen;

k) das Wegräumen des Schnees von der Straße, wenn derselbe in Hohlwegen oder auch auf ebenen Strecken die Passage hindern sollte, wobei die nächstliegenden Gemeinden dem Straßenwärter hülfreiche Hand zu leisten haben.

Befindet sich längs der Straße keine Allee, so sind nach frisch gefallenem Schnee neben den Straßenrändern sogenannte Schneezeichen zu stecken, um die Richtung der Straße zu bezeichnen;

l) die Beseitigung des Graswuchses auf den Fußbänken, sowie die Erhaltung und Herbeiführung einer gleichen Breite und gleichen Höhe derselben, durch Auf- oder Abtragen;

m) die Brückenöffnungen im Frühjahre, im Herbste und nach jedem starken Regen zu reinigen, und im Winter, bei Frostwetter, aufzueisen, um die Vorfluth ununterbrochen zu erhalten; bei der Wahrnehmung auch der geringsten Beschädigung an den Brücken und Durchlässen augenblicklich dem vorgesetzten Königl. Baubeamten, oder in dringenden Fällen der nächstliegenden Polizeibehörde Meldung zu machen;

n) darauf zu sehen, daß die Gräben von den an die Straße stoßenden Gutsbesitzern gereiniget, und nach der Schnur und regelmäßig ausgehoben werden, damit das Wasser stets freien Abzug habe.

Böschungen, welche gut angelegt und berasest sind, sollen nicht von der schützenden Rasendecke entblößt werden; nur der obere, über die Fußbank selbst hervorragende Grasrand ist jederzeit abzuhauen, und das grobe Unkraut in den Gräben mit den Wurzeln zu vertilgen.

§. 7.

Von den Bedingnissen, unter denen die Materiallieferung und Beifuhr zu geschehen hat, wird dem Straßenwärter, so weit es nöthig ist, durch die ihm vorgesetzte Baubehörde Kenntniß gegeben, und ihm liegt es ob, jede Umgehung irgend einer der Bedingnisse zur Anzeige dieser Behörde zu bringen.

§. 8.

Der Straßenwärter hat darauf zu halten, daß das aufgeführte Unterhaltungs-Material auf den Fußbänken, zwei Fuß von der Kante der Straße, in regelmäßigen Haufen von gleichem und bestimmtem kubischen In-

halte, und in gleichen Abständen, nach dem ihm kund zu gebenden Bedürfnisse der einzelnen Strecken aufgesetzt, und daß das bereits abgenommene Material nicht wieder in Anrechnung gebracht werde.

§. 9.

Material einzubetten ehe es von dem Königl. Baubeamten aufgenommen, oder dasselbe in anderer Weise zu verwenden, als es von dem Baubeamten vorgeschrieben worden, ist aufs strengste verboten, und nur bei außerordentlichen Elementar-Ereignissen sind Ausnahmen statthaft, in welchen Fällen der Straßenwärter jedoch gehalten ist, augenblickliche Anzeige an die vorgesetzte Königl. Baubehörde zu erstatten.

§. 10.

Um das Einbetten des Materials mit der nothwendigen Beschleunigung vornehmen zu können, werden dem Straßenwärter durch den Königl. Baubeamten, nach Erfoderniß, Hilfsarbeiter beigegeben, deren Anzahl durch den Wegemacher, bei persönlicher Verantwortlichkeit, niemals eigenmächtig vermehrt werden darf.

§. 11.

Angebrochene Haufen des zugerichteten Materials sind vollständig zu verwenden, bevor neue Haufen in deren Nähe angebrochen werden.

§. 12.

Zeigt sich bei der Verwendung des angelieferten Materials, daß dasselbe ganz oder zum Theil den Bedingnissen des Lieferungs-Vertrags nicht entspricht, so ist gleichzeitig mit der §. 7 vorgeschriebenen Anzeige mit der Verwendung des Materials einzuhalten.

§. 13.

Der Straßenwärter hat darauf zu sehen, daß die in den Materialhaufen hie und da vorkommenden weichen Steine weggebracht und an den Orten aufgesetzt werden, welche der Königl. Baubeamte hiezu bezeichnet hat, daß die ihm allenfalls zugegebenen Steinschläger die Steine in der vorgeschriebenen Größe und möglichst gleichförmig zerschlagen, und daß sie nicht die schwer zu verkleinernden Steine auf die Seite schaffen.

§. 14.

Um den Abzug des Wassers nicht zu hemmen, dürfen die Eigenthümer nur Brückchen von Stein oder Holz, in der Art, daß sie, nach dem Urtheile des um die deßfallsige Bewilligung anzugehenden Königl. Distrikts-Baubeamten, die Straße nicht verunstalten, und derselben nicht Schaden bringen, niemals aber bleibende Erddämme in den Straßengräben errichten, um auf ihre Grundstücke zu gelangen. Werden dennoch zur Zeit der Erndte in ebenen Gegenden in einzelnen Fällen solche Wege in die Felder angelegt, so hat der Wegemacher die Begüterten aufzufordern, die dazu in die Gräben geworfene Erde unmittelbar nach der Abfuhr der Producte wieder heraus zu schaffen, und nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins gegen die Säumigen zu protokolliren.

An Bergstraßen, an denen das gehemmte Wasser leicht Beschädigungen veranlassen könnte, dürfen keine derlei Wege zum vorübergehenden Gebrauche gestattet werden.

§. 15.

In den Monaten Februar und September hat der Wegewärter alle in den Straßen-Alleen fehlende oder beschädigte Bäume aufzunehmen und dem Königl. Baubeamten das deßfallsige Verzeichniß zuzustellen. Fehlende Stützen sind dem Bürgermeister anzuzeigen.

Der Straßenwärter hat beim Setzen neuer Bäume zu wachen, daß dieselben in der gehörigen Entfernung vom äußeren Rand der Gräben und Fußbänke, gleichlaufend mit der Straße und in gleichem Abstande von einander, gesetzt werden, und soferne er kranke und schwache Setzlinge bemerkt, dem Bürgermeister, und bei ausbleibender Abhülfe von Seiten des Eigenthümers, dem vorgesetzten Baubeamten die Anzeige zu machen.

Der Straßenwärter hat für die entsprechende Pflege der auf Kosten des Baufonds gepflanzten Bäume zu sorgen. Ueberhaupt muß die Erhaltung und das Gedeihen der Straßen-Alleen ein Gegenstand seiner besonderen Fürsorge seyn, und er hat nicht allein wegen jedes an denselben begangenen Frevels, sondern auch gegen die, den geschehenen Aufforderungen, bezüglich der Ergänzung der Alleebäume an den Staatsstraßen, sowie der jährlichen Reinigung und Auslichtung der Bäume an den Landstraßen überhaupt, nicht folge leistenden Eigenthümer, zu protokolliren.

§. 16.

Die Straßen-Eintheilungs-Zeichen, Warnungstafeln, öffentlichen Brunnen und Denkmäler müssen ebenfalls von dem Straßenwärter stets sorgsam beaufsichtiget werden, und jede Beschädigung an denselben hat er, mittelst Protokollirung gegen den Veranlasser, zu constatiren.

§. 17.

Durch Regierungs-Verfügungen vom 22. Juli 1823, bekannt gemacht unterm 14. August 1828 (Intelligenzblatt Nro. 20), vom 7. April 1836 (Amtsblatt Nro. 20) und vom 13. October 1836 (Amtsblatt Nro. 54) ist auf den Grund der bestehenden Gesetze bestimmt worden, daß sowohl innerhalb als außerhalb der Traversen einer Staats- oder Bezirksstraße, an der nach der Straße gerichteten Seite weder ein Gebäude, noch eine Mauer oder Holzwand, welcher Art sie auch seyn möge, neu angelegt, noch das Erdgeschoß eines bestehenden Hauses oder irgend eine sonstige Umfassungsmauer aufgeführt werden solle, ehe der Eigenthümer die Festsetzung des Allignements nachgesucht und erhalten hat.

Wenn daher ein solcher Bau ohne vorausgegangene Bewilligung begonnen, oder wenn mit demselben das festgesetzte Allignement nicht eingehalten wird, so hat der Straßenwärter augenblicklich das betreffende Bürgermeisteramt davon in Kenntniß zu setzen, um nach den in oben allegirten Verordnungen weiter enthaltenen Vorschriften gegen den Bauherrn einzuschreiten, gleichzeitig hat derselbe aber auch die Anzeige an die Königl. Baubehörde zu machen.

§. 18.

Jeder Straßenwärter muß sich bei seiner Anstellung auf seine Kosten folgende Werkzeuge anschaffen:

1. eine Schaufel,
2. einen Pickel,
3. eine Breithaue,
4. einen eisernen Rechen,
5. eine Kothkrücke,
6. einen Schubkarren,
7. eine 50 Meter lange Schnur und
8. einen Steinschlegel, bei Steinstraßen.

Bei dem Abgängigwerden derselben erhält er jedoch durch die Bauverwaltung neue oder wieder hergestellte Werkzeuge, bis zum Betrage von 3 fl jährlich, wogegen aber die alten abzuliefern sind. Was ihm über obigen Betrag nothwendig wird, hat er aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Werkzeug und Geräthschaften, die Eigenthum des Aerars sind, darf der Straßenwärter, bei strenger Ahndung, ohne vorher erhaltene Erlaubniß seiner Vorgesetzten, niemals an andere abgeben.

§. 19.

Jeder Straßenwärter erhält von seiner vorgesetzten Bauinspection ein Dienstbuch, welches er stets bei sich tragen und rein halten muß. Diese Dienstbücher sind den auf Umreisen begriffenen Königl. Baubeamten vorzuzeigen, die ihre Anordnungen in Betreff der von den Wegewärtern vorzunehmenden Arbeiten in dieselben einschreiben.

Die Straßenwärter haben ihrerseits die in jeder Woche geschehene Arbeit kurz und deutlich, mit Bezeichnung der Stellen, wo dieselbe vorgenommen worden ist, auf die mit „Erfüllung“ überschriebene Seite, der „Anordnung“ gegenüber, einzutragen.

§. 20.

Aus den Dienstbüchern sind am Schlusse jeder Woche die geschehenen Arbeiten summarisch in die Monats-Rapporte einzuschreiben, und diese Rapporte nach Ablauf eines jeden Monats der Königl. Bauinspection einzuliefern.

§. 21.

Werden dem Straßenwärter Zahlungsscheine oder Lohnlisten zur Aushändigung an die Interessenten übergeben, so hat derselbe ohne Verzug diese Zahlungslisten an die respectiven Eigenthümer persönlich zu überliefern, und im Falle aus irgend einem Versehen ein solcher Schein zu Verlust gegangen seyn sollte, ist augenblicklich Anzeige zur Königl. Bauinspection zu erstatten.

In keinem Falle darf er, gleichviel ob mit oder ohne Wissen und Willen der Interessenten, im Namen derselben für solche Zahlungsanweisungen Geld bei einer öffentlichen Kasse in Empfang nehmen.

§. 22.

Der Straßenwärter ist verpflichtet, alles dasjenige, was die Straße oder die Zubehörden derselben benachtheiligen oder beschädigen würde, nach Thunlichkeit zu entfernen und gegen die Uebertreter der in dieser Beziehung Kraft habenden Gesetze und Verordnungen zu protokolliren.

Die hier einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen, welche nicht schon unter den §§. 14, 15 und 16 vorkommen, werden nachstehend angeführt.

§. 23.

Verboten ist:

1. jede absichtliche Beschädigung der Straßen, Brücken, Durchlässe, ferner der Geländer und anderer Zubehörden der Straßen.
2. Das Einhemmen ohne Radschuh.
3. Das Fahren und Reiten auf den Fußbänken.
4. Das Benützen derselben zur Niederlage von Holz, Steinen, Erde, Dünger und dergleichen hindernden und verunreinigenden Gegenständen.
5. Das Betreten der Straßenböschungen durch das Vieh.
6. Das Eingreifen in die Grabenböschungen durch Ackersleute, durch Steinbrechen oder Ausgraben von Sand, Erde, Lehm u. s. w., wodurch das Einstürzen der Böschungen veranlaßt werden könnte.

Vorkommende Ueberschreitungen dieser Verbote sind unnachsichtlich durch Protokolle zu constatiren.

§. 24.

Wegen des von den Kutschern und Fuhrleuten auf den Straßen zu beachtenden Verhaltens bestehen folgende Vorschriften, deren Einhaltung die Straßenwärter zu überwachen und bei deren Uebertretung sie Protokolle gegen die Contravenienten zu errichten haben:

1. Alle auf öffentlichen Wegen und Landstraßen sich begegnende Fuhrleute und Kutscher sind, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder auf die Ladung des Fuhrwerkes, verbunden, sich gegenseitig mit ihren Fuhren rechts auszuweichen, und den nöthigen Raum zum Vorbeifahren frei zu lassen.
2. Alle Fuhrleute und Kutscher sind verbunden, den Extraposten und Postwägen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auszuweichen.

   Große Lastwägen müssen nach Beschaffenheit des Weges und zeitlich genug den Posten ausweichen; — sie können zwar, wo es ohne Sperrung des hinreichend bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle anhalten, um die Extrapostfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfalle Anlaß gebend, vorüber passiren zu lassen.

   Die Postillone müssen bei Beförderung der Ordinären- und Extraposten jederzeit in der vorgeschrie-

denen Dienstkleidung und mit überhängendem Posthorn erscheinen.

3. Wenn Fuhrleute oder Kutscher nach einerlei Richtung fahren, so ist der Vorausfahrende auf das Zeichen, welches der Nachfolgende ihm zu geben hat, verbunden, links auszuweichen und die rechte Seite der Straße zum Vorbeifahren einzuräumen.

4. Kein Fuhrmann oder Kutscher darf sich auf öffentlichen Wegen und Landstraßen von seinem Fuhrwerk entfernen, sondern er ist schuldig, seine Pferde unter steter Aufsicht zu halten und für die ungestörte Freiheit des Straßenzugs besorgt zu seyn.

5. Fuhrleute oder Kutscher, welche auf ihrem Fuhrwerk schlafend betreten werden, oder auf demselben sitzend, ohne Leitseil fahren, sind als solche zu behandeln, welche die schuldige Aufsicht auf ihre Pferde vernachläßigen und in strafbarer Sorglosigkeit die Ordnung auf öffentlichen Straßen beeinträchtigen.

§. 25.

Die Gesetze und Decrete über den Gebrauch der breiten Radfelgen, die Breite der Achsen und die Beschaffenheit der Schienen, sind in dem Präfectur-Beschlusse vom 10. Februar 1808 angeführt und entwickelt. Da die Anwendung derselben aus Rücksichten für den Ackerbau, sowie auf den Zustand der Straßen und in Folge der Zollverträge theils ständigen, theils vorübergehenden, durch die Amtsblätter verkündeten Modificationen unterlieget, so haben die Königl. Baubeamten die Straßenwärter von dem Stande der gültigen Bestimmungen stets vollständig zu unterrichten.

§. 26.

Das sogleich bei Entdeckung von Contraventionen gegen die Straßen- und Fuhrwesens-Polizei aufzusetzende Protokoll, muß Tag und Stunde, an welchen der Frevel begangen worden, den Namen der Gemarkung, in welcher er geschehen, den Namen und Wohnort des Contravenienten und der angeblich mitschuldigen oder verantwortlichen Personen, die nähere Bezeichnung des Frevels, die Angabe der Zeugen, Beweismittel u. s. w., sowie des Geldwerthes des an dem Straßenkörper oder seinen Zubehörden verübten Schadens, wenn ein solcher statt gehabt hat, enthalten.

§. 27.

Die Protokolle, welche in Gemäßheit der §§. 14, 15, 16 und 23 gegenwärtiger Instruction errichtet werden, sind auf, für Stempel visirtes Papier abzufassen, und, bei Vermeidung einer Geldbuße von 11 ƒ 40 Xr, innerhalb vier Tagen der Einregistrirung bei dem einschlägigen Königl. Rentamte zu unterwerfen.

Dagegen unterliegen die Protokolle wegen Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 24 und 25 erwähnten Gesetze und polizeilichen Vorschriften weder der Stempelpflichtigkeit noch der Einregistrirung.

§. 28.

Die Straßenwärter haben die Protokolle über die von ihnen constatirten Straßen- und Fuhrwesens-Polizei-Contraventionen unfehlbar in den ersten 24 Stunden vor dem Bürgermeister oder Adjunkten des Orts zu affirmiren, und werden im Unterlassungsfalle im Disziplinarwege bestraft werden, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung, wenn die Unterlassung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Formalität in einer strafbaren Nachsicht gegen die Contravenienten ihren Grund haben sollte.

§. 29.

Die in den Fällen der §§. 14, 15, 16 und 23 zu errichtenden Protokolle sind alsbald dem betreffenden Königl. Landcommissariat, welches, geeigneten Falls nach vorherigem Benehmen mit der Königl. Bauinspection die Einstellung der Beschädigung resp. die Besserung des Schadens verfügen und auf den Grund der Protokolle die strafrechtliche Einschreitung der competenten Königl. Gerichtsbehörden veranlassen wird; — die in Folge des §. 24 zu errichtenden Contraventions-

Protokolle aber sind längstens binnen drei Tagen, den der Constatirung des Frevels einbegriffen, dem Polizeicommissär, oder in Ermangelung dessen, dem bei dem Polizeigerichte die Functionen des öffentlichen Ministeriums versehenden Bürgermeister oder Adjunkten des Kantons-Hauptortes, zu übermachen.

Die wegen Contravention gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Fuhrwesens-Polizei (§. 25) anzufertigenden Protokolle sind dem einschlägigen Bürgermeisteramte zuzustellen.

§. 30.

Sind die Uebertreter der Gesetze und polizeilichen Vorschriften, deren Ueberwachung dem Straßenwärter obliegt, fremde Fuhrleute oder sonstige demselben unbekannte Reisende, so sind diese, behufs der Erforschung ihres Namens und Wohnorts und der Sicherung der Geldstrafe und des Schaden-Ersatzes, der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, damit das, vermittelst des von dem Wegwärter abzufassenden Protokolls, zu erwirkende Urtheil seinen gehörigen und ungehinderten Vollzug erhalte.

§. 31.

Ueber die im Laufe des Monats errichteten Protokolle hat jeder Straßenwärter einen Nachweis zu führen, und diesen den Monats-Rapporten anzufügen.

§. 32.

Jeder auf einer Staats- oder Bezirksstraße angestellte Wegwärter soll sich mit gegenwärtiger Instruction genau bekannt machen. Im Falle der Nichtbeachtung derselben wird die Entschuldigung, daß er sie nicht vollkommen inne gehabt habe, nicht angenommen werden, sondern unfehlbar die gebührende Ahndung erfolgen.

§. 33.

Durch vorstehende Instruction ist durchaus nichts an den Befugnissen und der Verpflichtung der Verwaltungs- und Polizeibeamten und Angestellten, bezüglich der ihnen durch die Gesetze und Verordnungen zugewiesenen Aufsicht auf die Staats- und Bezirksstraßen und der ihnen obliegenden Mitwirkung in Handhabung der Straßenpolizei, geändert.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 61. Speyer, den 29. November 1838.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 1874 C. pr. den 27. November 1838.

(Die Universitäts-Studien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die Senate der Königl. Universitäten München, Würzburg und Erlangen ergangene allerhöchste Entschließung vom 2. dieses Monats, in rubrizirtem Betreffe, wird nachstehend im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

L. K.

Wir haben in dem Art. VI. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai l. J., die Universitäts-Studien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffend, die vollkommene Gleichstellung der Universitäten und Lyceen in Ansehung der zu den allgemeinen Studien gehörigen Lehrgegenstände und der Prüfungen zu verfügen, zugleich aber zu bestimmen Uns bewogen gefunden, daß demzufolge:

a) die Vorschriften über die zu hörenden Gegenstände und über die Vertheilung derselben auf zwei Jahres-Curse, nach ihrer natürlichen Reihenfolge gemeinsam seyn, sodann aber auch:

b) an den beiden Anstalten, bei dem Schlusse eines jeden Semesters, Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen desselben, und zwar an den Universitäten vor einer Commission der philosophischen Section, unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät, an den Lyceen aber von der gesammten philosophischen Section, unter dem Vorsitze des Rectors, abgehalten werden sollen, um den Fortgang der Studirenden zu ermitteln.

Nachdem zum Vollzuge dieser letztern Bestimmung

die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden sind, so verordnen Wir nunmehr in Ansehung des ersten Punkts, in so lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigst was folgt:

A.

Die Bestimmung der Lehrfächer der allgemeinen Wissenschaften, Vertheilung derselben auf die beiden Jahres-Curse.

Art. I. Als diejenigen Lehrgegenstände und Vorträge, über deren regelmäßigen Besuch und gedeihliches Studium die Candidaten der Philosophie an den Hochschulen und Lyceen durch Zeugnisse und durch die angeordneten Semestral-Prüfungen sich auszuweisen verpflichtet sind, erklären Wir:

1. die theoretische und praktische Philosophie,
2. die Mathematik,
3. die Philologie,
4. die Geschichte, und
5. die allgemeine Naturgeschichte,

unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

a) Der Vortrag über Philologie soll mit dem zweiten Semester des ersten philosophischen Jahres-Curses enden, und

b) von der Verpflichtung zur Anhörung selbstständiger Vorträge über allgemeine Chemie, angewandte Mathematik und allgemeine Experimental-Physik, dann über Geschichte der Philosophie, ferner über Meteorologie und Astronomie Umgang genommen;

c) der Vortrag über die reine Mathematik aber auf Wiederholung der Elementar-Mathematik beschränkt werden.

d) Hinsichtlich des Vortrages über Rechtsphilosophie bestimmen Wir, daß solcher mit dem Vortrage der Moralphilosophie in unmittelbare Verbindung gesetzt, und auf eine kurze aber gründliche Exposition des Rechtsbegriffes beschränkt, die ausführlichere Behandlung dieses Lehrgegenstandes aber, der juridischen Facultät zugewiesen werden solle.

e) Die Aesthetik in Verbindung mit Kunstgeschichte, haben Wir als ergänzende Disciplin der theoretischen Philosophie, in der Reihe der vorgeschriebenen Lehrgegenstände aufnehmen lassen, und wollen, daß

f) auch die Religions-Philosophie unter den Lehrgegenständen der practischen Philosophie die ihr gebührende Stelle erhalte, aber an Unsern Hochschulen jederzeit von einem Professor der theologischen Facultät vorgetragen werde.

Art. II. Sämmtliche in Art. I. aufgezählte Lehrgegenstände, sollen auf die beiden philosophischen Jahres-Curse in nachstehender Art vertheilt werden:

I. Jahres-Curs. I. Semester.

1. Encyclopädie des academischen Studiums,
2. Anthropologie und Psychologie,
3. Philologie,
4. Wiederholung der Elementar-Mathematik (Algebra und Geometrie),
5. Länder- und Völkerkunde mit Statistik an den Hochschulen, (dafür allgemeine Geschichte an den Lyceen).

II. Semester.

1. Theoretische Philosophie (Logik und Metaphysik),
2. Philologie,
3. Allgemeine Geschichte (ältere), an den Lyceen Fortsetzung und Beschluß der älteren,
4. Archäologie (griechische und römische Alterthümer).

II. Jahres-Curs. I. Semester.

1. Praktische Philosophie, (Moralphilosophie in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Exposition des Rechtsbegriffes),
2. Allgemeine Geschichte (neuere),
3. Allgemeine Naturgeschichte,
4. Aesthetik mit Kunstgeschichte.

II. Semester.

1. Religions-Philosophie,
2. Vaterländische Geschichte,
3. Archäologie,
4. Physikalisch-mathematische Geographie.

Art. IV. Die vorstehenden Bestimmungen sind an Unsern Hochschulen zu München und Würzburg sogleich und unbedingt in Vollzug zu setzen.

In Ansehung der protestantischen Universität Erlangen wollen Wir jedoch gestatten, daß, so lange bis die mit Unserer allerhöchsten Genehmigung bereits eingeleitete Errichtung protestantischer Lyceen wirklich statt gefunden hat, in Ansehung aller Studirenden protestantischer Confession, die bisherige Einrichtung des philosophischen Studiums, vor der Hand noch beibehalten werde.

ꝛc. ꝛc.

München, am 2. November 1838.

Nro 1916 C. pr. den 27. November 1838.

(Das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung wird anmit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung verkündet.

Speyer, den 24. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben auf erstatteten Vortrag dem Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 nachträglich die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, dabei jedoch nachstehende Abänderungen desselben allergnädigst anzuordnen geruht:

1. der §. 2 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt:
   „Die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar hat „bei jenen Jünglingen, welche die teutschen Schu„len besucht haben, einen Zeitraum von minde„stens 3 Jahren zu umfassen.
   „Bei den aus höheren Lehranstalten, aus der la„teinischen Schule, aus einer Landwirthschafts„und Gewerbsschule u. dgl. übertretenden Jüng„lingen richtet sich die Vorbereitungszeit nach „dem Maaße der Kenntnisse, welche sie bei der „Aufnahmsprüfung nachweisen.“
   „Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jüng„linge heißen: „Schullehrlinge.“
2. Die Ausdrücke Schuldienstpräparand, Präparandenlehrer, Präparandenunterricht sind in allen folgenden §§. in „Schullehrling, Vorbereitungs-Unterricht und Vorbereitungs-Lehrer“ umzuändern.
3. Der §. 5 erhält folgende Fassung:
   „Die Distrikts-Schulinspection entscheidet nach dem „Ergebnisse der Prüfung über die Aufnahme „und Zurückweisung des Geprüften, vorbehalt„lich des Recurses an die Regierung, Kammer „des Innern. Dieser sind sogleich die aufge„nommenen Schullehrlinge unter Beifügung ei„ner kurzen Censur in der Form der Anlage I „anzuzeigen.“
4. Der 3te Absatz des §. 12 wird abgeändert, wie folgt:
   „Der Distrikts-Schulinspector hat nach den Prü„fungs-Ergebnissen vorbehaltlich des Recurses „an die Königl. Regierung über das Vorrücken „oder die Abweisung der Schullehrlinge zu ent„scheiden und hierüber kurze Anzeige an die Kö„nigl. Regierung zu erstatten.
5. Der §. 14 erhält nachstehende Fassung:
   „Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbe„reitung den weitern Unterricht und die Aus„bildung für das Schulamt in den Schullehrer„Seminarien zu empfangen.
   „Von dem Besuche dieser Anstalten sind die Geist„lichen und die Kandidaten des höhern Lehr-

„amts befreit, bei denen theils die bestandene „höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der „Kreisregierung vor einem Kreisscholarchen oder „ausgezeichneten Distrikts-Schulinspector mit „vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als „genügender Nachweis der Befähigung zur Ueber„nahme einer Lehrstelle aus einer teutschen Schule „und resp. eines Schul-Beneficiums gilt.“

„Seiner Königlichen Majestät bleibt jedoch „vorbehalten, auch andere Individuen als Schul„lehrer anzustellen, welche das Schullehrer-Se„minar nicht besucht haben.“

6. In den §§. 26 und 27 sind die Bestimmungen über die Gehaltsbezüge ꝛc. des Inspectors und der Lehrer der Schullehrer-Seminarien als nicht gegeben zu betrachten.

   Die Ernennung resp. die Genehmigung der aufzustellenden Lehrer bleibt Seiner Königlichen Majestät vorbehalten.

7. Zu Ziffer V des §. 37 ist die Modification beizufügen:

   „Ein Zwang zur Theilnahme an dem Unterrichte „im Zeichnen soll jedoch nicht stattfinden.“

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 2. November 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. 2462 C. pr. den 24. November 1838.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchstem Ministerial-Rescript vom 15. d. M. wurden Auszüge aus Berichten des Königl. Consuls zu Bremen vom 31. Januar d. J., und des Königl. Consuls zu Philadelphia vom 23. Juli d. J. anher bekannt gegeben, welche warnende Bemerkungen für die Königl. Unterthanen enthalten, die nach Amerika auszuwandern beabsichtigen. In ersterem Berichte wird auf den Betrug aufmerksam gemacht, welchem auswandernde Königl. Unterthanen durch die Werbungen eines gewissen jüdischen Unterhändlers J. F. Mannsfeld in Hamburg ausgesetzt sind.

„Derselbe hat,“ wie es hierin heißt, „schon manche „Auswanderer zum Theil durch seine Agenten verführt, „zu ihm nach Hamburg zu ziehen, wo er sie per Dampf„schiff nach Hull schickte, von wo aus sie über Liverpool „oder einen sonstigen Hafen der Westküste Englands ein„geschifft wurden.

„Er stellt zwar die Passage billiger, als es in Bre„men geschieht, allein ohne Kost auf dem Schiffe, für „welche die Leute ihren Proviant in England selbst „einkaufen müssen, und ihn dort sehr theuer bezahlen, „oder sie werden darin betrogen, daß sie verdorbene Waare „erhalten; oder unbekannt mit dem Quantum, was sie „während der Dauer einer Seereise gebrauchen, versor„gen sie sich nicht einmal hinreichend, und riskiren wäh„rend derselben Hungers zu sterben, da kein englischer „Kapitain ihnen etwas zutheilt.

„Auf von Bremen ausgehenden Schiffen muß für „90 Tage mindestens Proviant seyn, und die Passagiere „werden also nie Mangel leiden.“

Ferner ist in dem Auszuge aus dem Berichte des Königl. Consulats zu Philadelphia bemerkt:

„daß von den vielen dort ankommenden Einwande„rern im Allgemeinen nur die gesunden, jungen, arbeits-

„lustigen und mit einigen Mitteln versehenen Handwer„ker und Landleute, dort wie allerwärts ein baldiges und „nützliches Unterkommen zu finden hoffen dürfen, wohin„gegen beinahe alle andern ein fast sicheres Elend trifft, „und Tausende im schrecklichsten Mangel und Elende um„kommen oder ihr Leben kummervoll fristen."

In Gemäßheit höchsten Auftrages werden vorstehende Anzeigen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht, damit sie Auswanderungslustigen zur Warnung dienen mögen.

Speyer, den 21. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ex off. Nro. 2534 C. pr. den 23. November 1838.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rockenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers, ist die Pfarrei Rockenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, und zählt in fünf dazu gehörigen Ortschaften und sieben Höfen, 1076 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	464	4
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	25	30
3. Von Stolgebühren	24	—
4. Aus dem Kirchenvermögen	11	40
	525	14
Die Lasten betragen	1	9
Bleibt sohin Ertrag	524	5

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind, mit den vorschriftsmäßigen Belegen, binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Dörr.

№ 2286 C. pr. den 23. November 1838.

(Oeffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am jüngst verwichenen 26. October rettete der Bleicher, Jacob Ludwig von Zweibrücken, die bejahrte Wittwe Elisabetha Reipel, die in den Bach gefallen war, durch muthvolle Entschlossenheit aus augenscheinlicher Lebensgefahr, was unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Speyer, den 18. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 2110 C. pr. den 23. November 1838.

(Den Taubstummen Johann Gruber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine von der Königl. Regierung von Niederbayern gemachte Ausschreibung wird den sämmtlichen Distrikts- und Local-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirkes mit dem Auftrage kund gegeben, das, was ihnen von dem bezeichneten Individuum etwa bekannt seyn könnte, bei der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 20. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Im Markte Geiselhöring, Landgerichts Pfaffenberg, wurde im Monate October v. J., eine taubstumme Mannsperson, ohne alle Legitimation, aufgegriffen. Da deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes den Auftrag, der Heimath des nachbezeichneten Individuums förderlichst nachzuforschen, und den Erfolg binnen 4 Wochen hieher zu berichten.

Beschreibung.

Dieselbe ist beiläufig 15 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, schlanker Statur, hat blonde Haare, breite Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, stark aufgeworfene Lippen, spitziges Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und auf der rechten Vorderseite des Kopfes eine kleine Narbe von einer Stichwunde. Am Leibe trägt sie eine dunkelblaue tuchene Kappe mit großem ledernen Schilde, einen schon sehr abgetragenen dunkelgrauen Ueberrock mit einer Reihe Knöpfe, ein blau- und gelbseidenes Halstuch, eine roth- und violet-gestreifte Weste von sogenanntem hausgemachten Zeuge, hellblaue lange Beinkleider und Halbstiefel von röthlichem Juchtenleder. Bemerkt wird, daß dieselbe des Lesens und Schreibens ziemlich kundig ist, und Johann Gruber heißen will.

Passau, den 5. November 1838.

Königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Nro. 2472 u. 2473 C. pr. den 23. November 1838.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften von der Königl. Polizeidirection München mit Beschlag belegt:

1. Die Druckschrift: „Gesammelte historische Schriften von G. G. Gervinus. 7. Band. Carlsruhe 1838 bei Hasper."
2. Die Druckschrift: „Morisoniana oder allgemeiner Rathgeber des brittischen Gesundheits-Collegiums in fast allen Krankheiten, nebst Anleitung zum Gebrauche hochdessen Wunder wirkenden Arzneien besonders in der Auszehrung, der Cholera morbus etc., von Professor Kaiser. München und Regensburg bei J. M. Daisenberger in Commission."

Durch höchste Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 14. November l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beifügen bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 21. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 2535 C. pr. den 23. November 1838.

(Den Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz pro $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Fortsetzung der im Amtsblatte von 1837, № 5 und 68, enthaltenen Bekanntmachungen, wird auch in diesem Jahre der Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz pro $18\frac{37}{38}$ hiemit veröffentlicht.

Speyer, den 20. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Dörr.

Lit. A.

Uebersicht

der Bevölkerung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre 18³⁷⁄₃₈, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Vergehen und Verbrechen	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeits-Sträflinge.										
Wegen Raubmord, Versuch der Brandstiftung und Diebstahl resp.	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
" Brandstiftung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
" Straßenraub	6	—	2	—	8	—	—	—	8	—
" Vergiftung und Versuch derselben	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1
" Tödtung und Versuch der Tödtung	15	1	3	—	18	1	2	1	16	—
" Kindesmord und Theilnahme an einem solchen	—	8	—	2	—	10	—	3	—	7
" Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
" Nothzucht	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
" Falschmünzerei	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
" falschem Zeugnisse	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—
" Verleitung zu einem falschen Zeugnisse	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—
" Banquerott	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
" Fälschung von Urkunden	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
" Diebstahl	68	12	23	4	91	16	17	3	74	13
Zusammen	103	22	30	6	133	28	21	7	112	21
B. Zur criminellen Einsperrung.										
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie mit bewaffneter Hand bei einer Waaren-Einschwärzung	3	—	5	—	8	—	—	—	8	—
" Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie und Mißhandlung derselben	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
" Verwundung	8	—	3	—	11	—	2	—	9	—
" Mißhandlung	5	—	2	—	7	—	1	—	6	—
" Nothzucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
" Angriff auf die Schamhaftigkeit	4	—	—	—	4	—	2	—	2	—
" Diebstahl, versuchte Nothzucht und Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
" Tödtung von Kindern aus Fahrläßigkeit und Verheimlichung der Existenz und des Civilstandes derselben	—	3	—	—	—	3	—	—	—	3
" Abtreibung von Leibesfrucht	—	3	—	—	—	3	—	—	—	3
" Einwilligung zur Abtreibung einer Leibesfrucht	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
" Fälschung und Gebrauch falscher Urkunden	9	—	—	1	9	1	2	—	7	1
" falschem Zeugnisse	11	2	1	—	12	2	2	—	10	2

Bezeichnung der Vergehen und Verbrechen	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wegen Diebstahlversuch	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—
" Diebstahl	25	4	6	1	31	5	7	—	24	5
Zusammen	73	13	17	2	90	15	16	—	74	15
C. Zuchtpolizei-Sträflinge.										
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie und Mißhandlung derselben	1	—	2	—	3	—	—	—	3	—
" Majestätsbeleidigung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
" Beleidigung des Gerichtspersonals, Diebstahl, Landstreicherei, resp.	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—
" Beleidigung eines Polizeicommissärs und Diebstahl	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
" Beleidigung eines Bürgermeisters und Diebstahl	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
" Tödtung auf Anreitzung und Verwundung	2	—	1	—	3	—	—	—	3	—
" Verwundung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—
" Mißhandlung	6	—	3	1	9	1	6	—	3	1
" Bedrohung mit Befehl unter Bedingung der Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
" Brandstiftung und Diebstahl	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
" Anzündung seines Häuschens, um die Brandkasse zu benachtheiligen	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
" Tödtung von Kindern aus Nachläßigkeit	—	1	—	1	—	2	—	1	—	1
" Angriff auf die Schamhaftigkeit	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
" Sittenverletzung	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—
" Bettelei unter Erdichtung von Gebrechen	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
" Baumverstümmlung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
" Ausbruch aus dem Gefängnisse	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—
" falschem Zeugnisse	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
" Fälschung von Acten	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
" Fälschungen ꝛc., Landstreicherei und Entwendung	1	—	1	1	2	1	1	—	1	1
" Mißbrauch des Zutrauens und Unterschlagung	3	—	3	—	6	—	4	—	2	—
" Prellerei	9	5	—	4	9	9	4	1	5	8
" Schwärzung	3	—	—	—	3	—	3	—	—	—
" Diebstahl	83	42	31	22	114	64	47	23	67	41
" Diebstahl und Landstreicherei	2	1	—	—	2	1	1	—	1	1
" Diebstahl und Mißhandlung	1	1	—	—	1	1	1	—	—	1
" Diebstahl und Prellerei	2	1	2	—	4	1	1	1	3	—
Zusammen	128	52	48	29	176	81	79	27	97	54
Summa der Zuchtpolizeisträflinge	128	52	48	29	176	81	79	27	97	54
" " zur Einsperrung Verurtheilten	73	13	17	2	90	15	16	—	74	15
" " Zwangsarbeitssträflinge	103	22	30	6	133	28	21	7	112	21
Total	304	87	95	37	399	124	116	34	283	90

Bezeichnung der Vergehen und Verbrechen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem Landcommissariate Bergzabern . .	13	7	2	4	15	11	5	3	10	8
" Cusel . . .	12	5	7	1	19	6	1	1	18	5
" Frankenthal . .	37	11	8	4	45	15	13	6	32	9
" Germersheim . .	22	7	3	2	25	9	9	3	16	6
" Homburg . .	14	7	4	3	18	10	9	2	9	8
" Kaiserslautern .	23	7	8	3	31	10	12	4	19	6
" Kirchheimbolanden .	22	6	5	4	27	10	12	2	15	8
" Landau . . .	27	8	9	4	36	12	8	2	28	10
" Neustadt . .	35	5	10	1	45	6	12	2	33	4
" Pirmasens . .	20	7	8	5	28	12	5	6	23	6
" Speyer . . .	27	4	12	1	39	5	9	1	30	4
" Zweibrücken . .	27	9	7	4	34	13	10	2	24	11
in andern Kreisen des Königreiches . .	2	—	2	—	4	—	1	—	3	—
im Auslande	23	4	10	1	33	5	10	—	23	5
Obiges Total .	304	87	95	37	399	124	116	34	283	90

Uebersicht der Bevölkerung der vier Bezirks-Gefängnisse der Pfalz im Etatsjahre $18^{37}/_{38}$,

Bezeichnung der Vergehen.	1. Frankenthal. Bestand am Anfang d. J.		Zugang im Laufe d. J.		Total.		Abgang im Laufe d. J.		Bestand am Ende d. J.		2. Kaiserslautern. Bestand am Anfang d. J.		Zugang im Laufe d. J.		Total.		Abgang im Laufe d. J.		Bestand am Ende d. J.		Bestand am Anfang d. J.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Entwendung, Versuch zur, Holzdiebstahl	29	17	214	97	243	114	216	93	27	21	20	28	167	69	167	97	140	76	47	21	18	11
Unterschlagung	2	—	5	2	7	2	6	2	1	—	—	—	5	1	5	1	4	1	1	—	—	—
Fälschung, Zerstörung von Urkunden	—	1	5	—	5	1	4	1	1	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Banquerott	2	—	1	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prellerei, Wucher	2	—	7	2	9	2	8	2	1	—	—	3	2	1	2	4	1	3	1	1	2	—
Landstreicherei, Bettelei	3	4	10	11	13	15	9	11	4	4	—	6	14	9	14	15	13	13	1	2	1	1
Tödtung	—	—	3	1	3	1	3	1	—	—	—	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	1
Verwundung, Mißhandlung	11	—	186	2	197	2	189	1	8	1	8	—	152	12	160	12	146	8	14	4	10	1
Widersetzlichkeit	7	—	20	1	27	1	25	1	2	—	—	1	32	5	32	6	29	6	3	—	1	—
Beleidigung, Verläumd., Beschimpfung	2	—	41	6	43	6	43	6	—	—	—	—	56	6	56	6	53	6	3	—	2	1
Bedrohung	1	—	13	1	14	1	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Ruhestörung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eigenthumsverletz., Baumzerstör., Feldfrevel, unerlaubt. Steinkohlengraben	1	1	9	—	10	1	10	1	—	—	—	—	5	6	5	6	4	6	1	—	1	—
Verletzung der Sittlichkeit	—	—	9	—	9	—	5	—	4	—	2	—	2	—	4	—	3	—	1	—	1	—
Kindes-Aussetzung	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Conscriptions-Widersetzlichkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—	4	—	3	—	1	—	1	—
Medizinische Pfuscherei	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandstiftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unerlaubte Gefangenhaltung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehescheidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Entweichung eines Gefangenen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fischen mit betäubenden Spezereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verspätete Geburts-Anzeige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewaltthätigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bestechung, Versuch zur,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Majestäts-Beleidigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jagdfrevel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leibeshaft, als unzahlfähig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	—	—
" durch Creditoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Empörung von mehr als 2 Personen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Mißbrauch des Zutrauens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Zu früher Beerdigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	60	23	528	125	588	148	540	120	48	28	32	39	444	110	476	149	403	120	73	29	40	15

Von vorstehendem Totale der

ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

3. Landau. Zugang im Laufe d. J.		Total.		Abgang im Laufe d. J.		Bestand am Ende d. J.		4. Zweibrücken. Bestand am Anfang d. J.		Zugang im Laufe d. J.		Total.		Abgang im Laufe d. J.		Bestand am Ende d. J.		Total. Bestand am Anfang d. J.		Zugang im Laufe d. J.		Total.		Abgang im Laufe d. J.		Bestand am Ende d. J.	
Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
131	47	149	58	132	46	17	12	17	8	186	109	203	117	188	107	15	10	84	64	698	322	782	386	676	322	106	64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	4	—	—	—	2	—	15	3	17	3	14	3	3	—
4	—	4	—	3	—	1	—	1	—	3	—	4	—	3	—	—	—	1	1	14	—	15	1	12	1	3	—
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	4	—	4	—	—	—
7	5	9	5	6	3	3	2	3	—	2	3	5	3	4	3	1	—	7	3	18	11	25	14	19	11	6	3
—	1	1	2	1	2	—	—	—	—	11	16	11	16	9	15	2	1	4	11	35	37	39	48	32	41	7	7
1	1	1	2	—	2	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	2	4	4	4	6	3	4	1	2
138	5	148	6	125	5	23	1	10	—	253	9	263	9	246	9	17	—	39	1	729	28	768	29	706	23	62	6
10	—	11	—	10	—	1	—	1	—	8	1	9	1	9	1	—	—	9	1	70	7	79	8	73	8	6	—
39	3	41	4	39	4	2	—	5	—	107	17	112	17	109	17	3	—	9	1	243	32	252	33	244	33	8	—
—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	13	1	15	1	15	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—
5	—	6	—	6	—	—	—	—	—	14	3	14	3	13	3	1	—	2	1	33	9	35	10	33	10	2	—
1	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	4	—	3	—	1	—	5	—	14	—	19	—	13	—	6	—
—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—	3	—	2	—	1
10	—	11	—	10	—	1	—	2	—	3	—	5	—	4	—	1	—	3	—	18	—	21	—	18	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	3	—	3	—	—	—	2	—	1	—	3	—	3	—	—	—
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
349	63	389	78	340	63	49	15	38	8	578	159	616	167	576	156	40	11	170	85	1899	457	2069	542	1859	459	210	83

	Bestand am Anfang d. J. Männer.	Weiber.	Zugang Männer.	Weiber.	Total Männer.	Weiber.	Abgang Männer.	Weiber.	Bestand am Ende Männer.	Weiber.
Sträflinge haben ihre Heimath im Landcommissariat Bergzabern . .	13	6	93	22	106	28	98	22	8	6
" " Cusel . . .	6	10	107	29	113	39	103	31	10	8
" " Frankenthal . .	18	6	214	56	232	62	212	53	20	9
" " Germersheim . .	11	5	110	16	121	21	105	16	16	5
" " Homburg . . .	14	6	186	38	200	44	193	42	7	2
" " Kaiserslautern . .	8	12	157	53	165	65	140	44	25	21
" " Kirchheimbolanden .	9	9	169	36	178	45	153	39	25	6
" " Landau . . .	14	6	139	21	153	27	129	22	24	5
" " Neustadt . . .	27	11	173	27	200	38	186	31	14	7
" " Pirmasens . . .	18	5	214	46	232	51	214	46	18	5
" " Speyer . . .	12	2	122	28	134	30	126	23	8	7
" " Zweibrücken . .	14	5	192	78	206	83	192	77	14	6
im Auslande	11	2	53	9	64	11	44	10	20	1
Total . .	170	85	1899	457	2069	542	1859	459	210	83

C.

Uebersicht der Bevölkerung der Cantons-

Bezeichnung der Cantons-Gefängnisse.	Stand am Anfang des Jahrs. In Untersuchung befindliche. Männl.	Weiblich	Vaganten. Männl.	Weiblich	Forststräflinge. Männl.	Weiblich	Einfache Polizei-Sträflinge. Männl.	Weiblich	Zugang im Laufe des Jahrs. In Untersuchung befindliche. Männl.	Weiblich	Vaganten. Männl.	Weiblich	Forststräflinge. Männl.	Weiblich	Einfache Polizei-Sträflinge. Männl.	Weiblich
Alsenz	—	—	1	—	1	—	6	3	7	1	15	1	186	27	99	54
Annweiler	—	—	—	—	8	2	12	3	43	13	51	38	299	77	44	14
Bergzabern	—	—	—	—	4	1	—	—	56	21	138	69	526	166	106	70
Blieskastel	—	—	—	—	5	2	1	—	25	13	70	22	355	222	222	118
Candel	—	—	—	—	13	4	1	2	36	6	36	19	1080	200	72	11
Cusel	—	—	—	—	1	—	13	7	26	11	58	20	55	11	127	68
Dahn	—	—	—	1	1	1	—	—	31	4	53	30	27	3	58	6
Dürkheim	—	—	—	—	2	—	2	—	99	22	150	40	197	107	309	27
Edenkoben	—	—	—	—	12	—	2	—	22	11	108	47	410	60	110	27
Frankenthal	—	1	—	—	2	2	1	—	196	72	218	80	87	18	163	49
Germersheim	—	—	—	—	5	—	—	—	17	6	246	77	254	24	51	29
Göllheim	—	—	—	—	2	3	—	—	8	2	43	26	107	62	27	21
Grünstadt	—	—	—	—	6	3	1	1	34	12	50	24	494	119	25	6
Homburg	—	—	—	—	3	5	1	—	64	9	22	6	442	241	35	12
Kaiserslautern	3	—	—	—	11	3	10	4	225	58	144	65	442	89	132	59
Kirchheim	—	—	1	—	6	4	3	2	38	8	70	24	220	60	94	36
Landau	—	—	1	—	3	1	2	-	5	2	246	161	372	85	52	7
Landstuhl	—	—	1	—	—	—	—	-	187	51	58	19	167	26	45	22
Lauterecken	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	18	14	28	6	25	12
Mutterstadt	—	—	—	—	2	2	4	1	56	22	59	40	192	38	207	128
Neuhornbach	—	—	—	—	1	-	3	4	8	—	7	—	77	75	129	40
Neustadt	—	—	—	—	13	4	26	4	57	10	134	60	168	39	138	25
Otterberg	—	—	—	—	14	7	3	1	11	4	71	33	506	221	66	58
Pirmasens	—	—	1	—	6	3	3	1	98	17	96	64	474	155	340	51
Rockenhausen	—	—	—	1	3	1	4	3	21	5	20	11	246	29	130	50
Speyer	—	—	—	—	3	1	—	—	90	31	49	46	300	22	173	18
Waldfischbach	—	—	—	—	2	—	—	—	10	1	10	3	147	46	50	47
Waldmohr	—	—	—	—	3	2	2	1	14	3	17	8	323	145	252	104
Winnweiler	—	—	—	—	2	—	1	3	77	19	50	19	228	85	112	78
Wolfstein	—	—	—	—	2	—	2	—	22	5	20	10	154	41	34	17
Zweibrücken	—	—	1	—	1	1	2	1	—	—	81	36	223	86	146	117
Total	3	1	6	2	137	52	105	41	1592	440	2408	1142	8786	2615	3573	1401

Gefängnisse der Pfalz im Etatsjahre 18$^{37}/_{38}$.

Total								Abgang im Laufe des Jahrs.								Stand am Ende des Jahrs.							
In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.	
Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich
7	1	16	1	186	27	105	57	7	1	16	1	185	26	103	57	—	—	—	—	1	1	2	—
43	13	51	38	307	79	56	17	43	13	51	38	302	78	55	16	—	—	—	—	5	1	1	1
56	21	138	69	530	71	106	70	55	21	136	69	520	161	106	69	1	—	2	—	6	5	—	1
25	13	70	22	360	224	223	118	25	13	70	22	352	218	219	112	—	—	—	—	8	6	4	6
36	6	36	19	1093	204	73	13	36	6	36	19	1087	202	71	13	—	—	—	—	6	2	2	—
26	11	58	20	56	11	140	75	26	11	57	20	55	11	139	74	—	—	1	—	1	—	1	1
31	4	53	31	28	4	58	6	31	4	53	30	27	4	56	6	—	—	—	1	1	—	2	—
99	22	150	40	199	107	311	27	98	22	150	40	199	107	300	27	1	—	—	—	—	—	11	—
22	11	108	47	422	60	112	27	22	11	108	47	401	59	109	27	—	—	—	—	21	1	3	—
196	73	218	80	89	20	164	49	195	73	217	80	87	19	160	48	1	—	1	—	2	1	4	1
17	6	246	77	259	24	51	29	17	6	244	77	250	24	51	29	—	—	2	—	9	—	—	—
8	2	43	26	109	65	27	21	8	2	43	26	115	66	27	21	—	—	—	—	6	1	—	—
34	12	50	24	500	122	26	7	34	12	50	24	497	122	26	27	—	—	—	—	3	—	—	—
64	9	22	6	445	246	36	12	64	9	22	6	438	246	36	12	—	—	—	—	7	—	—	—
228	58	144	65	453	92	142	63	228	58	144	65	445	92	140	60	—	—	—	—	8	—	2	3
38	8	71	24	226	64	97	38	36	8	71	24	220	62	97	38	2	—	—	—	6	2	—	—
5	2	247	161	375	86	54	7	5	2	247	161	372	86	53	7	—	—	—	—	3	—	1	—
187	51	59	19	167	26	45	22	187	51	59	18	163	26	45	22	—	—	—	1	4	—	—	—
9	1	18	14	28	6	25	12	9	1	18	14	28	6	24	12	—	—	—	—	—	—	1	—
56	22	59	40	192	38	207	128	56	22	59	40	188	36	202	127	—	—	—	—	4	2	5	1
8	—	7	—	78	75	132	44	8	—	7	—	78	75	130	44	—	—	—	—	—	—	2	—
57	10	134	60	181	43	164	29	57	10	134	60	175	43	159	28	—	—	—	—	6	—	5	1
11	4	71	33	520	228	69	59	11	4	71	33	508	222	67	59	—	—	—	—	12	6	2	—
98	17	97	64	480	158	343	52	98	17	96	63	474	155	340	51	—	—	1	1	6	3	3	1
21	5	20	12	249	30	134	53	21	5	20	12	246	30	132	50	—	—	—	—	3	—	2	3
90	31	49	46	303	23	173	18	90	31	48	46	298	22	170	18	—	—	1	—	5	2	3	—
10	1	10	3	149	46	50	47	10	1	10	3	149	46	50	47	—	—	—	—	—	—	—	—
14	3	17	8	326	147	254	105	14	3	17	8	317	143	251	105	—	—	—	—	9	3	3	—
77	19	50	19	230	85	113	81	78	19	50	19	227	83	110	74	1		—	—	3	2	3	7
22	5	20	10	156	41	36	17	22	5	20	10	155	41	36	15	—	—	—	—	1	—	—	2
—	—	82	36	224	87	148	118	—	—	32	36	224	87	146	118	—	—	—	—	1	—	2	—
1595	441	2414	1144	8923	2667	3678	1442	1589	441	2406	1141	8776	2629	3613	1414	6	—	8	3	117	38	65	28

Nro. 2384 C. pr. den 24. November 1838.

An die

löblichen Bürgermeister- und Pfarrämter der Pfalz.

Durch Rescript Königl. hoher Regierung der Pfalz vom 2. November d. J., ist in dem Amts- und Intelligenzblatt vom 12. November, № 58, bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König zu genehmigen geruht haben, wie in besonders dringenden Fällen, aus der Königl. Kreishilfskasse Anlehen auch unter 100 fl. gegen einfache Handschriften, jedoch mit Registrirung bei den Königl. Rentämtern, gegeben werden dürfen.

Zu derartigen Anlehen sollen jedoch ausschließlich die freiwilligen Beiträge, welche bereits im Betrage von 3031 fl. 51 Xr. vorhanden sind, wenn die Geber derselben sich mit dieser Verwendung ausdrücklich einverstanden erklären und solche, die für die Zukunft eingehen, verwendet werden.

Beauftragt von hoher Königl. Regierung, einestheils die erforderliche Erklärung von den Gebern der bereits eingegangenen Beiträge zu erholen, ob solche ihre Zustimmung zu deren sofortigen Verwendnng geben, und anderntheils das Geeignete einzuleiten, damit neuerdings Beiträge in die Hilfskasse einfließen, damit dem beabsichtigten Zwecke wirksam entsprochen werden könne, wendet sich der Unterzeichnete mit der Bitte an sämmtliche löbliche Bürgermeister- und Pfarrämter, aus deren Amtsbezirk bereits Beiträge in die Hilfskasse geflossen sind, Listen bei sämmtlich Betheiligten zum Behufe der bedingten Erklärung durch eigenhändige Unterschrift zirkuliren zu lassen.

Bei jenen Zuschüssen, die aus Gemeindekassen gegeben wurden, dürfte die Zustimmung des Gemeinderaths nöthig seyn.

Diese Listen wollen dann seiner Zeit unter der Adresse: An die Rendantur der Königl. Kreishilfskasse in Speyer. R. S. unter Dienstsiegel an den Unterzeichneten gefälligst zugestellt werden, um solche zur höhern Vorlage bringen zu können.

Durch diese neuere allerhöchste Verfügung soll nun das einzig mögliche Mittel bereitet werden, dem so verderblichen Viehpacht entgegen zu wirken.

Wem wäre nicht bekannt, wie derselbe auf den häuslichen Zustand einer Familie einwirkt, die sich wegen Mangel eines kleinen Kapitals, auf solchen Pacht einlassen muß; wie die baare Einnahme meist nicht ausreicht, die mehr als wucherischen Zinsen zu decken, und wie systematisch solche Verpächter Zins auf Zins zu Kapital zu machen verstehen, und dann mit einer Schuldklage auftreten, die das Besitzthum einer solchen Familie verschlingt.

Der fleißigste Landmann ist höchst selten und dann nur mit den schwersten Opfern im Stande, sich solchen Folgen zu entziehen, und Ackerbau und Viehzucht im Allgemeinen leidet durch diesen Pacht sehr.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die allerhöchste Willensmeinung, diesem Uebel entgegen zu treten, allenthalben Anerkennung und die vermöglichern Bewohner des Kreises bereitwillig finden wird, zur Erreichung dieses schönen Zweckes kräftig beizuwirken.

In dieser Beziehung ergeht dann ferners die dringendste Bitte an die löblichen Bürgermeister- und Pfarrämter, Sammlungen zu Beiträgen für die Kreishilfskasse durch Subscriptionen zu veranlassen, und die eingehenden Beträge sammt den Listen an die betreffenden Königl. Rentämter abzugeben.

Vor Allem aber ist es unumgänglich nothwendig, daß die Gemeinden selbst aus ihren Mitteln hiezu beitragen, denn nur gemeinsames und kräftiges Zusammenwieken wird zu einem günstigen Resultat führen.

Mögen daher die Herren Ortsvorstände ihren Einfluß auf die Stadt- und Gemeinderäthe bethätigen, damit der Kreishilfskasse jährliche Zuschüsse aus dem Gemeinde-Vermögen verabreicht werden.

Speyer, den 17. November 1838.

v. Rogister,
Rendant der Königl. Kreishilfskasse.

Dienstesnachrichten.

Mittels allerhöchsten Rescripts vom 9. November 1838 haben Seine Majestät der König die erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Neuhornbach, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Wallhalben, Decanats Pirmasens, Balthasar Maurer, zu verleihen geruht.

Seine Mjestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 12. November 1838 zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Bergzabern, Landcommissariats gleichen Namens, von dem Herrn Bischof von Speyer dem Pfarrer zu Rockenhausen, Priester Peter Rohrbacher, verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. d. M., den dermaligen Assistenten am Gymnasium zu Bayreuth, Dr. Herrwagen, zum dritten Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal, allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurde der praktische Arzt, Dr. Krehbiel zu Kirchheim, in dieser Eigenschaft nach Dirmstein versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. November 1838, wurde der bisherige Gemeinderath Johann Weiler der Junge, von Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeistereiadjunkten in der erwähnten Gemeinde, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November 1838, wurde der bisherige Schullehrer Jacob Kau von Krähenberg, zum Lehrer der protestantisch-teutschen Schule zu Hohenöllen, Landcommissariats Cusel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. November 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Karl Bechtelsheimer, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Mauchenheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. November 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Nicolaus Dahl, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Brücken, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. dies, wurde der Schuldienst-Exspectant, Friedrich Forster von Etschberg, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Körborn, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Georg Graß von Schallodenbach, zum Verweser der gemeinschaftlichen Vorbereitungslehrerstelle an der katholischen Schule zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Albert Ehrhardt von Frankenthal, Landcommissariats daselbst, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

pr den 23. November 1838.

Bekanntmachung.

(Die Reklamationen von Amts- und Intelligenzblättern und Beilagen und deren Zahlbarkeit betr.)

Da seit geraumer Zeit die Reclamationen über vorgeblich nicht eingetroffene oder sonst vermißte Amts- und Intelligenzblätter und der Beilagen sich so sehr mehren, daß zu erwarten wäre, die vorräthigen Auflagen werden zur Befriedigung der vielen Reklamanten nicht zureichen, oder doch zu sehr erschöpft werden, und dieses zur Kenntniß höhern Orts gelangt ist, so ist man durch hohen Regierungs-Erlaß vom 17. l. M. № 1251 Z. zur Bekanntmachung angewiesen worden:

„daß Reklamationen der Gratisbezieher obiger „Blätter nur bis zur dritten Nummer von der „neuesten an gerechnet befriediget werden dürfen, „bei verspäteter Nachfoderung aber der gewöhn„liche Lagerpreis, ohne Ausnahme einzutreten „habe."

Außerdem versteht es sich von selbst, daß Reklamationen nicht eher entsprochen werden kann, bis der Bezieher sich vorerst wegen des Defektes an die einschlägige Königl. Poststelle, oder bei Belieferungen, welche durch die Königl. Landcommissariate geschehen, an diese Königl. Stellen gewendet habe, um Recherche zu veranlassen, ob bei der Vertheilung oder in der Versendung durch die Kantonsboten oder sonstigen Zwischenträger das Exemplar zu Verlust gerathen, wo sodann auf Kosten des ermittelten Schuldtragenden die Defekte ergänzt werden.

Daß solche Nachfrage und Untersuchung vorausgegangen sey, darüber ist sich beim Anbringen der Reklamationen vorerst genügend auszuweisen.

Speyer, 22. November 1838.

Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Ergänzende Berichtigung

zu §. 25. der Straßenwärter-Instruction. (Amts- und Intelligenzblatt № 60 l. J.)

Der Schluß des §. 25 benannter Instruction wird anmit berichtigend folgender ergänzt:

„so haben die Königl. Baubeamten die Straßenwärter von dem Stande der dermalen gültigen Bestimmungen, und namentlich von „dem Inhalte der allerhöchsten Verordnung vom 21. April l. J. (Amtsblatt № 54), vollständig zu unterrichten."

Die Redaction.

(Hiezu eine besondere Beilage.)

Besondere Beilage zu № 61

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1838.

Bekanntmachung des Resultates der Preise-Vertheilung

des

landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz,

im Jahre 1838.

Nachdem die Vertheilung der von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz pro 1838 ausgesetzten Preise nach den Bestimmungen des Programmes vom 25. Februar d. J. sowohl am Sitze des Kreis-Comités als an den übrigen Landcommissariats-Hauptorten vollzogen worden ist, so wird das Resultat im Hinblicke auf die Ordnung im Programme, hiemit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die sub Lit. A. des Programmes für die Viehzucht ausgesetzten Preise, nämlich 12 Hauptpreise von 8 bayr. Thalern nebst landwirthschaftlichen Büchern, und eben so viele Nachpreise von 4 bayr. Thalern für die Besitzer der schönsten Zuchtstiere, dann 12 Hauptpreise von 6 bayr. Thalern nebst landwirthschaftlichen Büchern, und eben so viele Nachpreise zu 3 bayr. Thalern für die Besitzer der schönsten Zuchtkühe, endlich Weitpreise zu 2 bayr. Thalern wurden, wie folgt, vertheilt:

1. Landcommissariat Bergzabern.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Daniel Dettweiler auf dem Haftelhofe.
Nachpreis: Margaretha Fick und Johannes Wolff von Gleiszellen.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Konrad Mausshard, Müller zu Billigheim.
Nachpreis: Jacob Widrig d. A. von Mühlhofen.
Weitpreis: Jacob Allmann von Silz.

2. Landcommissariat Cusel.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Johann Kuntz von Niederstaufenbach.
Nachpreis: Johann Rübel in Hüffler.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Adam Göbbel von Trahweiler.
Nachpreis: Theobald Jung von Hüffler.
Anstatt des Weitpreises wurde ein dritter Preis für Zuchtstiere ertheilt an: Philipp Riesinger von Jettenbach.

Die Preise-Vertheilung wurde auf dem, am 28. August abgehaltenen Viehmarkte in Quirnbach vorgenommen.

3. Landcommissariat Frankenthal.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Georg Peter Rauschkolb, Gutsbesitzer in Grünstadt.
Nachpreis: Jacob Schatz zu Frankenthal.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Verwaltung der Kreis-Armenanstalt in Frankenthal.
Nachpreis: Joh. Schuck von Frankenthal.
Weitpreis: Christian Frankfurter von Grünstadt.

4. Landcommissariat Germersheim.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Oelmüller und Oeconom, Ludwig Schneider von Winden.

Nachpreis: Adjunkt Andreas Kunz von Rülzheim.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Gutsbesitzer Joseph Spitz von Westheim.

Durch Verzichtleistung der zu dem Weitpreise Berechtigten und andern Erübrigungen, wurden mehrere Nachpreise gebildet und vertheilt an

Müller Valentin Ehrmann von Germersheim;
Wendel Zwitzler von Ottersheim;
Gerber Adam Doll von Germersheim, und
Ackersmann Reif von daselbst.

5. Landcommissariat Homburg.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Daniel Stalter auf dem Carlsbergerhof.
Nachpreis: Ludwig Schwitzgebel von Altstadt.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Heinrich Schleppi von Altstadt.
Nachpreis: Jacob Munzinger von Homburg.
Weitpreis: Johannes Wachter von Breitenbach.

Außer den obigen Preisen wurde aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden des Landcommissariats, noch eine Summe von 87 fl an 13 Besitzer der schönsten Fassel, Kühe und Rinder, vertheilt.

6. Landcommissariat Kaiserslautern.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Georg Vetter von Schallodenbach.
Nachpreis: Philipp Weismann von Weilerbach.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Bürgermeister Adam Weber von Kaiserslautern.
Nachpreis: Philipp Karcher von Kaiserslautern.
Weitpreis: Georg Adam Gehm von Olsbrücken.

7. Landcommissariat Kirchheimboland.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Nicolaus Steller zu Dörnbach.
Nachpreis: Müller Konrad Weil von Bischheim.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Adjunkt Franz Henrich zu Weitersweiler.
Nachpreis: Friedrich Karl Brehm zu Ilbesheim.
Weitpreis: Jacob Klingenschmidt zu Morschheim.

8. Landcommissariat Landau.

Für Zuchtstiere.

Die Gemeinde-Fasselbeständer Hoffmann von Knöringen, Ehly von Niederhochstadt, Weyandt von Landau, und der Fasselbeständer von Großfischlingen, erhielten jeder einen Preis von 4 bayr. Geschichtsthalern.

Für Zuchtkühe.

Ackersmann Phil. Klein von Ilbesheim, 3 bayr. Thaler.

Außerdem wurde dem Bürgermeister Georg Keller von Ilbesheim, für ein preiswürdiges 1½jähriges Rind, ein Preis von 2 bayr. Thalern zuerkannt.

9. Landcommissariat Neustadt.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Gutsbesitzer Johann Hassieur von Neustadt.
Nachpreis: — — —

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Bürgermeister Philipp Schaaf von Winzingen.
Nachpreis: Posthalter Jacob Kölsch in Neustadt.
Weitpreis: — — —

10. Landcommissariat Pirmasens.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Georg Höh von Herschberg.
Nachpreis: Georg Jacob Hummel von Winzeln.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Friedrich Kleinkopf, Königl. Steuer-Einnehmer in Pirmasens.
Nachpreis: Gottfried Theobald, Gutsbesitzer in Pirmasens.
Weitpreis: Nicolaus Süß von Höheischweiler.

11. Landcommissariat Speyer.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Georg Freytag von Speyer.

Nachpreis: Gutsbesitzer Phil. Lichtenberger zu Berghausen.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Heinrich Schulz von Speyer.
Nachpreis: Daniel Mülberger von Speyer.
3. Preis. Franz Landry, Wirth zu Dudenhofen.
Weitpreis: — — —

12. Landcommissariat Zweibrücken.

Für Zuchtstiere.

Hauptpreis: Joseph Stalter vom Monbijouhofe.
Nachpreis: Jacob Ries von Ernstweiler.

Für Zuchtkühe.

Hauptpreis: Joseph Stalter vom Kirschbacherhofe.
Nachpreis: Ludwig Heck von Zweibrücken.
Weitpreis: Christian Ruf von Neuhornbach.

Die Knechte und Mägde, welchen die preistragenden Viehstücke zur Pflege und Wartung übergeben waren, erhielten die dafür ausgesetzte Belohnung von Einem Thaler.

Ferner wurden folgende, vom Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zuerkannte Preise vertheilt:

Ein Preis von acht bayer. Geschichtsthalern nebst einem landwirthschaftlichen Buche, nach Lit. B. des Programmes, dem Gutsbesitzer Friedrich Rupprecht vom Bolanderhof, Königl. Landcommissariats Kirchheim, wegen nachgewiesener ausschließlicher Anwendung des Flandrischen Pfluges bei seinem Ackerbau.

Ein gleicher Preis nach Lit. C. des Programmes, dem Oeconomen Friedrich Heppenheimer zu Speyer, wegen Einführung und Anwendung nützlicher Ackergeräthe von neuer Erfindung oder verbesserter Construction.

Ein Preis von acht bayer. Geschichtsthalern nach Lit. D. des Programmes, dem Müller Christian Gerber zu Gersheim, K. Landcommissariats Zweibrücken, wegen sehr bedeutender Pflanzungen von Pappeln und Erlen, auf einem zu anderer Cultur nicht geeigneten Terrain.

Eine goldene Vereins-Medaille nach Lit. E. des Programmes, der Gesellschaft für Betrieb der Runkelrüben-Zuckerfabrikation zu Kaiserslautern, wegen der bereits in der Ausführung weit vorgeschrittenen Errichtung einer Runkelrüben-Zuckerfabrik, gegründet auf die Fabrikations-Methode mit getrockneten Rüben, und der ersten dieser Art auf vaterländischem Boden.

Eilf silberne Vereins-Medaillen nach Lit. F. des Programmes, wurden nachbenannten Ortsvorständen zuerkannt, welche in ihren Verwaltungsbezirken durch Sorgfalt für Baumpflanzungen an Straßen und Wegen, durch Holzbesaamungen und Pflanzungen in den Gemeindewaldungen, durch Anlage von Baumschulen, zweckmäßige Herstellung der Vicinal- und Gemeindewege und reinliche Herstellung ihrer Orte sich verdient gemacht haben:

1. Dem Bürgermeister Franz Henrich von Steinfeld, Königl. Landcommissariats Bergzabern;
2. Dem Bürgermeister Christian Arendt von Eßweiler, Königl. Landcommissariats Cusel;
3. Dem Bürgermeister Martin Faber von Edigheim, Königl. Landcommissariats Frankenthal;
4. Dem Bürgermeister Xaver Schneider von Hagenbach, Königl. Landcommissariats Germersheim;
5. Dem Bürgermeister Zimmermann von Glanmünchweiler, Königl. Landcommissariats Homburg;
6. Dem Bürgermeister J. Geiß von Sippersfeld, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern;
7. Dem Bürgermeister Ludwig Groß zu Göllheim, Königl. Landcommissariats Kirchheim;
8. Dem Bürgermeister Thomas Fluck von Niederkirchen, Königl. Landcommissariats Neustadt;
9. Dem Bürgermeister Adam Kuntz von Hinterweidenthal, Königl. Landcommissariats Pirmasens;
10. Dem Bürgermeister Andreas Koob von Fußgönheim, Königl. Landcommissariats Speyer;
11. Dem Bürgermeister Adam Buchheit von Schmittshausen, Königl. Landcommissariats Zweibrücken.

Eine goldene Medaille nach Lit. F. des Programmes, dem Bürgermeister Joh. Phil. Völker von Edenkoben, in besonderer Würdigung der durch seine Thätigkeit in großer Ausdehnung bewirkten höchst nützlichen Kastanien-Pflanzungen.

Ein Preis von sechs bayer. Geschichtsthalern nebst einem Buche, nach Lit. H. des Programmes, dem Victor Dorkenwald von Herxheim, Königl. Landcommissariats Landau, welcher die Bienenzucht mit ausgezeichnetem Eifer und Erfolg und mit Anwendung der Nuttisch-Mussehlischen Lüftungs-Methode betreibt.

Ein Preis von vier bayer. Geschichtsthalern nach Lit. I. des Programmes, der Anna Maria Drees von Baierfeld und der Katharina Kraus von Steingruben, Königl. Landcommissariats Kirchheim, welche nachgewiesener Maßen eine bedeutende Quantität von Flachs und Hanf auf Doppelspinnrädern gesponnen, auch andern darin Unterricht ertheilt, und sehr schöne Proben ihres Gespinnstes vorgelegt haben.

Ein Preis von zwei Thalern der Margaretha Darius in Hauenstein, Landcommissariats Pirmasens, welche sich im Doppelspinnen viele Fertigkeit erworben, und seit einem Jahre eine ansehnliche Quantität Garns gesponnen hat.

Zwölf Preise, jeder in zwei bayer. Geschichtsthalern bestehend, für landwirthschaftliche Dienstboten, nach Lit. K. des Programmes:

1. Landcommissariat Bergzabern.

Dem Jacob Kerth von Spirkelbach, 35 Jahre Dienstbote bei Müller H. Pfanner zu Vorderweidenthal.

2. Landcommissariat Cusel.

Der Juliana Hinkelmann von Altenglan, 24 Jahre in Diensten bei Daniel Wagner daselbst.

3. Landcommissariat Frankenthal.

Dem Johann Fallenstein von Norheim, 41 Jahre Knecht bei August Nagel in Norheim.

4. Landcommissariat Germersheim.

Dem Bernhard Menzer von Kandel, 23 Jahre Knecht bei Notär Weigel daselbst.

5. Landcommissariat Homburg.

Dem Math. Rothhaar, seit 23 Jahren in Diensten bei dem K. Revierförster Hanus auf dem Karlsberg.

6. Landcommissariat Kaiserslautern.

Dem Joh. Phil. Seng vom Wambacherhofe, Gemeinde Hochstein, seit 55 Jahren in Diensten bei Freiherrn von Gienanth in Hochstein.

7. Landcommissariat Kirchheim.

Dem Valentin Uhl von Marnheim, seit 25 Jahren Knecht bei Müller Baab auf der Niedenmühle bei Marnheim.

8. Landcommissariat Landau.

Der Ursula Kern von Bellheim, 22 Jahre in Diensten bei Anna Maria Schmidt von Niederhochstadt.

9. Landcommissariat Neustadt.

Der Maria Eva Schweitzer, seit 37 Jahren bei Ackersmann Georg Jacob Haß zu Haßloch in Diensten.

10. Landcommissariat Pirmasens.

Der Eva Lutz von Hersberg, seit 27 Jahren Magd bei Johann Adam Lutz zu Neuhof bei Pirmasens.

11. Landcommissariat Speyer.

Der Katharina Reichert, geborne Bug von Iggelheim, 24 Jahre in Diensten gestanden bei Oeconom Biechy auf dem Limburger Hofe.

12. Landcommissariat Zweibrücken.

Dem Johann Greiner von Thalsimten, 24 Jahre in Diensten bei Ad. Christmann in Dellfeld.

Preise für andere ausgezeichnete landwirthschaftliche Leistungen und Verdienste wurden zuerkannt, und zwar silberne Vereins-Medaillen (nach Lit. L. des Programmes):

1. Dem Dr. Ludwig Gümbel von Dannenfels, wohnhaft zu Speyer, wegen Maulbeerpflanzungen in den Gemarkungen von Jacobsweiler und Schmittshausen, und wegen regen Eifers für Beförderung der Seidenzucht.
2. Dem Lehrer der Landwirthschaft an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern, Ferdinand von Mendel, weil derselbe durch eigene Anwendung verbesserter Ackerwerkzeuge, insonderheit des flandrischen Pfluges, des Häufelpfluges und des dreischaarigen Reihenschauflers ein belehrendes Beispiel gegeben, und auf Verbreitung derselben hinzuwirken bemüht war.
3. Dem K. Domainen-Inspector Mathy zu Kaiserslautern, wegen Verbesserung eines Wiesen-Complexes von 30 Morgen im Banne von Kaiserslautern und Einrichtung einer sehr zweckmäßigen Bewässerung.
4. Dem Bürgermeister Pabst von Iggelheim, Landcommissariats Speyer, wegen Gemeinde-Wiesen-Verbesserung in sehr bedeutendem Umfange.
5. Der Verwaltungscommission des St. Elisabethen-Hospitals zu Frankenthal, in der Person ihres Vorstandes, Bürgermeister Lehmann, wegen sehr gelungener Versuche in der Seidenzucht, wovon ganz vorzügliche Proben zur Vorlage gekommen sind.

Außerdem hat das Comité beschlossen, sechs Geschichtsthaler den Aufsehern und Kindern dieser Anstalt zur Aufmunterung und Belohnung zuzutheilen.

Die als Preise vertheilten landwirthschaftlichen Schriften sind:

G. W. Pabst, allgemeine Grundsätze des Ackerbaues, Darmstadt 1832.
id. die landwirthschaftliche Hausthierzucht, Darmstadt 1837.
id. die landwirthschaftliche Betriebslehre, Darmstadt 1834.
und v. Ehrenfels, Anleitung zur Bienenzucht.

Speyer, den 19. November 1838.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Fürst v. Wrede.

v. Stichaner, d. Z. Secretär.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 62. Speyer, den 6. Dezember **1838.**

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 11. Juli 1838.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 25. Juni bis 11. Juli dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$.

A. Kreishülfskasse-Rechnungen.

Die Rechnungen über die Kreishülfskasse, und zwar

	fl.	kr.	pf.
a) jene für das Jahr $18^{35}/_{36}$			
mit einer Einnahme von . .	5269	26	3
mit einer Ausgabe von . . .	4538	4	—
mit einem Activreste von . .	731	22	3
dann einem Vermögensstande von .	19425	7½	—
b) jene für das Jahr $18^{36}/_{37}$			
mit einer Einnahme von . .	4594	16	1½
mit einer Ausgabe von . . .	3484	14	—
mit einem Activreste von . .	1110	2	1½
dann einem Vermögensstande von .	24754	11	3½

hat der Landrath, mit Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen dieser Anstalt, so wie der verdienstlichen und uneigennützigen Bemühungen des Rendanten v. Rogister richtig befunden.

Die Rechnungsergebnisse sind sohin in die nächste Rechnung überzutragen.

Unsere Regierung der Pfalz wird nicht unterlassen, die bisher schon nicht ohne Erfolg gebliebenen Aufforderungen zu freiwilligen Beiträgen für Vergrößerung des Hülfsfondes von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise zu erneuern.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Eben so wurden die Rechnungen über die Kreisfonde (allgemeine Verwaltungs-Rechnungen) sammt den Nebenrechnungen über die Baumschule zu Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, dann das Landgestüte, und zwar:

	fl.	kr.	hl.
1. jene für $18\frac{33}{34}$			
mit einer Einnahme von . .	563476	55	3
mit einer Ausgabe von . . .	505198	30	–
mit einem Activreste von . .	58278	25	3
2. jene für $18\frac{34}{35}$			
mit einer Einnahme von . .	603483	14	2
mit einer Ausgabe von . . .	535276	47	1
und mit einem Activreste von .	68206	27	1

vom Landrathe als richtig anerkannt, und es sind daher auch diese Ergebnisse in die Rechnung des nächsten Jahres überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche eröffnen Wir, was folgt:

1. Die Lieferungen von Consumtibilien, rohen Stoffen u. s. w. für die allgemeine Armen- und Irrenanstalt sollen künftig in kleineren Loosen der Versteigerung an den Wenigstnehmenden, welche überhaupt bei Anschaffungen der Anstaltsbedürfnisse die Regel bildet, ausgesetzt werden.

2. Hinsichtlich der Förmlichkeit der Nachweise über die an arbeitende Pfleglinge verabreichten Gratificationen wollen Wir die Erinnerung des Landrathes beachtet wissen.

3. Die Einsicht der Anträge und Erinnerungen der zur Beaufsichtigung der allgemeinen Armenanstalt bestehenden Commission, welche dem Landrathe auf Begehren sogleich offen gestanden wäre, wird künftig bei jedesmäliger Rechnungsvorlage erfolgen.

4. Bezüglich der an die Polizeicommissäre zu Neustadt und Pirmasens bezahlten Gehaltsbeträge verweisen Wir auf Unsere in den Landrathsabschieden vom 31. Jänner und 2. November 1835 Abth. A. I. B. §. 1. und resp. §. 5. eröffneten Beschlüsse.

5. Die nur in der Eigenschaft einer Sustentation für $18\frac{32}{33}$ – $18\frac{34}{35}$ erfolgte Ausgabe an den aus dem Kreisfonde besoldet gewesenen Lehrer Horn eignet sich, ihrer Natur nach, nicht zur Verrechnung auf Centralfonds.

6. Wir haben für die anderweite Verwendung des, wegen Krankheit momentan beurlaubten Professor Gerhard bereits Fürsorge getroffen. Uebrigens liegt es außer der Zuständigkeit des Landrathes, die Frage zu entscheiden, ob ein erkrankter Angestellter zu beurlauben oder zu quiesciren sey.

7. Für Rückerstattung des auf Amtssiegel der Polizeicommissäre verausgabten Betrags von 65 fl. an den Kreisfond aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden wird Unsere Regierung, Kammer des Innern, Sorge tragen.

8. Die wiederholte Bemerkung wegen Aufrechnung der Diäten des Baupersonals für Besichtigung der Forstgebäude hat schon im Landrathsabschiede vom 31.

Januar 1835 (Reggsbl. S. 249) ihre Bescheidung gefunden.

9. Die Frage wegen Uebernahme der in der III. Finanzperiode auf Kreisfonds verrechneten, in Folge des Gesetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805) geleisteten Unterstützungen auf die Staatskasse werden Wir näherer Erörterung unterstellen lassen und hiernach das Geeignete verfügen.

10. Hinsichtlich des angesprochenen Ersatzes der für Truppenverpflegung, Fourage- und Vorspannskosten verausgabten 2440 fl 13 kr verweisen Wir auf Unsere Erklärung im Landrathsabschiede vom 2. November 1835 (Reggsbl. S. 1206).

11. Da die Visitationen der Studienanstalten im Interesse des Regierungsbezirkes statt finden, so können die dadurch veranlaßten Kosten auch nur den Kreisschulfonds zugerechnet werden.

Uebrigens wollen Wir die Abordnungen von Ministerial-Commissären künftig auf die Absolutorial-Prüfungen an den Gymnasien und technischen Lehranstalten, dann auf ganz besondere, Uns jederzeit anzuzeigende Fälle beschränkt wissen.

Auf Erhöhung der Visitationsgebühren der Distriktsschulinspectoren kann nicht eingegangen werden.

12. Die Vertheilung der Stipendien ist bisher schon ausschließlich nach dem Maßstabe der Würdigkeit, ohne Bevorzugung einzelner Orte bemessen worden.

13. Auf den erneuerten Anspruch des Kreisfonds bezüglich der Steuerausstände aus der II. Finanzperiode können Wir den Landrath lediglich auf die deßhalb bereits im Landrathsabschiede vom 1. Mai 1833 (Reggsbl. S. 695) ertheilte Entschließung mit dem Bemerken hinweisen, daß es hiebei sein Verbleiben habe, um so mehr, als der in Bezug genommene Beschluß der Kammer der Abgeordneten von Uns im Landtagsabschiede nicht genehmigt worden ist.

14. Die abermals wiederholte Reclamation wegen Besteuerung der Staatswaldungen veranlaßt Uns auf den hierüber im Landrathsabschiede vom 28. Februar 1834 enthaltenen Beschluß ebenfalls wiederholt Bezug zu nehmen.

C. Rechnungen der Kreis- und Bezirks-Kriegsfonde.

	fl	kr	dl
1. Die Kreis-Kriegsfondsrechnung für 18[illegible]			
mit einer Einnahme von	12714	5	-
mit einer Ausgabe von	13014	49	2
und einem Passivreste von	300	44	2

2. dann die Bezirks-Kriegsfondsrechnungen und zwar:
   a) jene für 18[illegible] mit einer sich ausgleichenden Einnahme und Ausgabe von 558 fl 31½ kr
   b) jene für 18[illegible] mit einer sich ausgleichenden Einnahme und Ausgabe von 188 fl 47 kr

wurden von dem Landrathe richtig befunden. Das Ergebniß der Kreis-Kriegsfondsrechnung für 18[illegible] ist sohin in die nächste Rechnung überzutragen.

Was die von dem Landrathe beantragte Vergütung der aus dem Kreis-Kriegsfonde bestrittenen Zuschüsse zu den Militär-Verpflegungs- und Vorspannskosten durch das Finanzärar anbelangt, so hat dieser Gegenstand in Unserem vorhin B. 11) angeführten Beschlusse seine Erledigung gefunden.

D. Rechnungen über die Fonde für Gemeindezwecke.

	fl	kr	dl
Die Rechnung für 18[illegible] mit einer Einnahme von	51611	9	1
mit einer Ausgabe von	28651	8	-
und einem Activreste von	22960	1	1
so wie jene für 18[illegible] mit einer Einnahme von	51733	48	1

	ƒ	Xr	₰
mit einer Ausgabe von	44985	27	-
dann einem Activreste von	6748	21	1

wurden vom Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt. Die Resultate sind demnach in die nächste Rechnung überzutragen.

II.

Steuerprincipale für die Jahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern des Regierungsbezirkes Pfalz, nach Einrechnung von 36000 ƒ — Xr Steuerprincipale der Staatsforsten, berechnet sich für $18^{37}/_{38}$ und resp. $18^{38}/_{39}$, vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen von $18^{34}/_{35}$ und beziehungsweise $18^{35}/_{36}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge, auf 820192 ƒ 9 Xr, sohin ein Steuerprocent auf 8202 ƒ — Xr.

In Ansehung der Jagdsteuer verweisen Wir den Landrath auf das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 und Unsern motivirten Beschluß im Landrathabschiede vom 28. November 1836 (Reggsbl. S. 950).

Was die Bezeichnung der Grundstücke in den Steuerkatastern bezüglich auf die bisherigen Sectionsbücher betrifft, so werden Wir, sobald die eingeleitete Instruction des Gegenstandes geschlossen seyn wird, das Geeignete verfügen.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18^{37}/_{38}$ und resp. $18^{38}/_{39}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18^{37}/_{38}$ und resp. $18^{38}/_{39}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke und zwar:

Cap. I.

Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 4654 ƒ — Xr

Summa per se

Cap. II.

Etat des Ministeriums der Justiz.

	ƒ	Xr
§. 1. Appellationsgericht	31281	12
§. 2. Bezirksgerichte	30002	45
§. 3. Friedensgerichte	37463	12
§. 4. Ständige Bauausgaben	61	30
Summa des Cap. II.	98808	39

Cap. III.

Etat des Ministeriums des Innern.

Landcommissariate.

	ƒ	Xr
§. 1. Besoldung	26908	—
§. 2. Regie	21138	30
Summa des Cap. III.	48046	30

Cap. IV.

Etats der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	ƒ	Xr
§. 1. Studien-Anstalten	50289	34
§. 2. Schullehrer-Seminarien	9089	—
§. 3. Teutsche Schulen	44103	50
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten	2600	—

	fl.	kr.
§. 5. Beiträge zur Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern . . .	2500	—
Summa ad A.	108582	24

B. Gesundheit.

§. 1. Kantons-Physikate	15764	—
§. 2. Functionsbezüge der Thierärzte .	2400	—
§. 3. Hebammen-Unterricht	300	—
§. 4. Epidemien und besondere Medicinalkosten	800	—
Summa ad B.	19264	—

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal	44500	—
§. 2. Almosen	2000	—
§. 3. Findel- und verlassene Kinder . .	8502	—
Summa ad C.	55002	—

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Thiere . .	150	—
Summa ad D.	per se.	

E. Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern . . .	5000	—
§. 2. Beitrag zur Gestütsanstalt in Zweibrücken	7000	—
§. 3. Obstbaumschule in Speyer. . .	600	—
Summa ad E.	12600	—

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Administration	12696	30
§. 2. Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken, einschließlich der Erhöhung für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu zugegangenen Straßenstrecken	92568	—
§. 3. Bezirkswege	4000	—
§. 4. Rheindammbauten	11279	—
Summa ad F.	120543	30
Hiezu die Summa ad E.	12600	—
" " " " D.	150	—
" " " " C.	55002	—
" " " " B.	19264	—
" " " " A.	108582	24
Summa des Cap. IV.	316141	54

Cap. V.

Landbauten.

Unterhaltung . . . . mit Bezug auf №. V. des gegenwärtigen Abschiedes.	3900	—
Summa des Cap. V.	per se.	

Cap. VI.

Kosten des Landraths.

§. 1. Regie des Landrathes	550	—
§. 2. Diäten und Reisekosten . . .	1100	—
Summa des Cap. VI.	1650	—

Cap. VII.

Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen	2500	—
Summa des Cap. VII.	per se.	

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	766	5¼
Summa des Cap. VIII.	per se.	

Wiederholung.

I. Cap. Richterwerthe	4654	—

	fl.	kr.
II. Cap. Etat des Ministeriums der Justiz	98808	39
III. Cap. Etat des Ministeriums des Innern	48046	30
IV. Cap. Etat der Staatsanstalten	316441	54
V. Cap. Landbauten	3900	—
VI. Cap. Kosten des Landraths	1650	—
VII. Cap. Marsch- und Verpflegskosten inländischer Truppen	2500	—
VIII. Cap. Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	766	5¼
Gesammtsumme der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	476467	8¼

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

Cap. I.

Auf laufende Einnahmen.

		fl.	kr.
§. 1. Für 2 Freiplätze in der Taubstummen-Unterrichtsanstalt in München		250	—
§. 2. Für den Unterricht in der Seidenzucht		250	—
§. 3. Für Rectification des Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies		8000	—
§. 4. Reservefonds		5170	—
insbesondere für nachfolgende, vorerst vorschußweise zu bestreitende Mehrbeträge gesetzlich nothwendiger Ausgaben			
a) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Speyer, Zweibrücken und Landau	3310 fl.		
b) für Prämien für das Landgestüte	1500 fl.		
c) Diäten der Prüfungscommissäre	200 fl.		
	5010 fl.		
Summa des Cap. I.		13670	—

Cap. II.

Auf Erübrigungen, beziehungsweise auf eingehende Activ-Ausstände und nachträgliche Einnahmen aus der II. und III. Finanzperiode.

1. Verwendung für 18¾⁄₃₈.

	fl.	kr.
§. 1. Rectification des Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies	5000	—
§. 2. Rückstand der Baukosten des neuen Gewächshauses der Baumschule zu Speyer	1114	9
§. 3. Herstellung einer Schwimmschule zu Speyer	300	—
§. 4. Zuschüsse zur Erbauung und Unterhaltung von Bezirksstraßen	12550	—
	18964	9

2. Verwendung für 18³⁸⁄₃₉.

	fl.	kr.
§. 1. Rectification des Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies	5000	—
§. 2. Zuschüsse zu Erbauung und Erhaltung von Bezirksstraßen	10750	—
	15750	—

3. Gemeinschaftlicher Reservefond für 18³⁷⁄₃₈ und 18³⁸⁄₃₉.

	fl.	kr.
	33492	18¼
Summa des Cap. II.	68206	27¼
Hiezu die Summe des Cap. I.	13670	—
Summa der Ausgaben für facultative Zwecke	81876	27¼

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben und zwar:

A. bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

	ƒl	kr
1. die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründeanschläge	250	—
2. der Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse für die unter Cap. IV. A. §. 5 und Cap. VI. §. 2 oben bezeichneten nothwendigen Zwecke	3600	—
3. das Surrogat des Nettobetrags der halben Thür- und Fenstersteuer	15390	10½
4. der besondere Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse in Folge des Cap. IV. F. §. 2 erwähnten Zugangs an Straßen-Unterhaltungskosten	8175	—
5. Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheindammgräsereien zusammen	18451	—
6. eine Kreisumlage von 52¼ p% im Nettobetrage zu	430600	58

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

Summa ad A.	476467	8½

B. Bei den Ausgaben für facultative Zwecke.

	ƒl	kr
1. der Rechnungsactivrest von 18⅗ mit	68206	27½
2. zur Deckung des Restes genehmigen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ p% des Steuerprinzipale im Netto-Ertrage zu	13670	—
Summa ad B.	81876	27½

V.

Außer den hier aufgeführten Ausgaben und Deckungsmitteln kommen auf Kreisfonds noch 1770 ƒl für Unterhaltung der Landbauten in der Pfalz, zur Verwendung und Verrechnung, welche diesem Regierungsbezirke an der, durch das Finanzgesetz vom 17. November 1837 §. 6 lit. l. aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode bestimmten Aversalsumme für Ausbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden zugetheilt worden sind.

Wir bemerken dabei, daß die im Etat für Landbauten-Unterhaltung vorgesehenen 3900 ƒl nicht für sämmtliche, bis zum Schlusse der III. Finanzperiode auf Staats- und Kreisfonds unterhaltenen Gebäude, sondern ausschließend nur für jene Staatsgebäude bestimmt sind, welche in der III. Finanzperiode aus dem Centralfonde für Landbauten unterhalten und in Folge des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 auf die Kreisfonds mit der entsprechenden Dotation von 3900 ƒl überwiesen worden sind; daß sonach

a) jene Gebäude, welche bis zum Schlusse der III. Finanzperiode schon aus dem Kreisfonde und zwar auf Rechnung der Etats-Position der betreffenden Behörden und Anstalten unterhalten wurden, auch während der IV. Finanzperiode aus dieser Etats-Position zu unterhalten sind; dann daß

b) die Unterhaltungskosten der Gefängnisse und des Kreisarchivs in Speyer aus derjenigen Etats-Position bestritten werden müssen, aus welcher diese Gebäude während der III. Finanzperiode unterhalten wurden.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes, ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. der beantragten Erhöhung der Position für Nichtwerthe an Steuern und für die hieher gehörigen Unterstützungen haben Wir bei mangelnder Nachweisung verfügbarer Deckungsmittel nicht statt zu geben vermocht. Dagegen haben Wir die Position für die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal in

Rücksicht auf den unabweislichen Mehrbedarf um 2000 ƒl. erhöhen lassen;

2. die Position für Regie der Landcommissariate ist strenge nach dem Bedarfe bemessen. Es kann daher hieraus für Gratificationen eine bestimmte Summe um so minder ausgesetzt werden, als die Bewilligung der Gratificationen auf bestimmte Ausnahmsfälle beschränkt ist.

3. Bezüglich einer anderweiten Regulirung der Lehrergehalte an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, bleibt die Entschließung auf nähere Berichtserstattung Unserer Kreisregierung vorbehalten.

4. Da der wegen seines Alters nicht mehr verwendbare Lehrer Wolf zu Grünstadt nach der Natur seiner Anstellung nur eine Alimentation bezieht, so liegt dem Staatsärar, auch abgesehen von andern Gründen, eine Verpflichtung zur Uebernahme nicht ob.

5. Die Leistung eines weitern Beitrags der Stadt Cusel für die dortige lateinische Schule erscheint bei den beschränkten Mitteln dieser Gemeinde unthunlich.

6. In Rücksicht auf die von dem Landrathe beantragte Anstellung eines dritten Lehrers an der lateinischen Schule zu Pirmasens, und eines zweiten Lehrers an jener zu Edenkoben mit je 450 ƒl., zusammen mit 900 ƒl., haben Wir die Etatsposition für Studien-Anstalten um diesen Betrag eventuell erhöhen lassen; über die Anstellung selbst hat Unsere Kreisregierung vorerst noch motivirten Bericht zu erstatten, worauf weitere Entschließung deßfalls erfolgen wird.

7. Für den Unterricht in Realgegenständen an den lateinischen Schulen jener Orte, in welchen sich keine Gewerbsschule befindet, ist bereits zureichende Fürsorge getroffen.

8. Die Entrichtung eines Classengeldes für den Besuch der lateinischen Schulen findet schon jetzt nach den Anträgen der Ortsbehörden in dem Maße statt, als die betreffenden Gemeinden dasselbe nicht aus eigenen Mitteln zu surrogiren vermögen, oder die Vermögensverhältnisse der Bewohner entgegenstehen.

9. Da der von dem Landrathe bezüglich der Gehaltsbezüge der Schullehrer und Gehülfen und der angeblich willkürlichen Bewilligung von Alimentationsbeiträgen gestellte Antrag auf irrigen Voraussetzungen beruht, so hat Unsere Kreisregierung demselben bei seiner nächsten Versammlung darüber nähere Aufklärung zu geben.

10. Der Behauptung, daß der Regierungsbezirk noch viele Gemeinden zähle, welche zur gehörigen Dotation ihrer Schulen bei weitem nicht leisten, was sie leisten könnten, vermögen Wir, im Hinblick auf die entgegenstehenden bestimmten Angaben der Behörden, so wie auf die offenkundigen Leistungen, womit die Gemeinden der Pfalz für ihr Schulwesen stets rühmlich gewirkt haben, vorerst und bis auf nähere Nachweisungen keine Folge zu geben.

11. Die Aufhebung des Schulgeldes ist, wo immer die Kräfte der Gemeinden es irgend gestatten, bisher schon Gegenstand unausgesetzter Fürsorge gewesen.

12. Die Beantragung von Gehalterhöhungen für einzelne Lehrer, liegt außer der gesetzlichen Zuständigkeit des Landrathes.

13. Die ohne Zweifel wohlgemeinten Gründe, aus welchen der Landrath die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Schullehrerseminars für den Pfälzischen Kreis beantragen zu sollen geglaubt hat, haben Uns nicht bestimmen können, von Unseren bereits früher gefaßten Beschlüssen wieder abzugehen, nachdem solche gemeinschaftliche Schullehrerseminarien nicht Toleranz, sondern den nur allzuhäufig mit diesem Namen beschönigten religiösen Indifferentismus zu fördern geeignet sind, und die confessionelle

Trennung dieser Seminarien in den diesseitsrheinischen Regierungsbezirken längst besteht.

Wir haben daher zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Trennung in dem Pfälzischen Regierungsbezirke unterm 24. August d. J. die geeigneten Weisungen durch Unser Ministerium des Innern ergehen lassen.

14. Wir haben mit Rückblick auf Unsere Verordnung vom 10. Mai d. J. die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr. bezüglich der Errichtung eines Lyceums in dem Pfälzischen Kreise bereits die entsprechenden Einleitungen angeordnet.

15. Der für Straßenunterhalt genehmigte Betrag von 92568 fl — kr entspricht genau dem Verhältnisse des von dem Landrathe selbst unterstellten Rechnungs-Durchschnittes von 760 fl 24 kr für die Straßenstunde und der Gesammtstundenzahl der in der Pfalz bestehenden Staatsstraßen, welche sich nicht auf 125¾ sondern auf 121⅞ berechnet.

16. Da das Ausscheidungs-Gesetz vom 17. November 1837 Art. I. D. 5, den Unterhalt der Bezirkswegbauten in der Pfalz nur in ihrem bisherigen Maße den gesetzlich nothwendigen Kreislasten beizählt, während der III. Finanzperiode aber, hiefür nur eine zunächst für Kunstarbeiten bestimmte jährliche Zuschußsumme von 4000 fl — kr etatsmäßig bestanden hat, so kann auf eine Erhöhung der betreffenden Position aus den Kreisfonds für gesetzlich nothwendige Zwecke oder aus Centralfonds nicht eingegangen, vielmehr für diesen Zweck — wenn auch vorerst nur vorschußweise — lediglich aus den für den Bau der Bezirkswege in der Abtheilung der facultativen Fonde bestimmten Positionen in sofern Fürsorge getroffen werden, als es sich um Unterstützung des zunächst unterhaltspflichtigen Baubezirkes handelt.

17. Den Antrag auf Abänderung des Gesetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805) im legislativen Wege werden Wir in Erwägung nehmen.

18. Die Auflösung der Kreisbaumschule zu Speyer würde dem Regierungsbezirke eine selbst bei der allgemeinen Herstellung von Gemeindebaumschulen noch immer sehr nützliche Anstalt entziehen, und die für ihre Begründung und Ausstattung in früheren Jahren gebrachten namhaften Opfer großentheils zwecklos machen.

Unsere Kreisregierung wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über Zweck und Einrichtung dieser Anlage als künftiger Muster- und Mutterschule nähere Erläuterungen mittheilen.

19. Da die Fonde für gesetzlich nothwendige Ausgaben keine Deckung für den Mehrbedarf der Gewerbschulen zu Speyer, Zweibrücken und Landau, dann für Prämien bei dem Landgestüte und für die Diäten der Prüfungs-Commissäre darbieten, diese Ausgaben aber gleichwohl unabweisbar erscheinen, so ermächtigen Wir Unsere Kreisregierung, die bezüglichen Beträge (III. B. I. §. 4) zusammen mit 5010 fl aus dem Reservefond der laufenden Einnahmen für facultative Zwecke einstweilen vorschußweise zu bestreiten, bis über deren Rückerstattung aus den Kreisfonds für nothwendige Zwecke und die definitive Verrechnung bei der nächsten Landrathssitzung weitere Verhandlung erfolgen kann.

20. Die Arbeiten zur Rectification des Schwarzbach, des Hornbach, des Erbach und der Blies, worüber Unserer Regierung der Pfalz demnächst die näheren Weisungen zugehen werden, sollen nunmehr ohne längeren Aufschub zur Ausführung gebracht, und unter der

besonderen Leitung der Bauinspection Zweibrücken, so wie unter sorgfältiger Beaufsichtigung der Kreis-Baubehörde auf alle Weise gefördert werden.

21. Bei Verwendung der für Erbauung von Bezirks-straßen von Uns bewilligten Zuschüsse aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode wird Unsere Regierung der Pfalz die Anträge des Landrathes mit Rücksicht auf die Mittel der concurrenzpflichtigen Gemeinden geeignet berücksichtigen.

VI.

Voranschläge der Straßen-Neubauten.

Da es sich bei den auf den Straßen von Landau nach Dürkheim und von Speyer nach Lauterburg herzustellenden Durchlässen, beziehungsweise Brücken nur von Erneuerung bereits bestehender aber ruinos gewordener Bauten, nicht aber von neu zugehenden Bauobjecten handelt, so findet der von dem Landrathe in Bezug genommene Art. II. A. 7 des Ausscheidungs-Gesetzes hier keine Anwendung.

Wohl aber eignet sich, nach der richtigen Bemerkung des Landrathes, der Kostenbedarf für die, auf den Straßen von Mannheim nach Kaiserslautern und von Mannheim nach Mainz herzustellenden Stützmauern und Schutzgeländer, zusammen im Betrage von 771 fl 12 Kr. gemäß der angeführten Gesetzesstelle zur Uebernahme auf Centralfonds.

Die hiernach zu berichtigenden Voranschläge der Straßen-Neubauten sind nunmehr, den bestehenden Etats- und Competenzbestimmungen gemäß, zu vollziehen.

Uebrigens werden Wir die bei Prüfung derselben geäußerten Wünsche des Landrathes bei Entwerfung der künftigen Jahresetats, der näheren Würdigung unterziehen lassen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Bemerkungen und Wünsche beschließen Wir, was folgt:

1. Hinsichtlich der wiederholt in Anregung gebrachten Vermehrung der Anzahl der Holzhöfe weisen Wir den Landrath lediglich auf den Landraths-Abschied vom Jahre 1832 (Reggbl. S. 986 ad V. 7) hin.

   Stock- und Leseholz wird schon längst der ärmeren Klasse Unserer Unterthanen in ausgedehntem Maaße überlassen.

   Auch haben Wir bereits bezüglich der Brennholzpreise die geeigneten Maaßregeln angeordnet.

2. Bezüglich des Antrages auf Enthebung des Oberappellationsgerichtes von den Functionen eines Cassations- und Revisionshofes für die Pfalz und auf Uebertragung desselben an das Appellationsgericht zu Zweibrücken mit entsprechender Einrichtung und Vermehrung des Personalstatus, verweisen Wir auf Unsere Erklärung im Landraths-Abschiede vom 31. Jänner 1835 VI. № 6.

3. Die Verhandlungen wegen Herstellung einer Schiffbrücke über den Rhein bei Wörth und einer fliegenden Brücke bei Speyer, werden Unserer Fürsorge nicht entgehen.

4. Bei den Anordnungen wegen des Besuches der Universität Utrecht durch die mit Stipendien versehenen protestantischen Theologie-Studirenden der Pfalz waren Wir bedacht, die Anforderungen, welche ein wohlgeleiteter Gang des theologischen Studiums und eine tüchtige Vorbereitung für den Dienst der protestantischen Kirche in Bayern unerläßlich machen, mit jenen Rücksichten zu vereinbaren, die den Verhältnissen der, zum Genusse jener Stipendien stif-

tungsgemäß berufenen Jünglinge billigerweise gebühren, und die Wir in einzelnen besonderen Fällen noch in größerem Maaße zu gewähren, Uns vorbehalten haben.

5. Wir haben bereits die Erbauung eines neuen, vollkommen zweckmäßigen Gebäudes für das Bezirks-Gefängniß in Zweibrücken, sammt einer für den Simultan-Gebrauch der Katholiken und Protestanten einzurichtenden Capelle angeordnet und werden nach Feststellung des Planes die Bauführung möglichst beschleunigen lassen.

In dem Ausdrucke innigen Dankes, welchen der Landrath des Pfälzischen Kreises für die Wiederherstellung der alten Landesbenennung Uns dargebracht, haben Wir mit freudigem Wohlgefallen jene Gesinnungen wieder erkannt, welche seit einer Reihe von Jahrhunderten das Erbgut auch des alten Stammlandes der Pfalz gewesen sind, und von welchen Wir bei Unserer jüngsten Anwesenheit in dem Kreise neue, Unserem Herzen theuere Beweise erhalten haben.

Indem Wir dem Landrathe hierüber sowohl, als auch bezüglich des bethätigten regen Berufseifers Unsere Anerkennung gerne aussprechen, entgegnen Wir seine Aeußerungen treuer Unterthanenliebe mit der Versicherung Unserer landesväterlichen Huld und Gnade.

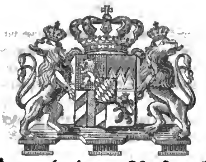
München, den 26. November 1838.

Ludwig.

Freihr. v. Gise. Freihr. v. Schrenk.
v. Wirschinger. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär:
Heramer.

Königlich



Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 63. Speyer, den 10. Dezember 1838.

Inhalt:

Privilegium

für den Director und Miteigenthümer der Kunstanstalt Piloty und Löhle — Joseph Löhle — zur Herausgabe eines Bildnisses Ihrer Majestät der regierenden Königin von Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Director und Miteigenthümer der Kunstanstalt Piloty und Löhle — Joseph Löhle — um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums zur lithographischen Herausgabe des von ihm verfertigten Bildes Unserer vielgeliebten Gemahlin Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung beginnend, hiedurch in der Art allergnädigst zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem genannten Joseph Löhle oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen desselben oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen des oben bezeichneten lithographischen Kunstwerkes weder ganz noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben oder in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unvorgreiflich Unserem Rechte, auch andern Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, mehrerwähnten Joseph Löhle oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegnehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzleiinsiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den ein und zwanzigsten November im Jahre eintausend achthundert acht und dreißig.

(L. S.)

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär

Fr. v. Kobell.

Plenar-Beschluß des Oberappellationsgerichts des Königreiches.

„Die Zulässigkeit einer nach dem 1. October 1824 „gestellten Klage gegen den Königlichen Fiskus der Staats-„schuldentilgungs-Anstalt ist nach dem Gesetze vom 1. „Juni 1822, das Staatsschuldenwesen betreffend, nicht „durch die Behauptung bedingt, daß klagender Theil die „Forderung in der im Art. III. jenes Gesetzes bestimm-„ten Zeit, und bei einer der hierin genannten Behörden „angemeldet habe."

Motive.

Ueber die Rechtsfrage: ob die Zulassung einer nach dem 1. October 1824 gegen die Staatsschuldentilgungs-Anstalt erhobenen Klage zur Verhandlung — nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822, das Staatsschuldenwesen betreffend, — durch die Behauptung bedingt sey, daß klagender Theil die eingeklagte Forderung nach der Vorschrift des Art. III. dieses Gesetzes angemeldet habe? — sind bereits ungleichförmige oberstrichterliche Erkenntnisse erlassen worden; deßhalb wurde diese Rechtsfrage aus Veranlassung eines zur Entscheidung gekommenen völlig gleichgearteten Falles gemäß dem Gesetze vom 17. November 1837 in einer Plenar-Versammlung des Königlichen Oberappellationsgerichtes zum Vortrage und zur Berathung gebracht, in welcher sie durch obigen Plenarbeschluß aus folgenden Gründen verneinend entschieden wurde.

1.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist eine Klage als rechtlich begründet zur prozeßualischen Verhandlung zulässig, wenn in derselben die zur rechtlichen Entstehung des gegen den beklagten Theil geltend gemachten Rechtsanspruches erforderlichen Thatsachen deutlich, bestimmt und vollständig vorgetragen sind, und mit diesem Vortrage die Klagbitte übereinstimmt.

Das Vorbringen, daß der Rechtsanspruch noch bestehe, oder nicht wieder aufgehoben worden, oder nicht erloschen sey, gehört nicht zur Begründung der Klage; wohl aber mag der Beklagte durch die Behauptung des Gegentheiles in der Klagebeantwortung seine Rechte zu vertheidigen suchen, ohne daß der Kläger verbunden ist, einer solchen Rechtsvertheidigung schon in der Klage zu begegnen.

2.

Besondere von diesen Rechtsgrundsätzen abweichende Vorschriften für die Klagen gegen die Staatsschuldentilgungs-Anstalt wegen Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 enthalten weder die allgemeinen Prozeßgesetze, noch die über das Staatsschuldenwesen erlassenen speciellen Gesetze.

Das Gesetz vom 1. Juni 1822 Art. III. verordnet zwar, daß die darin bezeichneten Forderungen als erloschen betrachtet werden sollen, wenn sie nicht bis zum 1. October 1824 bei einer der hierin genannten Behörden angebracht seyn werden. Durch diese Verordnung ist aber

a) die Klage wegen einer entweder bei dem Staatsministerium der Finanzen oder bei der Staatsschul-

bentilgungs-Commission rechtzeitig angemeldeten, jedoch nicht anerkannten Forderung auch nach dem 1. October 1824 zugelassen;

b) dem Kläger bezüglich der Behauptung oder des Nachweises der gehörig geschehenen Anmeldung eine besondere Verbindlichkeit, welche er schon mit der Klage zu erfüllen hätte, nicht auferlegt, und

c) ebensowenig eine rechtliche Vermuthung dafür festgestellt, daß eine nach dem 1. October 1824 eingeklagte Forderung nicht vorschriftmäßig angemeldet worden sey, sondern

d) nur der Staatsschuldentilgungs-Anstalt als dem beklagten Theile das Recht eingeräumt, einer solchen Klage die Einrede der Erlöschung der Forderung, im Falle der unterlassenen Anmeldung entgegenzusetzen, um sich dadurch von einem, wenn auch an sich begründeten Anspruche zu befreien.

Diese rein materielle, das Klagerecht aufhebende Einrede von Amtswegen ohne vorläufige Vernehmung des beklagten Theiles zu ergänzen, ist jedoch der Richter nach Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. VI. §. 9. und den Anmerkungen hiezu nicht berechtiget.

3.

Der im §. 9. der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 als Vorbedingung zur Klagestellung gegen den Fiscus angeordnete Recurs an die zunächst einschlägige obere Administrativbehörde ist von der im Art. III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorgeschriebenen Anmeldung wesentlich verschieden.

Dieses erhellet vorzüglich daraus, daß die Unterlassung des an eine bestimmte Zeit nicht gebundenen Recurses im Administrativwege nur ein zeitliches Hinderniß der Klagestellung bildet, die Unterlassung der Anmeldung in dem bestimmten Termine aber die Erlöschung der Forderung oder den Verlust des Klagerechtes selbst zur rechtlichen Folge hat, und daß dem §. 9 auch durch einen Recurs nach dem 1. October 1824 Genüge geleistet würde, während eine solche Anmeldung nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822 von dem Rechtsnachtheile der Erlöschung nicht befreien könnte.

Bei dieser wesentlichen Verschiedenheit beider Gesetze kann folgerichtig nicht behauptet werden, daß die im Gesetze vom 1. Juni 1822 Art. III. vorgeschriebene Anmeldung die Stelle des im §. 9 der Prozeßnovelle angeordneten Recurses vertrete, also gleich diesem schon in der Klage behauptet und allenfalls auch nachgewiesen werden müsse; um so minder, als es überhaupt unzulässig ist, die Bestimmung eines Spezialgesetzes, wozu der eben angeführte Art. III. gehört, durch eine ältere allgemeine, zu einem ganz anderen Zwecke gegebene Gesetzesnorm zu ergänzen, zu erläutern oder abzuändern.

4.

Nach Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 4 §. 17, 7 und 8 darf der Richter nur solche Klagen, welche nach dem Klagvortrage selbst ungegründet oder nicht gehörig, oder in der angebrachten Art nicht begründet sind, ohne Einleitung einer Verhandlung unbedingt oder bedingt abweisen. Da nun zur Begründung einer Klage gegen die Staatsschuldentilgungsanstalt, auf welche das Gesetz vom 1. Juni 1822 Art. III Anwendung findet, die Behauptung der vorschriftsmäßig geschehenen Anmeldung der Forderung nicht gehört, weil diese Anmeldung nur eine schon bestehende Forderung gegen den gesetzlich angedrohten Rechtsnachtheil der Erlöschung schützen soll, so kann auch eine solche Klage, welche diese Behauptung nicht enthält, nicht von Amtswegen als in der angebrachten Art unzulässig abgewiesen werden.

München, den 8. November 1838.

Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern.

In Verhinderung des Königl. Präsidenten:

Frhr. v. Freyberg, Director.

Rickels, Secretär.

pr. den 7. Dezember 1838.

Aufffoderung.

In den 1790er Jahren verstarb in der Gemeinde Bergzabern, Landcommissariats gleichen Namens, in der Pfalz, die Wittwe des herzoglich pfalz-zweibrückischen Oeconomieraths Oßwald, mit Hinterlassung einigen Vermögens.

Da bis jetzt keine Erben zum Empfang des Nachlasses genannter Wittwe Oßwald bekannt geworden sind und sich gemeldet haben, in Ermanglung rechtmäßiger Erben aber das Königl. Aerar in das Eigenthum des Nachlasses einzutreten, gesetzlich berufen ist, so werden in Gemäßheit bezirksgerichtlichen Erkenntnisses vom 17. Mai abhin, alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft der Wittwe Oßwald einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, binnen Jahresfrist diesen Anspruch bei der betreffenden Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der anberaumten Frist die Einweisung des Königl. Aerars in den Besitz der fraglichen Verlassenschaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 11. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Almens.

Lacher, coll.

Nro. 2898 C. pr. den 3. Dezember 1838.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat gemäß Anzeige vom 11. vorigen Monats die dem Agenten ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt J. Vollmer in Germersheim zugetheilt gewesene Agentur für den Kanton Kandel, Landcommissariats Germersheim, dem Verificator Peter Anton Harter in Bellheim übertragen.

Da der Wirksamkeit des genannten Agenten gemäß höchster Entschließung kein Hinderniß entgegensteht, so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 1. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Dörr.

Ex off. Nro. 3048 C. pr. den 7. Dezember 1838.

(Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schullehrer, bei welchen die vorschriftsmäßig aufgenommenen Schullehrlinge für das Jahr 1839 den Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das Schullehrerseminar erhalten können, werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Dörr.

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Bergzabern.	Annweiler.	Christian Kieser zu Ramberg.	Heinrich Aug. Huber zu Annweiler
		Carl Seiter zu Annweiler.	Michael Baser zu Rechtenbach.
	Bergzaberu.	Gabriel Oehl zu Bergzabern.	Heinrich Hammell zu Annweiler.
		Anton Dienes zu Kapsweyher.	Ph. Jac. Hünerfauth zu Gleishorbach
		Peter Schultz zu Ingenheim.	Conrad Hornberger zu Mühlhofen.
Cusel.	Cusel.	Christian Belten zu Cusel.	Sebastian Seißler zu Cusel.
			Martin Orschied zu Konken.
			Philipp Seyl zu Altenglan.
	Lauterecken.	" " "	Christian Hildebrand zu Lauterecken
			Johann Lehmann zu Nußbach.
			Philipp Keller zu Lohnweiler.
	Wolfstein.	" " "	Jacob Andreä zu Jettenbach.
			Jacob Braun zu Föckelberg.
			Philipp Keiper zu Rathskirchen.
Frankenthal.	Frankenthal.	Ludwig Dahl zu Frankenthal.	Jacob Bierling zu Frankenthal.
		Lorenz Graß zu Eppstein.	Friedr. Ad. Koch zu Lambsheim.
			Ph. Friedr. Stichter zu Gerolsheim
			Carl Göring zu Flomersheim.
	Grünstadt.	Jacob Eckenroth zu Dirmstein.	Valentin Schäfer zu Großkarlbach.
		Joseph Fuß zu Sausenheim.	Jacob Krieger zu Grünstadt.
		Johann Flory zu Hettenleidelheim.	Andreas Roos zu Kindenheim.
		Jacob Trunk zu Grünstadt.	Moses Heß, isr. Lehrer zu Grünstadt
Germersheim.	Candel.	J. Gg. Schellenberger zu Rheinzabern.	Johannes Koch zu Candel.
		Joh. Valentin Wünstel zu Pforz.	Adam Braun zu Erlenbach.
		Franz Franger zu Rülzheim.	
		Jacob Ant. Haas zu Scheibenhardt.	
	Germersheim.	Franz Glaß zu Germersheim.	Heinrich Ludw. Sachs zu Zeiskam.
		Joh. Bapt. Commisar zu Leimersheim.	
		Joh. Gg. Saal zu Oberlustadt.	

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Homburg.	Homburg.	Christian Velten zu Homburg.	Heinrich Maurer zu Homburg.
			Carl Ad. Schramm zu Lambsborn.
	Landstuhl.	Joh. Henrich zu Reichenbach.	Ludwig Böttler zu Bruchmühlbach.
		Georg Ad. Lang zu Hauptstuhl.	Carl Leonhard zu Reichenbach.
			Carl Kiefer zu Matzenbach.
			Carl Kunz zu Spesbach.
			Joh. Schubert zu Vogelbach.
	Waldmohr.	Carl Graß zu Mittelberbach.	Joh. Georg Blaufuß zu Limbach.
		Peter Küfer zu Kübelberg.	Jacob Cordier zu Steinbach.
		Joh. Schmitt zu Brücken.	Jacob Brunner zu Schöneberg.
Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Franz Ant. Sproß Carl Eckenroth Ludw. Schandein Phil. Röhm zu Kaiserslautern.	Peter Schmitt Adam Marzal Georg Thielmann Heinrich Vogel zu Kaiserslautern.
		Joh. Ad. Schlabeck zu Weilerbach.	Wilhelm Braun zu Enkenbach.
		Peter Schäffler zu Enkenbach.	
	Otterberg.	Jacob Kempter zu Otterberg.	Daniel Berger. Philipp Dahl zu Otterberg.
		Joh. Eimer zu Schallodenbach.	
			Carl Mich. Fränger zu Mehlbach.
			Carl Lehmann zu Heimkirchen.
	Winnweiler.	Carl Franz Fuhrmann zu Winnweiler.	Jacob Schmitt zu Winnweiler.
		Jacob Scheidel zu Hochstein.	Wilhelm Weißmann zu Münchweiler.
		Joh. Adam Platz zu Börrstadt.	
		Peter Neurohr zu Imsweiler.	
Kirchheimbolanden.	Göllheim.	Joseph Döll zu Göllheim.	Jacob Blaufuß zu Göllheim.
			Fz. Heinr. Hoffmann zu Standebühl.
			Elias Fleischmann zu Eisenberg.
			Conrad Kustner zu Kerzenheim.
	Kirchheim.	Joseph Ludw. Stöckel zu Kirchheim.	Jacob Scherrer zu Dannenfels.
		Valentin Hillebrand zu Stetten.	Franz Rettig zu Gauersheim.
			Adam Stichter zu Bolanden.
			Ludwig Rauh zu Mauchenheim.
			Philipp Heinz zu Einselthum.
			Joh Frick zu Bolanden.
			Georg Scholl zu Stetten.

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Kirchheimbolanden.	Obermoschel.	Jacob Beilstein zu Bingert.	Peter Rebinger zu Obermoschel. Johann Wild zu Altenbamberg. Wilhelm Purpus zu Schiersfeld.
	Rockenhausen.	Friedr. Schlick zu Rockenhausen.	Georg Peter Risch zu Rockenhausen
Landau.	Landau.	Andreas Huth zu Landau. Bonifaz Adelmann zu Offenbach. Joh. Ad. Christiani zu Mörlheim. Ludwig Schultz jun. zu Herxheim.	Michael Jung, Phil. Jacob Abel } zu Landau. Michael Engel, Sebastian Kern } zu Nußdorf. Johann Krebs zu Niederhochstadt. Jacob Becker zu Essingen. Joh. Hauck zu Impflingen.
	Edenkoben.	Jacob Ferner zu Edenkoben. Anton Leonhard zu Hainfeld. Joh. Adam Borell zu Kirrweiler. Joh. Ziegler zu Maikammer.	Georg Pet. Moser, Friedrich Kost } zu Edenkoben. Conrad Heinr. Hessert zu Böchingen.
Neustadt.	Dürkheim.	Georg Wenz zu Friedelsheim. Carl Grothe zu Niederkirchen. Johann Hendel zu Leistadt.	Carl Ebeele zu Wachenheim. Friedrich Drescher zu Freinsheim. Georg Crolly zu Gönheim. Heinrich Worster zu Ellerstadt. Joh. Phil. Müller zu Ungstein.
	Neustadt.	Friedr. Ignatius Schäffer zu Neustadt. Franz Hauck zu Mußbach. Phil. Jos. Schöfer zu Gräfenhausen.	Christian Knöbel zu Haßloch. Phil. Jacob Degen zu Haardt. Jacob Rheinberger zu Haardt.
Pirmasens.	Dahn.	Franz Reichert zu Dahn. Georg Lauth zu Fischbach. Andreas Tafel zu Bundenthal.	" " "
	Pirmasens.	Peter Serr zu Pirmasens. Jacob Breitling zu Trulben. Joseph Kirschenheuter zu Rodalben.	David Stempel zu Pirmasens. Conr. Hofemann zu Thaleischweiler. Tobias Runk zu Nünschweiler.
	Waldfischbach.	Adam Ehelins zu Waldfischbach. Jacob Hirth zu Clausen. Jacob Frisch zu Weselberg. Wilh. Dietrich zu Hermersberg.	Jacob Eckhard zu Waldfischbach. David Sommer, israelit. Lehrer zu Herschberg.

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Speyer.	Mutterstadt.	Johann Rief zu Mutterstadt. Anton Ginkel zu Maudach. Nicolaus Stamer zu Böhl. Joh. Kirschenheuter zu Rheingönheim.	Georg Räder zu Fußgönheim. Johann Fink zu Böhl. Michael Behringer zu Iggelheim.
	Speyer.	Andreas Wolfer zu Harthausen. Phil. Peter Hofelder zu Otterstadt. Jacob Lorenz zu Schifferstadt. Valentin Dewald zu Waldsee.	Nicolaus Walther zu Speyer. Jacob Zimmermann zu Speyer. Johann Klein zu Speyer.
Zweibrücken.	Blieskastel.	Bernhard Zahm zu Blieskastel. Anton Wittenmeyer zu Bebelsheim. Joh. Bastian zu Ommersheim. Heinr. Hellesheimer zu St. Ingbert.	. . .
	Neuhornbach.	Johann Heinrich zu Medelsheim. Georg Bugler zu Altheim.	Joh. Peter Welsch zu Neuhornbach.
	Zweibrücken.	Johann Zahm zu Zweibrücken.	Martin Krämer zu Zweibrücken. Friedr. Stutz zu Zweibrücken. Johann Decker zu Mittelbach. Ludwig Braun zu Webenheim.

Ad Nro. Exh. 2830 C. pr. den 28. November 1838.

(Die Cultur und den Schutz der Eiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat wahrgenommen, daß die Cultur und der Schutz der Gemeinde-Waldungen, und insbesondere die Cultur der Eiche, nicht überall mit jenem regen Eifer bethätiget werde, welchen dieser Gegenstand, sowohl rücksichtlich seines großen Nutzens für die Gemeinden, als auch in Rücksicht auf die Staatswirthschaft, in so hohem Grade verdient.

Die jüngsten Local-Forst-Visitationen haben wiederholt dargethan, daß, unter sonst ganz gleichen Verhältnissen, der Sicherheitszustand der Waldungen benachbarter Gemeinden höchst auffallend von einander abweiche, so daß man annehmen muß, es liege ein Hauptgrund des Herabkommens vieler Gemeinde-Waldungen, durch Frevel, in dem Mangel an Thätigkeit, so wie an mangelnder, mittelbarer und unmittelbarer Verwendung von Seiten der Ortsvorstände, um einen befriedigenderen Zustand herbeizuführen.

Man giebt sich gerne der Hoffnung hin, diese allgemeine Hindeutung werde genügen, diejenigen Ortsvor-

stände, welche bisher in Erfüllung ihrer Pflichten, rücksichtlich der Erhaltung und Erweiternng des Wald-Vermögens, lässig waren, zu einer dem Gegenstande angemessenen Thätigkeit zu ermuntern, und somit eine ernstere Einschreitung gegen Solche zu vermeiden, deren fortgesetzte Unthätigkeit auf einen Mangel an gutem Willen müßte schließen lassen.

Speyer, den 24. November 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 2116 I. pr. den 7. Dezember 1838.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mathias auf die Pfarrei Rünschweiler, Decanats Pirmasens, ist die Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Der Pfarrsprengel besteht aus dem Pfarrorte Elmstein, den Parochialorten Iggelbach und Appenthal, und aus den Höfen Geißkopf, Geißwiese, Hornesselswiese, Harzofen, Mückenwiese und der Neusägmühle. Die Seelenzahl sämmtlicher Kirchengenossen beträgt 1086. Mit den Katholiken zu Elmstein besteht kein Simultanverhältniß. Filialkirche ist keine vorhanden. Das Pfarrhaus ist noch neu, und nebst den Oeconomiegebäuden und dem daran stoßenden Garten in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Elmstein in 293 fl. 24 kr., worunter der Gütertrag 36 fl. 30 kr. begriffen sind. Zur Complettirung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen sohin noch 306 fl. 36 kr., welche derselben auch aus den alljährlich zur Vertheilung kommenden Sustentationsgeldern pro rata überwiesen werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten um dieselbe ihre Gesuche, durch das ihnen vorgesetzte Königl. Decanat, an das Königl. Decanat Neustadt einzusenden haben, welche von Letzterm dann mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen sind.

Speyer, den 28. November 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. November l. J., im Hinblicke auf die am 15. October d. J. wegen temporärer Vermehrung des Rathspersonals des obersten Gerichtshofes zum Zwecke der Aufarbeitung der Retardaten erlassene allerhöchste Entschließung, allergnädigst bewogen gefunden, zum Oberappellationsgerichtsrathe außer dem Status vom 1. Januar 1839 an, den Rath des Appellationsgerichts der Pfalz, Friedrich Breitenbach, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. November l. J. die statusmäßige Secretärstelle bei der Regierung der Pfalz, in provisorischer Eigenschaft, dem Gymnasialprofessor Abraham Gerhard in Speyer, zu verleihen.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. und 13. November l. J., wurde der Functionär Bernhard Joachim zu Speyer, zum Post-Officialen III. Klasse, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

77

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes vom 21. November 1838 zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Hainfeld, Landcommissariats Landau, von dem Herrn Bischofe von Speyer dem bisherigen Pfarrer zu Eschbach, Priester Georg Metzger, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 22. November 1838 zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, von dem Herrn Bischofe von Speyer dem bisherigen Cooperator zu Pirmasens, Priester Carl Wies, verliehen werde.

Unterm 29. November l. J. wurde der auf den katholischen Pfarrer zu Schallodenbach gefallenen Wahl zum Decan des Decanats Kaiserslautern die Bestätigung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ertheilt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1838, wurde dem med. Doctor Friedrich Herold von Zweibrücken, die Erlaubniß ertheilt, sich dort als practischer Arzt niederzulassen.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1838, wurde der Gemeindrath Georg Michael Scheer von Stauf, Königl. Landcommissariats Kirchheim, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November l. J., wurden für die nachgenannten, zur Gemeinde Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, gehörigen Höfe, zu Polizei-Adjunkten ernannt:

1. für den Drehenthalerhof: der Ackersmann Andreas Rubel von da, und
2. für den Münchschwanderhof: der Ackersmann Johann Mühlberger von da.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Jacob Schneickert, (geboren zu Lohnsfeld den 30. April 1819), zum Verweser der katholischen Schullehrerstelle zu Potzbach, Landcommissariats Kaiserslautern, aufgestellt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 4. Dezember l. J., den bisherigen Verweser der Gehülfenstelle zu Wörth, Jacob Kuhn, zum Verweser jener an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1838, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Berg, Bernhard Simon von Bliescastel, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1838, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Diedesfeld, Karl Hübel, zum Verweser der Gehülfenstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Offenbach, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Adam Chelius von Hel-

tersberg, zum Verweser der katholischen Gehülfenstelle an der Ortsschule zu Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 1. Dezember l. J.

1. den provisorischen Vorbereitungslehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Ungstein, Landcommissariats Neustadt, Philipp Fix, und
2. den provisorischen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Altenkirchen, Landcommissariats Homburg, Daniel Hirsch,

in definitiver Eigenschaft als Lehrer an den gedachten Schulstellen bestätiget; dann

3. den Schuldienst-Exspectanten, Jacob Schermer von Moorlautern, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Mörzheim, Landcommissariats Landau, und
4. den bisherigen Verweser an der katholisch-teutschen schule zu Heckendalheim, Landcommissariats Zweibrücken, Bernhard Walther, zum provisorischen Lehrer an dieser Schule,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Peter Jaggi von Thaleischweiler, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Oberauerbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt; dann wurde

durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember l. J.,

1. der Schuldienst-Exspectant Peter Schneller von Kaiserslautern, zum Verweser der Gehülfenstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Ramberg, Landcommissariats Bergzabern;
2. der Schuldienst-Exspectant, Franz Schalda von Leimen, zum Verweser der katholischen Lehrerstelle zu Schauerberg, Landcommissariats Pirmasens, und
3. der Schuldienst-Exspectant, Franz Schindler von Erbach, zum Verweser der katholisch-teutschen Schule zu Waldmohr, Landcommissariats Homburg,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Adam Reither von Haßloch, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule daselbst, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November d. J., wurde der bisherige Schullehrer zu Lettweiler, Jacob Winsweiler, zum Lehrer an der protestantischen Knabenschule zu Obernheim, Landcommissariats Kirchheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Dezember d. J., № 2296 C., wurde der dermalige Verweser der teutschen Schule auf dem St. Ingberter Kohlenwerke, Heinrich Weidmann, zum selbstständigen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Niederauerbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1838, wurde der dermalige Schulgehülfe zu Dreysen, Franz Max Zeidler von Göllheim, zum Verweser der dritten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Göllheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1838, wurde der

israelitische Schuldienst-Exspectant, Theodor Stern von Thaleischweiler, zum Verweser der israelitischen Lehrerstelle zu Altdorf, Landcommissariats Landau, ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Johann Georg Humbert von Bellheim, zum Verweser der an der protestantisch-teutschen Schule zu Knittelsheim erledigten Lehrstelle, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 2. Dezember l. J. beschlossen, den bisherigen Lehrer zu Oberweiler-Tiefenbach, Jacob Forster, in gleicher Eigenschaft an der protestantisch-teutschen Schule zu Bayerfeld-Steckweiler, Landcommissariats Kirchheim, provisorisch zu ernennen.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von dem Magistrate der Stadt Straubing wurde die Einziehung des den Technikern Joseph Schmidtbauer und Alois Lorenzi zu Straubing unterm 11. October 1834 verliehenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf deren verbessertes Verfahren bei Bereitung des Essigs aus chemisch verändertem Stärkmehl der Kartoffel und anderer Stärkmehl enthaltenden Cerealien und Vegetabilien, unter Anwendung eines eigenthümlichen verbesserten Füllungs-Condensations- und Gradir-Oxidations-Apparates mit mechanischer Bewegung verfügt.

Johann Baptist von Sell, Dessinateur bei der Königl. Hofgarten-Intendanz, und Ferdinand Schütz, Königl. Hoftheater-Maschinist, haben auf das ihnen am 10. Juli 1837 ertheilte Privilegium auf Verfertigung von Locomotiv-Gaslampen, sowie der hiezu eigenthümlichen Füllung, unterm 24. April d. J. Verzicht geleistet.

pr. den 23. November 1838.

Bekanntmachung.

(Die Reklamationen von Amts- und Intelligenzblättern und Beilagen und deren Zahlbarkeit betr.)

Da seit geraumer Zeit die Reclamationen über vorgeblich nicht eingetroffene oder sonst vermißte Amts- und Intelligenzblätter und der Beilagen sich so sehr mehren, daß zu erwarten wäre, die vorräthigen Auflagen werden zur Befriedigung der vielen Reklamanten nicht zureichen, oder doch zu sehr erschöpft werden, und dieses zur Kenntniß höhern Orts gelangt ist, so ist man durch hohen Regierungs-Erlaß vom 17. l. M. № 1251 Z. zur Bekanntmachung angewiesen worden:

„daß Reklamationen der Gratisbezieher obiger „Blätter nur bis zur dritten Nummer von der „neuesten an gerechnet befriediget werden dürfen, „bei verspäteter Nachfoderung aber der gewöhn„liche Lagerpreis, ohne Ausnahme einzutreten „habe."

Außerdem versteht es sich von selbst, daß Reklamationen nicht eher entsprochen werden kann, bis der Bezieher sich vorerst wegen des Defektes an die einschlägige Königl. Poststelle, oder bei Belieferungen, welche durch die Königl. Landcommissariate geschehen, an diese Königl. Stellen gewendet habe, um Recherche zu veranlassen, ob bei der Vertheilung oder in der Versendung durch die Kantonsboten oder sonstigen Zwischenträger das Exemplar zu Verlust gerathen, wo sodann auf Kosten des ermittelten Schuldtragenden die Defekte ergänzt werden.

Daß solche Nachfrage und Untersuchung vorausgegangen sey, darüber ist sich beim Anbringen der Reklamationen vorerst genügend auszuweisen.

Speyer, 22. November 1838.

Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 64. Speyer, den 18. Dezember 1838.

Inhalt:

Nro. 3311 C. pr. den 15. Dezember 1838.

(Die Namensverwechslungen zwischen den Landgerichten Rothenbuch, Rottenburg und Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung der Geschäfts-Verzögerungen, welche sich häufig durch die Namens-Verwechslungen zwischen den Landgerichten Rothenbuch, Rottenburg und Rothenburg ergeben, werden sämmtliche betreffende Behörden und Beamten angewiesen, zu der Benennung dieser Landgerichte auch jedesmal den Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören, beizusetzen.

Speyer, den 14. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3393 C. pr. den 12. Dezember 1838.

(Verificationsstempel für Maaß und Gewicht pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1839 wird der Buchstabe S. mit der beigefügten Zahl 39, welche letztere jedoch bei den Stempeln für die kleineren Gewichte weg bleibt, bestimmt.

Dieses wird zu dem Zwecke öffentlich bekannt gemacht, damit die Local-Polizei-Behörden bei Untersuchung von Maaß und Gewicht allenfallsige Contraventionen constatiren können.

Speyer, den 11. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 3222 C. pr. den 13. Dezember 1838.

(Belobung wegen Hülfeleistung bei einem in Grevenhausen statt gehabten Brande.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem unterm 1. l. M. in der Oel- und Mahlmühle des Andreas Kölsch zu Grevenhausen statt gehabten Brande, haben sich durch Thätigkeit und Unerschrockenheit ausgezeichnet:

1. Heinrich Goßler, Papierfabrikant von Frankeneck,
2. Friedrich Lang, Schlosser, } alle von Lambrecht,
3. Jacob Heinr. Sacre, Tuchmacher,
4. Friedrich Theis, Metzger,
5. Jacob Wagemann, Maurer,
6. Friedrich Schmitthammer, id.,
7. Jacob Schatz, Zimmermann,
8. Heinrich Seiberth, Sattler, } von Grevenhausen,
9. Michael Karch, Maurer,

was unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit öffentlich kund gegeben wird.

Speyer, den 9. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 2166 I. pr. den 13. Dezember 1838.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Zeiskam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Gerlach auf die Pfarrei St. Alban, Decanats Obermoschel, ist die Pfarrstelle zu Zeiskam, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht allein aus dem Pfarrorte Zeiskam, hat kein Filial und zählt gegenwärtig 1153 Seelen. Die Kirche ist ein Simultaneum, die neue Kirche jedoch, deren Bau im verflossenen Frühjahr begonnen hat, ist der Protestanten alleiniges Eigenthum. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustande; die Oeconomiegebäude werden nächstes Frühjahr neu aufgebaut werden. Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Zeiskam in 438 fl. 31 kr., worunter der Ertrag der Pfarrgüter mit 51 Gulden begriffen ist.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Gesuche auf vorgeschriebenem Wege durch das Königl. Decanat Germersheim anher vorzulegen sind.

Speyer, den 5. Dezember 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2258 I. pr. den 15. Dezember 1838.

(Darleihen aus der protestantischen Pfarrwittwenkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß aus der protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz dermalen verzinsliche Darleihen bis zum Betrage von 6000 Gulden gegen genügende hypothekarische Versicherung gegeben werden können. Die Bewerber um dergleichen Darleihen haben sich an das betreffende Königl. protestantische Decanat zu wenden, und demselben die zu Begründung einer Hypotheke erforderlichen Acten zuzustellen.

Speyer, den 12. Dezember 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Erhebung in den Adelsstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Regierungssecretär in der Pfalz, Wilhelm Heinrich Christian Buchner, sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechtes in den Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Königl. allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Die am 1. September l. J. zu Mannheim verstorbene Gutsbesitzerin Elisabetha Rathmüller von Kallstadt in der Pfalz, welche bereits früher dem katholischen Kirchenfonde zu Dürkheim eine Schenkung von 500 ƒ zum Behufe der Erwerbung eines Pfarrhauses gemacht hat, hat durch letztwillige Verfügung vom 6. Februar 1833 dem genannten Kirchenfonde zu Dürkheim eine Summe von 10,000 ƒ vermacht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. November l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese den frommen Sinn der Verstorbenen beurkundenden Schenkungen, sammt dem Ausdrucke Allerhöchstihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Dezember 1838, wurde genehmigt, daß sich der Med. Dr. Johann Georg Diehl von Kaiserslautern, seinem Ansuchen gemäß, als praktischer Arzt dortselbst niederlasse.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Dezember l. J., wurde dem med. et chirurg. Doctor Lucas Jäger, die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt in Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, niederzulassen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 7. Dezember l. J., dem Dr. L. Wolf die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt in Kirchheimbolanden niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Dezember 1838, wurde dem Med. Dr. Schäfer von Göllheim, die Erlaubniß ertheilt, sich in Göllheim als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Juni l. J., wurde der Verificator des Maaßes und Gewichtes für den Landcommissariats-Bezirk Speyer, Franz Mayer, auf Ansuchen dieser Function enthoben, und dieselbe dem Ludwig Wilde zu Speyer übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Dezember 1838, wurde der Zeichnungs-Unterricht an der lateinischen Schule zu Landau, dem Zeichnungslehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbschule daselbst, Civilarchitekt Fr. Ed. Brauer, übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. Dezember 1838, die Gemeinderäthe

a) Daniel Trauth, zum Adjunkten für die Gemeinde Herxheim;

b) Johann Jacob Steigelmann, zum Adjunkten für jene zu Rhodt, und

c) Simon Fleischbein, zum Adjunkten für die Gemeinde Burrweiler, Landcommissariats Landau,

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember l. J., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Albisheim, David Schmitt, zum Verweser der an der protestantischen Schule zu Krähenberg, Landcommissariats Homburg, erledigten Lehrstelle ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Friedrich Rinner von Hohenellen, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Morbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Heinrich Rheinberger von der Haardt, zum Verweser der Gehülfenstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Lorenz von Alsterweiler, Landcommissariats Landau, zum provisorischen Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, und der Schuldienst-Exspectant Peter Metzger von Welchweiler, Landcommissariats Cusel, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Miesau, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 5. Dezember 1838, den Schuldienst-Exspectanten, Valentin Vögeli von Offenbach, zum Privatgehülfen des Schullehrers März zu Schwegenheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Dezember 1838, wurde der bisherige Gehülfe zu Bellheim, Jacob Thiery, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Hördt, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Dezember 1838.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	101 ⅜	101 ¼
detto à 3½ % prompt	100 ½	100 ¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	530	527
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	72	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	105	104
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Uebersicht

der

Mehl=, Brod= und Fleisch=Taxe während des Monats November 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz= Kilogr.		Mehl. Weiß= Kilogr.		Brod. Schwarz= Kilogr.		Brod. Weiß= Kilogr.		Fleisch. Ochsen= Kilogr.		Fleisch. Kalb= Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. November.	8	2	11	2	5	2	8	—	20	—	16	—
"	vom 15. bis 30. "	9	—	12	—	6	—	8	—	20	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. "	7	—	9	—	5	1	8	—	20	—	16	—
Kaiserslautern .	vom 7. November.	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	14	—
"	vom 14. "	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	18	—	12	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	18	—	12	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. November.	8	—	11	—	6	—	8	1⅓	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. "	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 2. November.	—	—	—	—	5	1⅓	7	2⅔	20	—	16	—
"	vom 9. "	—	—	—	—	5	1⅓	8	—	20	—	16	—
"	vom 16. "	—	—	—	—	5	1⅓	8	—	20	—	16	—
"	vom 23. "	—	—	—	—	5	1⅓	7	2⅔	20	—	16	—
	vom 30. "	—	—	—	—	5	1⅓	8	—	20	—	16	—

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Novemb.	—	—	—	-	—	21	21	—	6	29	—	—	—	-	—
"	14. "	1	1	—	8	48	65	65	—	6	31	12	12	—	3	7
"	21. "	—	—	—	-	—	36	36	—	6	9	6	6	—	2	—
"	28. "	1	1	—	7	21	18	18	—	6	1	6	6	—	2	40
Edenkoben	3. "	1	1	—	7	52	33	33	—	5	56	335	335	—	3	28
"	10. "	1	1	—	8	20	27	27	—	6	12	310	310	—	3	30
"	17. "	6	6	—	8	15	41	41	—	6	24	229	229	—	3	28
"	24. "	5	5	—	7	10	48	48	—	6	16	286	286	—	3	16
Frankenthal	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	6. "	11	11	—	8	28	241	241	—	6	8	1250	1250	—	3	13
"	13. "	58	58	—	8	20	291	291	—	5	56	1523	1523	—	3	1
"	20. "	21	21	—	7	57	282	282	—	5	48	1214	1214	—	3	1
"	27. "	24	24	—	7	56	199	199	—	5	31	1259	1259	—	2	49
Landau	3. "	—	—	—	-	—	4	4	—	5	36	66	66	—	3	20
"	8. "	17	17	—	8	42	132	132	—	6	3	593	593	—	3	18
"	10. "	4	4	—	8	10	—	—	—	-	—	39	39	—	3	16
"	15. "	36	36	—	8	28	128	128	—	6	8	503	503	—	3	22
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	111	111	—	3	10
"	22. "	16	16	—	8	19	171	171	—	6	15	459	459	—	3	12
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	109	109	—	3	4
"	29. "	11	11	—	8	16	104	104	—	6	2	560	560	—	3	4
Neustadt	3. "	83	83	—	8	16	107	107	—	6	4	223	223	—	3	16
"	6. "	91	91	—	8	37	76	76	—	6	20	206	206	—	3	32
"	10. "	75	75	—	8	48	57	57	—	6	27	322	322	—	3	25
"	13. "	110	110	—	8	46	89	89	—	6	40	177	177	—	3	22
"	17. "	80	80	—	8	32	117	117	—	6	14	351	351	—	3	18
"	20. "	12	12	—	8	24	33	33	—	6	21	53	53	—	3	12
"	24. "	64	64	—	8	18	121	121	—	5	58	223	223	—	3	12
"	27. "	65	65	—	7	59	65	65	—	6	4	98	98	—	3	24
Speyer	6. "	116	116	—	7	52	6	6	—	6	6	241	241	—	3	6
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	17½	17½	—	7	18	25	25	—	6	10	150½	150½	—	3	6
"	27. "	83¼	83¼	—	7	24	54	54	—	6	4	182	182	—	2	55
Zweibrücken	8. "	425	425	—	8	55	362	362	—	5	24	14	14	—	2	59
"	15. "	303	303	—	8	53	239	239	—	5	34	37	37	—	3	5
"	22. "	364	364	—	8	43	341	341	—	5	26	25	25	—	2	57
"	29. "	321	321	—	8	56	202	202	—	5	27	120	120	—	2	59

sicht
November 1838 in der Pfalz.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	31	31	—	5	1	55	55	—	2	49	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	56	25	25	—	2	50	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	35	41	41	—	2	45	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	32	23	23	—	2	46	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	52	3	3	—	2	52	
—	—	—	—	—	24	24	—	5	—	3	3	—	2	56	
—	—	—	—	—	22	22	—	5	8	4	4	—	2	54	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	48	4	4	—	2	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	64	64	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	30	30	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	43	43	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	10	10	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	13	13	—	2	50	
—	—	—	—	—	165	165	—	5	15	159	159	—	2	25	
—	—	—	—	—	236	236	—	5	2	1122	1122	—	2	22	
—	—	—	—	—	295	295	—	4	58	604	604	—	2	25	
—	—	—	—	—	361	361	—	4	48	855	855	—	2	14	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	58	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	90	90	—	5	4	278	278	—	2	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	101	101	—	2	55	
—	—	—	—	—	121	121	—	5	1	164	164	—	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	15	15	—	2	44	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	52	100	100	—	2	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	80	80	—	4	43	75	75	—	2	46	
—	—	—	—	—	59	59	—	4	55	25	25	—	2	48	
—	—	—	—	—	51	51	—	5	1	28	28	—	2	47	
—	—	—	—	—	57	57	—	5	4	60	60	—	2	50	
—	—	—	—	—	21	21	—	5	2	82	82	—	2	50	
—	—	—	—	—	80	80	—	4	52	83	83	—	2	45	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	48	17	17	—	2	36	
—	—	—	—	—	81	81	—	4	43	67	67	—	2	38	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	46	73	73	—	2	45	
—	—	—	—	—	53½	53½	—	4	37	67	67	—	2	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurde nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	88½	88½	—	4	44	62	62	—	2	33	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	37	63½	63½	—	2	31	
24	24	—	8	14	79	79	—	4	37	564	564	—	2	17	
63	63	—	7	52	54	54	—	4	58	432	432	—	2	20	
22	22	—	7	22	154	154	—	5	11	508	508	—	2	17	
39	39	—	7	44	66	66	—	5	2	343	343	—	2	14	

Einladung
an die
Königl. Hrn. Hrn. Landgerichts- und Kantonsärzte
und
Hrn. Thierärzte
des
Königreichs Bayern.

Da im nächsten Jahr der 4. Jahrgang des Jahrbuches der Thierheilkunde von und für Bayern erscheint, so werden hiemit sämmtliche Königl. Landgerichtsphysikate und Herrn Thieräezte ergebenst eingeladen, ihre gesammelte Erfahrungen aus der Thierheilkunde und besonders von den bisher geherschten Viehseuchen, längstens bis zum 1. April 1839 an den Unterzeichneten gefälligst einzusenden, wobei bemeekt wird, daß jeder Einsender eines schriftlichen Beitrags ein Frei-Exemplar des Jahrbuches erhält, so wie füe die interessantesten Aufsätze vom Industrie- und Kultur-Verein silbeene Medaillen ausgetheilt weeden.

Nürnberg, den 1. Dezember 1838.

Das Directorium des Industrie- und Kulturvereins.
Dr. Weidenkeller.

Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen betr.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl die sämmtlichen Königlichen Stellen als die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben anmit aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Bestellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter hienach richtig bemessen werden könne.

Der Preis derselben bleibt wie in den Vorjahren.

Speyer, den 17. Dezember 1838.

Die Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Druckfehler-Verbesserung.

In dem Amts- und Intelligenzblatt № 61 l. J. ist auf der ersten Seite des dritten Blattes oben die Blattseite statt 375 zu lesen 475.

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 65. Speyer, den 27. Dezember **1838.**

Inhalt:

Ad Nrm. 3603 C. pr. den 20. Dezember 1838.

(Die Zoll-Abfertigungs-Befugnisse der Königl. Bayer. Zoll-Erhebungs-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge mehrer seit dem Bestehen des grosen Zollvereins in dem Localstatus der Zollämter, in den Richtungen des Verkehrs und in anderer Beziehung vor sich gegangener Veränderungen, eine neue Feststellung der Zoll-Abfertigungs-Befugnisse der Königl. Bayer. Zoll-Erhebungs-Behörden von Seite des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen unterm 30. October d. J. erfolgt ist, so wird die von der Königl. General-Zoll-Administration anher mitgetheilte deßfallsige Uebersicht durch das Amts- und Intelligenzblatt nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Zoll-Abfertigungs-Befugnisse

der Königl. Bayer. Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze dann der Nebenzollämter im Innern.

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Klasse.	Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.	Bemerkungen.
		A. Haupt- und Nebenzollämter I. an der Grenze.	
Hof (im Innern.)	Oberneuhaus.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Hauptzollamt Hof und b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptzollamtes Hof.	
Waldsassen (ohne Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	
	Schirnding.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die Hauptzollämter Hof, Bamberg, Nürnberg und Koburg; 2. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über rohe Schaafwolle auf die Hauptzollämter Offenbach und Frankfurt a. M.; 3. zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptzollämter Hof, Bamberg, Nürnberg, Koburg und Kempten; 4. Eingangsverzollung von Chaisen, ohne Beschränkung des Zollbetrages.	
	Mähring.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die Hauptzollämter Hof, Bamberg, Nürnberg und Regensburg; 2. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über Hopfen zum directen Transit auf die Hauptzollämter Simbach, Freylassing, Kiefersfelden und Mittenwald; dann auf die Nebenzollämter I. Klasse Laufen und Füßen; 3. zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptzollämter Hof, Bamberg, Nürnberg, Regensburg, Mittenwald und Kiefersfelden;	
	Bärnau.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitschrinen I. auf die Hauptzollämter Hof, Bamberg und Nürnberg, dann 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. der genannten 3 Aemter.	
Waldhaus (ohne Niederlage.) Waldmünchen (ohne Niederlage.) Eschelkam (ohne Niederlage.)	Eßlarn.	Zollordnungsmäßig.	

Hauptzollamt.	Nebenzollämter I. Klasse.	Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.
Passau (mit Niederlage.)	Zwiesel.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die besondere Ermächtigung a) zur Abfertigung auf Begleitscheine I. nach Passau und Regensburg; b) weißes und grünes ungeschliffenes Hohl- und Fensterglas auf Begleitscheine I. an die Aemter Ober- und Niederstaufen, Füßen und Lindau in directem Transit abzulassen; c) zur Abfertigung von Tafelglas und Glaswaaren in unbestimmten Quantitäten vom Inlande durchs Ausland nach dem Inlande auf Declarationsscheine über das königl. sächsische Hauptzollamt Schandau und das dortige Nebenzollamt I. Hellendorf.
	Kleinphilippsreuth.	Zollordnungsmäßig.
	Obernzell.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß zu Abfertigungen von — mit Getreid und andern landwirthschaftlichen Gegenständen beladenen Fahrzeugen der österreichischen Ortschaften Schiltdorf, Pirawang und Kasten zum Durchgang an das Nebenzollamt II. in Jochenstein, nach der diesfalls bereits bestehenden Vorschrift.
	Schärding.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an alle Aemter des Vereinsgebiets, welche zur Erledigung von Begleitscheinen I. competent sind, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter, insoweit sie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. competent sind.
Simbach (ohne Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.
	Marktl.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an die Hauptzollämter Kiefersfelden, Mittenwald und an das Nebenzollamt I. Windshausen; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter, dann 3. zur Erhebung des Eingangszolles bis zur Höhe von 200 fl — in einer Post für den örtlichen Verkehr.
	Burghausen.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Abfertigung von Begleitscheinen I. auf die Hauptzollämter Kiefersfelden, München und Regensburg, dann an das Nebenzollamt I. Windshausen; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter; 3. zur Eingangsverzollung bis zur Summe von 200 fl in einer Post.

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Klasse.	Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.	Bemerkungen.
Freylassing (ohne Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	
	Laufen.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an das Hauptzollamt Freylassing und Kiefersfelden und an das Nebenzollamt I. Mellek; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptzollämter Freylassing und Kiefersfelden, dann des Nebenzollamts I. Mellek, dann der Hauptzollämter Waldmünchen und Waldsassen und des Nebenzollamts I. Mähring; der 3 letztern jedoch lediglich über Hopfentransporte.	
Reichenhall (im Innern.)	Schwarzbach.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an das Hauptzollamt Reichenhall und an das Nebenzollamt I. Mellek; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser beiden Aemter; 3. zum Declarationswechsel mit dem Nebenzollamte Untergemeinde für jene Durchfuhrgegenstände, welche die österreichischen Bewohner von Großgemeinde zum eigenen Gebrauche über Schwarzbach und Untergemeinde aus Salzburg beziehen, oder dahin absetzen.	
	Schellenberg.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Ermächtigung zur Abfertigung der aus Hallein über Berchtesgaden ziehenden österreichischen Aerarial-Salztransporte auf Begleitscheine I. an das Nebenzollamt II. Hintersee, dann zur Abfertigung der von Berchtesgaden dahinkommenden Salztransporte vom Inlande durchs Ausland zum Inlande.	
	Mellek.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an das Hauptzollamt Reichenhall und an die Nebenzollämter I. Schwarzbach und Laufen; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter; 3. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über Reis auf die Hauptzollämter Eschelkam und Waldsassen; 4. zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptzollamtes Waldmünchen über Hopfentransporte; 5. zum Declarationswechsel mit dem Nebenzollamte II. Untergemeinde für den Absatz und Bezug jener Durchfuhr-Gegenstände, welche die Bewohner von österreichisch Großgemeinde zum eigenen Bedarf von Pinzgau empfangen, oder dahin bringen.	

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Klasse.	Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.
Kiefersfelden (ohne Niederlage.)	Reit im Winkel.	Zollordnungsmäßig.
	Windshausen.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die Hauptzollämter Passau, Simbach und an die Nebenzollämter I. Schärding und Marktl; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter und des Nebenzollamts I. Burghausen; 3. zur Eingangsbehandlung von höher als mit 9 fl vom Zoll-Centner belegten Artikeln; wenn sie zu Wasser eingehen, in unbeschränkten Quantitäten, und zur Eingangsbehandlung grober Eisenwaaren zu Land, bis zum Eingangszoll-Betrag von 200 fl per Transport; 4. Eingangsverzollung von Wein zu Lande aus Tyrol bis zum Zollbetrage von 300 fl in einer Post.
München (im Innern.)	Kreuth.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Hauptzollamt München; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieses Hauptamts.
Mittenwald (ohne Niederlage.) Pfronten (ohne Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.
	Füssen.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die sämmtlichen bayerischen, württembergischen, badischen, großherzogl. und kurfürstl. hessischen, nassauischen und auf die preußischen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Haupt-Steuer- und mit Begleitschein-Erledigungsbefugniß versehenen Nebenzollämter I. und Untersteuerämter, dann an das Hauptsteueramt Frankfurt; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter, insbesondere auch 3. jener des Nebenzollamtes I. zu Mähring über Hopfentransporte, zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Nebenamtes I. Zwiesel für weißes und grünes ungeschliffenes Hohl- und Fensterglas; 4. zur Eingangsverzollung bis zur Summe von 300 fl von einer Ladung.
	Hindelang.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die Zollämter Ober- und Niederstaufen, dann Oberstorf und Lindau;

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Klasse.	Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.	Bemerkungen.
		2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter.	
	Oberstorf.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Ermächtigung 1. zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf das Hauptzollamt Kempten und auf die Nebenzollämter I. Hindelang, Ober- und Niederstaufen; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter; 3. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an das Hauptzollamt Passau über die durch Bayern nach Oesterreich transitirenden Käse- und Schmalzladungen; 4. zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptzollamtes Lindau über Branntwein bis zu 15 Zollcentner für jede Sendung. Baumwollengarn gezwirnt und ungezwirntes bis zu 15 Zllctr. für jede Sendung, Kleider und Effecten, unbeschränkt. Obst gedörrtes bis zu 10 Zllctr. für jede Sendung Seewein bis zu 20 Zllctr. „ „ „ Töpferwaare gemeine bis zu 15 Zllctr.	
Lindau (mit Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	
	Niederstaufen.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Abfertigung von Begleitscheinen I. auf die Hauptzollämter Pfronten, Simbach und Freylassing und auf die Nebenzollämter I. Hindelang und Oberstorf; 2. zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Käse und über Wetzsteine, die zur Verschiffungsablage bestimmt sind, an die Hauptzollämter Ulm, Kempten, Memmingen, Augsburg, Regensburg und Passau; 3. zur Erledigung von Begleitscheinen I. der unter Ziffer 1 aufgeführten Aemter, dann des Nebenzollamts I. Zwiesel auf weißes und grünes ungeschliffenes Hohl- und Fensterglas.	
	Oberstaufen.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an die Hauptzollämter Kempten, Memmingen, Augsburg, Ulm, Regensburg, Passau und an die Nebenzollämter I. Oberstorf und Hindelang; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Nebenzollamtes I. Oberstorf und Hindelang, dann Zwiesel, in Ansehung des letzteren über weißes und grünes ungeschliffenes Hohl- und Fensterglas; 3. zur Abfertigung von Bier vom Inlande zum Inlande durchs Ausland in unbeschränkten Quantitäten;	

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Klasse.	Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.	Bemerkungen.
Neuburg (ohne Niederlage.)		4. zur unbeschränkten Abfertigung aller Gegenstände von Oberstaufen durch das Ausland nach Balderschwang zum häuslichen Bedarfe der dortigen Bewohner, lediglich mit der Beschränkung auf die beigefügten Quantitäten nachstehender Gegenstände für eine Sendung, als: von Baumwollwaare 3 Pf., Branntwein 15 Pf., Kaffee 13 Pf., Kaffee-Surrogat 20 Pf., Gewürze 4 Pf., Leinwand gebleicht und ungebleicht 15 Pf., Leinenwaaren 1 Pf., Reis 13 Pf., Schreibpapier 10 Pf., Strohhüte gem: 60 Pf., Seewein 12 Ctr., Wollentuch 6 Pf., Zucker 15 Pf.	
	Neulauterburg.	Zollordnungsmäßig. Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptzollämter Rheinschanze, Speyer, Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig, über rohe Schafwolle; 2. bis zur anderen Verfügung zur Abfertigung der Straßburger Diligence unter Wagen- oder Kolli-Verschluß, und zur Anweisung derselben nach Oggersheim; 3. zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Aemtern Speyer, Rheinschanze, Mannheim, Frankfurt, Mainz und Köln; 4. zur definitiven Eingangsverzollung von Baumwollenwaaren bis zu einer Quantität von 3 Zollcentnern in einem Transporte; 5. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. an die Hauptzollämter Speyer, Rheinschanze, Mannheim, Frankfurt am Main und Mainz, in unbeschränkter Quantität; 6. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Zollcentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung competente Aemter des Vereinsgebietes.	
	Schweigen.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Eingangsverzollung des französischen Weines bis zum Zollbetrage von 120 fl in einer Post; 2. zur Vorabfertigung der Straßburger Diligence, wie bei Neulauterburg; 3. zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, von den Aemtern Speyer, Rheinschanze, Mannheim, Frankfurt am Main, Mainz und Köln;	

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Klasse.	Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.	Bemerkungen.
Zweibrücken (im Innern.)	Habkirchen.	4. zur definitiven Eingangsverzollung von Baumwollenwaaren bis zu einer Quantität von 3 Centner in einem Transporte; 5. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. an die Hauptzollämter Speyer, Rheinschanze, Mannheim, Frankfurt am Main und Mainz, in unbeschränkter Quantität; 6. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Centner in einem Transporte, auf Begleitschein № II. auf alle zu deren Erledigung competente Aemter des Vereinsgebietes. Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an die Aemter Speyer, Rheinschanze und Zweibrücken; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter.	
		B. Haupt- und Nebenzollämter im Innern.	
Hof (mit Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	
	Bayreuth.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. aller zur Ausstellung solcher Begleitscheine competenten Aemter über Rohzucker für die Zuckerraffinerie Theodor Schmidt daselbst.	
Bamberg (mit Niederlage.) Nürnberg (mit Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	
	Erlangen.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. Begleitscheine I. des Hauptzollamtes Waldmünchen über unverzollte böhmische Spiegelgläser zu erledigen; 2. Begleitscheine I. an die Aemter Witzenhausen, Teistungen und Mainz über diese Gläser nach geschehener Umpackung unter Beiwohnung eines Beamten des Hauptzollamtes Nürnberg auszufertigen.	
Fürth (mit Niederlage.) Regensburg (mit Niederlage.)	Ansbach. Nördlingen. Amberg. Straubing.	Zollordnungsmäßig.	

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Klasse.	Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.	Bemerkungen.
München (mit Niederlage.) Reichenhall (mit Niederlage.) Augsburg (mit Niederlage.) Memmingen (mit Niederlage.) Kempten (mit Niederlage.)	Landshut. Rosenheim.	Zollordnungsmäßig.	
	Kaufbeuern.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz eines Nebenzollamts im Innern: 1. in Ansehung der für die dortigen Manufacturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwolltücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zustande, die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagsrecht und mit unbeschränkter Begleitschein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des königl. Oberzollinspectors von Kempten; 2. in Ansehung der für diese Manufacturisten aus Böhmen eingehenden rohen Leinen, als eigenes Bedürfniß, für ihren Gewerbsbetrieb, die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptzollämter Waidhaus, Waldmünchen und Eschelkam, unter gleicher Mitwirkung.	
Schweinfurt (mit Niederlage.) Kitzingen (mit Niederlage.) Marktbreit (mit Niederlage.) Marktsteft (mit Niederlage.) Würzburg (mit Niederlage.) Miltenberg (mit Niederlage.) Aschaffenburg (mit Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Klasse.	Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.	Bemerkungen.
	Frankenthal.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz lediglich die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über die daselbst und aus der Umgegend stattfindenden Versendungen von inländischem Wein und Tabaksblättern durch die Vereinslande nach dem Auslande; 2. zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. über diese Gegenstände in die Vereinslande, wo dieselben einer Ausgleichungsabgabe unterliegen.	
Rheinschanze (mit Niederlage.) Speyer (mit Niederlage.)	—	Mit der zollordnungsmäßigen Competenz eines Hauptzollamts im Innern mit Niederlagsrecht und eines Grenz-Hauptzollamtes hinsichtlich der auf dem Rhein berg- oder thalwärts ziehenden, dorthin angewiesenen, oder aus den Freihäfen kommenden Güter.	
Zweibrücken (ohne Niederlage.)	Neustadt. Germersheim. Landau.	Zollordnungsmäßig.	
	Kaiserslautern.	Außer der zollordnungsmäßigen Competenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über die daselbst und aus der Umgegend stattfindenden Versendungen von inländischem Wein und Tabaksblättern durch die Vereinslande nach dem Auslande; 2. zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. über diese Gegenstände in die Vereinslande, wo dieselben einer Ausgleichungsabgabe unterliegen.	

München, den 30. October 1838.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

v. Wirschinger.



Ad Nrm. 3689 C. pr. den 20. Dezember 1838.

(Todesscheine der in Frankreich gestorbenen Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den von der Königl. französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich gestorbener Bayerischer Unterthanen befinden sich sechs, aus deren Inhalt nicht entnommen werden kann, welches der wahre Name ihres Geburtsortes, und wo derselbe gelegen ist.

Es sind dieses die Todtenscheine:

1. der Katharina Allemèras, 63jährige ledige Trödlerin, wohnhaft zu Paris, geboren zu Bergor (Bergen?), Tochter des Kaspar Allemèras und der Genovefa Strobine;
2. der Eva Klein, verehelicht an Adam Piferling, 35 Jahre alt, Taglöhnerin zu Paris, angeblich geboren zu Meinswald in Bayern;
3. des Johann Behringer, 48 Jahre alt, Kleidermacher zu Paris, verehelicht mit Gilberte de la Varenne, geboren angeblich zu Seaeleben in Bayern;
4. des Mathias Laimgruber, 62 Jahre alt, Lohnkutscher zu Paris, verehelicht mit Maria Genovefa Levasseur, angeblich geboren zu Hippach in Bayern;
5. des Leonhard Schacker, 69 Jahre alt, Füselier der 4ten Veteranen-Compagnie, Sohn des Valentin Schacker und der Brigitte Hokanel, angeblich geboren zu Soustenac in Bayern;
6. der Louise Hole, 24 Jahre alt, unverehelicht, gestorben zu Straßburg, Tochter des Schreiners Bartholomä Hole und der Christina Braun, beide bereits verstorben, angeblich geboren zu Hammenstein in Bayern.

Es ergeht nun an diejenigen, welche über den wahren Namen des Geburtsorts der genannten Personen, über ihre Heimathsverhältnisse und Anverwandten Aufschluß zu ertheilen wissen, die Aufforderung, bei ihrem Landcommissariate die Anzeige zu machen, damit auf diesem Wege die unterfertigte Stelle die nöthige Kenntniß erlange.

Speyer, den 18. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Nro. 3809 C. pr. den 22. Dezember 1838.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Königl. Stadt-Commissariate Lindau mit Beschlag belegt:

„Gustav, oder der Bruder Liederlich von Paul de Kock, „teutsch bearbeitet von Dr. Heinrich Elsner, drei „Theile, Stuttgart und Leipzig, Verlag von L. S. „Rieger et Compagnie 1837.“

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 12. Dezember l. J., wurde diese Beschlagnahme mit dem Beifügen bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 20. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 2249 I. pr. den 20. Dezember 1838.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und Waisen pro 18 37/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Rescripts des Königl. protestantischen Oberconsistoriums vom 12. v. M. wurde die Vertheilung des zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 18 37/38 allergnädigst bewilligten Staatsbeitrags von 30,000 Gulden von demselben vollzogen und die volle Antheils-Rate einer Pfarrerswittwe oder eines Stammes minorenner Doppelwaisen auf siebenzig sieben Gulden festgesetzt. — Solches wird den betreffenden Wittwen und Waisen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Zahlung der also festgesetzten Raten durch die einschlägigen Decanate sobald erfolgen werde, als die den diesseitigen Consistorialbezirk treffende Gesammtsumme von 5313 Gulden von der Königl. Administration der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche im Königreich Bayern zu Nürnberg anher übermacht und an die Decanate expedirt seyn wird.

Speyer, den 12. Dezember 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7. Dezember l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Johann Stabel, die Pfarrei Otterstadt, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1838, wurden a) der bisherige Bürgermeister zu Hochspeyer, Wilhelm Ritter, wieder zum Bürgermeister, und b) der Gemeinderath Karl Diemer allda, zum Adjunkten von Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen betr.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl die sämmtlichen Königlichen Stellen als die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben anmit aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Bestellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter hienach richtig bemessen werden könne.

Der Preis derselben bleibt wie in den Vorjahren.

Speyer, den 17. Dezember 1838.

Die Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 66. Speyer, den 28. Dezember 1838.

Inhalt:

Ad Nrm. 3821 C. pr. den 27. Dezember 1838.

(Die Einführung der breiten Radfelgen und der Straßenpolizei im Großherzogthume Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus dem Großh. Bad. Staats- und Regierungsblatte, die Fuhrwesenspolizei im Großherzogthume Baden betreffend, wird unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dort angezeigten Maaße der Felgenbreite, obgleich in der Angabe der Zolle verschieden, doch ganz dieselben sind, welche durch die Königl. Bayer. Verordnung vom 21. April laufenden Jahres vorgeschrieben wurden, weil der Badische Zoll etwas größer als der Bayerische ist, und genau 3 Centimeter, die Linie aber 3 Millimeter enthält; ferner daß diese Anordnung schon mit dem 1. Januar 1839 im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit tritt.

Speyer, den 20. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Auszug aus dem Großherzoglich Badischen Staats- und Regierungsblatte.

Carlsruhe, den 18. August 1837.

Leopold,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Radfelgen der Frachtfuhrwerke, welche gewerbsmäßig benutzt werden, und der zum Transport von Personen und Waaren bestimmten Postwagen, sollen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums mindestens folgende Breite haben:

I. Bei zweirädrigen Frachtfuhrwerken:

	Zoll.	Linien.
1. mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren	3	5
2. mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren	5	3

II. Bei vierrädrigen Frachtfuhrwerken:

	Zoll.	Linien.
1. mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren	3	5
2. mit einer Bespannung von fünf bis acht Zugthieren	5	3
III. Bei Postwagen zum Personen- oder Waaren-Transport	2	2

Art. 2.

Bei Fuhrwerken, die aus andern Vereinsstaaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet seyn.

Art. 3.

In keinem Falle sollen Fuhrwerke irgend einer Art, wenn sie zweirädrig sind, mit mehr als vier, oder wenn sie vierrädrig sind, mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden.

Art. 4.

Ausgenommen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind:

1. Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände geführt werden;
2. alle Gattungen von Fuhrwerk hinsichtlich des Vorspanns bei der Fahrt über Steigen, und bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände, oder bei zufälligem Eintreten von gehörig bescheinigten Umständen, welche außerordentlicher Weise einen Vorspann nöthig machen.

Art. 5.

Die Regierung ist ermächtigt, die Vorschriften der Art. 1 und 3 auf einzelnen bestimmten Straßenzügen, wenn sie es im Interesse des Verkehrs zweckmäßig findet, außer Anwendung zu setzen.

Art. 6.

Bei allen Fuhrwerken ohne Unterschied, welche auf Staatsstraßen gebraucht werden, müssen die Radbeschläge so beschaffen seyn:

1. daß sie eine ebene Oberfläche bilden, und
2. daß die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht vorstehen.

Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Kanten abgenutzt ist, dürfen jedoch forthin benutzt werden.

Art. 7.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 6 № 2, tritt für den Fall ein, da das Fahren zur Zeit des Glatteises den Gebrauch von Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben als nothwendig erheischt.

Art. 8.

Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die im Art. 1. vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von vier Krenzern, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Anzeigegebühr von einem Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 9.

Die Führer solcher Fuhrwerke verfallen ferner:

1. in eine Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radnägel oder Schrauben vorstehen, und
2. in eine gleiche Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannnng für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radbeschläge keine ebene Oberfläche bilden.

Der Bestrafte hat überdieß eine dem Anzeiger zufallende Anzeigegebühr von einem Gulden dreißig Kreuzer zu zahlen.

Art. 10.

In die eine oder die andere, oder in beide der im vorhergehenden Artikel gedachten Strafen verfallen unter den nämlichen Voraussetzungen auch die Führer aller andern im Art. 1 nicht begriffenen Fuhrwerke.

Art. 11.

Die in den vorhergehenden Artikeln 8, 9 und 10 gedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn an einem Fuhrwerke, auch nur an einem Rade die im Art. 1 vorgeschriebene Breite oder die im Art. 6 №. 1 und 2 geforderte Beschaffenheit des Radbeschlags fehlt.

Art. 12.

Wer mehr Zugthiere angespannt hat, als der Art. 3 gestattet, verfällt, neben der nach den vorhergehenden Artikeln etwa verwirkten Strafe in jedem einzelnen Uebertretungsfalle in eine Strafe von drei Gulden für jedes der zuviel angespannten Zugthiere, wovon ein Drittel dem Anzeiger als Anzeigegebühr zufällt.

Art. 13.

Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes untersucht der Bürgermeister des Orts, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt darüber, in erster Instanz. Der Recurs gegen dessen Erkenntniß geht an das ihm vorgesetzte Bezirksamt, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Strafen fallen der Staatskasse zu.

Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839 in Kraft.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Ex off. Nro. 4138 C. pr. den 27. Dezember 1838.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Göcklingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Göcklingen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau, und zählt in dem Pfarrsitze 935 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	215	20
2. aus Realitäten mit Einschluß der Wohnung	76	12
3. von Stolgebühren	28	21
4. aus dem Kirchenvermögen	38	—
	357	53
Die Lasten betragen	18	32
Bleibt demnach Ertrag	339	21

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftsmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

a. P.

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 3835 C. pr. den 27. Dezember 1838.

(Brand zu Gerhardsbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem, in den Gebäulichkeiten des Valentin Höh zu Gerhardsbrunn am 1. Dezember l. J. stattgehabten Brande, haben

1. Jacob Schöfer, Taglöhner zu Krehenberg;
2. Paul Schwab, Taglöhner von Gerhardsbrunn;
3. Jacob Burckhard, Dienstknecht von da;
4. Johann Scheeer, id. id.

durch muthvolle Thätigkeit, eigene Gefahr nicht achtend, dem ferneren Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan, und sich den wohlverdienten Dank ihrer Mitbürger erworben, was unter wohlgefälliger Aneekennung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wied.

Speyer, den 20. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nm. 3871 C. pr. den 27. Dezember 1838.

(Brand zu St. Martin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem, am 25. November l. J. in der Mühle des Andreas Hauck zu St. Martin stattgehabten Brande, hat sich der Zimmermann Mathias Meder von Edenkoben durch Muth und Thätigkeit ausgezeichnet. Auch die Einwohner von Maikammer haben sich durch schnelle Hülfeleistung einer öffentlichen Belobung würdig gemacht, welches unter wohlgefälliger Anerkennung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1838, wurde dem Med. Dr. Herrmann Dick von Frankenthal, die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt in Landstuhl niederzulassen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 21. Dezember l. J., dem Dr. Med. Julius Werner zu Frankenthal, die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt in Zweibrücken niederzulassen.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 67. Speyer, den 31. Dezember 1838.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Einführung der breiten Radfelgen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben auf dem Grunde des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 Abschnitt I. Lit. L. III. 5. nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Es ist auf allen Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1. zweirädriges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden 4 Zoll rheinisch (=0,105 Metres); bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden 6 Zoll rheinisch (=0,157 Metres)
2. vierrädriges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden 4 Zoll rheinisch (=0,105 Metres); bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden 6 Zoll rheinisch (=0,157 Metres).

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens 2½ Zoll rheinisch (=0,065 Metres) betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgen-Breite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge eines Rades keine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen und dergl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München, den 21. April 1838.

Ludwig.

Freihr. v. Gise. Freihr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Freihr. v. Hertling. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Staatsrath Egid v. Kobell.

Anmerkung.

Die hier angegebenen Maaße der Felgenbreite im Meter-Maaß, sind die allein gültigen.

Bekanntmachung,

den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem süddeutschen Münzvereine betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

In Gefolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Landgrafschaft Hessen-Homburg dem durch die Münz-Conventionen vom 25. August vorigen Jahres (Regierungsblatt 1837, № 54, Seite 745 bis 760) gegründeten Münzvereine, so wie dem Vertrage beigetreten sey, welcher mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen bezüglich auf dessen Beitritt zu dem nämlichen Vereine am 8. Juni dieses Jahres abgeschlossen, und in dem Regierungsblatte 1838, № 29, Seite 469 et seq., zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

München, den 12. Dezember 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Gise.

Durch den Minister,
der geheime Secretär:
Geffele.

Ad Nrm. Exh. 2529 C. pr. den 20. Dezember 1838.

(Den neuen Straßenbau von Dürkheim nach Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen Entschädigungssummen wurden für die Abtretung der zur neuen Straßenanlage zwischen Dürkheim und Wachenheim in Anspruch genommenen Grundstücke, zur Zahlung angewiesen, und die betreffenden Mandate von 1607 fl 48 kr für die Gemarkung von Dürkheim, und von 5359 fl 4 kr für jene von Wachenheim, dem Königl. Landcommissariate Neustadt zur weitern amtlichen Behandlung übergeben.

Berechnung

der in der Gemarkung Dürkheim pro 18$\frac{31}{32}$ abgetretenen Grundparzellen und des hiefür zu leistenden Entschädigungsbetrages.

Ordnungs-Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger []Ruthen.	Natur des Bodens.	Entschädigungsbetrag. fl.	kr.
1	Ludwig Münch	Wachenheim	26,2	Wingert	419	12
2	Adam Fitz	Dürkheim	8,5	"	102	—
3	Adolph Kettinger	Wachenheim	11,0	"	176	—
4	Georg Henninger	Dürkheim	2,5	"	45	—
5	Lorenz Henel	"	2,5	"	40	—
6	Jacob Schuster	"	2,5	"	40	—
7	Adam Bleye Wittib	"	5,7	"	91	12
8	Jacob Meckel Wittib	"	6,2	"	99	12
9	Jacob Hofmann Wittib	"	3,9	"	62	24
10	Philipp Hebel II.	"	2,5	"	40	—
11	Konrad Lippold	"	5,3	"	84	48
12	Aron Mayer	"	7,6	"	136	—
	für ein liegen bleibendes unbenützbares Stück von		0,9	"		
13	Gottfried Hambrecht Wittib	Dürkheim	7,8	"	132	36
14	Lorenz Hauer	"	4,1	"	69	42
15	Philipp Melbert	"	4,1	"	69	42
				Summa	1607	48

In der Gemarkung von Wachenheim.

Ordnungs-Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt	Natur des Bodens.	fl.	kr.
1	Philipp Jacob Stophel I.	Wachenheim	1,9	Wingert	44	12
2	Philipp Klebsch	"	1,3	"	33	24
3	Daniel Zimmermann	"	1,5	"	37	—
4	Daniel Zimmermann	"	4,6	Wiese	82	48
5	Adolph Adoley	"	10,2	"	132	36
6	Leonhard Manz Erben	"	7,2	"	93	36
8	Georg Metzner	"	9,4	"	122	12
9	Leonhard Manz Erben	"	3,6	"	46	48
10	Adolph Adoley	"	0,9	"	11	42
11	Georg Heidschuh II.	"	8,5	"	148	12
13	Konrad Schaaf	"	0,5	Wingert	6	30
14	Daniel Zimmermann	"	8,0	"	144	—
15	Konrad Reinhardt I.	"	2,7	"	37	48
16	Adam Augustin	"	2,4	"	33	36
17	Derselbe	"	1,8	"	25	12
18	Konrad Reinhardt I.	"	1,7	"	23	48
20	Schellhorn	Forst	4 5	"	54	—
21	Konrad Augustin	Wachenheim	4,4	"	52	48
22	Nikolaus Korb II.	"	3,7	"	44	24
23	Mathias Reinhardt	"	1,7	"	20	24
24	Nikolaus Korb II.	"	3,3	"	39	36

Ordnungs-Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger □Ruthen.	Natur des Bodens.	Entschädigungsbetrag.	
					fl	kr
25	Leonhard Schwinn IV.	Wachenheim	1,1	Wingert	12	6
26	Johannes Raufer	〃	1,7	〃	17	—
27	Derselbe	〃	1,7	〃	17	—
28	Hr. Froschhauer	〃	1,7	〃	17	—
29	Lorenz Bornikel Wittib	〃	5,0	〃	50	—
30	Michael Jacobi	〃	0,3	〃	3	—
31	Konrad Augustin	〃	0,7	〃	7	42
32	Thomas Kleber	〃	0,6	〃	6	—
35	Georg Stephan	〃	0,4	〃	4	24
36	Konrad Augustin	〃	0,4	〃	4	24
38	K. F. Koch	Speyer	4,1	〃	45	6
39	L. Wolf	Wachenheim	3,0	〃	33	—
40	Georg Riedhammer	〃	0,2	〃	2	12
41 a	Georg Staufenberg	〃	1,2	〃	13	12
41 b	Germann Raufer	〃	0,8	〃	8	48
41 c	Leonhard Höfel II.	〃	1,1	〃	12	6
42	Michael Löb	〃	2,1	〃	23	6
43	Jacob Messing	〃	0,7	〃	7	42
45	Philipp Peter	〃	0,6	〃	6	36
46	Georg Michael Kunz	〃	0,7	〃	7	42
48	Daniel Zimmermann	〃	0,8	〃	8	48
50	Philipp Jacob Stoffel	〃	0,3	〃	3	18
51	Jacob Strauß	〃	0,6	〃	6	36
52	Franz Simon	〃	0,6	〃	6	36
53	Heinrich Reichert	〃	0,6	〃	6	36
55	Georg Dörr	〃	1,1	〃	12	6
58	Konrad Rapp	〃	4,2	〃	50	24
59	Jacob Strauß	〃	2,5	〃	30	—
60	Heinrich Reichert	〃	2,3	〃	27	36
61	Jacob Gans	〃	1,6	〃	19	12
62	Adam Schaaf	〃	3,8	〃	45	36
63	Samuel Herzog	〃	2,0	〃	25	—
64	Konrad Augustin	〃	2,0	〃	26	—
66	Ludwig Reinhardt	〃	2,1	〃	27	18
67	Samuel Krämer I.	〃	2,2	〃	28	36
68	Elias Peter	〃	2,5	〃	32	30
69	Samuel Krämer I.	〃	4,2	〃	54	36
70	Philipp Daniel Euler	〃	4,2	〃	58	48
71	Casimir Kuhn	〃	6,5	〃	91	—
72	Leonhard Schmitt	〃	2,3	〃	29	54
73	Ludwig Rohr	〃	4,4	〃	57	12
74	Nicolaus Kettinger	〃	4,4	〃	57	12
75	Ludwig Reinhard	〃	3,6	〃	46	48
76	Michael Metzger	〃	3,5	Wiese	45	30
77	Konrad Münch	〃	3,4	〃	44	12

Ordnungs-Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger □Ruthen.	Natur des Bodens.	Entschädigungsbetrag	
					fl	kr.
78	Heinrich Reuther	Wachenheim	6,3	Acker	81	54
79	Gerhard Mader	"	4,3	"	64	30
81	Adam Riedhammer	"	2,6	Wingert	33	48
82	Ludwig Rettinger	"	2,2	"	33	—
83	Alexander Kahn	"	2,5	"	32	30
84	Friedrich Sorg	"	6,2	"	99	12
86	Georg Michael Metzger	"	7,5	"	135	—
88	Hr. Froschbauer	"	2,6	"	44	12
90	Georg Reichert I.	"	4,9	"	83	18
91	Martin Pfarr	"	2,7	"	45	54
92	Daniel Zimmermann	"	2,9	"	49	18
93	Daniel Jacob Euler	"	2,5	"	42	30
94	Simon Häfele	Dürkheim	2,7	"	45	54
95	Nicolaus Hafner	Wachenheim	2,9	"	49	18
96	Philipp Klebsch	"	2,5	"	36	40
97	Philipp Jacob Steinmetz I.	"	2,6	"	44	12
100	Nicolaus Pfarr II.	"	3,2	"	54	24
101	Nicolaus Hafner	"	2,8	"	47	36
103	Nicolaus Reichert	"	7,1	"	120	42
104	Theobald Bretzner	"	4,0	"	68	—
105	Georg Michael Kunz	"	7,1	"	120	42
106	Georg Münch	"	2,9	"	49	18
108	Jacob Blum	"	3,0	"	51	—
109	Michael Griebel	"	13,1	"	275	6
111	Konrad Heidschuch II.	"	21,5	"	408	30
112	Demselben	"	10,7	"	203	18
113	Kaiser Wittib	Heidelberg	9,1	"	182	—
114	Friedrich Kochenburger	Umbstadt	7,8	"	148	12
115	Geist Wittib	Dürkheim	6,1	"	115	54
116	Ludwig Münch I. Wittib	Wachenheim	6,6	"	118	48
117	Joseph Carmer	"	1,8	"	30	36
118	Georg Thomas Kleber II.	"	2,3	"	36	48
120	Konrad Heidschuch II.	"	0,3	"	4	48
121	Philipp Jacob Steinmetz	"	0,5	"	8	—
122	Philipp Jacob Rettinger	"	0,2	"	3	12
123	Johann Rettinger III.	"	0,1	"	1	36
124	Leonhard Schmitt I.	"	0,8	"	13	36
125	Simon Reichert	"	0,1	"	1	42
				Summa	5359	4

Speyer, den 12. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 3844 C. pr. den 28. Dezember 1838.

(Die Verpflegung der Polizeifrevler auf Kosten der Kantons-Gemeinden in den Kantonsgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat sich veranlaßt gefunden, die Art. 2 und 3 der diesseitigen instructiven Verfügung vom 10. Februar 1838 (Amtsblatt № 13), wie folgt, zu modifiziren:

1. Die Kantons-Gefängnißwärter haben in den ersten drei Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals, für jeden während desselben verhaftet gewesenen einfachen Polizeisträfling, einen Auszug aus ihrem Verzeichnisse der Verpflegskosten nach dem hierunten folgenden Formular, von welchem ihnen die auf Kosten der Kantonal-Gefängnißfonds abzudruckenden Exemplare einzuhändigen sind, in soweit es sie angeht, auszufüllen, und zugleich mit ihrem Quartals-Verzeichnisse der Verpflegskosten an die Königl. Landcommissariate einzusenden.

2. Die Königl. Landcommissariate haben die von Ausländern, welche kein zur Deckung ihrer schuldigen Verpflegskosten angreifbares Vermögen in der Pfalz haben, sogleich niederzuschlagen, die für Polizeisträflinge ihres Amtsbezirkes gefertigten Auszüge, den Landboten zur Erholung der von den betreffenden Bürgermeisterämtern auszustellenden Vermögenszeugnisse zu übergeben, die für andere außerhalb ihres Amtsbezirkes wohnende inländische Polizeifrevler gefertigten Auszüge aber an die betreffenden Königl. Landcommissariate abzusenden, damit von diesen auf gleiche Weise die Vermögenszeugnisse erhoben, und, von woher, zurückgesendet werden.

3. Die Verpflegskosten derjenigen Polizeisträflinge, deren Zahlungs-Unvermögen durch die Bürgermeisterämter bezeugt ist, haben die Königl. Landcommissariate sofort niederzuschlagen, die übrigen aber den betreffenden Einnehmern zur Erhebung einzuweisen.

Speyer, den 24. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.

v. Schnellenbühel.

Dörr.

Auszug

aus dem Verzeichnisse der während des letzt verwichenen Quartales in dem Kantons-Gefängnisse dahier erlaufenen Verpflegskosten auf einfache Polizeisträflinge.

Ordnungs-Nummer des Verzeichnisses . . . . .

Der durch Strafurtheil vom ten . . . 18 zu einer einfachen Polizeistrafe verurtheilte . . . . von . . . . . . war Tage verhaftet, und hat an Verpflegskosten . fl kr ₰ zu zahlen.

. . . . den ten 18

Für die Richtigkeit des Auszugs:

der Kantonsgefängnißwärter,

. . . .

Daß der oben genannte Polizeisträfling . . . . im Stande ist, die von ihm geschuldeten, hier oben angegebenen Verpflegungskosten zu zahlen, wird hiemit pflichtmäßig bezeugt.

. . . . den ten 18

Das Bürgermeisteramt,

. . . .

Bemerkung.

Die Bürgermeisterämter haben im Falle der Unzahlfähigkeit in ihren Zeugnissen nach dem Worte: „Polizeisträfling“ das Wort „Nicht“, im Gegentheile das Wort „Wohl“, beides eigenhändig einzuschreiben.

